Jus eccles. Fol 492

Gründlich- Und Acten-mäßige Nachrichten,

Von Denen

Die Gewissens-Freyheit-

Und

Das Religions-Exercitium

Deren Unterthanen

Betreffenden Friedens-Handlungen.

Von Anno 1555 bis 1648.

Nebst einigen Wichtigen Beylagen.

REGENSPURG, gedruckt bey Johann Veit Rädlmayr,
Hochfürst. Bischöfl. Hof-Buchdruckern. 1759.

Denen

Höchsten

Und

Hohen

Des

Heiligen Römischen Reichs

Sammtlichen

Reichs-Ständen

Utriusque Religionis.

&c. &c. &c. &c.

Vorbericht.

DJe Ursach der Zuschrifft des gegenwärtigen Impressi an die Höchste und Hohe **beyder Religionen** zugethanen Teutschen Reichs-Stände, ist der **Gegenstande**, welchen die hohe Paciscentes *utriusque Religionis* bey Vergleichung des §. 31. Art. V. *Hoc tamen non obstante* &c. und deren gleich darauf folgenden §§. sich vorgestellt haben. Gegenwärtige Schrifft ertheilet hierüber ex Actis & Protocollis eine gründlich-vollkommene Nachricht.

Die hohe Teutsche Reichs-Stände hatten Krafft des Religion-Friedens de Anno 1555, die darin vergliechene Territorial-Regul behauptet, daß Sie in Anordnung des Exercitii Religionis publici ihrer Unterthanen in ihren Territoriis von keinem Reichs-Stand dörfften verhindert werden. Kein Reichs-Stand hat dem anderen bis auf 1575 solche Territorial-Regul angestritten.

Die Protestantische Reichs-Stände hatten aus eben dieser von Ihnen aufgebrachten Regul, erst **nach** den vergliechenen Religions-Frieden viele geistliche Gütter (die in Ihren Ter-

Territoriis entlegen waren) auch noch andere **Unmittelbare** hohe Stiffter an sich gezogen, und das Exercitium publicum Religionis Catholicæ allda abgeändert; obwohlen die Catholische das Exercitium Catholicum von etlich-hundert Jahren darin hergebracht, selbes auch unter denen schon würcklich Protestantischen Fürsten continuirt haben: Massen einige Protestantische Reichs-Stände in diesem Principio, wider den klaren Text des Religion-Friedens, sich gegründet, daß Sie vi Regulæ Territorialis solches zu thun befugt wären; da doch die geistliche Gütter, welche die Catholische Anno 1555 würcklich in Besitz gehabt hatten, denen Catholischen Besitzern vorbehalten worden.

Es haben also jene hohe Protestantische Reichs-Stände, welche solche Gütter gleich **nach** den Religions-Frieden an Sich gezohen, (ohneracht die Catholische von etlich-hundert Jahren her, das Exercitium an diesen geistlichen Orthen hergebracht,) von der vorgeblichen Declaratione Ferdinandi nichts gewust. Oder, wer hätte dann vernünfftiger Weise von dem König Ferdinand das Exercitium publicum adversum bey den Tractaten A. 1555 vor die Unterthanen, unter etlich-Geistlichen Fürsten, aus der Ursach; (weilen Sie solches longo Usu in dem Land hergebracht hätten,) verlangen können? Da man an Seite deren Herren Protestanten, Krafft der Territorial-Regul das Jus reformandi Exercitium Catholicum in denen geistlichen Güttern, gleich **nach** den Religions-Frieden behauptet, allwo selbes doch von etlich-hundert Jahren **in Gebrauch** gewesen?

Nichts desto weniger wurde Anno 1575; aus Anstifft- und Betreibung des Chur-Pfältzischen Canzlers, Reformirter Religion, das Decretum Ferdinandi zum erstenmahl vorgezeigt, daß nemlich einige Unterthanen unter etlich-Geistlichen Fürsten, unter welchen sie von Jahren her das Exercitium hergebracht hätten, bey demselben sollten gelassen werden. Dieses Decretum sollte der König Ferdinand am Vorabend der Publication des Religion-Friedens (am 24 Septembris)

bris 1555) denen Herren Protestanten ertheilt haben, da doch den darauf folgenden 25 Septembris, bey Publicirung des Religion-Friedens, kein Wort davon gemeldet worden.

Die Catholische Geistliche Reichs-Stände, da solche Declaration A. 1575 das erstemahl zum Vorschein gekommen, wusten nichts darvon; Sie nahmen selbe nicht an. Von dieser Zeit an, da von etlichen Geistlichen Fürsten das Exercitium ihrer Protestantischen Unterthanen an verschiedenen Orthen geändert wurde, fienge an Seite deren Protestantischen Reichs-Stände das Klagen an, daß die Geistliche Reichs-Stände, wider die Declarationem Ferdinandi, denen Lutherischen Unterthanen das Exercitium *publicum* nicht gedulten wollten. Da auch die andere Catholische Stände, an etlichen Orthen denen Unterthanen die Libertatem Conscientiæ in ihrem Land nicht gestatteten, sondern selbe mit ihrer Libertate Conscientiæ aus dem Land schafften, so wurde an Seite deren Herren Protestanten die **andere** Klag geführet, daß dieses wider den Religions-Frieden lieffe; weilen (nach ihrem Vorgeben) die Emigratio nur *voluntaria* wäre, wann nemlich der Unterthan selbst emigriren, und im Land ohne Exercitio publico nicht verbleiben **wollte.**

Die Catholische hingegen behaupteten, daß die *Emigratio necessaria* seye, wann der Landsherr solche anbefehlen wurde, doch könnte derselbe den Unterthanen im Land zu verbleiben nicht zwingen, wann dieser emigriren **wollte**; Dann dieses Beneficium ware dem Unterthan zu Gunst, durch den Religions-Frieden von den Reichs-Ständen vergliechen worden, daß kein Reichs-Stand seinen Unterthanen im Land zu verbleiben nöhigen könnte, wann dieser wegen der Religion aus demselben abziehen **wollte.**

Diese Beschwerde und Klagen waren also der **Gegenstande**, über welchen beyder Religion zugethane Reichs-Stände, mittels deren §§§. 31. 32. 33. Art. V. &c. sich vergliechen haben. Denen Unterthanen unter etlich-Catholischen (Geistlichen) Reichs-Fürsten, (dann kein Weltlich-Catholischer

hatte jemahl das publicum Exercitium adversum gedultet,) wurde dasselbe weiters bestättiget, wann sie erweisen könnten, daß sie solches unter Catholischen (Geistlichen) Fürsten A. 1624 von Jahren her in Gebrauch gehabt hätten. Die Emigratio aber für die andere Unterthanen verbliebe *necessaria*, doch wurden ad emigrandum gewisse Termini vergliechen, damit denen Unterthanen wegen der Disposition mit ihren Güttern die Emigratio erleichtert würde. Im übrigen verbliebe die Regula Territorialis, daß kein Territorial-Herr in Anordnung des Exercitii publici verhindert dörffte werden, unverletzt. Conventum est, Statibus Imperii Ecclesiasticis & Secularibus, impediri non oportere jus reformandi Exercitium publicum Subditorum, quod his Statibus Immediatis ex usitata per Imperium praxi cum jure Territorii competit. §. 30. Art. V.

Ja so gar der **Reichs-Ritterschafft**, und denen Freyen **Reichs-Städten** wurde durch die gleich vorhergehende §§. 28. 29. Art. V. die Regula Territorialis in negotio Religionis, und Anordnung des Exercitii Religionis in ihren Gebieten, gleich denen anderen hohen Reichs-Ständen zuerkannt. Und dannoch waren **zwey** oder **drey** aus denen Protestantischen Deputirten so ungestümm; und liessen nicht nach, bis für die Unterthanen unter etlichen Catholischen (Geistlichen) Reichs-Ständen das Exercitium publicum, welches sie einige Zeit im Gebrauch gehabt, denen Kayserlichen abgepreßt worden; Uber welche Ungestümme nicht nur Chur-Sachsen, sondern mehr andere Protestantische Deputirte, oder Gesandte, selbst, ein Mißfallen bezeigt, wie unten zu lesen ist.

Gleich nach geschlossenen Westphälischen Friedens-Tractaten wurde von **einigen** Protestantischen Ständen wider die Befugniß deren Catholischen (Geistlichen) Reichs-Ständen (die einigen Unterthanen, wegen langen Gebrauch des Exercitii adversi, selbes nach der Observance des 1624sten Jahrs, gedulten musten,) das Instrumentum Pacis verdrehet. Diese Leute eigneten denen Unterthanen so gar ein Jus pro-

prohibitivum wider den Landsherrn zu, daß solcher nicht befugt seyn sollte, (wann Er auch denen Unterthanen das Exercitium adversum gedultet, in seinem Territorio über die Religions-Sachen etwas (so im 1624sten Jahr nicht würcklich in der Ubung gewesen) zu verordnen; wie solches in denen Causis mit Hörter (a), und zu Hildesheim mit Austreibung deren RR. PP. Capuciner zu ersehen. (b) Beyde diese Beylagen verdienen aufmercksam gelesen zu werden. Allein diese Verdreher des Instrumenti Pacis haben der Befugniß deren Catholischen Reichs-Ständen hierin weichen, und nachgeben **müssen.**

Solche, gleich nach geschlossenen Frieden von einigen Protestantischen Scribenten erdichtete Principia (die gleich damahls von den Catholischen gründlich widerlegt worden (c), seynd vor Ende des letzten Seculi von einem Anonymo wiederum erneuert worden (d), welche grundfalsche Sätze die Protestirende alsogleich adoptirt, und selbe wider die Reformation des Churfürsten in der Unteren Pfaltz geltend zu machen gesucht haben; Massen sie denen Unterthanen ein *Jus prohibitivum* wider den Churfürsten, und wider Dessen Anordnung des Exercitii Religionis zu zuschantzen sich beflieſſen haben.

Die Herren Gesandte, und **Stimm-Vertretter** deren Protestantischen Reichs-Ständen stellen das sogenannte Corpus Evangelicorum zu Regenspurg vor. Allein diese Herren Gesandte und **Stimm-Vertretter** Ihrer hohẽ Principalen, geben dem so sich nennenden Corpori eine nagel neue Gestalt; massen das Corpus Evangelicorum nicht mehr aus denen Protestirenden Reichs-Ständen, und Principalen, sondern auch aus ihren Unterthanen bestehen solle, welche NB **mit** ihren Principalen die Qualität eines **Mit-Glieds** des Corporis ausmachten, und zwar also, daß die **Qualität eines Mit-Glieds auf dem Land bey den Unterthanen**, und nicht auf der Person des Regentens haff-

(a) Unten pag. 148. (b) Unten pag. 115. bis 147. (c) Unten pag. 128. 134. (d) Unten pag. 157.

ten solle. Wessen **Stimm-Vertrettere** wären also die Herren Gesandte bey dem Corpore? Seynd sie die Gesandte des Principalens, oder deren Unterthanen?

Diese Herren Gesandte aber, und Stimm-Vertretter ihrer Principalen eignen sich allbereits die Befugniß zu, unter dem mißbrauchten Nahmen eines Corporis, denen Protestantischen Principalen selbsten, verschiedene Gesätz, und zwar per MAJORA Corporis vorzuschreiben,, denen Unterthanen ein Jus prohibitivum wider ihre eigne Principalen zu zusprechen, und das Exercitium Religionis Subditorum von der Regula Territoriali Principum Imperii, Protestantium, independent zu machen; da doch die Protestantische Pacisçirende Reichs-Stände das Jus reformandi Exercitium Religionis Subditorum cum Jure Territoriali sich selbst zugelegt und behauptet haben.

CHRISTIANUS RITTMEYER hat in seinen *Vindiciis Juris Reformandi* Sect. III. pag. 17. verschiedene Exempel einig hoher Protestantischen Chur- und Fürsten angemerckt, welche in ihren Territoriis auch ein anderes simultaneum Religionis Exercitium einzuführen erlaubt haben. HERZIUS aber in seinem Tractatu Juris Publici, oder in seinem *Examine Vindiciarum Rittmeyerianarum* pag. 108. 109. sagt ohne Scheu: die Regenten hätten solches nur **mit Consensu** und **Einwilligung** ihrer Unterthanen gethan, dann anderst zu thun wären Sie nicht befugt gewesen.

Das zu Regenspurg sich also nennende Corpus Evangelicorum (die **Stimm-Vertretter** deren hohen Principalen, unter dem mißbrauchten Nahmen **Sammtlicher Principalen**, als eines Corporis) führet ein gleiche Sprach in der Schrifft, welche diese Herren Gesandte und **Stimm-Vertretter** ihrer Principalen, nach eigenem Belieben A. 1719 haben verfassen lassen, und solche alsdann ihren Principalen zugeschickt, um nach dieser Schrifft: **Ungrund**

des

des *Simultanei* &c. die Lehre auf denen Academien einrichten zu lassen. In dem §. XLVIII. dieses Impressi heißt es also: [Es liegt unwidersprechlich am Tag, daß kein Simultaneum ultra Statum Anni respectivè 1618, & 1624 Statt habe, noch also die Catholische Religion irgendswo (es seye dann mit beyderseitigen der Catholisch- und Evangelischen guten Willen) eingeführt werden könne, wo sie in Anno regulativo nicht gewesen, und weiter, als sie gewesen.] Dieses so sich nennende Corpus (die **Stimm-Vertretter** deren Protestirenden Herren Principalen) machten also ein *Conclusum* wider die Catholische Religions-Einführung, und also blendeten Sie Ihre Principalen: Denen sie zugleich ein Gesatz vorschrieben, daß Sie (die Protestantische Herren Principalen selbst (nach ihren Gutgedunckten, und Vermög der Territorial-Regul,) kein Exercitium simultaneum in ihrem Territorio, ohne Einwilligung ihrer Unterthanen, einführen dörfften. Es seynd also die Protestantische Principalen von Ihrem eigenen so sich nennenden Corpore (nemlich von Ihren **Stimm-Vertrettern**) in dem Jure reformandi Exercitium beschräncket worden, und zwar unter dem mißbrauchten Nahmen eines Corporis (ihrer Principalen) welche (wie die Herren Stimm-Vertretter sagen) in ihrem Corpore also concludirten.

Die Protestantische Reichs-Stände werden also wissen, ob Sie dem Befehl und Concluso **Ihrer Stimm-Vertretter** zu gehorsamen schuldig seyen. Es haben auch diese Herren Gesandte das 1618te Jahr NB. RESPECTIVE, als ein Annum regulativum angegeben. Allein es findet sich kein Buchstaben in Actis, Protocollis, oder in Instrumento Pacis, daß das Exercitium Subditorum bey der Observance des 1618ten Jahrs von einem Reichs-Stand gedultet müsse werden.

Wann die Protestantische Reichs-Stände die Sorge und Fleiß, des so sich nennenden CORPORIS (Ihrer Stimm-Vertrettern) genau überlegen, so werden Sie bald vermercken, daß diese Ihre **Stimm-Vertretter** bey dem so sich nennenden

nenden Corpore hauptsächlich nur vor die Unterthanen (unter welche Sie selbsten zu zehlen seynd) sorgen, und denen Unterthanen contra proprios Dominos (nicht nur wider die Catholische, sondern auch wider die Protestantische Reichs-Stände) verschiedene Jura circa Exercitium Religionis, und ein Jus *prohibitivum* contra proprios Dominos zuschantzen. Die hauffig-vermeyntliche Religions-Gravamina deren Unterthanen, welche bey denen Herren **Stimm-Vertrettern** deren Protestantischen Reichs-Ständen, sowohl wider die Catholische, als Protestantische Lands-Obrigkeiten übergeben werden, geben darvon die überweisende Zeugniß. Die Protestantische Reichs-Stände werden ja wissen, wie eyfrig ihre Protestantische Vorfahrer das Jus reformandi über ihre Unterthanen allzeit behauptet haben. Anjetzo heißt es aber bey dem CORPORE: [Ein Mit-Glied des Corporis zu seyn, haffte auf den Land, auf denen Unterthanen, und nicht auf der Person des Regentens.] Sapienti pauca.

Herr Georg David Struven machte Anno 1756 eine **Sammlung neuerer Schrifften, Ulm:** allwo sein Nahmen obenauf zu lesen. In der **Leipziger** Edition aber Anno 1756 ist sein Nahmen ausgelassen worden. In dieser **Sammlung** seynd unter anderen einige von dem Geheimten Rath Herrn Moser verfaßte Notæ zu lesen; Derselbe sagt pag. 257. also: [Es hätten zwar verschiedene grosse Evangelische Herren das Exercitium Religionis Catholicæ auch in derenselbigen Residenzien gestattet: Ob aber (schreibt Herr Moser) Ihre Successores daran verbunden seyen, seye ein andere Frage, welche nach Beschaffenheit der Umstände affirmirt, oder negirt werden kan, NB. **nach den Instrumentum Pacis aber allemahl negirt werden muß.** Legibus standum, non exemplis.] Also der Herr Moser. Hier haben die Höchste und hohe Protestantische Reichs-Stände das (nach Meynung des Herrn Mosers,) Westphälische **Friedens-Gesätze**, und ein

Exem-

Exempel, daß auch ein Unterthan seinem Landsherrn den wahren vermeyntlichen Verstand des Instrumenti Pacis vorzulegen, und dessen Territorial-Befugniß zu beschränken sich erfrechet. Bekannt seynd die **Betrachtungen über den Closter-Bau zu Dierdorf** 1755, welche Schrifft auf Allerhöchsten Befehl durch die Kayserliche Bücher-Commission supprimirt worden. Es haben aber **einige** Protestantische Herren Gesandte und **Stimm-Vertretter** einiger hohen Principalen, aus dem sogenannten Corpore, sich angemasset, durch ein Conclusum den 20 Septembris der Kayserlichen Bücher-Commission das Handwerck authoritativè niderzulegen, und annebens noch, den Kayserlichen Tit. Herrn Con-Commissarium auf dem Reichs-Tag desfalls zu Rede zu stellen, dieses anstoßige Impressum aber, nebst den Verfasser in die besondere Protection des Corporis zu nehmen, hingegen den Magistrat zu Franckfurt, und Regenspurg (wegen der von ihnen unterlassenen Ucksprache mit dem Corpore) auszufitzen.

Zu diesem Concluso wurde unter andern diese Beweg-Ursach darinn angeführt, daß diese Impressa nichts **anstössiges**, weder gegen den Kayserlichen Hof, noch auch gegen das Instrumentum Pacis in sich enthielten.

Daß die Intentio Paciscentium von dem Verfasser der **Betrachtungen**, und seinem **Nachleichter, (dem Dritten,)** mithin auch das Instrumentum Pacis schändlich verdrehet worden, erhellet aus denen gegenwärtigen, nachfolgenden Blättern von den **Westphälischen Friedens-Handlungen** ꝛc.

Eben dieser **Betrachter** suchet durch seine grundfalsche Principia die Höchste Kayserliche Authorität zu entkräff-

ten, und dem so sich nennenden Corpori (denen **Stimm-Vertrettern** hoher Protestantischer Reichs-Ständen) nagel-neue Jura Majestatica zu übertragen, und zwar **über** die SINGULOS Status Imperii, in negotio & cura Religionis.

Die in diesen **Betrachtungen** enthaltene Sätze können von denen Evangelischen Reichs-Ständen nicht anderst, als ihren Territorial-Befugnissen höchst præjudicirlich und Gesätz-widrig angesehen werden.

Der Verfasser (dessen Sätze das so sich nennende Corpus in seinem Concluso gar nicht **anstößig** nennet,) sagt §. 19. **deren Betrachtungen:** [Daß die *Protectio, & Cura totius Compagis rei Evangelicæ* bey dem Corpore beruhe.] Die Protestantische Reichs-Stände werden also wissen, ob Sie die Jurisdictionem & Magisterium dieses Corporis in negotio Religionis gegen und über sich, als Status Imperii, zu erkennen, und zu befolgen verpflichtet seyen. Bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten hatten die Evangelische Reichs-Stände keine solche Chimærische Idee von einer Jurisdictione & Magisterio Corporis (deren **Stimm-Vertrettern** Hoher Reichs-Stände) in Status Imperii in negotio Religionis, sondern SINGULI Status hatten æqualia Jura in cura & dispositione Religionis Exercitii Subditorum behauptet. So gar die **Reichs-Ritterschafft** bekame gleiche Jura cum Electoribus, Principibus &c. in rebus Religionem concernentibus. §. 28. Art. V. Etiam inter SOLOS Augustanæ Confessionis Status §. 48. Art. V. Wo ist dann nur ein Schatten von einem CORPORE, bey deme die Cura totius rei Evangelicæ über **alle** und **jede**, supra OMNES & SINGULOS Imperii Status Confessioni Augustanæ addictos beruhen sollte? welches den Statum Pacis, und Anni Decretorii handzuhaben, und sich

selbsten zu schützen hätte? Welch-Protestantischer Fürst ist in seinem Land wider den Statum Pacis, und Annum Decretorium von einem Catholischen Reichs-Stand turbirt worden? Derselbe würde gewißlich des Corporis, oder deren **Stimm-Vertrettern**, deren Hrn Gesandten nicht nöthig haben, um den Statum Pacis in seinem Land handzuhaben, und sich selbst zu schützen. Singuli Protestantes Status Imperii, (die æqualia Jura cum Electoribus & Principibus haben,) werden den *Statum Pacis* schon selbst handzuhaben wissen, aber keine Leges und Gesätze von ihren Unterthanen und **Stimm-Vertrettern**, oder einem andern Reichs-Stand, auch dem Machtigsten, (æqualia enim jura habent cum Electoribus & Principibus. §. 28. Art. V.) anzunehmen, können gezwungen werden.

Die Evangelische Unterthanen NB. deren Evangelischen Reichs-Ständen kommen in keine Vergleichung mit etlich-Evangelischē Unterthanen, unter einer **Catholischen** Lands-Obrigkeit, unter welcher solche Unterthanen Anno 1624, theils *ob pacta antehac inita*, theils *per conniventiam* der dahmaligen Catholischen Landsherren, das Exercitium publicum hergebracht hatten, für welche Unterthanen endlich von **zwey** oder **drey** ungestümmen Deputirten, ohne besonderen Befehl ihrer Principalen, das Exercitium Religionis publicum dem allzu gütigen Graf Trautmansdorff abgepresset worden.

Der Verfasser deren **Betrachtungen** (§. 20.) behauptet weiters: [Daß die Stände NB. **mit** ihren Unterthanen dieses Corpus ausmachten: Ein **Mit-Glied** desselben zu seyn haffte auf dem Land, und nicht auf der Person des Regentens: Beyde könnten sich an das Corpus addressiren. Keines von Beyden (Ständen und Unterthanen) könne sich einseitig der Verbindlichkeit gegen das Corpus, wovon es ein Mit-Glied ist, entledigen, noch weniger die dem Corpori afficirte **Gerechtsame** kräncken, und vermindern.]

Die Protestantische Reichs-Stände müssen also deutlich mercken, daß unter dem Nahmen eines Corporis, eine tertia Entitas verborgen stecke. Sie werden aber wissen, was Sie dieser *tertiæ Entitati Corporis*, für eine **Gerechtsame** afficirt haben, daß von der Verbindlichkeit gegen dieses Corpus, kein Reichs-Stand, welcher ein Mit-Glied des Corporis ist, sich entledigen solle können.

Der Author deren **Betrachtungen** zehlet auch die Unterthanen unter die **Mit-Glieder** des Corporis, und zwar mit einem besonderen Privilegio honoris, daß nemlich die Qualität eines Mit-Glieds des Corporis auf den Un-Unterthanen im Land und bey denen Bauren, nicht aber auf der Person des Regentens haffte. Er declarirt, daß **beyde**, der Regent, und die Unterthanen an das Corpus sich addressiren könnten. Wer ist dann dieses Corpus? Ist es eine TERTIA ENTITAS? welches von denen Statibus Imperii ut SINGULIS, unterschieden ist? Oder ist es ein Corpus ex *singulis* Imperii Statibus *collective* sumptis? Wo ist dann der Grund dieses *collectivi* Corporis Principum *singulorum* anzutreffen? welchem über die SINGULOS STATUS Imperii eine Jurisdiction und Cura rei Evangelicæ, von denen singulis Statibus, nebst deren **Verbindlichkeit** gegen die **Gerechtsame** dieses Corporis, & *Entitatis*, solle zugeeignet seyn worden?

Wo ist ein Grund zu finden, daß die Unterthanen **mit** ihrem Regenten ein **Mit-Glied** des Corporis ausmachen? daß sich die Unterthanen des Evangelischen Regenten, an das CORPUS **wider** den Regenten, addressiren können? Haben dann die Protestantische Reichs-Stände und Paciscentes die Regulam Territorialem, über ihre Unterthanen nicht beständig behauptet? Haben Sie nicht selbsten bey den Tractaten (e) gemeldet: [Man müsse Obacht haben, damit durch das Begehren deren Protestanten an die Catholische, die Regula

(e) Videatur infra pag. 35. §. LVII.

gula und Axioma deren Evangelischen nicht über Hauffen gestossen werde, Krafft dero der Landsherr das Jus Reformandi Exercitium Subditorum behauptet.] Die Protestantische Reichs-Stände werden also wohl überlegen müssen, wohin dergleichen neue Sätze, welche das so sich nennende *Corpus*, (Ihre **Stimm-Vertretter**) adoptirt, sich extendiren. Sie werden leichtlich vermercken, daß unter dem Nahmen, Corporis, eine TERTIA ENTITAS aufwachse, welche denen Minders-mächtigen Ständen Gesätze vorzuschreiben sich anmasset, da doch diese *tertia Entitas* Corporis aus solchen Personen (ich rede nicht von denen hohen Reichs-Ständen, sondern von denen, welche dieses Corpus zu Regenspurg darstellen) bestehet, welche von der Disposition in Anordnung des Exercitii Religionis, Ihrer hohen Principalen (uti singulorum) abhangen müssen.

Der Verfasser der **Betrachtungen** sagt (§. 21:) [Daß dem Corpori Evangelicorum die Befugniß zustehe, von deren Mit-Gliedern Vorfallenheiten Notitz zu nehmen, und selbe als Res domesticas des Corporis nach Vorschrifft der Gesätze zu behandlen, und zu beurtheilen: Dieses wären Grund-Sätze und Rechte, die in der Natur und Weesen eines Corporis und Collegii gegründet seyen, und die niemand der geringsten Handwercks-Zunfft strittig zu machen sich einfallen lassen wird.]

Die Maister der geringsten Handwercks-Zunfft haben **mit** ihren Gesellen ihre Gesätze: Ob aber SINGULI IMPERII STATUS Evangelici, (welche cum *Electoribus* & *Principibus* æqualia Jura in rebus Religionem concernentibus haben,) NB. **mit** Ihren Unterthanen als Maister und Gesellen von dem sogenannten Corpore (ihren **Stimm-Vertrettern**) sich der geringsten Handwercks-Zunfft gleich achten, und ihrer eigenen Unterthanen muthwillige Religions-Gravamina, als wie die **Gesellen** bey der geringsten Handwercks-Zunfft, Lad-mäßig behandlen wollen lassen, das werden die Protestantische Territorial- und

Reichs-Stände selbst zu resolviren wissen. Die **Unterthanen** und Bauern seynd **mit** ihren Regenten nicht eingezünfftet, wie die Gesellen mit ihren Maistern. Die Intentio Statuum Imperii Evangelicorum ware bey denen Friedens-Tractaten gar nicht Handwercks- oder Zunfft-mäßig. Diese Zunfft-mäßige Parität reimet sich gar nicht auf die Protestantische Reichs-Stände.

Der **Betrachter** sagt endlich §. 25.: [Daß dem Corpori allein zukomme, in denen Vorfallenheiten deren Mit-Gliedern, als in re domestica die Verfügung zu machen: Selbes werde seine eigene Principia nimmermehr preis geben, oder seinen Collegial- und Hauß-Rechten verzeihen.]

Die Hohe, und alle Protestantische Reichs-Stände werden wissen, ob sie ihre Res domesticas und Vorfallenheiten in ihrem Territorio„ ihre Befugnisse in Religions-Sachen„ denen **Stimm-Vertrettern** anderer Protestantischen Reichs-Ständen preis geben wollen, und denenselben ein COLLEGIAL- und **Hauß-Recht**, wider einen Protestantischen Reichs-Stand einraumen wollen, und zwar also, daß NB. einige **Stimm-Vertretter** Hoher Protestantischen Reichs-Stände durch die Majora (welche alsogleich gemacht können werden) denen Minders-mächtigeren Protestantischen Reichs-Ständen die Conclusa dieser **Stimm-Vertrettern** anderer Principalen, zu deren Befolgung aufzudringen berechtiget seyn sollen.

Diese nagel-neue Sätze des **Betrachters**, über den Dierdorffer Closter-Bau, welche einige **Stimm-Vertretter**, unter dem mißbrauchten Nahmen Corporis Evangelicorum, schon adoptirt, hab ich also bey dieser Gelegenheit allen Protestantischen Reichs-Ständen vorstellig machen wollen. Durch diese meine Vorstellung aber werden Sammtliche Protestantische Reichs-Stände wohl erkennen, daß ich wider Dero Würde und Hochheit, oder deren Gerechtsame keines-

wegs mich vergangen, sondern deren Befugnisse, wider die anmaßliche **Hauß-Recht** des so sich nennenden Corporis, (Ihrer **Stimm-Vertrettern**) an das Licht zu stellen mich befliessen habe.

Die Erfahrnuß zeiget, wie sehr einige **Stimm-Vertretter** Hoher Protestantischē Principalen, unter dem mißbrauchten Nahmen eines *Corporis*, verschiedene Concluſa, und zwar nur durch die angerühmte NB. Majora abfassen; wordurch nur Unruhe und Mißtrauen unter denen Reichs-Ständen vermehret wird; da vielleicht anderen Protestantischen Reichs-Ständen, von Formirung solcher Concluſorum, niemahlen etwas würde beygefallen seyn; Indeme aber Selbe dem Corpori als **verpflichtet** gehalten werden, so müssen Sie anjetzo auch denen *Majoribus* Votis Corporis unterworffen seyn.

Die nachfolgende Acten-mäßige Nachrichten von denen Handlungen Hoher Paciſcenten utriusque Religionis, geben auch denen Protestantischen Reichs-Ständen unwidersprechlich zu erkennen, wie Sie von Ihren **Stimm-Vertrettern** bey dem Corpore, wegen den Exercitium Religionis deren Unterthanen bishero geblendet worden, ja Ihrer eigenen Gerechtsame über ihre eigene Unterthanen SENSIM von diesem *Corpore* entsetzet werden.

Die Höchste, und Hohe, auch alle andere Catholische Reichs-Stände werden gleichfalls aus diesen Acten-mäßigen Nachrichten Ihre best-gegründete Befugniß in negotio Religionis mit ihren Unterthanen, Sonnenhell einsehen; welche zu beschräncken viele Gegenseitige Scribenten, und die unter dem mißbrauchten Nahmen eines Corporis Evangelicorum zu Regenspurg gestandene etliche **Stimm-Vertrettere** und **Gesandte** einiger Protestantischen Principalen, durch den nach Ihren Gefallen Anno 1719, theils aus gedruckt- theils ungedruckten Schrifften abgefaßten Extract: **Ungrund**

grund des Simultanei &c. sich viele Mühe gegeben, und bißhero noch, solches sich sehr angelegen seyn lassen.

Es ist unnöthig von dem Innhalt dieser nachfolgenden Nachrichten, undvon denen am Ende beygedruckten **Beylagen** hier etwas mehrers zu melden. Der Leser wird in dem gleich nachfolgenden **Innhalt** von allem einen klaren Begriff sich machen können.

Eines muß ich doch nothwendig beyden Hohen Reichs-Ständen Utriusque Religionis zur Nachricht hier anmercken; Daß nemlich die Herren Gesandte und **Stimm-Vertrettere** deren Protestantischē Principalen und Reichs-Ständen, unter dem Nahmen des Corporis Evangelicorum, in einem Schreiben an Seine Kayserliche Majestat (den 14. Merz 1739) zu sagen sich nicht gescheuet haben: [Daß die Materie (de Simultaneo &c. mithin auch de Jure Reformandi) schon überflüßiger, dann daß selbe auf ein neues ausgeführt sollte werden, **in** und **ans Licht** seye gestellt worden, und noch immer besagte Deductiones (**Ungrund** und **Ursprung** des Simultanei &c.) unwiderlegt geblieben seyen, mithin bis Status Catholici ein anders dargethan. . . . . die Hohe Principales (die Protestantische Reichs-Fürsten) bey denen klärsten Worten Instrumenti Pacis, also sich billig zu schützen suchen werden.](f)

Allein die Hohe Principalen beyder Religionen werden in den Beylagen N. I. & II. finden, daß die Satze dieser Deductionen (**Ungrund und Ursprung des Simultanei &c.**) schon Anno 1655. von denen Catholischen mit solchen Gründen widerlegt worden, daß diejenige Herren Protestanten, welche dergleichen Sätze erdichtet haben, gleich damahls nachdrücklich mit Recht, und effectivè abgewiesen worden. Diese Deductionen, **Ungrund** und **Ursprung** des Simul-

(f) Siehe Tom. I. Schauroth pag. 386.

multanei &c. hingegen, seynd aus dem Anno 1655 gemachten **ersten Entwurff** einiger Protestantischen Gesandten, und hernach aus dem andern, (eben von diesem **ersten Entwurff**) abgeschriebenen, und zu Ryßwick ausgetheilten Extract eines Anomymi, nur wiederum copirt, und mit einer andern Schreib-Arth vorgetragen worden, durch welche Schrifften die Catholische also, aus Mangel deren Acten, und da ihnen die Anno 1655 von denen Catholischen gründlich-verfertigte Widerlegung unbekannt ware, in Irrthum verleitet worden.

Ich bitte GOtt, daß Er die Gemüther Hoher Fürsten und Potentaten vereinige, daß alle zusammen in Fried und wahrer Einigkeit Ihne von Hertzen lieben, und im Geist der Warheit anbetten.

Kurtzer Innhalt
Der nachfolgend-Acten-mäßigen Nachrichten.

Erster Abschnit.

Von der Handlung der Religions-Freyheit, und dero Exercitium, wehrenden Tractaten zu Augspurg 1555, bis 1575.

§. I. Die von denen Augspurgischen Confeßions-verwandten Reichs-Ständen in ihren Territoriis vorgenommene Reformation des offentlichen Exercitii Catholicæ Religionis.

§. II. Haupt-Punct des Religion-Friedens Anno 1555, nur die Reichs-Stände,

§. III. Und nicht die Unterthanen, noch die Ansee,, und andere Städte betreffend.

§. IV. Die Anstellung und Anordnung des offentlichen Religions-Exercitii wurde nur denen Reichs-Ständen frey gelassen.

§. V. Die Herren Confeßionisten forderten für die Unterthanen hauptsächlich die Gewissens- und Religions-Freyheit, und nicht das offentliche Religions-Exercitium; Also erklärten sie sich den 5. September 1555.

§. VI. Die Catholische aber gestatteten denenselben die Gewissens-Freyheit nicht im Land, sondern den freyen Abzug, wann sie wegen der Religion im Land nicht bleiben wollten.

§. VII. Lehmann setzet auf den 20 Septembris 1555 eine endliche schlüßliche Erklärung deren Confeßionistischen Ständen wegen denen Unterthanen, worvon doch vorhero niemahl etwas gemeldet, wohl aber am 5. 7. und 10. September das Widerspiel beliebt worden.

§. VIII. Diese endlich-schlüßliche Erklärung betraffe nur den einzigen Puncten des Reservati Ecclesiastici.

§. IX. In dieser Supplication oder Erklärung deren Confeßionisten ist kein Buchstaben vom offentlichen Exercitio Religionis deren Unterthanen zu lesen.

§. X. Das Reservatum Ecclesiasticum verbliebe in dem Friedens-Instrument fest gesetzt.

§. XI. Remarques über des Lehmanns Erzehlung von der vorgeblichē Declaratione Ferdinandi.

§. XII. Die Confeßionisten meldeten auf dem Reichs-Tag Anno 1556, und 1557 gar nichts von einer Declaratione Ferdinandi, welches doch die Umstände erfordert hätten, wann Ferdinandus selbe ausgestellt hätte.

§. XIII. Lehmann hat keine Acta von dem Reichs-Tag 1556 und 57 ge-

57 gesammlet. Warumen aber nicht?

§. XIV. Auch Anno 1559. wurde auf dem Reichs-Tag von der Declaratione Ferdinandi nichts gemeldet, da doch die Confessionisten dem Kayser Ferdinando einige Beschwerden wider die Geistliche Churfürsten übergaben.

§. XV. Auch Anno 1566 wurde von dieser Declaratione Ferdinandi nichts erinnert.

§. XVI. Verschraufft-holdseelig-lächerliche Erzehlung Gotthelf Struvens von der sogenannten Declaratione Ferdinandi.

§. XVII. Die sogenannte Declaratio Ferdinandi ist nunmehro unnütz, es mag dieselbe wahr seyn, oder nicht.

Zweyter Abschnit. pag. 8.

Von der Gewissens-Freyheit, dann von dem Religions-Exercitio deren Unterthanen, item von dem Gebrauch Declarationis Ferdinandi von Anno 1575, bis auf die Westphälische Friedens-Tractaten.

§. XVIII. Die Herren Confessionisten brachten Anno 1575 zum erstenmahl die Declarationem Ferdinandi hervor, um selbe vom Kayser confirmiren zu lassen,

§. XIX. So aber der Kayser abgeschlagen.

§. XX. Die Catholische hatten zuvor niemahlen etwas von dieser Declaration gehört.

§. XXI. Die Reformirte ermahnten die Confessionisten zum mehreren Ernst und Widerspruch gegen die Catholische.

§. XXII. Von was für Unterthanen diese Rathgeber (die Chur-Pfälzische Reformirte) die Declarationem Ferdinandi verstanden haben? nemlich von etlich-Unterthanen unter einigen Geistlichen Reichs-Ständen.

§. XXIII. Nicht aber von denen Unterthanen unter den Weltlichen Reichs-Ständen. Warumen? Hievon ein damahls sich anbegebener Casus.

§. XXIV. Die Confessionisten forderten für keine andere Unterthanen das offentliche Exercitium, als für jene, welche zur Zeit der vorgeblich-ertheilten Declaration Ferdinandi selbes hergebracht hatten.

§. XXV. Diese Declaratio Ferdinandi wurde dem Recessui Imperii 1576 dannoch nicht einverleibt.

§. XXVI. Acta vom Reichs-Tag 1582. Die Confessionisten liessen sich nichts einfallen, daß sie für alle Unterthanen das offentliche Exercitium verlangen sollten; sondern derselben einziges Fundamentum ware die vorgebliche Declaration Ferdinandi, nur für etliche Unterthanen.

§. XXVII. Die Confessionisten verlangten zwar auch das Exercitium Religionis für noch andere Unterthanen, obschon die Declaratio Ferdinandi denselben nicht könnte applicirt werden; Sie forderten aber solches ob Pacta & Concessiones Subditis factas.

§. XXVIII. Beschwerde einiger Pfersheimischer Unterthanen ob Exercitium *privatum*, nicht aber ob concedendum Exercicium publicum zu Pfersheim.

§. XXIX. Beschwerde der Confessionisten A. 1594, daß nemlich die Catholische noch immer die Declara-

claracionem Ferdinandi vor unkräfftig hielten.
§. XXX. Die Declaratio Ferdinandi ware das einzige Fundament deren Confeßionisten pro *publico* Exercitio etlicher Unterthanen.
§. XXXI. Sie redeten auch Anno 1613. von keinem anderen Fundament.
§. XXXII. Die *Correspon*direnden Herren Confeßionisten verlassen den Reichs-Tag Anno 1613.
§. XXXIII. Böhmische Unruhe. Schwedische Waffen im Reich.
§. XXXIV. Friedens-Gedancken.
§. XXXV. Die Protestirende erklärten Anno 1641 auf dem Reichs-Tag, für welche Unterthanen sie bishero das offentliche Exercitium gefordert hätten.
§. XXXVI. Begriff deren Beschwerden an Seite deren Confeßionisten, puncto EXERCITII Religionis,, & LIBERTATIS Religionis, vom Religions-Frieden an, bis auf die Westphälische Tractaten.

Dritter Abschnit. pag. 18.

Anfang der Westphälischen Friedens-Tractaten.
§. XXXVII. Anfang der Westphälischen Friedens-Tractaten.
§. XXXVIII. Beschwerde deren Protestirenden bey denen Tractaten wider die Catholische, die Religions-Freyheit, und das EXERCITIUM Religionis der Unterthanen betreffend.
§. XXXIX. Antwort deren Catholischen.

Vierter Abschnit. pag. 25.

Berathschlagung deren Protestirenden unter sich, was sie für Friedens-Vorschläg wegen Abhelffung dieser Beschwerde denen Catholischen machen sollen?
§. XL. Friedens-Vorschläg deren Protestirenden, das Exercitium Religionis deren Unterthanen belangend.
§. XLI. Klarheit dieses Vorschlags deren Protestirenden.
§. XLII. Die Protestirende præpariren sich zum voraus, wann dieser ihr Vorschlag von den Catholischen nicht sollte angenommen werden. Derselben zweyter Vorschlag zum voraus.
§. XLIII. Antwort deren Catholischen auf diesen Vorschlag.
§. XLIV. Verschiedene Memorialia einiger Mediatorum, und Unterthanen, wegen den Exercitium, und aus was für einem Grund.
§. XLV. Begriff der damahligen Protestantischē Scribenten, von dem Recht der Unterthanen circa *publicum* Religionis Exercitium.

Fünffter Abschnit. pag. 30.

Graf Trautmansdorff tractirte im Nahmen deren Catholischen, sub spe rati, mit denen Protestantischen Deputirten.
§. XLVI. Graf Trautmansdorff übergiebt die Erklärung deren Catholischen.

§. XLVII.

§. XLVII. Gegen-Aufsatz deren Protestirenden puncto Exercitii *publici*,

§. XLVIII. Et *privati* in denen Häusern.

§. XLIX. Specificirte Oerther, für welche das Exercitium publicum von denen Protestirenden gefordert wurde.

§. L. Grund, und Ursach wegen Forderung des Exercitii publici zu Hyppoltstein / Heydeck, und im Neuburgischen.

§. LI. Die Confeßionisten suchten nicht promiscuè, und ohne Unterschied deren Unterthanen, das Exercitium *publicum* Religionis.

§. LII. Merckwürdige Wort eines Protestirenden Gesandtens in Sessione Protestantium.

§. LIII. Antwort deren Catholischen auf den Gegen-Aufsatz deren Protestirenden.

Sechster Abschnit. pag. 32.

Deliberationes deren Protestirenden über die endliche Erklärung deren Catholischen puncto Exercitii publici.

§. LIV. Quæstiones ad deliberandum in Sessionibus *Evangelicorum* Anno 1646.

§. LV. Votum Brandenburg-Culmbach / puncto Exercitii publici, so mit Bedacht zu lesen.

§. LVI. Braunschweig-Lüneburgisch-merckwürdiges Votum in simili.

§. LVII. Votum deren Fränckischen Grafen von der Declaratione Ferdinandi, & Exercitio publico.

§. LVIII. Niemand äusserte eine andere Meynung in dieser Session vom Exercitio *publico*.

§. LIX. Die zweyte Sessio *Evangelicorum* von der Libertate Religionis, oder Conscientiæ deren Unterthanen, aber ohne Exercitio.

§. LX. Commune Votum *Evangelicorum* de Libertate Religionis.

§. LXI. Vorstellung eines Protestirenden Gesandtens. Desselben Begriff von dieser Sache.

§. LXII. Sein Votum; wordurch das ganze Blendwerck Neotericorum vernichtet wird.

§. LXIII. Uberlegung deren vorhergehenden Votorum einiger Protestirenden Gesandten.

§. LXIV. Betrachtung des Braunschweigisch-Lüneburgischen Voti,

§. LXV. Des Voti deren Fränckischen Grafen.

§. LXVI. Blendwerck von dem Anno Normali 1624, das *Exercitium publicum* ohne Unterschied belangend

§. LXVII. Wird umständlich entdecket,

§. LXVIII. Und dessen handgreiffliches Widerspiel

§. LXIX. Ex Protocollis erwiesen.

§. LXX. Wiederholte Reflexio über die vorhergehende Documenta.

§. LXXI. Graf Trautmansdorffs deutliche Erklärung.

§. LXXII. Ingleichen des Hildesheimischen Syndici, von dem wahren Verstand des §. 31. Art. V. *Hoc tamen non obstante &c.*

§. LXXIII. Falsche Auslegung des Herrn Mosers vom Observanz-Jahr 1624.

§. LXXIV. Der §. 27. Art. V. ist ein klarer Beweiß der Territorial-Regul.

§. LXXV. Verdrehung dieses §. 27 Art. V. von denen Pfandschafften.

Siebender Abschnit. pag. 48.

Was nach obigen Sessionen deren Protestirenden weiters vorgegangen.

§. LXXVI. Die Herren Confessionisten abstrahirten, vermög ihres Concluſi, von der Declaratione Ferdinandi, und überreichten ihren Aufſatz, in welchem sie ein *æquipollens Fundamentum*, Declarationis Ferdinandi loco, vortragten, nemlich die Pacta, Conceſſiones &c.

§. LXXVII. Erklärung deren Catholischen hierauf.

§. LXXVIII. Conferenzien zwischen den Kayserlichen und Schwedischen nebst einigen Protestantischen Deputirten. Beyderseitige neue Aufſätze.

§. LXXIX. Die Protestirende verlangten die nahmentliche Caſſationem deren Pactorum Hildeſienſium de Anno 1643. Derſelben Innhalt.

§. LXXX. Ultimatum deren Kayserlichen.

§. LXXXI. Reflexio über dieſes Ultimatum.

§. LXXXII. Erinnerung deren Schweden an die Kayserliche wegen denen Pacten.

§. LXXXIII. Die Kayserliche laſſen endlich das Exercitium publicum zu, wo ſelbes ex *conniventia* Superiorum An. 1624 in Gebrauch geweſen. Sie wollten aber die Pacta Hildeſienſia nicht caſſiren.

§. LXXXIV. Die Protestirende verlangten wiederum die nahmentliche Caſſation dieſer Hildesheimischen Pacten von Anno 1643. Die Kayserliche verblieben aber bey ihrem Aufſatz.

§. LXXXV. Wiederum eine andere Formul wegen den Exercitium Subditorum an Seite deren Protestirenden.

§. LXXXVI. Blendwerck des Herrn David Georg Struven von dieſer Formul deren Protestirenden Ständen.

Achter Abschnit. pag. 54.

Letzter Aufſatz des Graffen Trautmansdorffs puncto EXERCITII, & Autonomiæ Subditorum.

§. LXXXVII. Erſte Claſſis, oder Gradus nach den Trautmansdorffiſchen voreyligen Aufſatz.

§. LXXXVIII. Zweyte Claſſis, oder Gradus dieſes Aufſatzes.

§. LXXXIX. Dritte Claſſis, oder dritter Gradus dieſes Aufſatzes;

§. XC. Aber ohne Vorwiſſen der Catholischen.

§. XCI. Struvii falſches Vorgeben.

§. XCII. Die Protestirende erſuchten den Grafen Trautmansdorff, ſeine Abreiß zu verſchieben.

§. XCIII. Graf Trautmansdorff entſchuldiget ſich gegen die Catholiſche wegen ſeiner Zulaſſung.

§. XCIV. Die Catholiſche beharrten auf ihrer Proteſtation wider dieſe Zulaſſung des Graf Trautmansdorffs,

§. XCV. Und machten eine Aenderung in dieſem Trautmansdorffiſchen Aufſatz,

§. XCVI. Beſonders wegen Caſſirung deren Hildesheimiſchen Pacten von Anno 1643.

§. XCVII. David Georg Struvens Verdrehung über die Vorſtellung des Adami Adami.

§. XCVIII. Der Hildesheimiſche Syndicus übergabe auch ein Pro Memoria zu Gunſt deren Protestantiſchen Unterthanen.

§. XCIX. Deſſen merckwürdige Erinnerung von der Obſervance des 1624ſten Jahrs.

Neundter Abschnit. pag. 59

Wichtige Nachrichten von der wahren Meynung deren Protestantischen Paciscenten, das Exercitium Religionis und die GewissensFreyheit deren Unterthanen betreffend, welche in 3. Classes abgetheilt wurden.

§. C. Nur zwey oder drey Protestantische Deputirte, waren so ungestüm gegen die Catholische, ob Exercitium Religionis in etlich-Geistlicher Stände Territoriis.

§. CI. Vollkommene Nachricht aus den Schwedischen Archiv durch Samuel Puffendorff von denen Handlungen über das Exercitium Religionis, und von denen 3. Classen deren Unterthanen.

§. CII. Derselbe erkläret mit deutlichen Worten Diese 3. Classes.

§. CIII. Kurtze Erinnerung über diese 3. Classes.

§. CIV, Puffendorffs Erzehlung von dem Simultaneo Hildesiensi.

§. CV. Journale Lampadii, wegen der Autonomie deren Unterthanen, und von der Meynung deren Schweden darüber.

Zehender Abschnit. pag. 65.

Continuatio.

§. CVI. Des Mayeri Erzehlung in Samlung deren Actorum P. W ist nicht allzeit gleichlautend.

§. CVII. Relatio historica Adami, welche die EditoresRelationisAdami (Petrus Ludewig, und Mayerus) ausgelassen haben.

§. CVIII. Nur auf die Mächtigere Reichs-Stände wurde ein Bedacht genommen bey disen Handlungen.

§. CIX. Puncten, in welchen die Mehrere Catholische noch nicht weichen wolten,

§. CX. Die Kayserliche machten in diesen Puncten einige Aenderung.

§. CXI. Die Protestirende stunden auch von den 15. Jährigen Termin ad emigrandum ab.

§. CXII. Die Kayserliche letzte Resolutio, kamme an, welche aber weder den meisten Catholischen, weder dennen Protestirenden anständig ware.

§. CXIII. Einig-Mächtigere Catholische hielten eine Unterredung mit denen Protestirenden, so denen Kayserlichen mißfalte.

§. CXIV. Ultima Declaratio Etlich-Mächtigern Catholischer Ständ de Deputirten, welche sich zu Oßnabrug aufhielten. Solche Declaration übergabe der Chur-Mayntzische denen Protestirenden Anno 1648.

§. CXV. Die Catholische liessen den ersten Gradum Autonomiæ, oder die erste Classem noch nicht zu; noch minder liessen sie die andere zwey Classes durch ein Gesatz sich aufdringen.

§. CXVI. Die Kayserliche stellten auch ihr ultimam Resolutionem von sich.

§. CXVII. Die Protestirende beklagten sich.

§. CXVIII. Deren Catholischen merckwürdige Antwort.

§. CXIX. Chur-Mayntzische Erklärung im Monath Februario 1648, wider das Trautmansdorfische Instrumentum, und wider den gantzen §. Hoc tamen non ob-

obstante &c., wie selben Graf Trautmansdorff entworffen.
§. CXX. Nachricht von denen Catholischen Deputatis, *Ordinariis*, & *Extraordinariis*.
§. CXXI. Anstellung neuer Conferentzien.
§. CXXII. Worbey nicht alle Catholische erschienen. Die noch übrige Differenzien zwischen beyder Theil Aufsätze.
§. CXXIII. Handlung in diesen Conferentzien über den Puncten der Gewissens-Freyheit im Lande eines Reichs Stands. Abänderung des Trautmansdorfischen Auffatz in etlichen Puncten, die Autonomiam belangend
§. CXXIV. Erklärung deren Kayserlichen wegen den 3. Classen deren Unterthanen
§. CXXV. Noch einige Ausstellungen deren Protestirenden wider diese Erklärung deren Kayserlichen
§. CXXVI. Einwilligung deren Kayserlichen und etlich Catholischer Stände. Das Wörtlein, CATHOLICI, in den Actis Mayeri ist nur von etlichen, nicht aber von allen Catholischen Ständen zu verstehen. Der Articul de Autonomia wird unterschrieben
§. CXXVII. Nachricht, von dem Wörtlein *Observanz*, welches anstatt, CONNIVENZ, gesetzt worden. Warumen?

Eilffter Abschnit. pag. 78.

Vom SIMULTANEO.

§. CXXVIII. Das Wort Simultaneum ist in keinem Protocoll, noch in Instrumento Pacis zu finden; Es ware auch keine Handlung wegen den Simultaneum.
§. CXXIX. Von den zwey Impressis: Ungrund und Ursprung des Simultanei.
§. CXXX. Derselben Widerlegung. Falsches Vorgeben des Hr. Struvens von Abschaffung des Simultanei
§. CXXXI. Von dem Simultaneo Hildesiensi ware nur die Rede inter Privatos. David Georg Struven falsche Verdrehung des Simultanei Hildesiensis.
§. CXXXII. Journal des Lampadii vom Simultaneo Hildesiensi.
§. CXXXIII. Anmerckung über die Erzehlung des Lampadii.
§. CXXXIV. Das Simultaneum, auch in den Kirchen deren Protestirenden Unterthanen, ist der Observanz des 1624sten Jahrs nicht zuwider.
§. CXXXV. Von dem Simultaneo Hildesiensi ware nur eine Meldung inter privatos, aber keine Handlung inter Pacisentes. Pufendorffii Zeugniß.
§. CXXXVI. Keckheit des Verfassers der Schrifft, Ungrund des SIMULTANEI. &c.
§. CXXXVII. Des Herrn Struven Blendwerck wider das Simultaneum
§. CXXXVIII. wird entdeckt.
§. CXXXIX. Unverwerfliches Zeugniß, daß die Pacisentes nichts wider das Simultaneum beschlossen, noch daran gedacht hatten.
§. CXL. Kayserliches Zeugniß, und Zeugniß eines aus den ersten Protestantischen Pacisenten.
§. CXLI. Einführung des Simultanei Catholici in Sultzbachischen durch

durch den Catholischen Lands- und Territorial-Fürsten 1656.
§. CXLII. Principia Erronea in multis libris Protestantium. Die Pfaltzgrafen in der Untern Pfaltz wurden ausdrucklich restituirt, daß denselben das Jus Reformandi verbleiben müsse. Nachricht vom Anfang deren Verdrehungen Instrumenti Pacis.
§. CXLIII. Continuatio von dem Struvianischen Anti-Simultaneo.
§. CXLIV. Mosers ungegründter Bericht von dem Simultaneo in Cronnenberg.
§. CXLV. David Strubens falsches Vorgeben von Auslegung Instrumenti Pacis das Simultaneum belangend: Item von der Restitution RR. PP. Capucinorum zu Hildesheim.
§. CXLVI. Struvianisches Blendwerck von denen Consistoriis;
§. CXLVII. Und von der Jurisdictione Ecclesiastica.
§. CXLVIII. Die Catholische behaupten kein Jurisdictionem Ecclesiasticam veram, oder ein Jus circa Sacra.

Zwölffter Abschnit. pag. 94.

Ursachen der bishero eingewurtzleten falschen Idee von dem §. 31. art. V. *Hoc tamen non obstante &c.*
§. CXLIX. Eine Ursach, ist die Unwissenheit deren Geschichten, und Actorum. Exempel ab dem Hergang bey den Executions-Handlungen zu Nürnberg, wegen den Religions-Exercitium in der Obern Pfaltz.
§. CL. Chur-Bayrische Information, das Exercitium Religionis in der Obern Pfaltz betreffend.
§. CLI. Wegen den Exercitium Religionis in der Obern Pfaltz ist kein besonders *Statutum*, oder Exceptio gemacht worden,
§. CLII. Warumen? und wie? die Hr. Schweden und Protestirende das Exercitium Religionis in der Obern Pfaltz bey denen Tractaten gesucht haben?
§. CLIII. Beyde Churfürsten der Bayrische, und in der Untern Pfaltz behaupteten das Jus Reformandi Exercitium Religionis Subditorum.
§. CLIV. Verdrehte, unwarhaffte Erzehlung des Hr. v. Mayers von dem Religions-Puncten in der Obern Pfaltz
§. CLV. Geschichte ex Protocollis &c. von dieser Sache.
§. CLVI. Die Protestantische, nachdeme der §. 31. Art. V. schon lang vorhero vom Graf Trautmansdorff verwilliget worden, suchten erst das Exercitium denen Unterthanen in der Obern Pfaltz per Modum *Conditionis*, bey Uberlassung der Obern Pfaltz an Bayrn, zu erlangen.
§. CLVII. Weitere Nachricht ex Protocollis, und von der Brandenburgischen Erinnerung wegen den Jus Reformandi deren Pfältzischen Printzen.
§. CLVIII. Kurtze Zusammenfassung dessen, was von diesem Puncto bisher gesagt worden.
§. CLIX. Die Zweyte Ursach der irrigen Idee von dem §. 31. Art. V. ist die vorsetzliche Verdrehung der blossen Wort des Instrumenti Pacis, ohne Anhandnemmung deren Actorum. Exempel, durch die angemaste Ausjagung RR. PP. Capucinorum aus Hildesheim.
§. CLX. Beweis der vorsetzlichen Verdrehung Instrumenti P. an Seite der Hildesheimer.

§. CLXI. Erſtes Project einiger Proteſtantiſchen Deputirten zu Verdrehung des Inſtrumenti Pacis, Anno 1655. zu Franckfurt.

§. CLXII. Das von den Burgeren zu Höxter aus dem Inſtrumento Pacis herausgedrehte Burgerliche *Jus Epiſcopale*, ſo denſelben aber nicht gerathen.

§. CLXIII. Einige Proteſtantiſche Hrn. Geſandte zu Regenſpurg fangen an die Gerechtſame eines Catholiſchen Condomini zu bezweiflen. Sie findeten aber bey mehrern ihren Herren Collegis keinen Beyfall, dahero ſelbe abſtrahirten.

§. CLXIV. Weitere Vorſetzliche Verdrehung des Inſtrumenti P.

§. CLXV. Von einem Anonymo, deſſen Schrifft bey den Ryswickiſchen Tractaten diſtribuirt worden,

§. CLXVI. Und die darinn ausgedrechslete Sätze von denen Proteſtirenden zu Ende des verfloſſenen Seculi, wider die Reformation des Churfürſten in der Untern Pfaltz,,

§. CLXVII. Dann auch bey veränderter Religion wider den Chur-Fürſten in Sachſen adoptirt worden.

§. CLXVIII. Erneuerung und Abſchreibung dieſer Sätze, durch das Anno 1719. von denen Proteſtirenden Hrn. Geſandten zu Regenſpurg, zu verfaſſen anbefohlene Impreſſum: Ungrund des *Simultanei &c.*

§. CLXIX. Welches Impreſſum, als ein Doctrinal-Regul denen Proteſtantiſchen Academien von dem ſo ſich nennenden Corpore Evangelicorum vorgeſchrieben wurde.

Anmerckung

Zu dem nachfolgenden Beylagen

Pag. 113.

Beylage Num. I.

Erſter Entwurff zu Verdrehung des Inſtrumenti Pacis wider die Catholiſche, verfaſt zu Franckfurt 1655., aus ein- und anderen Voto einiger Proteſtantiſchen Deputirten pag. 115.

Beylage Num. II.

Deductio ex parte Catholicorum, worinn dieſe Rationes der Augſpurgiſchen Confeßions-Verwandten gründlich widerlegt werden. pag. 124. &c.

Beylage Num. III.

Schreiben deren Hildesheimer an die Proteſtantiſche Deputirte zu Franckfurt/ und an dem Churfürſten zu Cöln als Biſchoffen zu Hildesheim, wordurch die Falſchheit verſchiedener Scribenten entdecket wird pag. 143. &c.

Beylage Num. IV.

Receß der Kayſerlichen und des Römiſchen Reichs Subdelegirten, in Cauſa Höxter, welcher aufmerckſam geleſen werden muß, nebſt der beygeſetzten Note pag. 148.

Beylage Num. V.

Iſt der Textus Anonymi, deſſen Scriptum bey den Ryſwickiſchen Friedens-Tractaten diſtribuirt, und Anno 1752. von einem ſo genannten Herrn Vetter zu Wezlar von Wort zu Wort abgeſchrieben, laut eines langen Vorberichts aber, für ſeine eigne nagel-neue Arbeit angegeben worden. Der Leſer findet auf der anderen Seite, die Widerlegung.

NB. Wer von dieſer Materie Exercitii Religionis Subditorum, und Autonomiæ, oder Libertatis Conſcientiæ deren Unterthanen,, item vom Simultaneo eine gründliche Information zu überkommmen verlanget, der ſoll nebſt denen hier ex Actis vorgelegten Nachrichten, auch dieſe Beylagen mit Bedacht leſen, und alſo wird ein ſolcher der Warheit auf dem Grund nachſehender Eyferer, von der Meynung deren Hohen Paciſcenten, und von dem wahren Senſu Inſtrumenti Pacis einen klaren Begriff bekommen.

Erster Abschnit.

Von der Handlung wegen der Religions-Freyheit, und dero EXERCITIUM, wehrenden Tractaten des Religion-Friedens, Anno 1555 zu Augspurg, bis auf das 1575ste Jahr.

§. I.

DJe Confeßion, welche Melanchton zusamm geschrieben, und von vielen Ständen, die sich unterzeichnet, zu Augspurg Carl dem Fünfften Anno 1530 überreicht worden, wurde vom Kayser verworffen, und die Stände zur Bekenntnuß der Catholischen Religion ermahnet. Allein diese Reichs-Fürsten kehrten sich nicht daran. Sie reformirten das Religions-Exercitium ihrer Unterthanen, und machten unter sich eine Bündnuß, bekriegten den Kayser. Zu Passau wurde hinnach Anno 1552 ein Vergleich gemacht, und Anno 1555 zu Augspurg vollkommen beschlossen. Dieser Vergleich wird Pax Religiosa, der Religions-Frieden genannt.

Die Augspurgischer Confeßions verwandte Reichs-Stände reformirten das offentliche Religions-Exercitium.

§. II.

Der Haupt-Punct dieses zu Augspurg geschlossenen Religion-Friedens bestunde in deme, daß die Reichs-Stände, welche der Augspurgischen Confeßion zugethan waren, wegen Anordnung der Kirchen- und Religions-Ceremonien in ihrem Territorio nicht sollten verhindert werden, welches auch diese Reichs-Stände dem Kayser und anderen Catholischen Reichs-Ständen hingegen versprochen. (§§. 15. 16. Religion-Friedens.)

Haupt-Punct des Religion-Friedens Anno 1555.

§. III.

Die Herren Confeßionisten hatten zwar Anfangs dieser Tractaten auch verlangt, daß denen Unterthanen insgemein die Gewissens-Freyheit erlaubt seyn solle. Allein König Ferdinand, und die Catholische schlugen dieses Verlangen ab. (a) Da dieselbe hinnach gleichwohlen die Religions-Freyheit vor die Ansee und andere Städt begehrten, so wurde ihnen aber auch solches vom König Ferdinando abgeschlagen. (b)

Worzu die Unterthanen, Ansee und andere Städte nicht gehörig.

§. IV.

Die Paciscirende Theil unterredeten sich öffters untereinander; auch jeder Religions-Theil mit den Seinigen, wie das Instrumentum Pacis eingerichtet werden sollte. (c) Es fiele niemanden ein, für das offentliche Religions-Exercitium deren Unterthanen etwas zu begehren; dann die Confeßionisten bey diesen Tractaten selbst behaupteten: daß kein Stand in Anordnung des Exercitii publici

Sondern die Reichs-Stände allein.

(a) Tom. II. Act. P. W. Mayeri pag. 553. ad III. (b) Lehmann lib. 1. de Pace Religiosa cap. VI. pag. 17. (c) Lehmann pag. 13. 14. 15. bis 46.

blici sollte verhindert werden. Sie wollten es bey GOtt verantworten, was sie hierin verfügen würden.

König Ferdinandus befahle aber, daß man anstatt des Worts, **Stand**, nun **Reichs-Stände**, setzen solle, damit kein Land,, oder *Provincial*-Stand,, der einem **Reichs-Stand** unterthänig ist, diesem in Anordnung des Exercitii sich widersetzen könnte. (d)

§. V.

Vor die Unterthanen suchten damahls die Pacifcentes nur die Gewissens-Freyheit, aber ohne offentlichen Exercitio.

Wegen der Gewissens-Freyheit deren Unterthanen, und deren Gedultung im Land trachteten zwar die Confeßionisten die Catholische zu bereden, daß sie solche gestatten, und gedulten möchten. (e) Allein die Catholische willigten nicht ein. (f)

Doch wurde denen Unterthanen die Emigration erlaubt, und könnten sie zur Religion nicht gezwungen werden, (g) dahero der §. 26. gesetzt worden.

Da die Catholische, und die Confeßionisten wegen der **Dultung** der Gewissens-Freyheit deren Unterthanen, die Tractaten pflegten, stellten die Confeßionisten vor: Die Catholische möchten es doch mit denen Unterthanen also machen, wie sie (die Confeßionisten) gegen ihre Unterthanen, welche Catholisch bleiben wollten, sich erweisen wollten, nemlich [gleichwie der Augspurgischen Confeßions-Stände die der alten (Catholischen) Religion zugethane Unterthanen, so sie ruhig und friedlich leben, **und sich der offentlichen Ubung ihres Glaubens, und Kirchen-Ceremonien enthalten**, williglich dulten, und nicht verachten; also sollen auch die Alt-Glaubige (die Catholische) der Confeßion Angehörige (Unterthanen) immassen bishero geschehen, also auch zu künfftigen Zeiten ruhig, unverhindert, und unbeschwert die Freyheit der Religion, und Gewissen beharlich gönnen, und verstatten.] (h)

§. VI.

Die Catholische bewilligten nur den freyen Abzug den Unterthanen.

Also erklärten sich die Confeßionisten am 5ten Tag des Monaths Septembris. Die Catholische wendeten aber dargegen ein, daß es Göttlichen Rechten abbrüchig, und widerwärtig, wann man einen Acker mit vermengter Saat solte besaamen, wo im Land getrennte Religionen seynd, da habe man getrennten Frieden ꝛc. (i)

Den 7. SEPTEMBRIS darauf ware Handlung zwischen Königlicher Majestät, und den Churfürsten, Fürsten, und Ständen-Räthe, Gesandten und Bottschafften. Der Puncten, den Abzug der Unterthanen betreffend, wurde von beyden Theilen gewilliget. Den 10 SEPTEMBRIS das Concept des Religion-Friedens im Reich verlesen, und der Königlichen Majestät übergeben. (k)

NB. NB, Niemand meldete wehrenden diesen Tractaten ein Wörtlein vom **offentlichen** Exercitio Subditorum. Die Confeßionisten selbsten verlangten nur, noch den 5. Septembris, daß man die Unterthanen ohne offentlichen *Exercitio* gedulten möchte. Es wurde aber von den Catholischen auch dieses nicht gestattet, sondern denselben der freye Abzug, wann sie an andere Orth ziehen wollten, zugelassen.

§. VII.

Lehman meldet etwas von einer endlichen Erklärung

Lehmann de Pace Religiosa lib. 1. cap. XXI. pag. 46. setzt in dem Titul des XXIsten Capitels diese Wort: [Der Churfürsten, und Fürsten Augspurgischer Confeßion **endliche, und schließliche Erklärung**, die Freystellung der Geistlichen belangend, und **wie es der Städten, Communen, und Unterthanen halben**

(d) Lehmann pag. 33. col. 1. (e) Ibidem pag. 37. col. 1. (f) Ibid. pag. 37. col. 2. (g) Ibid. pag. 43. col. 2. fürs 4. (h) pag. 37. col. 1. & 2. (i) pag. 37. (k) Cap. XX. pag. 44.

halben, so unter den Geistlichen Ständen wohnen, und der Augspurgischen Confeßion zugethan seynd, gehalten werden soll.] NB. Den 20. Septembris (zehen Tag, nach dem, was vorhero in den Zusammenkünfften öffters tractirt, und von diesem niemahlen kein Wort, sondern das Widerspiel von Ihnen (Confeßionisten) selbst vorgetragen worden, sollte diese endliche Erklärung von denselben geschehen seyn.

deren Confeßionisten, von welcher aber bey Lehman nichts zu lesen.

Man findet aber kein Buchstaben in Actis Pacis Religiosæ, welche Lehmann bis auf den 20 Septembris 1555 zusamm getragen, das von dem EXERCITIO publico Subditorum **unter den Geistlichen** Ständen, zuvor eine Rede gewesen wäre. Die Protestanten verlangten nur von den Geistlichen Sänden (dann es waren damahls keine andere Catholische **Churfürsten und Fürsten** als diese, unter welchen einige der A. C. zugethane Unterthanen lebten,) daß diese **ohne** offentlichen *Exercitio*, jedoch mit der Religion- und Gewissens-Freyheit gedultet wurden, wie Sie (die Confeßionisten) auch solches gegen die Catholische Unterthanen, (aber auch **ohne offentlichen** EXERCITIO) halten wurden. Und dieses solte das **Fundament** eines allgemeinen beständigen Friedens im Reich seyn. (l) Es wurde auch den 10 Septembris das Concept des Religions-Friedens verlesen, alsdann dem Kayser übergeben, der Abzug deren Unterthanen von denen Protestanten begnemet,, kein Wörtlein vom **offentlichen** Exercitio gemeldet, oder jemahl etwas zuvor erinnert. Wie haben dann am 20. Septembris die Herren Confeßionisten, gleich nach 10. Tägen (da ihnen am 10. Septembris vorhero das Concept des Religions-Friedens wegen den Abzug der Unterthanen gefällig gewesen,) gantz etwas Neues, an welches vorhero niemand gedacht, vom König Ferdinando, und denen Catholischen zu verlangen sich unterstehen, und eine **Schrifftlich-endliche Erklärung** von dem *Exercitio publico Subditorum* unter den Geistlichen Ständen von sich stellen dörffen, da Sie vorhero von diesen in keiner Handlung, sondern am 5. Septembris das Widerspiel geredet, nemlich die Duldung deren Unterthanen **ohne offentlichen** EXERCITIO?

§. VIII.

Es ist aber auch in diesen XXI. und XXII. Capitlen, alwo Lehmannus von dieser **Endlichen Erklärung** deren A. C. Ständen meldet, kein Buchstaben zu lesen, daß diese Stände das **offentliche** Exercitium deren Unterthanen begehrt hätten, sondern sie reden alda (m) von dem NB. **eintzigen** Puncten, nemlich von dem *Reservato Ecclesiastico*; daß, wenn ein Ertz-Bischof, Bischof, oder anderer Prälat zu der A. C. Religion übertretten wolte, derselbe seines Amts,, Stands,, Frucht,, und Einkommen verlurstigt seyn solte, wie solches im Frides-Instrument enthalten wäre. Dieses ware der **eintzige** Puncten, welchen Sie stillschweigend, da derselbe in Reichs-Abschied also gesetzt worden, nicht bewilligen wolten.

Diese endliche Erklärung deren Confeßionisten redet von dem eintzigen Puncten Reservati Ecclesiastici.

In den XXIIsten Capitel ist das **Concept**, welches diese Stände den 20. Septembris den König Ferdinand überreichet, zu lesen. Dieses redet aber kein Wort vom Exercitio Subditorum, sondern von dem **einigen** Puncten wegen den *Reservatum Ecclesiasticum*. Wie hat dann Lehmann in seiner Synopsi des XXIsten Capitels von einer **Endlichen schließlichen Erklärung** der A. C. Ständen, die Unterthanen unter Geistlichen Fürsten, und deren Exercitium belangend, etwas melden dörffen, da kein Wort darin zu lesen ist?

(l) Lehmann pag. 37. col. 1. (m) pag. 47. col. 2.

§. IX.

Derselben Supplicatio wegen den eintzigen Puncten Reservati Ecclesiastici, meldet mit keinem Wörtlein etwas vom Exercitio Religionis tolerando.

In der Supplication pag. 47. nemlich wegen den **eintzigen Puncten** des *Reservati Ecclesiastici*, melden die Supplicantes nur die Ursachen, warumen sie die Aufhebung dieses **eintzigen** Puncten des *Reservati Ecclesiastici* verlangten; 1. weilen auf solche Weis (ob Reservatum Ecclesiasticum) der Augspurgischen Confeßion eine grosse Schand zuwachsete: 2. denen Unterthanen der Weeg des Evangelii verschlossen: und 3. dem gemeinen Frieden nicht wenig hinderlich seyn würde, da die des anderen Theils Religion, Communen, Städte, und Unterthanen, sonderlich in den nächst-anligenden Landen, so zum Theil mit ihrer Chur- und Fürstlich Gnaden Fürstenthum becrayset, bezirckt, auch zum Theil in Mitte derselben gelegen, nun viele lange Jahr solche Religion der Augspurgischen Confeßion gehabt, dieselbe auch nicht verlassen wurden; da nun dieselbe hievon mit Gewalt getrungen werden solten, wäre es zu ermessen, was Weiterung zu Verhinderung des gemeinen Friedens darauf erfolgen könnte. (n)

Diese Motiven stellten die Supplicantes Ferdinando **vor, um den eintzigen** Puncten (das Reservatum Ecclesiasticum) von der Friedens-Constitution herauszunehmen. Sie verlangten nicht, daß das Exercitium publicum deren Unterthanen sollte gedultet werden, sondern sie erinnerten nur, daß es dem Frieden, welcher anjetzo gehandlet wird, nicht wenig hinderlich seyn würde, da ein Bischof die Unterthanen von ihrer Religion mit Gewalt dringen wurde. Dahero verlangten Sie, daß dieser eintzige Puncten des *Reservati Ecclesiastici* aufgehoben würde; von Gedultung des *Exercitii* deren Unterthanen aber sagten sie nichts, daß solche dem Reichs-Abschied einverleibt werden solte, sondern sie stellten ihr Concept nur von diesem **eintzigen** Puncten der Freystellung von sich, in welchem aber kein Wörtlein von deren Unterthanen Exercitio zu lesen ist. (o)

§. X.

Das Reservatum Ecclesiasticum verbleibt dannoch in Instrumento Pacis.

Ferdinandus verbliebe aber bey seiner Resolution, und das Reservatum Ecclesiasticum wurde dem Reichs-Abschied einverleibt. (p) NB. Derselbe hatte vorhero die Autonomiam, und Gedultung deren Unterthanen (auch ohne offentlichen *Exercitio*) verworffen, hingegen aber die Emigrationem gestattet. Wie kan die gesunde Vernunfft sich vorstellen, daß er nach 10. Tägen so gar das publicum Exercitium diesen Unterthanen zugesagt hätte?

§. XI.

Remarques über des Lehmanns seltsame Erzehlung von der Declaratione Ferdinandi.

Lehmann setzet die **Erklärung** deren Confeßionisten (die Communen, Städte, und Unterthanen unter den Geistlichen Ständen belangend) auf den 20 Sept. pag. 47. lib. 1. Auf eben diesen Tag aber (den 20. Sept. Er gibt auch den 21sten noch zu) setzet er die **Handlung** an, welche Seine Königliche Majestät mit der Churfürsten und Stände Ausschluß über die **zweyen** Puncten 1. des **Geistlichen Vorbehalts** 2. und wegen der Städte, Communen, und Unterthanen der Augspurgischen Confeßion, so unter den Geistlichen Ständen gesessen, gehalten soll haben. (q)

NB. **Am** 20sten September **hatten sich die Confeßionisten nur über den einigen Puncten** beschwert, nemlich wegen den *Reservatum Ecclesiasticum* pag. 47. col. 2. An eben den Tag (den 20. und 21. September, nach Bericht des Lehmann) sollen Ihro Königliche Majestät aus der **Endlichen schrifftlichen Erklärung** der Augspurgischen Confeßion zugethanen Chur- und Fürsten noch diese zwey

(n) Lehmann pag. 47. col. 3. (o) Apud eumdem pag. 48. col. 2. cap. XXII. (p) Ibid. pag. 62. cap. XXXIV. (q) pag. 48. 49. col. 2.

zwey hinterstellige Puncten, Erstlich die Richtigmachung des Geistlichen Vorbehalts,, und fürs andere die Spaltung wegen der Confeßions-Verwandten unter den Geistlichen Churfürsten und Ständen wohnhafften Unterthanen belangend, mit der Churfürsten und Ständen Ausschluß (dem Lehmann ist zu viel zusamm gekommen, er hat sagen wollen Ausschuß) behandlet haben?

In der Endlichen schrifftlichen Erklärung deren Confeßionisten am 20. Sept. reden dieselbe nur von dem eintzigen Puncten des Reservati Ecclesiastici. Wo ist dann der zweyte Puncten stecken geblieben? Es heißt bey dem Lehmann pag. 49. col. 1. daß diese zwey Puncten noch hinterstellig verblieben. Wo ist dann ein Jota von dem anderen Puncten (des Exercitii publici Subditorum) in den vorigen Handlungen zu lesen?

Die Declaratio Ferdinandi solle dannoch Vermög des XXIII- und XXVIIIsten Capitels (r) erfolgt seyn, Vermög welcher die Städte, und Communen unter denen Ertz- und Bischöffen, daß durch langen Gebrauch hergebrachte Exercitium, so selbe im 1555sten Jahr noch geübet hatten, weiters continuiren dörfften.

Es soll also Ferdinandus diesen zweyten Puncten verwilligt, den eintzigen Puncten aber, de Reservato Ecclesiastico, von welchen am 20. September die eintzige Beschwerde ware, abgeschlagen haben. Qui potest capere, capiat.

§. XII.

Die Herren Confeßionisten excipirten gleich Anno 1556. den 22. Decembris wider diesen Puncten des Geistlichen Vorbehalts, worauf Anno 1557. den 5. Februarii die Antwort der Königlichen Majestät FERDINANDI erfolgt. Ferdinandus erzehlet selbsten in dieser Antwort, wie es mit diesen Puncten des Geistlichen Vorbehalts bey denen Tractaten hergegangen. Er ware derjenige, welcher Anno 1555. denen Friedens-Tractaten præsidirte. Er redet in dieser seiner Antwort auf das Anbringen deren Confeßionisten also: [Und wiewohl dagegen (wider das Reservatum Ecclesiasticum) von ihnen (denen Confeßionisten) auch etliche Ursachen angezogen, derenthalben sie vermeynt, daß solcher Vorbehalt dem Religions-Frieden nicht inserirt, sondern unterlassen solte werden, so ist die Sach doch dabey verblieben. (s)

Die Confeßionisten meldeten Anno 1556 & 57 nichts von der Declaratione Ferdinandi, ob es schon die Umstände erfordert hätten.

NB. Diese etliche Ursachen, welche die Confeßionisten den 20. Septembris 1555. vorgebracht, seynd oben (§. 9.) ex Lehmanno herausgeschrieben.

Es meldet aber Ferdinandus kein Wort, daß er auf eine dieser Ursachen reflectirt, und das Exercitium deren Unterthanen zugesagt hätte. Es lassen auch die Confeßionisten in ihrer Replique von 17. Februarii 1557. kein Wort von dem Decreto Ferdinandi einfliessen, wo es doch die Umständ erfordert hätten, davon etwas zu melden; weilen Ferdinandus in seiner Antwort gesagt: daß ohngeacht etlicher Ursachen, so die Confeßionisten den 20. Septembris 1555. angezogen, es doch bey obbemeldten Articul des Vorbehalts verblieben seye.

Wie kommt es dann, daß die Herren Confeßionisten Anno 1556 und 1557 nichts von dieser Declaratione Ferdinandi gemeldet haben, da doch die Rede ware von denen Ursachen, warumen sie den Geistlichen Vorbehalt auszulassen verlangt hatten, unter welchen Ursachen sie auch diese angezogen, daß die Unterthanen ihre Religion nicht verlassen würden, woraus nicht wenig der Friedens-Stand verhindert könnte werden.

(r) Lehmann pag. 49. & 55. (s) Burgkard. lib. 1. Autonomiæ edit. 2. pag. m. 24

§. XIII.

Lehmann hat vergessen diese Acta von 1556 & 57 zu sammlen.

Lehmann hat in seinem Buch de Pace Religiosa keinen Buchstaben von den Actis Anno 1556. 1557 gesammlet. Warumen aber? Das Urtheil überlasse ich andern.

Er hat aber auf den 20 und 21 Septembris des 1555sten Jahrs die Königliche Handlung von diesen zweyen Puncten ausgesetzt, und aus dem vorgeblichen Decreto Ferdinandi selbst eine Historie dieser Sach entworffen, von welcher aber nirgends in einem Archivo, oder Actis etwas zu finden ist, wie es Anno 1576 die Herren Confeßionisten selbsten eingestanden. (t)

Das Original soll in Sachsen aufbehalten werden. Ohngeachtet mehrere Defectus sowohl quoad materiam, als quoad formam von denen Catholischen Ständen wider dieses Decretum bemercket worden, so hat doch niemand aus denen Protestantischen Gelehrten Criticis rei Diplomaticæ diese Regiam Chartam zu prüffen bishero die Mühe sich geben wollen.

§. XIV.

Auch Anno 1559 meldeten die Confeßionisten nichts von der Declaratione Ferdinandi, ohngeachtet ihre Beschwerden wider die Geistliche Churfürstl. lauteten.

Ao. 1559 beklagten sich die Confeßionisten wiederum bey Ferdinando, wie nemlich in dem Religions-Frieden ausdrücklich versehen wäre, daß den Unterthanē, so unter den Ständen der andern Religion seß- und wohnhafftig, und sich zu ihrer wahren Christlichen Religion begeben **wollen**, denselben ein freyer **Zu-** und **Abzug** gestattet, auch ihr **Hab-** und **Gütter** gefolgt werden sollen. Daß solchem entgegen, und wie die Stände der Augspurgischen Confeßion täglich angelangt werden, an etlichen Orthen dieselbige Unterthanen, nicht allein mit ernstlichen Mandaten in **Churfürstenthumen**, Herrschafften, und Gebieten von Besuchung der Christlichen Predigen, und Niessung der heiligen Sacramenten auch aufgehalten. ꝛc. ꝛc.] (u)

Hier meldeten die Herren Confeßionisten schon wiederumen kein Wort von der Declaratione Ferdinandi, ohngeachtet der Kayser, der solche Anno 1555, als König solle ertheilt haben, gegenwärtig ware. Die Beschwerde ware wider die vermeintliche Bedrangnussen deren Unterthanen in **Churfürstenthümern**. Es waren aber keine andere, als nur **Geistliche Churfürsten** damahls übrig.

Wann dann Ferdinandus dieser **Geistlichen** Ertz-Bischöffen Unterthanen, vermög seiner Declaration, die Religions-Freyheit zuerkannt solle haben, warumen machten die Confeßionisten keine Meldung darvon, und bezieheten sich nur auf den freyen **Zu-** und **Abzug**, welcher im Religions-Frieden vergliechen worden?

§. XV.

Auch nichts An. 1566.

Anno 1566 überreichten die Confeßionisten wiederum dem Kayser Maximiliano einige vermeintliche Beschwerden wegen der Religions-Freyheit deren Unterthannen. (x) Sie sagten aber schon mehrmahlen nichts von einer Declaratione Ferdinandi, krafft dero die Unterthanen die Religions-Freyheit solten verlangt haben, sondern sie verlangten, wann ja die Unterthanen emigriren müsten, daß ihnen genugsamer Zeitraum, und Platz zu Verkauffung ihrer Gütter gestattet werde.

§. XVI.

Verschraufthold seelig-lächerliche Erzehlung

Herr Burgkard Gotthelff Struven in seiner sogenannten Historie deren Religions-Beschwerden (y) beschreibet sehr holdseelig die Handlungen über die Frage: Ob die unter Catholischer Obrigkeit gesessene A. C. Verwandte bey solcher

(t) Lehmann lib. 2. pag. 127. col. 2. (u) Burghard lib. 1. Autonomiæ edit. 2. 1593. pag. m. 41. Lehmann lib. II. pag. 81. col. 2. (x) Apud eumdem lib. 2. pag. 109. col. 2. (y) Part. I. pag. 252.

cher Religion zu lassen? Er sagt also: [Weiters gabe es über diese Frag viele Scrupel, ob die von Adel, Städte, Communen, und Unterthanen, welche sich zur Augspurgischen Confeßion bekennnten, und unter Catholischen Fürsten, und Ständen gesessen, von demselben bey solcher ihrer Religion ruhig gelassen werden sollten?] Ich finde in Actis Publicis Lehmanni keinen Buchstaben von dieser Frage. Was bishero aus demselben erzehlet worden, erweiset das Widerspiel. des Herrn Gotthelff Strubens von der Declaratione Ferdinandi.

Herr Struven (z) drehet aber diese Scrupel erst auf das Ende deren Tractaten des Religion-Friedens hinaus: Wer aber hat diese Scrupel gehabt? die Catholische? oder die Protestantische? Wie reimen sich diese Scrupel auf vernünfftige Leuth? Er schreibt cit. pag. also: [Es hatten die Evangelische Stände nicht zwar vom Anfang, sondern nachdem das Project des Religion-Friedens bereits formirt worden, in ihren Schrifften, zum öfftern gesucht, daß solches dem Religion- Frieden mit-einverleibt werden möchte: sie funden aber von denen Catholischen vielen Widerspruch.] Wo seynd dann diese Schrifften zu lesen, durch welche die Herren Protestanten zum öfftern dieses dem Instrumento einzuverleiben gesucht haben?

Es finden sich die Schrifften beyder Theil bey dem Lehmann. In der Schrifft deren Protestanten am 5. Septembris sagten sie: [Man möchte die Religions-Freyheit, aber ohne offentlichen Exercitio, gleichwie es bey ihnen (von denen Protestanten) geschehete, gedulten.] Diese Scrupel müssen also denen Herren Protestanten spat gekommen seyn. Wo ist aber diese Frag zu lesen, welche so viele Scrupel am Ende der Tractaten erweckt solle haben? Dergleichen holdseelige Erzehlung findet der Leser gleich wiederum Parte I. pag. 254 dieser Historie der Religions-Beschwerden. Die Acta aber geben das Widerspiel. Wie kan man dergleichen Scribenten Bücher, zur Erkanntnuß der Warheit deren Geschichten denen Catholischen Auditoribus vorlegen?

Der Herr Struven hat diese viele Scrupel aus dem Gravamine II. deren Protestanten bey denen Westphälischen Tractaten (unten §. 38.) entlehnet, doch hat er solche Scrupel nicht denen Catholischen (wie unten §. 38. in II. Gravamine zu lesen) zugeschrieben, sondern sich nur beflissen, wie er diese Scrupel auf den 20. Septembris hinaus drehen möge; weilen die Protestanten in wehrenden Handlungen des Religions-Friedens nichts dergleichen gemeldet, sondern erst, da das Friedens-Project schon formirt worden, solche Scrupel bekommen, da doch in wehrenden Tractaten die Herren Protestanten einen hefftigen Scrupel, nur wegen der Duldung deren Unterthanen, aber ohne offentlichen EXERCITIO gehabt, welcher Scrupel aber denselben aufgelöst, und die Duldung abgeschlagen, doch der Abzug verwilliget worden. Worauf Sie diesen Scrupel auch abgelegt, und am 10. Septembris solche Scrupel-Auflösung ihnen gefällig gewesen, wie sie gegen den König Ferdinando sich damahls erklärt, massen diese Puncten des vorgelesenen Friedens-Concept von ihnen gutgeheissen, auch unterschrieben worden. (a)

§. XVII.

Diese Historische Nachricht von der Declaratione Ferdinandi habe ich nur darum hieher setzen wollen, damit der Leser von derselben Beschaffenheit ein Acten-mäßige Erzehlung habe. Es mag nun dieselbe würcklich Anno 1555. vom König Ferdinando ertheilt seyn worden, oder nicht,, so nutzet sie anjetzto nichts mehr; dann dasjenige, was die Protestanten Vermög dieser Declaration zuvor gefordert haben, ist bey denen Westphälischen Tractaten behandlet, und verglichen worden. Die Herren Protestanten haben bey denen Westphälischen Tractaten sich entschlossen, von dieser Declaration zu abstrahiren; weilen allzeit viele Disputen darüber entstanden, und ein anders æquipollens Fundamentum, welches minderen Widerspruch leydete, anstatt derselben zu gebrauchen. Wie hinnach weiters folgt. Die Declaratio Ferdinandi nutzet anjetzo nichts mehr es möge dieselbe wahr seyn, oder nicht.

(z) Pag. 253. Part. I. (a) Lehmann pag. 43. 45. 46.

Zweyter Abschnit.

Von der Religions-Freyheit, dann von dem Exercitio Religionis deren Unterthanen, und von dem Gebrauch Declarationis Ferdinandi von Anno 1575. bis auf die Westphälische Friedens-Tractaten.

§. XVIII.

Anno 1575 kommt selbe das erstemahl zum Vorschein.

Auf keinem Reichs-Tag von Anno 1555. bis auf Anno 1575 (ohngeachtet mancherley Beschwerden wegen der Unterthanen Religions-Gedultung bey Ferdinando und Maximiliano denen Kayfern vorgebracht worden) ist niemahls an Seite deren Protestanten von der vorgeblichen Declaratione Ferdinandi eine Meldung geschehen.

Da aber die Reformirte Religion, und deren Anhänger im Reich sich verbreitet, und schon Anno 1566. ein hoher Reichs-Stand (Chur-Pfaltz) derselben zugethan, auf dem Reichs-Tag erschienen, so wurden auch die Herren Confessionisten, von diesen ihren neuen Gästen, welche Anfangs von jenen sich weisen zu lassen versprochen, angewiesen und angefrischt ihre Angelegenheiten eyfriger und nachdrücklicher zu betreiben.

Es kamen Anno 1576. zwey Discours heraus, welche zu Regenspurg, als die Protestanten die Freystellung urgirt, fürgekommen: der erste hat diesen Titl: Beweisung, daß die Päbstliche Obrigkeit nicht Macht habe die Unterthanen der Augspurgischen Confeßion halben aus dem Land zu treiben ꝛc. Der zweyte: Kurtzer Bericht und Anzeig ꝛc. (b)

Balthasar Fürst und Abbt zu Fulda reformirte einige seiner Unterthanen. Diese suchten Hülff bey ihren Glaubens-Genossenen. (c) Die sogenannte Declaratio Ferdinandi kame bey dieser Gelegenheit das erstemahl zum Vorschein, damit selbige vom Kayser sollte confirmirt, und dem Recessui Imperij einverleibt werde.

§. XIX.

Der Kayser will selbe nicht confirmiren.

Allein der Kayser schluge solches Begehren ab. (d) Die Chur-Sächsische Räthe auf Befehl ihres Churfürstens (wie auch etlich-andere Ständ) abstrahirten von diesem Begehren, und urgirten nicht weiters, daß diese Declaration dem Reichs-Receß solte einverleibt werden. Die Pfältzische aber, sammt den Brandenburgischen haben sich dieses auf das hitzigste angelegen seyn lassen. (e) Aber umsonst; dann der Kayser erklärte sich den 24 Septembris 1576, daß Er ohne Wissen und Willen anderer Stände in diesem Begehren nichts verabscheiden könnte. (f)

§. XX.

Die Catholische hatten niemahl etwas darvon gehört.

Die Catholische wusten nichts, und hatten niemahlen gehört, daß Anno 1555 ein solche Declaratio Ferdinandi wäre ertheilet worden. Es waren noch Einige im Leben, welche zu Augspurg Anno 1555 bey denen Tractaten zugegen gewesen.

Die Protestantische Stände gestunden auch, daß von dieser Declaratione nichts in denen Canzleyen zu finden; weilen all dieses in Eyl bis in die Nacht, ohne etwas zu protocolliren, geschehen seye. (g)

§. XXI.

(b) Burgkard de Autonomia zweyte Edition. pag. 121. 128. (c) Ibidem pag. 80. (d) Lehmann pag. 171. 172. (e) Ibid. pag. 175. (f) pag. 171. 172. (g) Lehmann pag. 125. col. 2. in fine.

§. XXI.

Die Chur-Pfältzische Räthe verfaßten einen Bericht, und Anzeig, worinn Sie erweisen wolten, daß die vermeyntliche Bedrangnussen deren Unterthanen Puncto Religionis, dem Religions-Frieden entgegen wären, (h) welchen Bericht Sie denen Evangelischen anno 1576. auf dem Reichs-Tag vorgetragen. Der Chur-Pfältzische Cantzler sagte in seiner Vermahnung an die Protestantische Chur- und Fürsten auf dem Reichs-Tag Anno 1576 also: [des Gegentheils (deren Catholischen) Angeben (von der Befugniß deren Landsherren in negotio Religionis) wäre gantz ungegründet, und dem rechten Verstand des Religions-Friedens stracks zu wider, wie solches hiebevor durch andere gutherzige, Fried-liebende Leute mit beständigen Grund erwiesen, auch in Schrifften verhanden, und zu sehen ist.] (i)

Die Reformirte ermahnten die Confessionisten zum mehreren Ernst und Widerspruch gegen die Catholische.

Wer waren dann diese guthertzige Friedliebende Leuthe, welche das Widerspiel mit beständigen Grund sollen erwiesen haben? vielleicht diejenige, welche Anno 1576 die **zwey** Discours heraus gegeben, und die Wort des Instrumenti Pacis durch ihre Deuteleyen zu verdrehen gesucht, und denen Herren Lutheranern etwas anders vorzublenden gesucht haben? dann obiger der Reformirten Religion zugethane Chur-Pfältzische Cantzler beschuldigte so gar das Kayserl. Cammer-Gericht, daß selbes eine verkehrte Auslegung des Friedens-Instruments angenommen hätte, **dieweil man dieser verkehrten Auslegung niemahlen mit gebührenden Ernst widersprochen.** (k) NB. Dieser, der Reformirten Religion zugethane Herr Cantzler brauchte also den Ernst, um eine **verkehrte Auslegung** wider den bishero, auch von dem Kayserl. Camer-Gericht behaupteten Verstand Instrumenti Pacis Religiosæ dem Publico aufzudringen. **Er vermahnte die Evangelische mit gebührenden Ernst zu widersprechen.**

§. XXII.

Ohngeachtet dieses Eyfers vor die Religions-Freyheit deren Unterthanen, so behaupteten **Chur-Pfaltz**, und die andere Herren Protestantische Churfürsten durch die vorgebliche Declarationem Ferdinandi doch nichts anders, als das nur diejenige Unterthanen unter etlich Geistlichen Fürsten das Exercitium publicum geniessen solten, welche solches anno 1555 durch langen Gebrauch hergebracht, und der König Ferdinand denselben solches vermög seiner Declaration solle verwilliget haben.

Von was für Unterthanen die Declaratio Ferdinandi von diesen Rathgebern verstanden worden?

Lehmann schreibt von der Sach also: [Nach beschehener Ausschreibung des Churfürsten-Tag nach Regenspurg (zur Rudolphi Königs-Wahl 1575) seynd von den um der Augspurgischen Confeßions-willen betrangten, und unter den NB. **Geistlichen Churfürsten** und Ständen seßhafften Ritterschafften, und Unterthanen unterschiedliche viele, und grosse schrifftlich- und mündliche Gravamina den dreyen **Weltlichen** Evangelischen Churfürsten fürbracht worden] (l) NB. Diese Gravamina lauteten also wider die **Geistliche Churfürsten** und **Stände.**

Den 15. Octobris kamen die sammentliche Churfürsten persöhnlich im Rath zusammen, um einen Schluß zu machen. Hertzog Ludwig Pfaltz-Graf im Nahmen seines Herrn Vatters Churfürstens Pfaltz-Grafen meldete in seinem Voto: was massen hin und wider im Reich unter den **Catholischen Ständen** die vom Adel, und Unterthanen, dem Religions-Frieden, und derselben Kayserl. Declaration (Ferdinandi) zuwider, viele Trangsalen leyden musten. Dieweil dann berührte Declaratio ein **Stücke** und **Anhang** des Religion-Friedens wäre, so wären seines Geduncken nur die zwey Wort (und *Declaration* desselben) in die Capitula-

Nemlich pur allein von den Unterthanen etlich Geistlicher Stände,

(h) Lehmann pag. 129. 131. (i) pag. 133. col. 2. (k) pag. 133. col. 2. (l) pag. 124. 125.

tulation einzurücken. (m) NB. Hier werden die Wort unter **Catholischen Ständen** gebraucht, wordurch die **Geistliche** verstanden werden.

Die Geistliche Churfürsten meldeten auf dieses des Pfaltz-Grafen Votum: Daß sie, und ihre Räthe, welche noch im Leben wären, und Anno 1555 den Religions-Frieden beschliessen helffen, von dieser Declaration nichts wusten. Es hätte ihrer (deren Geistlichen Churfürsten) Bedencken damahls darüber müssen gehöret werden; Es könnte diese Declaratio die **Geistliche nicht binden**; weilen selbe auser der Ordnung sollte ertheilt seyn worden,, wüsten auch anderen **Geistlichen Ständen zum Nachtheil** nicht zu willigen. (n) Die drey Weltliche Churfürsten behaupteten also die Declarationem Ferdinandi wider die **Catholische** (Geistliche) Stände, als deren Unterthanen die Declaratio von Ferdinando solte seyn ertheilt worden.

Die Geistliche Churfürsten liessen jedoch geschehen, daß dieses Decretum, oder Declaratio Ferdinandi damahls vorgelesen würde. Nach Verlesung dieser Declaration votirte Chur-Pfaltz Stadthalter vor die Declaration, und sagte unter andern: [Die Geistliche hätten bishero nichts beschwerliches wider ihre gegenseitiger Religion zugethane Unterthanen unterstanden, sondern die Unterthanen vor Jahren ruhig gesessen. Da man aber anjetzo diese Unterthanen an Seite der **Geistlichen** mit Ernst ansehe, und das Raube fürwende, seye es Zeit, daß man sich dieser Declaration, als **erlangten Rechts** gebrauche, und könnte er dieserseits denen gleicher gestalt nicht præjudiciren, welchen die Declaration zu Trost und Besten gemeynt.] (o) NB. Hier ist die **Ursach**, warumen die Herren Protestanten damahls die Einschränckung des Juris Reformandi **etlich-Geistlicher Ständen** verlangt, nemlich Vermög **erlangten Rechts** durch die vorgebliche Declaration Ferdinandi, wegen **ruhigen Besitz** des Exercitii **vor Jahren** unter ihnen (etlich-**Geistlichen** Ständen.)

Chur-Sachsen behauptete auch, daß die Geistliche sich nicht widersetzen solten, [Wolte sich derowegen getrösten, die **Geistliche Churfürsten** wurden derselben Unterthanen, was zu ruhen und Vertrauen gehörig, nicht entziehen, sondern vielmehr bedencken, wie es ihnen möchte gefallen, wenn gepreßte Leute zu **Handhab ihres erlangten Rechtens** Ungelegenheit, und Aufwicklung solten verfügen] (p) NB. Chur-Sachsen redete also pur von denen Unterthanen der **Geistlichen Churfürsten, zur Handhabung ihres erlangten Rechtens.**

Chur-Brandenburg meldete: [Daß, obschon der Brief (Declaratio Ferdinandi) nicht vorhanden, so hätten doch die Ritterschafften, Stände, und Gemeinden das **Herbringen** und die POSSESION der Augspurgischen Confeßions-Ubung vor sich, die nicht weniger in der Religion, als in andern Sachen billich gelten solte. Vor Jahren hätten sich die **Geistlichen** Stände friedfertig, und wohlmeynend in Räthen und Versammlungen erklärt, daß sie gegen ihre Unterthanen die Religion halben in Umguten nichts wolten fürnehmen ꝛc. Dieweil man aber in weniger Zeit gantze Communen, und die Ritterschafft beschwert, musten die Evangelische Stände die Brief (Delarationem) anregen- **und sich damit** wider Gewalt schützen. Wolt derowegen hoffen, die **Geistliche** wolten die Einverleibung dieser Declaration in die Capitulation bewilligen, allein, daß die Evangelische Unterthanen dasjenige behalten könnten, was sie lang gehabt.] (q]

NB. Diese Formalia seynd darum umständlich ex Actis publicis hier vorgezeigt worden, um den Leser den Begrief zu erleuchtern, warumen ich bishero behauptet, daß

(m) Lehmann pag 125. col. 1. (n) pag. 125. col. 1. (o) pag. 125. col. 2. (p) pag. 126. col. 1. (q) pag. 126. 127.

daß nur die Rede von etlichen Unterthanen unter etlich-Geistlichen Ständen gewesen. Hier seynd also die Ursachen begrieffen, warumen die drey Weltlich-Evangelische Churfürsten, so starck auf das Exercitium etlicher Unterthanen unter etlich-Geistlichen Reichs-Ständen gedrungen. Es ist also nicht unbegreifflich, sondern gar wohl begreiflich, warumen die Evangelische Stände wider etlich Geistliche, und nicht wider alle sowohl Geist- als Weltliche Reichs-Stände solches behauptet haben. Nemlich das Herkommen des Exercitii,, dessen langer Gebrauch,, die POSSESSIO von Jahren,, unter Geistlichen Ständen, welches Vermög der Declarationis Ferdinandi denenselben solte bestättiget seyn worden, waren die Ursach.

§. XXIII.

Diese Herren Evangelische verlangten damahls kein Exercitium publicum vor diejenige Unterthanen, welche solches mit ihren Protestantischen Landsherrn von vielen Jähren her geübet, dessen Successor aber solches reformirt hatte. Gleichwie es nach Ableiben des Marggrafen *Philiberti* zu Baaden durch seinen Catholischen Nachfolger geschehen, da derselbe noch in Mitte des Sechzehenden Jahrhundert das Exercitium seiner Unterthanen reformirt. Der Chur-Pfältzische Cantzler sagte selbst in dieser seiner Vermahnung an die Evangelische Churfürsten und Stände: [Das es hier zu Baaden nicht um das EXERCITIUM der Religion zu thun wäre, sondern allein um die Freyheit der Gewissen. (r)

Und von keinem Unterthane eines Weltlichen Regentens, da doch damahls ein Weltlicher Regent würcklich das Exercitium seiner Unterthanen reformirt hatte.

Er behauptete aber das Exercitium Religionis für die Ritterschafft und Landschafft unter den Geistlichen im Stift Fulda, weilen sie solches Exercitium vor- und nach aufgerichten Religions-Frieden unter dieser Geistlichen Obrigkeit hergebracht haben. (s)

Obgedacht-Chur-Pfältzischer Cantzler meldete zwar beschwerlich, daß zu Baaden auch die Prädicanten abgeschafft, und an deren statt Jesuiten aufgestellt worden, wordurch derselbe aber keineswegs das Exercitium publicum auch für diese Unterthanen des Weltlichen Catholischen Regentens, der einem Acatholico succedirte, behaupten wollte; massen er mit deutlichen Worten sagte: Es wäre nicht um das EXERCITIUM zu thun, sondern nur um dir Freyheit der Gewissen; Sondern er beschwerte sich, daß denen Unterthanen anstatt der Prädicanten, welche *ad privatum Exercitium* in denen Häusern, zu ihrer Unterweisung nöthig seyn sollten, nun Catholische Geistliche wären vorgestellt worden. (t) Von diesem *privato Exercitio* wird hinnach mehrers gesagt werden, was nemlich die Herren Protestanten durch solches verstanden haben.

§. XXIV.

Die Chur-Pfältzische Räthe hatten auch einen Bericht, und Anzeig verfaßt, denselben denen Evangelischen Ständen Anno 1576 auf dem Reichstag zu berathschlagen fürgetragen, in welchem Bericht, und Anzeig sie mit dürren Worten sagen, daß es ein gebührliches Einsehen nöthig habe, um denen Unterthanen, [so sich doch des Exercitii, weilen es nicht anderst seyn kan, begeben, und allein die Freyheit ihrer Gewissen begehren, solche zu erhalten.] (u)

Die Hrn Confessionisten forderten kein offentliches *Exercitium* vor andere Unterthanen

In der Vermahnung des von Chur-Pfältzischen Cantzler an die Evangelische Churfürsten, Fürsten und Stände auf dem Reichstag 1576 heißt es also:

(r) Lehmann pag. 133. col. 1. (s) Ibidem. (t) Ibidem. (u) pag. 141. col. 1.

[Daß die Weltliche Churfürsten die Declarationem Ferdinandi der Augspurgischen Confeßions-verwandten Ständen auch andern, so solches Exercitium in Krafft mehrgedachter Declaration erlangt, und in possessionem exercendæ Religionis kommen, nicht begeben können, noch sollen. (x)

Die Gesandte deren Augspurgischen Confeßions-Stände übergaben den 17 Julii 1576 Sr. Kayserlichen Majestät eine Anmahnungs-Schrifft um Kayserliche Resolution: In dieser Anmahnungs-Schrifft redeten sie also: [In den geklagten Sachen wäre ein Unterschied zu machen . . . NB. Die Declaratio (Ferdinandi) habe diesen Verstand, daß allein die Unterthanen darinnen begriffen, welche das EXERCITIUM der Religion damahls, als sie vom Kayser gegeben, allbereit gehabt haben.] (y)

Hier haben wir also die mit dürren Worten die erklärte Meynung deren Evangelischen Churfürsten, und Fürsten: Die nemlich das Exercitium publicum nur vor diejenige Unterthanen allein verlangten, die solches damahls gehabt, da der Kayser solche DECLARATION gegeben. Für die andere, weilen es nicht anderst seyn kan, verlangten sie nur Libertatem Religionis ohne Exercitio publico. Unter den Weltlichen Marggrafen zu Baaden, welcher etliche Jahr vorhero das Exercitium Subditorum reformirt, sagten sie: Es wäre hier nicht um das EXERCITIUM zu thun, sondern nur um die Gewissens-Freyheit; dann diese Unterthanen hatten keine *Possessionem* exercendæ Religionis adversæ unter ihrem vorherigen Evangelischen Marggrafen *Philiberto* bekommen, oder selbes Krafft der Declarationis Ferdinandi erhalten; Diese musten sich also, weilen es nicht anderst seyn könnte, desselben begeben.

Wer kan nun sagen: daß die Evangelische nur darumen damahls der Weltlichen Catholischen Stände Unterthanen kein gleiches Recht bedingen wollen, weilen zu selbiger Zeit in der Catholischen Weltlichen Herren Land sich kein Evangelischer befande, der das EXERCITIUM seiner Religion dergestalt, wie in denen Stifftern, hergebracht hätte? Es waren ja damahls unter dem Weltlichen Marggrafen in Baaden Evangelische Unterthanen, deren Exercitium aber der Catholische Successor Philiberti reformirt hat, aber hier ware es nicht zu thun um des EXERCITIUM. Warumen dieses? Weilen nemlich diese Unterthanen zuvor kein Exercitium adversum unter einem Catholischen Landsherrn hergebracht hatten, mithin selbe auch Krafft der Declarationis Ferdinandi, welche nur allein von denen Unterthanen redet, die solches unter Geistlichen Ständen, da diese Declaratio gegeben worden, gehabt, und durch deren Connivenz, oder Nachsehen, auch langen Gebrauch hergebracht hatten. Also nemlich will man den Leser durch allerhand Wort-Drehungen blenden, und demselben die wahre Historie, und Umstände der Sachen vertuschen.

§. XXV.

Ohngeachtet widerholter Vorstellung deren Confeßionisten, wurde die

Maximilianus der Kayser ertheilte auf all dieses Begehren deren Weltlichen Churfürsten und Stände seine Resolution, und die Einverleibung der Declarationis Ferdinandi wurde von Ihme abgeschlagen. Die Geistliche Churfürsten und Stände willigten auch nicht ein, daß solches geschehen könnte.

Man findet keinen Buchstaben in denen Actis, daß die Evangelische das Exercitium publicum vor andere Unterthanen aus einem Recht verlangt hätten, als

(x) Lehmann pag. 132. col. 1. (y) pag. 137. col. 1.

Kein, sondern nur vor diejenige allein, die solches damahls gehabt, da Ferdinandus der König die Declaration ertheilt soll haben.

als vor diejenige, welche solches Krafft der *Declarationis Ferdinandi* behaupten wollten.

Declaratio Ferdinandi dannoch dem Recessui Imperii nicht einverleibt.

Sie sagten, nach erhaltener Kayserlicher Resolution, in ihrem weiteren Ansuchen: [Daß die Unterthanen, welche Krafft dieser Declaration das Exercitium, und Ubung der Religion an **etlichen** Orthen in ruhigen Gebrauch gehabt, auch einige Zeit also erhalten worden ist, dessen DE FACTO, und ohne **richterliche Erkanntnuß** nicht entsetzt werden sollen (noch mögen.] (z) Also nur Krafft dieser Declaration. Von dem Exercitio publico Subditorum in den Erblanden Oesterreichs, Böheim ꝛc. und unter Neuburg, wird hinnach noch mehrers gemeldet werden. Unter dieser Zeit hatte der Kayser theils das Exercitium Religionis *publicum*, an etlichen Orthen, theils die Gewissens-Freyheit gestattet. Allein dieser ohnehin nur abgepreßten Freyheit haben die rebellische Unterthanen sich verlurstig gemacht. Von diesem hinnach.

§. XXVI.

Acta vom Reichstag An. 1582.

Anno 1582 wurden vom Kayserl. Cammer-Gericht vier Dubia dem Kayser und Churfürsten, Ständen des Reichs zur Decision übergeben. (a) Item schickten, eben dieses Jahr 1582 die Catholische Assessores sechs Dubia ad Decisionem dem Kayser, und denen Reichs-Ständen zu. (b)

Die Confessionisten liessen sich nichts einfallen, das Exercitium vor alle Unterthanen zu forderen. Das einzige Fundament ware die Declaratio Ferdinandi.

Das Kayserl. Cammer-Gericht, und auch die Catholische Assessores besonders, in ihren sechs Dubiis, erkennen ohn einzigen Zweifel, daß der Landsherr das **offentliche** Religions-Exercitium reformiren könne. Mithin gedachte Anno 1582 niemand an ein Recht **aller Unterthanen**, daß sie das publicum Exercitium behaupten könnten. In denen vier Dubiis allein, welche vom Cammer-Gericht an die Reichs-Stände geschickt worden, geschahe eine Meldung von der Declaratione Ferdinandi, Krafft dero allein die Protestanten das publicum Exercitium vor die Unterthanen, die das publicum Exercitium Anno 1555 bey Ertheilung dieser Declaration gehabt, behaupteten. (c) Vor die andere Unterthanen wurde in diesen Dubiis nur wegen derselben **Dultung** im Land, aber **ohne offentlichen Religions-EXERCITIO**, (wie die Wort des Cammer-Gerichts, und deren Catholischen lauten) die Anfrag gemacht, wo solche Unterthanen Vermög des Religion-Friedens im Land solten gedultet werden?

Anno 1582. schriebe Kayser Rudolph diesen Reichstag nacher Augspurg aus, wobey theils Geistlich- und Wltliche Churfürsten, Fürsten und Stände **persöhnlich**, theils durch ihre Räthe erschiennen. Die Weltliche Churfürstliche unterredeten sich anfangs besonders, **ob**, und **wie** die bißhero unerledigte Gravamina dem Kayser vorzutragen? Sie verglichen sich untereinander (doch anderen Ständten unvergreiflich,) 1*mo*, daß nur jene Gravamina fürzubringen wären, die **genugsamen Grund im Religions-Frieden hätten**, und deren Abhelffung Krafft desselben die Stände dieser Seiten zu suchen wohl befugt, und berechtiget wären. 2*do* Die Declaration Ferdinandi betreffend, wuste man, daß der Kayser selbst in dem Tractat des Religions-Friedens seines Richterlichen Amts sich begeben, und als **Part waren**, mithin keinen Theil ohne des anderns Consens und Gutheissen nichts zu- noch ab-erkennen könnten, noch solches zu thun Macht hatten ꝛc. ꝛc. Solten nun unter denen **Catholischen** Ständen gesessene Ritterschafften und Unterthanen wider die **Declaration** Beschwerden fürbringen, und deroselben Abschaffung suchen, und bitten, solte man ihnen mit Interceßionen als Glaubens-Genossen mildleydentliche Hülffreichung leisten, und beym Gegentheil das Suchen und Begehren also einwenden, daß sie gegen ihre Evangelische Unterthanen per Conniventiam sich etwas mil-

(z) Lehmann pag. 145. (a) Apud eumdem lib. III. pag. 431. (b) pag 473. (c) pag. 433. col. 2.

der und gütiger erzeigen, und nicht alles so genau nach strengen Rechten suchen wolten. (d).

NB. Die weltliche Evangelische Churfürsten brauchen hier nur das Wort Catholische **Stände** (unter den **Catholischen Ständen** gesessene Evangelische Unterthanen,) wodurch sie niemand anderen, als die **Geistliche** verstunden; dann unter keinen **weltlichen** Stand waren damahls Evangelische Unterthanen anzutreffen, welche wider ihre Obrigkeit wegen den Religions-Exercitium Krafft der Declarationis Ferdinandi einige **Beschwerden** angebracht hätten. Woraus also handgreiflich erhellet, daß durch die Wort, CATHOLICORUM SUBDITI, nicht alle **Catholische Stände**, und die nach der Hand Catholisch wurden, verstanden können werden, oder die Pacisćentes ein andere Meynung gehabt hätten.

Da die andere Evangelische Stände, und deren abwesenden Räthe diese Berathschlagung der **weltlichen** Churfürsten vernommen, und alsdann alle Evangelische versammlet wurden, wolten sich die Fürstlich- und anderer Stände Gesandte hierzu nit verstehen, sondern erklärten, daß die Declaratio Ferdinandi nach der Vorfahrern Beyspiel behauptet muste werden. **An der** DECLARATION **wäre sehr viel gelegen**, wo man aber selbe in Abgang solte fallen lassen, wurde der Augspurgischen Confeßion ihr Lauff unter **den Geistlichen Ständen allenthalben verriglet und gesperrt**, und viel andere beschwerliche Händel gegen die Religions-Verwandten erwecket, welches **GOtt den weltlichen Churfürsten und Ständen nicht würde ungestrafft hingehen lassen** (e)

Alle diese Stände behaupteten keineswegs, daß das EXERCITIUM PUBLICUM auch **anderen**, oder mehreren Unterthanen solte erlaubt werden, sondern nur denjenigen, welche solches Krafft der vorgeblichen DECLARATION Ferdinandi verlangten, **als an welcher sehr viel gelegen:** vor die andere suchten sie nur allein die Gewissens-Freyheit zu erhalten; dann nicht alle Unterthanen ein Fundamentum hatten wider ihrer Landsherrlichen Obrigkeit willen ein **offentliches** Religions-Exercitium zu behaupten.

In diesem Begriff äusserten sie sich bey allen Gelegenheiten, und verlangten nur das Exercitium publicum vor die Grafen, Herren, Ritterschafft und betrangte Unterthanen, die das Exercitium unter Geistlichen Ständen vor Jahren hergebracht, und desselben Posessionem bekommen haben. Bey den Westphälischen Tractaten erklärten sie sich mit eben diesen dürren Worten, wie unten zu lesen.

Verschiedene bey diesen Reichstag Anno 1582 eingereichte Supplicationes reden meistens nur von dem unter den **Geistlichen Ständen** vor Jahren hergebrachten Religions-Exercitio, und dessen Possession. (f). Der Catholische Marggraf zu Baaden, Nachfolger Philiberti, hatte schon lang vorhero das Exercitium seiner Unterthanen reformirt, darüber aber wurde niemahlen ein Gravamen gemacht; dann die Declaratio Ferdinandi schickte sich nicht auf diese Unterthanen, welche in Anno 1555. ihr Exercitium unter keinen Catholischen Geistlichen Fürsten hergebracht, mithin kein Possessionem unter einem **Catholischen** erlanget hatten.

§. XXVII.

Sie forderten das Exercitium vor etliche andere Un-

Es wurden zwar auch Anno 1582 von denen in dreyen Fürstenthümern und Land-Steuer, Kärndten und **Crain** der Augspurgischen Confeßion zugethanen Ständen einige Gravamina wegen den Religions-Exercitium unter **weltlich-Catholischen Fürsten** (nemlich unter **Carl** Herzogen in Oesterreich, als deren Lands-Fürsten

(d) Lehmann pag. 186. 187. (e) Ibidem. (f) A pag. 188. &c. &c. &c. &c.

Fürsten) übergeben, welcher das Exercitium dieser Unterthanen zu reformiren angefangen; Allein diese Unterthanen gründeten sich in denen von Ertz-Herzogen erlangten *Concessionibus*, *Pactis*, *Pacificationibus*, wegen den neuen Religions-Exercitium. (g) Sie behaupteten kein Recht vermög des Religions-Friedens, münder aus der wider die geistliche Stände angerühmten Declaratione Ferdinandi, sondern pur wegen den langen Herkommen, *Concessionem*, *Pacificationem* deren **Catholischen** Ertz-Herzogen; die Evangelische Reichs-Stände bemüheten sich auch vor diese Unterthanen Intercessiones einzulegen, der Grund aber ware, die an diesen Orthen **aufgerichtete** PACIFICATIO, **und das ruhig übliche Herkommen** Exercitii Subditorum dieser Orthen unter **Catholischen** Ertz-Herzogen. (h)

terthanen, nicht Krafft der Declarationis Ferdinandi, sondern wegen besonderē Concessionen, Pacificationen mit diesen Unterthanen.

§. XXVIII.

Etliche Unterthanen zu **Pfersheim** ohnweit Augspurg in der Marggrafschafft Burgau gelegen, beschwerten sich, daß ihnen nicht mehr erlaubt wurde, nach Augspurg in die Lutherische Kirchen zu gehen, sondern daß selbe in die Catholische Kirchen zu **Pfersheim** angewisen wurden, widrigenfalls sie aus **Pfersheim** ausziehen solten, und wären auch einige schon ausgeschafft worden, dahero selbe bey denen Evangelischen Ständen um Hülff ansuchten. (i) Die Evangelische Stände stellten ihre Bitt an den Kayser, in welcher sie auch meldeten, daß dergleichen Proceß und Ausjagung auch in der Stadt Passau, Ertz-Bistums Saltzburg, Fürstenthum Bayern, und anderen mehr Orthen vorgiengen, bitteten dahero, daß solche Gravamina möchten abgeschafft werden, daran thuen Euer Kayserl. Majestät ein billig, löblich und gutes Werck. (k) Hier bitteten die Confeßionisten nur um die Gewissens-Freyheit solcher Unterthanen. Wer hätte sich wohl in Sinn kommen lassen, das PUBLICUM EXERCITIUM vor mehrere Unterthanen zu begehren, als welche solches Krafft der vorgeblichen *Declarationis* behaupten könnten? da die Catholische Geistliche Fürsten Saltzburg, Passau nicht einmahl die Libertatem Religionis ohne *Exercitio publico* denen Unterthanen (unter ihnen als Geistlichen Fürsten) gedulteten? und dannoch heißt es, man hätte nicht nur vor die Unterthanen, (die das Exercitium Krafft der Ferdinandischen Declaration prætendiren könnten) sondern auch vor die andere selbes begehret: wo ware aber der **Grund** zu solchen Begehren zu finden? die Herren Protestanten gedachten vorhero niemahl an dergleichen Possen, wie ich bißhero ex Actis erwiesen, und noch weiters erweisen werde.

Beschwerde einiger Unterthanen zu **Pfersheim** nächst Augspurg. Warumen?

§. XXIX.

Anno 1594. übergaben die Evangelische Reichs-Stände dem Kayser Rudolpho zu Regenspurg deren Gravamina. (l) Die Unterthanen belangend, behaupteten sie die *Emigrationem voluntariam*, daß die Catholische selbe nicht ausschaffen konten. Sie beschwerten sich auch, daß die Catholische die Declarationem Ferdinandi vor unkräfftig hielten. (m) Man findet kein Wort, daß sie das Exercitium publicum für **andere** Unterthanen vermög des Religion-Friedens, oder der Declaration verlangten, als die solches **damahls**, da der König Ferdinand selbe ertheilt, in possessione gehabt. Die Gründe des Exercitii adversi, in denen Catholischen Reichs-Städten suchten sie nicht aus diesem Grund, sondern ex Regula territoriali, deren Reichs-Städten, und der Reichs-Burgerschafft in diesen Städten.

Religions-Beschwerde deren Confeßionisten Anno 1594 wegen der Declaration Ferdinandi, daß selbe unkräfftig seyn solle,

(g) Lehmann pag. 209. 210. (h) pag. 214. (i) pag. 193. 194. (k) pag. 201. (l) pag. 218. (m) pag. 219. in fine.

§. XXX.

Die Declaratio Ferdinandi ware das einzige Fundament deren Confeßionisten, pro Exercitio publico etlicher Unterthanen.

Die Verbitterungen nahmen immer zu. Die Gravamina wurden gehäufft. die Catholische übergaben auch ihre Beschwerden auf eben diesem Reichstag Anno 1594 (n) Nirgends aber findet man eine Spur, daß die Evangelische das *publicum Exercitium* deren Unterthanen unter der Lands-Obrigkeit jemahls behauptet hätten, als Vermög Declarationis Ferdinandi und Vermög einiger *Pacificationum*, *Conceſſionum*, und langen Herkommens *Poſſeſſionis vel quaſi* unter **Catholischen Lands-Herren.**

Anno 1598. haben die Evangelische auf die der Catholischen Stände Anno 1594. übergebene Gravamina eine Ableinungs-Schrifft von sich gestellt. (o) In diesen weitläuffigen Schrifften ist mehrmahlen kein Buchstaben von dem Exercitio publico deren Unterthanen **ohne Unterscheid** zu lesen, sondern die Herren Evangelischen behaupteten die Declarationem Ferdinandi (p). Vor die **andere** Unterthanen begehrten sie nur, daß solche ad emigrandum nicht sollten angehalten werden.

§. XXXI.

Sie redeten auch An. 1613 von nichts anders.

Anno 1613. klagten die Correspondi**rende** Evangelische Stände bey dem Kayser, auch unter anderen: [daß die Catholische die Declarationem Ferdinandi vor unkräfftig hielten,] (q) [daß denen Evangelischen Unterthanen nicht verstattet werden will, ihr Exercitium Religionis **ausser** den Römisch-Catholischen Orthen zu besuchen',] (r) [und selbe zu emigriren angehalten wurden ꝛc. ibid. Es findet sich auch hier in diesen Schrifften nicht die mindeste Spur, daß die Evangelische das *Publicum Exercitium* vor andere Unterthanen begehret hätten, als Vermög Declarationis Ferdinandi.

§. XXXII.

Der Reichstag An. 1613 wird von den Confeßionisten verlassen.

Da indessen die Union unter denen Correspondirenden immermehr bevestiget worden, achteten dieselbe die Jurisdictionem des Reichs-Hof-Raths, und Cammer-Gerichts nicht weiters, sondern verwarffen dieselbe, und behaupteten, daß dergleichen Beschwerden auf die allgemeinen Reichs-Versammlungen und beederseitiger Freundlicher Vergleichung gehörig wären. Bey denen Reichs-Versammlungen aber beschuldigten sie die Catholische, daß diese den Frieden nicht gehalten, und unrecht ausgelegt. Da aber durch die Mehrheit der Stimmen, und durch des Kayſers Urtheil selbsten ihre Unternehmungen mißbilliget wurden; klagten sie über die Reichs-Comitia, und über die **Mehrheit** deren Stimmen in Religions-Sachen, und verliessen solche Reichs-Versammlung, ohne einen Schluß abzuwarten. Auf solche Arth ist auch dieser Reichstag Anno 1613 fruchtloß gewesen, und kamen die Stände ganzer 30 Jahr nicht mehr zusammen. Dahero keine Justice administriret konnte werden. Beyde Theil rüsteten sich gegen einander zum Krieg. (s)

§. XXXIII.

Böhmische Unruhen.

Schwedische Waffen im Reich.

Chur-Pfaltz (der Churfürst) suchte das Königreich Böheim, wurde aber A. 1620 von Ferdinando überwunden, seiner Länder entsetzt. König in Dennemarck wurde geschlagen. Der Kayser liesse A. 1629. ein Edict wegen Zuruckstellung deren geistlichen Güttern ausgehen. Die Protestanten widersetzten sich, und machten mit Schweden Bündnuß, welchen auch Franckreich beygetretten. Der Krieg wurde allgemein. Der König aus Schweden eben so glückseelig, als geschwind, drunge durch gantz Teutschland; verlohre aber zu **Litzen** in dem hitzigsten Streit das Leben. Man fangte

(n) Lehmann pag. 224. &c. &c. (o) pag. 238. &c. &c. 248. &c. &c. (p) pag. 251. col. 2. (q) pag. 260. col. 1. (r) Ibid. col. 2. (s) Relatio Historica Adami pag. 11. 12.

fangte an Friedens-Gedancken zu schöpffen. Denemarck suchet den Kayser, und Schweden zu vereinigen. Zu Prag wurde zwischen den Kayser und Sachsen Anno 1635. Fried gemacht, welchen aber der Land-Graf zu Hessen verworffen, und zu Franckreich sich geschlagen. Der Krieg wurde fortgesetzt. (t).

§. XXXIV.

Endlichen fangten einige Friedens Præliminar-Tractaten an. Unterdessen, da der Kayser keinen allgemeinen Reichs-Tag versammlen könnte, verordnete er Zusamkünfften in den Crayssen, auch Churfürstliche Zusammtrettungen, in welchen man theils von dem Frieden, theils vom Krieg, wann der Gegentheil selben haben wolte, deliberirte. (u). Friedens-Gedancken. Kayserliche Friedens-Begierd.

Die Reichs-Stände wurden auch Anno 1641 nach Regenspurg beruffen, allwo der Kayser ein offenes herrliches Zeichen seines Verlangens und Begierd, dem Reich den Frieden zu verschaffen von sich stellte, da er ein allgemeine Amnestie vor diejenige ertheilte, welche seine Kayserliche Hulden nicht verachten, und von der Bündnuß mit den Fremden Mächten abstehen würden. (x).

Damit auch deren Protestanten Verlangen ein Vergnügen geschahe, wurde nach Franckfurth auf den 1. August 1641. ein Zusammenkunfft ausgeschrieben, um alda die Fehler in denen Reichs-Gerichtern, wann einige eingeschlichen seyn solten, abzustellen, und die Religions-Beschwerden zu vergleichen. (y).

§. XXXV.

Auf dem Anno 1641 zu Regenspurg continuirten Reichstag wurden auch verschiedene mahlen die Gravamina von beyden Religions-Theilen vorgetragen. Es findet sich aber nirgends nur ein Wörtlein, daß die Herren Evangelische das Exercitium publicum vor einige **andere** Unterthanen gesucht hätten, als welche Vermög der Declarationis Ferdinandi und Pactorum, Privilegiorum, auch langen Gebrauch solches fordern könnten. Sie sagten in ihrer Schrifft den 13. Juli 1641. auf deren Catholischen Responsiones: [Sonsten aber hielten die Augspurgische Confeßions-Verwandten Stände nochmahlen darfür, und thun ihnen die *Catholici* mit nichten ablegen, daß die Jurisdictio Territorialis bey Churfürsten und Ständen das Jus exercendi Religionem Catholicam & Evangelicam regulariter nach sich ziehe, NB. wo kein anders durch sonderbare Verträg, Verjährung, oder Pacta hergebracht worden] (z). Anno 1641 auf dem Reichstag meldeten die Confeßionisten mit deutlichen Worten, für welche Unterthanen sie bishero das offentliche Exercitium gefordert hätten.

Eben dieses sagten sie am 17. April 1641. da sie ihre Gravamina in Religions-Sachen vortrugen: [Daß man denen Lands-Ständen und Städten, die durch Privilegia, Pacta, und sonst legitimos titulos erlangte Jura Religionis, ejusque liberi Exercitii nicht länger gönnen wolte] (a).

Die Catholische meldeten hierauf: [Man könnte sich nicht erklären, es werden dann die Exempla specificè beygebracht, und ein jedes mit seinen Umständen absonderlich erwogen.] (b).

Wie oben erzehlet worden, so hatten die Stände der Fürstenthum Steuer, Kärndten, und Crain einige Privilegia, Concessiones deren Ertz-Hertzogen für ihr Religions-Exercitium angezogen, worauf also die Herren Evangelici hier mit denen *Pactis* und *Privilegiis* zieleten, worzu auch unter dessen gekommen, daß der Kayser selbst seinen Rebellischen Unterthanen in den Erb-Landen ihre Privilegia und Concessiones Exercitii schon abgenommen.

§. XXXVI.

(t) Relat. Hist. Adami pag. 15. 16. 17. (u) pag. 28. §. XV. Relat, Hist. Adami. (x) pag. 29. Relat. Hist. Adami (y) Ibidem. (z) Londorp. Parte V. pag. 427. ar XXIV. (a) Ibid. pag. 207. (20.) (b) pag. 330. (20.)

§. XXXVI.

Begriff deren Beschwerden deren Confessionisten Puncto Exercitii & Libertatis Religionis von Religions-Frieden an, bis auf die Westphälische Tractaten.

Aus diesen erhellet also wiederum Sonnen-klar, daß die Herrn Protestanten niemahlen daran gedacht, das Publicum Exercitium vor andere Unterthanen zu verlangen, als Vermög Declarationis Ferdinandi.

Da aber hinnach einige Ertz-Hertzogen und Kayser, obwohlen ungern, einige Pacta und Concessiones ihren Unterthanen ertheilet, solche aber revociret, so suchten sie auch ex hoc fundamento das hergebrachte Exercitium solcher Unterthanen zu behaupten.

Vor die übrige Unterthanen, welche das offentliche Exercitium niemahlen hergebracht hatten, forderten sie es auch nicht, sondern verlangten nur die Gedultung im Land ohne offenbahren *Exercitio*, wie sie sich bey den Friedens-Tractaten Anno 1555. erklärten, (oben §. V.)

Doch forderten sie diese Gedultung auch in Krafft der Declarationis Ferdinandi, dann sie raisonirten also: Hat König Ferdinandus das offentliche Exercitium an etlichen Orthen gestattet, so wolte er ja auch, daß die Unterthanen ohne offentlichen Exercitio gedultet solten werden: dahero wäre der §phus von dem Auszug der Unterthanen nur allein de Emigratione *voluntaria*, und nicht *necessaria* zu verstehen ꝛc. Die Catholische aber verwarffen so wohl die Declarationem Ferdinandi als die Emigrationem *voluntariam*, und behaupteten, daß die Pacisentes nur den Unterthanen zu Guten sich verglichen hätten, daß sie nicht aufgehalten könnten werden, wann sie ausziehen wolten.

Dritter Abschnit.

Anfang der Westphälischen Friedens-Tractaten.

§. XXXVII.

Anfang deren Westphälischen Friedens-Tractaten.

Je mehr der Kayser die Reichs-Stände zu vereinigen suchte, und sich so gnädig erkläret, wie oben (§. XXXIV) gemeldet, so beflissen sich doch die fremde Fœderirte Machten deren ihnen anhangenden Reichs-Stände Freundschafft zu erhalten. Die Reichs-Stände schrieben von Regenspurg an Franckreich, und Schweden, stellten die allgemeine Noth vor, um dem Elend ein Ende zu machen. (c)

Nach verflossner langer Zeit, da indessen allerhand Præliminaria tractiret wurden, kamen die Französische Plenipotentiarii Anno 1644. zu Münster in Westphalen an. Gleich nach ihrer Ankunfft ladeten dieselbe alle Chur-Fürsten, und Stände des Reichs zu diesen Tractaten ein. Die Kayserliche empfindeten solches sehr. Es verflosse ein Jahr, und dannoch erschiene niemand, oder sehr wenige Stände. Die zwey Churfürstliche Gesandte, welche (Vermög des Schlusses auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg) dem Kayser zu denen Tractaten beygesellet wurden, und das gantze Churfürsten-Collegium vorstellten, um dem Kayser in Friedens-Tractaten verhülflich zu seyn, befindeten sich zwar zugegen, es unterlieffen aber beständige Verhinderungen die Sach mit Ernst anzugreiffen.

Der Deputations-Tag zu Franckfurt wurde aufgehoben: die Deputirte, und Gesandte deren Reichs-Ständen kamen endlich Anno 1645 in Westphalen zusammen. Die Herren Protestanten suchten ihre bißhero beständig wiederholte Gravamina bey diesen Tractaten einzumischen, wider welches zwar die Catholische anfangs vorstellten, daß diese Beschwerden, so unter denen Reichs-Ständen allein strittig,

(c) Relat. Histor. Adami pag. 29.

strittig, zu gegenwärtigen Tractaten mit denen ausländischen Cronen nicht gehörig wären: Allein die Herren Protestanten steifften sich auf den Beystand deren Herren Schweden. Die Catholische musten also geschehen lassen, daß auch diese Beschwerden alda behandlet wurden.

§. XXXVIII.

Die bishero auf den Reichstägen vorgebrachte Gravamina Protestantium wurden den 15 December 1645 übergeben, deren das **dritte** also lautet: [Bey Abhandlung des Religion-Friedens, ist auch dieses beschlossen, und verwilliget worden, daß die Evangelische Unterthanen, so unter Römisch-Catholischer Obrigkeit gewesen, der Religion-halben nicht sollten verdrungen werden, sondern es sollte in ihrer Willkuhr stehen, zu verbleiben, oder gegen Erlegung billicher Nachsteuer, anderstwohin sich zu wenden. Wiewohl nun die Disposition auch in diesem Passu deutlich genug ist, so haben doch die Catholische bey Zeit zu scrupuliren angefangen. Deshalben dann König Ferdinand ihnen den 20 September 1555 ernstlich zu Gemüthe führen lassen, daß, wann die Unterthanen des Religion-Friedens nicht geniessen sollten, so wäre es nur ein halber und hinckender Friede, der das glimmende Feuer unter der Asche liegen liesse: Man hätte dabey zu betrachten, daß nicht allein zwischen den hohen Ständen, sondern vielmehr unter Obrigkeit und Unterthanen, allein aus dem Gewissens-Zwang herrührenden Mißtrauen, Unwillen und Unheyl vorzukommen wäre; Deswegen man auf allgemeine, durchgehende Gleichheit, und nichts aufs Particular zu verengeren, willig und geflissen seyn wolle ꝛc. ꝛc. Und was die Contenta dieser tapferen Königlichen und Christlichen Vorhaltung mehr gewesen: Worauf die Catholische Churfürsten und Stände die ganze Sache uud diesen Punct Königlicher Majestät zu erklären anheim gestellt, immassen dann Seine Königliche Majestät, noch vor Publicirung des allbereit abgefaßten Religion-Friedens, eine Declaration ertheilet, daß die Unterthanen bey ihren hergebrachten Exercitio Augustanæ Confessionis gelassen werden sollten; Gestalt auf dem Wahl-Tag zu Regenspurg 1575 solche Declaration originaliter fürgelegt, auch von denen Geistlichen Herren Churfürsten als richtig recognosciret, und nur damit beantwortet worden: Sie und ihre Räthe wusten nichts davon: es wären auch die Declarationes im Religions-Frieden verbotten: welches aber von futuris und ad instantiam unius partis ertheilten Declarationibus zu verstehen, so kan auch die vorgeschützte Unwissenheit wider die Notorität der Reichs-Acten nicht gelten.

Gravamen deren Herren Protestanten puncto Autonomiæ, und Exercitii publici Religionis, übergeben bey den Westphälischen Friedens-Tractaten.

Von was für Unterthanen die Evangelische vorhero, und bey diesen Tractaten ihre Beschwerde gemacht haben? und aus welchem Fundament?

Sie meldeten kein Wort von anderen Unterthanen nach der Observance eines gewissen Jahrs, sondern pur allein von denen Unterthanen, welche Krafft der vorgeblichē Declarationis Ferdinandi selbes continuiren dörfften;

Dessen aber allen ohngeachtet, seynd die arme Evangelische Unterthanen hin und wieder, auch an den Orthen, da sie das Exercitium theuer erworben, auf das allerunbarmhertzigste gedrucket und verfolget worden; indem man ihnen nicht allein das publicum Exercitium genommen, sondern auch in der Nachbarschafft sich dessen zu gebrauchen aufs schärfste verbotten, ja auch nicht privatim eine Predig zu hören, oder zum wenigsten Evangelische Bücher zu lesen, und GOtt mit Gesang zu loben, verstatten wollen, sondern auf das schärfste acht geben, und wo nur einer zu Beruhigung seines Gewissens, und um mehreren Trost willen, etwa Predig, Nachtmahl, Tauffe, und Copulation an Orthen, da das Evangelium rein gelehret, und die Sacramenta nach der Richtschnur Göttlichen Worts administriret werden, gesuchet, oder Evangelische Geistliche zu sich erforderen lassen, ist solches viel höher als man etwa grobe verbottene Laster anzusehen pfleget, mit grossen unerträglichen Geld-Bussen, oder langwüriger Gefängnuß gestraffet worden, wie noch gegenwärtig in diesem Stift Oßnabruck, und zwar in Conspectu, und ohne einigen Respect dieses ansehnlichen Convents geschiehet. Zu geschweigen der Verachtung, daß männiglich sie scheuet, ja wohl gar, wann sie als Zeugen angegeben, als infames zu rejiciren sich unterwindet. Zu keinem Ehrenamt werden sie zugelassen: Der Prediger Kinder hat man für unehrlich halten, und zu keiner Dignität admittiren wollen: Sie haben sich dann vorhin vermeintlich legitimiren

weilen sie es unter Catholischer Geistlicher Obrigkeit durch dero Nachsehen schon lang hergebracht hätten.

lassen, und ihre Eltern dadurch zu unehrlichen Leuten gemacht: bey vorgehenden Lehens-Veränderungen wollen ihnen die Beleyhungen ohne vor abgelegten Juramento Religionis, nicht widerfahren: ingleichen auch den Lehrjungen weder Geburts- noch Lehr-Briefen, uud andere nothdürfftige Attestationes abgefolget werden, so gar verhaßt seynd sie, daß auch die Christliche Sepultur, als wann sie in Reatu des ärgsten Bubenstucks verstorben, nach ihrem Tod versaget wird, andere unzehliche grausame Pressuren, als, daß man sie an vielen Orthen von ihren hergebrachten Ehrenstellen, Aemtern, Handwerckern, Handwercker-Recht und Gerechtigkeiten zu mercklicker Beschimpffung der sämmtlichen Evangelischen Glaubens-Genossen, removiret und verstossen, zu geschweigen, welche alle dahin angesehen, durch solche Schmach und Unterdruckung die arme unschuldige Leute, und der Verstorbenen Erben zum Abfall zu zwingen.

Sie klagten auch, daß die Catholische denen anderen Unterthanen das *privatum* Exercitium in ihren Häusern, oder in der Nachbarschafft nicht gedulten wollten.

Wann auch gleich einer sich des Juris emigrandi gebrauchen will, so wird es ihm so schwer gemachet, daß er das meiste darüber zurücke lassen muß, dieweil ihme ein enger kurtzer Termin zu verkauffen angesezet, ehe er noch verkauffet, die Nachsteuer vor all ausgepresset, hernach nach verflossenen Termin das Gut wiederum zu beziehen nicht verstattet, und also mancher gezwungen wurde, all sein Vermögen um ein Liederliches hinzuschlagen, welches er gleichwohl hernach aus Mangel der Justiz langsam und schwerlich erlanget, und viel solche Kauff-Pretia seynd unter gesuchtem allerley Prætext gantz confisciret, angefallene Erbschafften unterschlagen, von denen dem Evangelischen Ministerio verordneten Legatis die Nachsteur, gleichsam ob sie ausser der Obrigkeit gegangen wären, abgefordert: theils Eltern auch ihre Kinder vorgehalten worden: an vielen Orthen ist die Emigration den Unterthanen gar verweigert, und seynd sie mit Gefängnuß und anderen schweren Zumuthungen zum Päbstlichen Glauben gezwungen, und mit abscheulichen Pflichten und Revers dabey zu bleiben verbunden worden; theils Catholische Stände seynd nicht begnüget gewesen, an Orth und Ende, da ihnen das Jus Territorii zuständig, dem Evangelio also zuzu etzen, sondern sie haben unter dem Prætext Meri & Mixti Imperii auch die Unterthanen, die notorie unter andere Stände, Territorialische Hoheit gehören, zu reformiren mit Gewalt sich unternommen: andere, die nur ein blosses Jus Communionis vel Retentionis zu allegiren, haben solches zu Ausschaffung der Evangelischen etiam invito vel prohibente Socio vel Domino gebrauchet, ohne einigen Schein Rechtens: welches alles mit vielen unlaugbaren Exemplis, wann es nicht ohne diß mehr als zu viel bekannt wäre, könnte bestättiget werden.

Dieses Beschwerden seynd auf den vorigen Reichstägen von den Evangelischen schon gemacht worden.

Ob aber solche Schmach und Verfolgung der Evangelischen nicht eine Wurzel seye Mißtrauens und besorglicher grosser Verbitterung, ist nicht Ursach zu fragen, sondern vielmehr dahin zu gedencken, wie dem Ubel aus dem Grunde zu helffen seye; Es werden verhoffentlich die Catholischen solches selbst behertzigen, die bißher hierunter gebrauchte Unbefügniß und Acerbitäten abstellen, und ihren armen Evangelischen Unterthanen die abgetrungene Gütter wiederum einlieffern: das Publicum Exercitium, da es vor dessen gewesen, insonderheit, wo es durch Pacta oder Præscriptiones hergebracht, auch fürter vergönnen, denen aber, die das Publicum Exercitium Evangelicæ Religionis nicht haben, solches nachmahls anzurichten verstatten: keineswegs aber jemand der Evangelischen Religion halber zu verkauffen zwingen, oder zu einen Unterthanen, Burger oder Vasallen anzunehmen verweigern, noch sie von ihren Aembtern oder Gemeinschafften einiger Weise ausschliessen: Am allerwenigsten aber wegen blosser Pfandtes-Gerechtigkeit, peinlicher Gerichten oder anderer Prætexten sich einiger Reformation nicht anmassen, sondern auch dißfalls alles in integrum restituiren: sonderlich aber Pfaltz-Graf Augusti Christ-milden Andenckens hinterlassene Fürstliche Herren Söhne, in den vorigen von Anno 1615. (da der Herrn Vatter und dessen Herrn Bruder, Pfaltz-Grafen Hanns Friderich, beyder Christ-seeligster Gedächtnuß, die Erb-Aembter eingeraummet und abgetretten worden) biß auf Annum 1627. gewesenen ruhigen Stand, tam in Ecclesiasticis

fiasticis, quam Politicis hinwiederum zu setzen, und dabey unbeeinträchtiget lassen. (d)

Es wiederholten also die Protestanten auch bey diesen Tractaten jene Beschwerden, welche sie bißhero auf denen vorgegangenen Reichstägen wegen der Declaration Ferdinandi, und Toleranz der Religion deren Unterthanen, vorgetragen hatten. Sie machten keine neue Forderung vor das Exercitium publicum anderer Unterthanen. Wie hätten sie sich unterfangen sollen, etwas mehrers circa Exercitium publicum zu begehren, dessen dieselbe vorhero niemahlen sich unterfangen, und nur darumen ihre alte Beschwerde anjetzo übergeben, weil solche vorhero allzeit von denen Catholischen widersprochen und abgeschlagen worden? NB. An Seite **Sulzbach** hatte sich in denen **vorigen** Zeiten diese hier angezogene Neuerung noch nicht zugetragen.

§. XXXIX.

Antwort deren Catholischen auf das obige Gravamen.

Deren Catholischen Antwort auf dieses III. Gravamen Protestantium ist folgenden Inhalts: [Daß die Unterthanen Augspurgischer Confeßion, so unter Catholischer Obrigkeit gesessen, der Religion halber nicht verdrungen, sondern zu verbleiben oder gegen Erlegung billiger Nachsteuer anders wohin sich zu wenden, in ihrer Wilkuhr stehe, solches auch der bey Aufrichtung des Religion-Friedens Vorgang und geschlossener Handlung, zumahlen Weyland König Ferdinandus allerchrist-mildesten Andenckens unter Dato den 24 Septembris, Anno 1555. angezogener, und auf dem Wahl-Tag zu Regenspurg 1575. originaliter vorgelegter Declaration gemäß seyn solle, damit hat es folgende in den vorgegangenen Reichs-Handlungen begründet- und befindliche Bewandnuß. Ob wohl die Augspurgischen Confeßions Verwandte Stände, anfangs bey Abfassung des Religion-Friedens, denenselben diese Worte einzurucken begehret: [Daß doch alle Unterthanen beyder Religionen ihres Gewissens und Bekänntnuß halben, von ihrer Obrigkeit frey gelassen werden ꝛc.] Daß man doch an Catholischer Seiten sich hierzu keineswegs verstehen können noch wollen, worauf die Augspurgischen Confeßions-Verwandte anstatt des vorigen, nachfolgenden Zusatz, in ihrem den 21. Junii Anno 1555 übergebenen Bedencken vorgeschlagen: daß in diesem Frieden die von der Ritterschafft Hanse,, und andere Städte, allermassen und gestalt, wie andere Stände, um mehrern Friedens-Weegen, auch mit begriffen seyn, und bey der Augspurgischen Confeßion gelassen werden solten, doch einem jeden an seiner weltlichen Obrigkeit unschädlich: welches ebenmäßig die Catholischen nicht beliebet oder angenommen, sondern es haben die Königliche Majestät in Dero den 30sten August hernacher ertheilten Decret offt-bemeldte Augspurgische Confeßions-Verwandten erinnert, davon abzustehen, und die Catholischen zu solcher grossen Ungleichheit und Beschwerung zu dringen, ferner nicht zu begehren, sondern sich begnügen zu lassen, daß die Catholischen das Recht und Authorität, auch gegen ihre Unterthanen haben und gebrauchen, daß sie den Augspurgischen Confeßions-verwandten Ständen, gegen derselben Unterthanen bißhero zugesehen, und noch unverhindert zulassen: wie dann von ihren Herren und Oberen selbsten kein anders, bey vorigen dieser Sachen halber gehaltenen Reichstägen und anderen Zusammenkünfften gestritten noch erhalten, und von ihnen als Räthen und Bottschafften billig auch nicht ferner begehret werden solle. Obwohl auch offt gedachte Confeßions-Verwandte den 6ten Septembris. darüber mit einer Duplic einkommen und begehret, nicht allein die Hanse- und See-Städte, wie auch die Ritterschafften, sondern auch die andern gemeine Stände allergnädigst zu bedencken: so haben es doch allerhöchst-gedachte ihre Königliche Majestät der mittelbaren Hanse- und anderer Städte, Stände und Unterthanen halben, bey voriger und abschlägigen Antwort, und den in denen Religion-Frieden befundenen Worten, (So haben die Kayserliche Majestät wie auch Churfürsten und Stände des Heiligen Reichs keinen **Stand des Reichs** ꝛc. ꝛc.)

Widerlegung des Fundaments, oder der Declarationis Ferdinandi, Vermög welcher, (als den einzigen Grund) die Evangelische das Exercitium publicum vor etliche Unterthanen forderten.

(d) Tom. II. Act. P. W. pag. 526.

gelassen: gestalten solcher Aufsatz dem 8ten Septembr. den Ständen communiciret, nachgehends der Religions-Frieden den 25. Tag gedachten Monaths September mit denen darin begriffenen hoch betheuret: und verbündlichen Clausulis publiciret: von obgemeldten Ferdinandischen Decreto oder Declaration aber, (so widrigen Angeben nach den 24. zuvor ertheilet seyn solle,) ist in einigen Reichs-Rath nichts gemeldet, bewilliget oder beschlossen, ja von Zeit des in Anno 1555. aufgerichteten Religion-Friedens biß auf das 1575ste Jahr nichts davon gehöret: immassen dann, als auf dem zu Regenspurg in jetzt gedachten Jahr gehaltenen Königlichen Wahl-Tag, mehr bedencktes Decretum von dem Chur-Pfältzischen erstlich ediret und begehret worden, solches der Königlichen Capitulation einzurücken, sammtliche Catholische Churfürsten offentlich contestiret und betheueret, daß einiger Catholischer Stand davon, und derentwegen verübter Handlung weder Bericht noch Nachrichtung jemahlen erlanget, sintemahl weder in Protocollis noch privatim etwas davon aufgezeichnet, dahero auch ihnen verweißlich fallen, und nicht zu verantworten stehen würde, der Capitulation solche Puncten einzufügen, davon sie keinen Bericht noch Wissenschafft hätten, wobey es dann, und der Capitulation uneingeruckt verblieben.

Indeme auch auf dem in gefolgten 1576. Jahr zu Regenspurg gehaltenen Reichs-Tag, wegen der Chur-Maynzischen aufm Eichsfeld gesessenen, wie auch Stifft Fuldischer und anderer Unterthanen, solche Freystellung abermahlen gesucht, und von den Augspurgischen Confeßions-Verwandten, in ihrem überreichten Memorial an die Kayserliche Majestät, als das Oberhäupt und Handhaber aller Ordnung und Gesätze, auch Beschützer und Beschirmer aller Bedrangten, Krafft dißfalls habender vollkommener Macht und Gewalts Dero Kayserliches Ambt zu interponiren, und was vorigen Reichs-Satzungen gemäß, hierunter zu verordnen begehret: haben hingegen die Catholischen sich höchlich beschweret, daß Obrigkeiten, so sich zur Augspurgischen Confeßion bekennen, wieder ausdrückliche Disposition des Religion-Friedens sich unterstanden, andere der Catholischen Obrigkeiten angehörige Unterthanen, nicht allein von ihrer Obrigkeit Religion und Glauben abzuhalten, sondern auch selbige mit offentlicher und heimlicher Beschickung und Beystand dahin bestärcket, daß sie ihren Obrigkeiten keinen Gehorsam in dem leisten sollen. Weil dann die Catholischen sich in deme, wie es die Stände der Augspurgischen Confeßion in ihren Landen anstellen, nicht einlassen, sondern vielmehr die Dinge, dieselben vor GOtt verantworten lassen, als solten die Catholische in Regierung ihrer Landen und Kirchen, von ihnen billig unangefochten und verhindert gelassen werden.„ So haben Ihro Kayserliche Majestät Vermöge Dero dem 25. August ertheilter Erklärung, die Sache allerdings bey dem Religions-Frieden verbleiben lassen, bey welcher zwar die Augspurgische Confeßions-Verwandte nicht acquiesciren, sondern mit Vorschützung, daß sie vor gewöriger Erledigung dieses Ansinnens, sich zu keiner Einwilligung zur anbegehrten hoch-nothwendigen Hülffe wider den Türcken erklären oder verstehen, Ihro Kayserliche Majestät auch sogar, (ungescheuet Dero höchster und tödtlicher obgelegener Kranckheit, in welcher sie bald hernacher das Zeitliche aller-Christlich geseegnet,) gleichsam dazu dringen, und zwingen wollen. Es haben aber Ihro Mayestät in zweyen den 24. Septembr. und 10ten Octobr. ergangenen Decretis sich Kayserlich erkläret, daß dißfalls wider den Inhalt des Religion-Friedens und Ihrer Majestät selbst Eydlicher Betheuerung, ohne Mitwissen und Bewilligung ein und der ander Religions-Verwandten, Churfürsten und Stände, etwas weiters zu verabscheiden, oder Erklärung zu thun, Ihro nicht gebühren, oder verantwortlich seyn wolte, mit angeheffter beweglicher Remonstrir-Beding- und verwahrung, da wegen solchen Streits verweigerter Hülff-Leistung die Vormauer Teutscher Nation von dem Erb-Feind nidergerissen und das liebe Vatterland in äusserstes, unwiderbringliches Verderben und ewige Dienstbarkeit gesetzet werden solte. ꝛc.

Aus

Aus welchem allen erhellet, daß der Religions-Frieden allein zwischen der Kayserlichen und Königlichen Majestät, wie auch Churfürsten und Ständen des Reichs, und nicht den Unterthanen anfgerichtet, denenselben auch principaliter nicht angehe: Weilen 1.) Vermöge gedachter Königlichen Replic. de Dato 30 Augusti 1555. §. Dergleichen im Religions-Frieden ꝛc. ꝛc. nach den Wörtlein (keinem Stand) derentwegen hierzu gesetzt worden, (des Reichs;) damit nicht eines Reichs-Standes unterworffener Unterthan, um deßwillen, daß er vor desselben Land-Stand erkennet wird, ihme Ursach schöpffe, unterm Schein der Augspurgischen Confeßion sich seinem Herrn zu widersetzen, und dann allererst disputiret werden müsse, ob die Worte auch auf andere Stände, so den Reichs-Ständen unterworffen und zugehörig, zu verstehen; Wie dann auch den 3. Aprilis vorhero Ihro Majestät sich erkläret, daß Sie die Extension des Religion-Friedens auf die Unterthanen keineswegs könnten eingehen, ehe wollten sie alle Handlung mit einander zerschlagen lassen: 2.) Die Augspurgische Confeßions-Verwandte haben anfangs diese Addition allein für überflüßig gehalten, weilen im Eingang der Constitution ohnedas klärlich gesetzt sey, daß zwischen der Kayserlichen und Königlichen Majestät, den Churfürsten, Fürsten und Ständen des heiligen Reichs Teutscher Nation solcher Fried angestellt. Wie sie auch 3.) in dero Anno 1559 übergebenen Gravaminibus §. Wiewohl nun solcher ꝛc. wider die Catholische berührten Textum in bedeuteten Verstand selbsten angezogen, und damit, wider ausdrückliche andere wörtliche Versehung des Religion-Friedens, probiren wollen, daß sie befugt, den Geistlichen Chur- und Fürsten zwar zuständige, aber in ihren der Augspurgischen Confeßions-Verwandten Fürstenthümern gelegene Stiffter und Clöster derentwegen zu reformiren, weilen sie nicht Reichs-Stände, sondern Unterthanen und Land-Stände waren. 4.) Die Städte Ulm und Millhausen (mit denen es doch, wie oben bey dem zweyten Articul von den Reichs-Ständen vermeldet, eine weit andere Beschaffenheit hat) allegirten ein ebenmäßiges, bevorab diese Anno 1573 den 1. Octobr. gegen die Kayserliche Subdelegirte Commissarios, nemlich, daß die Stände den Unterthanen, ihrem Muth und Gefallen nach, eine Religion nicht zulassen, sondern, da es ihnen nicht gelegen seyn wollte, sich solcher jetziger gemeiner Stadt-Religion anhängig zu machen, stunde es ihnen frey, nach andere Orthe ihres Gefallens zu ziehen. 5.) Etenim privatorum non est pro arbitrio Religiones eligere; Dann obwohl der Glaube, wie auch sonsten Politicæ Constitutiones, und Reichs-Satzungen, allen und jeden, insonderheit dem gemeinen Weesen zu guten gemeynt und angesehen, so wird dannoch derentwegen einem jeden, seines Gefallens sich deren promiscue anzumassen, und also zu gebrauchen, daß sie Partes Constituentes seynd, und sich denen Ständen und Obrigkeiten in participando gleichmachen wollten, keineswegs gebühren. Da auch 6) allen indifferenter libertas credendi, oder Autonomia nachgegeben wäre, hätte es nicht bedörfft, solches bey dem Religions-Frieden für die Unmittelbare Ritterschafft und Reichs-Städte absonderlich zu erhandlen. Aus was treflichen und begründteten Ursachen aber die berühmte Freystellung, mit dem vermeinten Ferdinandeo Decreto keineswegs zu bestärcken, ist aus obig-ausgeführten Verlauf sattsam abzunehmen.

Da aber mehr-allerhöchst-gedachter Kayser Ferdinand eben so wenig die Intention gehabt, solches ohne Wissen und Belieben der Catholischen zu verfassen, als Dero Successor im Reich, Vermög in vorgedachter den 24 Septembr. und 10. Octobr. 1576. ertheilten Kayserlichen Erklärung, gewillet gewesen, dasselbe dem Reichs-Abschied einzuverleiben, oder dem Kayserlichen Cammer-Gericht insinuiren zu lassen, erhellet aus nachfolgenden, und mehr anderen Kürtze halber übergehenden Gründen; Weilen 1. dieses Decret den Geistlichen das wenige, so sie unbegeben noch übrig behalten, nemlich die Jurisdiction über ihre selbst eigene Unterthanen und Direction der Religion in ihren Landen benehmen und abdrucken würde: da hingegen die Augspurgische Confeßions-Verwandten ihre Unterthanen nach Be-

lieben reformiren, denen Catholischen aber verwehren wollen, ihre von so viel hundert Jahren hergebrachte uralte Religion zu erhalten, oder, da sie in Abfall kommen, zu restituiren. Welches 2. demjenigen zuwider lauffet, so bey Aufrichtung des Religion-Friedens, aller Unterthanen halben insgemein durch Königliche Majestät selbsten lauter erkläret, und durch die Stände einhellig bewilliget und verabschiedet worden. 3. So ist das Datum des berühmten Decrets den 24 Septembr. Anno 1555. und also älter als der Religions-Frieden ist, cum tamen Declaratio præsupponere debeat, existere id, quod declarat & cui derogatur. So seynd auch 4. deßwegen keine, sonst auf den Reichs-Tägen hergekommene und bekannte Formalitäten in proponendo, referendo, correferendo, concludendo, concipiendo, prælegendo, subscribendo & sigillando gehalten,, einig Concept weder vom Reichs-Directorio aufgesetzet, noch demselben eine Abschrifft davon communiciret, gestalten dann dergleichen Decret in 20. Jahr lang, weder bey einen Reichs- oder Deputations-Tag, (bevorab Anno 1557. und 59.) da doch der Religion- und Geistlichen halben vielfältige Concertationes vorgewesen, noch sonsten jemahls vorkommen oder angereget. Und obwohl unterschiedliche hohe Catholische Stände aus freyen Willen auf der Unterthanen eingewandte Bitte, ihnen die Glaubens-Freyheit, auch die offentliche Religions-Ubung vieler Orthen indulgiret und gestattet in Hoffnung, sie dadurch zu mehrerer Liebe gegen ihrer Obrigkeit und besserem Gehorsam in Politischen Sachen würden beweget werden: so ist doch in Gegenspiel vielmehr verspüret worden, daß sie dadurch nur Anlaß zu Haß und Verbitterung genommen, ihren Obrigkeiten allen schuldigen Gehorsam verweigeret, ja wohl um Land, Leut, Stand, Würde und alle zeitliche Wohlfahrt zu bringen sich unterstanden. Dieses ist nun zwar von den Catholischen Unterthanen niemahls gehört oder erlebt worden, wie wenig gleichwohlen der Augspurgischen Confeßions-verwande Stände den Catholischen Unterthanen sicheres, unverhindertes, ruhiges Bleiben und die berühmte Freystellung verstattet, ist aus denen bey verschiedenen Reichstägen übergebenen, hoch-betrübten, mit dem vorgangenen Leidigen That-Handlungen verificirten, gemeinen und Particular-Gravaminibus kund und offenbar, und begnüget heut noch der Augenschein fast aller Orten, daß die Stände Augspurgischer Confeßion in ihren Gebiethen, die Catholische Religion gäntzlich eliminiret, aus- und abgeschaffet, ita, ut qui vim intulerunt, de illata vi conquerantur & authoritate Legis contra legem agant.

Welchem allen nach die Augspurgischen Confeßions-Verwandte den Catholischen ihren Mit-Ständen, Maaß und Ziehl mit Fug nicht geben können, die Unterthanen bey ihrer Abtrettung von ihrer Religion oder da sie sich zu derselben nicht bequemen wolten, Vermög des hoch-betheuerten Religion-Friedens klarer Disposition zu der Emigration anzuweisen, sintemahl bey Abhandlung des Religion-Friedens, der Augspurgischen Confeßions-verwandten-Stände erstlich begehret, allen Unterthanen insgemein die Religion freyzustellen, und dannoch dabenebens zu verabscheiden, wann einer von seinem Herrn, so einer anderen Religion wäre, und sich zu solcher nicht bekennen, sondern hinweg ziehen wolte, daß ihme dasselbe zu erlauben. Weilen nun das erste Kayserliche Majestät und die Catholischen keinesweges nachgeben können, so ist gleichwohl des zweyten Falls halben diese Versehung geschehen, daß die Unterthanen, wann sie der Religion halben sich nicht bequemen, sondern lieber hinweg ziehen wolten, nicht aufgehalten, solches auch ihrer Ehren unabbrüchig seyn solte, atque ita non quid subditis possit injungi, sed de eo, quid possit indulgeri, nec de facultate remanendi, sed abeundi quæstio fuit. Wie dann solches aus der Augspurgischen Confeßions-Verwandten Anno 1557 übergebenen Gravaminibus abzunehmen, in welchen sie sich allein ob dem Aufhalt der Unterthanen, und daß man sie nicht wolte ziehen lassen, beklagen, gestalten dann aus diesen und mehr anderen theils bekannten Fundamentis an dem löblichen Kayserlichen Cammer-Gericht, also jederzeit aufzutragende Fälle geurtheilet worden, daß aber die Unterthanen mit Ansetzung allzugeringer Terminen bey dem angekündigten Emi-

gratio-

grationen solten verkürtzet, sonsten auch in andere von dem Augspurgischen Confessions-Verwandten hiebey angezogene Weege, wider Fug und Billigkeit belästiget und beschweret werden, dessen hat man keine eigentliche Nachricht, dahero mehrer Bericht vonnöthen seyn wurde, da gleichwohl ichtwas ungebührliches wider Wissen geschehen seyn solte, dasselbe ist man Catholischen Theils zu remediren und dahin zu sehen erbiethig, damit hierunter Fürbaß gehörige Temperamenta gebraucht werden.] (e)

Die Catholische wiederholten in dieser ihrer Antwort pur dasjenige, was die Protestanten auf vorigen Reichstägen in puncto Gravaminum vorgebracht, Sie aber (die Catholische) allzeit verneint und widersprochen haben. Haben vielleicht die Catholische bey diesen Tractaten noch mehreres denen Protestanten, quoad Exercitium publicum deren Unterthanen einraumen wollen, als was die Evangelischen zuvor niemahls gefordert, noch in diesen Gravamine III. einfliessen lassen? Die Herren Protestanten vergassen kein Gravamen, sondern sie führten alle an. Mit was Grund hätten sie aber bey diesen Tractaten noch mehreres verlangen können, wider welches sie niemahl vorher eine Beschwerde geführet?

Vierdter Abschnit.

Berathschlagung deren Evangelischen, wie sie ihre Friedens-Vorschläg auf die übergebene Gravamina einrichten, und denen Catholischen zustellen sollen?

§. XL.

Nach solcher Antwort deren Catholischen deliberirten alsogleich die Protestanten: was sie vor *Media Compositionis & Pacis* in puncto hujus Gravaminis denen Catholischen vorschlagen solten? dann sie diese Antwort der Catholischen zu widerlegen nicht gesinnet waren. Sie machten also folgenden Aufsatz, welchen sie den 26. Februari 1646. dem Graf Trautmansdorff überreicht. (f) [Bey dem dritten GRAVAMINE werden erstlich die Evangelische Grafen, Freyherren, Ritterschafft, Städten, Communen, und Unterthanen, so unter Catholischer Obrigkeit gesessen, und gelegen, alle Kirchen, Schulen, Hospitalien, und darzu gehörige Gefälle uud Einkünfften, wie auch eigene Gütter, die ihnen von dem Religions-Frieden an, bishero abgedrungen oder vorgehalten worden, billig plenariè restituirt, und in den Stand gesetzt, darin die Destituti sich Anno 1618 und vorhero befunden. 2.) Denenjenigen Landschafften, Städten, und Unterthanen, welchen das publicum Exercitium Evangelicæ Doctrinæ Vermög der Ferdinandischen Declaration zuständig, oder die es hernach jemahls durch Majestäts-Brief, Concessiones, Privilegia, Pacta, oder langen Gebrauch erworben, soll es, obschon 1618 der offentliche GOttes-Dienst eingestellet und abgethan gewesen, hinführo in Ewigkeit ungehindert gelassen, und ihnen hierinnen in keinerley Weege Eintrag zugezogen, auch allem deme zuwider gemachte Anordnungen, Transactiones, Reverse, und dergleichen cassirt, und aufgehoben werden. 3) Wäre es dem Religions-Frieden ganz gemäß, und erfordert es GOttes Ehre, daß die Herren Catholischen auch den übrigen Unterthanen das publicum Exercitium Evangelischer Religion vergönnten, und den Lauf göttlichen Wortes nicht verhinderten. Die Evangelische bitten auch hierum inständigsten. 4.) Sollten aber die Herren Catholische hierzu gar nicht zu bewegen seyn, so mögen sie deshalben gegen GOtt die Verantwortung über sich nehmen, und können die Evangelische diese Verweigerung

Friedens-Vorschläge an Seite deren Confeßionisten, das Exercitium, und Gewissens-Freyheit betreffend, für die Grafen, Freyherren ꝛc. welche unter Catholischer Obrigkeit damahls gesessen; dann von diesen ware in vorigen Zeiten allzeit die Rede und die Beschwerde derē Evangelischen gewesen.

(e) Tom. II. Act. P. W. pag. 553. (f) Ibidem pag. 570.

Nur für jene, die solches Krafft der Declarationis Ferdinandi behaupten könten.

gerung keineswegs gut heissen, sondern 5.) ersuchen die Herren Catholicos höchlich, ihren Evangelischen Unterthanen, oder die durch göttliche Gnade noch zur Evangelischen Religion tretten mögen, oder auch aus Evangelischen Landen unter Catholischer Obrigkeit sich zu begeben vorhabens, das privatum Exercitium der Evangelischen Lehre zu verstatten . . . . um der Evangelischen Religion-willen, kan kein Unterthan zum Verkauffen, und aus dem Land zu ziehen gezwungen werden.]

§. XLI.

Klarheit dieses Friedens-Vorschlags deren Evangelischen.

Hier haben wir die deutliche Willens-Meynung deren Herren Protestanten, welche die Pacisćentes selbsten gewesen. Sie hatten zwar gewunschen allen Unterthanen das offentliche (publicum) Religionis Exercitium zu erhalten. Allein sie hatten kein Fundament solches zu begehren, dahero forderten sie solches vor etliche; Aus dem vorgeblichen Fundamento Declarationis Ferdinandi„ item ex Fundamento Pactorum, Privilegiorum, und longi Usus unter denen würcklich Catholischen Herrschafften, welche dieses Exercitium, Vermög der Declarationis Ferdinandi ihren Unterthanen ob longum Usum, und Herkommen, (wie die Declaratio Ferdinandi von denen Geistlichen Ständen de Anno 1555 redet,) gestatten sollten„ Item, weilen einige Kayser durch Majestäts-Brief selbes zugelassen, so drungen sie auch darauf, dieses Exercitium solch-Kayserlichen Unterthanen zu erhalten.

Vor die andere, welche diese Fundamenta nicht vor sich hatten, bitteten Sie die Catholische Stände, solches zu zulassen, oder denenselben wenigstens das privatum Exercitium zu gestatten, und nicht ad emigrandum zu zwingen. (g) Die Protestanten gedachten damahl an kein Normal-Jahr, daß nach dessen Observance alle Unterthanen, ohne Unterschied, und ohne weiteren Fundament bey dem publico Exercitio sollten gelassen werden. Das Normal-Jahr 1624 wurde erst hinnach von ihnen vorgeschlagen, gegen Begebung der Declarationis Ferdinandi, welche die Catholische nicht gelten liessen; und weilen sie durch das 1624ste Jahr doch den Effectum Declarationis für die Unterthanen unter etlich-Geistlichen Fürsten erhalten würden, indem sie glaubten, daß diese Unterthanen deren Geistlichen Fürsten, so solches Anno 1555 unter ihren Geistlichen Obrigkeiten longo Usu, & Concessione hergebracht, solches Exercitium publicum auch bis auf das Jahr 1624 würden continuirt haben, wie hinnach noch klärer ex Votis Protestantium erhellen wird.

§. XLII.

Evangelici präpariren sich zum voraus, wann dieser Friedens-Vorschlag puncto publici Exercitii etlicher Unterthanen von

Die Herrn Protestanten muthmasten selbst, daß dasjenige, was die unter Catholischen Herrschafften wohnende Evangelische Unterthanen betrifft, schwerlich zu erhalten stehen möchte. Mithin präparirten sie sich zum Vorauß auf einen Vorschlag, wie folgt: [Solte aber vor die Evangelische Unterthanen das publicum, oder auch über angewendte Bemühung das privatum Religionis Exercitium nicht zu erhalten seyn, so werden alle Evangelische Churfürsten, Fürsten und Stände äusersten Fleiß ankehren, daß ihre Religions-Genossen sich zwar des Exercitii Religionis in den Catholischen Landen enthalten, doch darneben frey und sicher seyn, auch mit Lesen, Singen und Betten ungehindert GOtt nach ihren Gewissen dienen mögen. Wann aber krancke Leuthe mit GOttes Wort und heiligen Abendmahl zu erquicken, oder Kinder zu tauffen, so müste erlaubt seyn, Prediger und Diener Göttlichen Worts ungehindert und sicher fordern zu lassen. Wolten auch gesunde Leute, in den nechst-angelegenen Evangelischen Orten ihres GOttes-Diensts abwarten, solches muste auch allermäniglich unverbotten, sondern frey seyn. Falls aber die Evangelische

(g) Relat. Histor. Adami pag. 226. N. 19. 20.

lische Unterthanen ihre Gütter verkauffen, und sich an anderen Orten häuslich niderlassen wolten, so wird solches männiglich gegen Abtrag jeden Orths üblichen Nachsteuer ohne einige Erhöhung frey gelassen, und stunde jeden bevor seine Gütter so lange zu behalten, und selbst oder durch andere administriren zu lassen, biß er einen Kauffmann erlangen können, der justo pretio solche zu erkauffen gemeinet.

den Catholischen nicht solte angenommen werden, daß die Catholische wenigstens dieselbe ohne offentlichen Exercitio geduldten möchten.

Obgesetzten secundum Gradum hat man billig Evangelischen Theils äusserst zu urgieren, solte aber schwer fallen solches zu erhalten, und darüber der Fried Anstoß leyden wollen, so muste man endlich geschehen lassen, daß die Unterthanen gehalten seyn sollen, ihre Gütter justo pretio zu verkauffen, doch dergestalt, daß ihnen gantz kein Terminus gesetzt werde; so lange sie aber keinen Kauffer haben würden, müste ihnen erlaubt seyn, ihre Gütter durch Diener verwalten zu lassen. Es muste auch einem jeden frey und bevor stehen, ohne einigen Paß zu seinen Güttern zu reisen, sein Haußwesen zu besichtigen, und in Ordnung zu stellen, auch müste niemanden die Verkauffung seiner Gütter ad certos terminos restringiret werden.](h) Dieses waren die Vorschläg deren Herren Protestanten, wann denenselben das publicum und privatum Exercitium solte abgeschlagen werden. Die gesunde Vernunfft urtheile nun, ob (wie die jüngere Scribenten von der Observance des 1624sten Jahrs dichten,) die Herren Evangelische das Exercitium publicum auch vor andere Unterthanen zu behaupten sich hätten können, oder haben einfallen lassen? Was aber am Ende verglichen worden, giebt die Historie und Instrumentum Pacis §. §. 31. 32. 33. 34. Art. V.

§. XLIII.

Antwort deren Catholischen auf obigen Vorschlag deren Evangelischen.

Die Antwort deren Catholischen auf obiges Begehren oder Protestantische Friedens-Vorschläg ware diese: [Ad tertium: Daß die Unterthanen Augspurgischer Confeßion, so unter Catholischer Obrigkeit gesessen, der Religion halber nicht verdrungen, sondern darinn zu verbleiben oder gegen Erlegung billiger Nachsteuer anders wohin sich zu wenden, in ihrer Willkuhr stehen solle: weil es des hoch-betheuerten Religion-Friedens Disposition und denen bey dessen Aufrichtung vorgangenen Handlungen, wie solches neben mehr anderen eingeführten Gründen in disseitigen übergebenen Gravaminibus ausgeführt und erwiesen, zuwider laufft, kan keineswegs mit Fug und Recht prætendiret, noch auch von den Catholischen bevorab Geistlichen, Churfürsten und Ständen nachgegeben und zugelassen werden, sondern es bleibt billig in deroselben Willkuhr die Unterthanen, so ihrer Religion nicht zugethan, entweder in dero Landschafften zu behalten, oder aber den ab- und Auszug anzukünden, und aufzutragen; welchenfalls die Unterthanen schuldig, da sie zu der alten Catholischen Religion zu tretten nicht gesinnet, an andere Ort zu ziehen, und sich alda nieder zu thun, jedoch mit dieser Bescheidenheit, daß bey den angekündigten Emigrationen nicht allzu geringer Termin gesetzt, sie verkürtzet, noch wider Recht und Billigkeit beschwert, sondern hierin gehörige Moderation und Temperamenta gebraucht werden sollen. Betreffend aber die Land-Stände, welche das Exercitium Augspurgischer Confeßion von Zeit des Religion-Friedens, ihren Vorgeben nach, hergebracht, wie auch die Landseßige Ritterschafft, wird deren Lands-Obrigkeit eine solche Moderation zu halten wissen, damit dieselbe sich keiner Vergewaltigung zu beklagen Ursach haben.](i) NB. Die Catholische erklärten also, daß es bey dem Religions-Frieden verbleiben müsse, und in deren Ständen Willkuhr stünde, die Unterthanen zu geduiten, oder selbe auszuschaffen. Mit denen Land-Ständen, und Ritterschafft aber würden sie sich also mäßigen, daß keine Ursach zu klagen seyn sollte.

(h) Tom. II. Act. P. W. pag. 572. 573. (i) Ibidem pag. 582.

§. XLIV.

Verschiedene Memorialia von einigen Mediatis wegen den Exercitium; und aus was für einem Grund?

Es hat schon im Monath Jenner des 1646sten Jahrs die in den Westphälischen Geistlichen Stifftern gesessene Ritterschafft, in den Stifftern Münden, Oßnabrug, Paderborn, und Münster ihr Memoriale nach Oßnabrug eingeschickt, um ihr hergebrachtes Exercitium publicum zu conserviren, und dieses aus keinem andern Fundament, als wegen der vorgeblichen Declaration Ferdinandi Regis, und wegen langen Gebrauch, und Concessionem unter denen Bischöffen, von welchen allein die DeclaratioFerdinandi redet. Unter anderen Catholischen Weltlichen Ständen hatte keine Gemeinde, oder Landsassen durch einige Concessiones, oder langen Gebrauch das Exercitium publicum hergebracht: Sie (die Ritterschafft) sagt in diesem ihren Memorial also: [Durch diß Fundamentum Declarationis Ferdinandi I. haben Ritter- und Landschafften des Stiffts Corvey, wider den Fürstlichen Herrn Abbten, und andere NB. deren Herren Geistlichen eigene Ritterschafft, Stände, und Communen sich jedesmahl bey ihrer Religion geschützet. (k) NB. Dieses also ware das Fundament deren Landsassen und Ritterschafften unter den NB. Geistlichen Ständen, Vermög dessen selbe das Exercitium publicum zu continuiren behauptet, indeme sie solches longo Usu bis auf 1555 hergebracht, und weil solches durch die vorgebliche Declaration Ferdinandi solle zugesagt seyn worden.

Vermög dieser Ferdinandischen Declaration, haben auch auf Einrathen deren Reformirten Chur-Pfältzischen Räthe die Protestanten solches Exercitium vor die Unterthanen einig-Geistlicher Fürsten, unter Chur-Maynz auf dem Eichsfeld,, und im Stifft Fulda, auf dem Reichstag zu Regenspurg Anno 1576 verlangt. (l) Dieses ware das Fundament deren Protestanten, um das Exercitium publicum deren alleinigen Unterthanen zu erhalten, die damahls, da solche Declaration ertheilt worden, selbes würcklich hergebracht haben. Da aber auch einige Kayser und Ertz-Hertzogen durch Majestäts-Brief, und Concessiones in ihren Landen denen Unterthanen solches Exercitium gestattet, so trachteten sie auch ex hoc Fundamento (deren Majestäts-Brief ꝛc.) diesen Unterthanen selbes zu erhalten. Vor die andere Unterthanen hatten sie kein Fundament, dahero bitteten sie nur. Wegen den Neuburgischen und Sultzbachischen Unterthanen kommt es noch schon, aus was vor einem Grund die Herren Protestanten das Exercitium vor diese Unterthanen begehrt haben.

§. XLV.

Was die damahlige Protestantische Scribenten für einen Begriff von dem Recht deren Unterthanen ad publicum Religionis Exercitium gehabt haben.

Die Herren Protestanten findeten diese Antwort deren Catholischen auf ihren Friedens-Vorschlag Puncto Exercitii nicht zulänglich. Es wurden also mehrere Conferentien zwischen beyden Theilen angestellt. (m) Die Catholische aber wolten keineswegs wegen den Exercitium publicum & privatum Subditorum in ihren Landen etwas nachgeben. Der Leser wird in diesen Conferentien pag. 613., und in dem sechzehenden Buch des Tomi II. Act. P. W. allerhand Schrifften finden, welche damahls von beyden Religions-Theilen zum Vorschein gebracht worden. In denen Schrifften dieser Protestantischen Privat-Scribenten aber, ist mit deutlichen Worten enthalten, daß das Exercitium publicum Subditorum aus keinem anderen Fundament, als wegen der vorgeblichen DECLARATION FERDINANDI, an Seite der Protestanten behauptet werde, nemlich **nur unter etlich-Geistlichen Fürsten.** (Tom. II. pag. 657.) allwo in einer Schrifft Protestantischer Seite, wider den Geistlichen Vorbehalt, es also heißt: [Krafft der Declaration Ferdinandi an **etlichen** Orthen unter den Geistlichen die Unterthanen das Exercitium A. C. in gerubigen Gebrauch gehabt.] Item pag. 711. N. VIII. [um den wahren Verstand dieser Materie (von der Unterthanen Religions-Freyheit) recht zu inculciren

(k) Tom. II. Act. P. W. pag. 807. (l) Supra §. XXIII. pag. 11. (m) Tom. II. Act. P. W. pag. 585. bis 629.

eiren, also ist allhier zu erinneren, daß der Stände der alten Religion alle dahin gehen, ob würde in ihren Landen das PUBLICUM EXERCITIUM der Augspurgischen Confeßion PROMISCUE begehret, darinnen sie doch merklich verstossen, und dasselbe, als welches eigentlich zu deme beyder Seits Reichs-Ständen in ihren Landen habenden Jure Episcopali gehöret mit dem Beneficio emigrandi, so allein die Zulassung äusser- und Burgerlicher Conversation angehet, und von ihnen gleichsam bey den Haaren zu dem publico Exercitio und Jure Episcopali gezogen wurde, schändlich confundiren ꝛc.] Also spricht der Protestantische Scribent: der mit klaren Worten sagt: daß die Protestanten das publicum Exercitium gar nicht promiscuè begehrten, wohl aber die Religions-Freyheit deren Unterthanen, daß diese mit ihrer Gewissens-Freyheit ohne publico Exercitio äusserlich- und bürgerlich im Land mit anderen conversiren könten.

Wiederum pag. 714. 2. [Die Declaration Ferdinandi ist von denen A. C. verwandten Ständen darumen angezogen worden, dieweil Krafft derselben der alten Religion zugethanner Geistliche Stände Unterthanen das publicum Exercitium Augustanæ Confessionis hätten. Und sie ihnen selbes nicht verwöhren könten.] Dieser Scribent sagt pag. 715. (VI.): Die Geistliche (Ertz-Bischöffe, Bischöffe, und andere Geistliche) hätten vermittelst Ihrer Königlichen Majestät eigenen Unterhandlung ihre Unterthanen gutwillig durch die Declaration assecuriret, hierüber auch ihren einhelligen Consens, recht ernsten Willen und Gemüth überflüßig erwiesen, daß sie die Unterthanen hernach noch über die 20 Jahr bey geruhiger Possess des publici Exercitii verbleiben lassen.] Item pag. 718. X. [Wann die Stände der Augspurgischen Confeßion der Meynung wären, daß von den Ständen der alten Religion wider ihren Willen den Unterthanen insgeme in das *publicum* Exercitium der Augspurgischen Confeßion verstattet werden muste, so liesse es wider den Religions-Frieden, und hätten sie sich dessen billig zu beschwären.] pag. 719. [Wie aber darum den Unterthanen von den Ständen der Augspurgischen Confeßion in ihren Territoriis nicht eingeraumt wurde, sich promiscuè eigenes Gefallens des publici Exercitii anzumassen, oder ihrer Obrigkeit gleich zu achten; also seynd die auch niemahls gemeynt gewesen, den Ständen der alten Religion derogleichen in derselben Territoriis zu zumuthen, sondern die Unterthanen allein bey ihrer Gewissens-Freyheit geruhiglich zulassen ꝛc.] pag. 714. IV. [Bey Ertheilung dieser Declaration Ferdinandi hatte es der sonst gebräuchlichen Formalitäten auf Reichstägen und Deliberation in Reichs-Rath nicht bedarft, dann weil sie (die Declaratio) gar keinen weltlichen Stand, und dazu nicht alle Geistliche sondern nur etliche Ertz-Bischöffe, Bischöffe, und andere Geistliche Stiffter betroffen, die Ritterschafften, Stände und Communen, welche schon zuvor lange Zeit und Jahr der Augspurgischen Confeßion Religion anhängig auch damahls noch gewesen, allbereith die Freyheit hergebracht und Possessionem vel quasi Exercitii publici gehabt, so haben die Geistlichen ihnen solch Exercitium nur aufs neue bestättiget, und die Unterthanen also von ihrer Unmittelbaren Ordentlichen Obrigkeit cum Authoritate Regis Romani possessionem titulatam erlanget, welches die Weltliche und andere Geistliche nichts angehet ꝛc.] NB. Also denckten und schrieben die Protestantische Scribenten damahls von dem Fundamento publici Exercitii Subditorum. Die Authoritate publica Paciscentes Evangelici hatten auch kein anderen Begriff, wie es hinnach ex votis Protestantium erhellen wird. Könnte wohl noch mehrere Klarheit verlanget werden, da auch die damahlige eyfrige Privat-Scribenten die Sach nicht anderst verstunden und ausdruckten, als daß nur vor die Unterthanen etlich-Geistlichen, keineswegs aber eines Weltlichen Stands die Evangelische Stände das Exercitium publicum begehrten?

Fünfter Abschnit.

Graf Trautmansdorff tractirte in Nahmen deren Catholischen sub spe rati, mit denen Evangelischen Deputatis.

§. XLVI.

Graf Trautmansdorf übergab im Nahmē der Catholischen ihre Erklärung

DA aber durch den vorhergegangenen Modum CONFERENTIARUM die Sachen nicht beförderet wurden, so trugen die Catholische Stände zu Münster dem Grafen Trautmansdorff die Vollmacht auf, nebst etlichen Deputirten über die Religions-Gravamina ferners zu handlen, aber nicht anderst, als cum Ratificatione Catholicorum. Graf **Trautmansdorff** übergabe also denen Protestanten die hauptsächliche Erklärung deren Catholischen über die Religions-Gravamina, so geschehen den 1. Juni 1646. Die Catholische meldeten darinnen nichts von dem Exercitio Subditorum, sondern wegen des *Juris emigrandi* erklärten sie sich also: [Die Obrigkeit hat darüber zu verordnen und weilen die Catholische Stände bey billigmäßiger Moderation des Termini (zum Abzug) und der Nachsteuer halber sich erbotten, als hat es billig darbey sein Bewenden.] Also erklärten sich die Catholische. (n)

§. XLVII.

Gegen-Aufsatz deren Evangelischen auf vorhergehende Erklärung puncto des Exercitii PUBLICI, für etliche Unterthanen Krafft der Declarationis Ferdinandi.

Die Protestanten verfaßten einen Aufsatz, welchen sie den 9. Juni 1646 sowohl den Schwedischen als Kayserlichen übergäben. **Von den Unterthanen, und derselben Recht** in puncto Religionis & Exercitii lautet derselbe also: (o)

[22. den Grafen, Freyherren, Städten, Communen, Burgern und Unterthanen und Angehörigen, so unter Catholischer Obrigkeit gesessen, und gelegen, sollen alle Kirchen, Schulen, Hospitalen und darzu gehörige Gefälle und Einkünfften, wie auch ihre eigene Gütter, die ihnen von dem Religions-Frieden an biß hieher abgedrungen und vorgehalten worden, plenarie restituiret, und in den Stand gesetzt werden, darinnen sie sich vor der Turbirung befunden.

Denenjenigen Unterthanen, welche das publicum Exercitium Evangelicæ Religionis, Vermög der Ferdinandischen Declaration de dato 24. Septembris. 1555. zuständig, oder die sie sonsten per Pacta, Privilegia, oder langen Gebrauch erworben und hergebracht, soll es nachmahls gelassen, auch alle widrige gemachte Anordnungen, Urtheil, Transactiones, Accord-Revers, und dergleichen, cassiret und aufgehoben seyn. Derohalben die Ritterschafft, Städte und Unterthanen der Stifftern Münden, Osnabrück, Halberstadt, Hildesheim, Münster, Paderborn, Fulda, ꝛc. ꝛc. wie auch auf den Eichsfeldt und in der Abbtey Corvey, nicht weniger die Städte Erfurth, Düderstatt und Höxter/ Hiltpoltstein, Heydeck und alle andere Pfaltz-Neuburgische Unterthanen unter diese Regul gehören, und müssen alle den zuwider und Abbruch gemachte Pacta, Accord und dergleichen hiermit gäntzlich aufgehoben seyn.]

§. XLVIII.

Für die andere Unterthanen verlangten sie privaschafft,

[Diejenige Unterthanen, so unter Geist- oder Weltlichen Obrigkeiten gesessen, und das publicum Exercitium Evangelicæ Religionis weder vor- oder nach den Religions-Frieden gehabt, die sollen gleichwohl bey der Libertät ihres Gewissens gelassen, und ihnen nicht gewehret werden, in ihren Häusern mit Lesen, Singen und Betten GOtt zu dienen, auch das offentliche Exercitium in der Nachbar-

(n) Tom. III. Act. P. W. pag. 154. (o) Ibidem pag. 164.

schafft, wo- und wie offt es ihnen gefällig, zu suchen, ihre Kinder in Evangelische Schulen zu schicken, oder privatos Evangelicos Præceptores zu halten, auch zur Copulationen, Kind-Tauffen und Krancke mit Trost und dem heiligen Abendmahl zu versehen, Evangelische Prediger aus der Nachbarschafft hohlen zu lassen. tum Exercitium in denen Häusern.

Um der Evangelischen Religion willen soll kein Unterthan zu verkauffen und aus dem Land zu ziehen gezwungen, noch demselben seine Geburts- Lehr- und Frey-Brieffe vorgehalten werden.]

§. XLIX.

NB. Die Protestanten benahmsten also in diesen ihren Auffatz diejenige Orth, für welche sie Vermög der Declarationis Ferdinandi das Exercitium publicum verlangten; dann die Unterthanen ꝛc. an diesen specificirten geistlichen Orthen hatten longo usu, unter ihrer Geistlichen Obrigkeit das Exercitium Religionis hergebracht, auch selbes Anno 1555 genossen: von diesem langen Gebrauch des Exercitii unter etlich-Geistlichen Fürsten redete die sogenannte Declaratio Ferdinandi. Specificatio derer Orthen, für welche das Exercitium publicum gefordert wurde, und die dasselbe vor den Religions-Frieden anhergebracht hatten.

Münster ist zwar hier auch specificiret, welches aber in der Declaratione Ferdinandi sich nicht gründen könte, weilen selbes erst nach 1555. und also später ein anders Exercitium angenommen, dahero auch der Gesandte der Fränckischen Grafen erinneret, daß **Münster** von der Declaratione Ferdinandi keinen Gebrauch machen könte.

§. L.

Hipoltstein,, Heydeck und die Neuburgische Unterthanen wurden nicht darummen specificiret, weilen diese Unterthanen Vermög der Ferdinandischen Declaration das Exercitium forderen könten, und solches unter einem Geistlichen Lands-Herrn longo usu hergebracht hätten, oder, daß die Protestanten das Exercitium promiscue vor alle Unterthanen begehrten. Zur Zeit der vorgeblichen Declarationis Ferdinandi ware auch kein Exercitium publicum Subditorum unter Weltlich-Catholischen allein regierenden Lands-Herrn. Sondern nachdeme Anno 1645. und in Aprill 1646. Pfaltz-Graf Christian August zu Sultzbach und diese Unterthanen ihre Gravamina wider den Pfaltz-Grafen zu Neuburg übergaben und behaupteten, daß dessen Reformation in den appanagirten Aembtern,, wider die Vätterliche Disposition,, wider dessen Testament,, wider deren Unterthanen **Recht**, (die das Exercitium Religionis Titulo oneroso erworben hätten,) lieffe, (p) so wurde das Exercitium vor diese Orth von denen Evangelischen prætendiret. Als aber die Protestanten mit den Kayserlichen wegen dieser Neuburgischen Reformation, und Sultzbachischen Restitution Anno 1647. in denen Conferentiis discurrirten, sagte Graf Trautmansdorff: [Sultzbach hätte kein *Jus* TERRITORII] (q). Ursache, und Grund wegen Forderung des Exercitii zu Hypoltstein, Heydeck, und in Neuburgischen.

§. LI.

Die Protestanten verlangten nicht promiscue, oder, ohne einen Grund zu haben, daß die Reformatio des Pfaltz-Grafen zu Neuburg nicht gültig, oder erlaubet seyn solle, sondern der von Tumbshirn sagte zum Grafen Trautmansdorff: [Hier werde **nichts mehr** begehret, als was primus Acquirens (dieses Hertzogthums) zugesagt und selbst verordnet.] pag. 67. [Hernach hätte die Landschafft das Land mit gleich viel Tonnen Golds aus der grossen Schulden-Last gerissen und gleichsam von neuen erkaufft, nur zu dem Ende und mit dem Beding, daß die Evangelische Religion erhalten würde.] Ibidem [Herr Pfaltz-Graf Wolfgang Willhelm (sagte der von Tumbshirn) fundire sich zwar auf das Jus Territorii, so ihme aber nicht allein zustehe pag. 68.] Die Evangelische suchte nicht promiscue, und ohne Unterschied das Exercitium publicum.

(p) Tom. II. Act. P. W. pag. 18. Tom. III. pag. 488. (q) Tom. IV. Act. P. W. pag. 67.

§. LII.

Merckwürdige Wort eines Protestantischen Gesandten auf dem Westphälischen Congreß.

Dieses waren also die Gründe, aus welchen die Herren Protestanten das Exercitium dieser Neuburgischer Unterthanen verlangten; Sie gründeten sich nicht in longo usu, daß nemlich diese Unterthanen das Exercitium von langer Zeit her genossen hätten, oder daß solches **allen** Unterthanen ohne **Unterschied** muste gedultet werden. Der Gesandte deren Fränckischen Grafen sagte (wie unten zu lesen:) [Daß kein Regent, welcher Catholisch wurde, oder den ein Protestantisches Land zufiele, das offentliche Exercitium Subditorum zu gedulten könte gezwungen werden;] Es ist also der longus usus Exercitii adversi nicht von **allen** sondern nur (oben pag. 29.) von **etzlichen** zu verstehen.

§. LIII.

Deren Catholischē weitere Antwort auf deren Evangelischen Aufsatz.

Die Catholische antworteten auf obige deren Protestanten (oben §. XLVII.) weitere und endliche Compositions-Vorschläge in puncto Exercitii Religionis deren Unterthanen also: (r) [Was diejenige Unterthanen anbelangt, so unter Catholischen Obrigkeiten gesessen, und aber das publicum Exercitium Augustanæ Confessionis hergebracht zu haben prætendiren, wie insgemein, was die Freystellung der Religion bey ein- und anderen Theils Unterthanen, Ständen, Vasallen und Landschafften betrifft, weilen denenjenigen Obrigkeiten Ratione Territorii & Superioritatis das Jus reformandi zustehet, und bereits denen Unterthanen das Beneficium emigrandi in Religions-Frieden vergönnt und zugelassen worden: Also soll es billig darbey verbleiben, und die Obrigkeiten von selbsten hierunter solche billige und Christliche Temperamenta gebrauchen, damit sich derentwegen jemand zu beschweren einige befügte Ursach nicht haben möge, wie dann auch das Beneficium emigrandi der Obrigkeit sowohl, als der Unterthanen gemein, und nemlich der Unterthan wider seiner Obrigkeit-Verboth mit Beschwerung seines Gewissens unter denselben zu bleiben nicht schuldig: hingegen die Obrigkeit eben so wenig den Unterthanen, da er sich der Reformation nicht übergeben wolte, zu gedulten verbunden seyn solle.]

Sechster Abschnitt.

Deliberationes deren Evangelischen, über deren Catholicorum vorhergehende endliche Erklärung: und, wie sie wegen den Exercitium Publicum: auch für welche Unterthanen? sie das Peticum stellen wollten?

§. LIV.

Fragen, über welche die Evangelische in ihren Sessionibus An. 1646 das Exercitium publicum betreffend, deliberirt.

Diese Vorschläg deren Catholicorum wurden denen Protestanten communiciret, über welche sie alsdann in ihren Sessionibus unter sich deliberiret, (s) wie folgt: [*Sessio Evangelicorum publica in puncto Gravaminum, habita Monasterii d.* 18. *Julii* 1646. *Quæstiones*: 1ma Ob auf plenaria Restitutione aller deren Evangelischen unter Catholischer Obrigkeit gesessenen Grafen und Herren, Städten, Communen ꝛc. (Siehe oben §. XLVII.) a tempore des Religion-Friedens abgedrungener und entzogener Kirchen, Schulen, sammt den Einkünfften und Geistlichen Güttern zu beharren?

Die erste Session das Exercitium

2. Ob Vermög Declarationis Ferdinandeæ publicum Exercitium Augustanæ Confessionis den Unterthanen, so dann, welche es longa consuetudine hergebracht, oder per Pacta, Privilegia und alias Concessiones erlangt, und in usu gehabt, frey zu lassen, und darbey zu conserviren, oder ob dieselben allein Jure emigrandi wie Art. Catholicorum 13. gesetzt, zu trösten und abzuweisen?

3. Ob

(r) Tom. III. Act. P. W. pag. 196. 13. (s) Ibid. pag. 241.

3. Ob der specificirten Stiffter, (wie selbe vorhero von denen Evangelicis benamset worden) als Münden, Osnabrück, Münster ꝛc. ꝛc. in specie also zu gedencken?] ꝛc. ꝛc.

tium publicum, für welche Unterthanen? und à quo termino dasselbe vor diese zu forderen?

§. LV.

Hierauf erklärte sich **Brandenburg-Culmbach** also: [Es wurde nunmehro das Caput von den Unterthanen und derselbigen Recht in puncto Religionis, & ejus Exercitii, welches Art. Evangelicorum 22. &c. enthalten, für die Hand zu nehmen seyn: Dasselbige nun theilte sich in 2. Membra ab: deren erstes von denen Unterthanen handlete, die das Exercitium Religionis hergebracht, oder erhalten hätten: das andere von denen, die nie kein Exercitium gehabt. Von dem ersten wäre für dißmahl zu deliberiren, und dero Behuef (die obige) Quæstiones communiciret worden: seye aber eine schwere hochwichtige Materia, und den Catholicis recht ein lapis offensionis. *Ad 1mum.)* Die erste Frag könnte freylich in 4. Membra wieder abgetheilt werden. 1*mò*. Quid restituendum? 2*dò*. Quibus? 3*tiò*. A quo Termino? 4*to*. Quomodo, & quo Effectu? Belangend das erste Membrum, seye man Evangelischen Theils bishero allemahl darauf bestanden, daß eine plenaria Restitutio, tam ratione Personarum, quàm rerum & in Ecclesiasticis, & in Politicis geschehen müste, worauf nochmahls auch dißfalls zu beharren. Von dem zweyten Membro seye Art. Evang. 22. gesetzt: daß alle Grafen, Freyherren, Ritterschafft restituirt werden müssen, deme ohne Zweifel die Catholische opponiren würden, das Jus Territoriale, und die Regula, quòd, cujus Territorium, illius etiam sit de Religione Dispositio. Weil aber doch der Religions-Friede, und die Declaratio Ferdinandea vermöchte, daß die Unterthanen bey ihrem wohl-hergebrachten Exercitio Augustanæ Confessionis zu lassen, als wäre die vorgedachte Regula dardurch zu limitiren. Stellete unterdessen zu ferneren Nachsinnen, ob nicht die Declaratio Ferdinandea, als von welcher die Catholische so gar nichts wissen wollten, könnte præterirt, und an dessen statt ein Æquipollens gebraucht werden. Ad tertium, wäre zu wünschen, daß der Terminus Restitutionis à tempore des Religion-Friedens möchte erhalten werden: dafern aber solches ohnmöglich fallen sollte, könnte man ad Annum 1620 gehen. (*)

Votum von Brandenburg-Culmbach, so bedachtsam zu lesen.

§. LVI.

Nach Brandenburg-Culmbach- und Anspach votirte Braunschweig-Lüneburg der von **Langenbeck** also: [Ad 1mum. Die erste Frag fundire sich blos auf den Casum, da man Declarationem Ferdinandeam setze; NB. dann sonsten könne sie nicht statt haben, und wären keine Termini habiles da. Deswegen vorhero billig zu

Braunschweig-Lüneburgisch-merckwürdiges Votum.

(*) Die Vernunfft kan sich ohnmöglich bereden lassen, daß die Evangelische bey diesen Tractaten das Exercitium noch **mehreren** Unterthanen, und zwar (ohne weiteren Fundament) blos nach der Observance des 1624sten Jahrs zu zuschantzen gesucht, und gefordert hätten. Sie redeten ja von einer *Restitutione Exercitii*, auf welcher sie allemahl bishero bestanden Nun aber findet sich kein Buchstaben von mehreren, oder **anderen** Unterthanen, und **Personen**, als die solches Exercitium vi Declarationis Ferdinandi forderten. Von diesem allein deliberirten sie anjetzo, *QUIBUS deberet fieri* NB. *Restitutio*? Die Frag: *A quo Termino*, solche Restitutio geschehen müste? redet ja nur von denen **Personen**, QUIBUS restituendum erat vi Declarationis Ferdinandi? und in Ansehen dieser Personen (sagt der Gesandte) müste die Regul Territorialis Superioritatis limitirt werden. Er hatte auch gewunschen, daß diesen Unterthanen das Exercitium à Termino des Religion-Friedens möchte restituirt werden. Allein, weil solches ohnmöglich fallen würde, so sollte man auf einen anderen Terminum gehen, welcher auch endlich auf das 1624ste Jahr verglichen worden, vor diejenige nemlich, für welche die Restitutio gefordert wurde. Hatten wohl die Protestanten ein Gedancken gehabt, das Exercitium auf mehrere zu extendiren, da sie wusten, daß auch dieses Begehren NB. vor diese Unterthanen denen Catholicis ein Lapis Offensionis, und mithin anstatt der Declaration Ferdinandi für diese Unterthanen ein Æquipollens zu brauchen wäre?

zu erörteren gewesen, ob man nochmahls auf besagte Declarationem Ferdinandeam beharren wolle, oder nicht? und zwar hielte er seines Theils darfür, daß, weil die Declaratio Ferdinandea schwerlich wider die Catholicos würde zu behaupten seyn, so könnte man auf solchen Fall die Restitutionem (deren Kirchen, Schulen) ad Annum 20. wohl restringiren. Dann er seye der Meynung, daß alle Mediat-Stände, die Anno 1555 das freye Exercitium gehabt, auch noch Anno 1620 in dessen Possession würden gewesen seyn, und würden auch durch solchen Terminum die Land-Städte in Nider-Sachsen, die nach den Religions-Frieden aus eigener Macht zugefahren, und wiewohl ihnen kein Jus Territoriale zustunde, reformirt hätten, genug gesichert.]

[Ad 2dum.) In der anderen Frage befinden sich unterschiedliche Membra, als 1. ob die, welchen das Exercitium publicum Augustanæ Confessionis Vermöge Declarationis Ferdinandeæ zustehet, und dann 2. auch die, so dasselbe anderseitig longa Consuetudine hergebracht, oder Pacta erhalten, dabey zu conserviren seyen? Die 1. Quæstion belangend, wäre ihme auch aus eigenen mit fürnehmen Catholischen Ministris gehabten Discoursen, und Disputationen bekannt, daß die Catholici von der Declaratione Ferdinandea nichts hören, noch wissen wollten. Alldieweil man dann auch mit ihnen, wie bekannt, in puncto Autonomiæ Subditorum in Contradictoriis versirte, und darin Exemplo Majorum nichts nachgeben könnte: so wollte er darfür halten, man möchte sich der Declarationis Ferdinandeæ auf nachgesetzte Maße und Conditionen begeben. *1mò.* Daß hingegen Catholici Autonomiam Subditorum in ihrem Land liessen; also, daß indistinctè deswegen kein Stand nicht turbirt werden möchte. *2dò.* Daß diejenige Mediat-Städte, Grafen, Herren, und Communen, so das Exercitium publicum longa consuetudine hergebracht, oder per Pacta & Privilegia erhalten, in dem Stand, darin sie Anno 1620 gewesen, gelassen, und was darwider vorgenommen, in demselben Stand restituirt werden möchte. Wann die Catholici diese beyde Conditiones eingiengen, so würde man Effectu Declarationem Ferdinandeam erhalten, ob man sich gleich Verbis derselbigen begebe: weilen seines Wissens alle Evangelische Stände sich Anno 1620 noch in dem Stande befunden, darin sie Anno 1555 gewesen. Würden auch Catholicis die zwo Limitationes gar zu general beduncken, könnte man es wohl ohne Gefahr, allein auf die Städte, so Mediat wären, restringiren; weilen Grafen und Herren, so viel ihme wissend, kein Interesse groß dabey haben würden. Ob aber diß Medium Compositionis den Catholicis schon jezo auszustellen, oder ob man noch zur Zeit bey der Declaratione Ferdinandi beharren wollte, stellte er dahin.

Ad 4tum.) Halte, daß noch niemand specificirt seye, der nicht absonderlich darum angehalten, und sehe er, daß auch bey den mehrsten Specificirten die Cron Schweden interessiret, deswegen möchte es bey der Specification verbleiben. Dann obgleich die Specificirte sub generali Regula begriffen, so könnte man es doch den Catholicis nicht deutlich genug sagen, und wären dann die specifice gesetzte gleichsam als Exempla der Regul zu achten ꝛc. ꝛc.]

Bishero also der Braunschweig-Lüneburgische Gesandte in Sessione Evangelicorum.

§. LVII.

Nun folget das Votum des Herrn Gesandten **Fränckischer Grafen.** [ad

Votum des Gesandten deren Fränckischen Grafen, wegen den

1.... Gleichwie die Catholische bißher der Declarationi Ferdinandeæ, so wohl formaliter, als materialiter so starck widersprechen, welche doch allein auf diejenige Mediatos, die von dem Religions-Frieden das publicum Exetcitium gehabt, restringiret ist, also wäre je leichtlich zu erachten, daß dieselbe noch viel weniger zugeben würden, daß simpliciter und ohne Unterschied alle, die seit des Religion-Friedens denen Mediat-Grafen, Freyherren und Städten, Burgern und Unterthanen

nen entzogene Kirchen, Schulen, Hospitäler ꝛc. restituiret werden solten; dahero unvorgreifflich für rathsam gehalten wurde, diesen Artickul gar zu übergehen, und die Nothdurfft in denen nachfolgenden Quæstionibus zu beobachten; zumahlen insgemein dißfalls desto behutsamer zu gehen seyn wolle, NB. damit nicht das von denen Evangelicis jederzeit behauptete Fundament, daß das Jus reformandi Religionem dem Juri Territoriali seu Superioritati anhängig seyn solle, dardurch gleichsam aufgehoben werden möge, und zwar ad 2. die Declarationem Ferdinandi an für sich selbst betreffend, weil 1. die Catholici darvon nichts wissen noch hören wollen, 2. auf allen Fall der Effect desselben wegen seither sich mehrentheils verlohrnen und veränderten Evangelischen Mediatis, die im Stifft Würtzburg, Fulda, und etlich-anderer Orthen vor dem Religions-Frieden das Exercitium Publicum gehabt, nicht so gar groß, hingegen aber 3. weit grösser seyn, auch 4. ein fast besser Ansuchen und weniger widersprechliches Fundament haben wurde, wann es auf diejenigen Mediatos, die per specialia Pacta, Privilegia, & alias Concessiones, oder auch longa Consuetudine das publicum Religionis Exercitium hergebracht, und solches Anno 1621 im Besitz gehabt, gestellet werden solte: Als hielte man dieß Orths unmaßgeblich davor, daß sich weder bemeldter Declarationis Ferdinandeæ expresse zugeben, noch auch desselben nominetenus zu gedencken, sondern es auf bemelte Terminos longæ Consuetudinis Pactorum & Possessionis de Anno 1621. zu richten seyn werde. Exercitium publicum, und der Declaration Ferdinandi.

Weilen aber die Catholische Zweifels ohne gar wohl mercken werden, welcher gestalt nicht allein die Declaratio Ferdinandea in Effectu unter bemeldten Terminis begriffen, sondern auch sich noch weiter hinausstrecken thäte, als stünde man dißseits nicht wenig an, ob auch noch in vim Conditionis die Autonomia Subditorum seu privata libertas Conscientiarum dabey zu begehren, und die Sach dardurch noch schwerer zu machen, oder ob nicht vielmehr selben Punct an seinen absonderlichen Orth gestellt zu lassen seyn möchte, hielte aber sonst davor, daß neben den Städten, und der Ritterschafft, auch der Mediat-Grafen (weilen das Exempel mit Ortemburg ꝛc. wohl bekandt) expresse gedacht werden solte. Ad 4. Es wird zwar sich unter den Specificirten ein mercklicher Unterschied befinden, daß theils derselben, als Osnabrück, Münden ꝛc. vor dem Religions-Frieden und sonsten per Pacta & longo usu das Exercitium hergebracht, theils andere aber (als zum Exempel die Ritterschafft und Unterthanen in dem Stifft Münster) sich dergleichen nicht zu berühmen haben, und also deren Restitution unter obgesetzte Regul und Declaration nicht würde gezogen und behauptet werden können]. Bißhero Herr Varenbüchler, Gesandter der Fränckischen Grafen. (t).

§. LVIII.

Wider diese Aeusserungen und Vota deren Herren Gesandten in denen Sessionibus Evangelicorum hat aus denen anwesenden anderen Evangelischen niemand etwas eingewendet, sondern es wurde also concludiret: [Ob der Declarationi Ferdinandeæ man sich gleichsam tacite NB. gegen Erhaltung des Exercitii Mediatorum in dem Stand de Anno 1620., und der Autonomiæ Subditorum noch zur Zeit zu begeben, stehet auf der mit den Herren Churfürstlich und Osnabrückischen vorseyende Communication]. (u) Kein einziger Protestantischer Gesandte äusserte in seinem Voto etwas anders.

§. LIX.

Den 20. Julii 1646. ware mehrmahlen Sessio publica Evangelicorum. Das Directorium proponirte: [Weilen in letzterer Session von denen Unterthanen, welche unter der Catholischen Obrigkeit gesessen, und das freye Exercitium Religionis suæ hergebracht, schon wäre gehandlet worden, so wäre nun das zweyte Membrum von denen Unterthanen, so unter Catholischen Obrigkeit gesessen, und das freye Zweyte Sessio derſe Evangelischen wegē der Gewis-

(t) Tom. III. Act. P. W. pag. 246. 247. (u) Ibid. pag. 247. 248.

sens-Freyheit deren Unterthanen, jedoch ohne offentlichen Exercitio.

freye Exercitium nicht hergebracht, abzuhandlen. Dahero die erste Quæstio wäre: Imò, Was von der Autonomia & libertate Conscientiæ Subditorum, so unter Catholischer Obrigkeit sine Exercitio publico gesessen, zu statuiren?] (x)

§. LX.

Commune Votum Evangelicorum.

Auf diese Propositon votirten alle Herren Evangelische Gesandten, daß man die Autonomiam, oder Libertatem Conscientiæ besorgen sollte, und wo selbe nicht könnte erlangt werden, wenigstens der Terminus emigrandi prolongiret würde.

§. LXI.

Vorstellung des Gesandten deren Fränckischen Grafen in seinem Voto von der Gewissens-Freyheit, und dem Exercitio publico.

Unter denen anderen Herren Gesandten votirte der Gesandte deren Fränckischen Grafen also: [Ad 1. Quæstionem: Gleichwie dieser Artickul de Autonomia seu privata Libertate Conscientiæ Subditorum, wegen so vielen tausend dabey interessirten Seelen billig für der wichtigsten einen zu halten, also schiene er auch dahero der allerschwereste zu seyn, weilen sich die Herren Catholici denenselben jederzeit am allerstärckesten widersetzt, auch bey instehenden Tractaten, daß sie viel lieber alle Extrema über sich ergehen lassen, als dißfalls ichtwas nachgeben, und einwilligen wollen, sich vielmahls hoch-betheuerlich vernehmen lassen; und zwar würden von denenselben vornemlich nachfolgende Rationes und Ursachen ihrer so starcken Opponirung scheinbahrlich angezogen; 1. Weilen ex Diversitate Religionis grosse Distraction der Gemüther deren Unterthanen, und Mißtrauen gegen die Obrigkeit gemeiniglich zu entstehen, und endlich in offentliche Turbas und Seditiones auszubrechen pflegen; Zumahlen aber nach erlangter Freyheit der Gewissen, die Unterthanen alle Mittel und Gelegenheit suchen würden, des liberi & publici Exercitii ihrer Religion theilhafftig zu werden, wie neben vielen anderen insonderheit die Niderländische, Böhmische, Oesterreichische, Mähr- und Schlesische Exempel solches genugsam bezeugten. 2. So wurde der Römisch-Catholischen Religion durch heimlich- oder offentliche Gestattung der Evangelischen, dahero besorglich grosser Abbruch beschehen, weilen diese ihrer Dero Romano-Catholicorum affectirten irrigen und calumniösen Meynung und Vorgeben nach, als humanis Traditionibus & Præceptis & Disciplinis (ut vocant) weniger unterworffen, viel leichter und dahero denen Leuten desto annehmlicher seyn solle. 3. Gleichwie sie die Catholici dißfalls denen Evangelicis nichts wider ihren Willen zuzumuthen begehren, also auch billig hingegen ihrer damit verschont werden sollte, wie deme zwar auch 4. bißher die Evangelici die Catholicos in ihren Landen so gar nicht gedulten mögen, daß auf allen gesetzten Fall fast zu zweiflen, ob man sich sonderlich in denen Evangelischen freyen Reichs-Städten, von denen Evangelicis Statibus desjenigen reciproce zu versehen, was ihres Theils so starck denen Catholicis dißfalls angesonnen wird. Welches gleichwohl auch 5. der Evangelicorum selbsten jederzeit geführten, und in dem Religions-Frieden fundirten Principio, daß nemlich das Jus reformandi Religionis dem Juri Territoriali anhängig seyn sollte, zuwider lieffe, und soviel darauf folgen würde, daß, wann ein Evangelischer Stand zur Catholischen Religion tretten, oder sonsten einen Catholischen Stande, Evangelische Lande und Leute zufallen möchten, derselbe nicht befugt seyn würde, einige Reformation in solchen seinen eigenen Landen vorzunehmen, sondern wider bemeldte Regul gebundene Hände haben, und seinen Unterthanen die widrige Religion nachsehen musten.] (y).

Die Protestanten machten allzeit unter den Exercitium publicum und unter der Gewissens-Freyheit einen Unterschied; dahero sie auch zwey Sessiones gehalten.

§. LXII.

Dieses Votum vernichtet das Blendo-

Bißhero redete Herr Varenbühler von denen Catholischen. Er erklärte aber sein Votum gleich hierauf, wie folgt: [Hingegen aber, gleichwie bekannt welchermassen die löblichen Evangelischen Vorfahrern über diesen Punct die Autonomiam ohne

(x) Tom. III. Act. P. W. pag. 248. N. III. (y) Ibid. pag. 251. 252.

ohne Exercitio publico vor anderen standhafft und tapffer gehalten, also wäre solchen Terminis billig nochmahls, so viel möglich und thunlich, um so viel mehr zu inhæriren, weilen gleichwohl für eins sich ein grosser Unterschied zwischen dem Exercitio publico Religionis und zwischen der Privat-Libertät deren Conscientien deren Subditorum so ferne befindet, daß gleichwie kein Stand gezwungen werden mag, das publicum alienæ Religionis Exercitium in seinem Territorio zu gestatten, also aber hingegen auch denen Unterthanen die Privat-Freyheit ihres Gewissens nicht benommen, noch sie zur widrigen Religion mit Gewalt gezwungen, oder derentwegen von Hauß und Hofe verstossen und vetrieben werden sollen.] (z) Am Ende seines Voti meldete Herr Varenbüchler: [Daß, wann jedoch auf dem äussersten Fall solches nicht zu erhalten, indessen dahin zu gedencken seyn würde, dadurch denen guten Leuten sowohl Ratione Modi, als Termini das triste Emigrationis Beneficium desto leidentlich- und erträglicher gemacht werden möge. Inmassen bereit Anno 1631 auf dem zu Leipzig gehaltenen Conventu Evangelicorum von den vortrefflichen Herren Deputirten in ihren aufgesetzten vernünfftigen Bedencken davor gehalten worden, daß auf bemeldten äussersten Fall, und jetzt bedeutete Weiß, auch mit denen dabey ihres Theils gesetzten Conditionen in hoc Autonomiæ puncto in genere wohl verantwortlich nachgegeben werden könne.] (a)

werck deren jüngeren Protestantischen Scribenten.

Aus diesen Votis einiger Protestantischen Herren Gesandten in denen Sessionibus publicis Evangelicorum erhellet Sonnen-klar, vor welche Unterthanen dieselbe das Exercitium publicum begehret haben.

§. LXIII.

Der von Tumbshirn verfaßte anfangs die **Vergleichs-Puncta** deren Herren Evangelischen. In selben wurde von denen Herren Protestanten (Puncto Religionis & ejus Exercitii) Vermög *Declarationis* Ferdinandi, wie auch, wo Pacta, Privilegia und langer Gebrauch des Exercitii vorhanden, das Exercitium Publicum verlanget. (b).

Uberlegung dieser vorhergehenden Votorum derē Evangelischen Gesandten in ihren Sessionibus.

NB. Die Declaratio Ferdinandi aber redet von keinen Pactis oder Privilegiis, sondern nur von denen Mediatis, Ritterschafften, Städt und Communen, welche solches Exercitium publicum von langer Zeit her in Gebrauch gehabt:

NB. Der Braunschweig, Lüneburgische Gesandte meldet gleich Anfangs seines Voti, daß sie, (die Evangelische,) kein **anders Fundament oder Terminos** habiles hätten, als die **blosse** Declarationem Ferdinandi.

Alle Protestantische Herren Gesandte steifften sich auf die Declarationem Ferdinandi; Sie errinnerten aber zugleich, daß das Jus reformandi publicum Religionis Exercitium, als ein von denen Evangelicis behauptetes Principium, nicht könnte aufgehoben werden.

Weilen aber die Catholische die Declarationem Ferdinandi nicht vor gültig erkannten, so deliberirten sie über ein anders Fundament und Ursach, Krafft dero sie das Exercitium publicum unter denen damahls Catholischen Obrigkeiten begehren könnten; dann Vermög des Religion-Friedens hätten sie keinen Grund solches zu begehren. Dem Territorial-Herren oder **Reichs-Stande** könte von keinem anderen **Reichs-Stand**, Vermög §. 15. P. Relig. eine Hindernuß in Anstellung des Exercitii gemacht werden.

(z) Tom. cit. pag. 252. (a) pag. 253. (b) Ibid. pag. 164.

Derohalben diß Wörtlein, Reichs-Stand, in dem §. 15. Pac. R. gesetzt wordē, auf daß selber pur von denen Reichs-Stauden müste verstanden werden, und die untergebene Land-Stände eines Reichs-Stands keine Ursach schöpffen könnten unter dem Schein der Augspurgischen Confeßion ihren Herren sich zu widersetzen, und das blosse Wortlein, Stande, zu mißdeuten.

§. LXIV.

Uberlegung des Braunschweig-Lüneburgischē Voti.

Sie (die Hrn. Protestanten) glaubten (laut des Braunschweig-Lüneburgischen Voti) die Sach besser zu treffen, wann sie von der Declaratione Ferdinandi abstrahirten, und anstatt derselben, ex longo usu Exercitii adversi,, unter Catholischen Obrigkeiten,, und aus denen Pactis, Privilegiis, welche die Unterthanen von denen Catholischen Obrigkeiten erhalten hätten, ein Fundament, so sie minderem Widerspruch unterworffen zu seyn vermeynten, erwählten. Wer aber unter diesen Catholischen Obrigkeiten zu verstehen seye, haben wir (oben §. XXII.) auch aus anderen Schrifften (die wehrenden Tractaten von einigen Protestantischen Scribenten verfaßt worden) vernommen. (Siehe das Votum der Fränckischen Grafen.)

Der Braunschweigische votirte: Man könnte sich der Declarationis Ferdinandeæ (Vermög dero das Exercitium publicum behauptet würde) mit diesem Beding begeben: man sollte die Libertatem Conscientiæ, welche die Catholische auch nicht zulassen wollten, vor die Unterthanen ausdungen, und also von der Declaratione Ferdinandi abstrahiren. Das publicum Exercitium Mediatorum, (deren Grafen, Herren, und Communen) hingegen auf die PACTA und PRIVILEGIA, welche diese Mediati von ihren Catholischen Obrigkeiten vorhin erhalten, gründen; daß sie solches Exercitium, wie sie (die Mediati) Anno 1620. darinnen gewesen, weiters gebrauchen könnten.

Wann die Catholische solche Conditiones eingiengen, so hätte man (also lautet das Braunschweig-Lüneburgische Votum) EFFECTU Declarationem Ferdinandi, weilen seines Wissens (des Braunschweigisch-Lüneburgischen Gesandtens) die Städte, so Anno 1555. diß Exercitium gehabt, auch noch Anno 1620. darbey gewesen:

NB. Hier ist noch keine Spur zu erkennen, daß (nach den neueren Protestantischen Sätzen) das Exercitium publicum vor mehrere Unterthanen, als welche Vermög Declarationis Ferdinandeæ & Pactorum solches verlangen könnten, wäre begehret worden; dann der Braunschweig-Lüneburgische Herr Gesandte ware der Meynung, daß, wann denen Catholischen dieses Begehren und Conditiones (die er in seinem Voto (oben §. LVI.) vorgeschlagen,) gar zu general bedunckte, selbes ohne Gefahr allein auf die Städte, so Mediat wären, restringiret könnte werden; weilen die Grafen und Herren, so viel ihme wissend, kein grosses Interesse darbey haben würden. Es getrauten sich also die Herren Protestanten nicht, ihr Begehren gar zu general zu machen, sondern nur ein bessers und minderen Widerspruch leydentes Ansuchen, (als die Declaratio Ferdinandi ware) denen Catholischen vorzustellen, um wenigsten denen Mediat-Städten deren Catholischen Obrigkeiten, welche Pacta oder Privilegia von solchen erlangt oder durch langen Gebrauch das Exercitium hergebracht hätten, solches zu erhalten.

§. LXV.

Betrachtung des Voti de-

Der Herr Gesandte deren Fränckischen Grafen förchtete zugleich, daß, wann man das Begehren Exercitii publici Subditornm auf die Terminos longæ Consuetudinis, Pactorum & Possessionis richten würde, die Catholische ohne Zweifel gar wohl mercken würden, daß die Protestanten durch dieses Begehren nicht nur

Effectum

Effectum Declarationis Ferdinandeæ erhalten, sondern solches Petitum sich noch weiter erstrecken thäte; (nemlich auf die Pacta, und Privilegia. &c.) Von welchem aber die Declaratio Ferdinandi kein Wörtlein meldet. Dahero zweiflete derselbe, ob es rathsam wäre, daß man zugleich in vim conditionis (wie der Braunschweigische votirte) die Autonomiam, seu privatam Libertatem Conscientiæ vor die Unterthanen unter solchen Catholischen Obrigkeiten zugleich begehren möchte? (c) ren Fränckischen Grafen.

NB. Hier ist also wiederum nicht das mindeste Zeichen, daß die Protestantische Herren Gesandte, nicht nur auf die Declarationem Ferdinandi, sondern weiters auf die **blosse** OBSERVANCE eines Normal-Jahrs ihr Begehren solten gerichtet haben. (Von dieser **blossen** OBSERVANCE wird hinnach etwas mehreres gemeldet werden.) Sie tragten grosses Bedencken, ob nicht auch dieses Verlangen (ex Fundamento Pactorum, Privilegiorum, Consuetudinis) denen Catholischen vielleicht gar zu general beduncken würde? welches sie (die Protestanten) nur darumen erwählt; weilen sie dardurch in Effectu die Declarationem Ferdinandi dannoch erhielten, indeme sie glaubten, daß diejenige Mediati, welche Anno 1555 das Exercitium unter denen Catholischen Obrigkeiten genossen, selbes noch in dem *Termino Restitutionis*, oder in dem von ihnen erwählten Jahr 1621, (nach welchen sie die Restitution vor diese Unterthanen forderten,) in Usu gehabt hatten.

Doch ware der Herr Gesandte der Fränckischen Grafen der Meynung: Man könnte die Specification deren Orthen (welche man anfangs specificirte, auch die Unterthanen an solchen Orthen bey denen Protestantischen Gesandten um Beystand zu Erhaltung ihres Exercitii gebetten haben,) übergehen; weilen nemlich einige (als wie zu Münster die Ritterschafft und Unterthanen) unter diese Regul, und unter die Declarationem Ferdinandi (Vermög dero die Protestanten das Exercitium publicum verlangten) nicht gezehlt könnten werden, indeme sie nicht per Pacta, aut Privilegia, oder schon Anno 1555 das widrige Religions-Exercitium genossen, sondern selbes **eigenmächtig**, und später erst nach geschlossenen Religions-Frieden angefangen.

§. LXVI.

Es wurde also keineswegs **neben** der Declaration Ferdinandi, **weiters** das 1620ste Jahr, und hinnach das 1624ste Jahr von denen Evangelischen zu einem Fundament des offentlichen Exercitii **aller** Unterthanen gesetzt, (wie die jüngere Scribenten dichten,) sondern entweder das Exercitium Krafft der Declarationis Ferdinandeæ nach der Observance des 1555sten Jahrs,, oder gegen Begebung der Declarationis Ferdinandi, die Observance des 1624sten Jahrs, als ein æquipollens vor diejenige Unterthanen, die solches Krafft der Declarationis Ferdinandi, und Pactorum verlangen könnten. Blendwerck von dem Normal-Jahr 1624 das Exercitium publicum ohne Unterschied deren Unterthanen betreffend.

NB. Da die Herren Protestanten zum **erstemahl** bey denen Westphälischen Tractaten das Exercitium publicum vor **einige** Unterthanen begehrt, redeten sie ja von keinem anderen Grund, als daß sie solches Vermög Declarationis Ferdinandi, und Krafft deren **einigen** Unterthanen vom Kayser vorhin ertheilten Majestäts-Brief,, und Privilegien verlangten.

§. LXVII.

Sie meldeten nichts von einem **Normal**- oder Observance-**Jahr**. Sie verlangten die Restitution deren Kirchen und Geistlichen Güttern, welche sie Anno 1618. in Besitz gehabt hatten. Dieses 1618te Normal-Jahr ware zu dem Besitz deren Geistlichen Gütter ihnen weit einträglicher und anständiger; dann schon vor den Religions-Frieden Anno 1555. hatten sie viele dergleichen denen Catholischen abgenommen, welche ihnen Wird umständlich entdeckt.

(c) Tom. III. pag. 247.

nen durch den Religions-Frieden überlassen worden. Nachdeme sie aber gleich wiederum nach den Religions-Frieden viele Unmittelbahre hohe Ertz-Stiffter, und unzahlbare andere Geistliche Gütter an sich gezohen, so suchten sie selbe zu erhalten. Mithin verlangten sie die Restitution solcher Geistlichen Stifftern und Güttern, welche sie Anno 1618. in Besitz gehabt hatten. Dieses Jahr ware denenselben sehr anständig; dann sie unter der vorhin gemachten Union noch für einen Mann gestanden, und via facti bey denen Geistlichen Güttern sich geschützet, biß die Prager-Schlacht solche Union getrennet, und die Evangelische Stände geschwächet worden; da hinnach Vermög des Ferdinandischen Edict de Anno 1629. durch die abgeordnete Kayserliche Commissarios viele Geistliche Gütter denen Catholischen wieder eingeraummet wurden. Darumen auch die Evangelische die Waffen mehrmahlen ergriffen, und solche Geistliche Gütter bey denen Westphalischen Friedens-Tractaten wieder gefordert haben. Die Ursach dieser Forderung ist in Actis publicis Mayeri Tom. II. Gravamine II. pag. 524. &c. zu lesen.

Das Exercitium publicum Religionis hingegen begehrten sie Anfangs derē Tractaten NB. Vermög der vorgeblichen Declarationis Ferdinandi: wie auch Krafft deren Pacten, Majestäts-Briefen ꝛc. ꝛc. Sie bestimmten kein Normal-Jahr, wie es vorhero mit dem Besitz oder Restitution deren Geistlichen Güttern geschehen ist; dann die blosse Observance eines Jahrs, in welchem der Unterthan das Exercitium publicum gehabt hat, ware kein Grund, daß derselbe solches von seinem Lands-Regenten insgemein beständig fordern könnte.

Der Leser muß nicht glauben, als hätte der König Ferdinandus die von denen Protestanten Anno 1575. vorgezeigte Declaration denen Unterthanen deren Geistlichen Reichs-Ständen, bloß wegen der Observance des Jahrs 1555 ertheilt, und also denen Geistlichen Ständen solches Normal-Jahr damahls allein vorgeschrieben; sondern die Herren Protestanten (also sagen sie) hatten dem König vorgestellt, daß etliche Communen und Städte von mehr Jahren her das Exercitium Publicum unter solchen Geistlichen Ständen, durch dero Nachsehen biß auf das 1555ste Jahr schon hergebracht, und also ein Jus quæsitum erlangt hätten.

NB. Es verlangten auch die Herren Protestanten in diesen ihren Friedens-Vorschlag (bey denen Westphälischen Friedens-Handlungen) das Exercitium publicum nicht nach der Observance des 1618ten Jahrs; dahero sagten selbe in ihrem Aufsatz: [obschon *Anno* 1618. das *Exercitium publicum* von der Obrigkeit abgethan und abgestellet worden,] sondern sie gründeten sich in der Declaratione Ferdinandi, und in denen Majestäts-Briefen,, Pactis.

Nachdeme sie aber (wie noch erzehlt soll werden) von der Declaratione Ferdinandi abstrahiret, (um die Disputes zu vermeyden,) so haben sie den Grund für die Zulassung des publici Exercitii deren Unterthanen unter etlich-Geistlichen Ständen, in dem langen Gebrauch, und Nachsehen der Obrigkeit,, in denen Pactis,, und Privilegiis gesetzt, und verlangt, daß das Exercitium, wo solches abgethan und abgeschafft worden, diesen Unterthanen nach der Observance des 1624sten Jahrs solte restituiret werden. Diß Jahr wurde als der Terminus à quo von ihnen erwählet, um den Effectum Declarationis Ferdinandi dannoch zu erhalten; dann sie glaubten, daß diese Unterthanen, die Anno 1555 ihr Exercitium unter Catholischer Obrigkeit hergebracht, selbes auch noch Anno 1624. im Gebrauch werden gehabt haben. (oben §. LVI.)

NB. Diese Catholische Obrigkeit wäre keine andere, als etliche Geistliche Reichs-Stände, welche ihren Unterthanen vorhin theils nachgesehen, theils das neue Exercitium mit Nachdruck abzustellen nicht vermögt haben; mithin haben diese Unterthanen ein Jus quæsitum prætendiret. Unter den Weltlich-Catholischen Regenten wurde keinem Unterthan das Exercitium publicum adversum gestattet. Diese Regenten hätten die Kräfften und die Macht gehabt, solches in der That abzustellen.

Es

Es sind zwar einigen Kayſern in dero Landen von denen Unterthanen die Majestäts-Briefe und Conceſſiones abgepreſſet worden, welche aber dieſe wegen ihrer Rebellion wiederum verlohren.

§. LXVIII.

Daß die Herren Proteſtanten für keine andere Unterthanen, als Krafft der Declarationis Ferdinandi, oder (um von der Declaration zu abſtrahiren) Vermög deren Pactorum, Privilegiorum, Conceſſionum deren Lands-Herren ihr Petitum Puncto Exercitii publici Religionis geſtellt haben, erhellet Sonnen-klar aus dem Voto des Geſandtens deren Fränckiſchen Grafen, da derſelbe im Puncto Autonomiæ oder *privatæ Libertatis* Conſcientiæ vorgeſtellet: [Daß man Exemplo Majorum und Evangeliſcher Vorfahrern auf die Erhaltung privatæ Libertatis Conſcientiæ deren Unterthanen dringen ſolte: weilen doch zwiſchen dem Exercitium publicum und zwiſchen privatam Libertatem Conſcientiæ ein groſſer Unterſchied wäre; mithin, daß der Landsherr, (der zur Catholiſchen Religion übertrettete, oder deme ein Proteſtantiſches Land zufiele,) wenigſtens denen Unterthanen die PRIVATAM Libertatem Conſcientiæ zulieſſe, weilen er nicht gezwungen könnte werden, das offentliche Exercitium adverſæ Religionis zu gedulten.] (d) Und das Widerſpiel Sonnenklar

Dieſer Proteſtantiſche Herr Geſandte beruffte ſich auf die Exempla Majorum, welche in vorigen Reichstägen hauptſächlich auf die Geduldung der Privat-Libertät der Gewiſſen, aber ohne offentlichen Exercitio, gedrungen haben; dann, da der Marggraf zu Baaden das offentliche Exercitium deren Unterthanen reformiret hatte, ſagten ſie gantz deutlich: [Es wäre hier die Rede nicht vom Exercitio, ſondern nur von der Gewiſſens-Freyheit.] (Oben §. XXIII, pag. 11.)

Das Exercitium publicum behaupteten ſie nur Vermög der Declarationis Ferdinandi für etliche Unterthanen, die ſolches durch Nachſehung der Obrigkeit von Jahren her, durch langen Gebrauch hergebracht hätten, wie oben in dem zweyten Abſchnit auf allen Reichstägen ſolche Exempla Majorum ſchon erzehlet worden.

Nicht der Geſandte deren Fränckiſchen Grafen allein redete alſo, ſondern die Anno 1647. zu denen Conferentien mit denen Kayſerlichen Deputirte Proteſtantiſche Männer, Herr von Tumbshirn, Herr Langenbeck ſagten eben dieſes. (e)

§. LXIX.

Der von Tumbshirn und Langenbeck ſagten mit deutlichen Worten: [Daß ſie nur darumen ihr Abſehen auf das 1624ſte Jahr gerichtet, um die Difficultäten zu vermeyden, weilen die Declaratio Ferdinandi nur vieles Diſputiren machte.] Ibidem. Wer laſt ſich nun bereden, daß die damahlige Evangeliſche Deputirte Paciſcentes ihr Abſehen auf alle andere Unterthanen, die Anno 1624. unter einem Lutheriſchen Regenten einerley Exercitium mit ihme gehabt, gerichtet haben? daß dieſer Regent, wann derſelbe Catholiſch würde, das Exercitium ſeiner Unterthanen gedulden müſte? Wie reimte ſich die Declaratio Ferdinandi auf dieſe Unterthanen unter Catholiſcher Obrigkeit, welche zuvor durch langes Nachſehen den langen Gebrauch des Exercitii publici denen Städten, und Communen ꝛc. ſelbſten geſtattet? Hätten die Herren von Tumbshirn und Langenbeck mindere Difficultäten an Seite deren Catholiſchen, wegen einen ſolchen Verlangen, (wie die jüngere Scribenten anjetzo von allen Unterthanen dichten) zu beförchten gehabt? Wie hätten dann die damahlige Geiſt- und Weltliche Stände, denen anderen mächtigeren Ständen, die nach der Zeit zur Catholiſchen Religion übertretten würden, dero Territorial-Befügnuß einzuſchräncken Macht gehabt? Was ſagt die geſun- Ex Actis erwieſen.

(d) Tom. III. Act. P. W. pag. 252. (e) Tom. IV. pag. 62.

de Menschen-Vernunfft? *Volmar*, der Kayserliche Gesandte, antwortete denen Herrn von Tumbshirn und Langenbeck in der Conference auf dieses ihr Absehen des 1624sten Jahrs, also: [Wann die Declaratio Ferdinandi nicht gültig seye, so könnte ja das 1624ste Jahr noch weniger thun.] Hierauf der von Tumbshirn meldete: [Die Evangelische hätten sonst nicht Ursach von der Declaration abzuweichen.] NB. Mithin wären die Evangelische dannoch bey der Declaration Ferdinandi verblieben, um Krafft derselben vor etliche Unterthanen das Exercitium (wie solches auf den vorigen Reichstägen geschehen) zu erhalten, wann schon der Graf Trautmansdorff den Terminum Restitutionis Exercitii, nemlich die Observance des 1624sten Jahrs nicht eingewilliget hätte; dann derselbe fragte die Deputirte ad Conferentias: [Begehren sie es dann (das Exercitium publicum) in dem Stand, wie es Anno 1624 gewesen?] *Deputati*: [Ja.] Hierauf sagte Herr Graf Trautmannsdorff: [Wolte es mit dem anderen reden] Herr Langenbeck: [wolle nicht hoffen, daß dieser Punct grosse Difficultäten geben werde.] Graf Trautmannsdorff: [stellte es nochmahl auf Communicationem.] (f)

Graf Trautmansdorff, da derselbe mit denen Protestantischen Deputirten von Zulassung des publici Exercitii etlicher Unterthanen in denen Conferentien redete, zweiflete nicht, daß der Territorial-Herr den Gewalt hätte, selbes zu reformiren. Die Protestantische Herren Deputirte selbsten sagten zu dem Grafen: [Ja der Lands-Herr hat dieses Recht:] (g).

Sondern sie verlangten nur das Exercitium publicum vor diejenige Unterthanen, welchen der Territorial-Herr selbsten schon lang vorhero solches per Pacta, Privilegia, oder sonsten *connivendo* gedultet hatte.

Der Graf Trautmansdorff sagte aber: [Wuste nicht, wann ein Fürst, oder Obrigkeit ihren Unterthanen Anno 1624. das Exercitium aus guten Willen zugelassen, ob dieselbe gezwungen wären, darmit also zu continuiren?] (h)

§. LXX.

Betrachtung deren vorhergehenden Documenten.

NB. Soll sich wohl jemand, in Erwegung dieser Wort, getrauen zu sagen: daß die Protestantische bey denen Tractaten verlanget hätten, daß auch jenen Unterthanen (deren Lands-Herr Anno 1624. Protestantisch gewesen, und hinnach Catholisch wurde,) das Exercitium nach der Observance des 1624sten Jahrs gestattet müsse werden? und dieses Vermög der Westphälischen Friedens-Tractaten? da doch der Graf Trautmansdorff zweiflete, ob der Catholische Fürst und Obrigkeit, der solches Anno 1624. aus guten Willen zugelassen, gezwungen seyn solle, darmit zu continuiren? Ware dann hier eine Handlung (wie die jüngere Protestantische Scribenten dichten) von einem Protestantischen Herrn, der nach der Zeit zur Catholischen Religion übertretten würde? hatten dann die Protestantische Regenten mit ihren Unterthanen Pacta errichtet, oder denselben Privilegia ertheilet, und aus puren guten Willen nachgesehen, daß sie das publicum Exercitium A. Conf. mit ihnen (ihren eigenen Protestantischen Landsherren) einerley gebrauchen könnten? hatte vielleicht der Graf Trautmansdorff die Protestantische Lands-Herren verstanden, da er gesagt: [Er wuste nicht, wann ein Fürst und Obrigkeit ihren Unterthanen *Anno* 1624 das *Exercitium* aus guten Willen zugelassen, ob dieselbe gezwungen seyn sollen, darmit also zu *continuiren*?] Hatte dann ein Protestantischer Fürst Anno 1624 seinen Unterthanen nur aus guten Willen, das offentliche Exercitium seiner eigenen Religion zugelassen? Was sagt hierzu die gesunde Vernunfft? Wie reimet sich das Blendwerck des Anni Normalis 1624. auf alle Unterthanen? ohne Unterschied? in diesem Jahr?

§. LXXI.

(f) Tom. IV. Act. P. W. pag. 66. (g) pag. 62. (h) pag. 66.

§. LXXI.

Graf Trautmansdorff erklärte durch den Oesterreichischen Gesandten Gollium denen Catholischen, welchen Unterthanen er durch diese seine Zusagung das Exercitium publicæ Religionis nach der Observance des 1624sten Jahrs zugelassen: nemlich nur jenen, die solches unter ihren Catholischen Lands-Herrn damahls Anno 1624. genossen. [Autonomiam non esse promissam à Cæsareanis, nisi ubi eam subditi jam antea obtinuerint per Pacta, aut conniventiâ Subditorum.] (i)

Graf Trautmansdorffs deutliche Erklärung.

§. LXXII.

Herr *Struvius* in seinen Neben-Stunden Dissertatione VI. de Simultaneo pag. 67. leget die Puncta des Hildesheimischen Herrn Lands-Syndici *Künecke* vor, welche derselbe als ein pro memoria bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten übergeben hatte, worinnen Herr Künecke meldet: daß die Hildesheimische Pacta de Anno 1643. von denen Interessenten (denen Protestantischen Hildesheimischen Ständen) darumen cassiret zu werden verlanget worden; damit künfftige Disputes verhütet wurden; dann, weilen die Regul (§. 31. Hoc tamen non obstante) nur von denen Unterthanen Catholischer Obrigkeit (unter denen sie Anno 1624 das Exercitium hergebracht) redete, so wurden die Catholische denen Hildesheimischen Unterthanen selbe nicht appliciren lassen, indeme diese Anno 1624. nicht unter Catholischer, sondern Evangelischer Obrigkeit gewesen, massen erst Anno 1643. der grössere Stifft den Bischöffen (per Pacta mit Braunschweig de Anno 1643.) wiederum zugekommen. (k) Aus welchen dann Sonnenhell demonstriret wird, daß der §phus 31. Art. V. nur von jenen Catholischen Obrigkeiten redet, welche dahmals Anno 1624. ihren Unterthanen das widrige Exercitium zugelassen; und nicht von allen Obrigkeiten, deren einige nach der Zeit zur Catholischen Religion übertretten würden. Um also diesem Einwurff vorzukommen, verlangten die Hildesheimische Interessenten, daß diese Pacta des Bischoffs mit Braunschweig de Anno 1643, SPECIFICE, nahmentlich, cassiret wurden. Das Exercitium publicum A. Conf. aber für die Unterthanen in diesem Stifft verlangten sie dannoch wegen den Pacten und Concessionen, die einige vorige Bischöff alda denselben schon ertheilt hatten. NB. Es hat zwar Graf Trautmansdorff das Exercitium publicum denen Unterthanen nach der Observance des 1624sten Jahrs zugelassen, die Hildesheimer hatten auch das Exercitium publicum adversum in den 1624sten Jahr hergebracht. NB. Allein sie lebten unter einer Evangelischen Obrigkeit (Braunschweig.) Damit also dieselbe von der Regul der Observance des 1624sten Jahrs, weilen sie Anno 1624. unter keiner Catholischen Obrigkeit ihr Exercitium gehabt, nicht ausgeschlossen wurden, verlangten sie die SPECIFICAM Cassationem horum Pactorum Hildesiensium de Anno 1643, und gründeten sich in ihren älteren Pactis und Concessionibus ihrer Bischöffen, welche Pacta (wie sie sagten) durch den letzteren Vergleich des Bischoffs mit Braunschweig Anno 1643 ohne ihre Einwilligung, und zu ihren Præjudiz nicht hätten können umgestossen werden.

Des Hildesheimischen Land-Syndici Begrif von der Observance des 1624sten Jahrs.

§. LXXIII.

Herr Jacob Moser (l) erkläret sich also: daß, wann man ex Actis Pacificationis erweisen wurde, daß die Wort: *Statuum Catholicorum* (welche in §. 31. Art. V. Hoc tamen obstante CATHOLICORUM STATUUM SUBDITI &c. zu lesen) nur von denen Catholischen Ständen, die damahls Anno 1624. bereits Catholisch gewesen, zu verstehen seyen, so wolle er unrecht haben. Nun aber zeigen die Acta P. W. daß der Herr Künecke, Hildesheimischer Land-Syndicus, welcher hauptsächlich

Hrn Mosers falsche Auslegung vom Observance-Jahr 1624

(i) Relat. Hist. Adami pag. 473. §. XXIII. Edit. Mayeri. (k) Siehe auch Tom. V. Act. P. W. pag. 319. 320. (l) Part. I. Vermischter Berichte von Religions-Sachen. pag. 38.

sächlich diesem §phum 31. Art. V. also betrieben, selben nicht anderst verstanden habe, als daß diese Regul nur von denen **damahligen** (Anno 1624.) würcklich Catholischen Reichs-Ständen, rede; dann darummen verlangte er die Pacta Hildesiensia **nammentlich** zu cassiren; damit die Catholische nicht einwenden könnten: die Hildesheimer hätten A. 1624 kein Exercitium publicum unter einer Catholischen, sondern unter einer Protestantischen Obrigkeit selbes gehabt; er verlangte aber doch auch die Observance Anni 1624 des Exercitii publici vor die Hildesheimer; weilen die Hildesheimer von ihren älteren Bischöffen einige Pacta de permittendo publico Exercitio alienæ Religionis schon lang zuvor (ehe sie unter Braunschweig gekommen,) erhalten hätten; welche ohne deren Unterthanen Einwilligung nicht hätten können vernichtet werden. Wer ist nun ein Chicaneur? (m) Derjenige, welcher den §. 31. Art. V. nach den Verstand deren Pacisentium verstehet? oder der denselben nach Belieben drehet?

§. LXXIV

Der §phus 27. Art. V. von den Pfandschaften ist ein klarer Beweiß des unbeschränckten Jursi Reformandi.

Daß in dem §. 31. Art. V. *Hoc tamen non obstante &c.* nur die Rede seye / von denen Unterthanen Catholischer Obrigkeit, welche würcklich Anno 1624. Catholisch ware, und das widrige Exercitium ihren Unterthanen geduldet hat, wird wiederum aus dem §. 27. Art. V. de Oppignorationibus, bekräfftiget; dann weilen die Inhabere dieser verpfandten Landschafften ohne Einwilligung des Catholischen Ordentlichen Territorial-Herrn (der ihnen diese Landschafften verpfandet hatte) unter der Zeit ihres Besitzes das widrige Religions-Exercitium in diesen Orthen eingeführt, so muste dem einlösenden ordentlichen Territorial-Herrn frey stehen, sein offentliches Exercitium daselbst einzuführen„ *liberum esse debet Domino directo publicum Religionis suæ Exercitium introducere.* §. 27. Art. V. Die Unterthanen musten sich bey ihren ordentlichen Herren melden, **ob?** und **wie** derselbe ihnen das vorige Exercitium noch erlauben wolle? (n). NB. Es ist hier keine *Exceptio à Regula*, wie die jüngere Protestantische Scribenten dichten; dann dieser §phus ist ihnen sehr überlästig, dahero sie eine *Exceptionem à Regula* daraus gemacht, um etwas wider die Territorial-Regul oder wider das Jus reformandi, welches sie sonst denen Catholischen Ständen eingeschränckt zu seyn vorgeben, dem Leser vorzublenden. Die Regula Territorialis ist nur gar zu deutlich durch diesen §phum befestiget worden. Graf Trautmansdorff hat zwar im Monath May 1647. in seinen Aufsatz denen Protestanten zugesagt, daß das liberum Exercitium deren Unterthanen an solchen eingelösten Orthen verbleiben solle. (o). Allein der Kayser befahle solches auszustreichen, weilen diese Concessio dem Juri Superioritatis, oder der Regulæ Territoriali zuwider ware. (p). Dahero auch dergleichen nichts mehr in diesem §pho zu lesen ist.

Die Protestanten (um das Exercitium publicum dieser Unterthanen zu erhalten,) haben so gar ihr eigene Kirchen dem einlösenden Lands-Herrn zu Einführung seines offentlichen Exercitii anerbotten. (q) Allein es halffe nichts. Die Regula Territorialis muste unverletzt bleiben, und die Unterthanen bey ihren ordentlichen Herrn sich melden, ob er das Exercitium ihnen noch weiters gedulden wolte.

§. LXXV.

Herr David Georg Struben in seiner Sammlung neuer Schrifften (Ulm 1756. Leipzig 1756) (r) hat eine Note darinn, in welcher auch behauptet wird, daß in dem §. 27. Art. V. eine Exceptio à Regula enthalten wäre; die Nota lautet also: [Besonders ist von vernünfftigen Männern nicht zu vermuthen, daß sie in einen Friedens-Instrument Casus speciales decidiret haben, welche keiner Entscheidung bedürffen. Kan ein jeder Reichs-Stand Krafft des Juris reformandi neben der

(m) Loc. cit. (n) §. 27. Art. V. Instr. P. (o) Tom. IV. Act. P. W. pag. 540. 569. (p) Tom. V. Act. P. W. pag. 549. (q) Siehe Grund-Riß des Juris Reformandi pag. 199. &c. &c. &c. (r) pag. 394. nota 4.

der 1624 allein in Observance gewesenen Religion ein andere einführen, wie ware es dann möglich daran zu zweiflen, daß ihme solches in wieder eingelößten Landen frey stehe?] Also der Verfasser dieser Note: Ob dieser Notator der Herr Struben selbst seye, weiß ich nicht. Er hat wenigstens diese Sammlung zusammen getragen.

Allein die **vernünfftige Männer**, welche von Einlösung der Pfandschafften und Einführung des Religions-Exercitii in solchen Orthen die Acta gelesen, können **ohnmöglich** also drehen. Haben sie aber die Acta nicht gelesen? wie ist es dann **möglich**, daß ein **vernünfftiger** Mensch nach Belieben also dahin schreibe? Wer hat dann **gezweiffelt**, ob dem einlösenden Herrn frey stehen solle, das eigene Exercitium Religionis einzuführen? und das Exercitium deren Unterthanen zu reformiren? Die Catholische sagten: *Utimur Jure nostro reformandi.* Und die Evangelische ersuchten die Catholische, daß sie solchen Unterthanen das Exercitium noch ferners gestacten möchten. Wer aus beyden hat dann **gezweiffelt**, ob einen ordentlichen Lands-Herrn in den wieder eingelößten Landen das eigne Religions-Exercitium, (obschon ein anders Anno 1624. gantz allein darinn gewesen,) einzuführen frey stehen solle: wie dieser Fabulator blenden will?

Pfuy der schändlichen Verdrehung, und unvernünfftigen Exception! welche hier für diesem SPECIAL-CASU in Einlösung der Pfandtschafften solle DECIDIret seyn worden! NB. Der Casus specialis, oder Materia SPECIALIS, welche in diesem §. 27. Art. V. DECIDIret worden, ist keines Wegs die Exceptio, daß einem, seine vorhin verpfändte Gütter einlösenden Herrn endlich **erlaubt** seyn solle, sein Exercitium Religionis einzuführen. Sondern es heißt: liberum esse DEBET, und nicht LICITUM est. Der Kayser hat die EXCEPTION, welche Graf Trautmansdorff von deren Untherthanen Exercitio publico tolerando (in diesem §pho Oppignorationum) zuvor gemacht, ausstreichen lassen, weilen die Exceptio solcher Unterthanen wider die Superioritatem Territorialem streittete.

NB. Die Materia SPECIALIS dieses §phi 27. Art V. ware die **Einlösung** der Pfandschafften, wie nemlich selbe geschehen sollte? Von welcher Materie die Catholische, weilen es ein pur politische Causa wäre, nicht einmahl bey diesen Tractaten etwas handlen wollten. Sie sagten: diese Materie gehörte nicht daher, und auch nicht unter die Gravamina. Die Protestanten bekennten selbst, daß diese Materie an sich selbst daher nicht gehörig; Allein weilen die Catholische bishero die Einlösung deren Pfandschafften beständig urgirt, [welches sie nur wegen Reformirung des Exercitii deren Unterthanen so starck betrieben, (wie die Evangelici sagten) so müste diese Materie de Oppignorationibus auch jetzo ausgemacht werden, indeme die Religion deren Unterthanen darbey interessirt wäre.]

Es wurde also dieser *Casus*, oder besser zu reden, diese MATERIA SPECIALIS, von Einlösung der Pfandschafften, regulirt. Wegen deren Unterthanen ihren Exercitium aber, dem einlösenden ordentlichen Reichs-Stand kein Gesatz vorgeschrieben; sondern demselben stunde frey, **ohne eintzigen Zweifel**, DEBET esse liberum, sein offentliches Religions-Exercitium einzuführen; und die Unterthanen wurden wegen Erhaltung ihres Exercitii Religionis gleichwohl an ihren ordentlichen Herren angewiesen. (s) Was sagen nun vernünfftige Männer zu der erdichten Decision dieses specialis Casus, **und zu solcher unvernünfftigen Exception?**

(s) Grund-Riß Juris Reformandi pag. 199. §. XIX. XX. XXII. Item Tom. IV. Act. P. W. pag. 50.

Siebender Abschnit.

Was nach obigen Sessionen deren Evangelischen weiters vorgegangen?

§. LXXVI.

Die Hrn Evangelische abstrahirten von der Declaratione Ferdinandi.

DJe Herren Protestanten machten also den Schluß, von der Declaratione Ferdinandi zu abstrahiren, (welche sie von Anno 1575 an, und auf allen hinnach gehaltenen Reichstägen, als das eintzige Fundament zu Erhaltung des Exercitii publici für diese etliche Unterthanen (siehe oben §. LVI. pag. 33.) gebraucht,) und anstatt derselben, ihr Petitum des Exercitii publici für diese etliche Unterthanen, in dem langen Gebrauch, und in denen *Pactis* zu gründen. Der Termin aber, nach welchen diese Unterthanen, die bishero ihres hergebrachten Exercitii entsetzt waren, restituirt werden solten, (weilen sie wohl seheten, daß sie solche Restitution nach den 1555 Jahr Krafft der vorgeblichen Declarationis Ferdinandi nicht erhalten würden, (oben §. LV. pag. 33.) wurde das 1624ste Jahr von ihnen (Protestanten) erwählet. NB. Diese Sessionen wurden zu Münster von denen allda anwesenden Evangelischen gehalten, welche hinnach ihren Aufsatz denen anderen Evangelischen, die zu Oßnabrug sich befunden, communicirt haben. Der Braunschweig-Lüneburgische Gesandte machte auf Ersuchen der anderen Herren Gesandten gleich nach geendigten Sessionen im Monath Julio 1646 den Aufsatz. Er abstrahirte darin von der Declaratione Ferdinandi. Die zu Oßnabrug anwesende Evangelische verfaßten auch den ihrigen, welchen sie denen zu Münster wiederum zustellten. Es kamen die zu Münster sich damahls befindende Evangelische wieder zusammen, und suchten beyde Aufsätze zu conciliiren.

Die Evangelische zu Oßnabrug communicirten ihre Aufsätze mit denen zu Münster.

Brandenburg-Culmbach meldete: [Wann man der Ferdinandischen Declaration expresse gedächte, dörffte solches ebenmäßig groß Gezänck verursachen, deswegen vielmehr auf den Effectum derselben zu sehen, und also bey dem Art. 12. des Münsterischen Aufsatzes zu verbleiben.]

Braunschweig-Lüneburg sagte: [Was die Declarationem Ferdinandeam anreichte, wäre er der Meynung, daß man deswegen genugsam würde gesichert seyn, wann es bey den Münsterischen Aufsatz Art. 22. verbleibe, und würde ein mehreres von den Catholischen unmöglich zu erhalten seyn.]

NB. Der Herr von Meyern hat in seinem dritten Theil Act. P. W. diese zwey Aufsätz deren Evangelischen zu Münster, und zu Oßnabrug, einverleibt. Zu Münster waren die mehreste Evangelische versammlet, welche den Fürsten-Rath hielten. Zu Oßnabrug waren auch etliche, worunter der von Tumbshirn, der Lampadius, und Höhern sich befunden.

NB. Der Herr von Meyern hat den Osnabrügischen Aufsatz zwar Tom. III. pag. 295. 296. 297. vorzuzeigen angefangen, aber einen grossen Theil darvon ausgelassen. Er zeiget denselben nur biß auf den 10. Artickul *exclusive*, und macht nach den 9. Artickul ein *&* *cetera &c.* in welchen nemlich die eyfrige drey Männer zu Oßnabrug (der von Tumbshirn „ Lampadius „ und Höhern) von der Declaratione Ferdinandi und von denen Unterthanen unter Catholischen Obrigkeiten zu viel werden gesetzt haben; welches Herr von Meyern ausgelassen, und dannoch den Evangelischen zu **Münster** ihre Remarques pag. 302. 303. über dieses **ausgelassene** angefügt, wie aus denen vorhero gesetzten Votis des Brandenburg-Culmbach- und Braunschweig-Lüneburgischen *Notis* zu ersehen. Aus diesem Protocoll aber (pag. 301. Tom. III.) deren zu **Münster** gehaltenen Deliberationen über den **Oßnabrügischen**

gischen Aufsatz erhellet, daß Mayerus den gantzen anderen Theil von 10. Artickul an des von den anderen Evangelischen zu Oßnabrug entworffenen Aufsatz ausgelassen habe. Dahero sagten obige beyde Evangelische Gesandte zu Münster: [Man müsse nur auf den Effectum Declarationis Ferdinandi sehen,, es würde ein mehreres von den Catholischen unmöglich zu erhalten seyn.]

Es muß sich also Herr von Mayern, oder seine Censores nicht getraut haben, diese Oßnabrügische Vorschläg deren drey hitzigen Männern dem Publico zu communiciren; gleichwie auch das Schreiben deren hohen Principalen an diese drey Männer, wegen ihrer Ungestümme wider die Catholische von Mayero (Tom. III. pag. 309. 310.) ausgelassen, und nur dieser Männer ihr Schreiben an die Principalen vorgezeiget worden. Es kamen aber endlich die Evangelische von Oßnabrug nnd Münster in tertio loco zu Längerich zusammen, und vergliechen sich über den Aufsatz, welchen sie alsdann den 18. August 1646. den Kayserlichen Plenipotentiarien übergeben, (wie folgt: [12.) Die Evangelische Mediat-Grafen, Freyherren, Ritterschafft, Städten, Communen und Unterthanen, so unter Catholischer Obrigkeit gesessen, und das publicum Exercitium ihrer Religion Anno 1621. quacunque Anni Parte im Brauch gehabt, oder die es sonst retro per Pacta, Privilegia, alten Erbschutz oder langen Gebrauch erworben und hergebracht, sollen auch hinführo darbey gelassen und geschützet, die aber berührten Exercitii quovis modo entwehrte in vorigen Stand, ohngehindert aller darwider ergangenen Urtheilen, Transactionen, Accord, und Reversalien, allerdings hinwider gesetzet werden. Derohalben dann respective die Ritterschafft, Hildesheim, Münster, Paderborn, Fulda, wie auch auf dem Eysfeld, und in der Abbtey Corvey, nicht weniger die Stadt Erfurth, Duderstadt und Höxter, imgleichen Hilpoltstein, Heydeck und alle andere Pfaltz-Neuburgische Unterthanen unter diese Regul gehören, und alle dem zuwider und Abbruch gemachte Verordnungen, Pacta, Accord und dergleichen aufgehoben seyn sollen.] (t) NB. NB. Hierinn abstrahirten die Herren Evangelische laut ihres Concluſi von der Declaratione Ferdinandi, und machten eine Aenderung des bißherigen Fundaments. Sie richteten aber ihr Absehen auf zwey Sachen, 1mò auf das **Herkommen**, 2dò auf die PACTA. Durch dieses Absehen suchten sie dannoch den Effectum Declarationis Ferdinandi zu erhalten, wie unten §. LXXVIII. zu lesen ist.

§. LXXVII.

Deren Kayserlichen Erklärung auf dieses Begehren lautet also: (u) [Was diejenige Unterthanen anlanget, so unter Catholischen Obrigkeiten gesessen, und aber das publicum Exercitium Augustanæ Confessionis hergebracht zu haben prætendiren, wie insgemein, was die Freystellung der Religion bey ein- und anderen Theils Unterthanen, Ständen, Vasallen, und Landsassen betrifft, weilen denenjenigen Obrigkeiten Ratione Territorii & Superioritatis das Jus reformandi zustehet, und weiters den Unterthanen das Beneficium emigrandi im Religions-Frieden vergönnet und zugelassen werden: Als soll es billig darbey verbleiben, und die Obrigkeiten von selbsten solche billige und christliche Temperamenta gebrauchen, damit sich derentwegen jemand zu beschwehren einige befügte Ursach nicht haben möge, wie dann auch das Beneficium emigrandi nicht nur den Unterthanen, sondern auch Dero Obrigkeit zu Guten kommen, und nemlich den Unterthanen wider seiner Obrigkeit Verbott mit Beschwerung seines Gewissens unter derselben zu bleiben nicht schuldig, hingegen die Obrigkeit eben so wenig den Unterthanen, da er sich der Reformation nicht übergeben wollen, zu gedulten, (ausserhalb was eine jede Obrigkeit aus christlicher Sanfftmüthigkeit, freyen Willen, und lauteren Gnaden nachsehen wollen) verbunden seyn solle. Jedoch wofern dessentwegen vor diesem, zwischen Reichs-Ständen und derselben Unterthanen sonderbare Vorkommniß und Geding wären aufgerichtet worden, die sollen auch noch fürders unterbrüchlich gehalten werden.] NB. Hier liessen die Kayserliche die Pacta schon gelten, welche einige Geistliche

Erklärung deren Kayserlichen gegen die Evangelische.

(t) Tom. III. Act. P. W. pag. 282. 295. 296. 301. 302. 336. (u) Ibid. pag. 439.

Reichs-Stände mit ihren Unterthanen wegen Geduldung des Exercitii vorhin gemacht hatten. Diese Concession wolte aber der Kayser, weilen die Catholische hinnach darwider protestirten, nicht approbiren. (Tom. V. Act. P. W. pag. 549.) In diesem Aufsatz abstrahirten die Kayserliche von der Declaratione Ferdinandi, liessen aber auch das Exercitium publicum nicht zu, ausgenommen, wo Pacta vorhanden waren.

Sie meldeten nichts von den *specificirten* Orthen, welche die Herren Protestanten deutlich benamst hatten. Die Herren Evangelische durchgingen diesen Aufsatz deren Kayserlichen, und bemerckten die DIFFERENTIen zwischen den Aufsatz deren Evangelischen (oben §. LXXVI.) und diesen deren Kayserlichen. [Diesen Artickul das Exercitium publicum betreffend] (sagten sie) übergingen die Kayserliche, und meldeten nichts von denen specificirten Orthen: Es solten aber diese Orth in denen Stifftern in dem Stand, worinnen sie Anno 1624. gewest, gesetzt, und nimmermehr wegen der Religion und dessen Exercitii publici angefochten werden.] Tom. IV. pag. 14. 26. NB. Es ist kein Buchstaben zu lesen, daß die Observance des 1624sten Jahrs von anderen Unterthanen, (als welche die Protestanten vorhero durch Nennung deren Orthen angedeutet) wäre verstanden worden. NB. Die Herrn Protestanten bemerckten nur diese DIFFERENCE in beyden Aufsätzen, daß die Kayserliche die specificirte Orth, für welche die Protestanten das publicum Exercitium nach den Stand des 1624sten Jahrs begehret, ausgelassen hätten. Sie hatten aber die Observance des 1624sten Jahrs nur für diejenige Unterthanen begehret, für welche sie das Exercitium publicum Krafft der Ferdinandischen Declaration zuvor gefordert; dahero sie von solcher abstrahiret, und den Termin des 1624sten Jahrs ad Restitutionem Exercitii solcher Unterthanen verlangt. Es ware vorhero niemahl von denen Unterthanen unter denen Evangelischen Ständen, die nach der Hand Catholisch wurden, ein Difference,, oder ein Jota gemeldet, sondern das Widerspiel in ihren Sessionibus selbst (oben §. LXVI.) anerkennet worden.

§. LXXVIII.

Conferentien zwischen den Kayserlichen, und zwischē den Schwedischen, nebst einigen Protestantischen Deputirten.

Zwischen den Kayserlich- und Schwedischen Anno 1647. im Monath Februari fangten die Conferentien über diese Differentien an. Bey denen Kayserlichen ware kein eintziger Catholischer Deputatus: neben denen Schwedischen aber befindeten sich 5. Protestantische Deputirte zugegen. In diesen Conferentien wurden die Differentien beyder Aufsätze deren Kayserlich- und Evangelischen vorgenommen. Die Kayserliche defendirten die Regulam Territorialem standhafft. Die Herrn Evangelische erinnerten: daß in Betreff des Exercitii publici die *specificirte* Orth deren Geistlichen Stifftern ausgelassen wären: (Tom. IV. Act. P. W. pag. 66.) Worauf VOLMAR sagte: [Man hätte darfür gehalten, sie würden unter der Generalität mit- begriffen seyn.]

NB. Die Kayserlichen hatten zuvor *generaliter* in ihrem Aufsatz gemeldet, daß, wo Pacta oder Vorkommniß wären aufgerichtet worden, dieselbe unterbrüchlich solten gehalten werden. Unter dieser Generalität, (sagte Volmar) wären ja diese specificirte Oerther ohnehin mit begriffen. ꝛc.

Der Herr von Tumbshirn antwortete hierauf: [Könnte doch nicht schaden, es in specie zu declariren; Es würde dißfalls auf zweyerley gesehen (1.) auf das Herkommen, und den TERMINUM 1624. oder (2.) wo Pacta und Privilegia vorhanden wären.]

NB. Die Herrn Protestanten hatten also in ihren Aufsatz auf zweyerley Sachen ihr Absehen. (*imò*) Auf das Herkommen und auf den TERMINUM 1624, durch welches sie den Effectum Declarationis Ferdinandi zu erhalten suchten, nemlich für die Unterthanen, die durch langes Herkommen ihr Exercitium

tium hergebracht, daß ihnen solches nach den Termin des 1624sten Jahrs restituiret wurde, weilen sie glaubten, daß diese Unterthanen ihr Exercitium Anno 1624. noch würden in Gebrauch gehabt haben. Das Absehen gienge zweytens auf diejenige Unterthanen, welche Pacta und Privilegia für sich hatten. Da nun nicht alle diese, von den Evangelischen specificirte Orth, Pacta und Privilegia, sondern nur das blosse Herkomen des Exercitii unter ihrer Catholischen Obrigkeit für sich hatten: Die Kayserliche aber in ihrem Aufsatz nur generaliter von denen *Pactis*, nichts aber von dem Herkommen, und von den SPECIFICIRten Orthen der Geistlichen Stifftern gemeldet, so erinnerte der von Tumbshirn: daß die Declaration von diesen Orthen in Specie zu machen wäre.

Graf *Trautmansdorff* erwiederte dem von Tumbshirn: [Er wüste nicht, wann ein Fürst oder Obrigkeit ihren Unterthanen Anno 1624 das Exercitium aus guten Willen zugelassen, ob dieselbe gezwungen seye, damit also zu continuiren: ... Warumen diese Gütigkeit der Catholischen Obrigkeit zu Schaden kommen sollte?]

Hierauf antwortete der von Tumbshirn, und bezoge sich wiederum auf die Declaration Ferdinandi, als welche das Herkommen des Exercitii beyzubehalten befohlen hätte: [weilen aber diese Declaratio allzeit viel Disputes gemacht hätte, so hätten die Evangelische, um solche Difficultät zu vermeyden, ihr Absehen auf das 1624ste Jahr gerichtet.] NB. Haben wohl die Protestantische Pacisœntes ihr Absehen auf das 1624ste Jahr (von welcher selbe in dieser Conferenz zu den Kayserlichen gesprochen) darumen gerichtet, damit nicht nur die specificirte Orth, sondern auch alle andere Unterthanen, welche zu der Declaration Ferdinandi nicht gehörig, das Exercitium publicum beybehalten, und selbes der Regent nimmermehr reformiren dörffte? Der Leser dencke nur wohl, wie dieses Absehen deren Protestanten bey denen Westphälischen Tractaten, auf das jüngere Blendwerck deren jetzigen Fabulanten, (daß alle Unterthanen dardurch zu verstehen wären) auch deren Evangelischen Reichs-Ständen, die hinnach Catholisch würden, sich gereimt hätte? Wie schickt sich dann das Herkommen des Exercitii auf die Lutherische Unterthanen, unter die Lutherische Regenten A. 1624? Wie reimt sich die Declaratio Ferdinandi auf alle solche Unterthanen? Hätten die Herrn Protestanten mindere Difficultäten zu besorgen gehabt, wann sie das Exercitium vor alle Unterthanen, ohne Unterschied, nach der Observance des 1624sten Jahrs verlangt hätten, da die Catholische nicht einmahl das Exercitium etlicher Unterthanen, unter etlich-Geistlichen Ständen gedulten wollten, für welche die Evangelische selbes Vermög der vorgeblichen Declaration Ferdinandi bishero gefordert hatten? Was sagt die gesunde Vernunfft zu dieser unvernünfftigen Fabel von der Observance des 1624sten Jahrs für alle Unterthanen?

Nach Ende dieser Conferentien wiederholten die Kayserliche ihren letzteren Aufsatz. Die Protestanten verfaßten auch den ihrigen, worin sie sich also erklärten: (x) [XII. Comites, Barones, Nobiles, Civitates, Fundationes, Monasteria, Commendæ, Communitates, & Subditi, vel certis pactis, vel pure & simpliciter *Magistratui Catholico* subjecti, qui Anno 1624 quacumque Anni parte Exercitio Augustanæ Confessionis gavisi sunt, aut id retro per Pacta, Privilegia, jure antiquæ & hæreditariæ Protectionis, item longo usu acquisiverunt, aut obtinuerunt, retineant id etiam in posterum, una cum annexis, quæ sunt Institutio Consistoriorum, Ministeriorum tam Scholasticorum, quam Ecclesiasticorum, Jus Patronatus, aliaque jura supra enumerata. Nec minus maneant ii in possessione, & Dominio omnium dicto tempore in potestate eorumdem constitutorum Templorum, Fundationum, Monasteriorum, Hospitalium, cum omnibus Reditibus & Accessionibus usque eo, donec de Religione Christiana plenè erit conventum, nec à quocumque ulla via turbentur. Destituti quovis modo, item Religionis causâ remoti, & ejecti, tam Ministri Verbi Divini, quàm Scholarum, & Subditi sine ulla exceptione in pristinum statum remittantur, iis obtrusi Presbyteri,

(x) Tom. IV. Act. P. W. pag. 94. 95.

& Religioſi Catholici amoveantur, & omnia in Eccleſiaſticis & Politicis in ſtatum Anni 1624 reducantur, maneantque, non attentis, ſed annihilatis omnibus in contrarium latis, Reverſalibus, Pactis, quibuscumque Transactionibus, & inprimis quæ Elector Colonienſis, ut Epiſcopus Hildeſienſis, & Duces Brunswicenſes, & Luneburgenſes, de Religione Statuum & Subditorum Epiſcopatus Hildeſienſis nonnullis Pactis Anno 1643 transegerunt, nec non, quæ vel antehac vel inpoſterum mediante vel conſentientibus, vel refragantibus iis, quorum intereſt, extorta aut impetrata reperiuntur.]

§. LXXIX.

Die Hildesheimer verlangten, daß die Pacta zwiſchen den Biſchoff und Braunſchweig de An. 1643 ſollten caſſirt werdn.

Derſelben Innhalt, das Exercitium Religionis betreffend.

NB. Die Pacta Hildeſienſia de Religione Statuum lauten alſo: [§. XVII. Zum ſiebenzehenden: Obwohl Wir die Hertzogen gerne geſehen und an Unſeren fleißigen Anhalten, Mühwaltung und Sorgfalt nicht verwunden laſſen, daß die in denen alſo genannten gröſſeren Stifft Hildesheim belegen, und in deren Reſtitution mitbegriffene Clöſter, Adeliche Landſaſſen, Aembter, Städt, Flecken und Dörffer, ſamt aller deren Ingeſeſſenen bey den freyen Exercitio publico Auguſtanæ Confeſſionis zu ewigen Zeiten gelaſſen werden möchten, und aber Wir der Churfürſt, als Biſchoff (zu Hildesheim) und ein Thom-Capitul zu Hildesheim ſolches gar nicht eingehen können, ja viel lieber die gantze Handlung zerſchlagen und unfruchtbarlich abgehen laſſen wollen; So haben Wir die Hertzogen auf gepflogene reifliche Berathſchlagung, was nicht zu erheben, oder zu änderen geweſen, es endlich dahin kommen müſſen laſſen, daß Wir der Churfürſt, als Biſchoff zu Hildesheim und Thom-Capitul ſo viel die Religion und Clöſter betrifft, auf ſonderbare Recommendation der Herr Hertzogen, und weilen ohne das der Scopus dieſer gantzen Handlung dahin gericht, daß ein jeder zu demjenigen, was er in Anno 1519. gehabt, (ſo weit kein anders in dieſem Haupt- und Neben-Receß verglichen) reſtituiret werden ſollen, und hiemit dahin erkläret: Diejenige Clöſter, ſo Uns Inhalts dieſer Transaction eingeraumet werden, mit denen Religioſis beſetzen laſſen wollen, welche Rechts wegen dazu befuget,, denen von Adel aber, ſo in unſeren Stifft ſeßhafft, und von Zeiten der Fehde unter den Hertzogen zu Braunſchweig geweſen, nunmehr aber abgetretten werden, indulgiren, und verſtatten Wir hiemit das liberum & publicum Exercitium Auguſtanæ Confeſſionis, wie dieſelbe bißhero in dieſen Fürſtenthumen und Landen in Schwang gangen, dieſer Geſtalt, daß ſie ſelbiges für ſich, ihre Weiber, Wittiben, Kinder, Geſinnde, Diener, Hauß-Genoſſen gebrauchen mögen allermänniglich unbehindert, von der Zeit, wann die Extraditio dieſes Stiffts geſchehen wird, anzurechnen, die nächſt-folgende 70 Jahr,, denen übrigen in Städten, Flecken, Dörffern wohnhafften Unterthanen, ihren Weibern, Wittiben, Kindern, nnd Hauß-Geſinnde, und ihrem Nachkommen indulgiren, und verſtatten Wir gleichfalls beſagtes liberum & publicum dictæ Auguſtanæ Confeſſionis Exercitium die nachfolgende 40 Jahr von jetzigen Termino Extraditionis anzurechnen, alſo, und dergeſtallt, daß obgemeldter Adel, und andere Unterthanen in ſolchem Exercitio weder per directum, noch per obliquum betrübet, betranget, oder ſonſten in einigerley Weiſe und Weege beläſtiget werden ſollen, ſondern ſolches publici Exercitii, wie auch der Kirchen, Schulen, Hoſpitalien, und aller derſelben Gütter, Behauſung, und Intraden die Zeit-über alſo genieſſen, wie ſie dieſelbe unter dem abgeleibten Herrn Hertzogen Braunſchweig-Wolffenbitliſcher Linie Anno 1625 genoſſen haben, jedoch dafern dergleichen Gütter und Intraden ſonſten Uns dem Churfürſten, als Biſchoffen zu Hildesheim und Unſeren Cleriſey-Stifftern und Clöſtern Zeit wehrender Herren Hertzogen Einhabung nicht entzogen worden. Damit auch ſolche Zeit-über chriſtlich und ordentlich im Kirchen-Stand, Schulen ſowohl in Städten, als auf dem Land ergehen möge, hat man ſich darüber eines Neben-Receß vergliechen, welchem nicht weniger unverbrüchlich, als dieſem Haupt-Receß nach gegangen werden ſolle. Dabey gleichwohl, Wir Churfürſt als Biſchoff und Unſerer Mit-Beſchriebene, Uns vorbehalten, mit- und neben dem

Exer-

Exercitio benannter Augspurgischen Confeßion die Catholische Religion auch innerhalb der bewilligten Jahr in Unserem Stifft Hildesheim einzuführen, wie davon im Neben-Receß mit mehreren zu sehen.] (y)

NB. Hier werden specifice die Pacta Hildesiensia de Anno 1643 angemercket, daß selbe sollten cassiret werden, der teutsche Aufsatz dieser lateinischen obigen Erklärung deren Evangelischen findet sich cit. Tom. IV. Act. Pag. 104.

§. LXXX.

Die Kayserliche stellten hierauf denen Schweden den 5. Mertz 1647 ihr versprochenes Ultimatum zu, wie folgt: [Quantum deinde ad Comites, Barones &c. Nobiles, Vasallos, Communitatesque, qui Statibus Imperii Immediatis tamquam Status Provinciales & Mediati subjecti sunt, & reliquos eorum subditos pertinet, qui quidem sive publicum, sive privatum Augustanæ Confessionis Exercitium obtinuisse asserunt, & generatim, quod libertatem credendi unius vel alterius Religionis Statuum Immediatotum subditis permittendam concernit, cum hujusmodi Statibus Immediatis cum jure Territorii & Superioritatis ex communi per totum Imperium hactenus usitata praxi etiam jus reformandi Religionem competat, atque in hac ipsa conventione vigore præcedentium Articulorum stabilitum sit, ac dudum in Pace Religionis talium Statuum subditi, si à Religione sui Superioris dissentiant, beneficium emigrandi concessum, insuper majoris concordiæ inter Status stabiliendæ causa, cautum fuerit, quod nemo alienos subditos ad suam Religionem pertrahere, allicere, eave causa in defensionem aut protectionem suscipere, illisve ulla ratione patrocinari debeat; conventum est, hoc idem porro quoque ab utriusque Religionis Statibus observari, nullique Statui IMMEDIATO (*) Jus, quod ipsi ratione Territorii & Superioritatis in negotio Religionis competit, impediri oportere. Interea tamen Status Immediati Catholici, tam erga eos Landsassios, Vasallos & Subditos, qui Anno 1624 nullo certo pacto, sed sola conniventia, aut etiam invitis Superioribus suis Usum & Exercitium Augustanæ Confessionis habuerunt, quam erga alios, qui nullum Usu obtinuerunt, eidem tamen Confessioni addicti sunt, ita se benignos & clementes exhibebunt, ut nemo justam conquerendi causam habere possit, modo ejusmodi Landsassii, Vasalli, Subditi in cæteris officium suum cum debita erga Superiores reverentia diligenter adimpleant, nullisque turbationibus ansam præbeant. Idem quoque observabunt Augustanæ Confessionis Status Imperii Immediati erga suos, si quos habent, Catholicæ Religionis sibi subjectos.

Die Kayserliche stellen ihr versprochenes Ultimatum auf den (oben §. 78.) Aufsatz deren Evangelischen von sich.

Quodsi verò aliquæ inter tales Immediatos Imperii Status eorumque Subditos, & Status Provinciales antehac Pacta interceßissent, Transactiones & Conventiones de Exercitio Religionis vel introducendo, permittendo, conservando, aut abrogando initæ essent, hujusmodi Pacta, Tranaactiones, Conventiones, & Permissiones, sicut nominatim ea, quæ hoc nomine ab Electore Moguntinensi cum Civitate Erfurdia, itemque Colonienſi de Episcopatu Hildesiensi cum Ducibus Brunswicensibus Pacta, itemque in Episcopatibus Osnabrugensi, & Mindano usque ad Annum 1624 permissa sunt, rata illa atque firma permanento, nec ab iisdem nisi mutuo Pacisscentium consensu recedere liceat.] (z)

§. LXXXI.

(y) Lunig Teutsches Reichs-Archiv Parte speciali pag. 529. &c.

(*) Tom. IV. Act. P. W. pag. 123. heißt es: Nulli Statui *Mediato* &c. Ob dieses aus einer vorsetzlichen Verfälschung, oder grossen Unachtsamkeit geschehen, will ich nicht urtheilen. (z) Tom. IV. pag. 124.

§. LXXXI.

Remarques über diß Ultimatum deren Kayserlichen.

NB. Die Kayserliche (hauptsächlich der Graf Trautmansdorff) willigten also nur ein in die Pacta, daß selbe verbleiben sollen: doch verlangte der Graf Trautmansdorff, daß auch die Pacta Hildesienſia de A. 1643 verbleiben müsten. Wo aber nur das Exercitium ex sola conniventia gedultet worden, da wolte derselbe das Exercitium nicht zusagen, sondern er erklärte, daß diese Catholische Obrigkeiten einer anständigen Moderation gegen solche Unterthanen sich gebrauchen würden.

Weiters ist zu mercken, daß der Graf Trautmansdorff hier von niemand anderen rede, als von denen Statibus immediatis Catholicis, unter welchen die Unterthanen Anno 1624. würcklich das Exercitium Religionis alienæ im Brauch gehabt; und nicht von einem künfftigen Catholischen Regenten; dann unter dem künfftigen Catholischen Regenten haben ja die Unterthanen noch kein Exercitium adversum gehabt. NB. Es ware die Rede, und die bisherige Beschwerde lauteten nur von denen Subditis, welche würcklich Anno 1624 unter denen damahl Catholischen Regenten das Exercitium adversum genossen, NB. *habuerunt* sub Catholicis. Wie kann die gesunde Vernunfft sich also vorstellen, daß hier die Rede und Meynung deren Evangelischen gewesen seye, daß das Exercitium publicum allen anderen Unterthanen ohne Unterschied nach der Observance des 1624sten Jahr gedultet solte werden? Wie reimet sich dann der Auffatz deren Evangelischen, und das Ultimatum des Graf Trautmansdorff auf dieses ungeschickte Absehen, welches die jüngere Scribenten denen Paciscentibus andichten?

§. LXXXII.

Erinnerung deren Schwedischen wegen denen Pactis.

Die Herrn Schweden stellten aber den 16 und 17 Mertz dem Kayserlichen Gesandten Volmar vor: daß diejenige Pacta gehalten müssen werden, welche der Observance des 1624sten Jahrs nicht zuwider wären; nun aber wären die Pacta Hildesienſia de Anno 1643, und die mit Erfurth, der Observance des 1624sten Jahrs zuwider (Tom. IV. pag. 154. Art. 12.) dann diese enthielten, daß das Exercitium publicum A. C. im Hildesheimischen nur mehr 70. Jahr für die Adeliche, und 40. Jahr für die Unadeliche gedultet dörffte werden, da doch die Hildesheimische Stände einige Pacta von ihren vorigen Bischöffen für sich hätten de permittendo Exercitio, welche durch die jüngere Hildesheimische Verträg mit Braunschweig Anno 1643 ohne Einwilligung deren Stände nicht hätten können vernichtet werden. Cit. Tom. pag. 178

§. LXXXIII.

Deren Kayserlichen abermahliges Project.

Den 4. Aprilis 1647. liessen die Kayserliche denen Evangelicis ein abermahliges Project einlieffern. Sie liessen darinen zu, daß auch diejenige Unterthanen, welche Anno 1624. unter Catholischer Obrigkeit das Exercitium aus blosser *Connivence* ohne eintzigen *Pacto* genossen, selbes behalten könten. (a). Sie erklärten auch: daß die Pacta de Exercitio Religionis gültig seyn solten, aber von denen Pactis Hildesienſibus de Anno 1643. meldeten dieselbe gar nichts.

§. LXXXIV.

Die Evangelische verlangten die Cassation deren Hildesheimischen Pacten.

Die Herrn Protestanten verfertigten mehrmahlen einen Auffatz, in welchen sie ausdrücklich deren Pactorum Hildesienſium de Anno 1643. gedenckten, daß selbe annihiliret seyn solten. (b) Die Kayserliche widerholten ihren Auffatz, liessen aber die Pacta Hildesienſia de Anno 1643. bey Seit. (c)

§. LXXXV.

(a) Tom. IV pag. 186. *Quantum deinde* &c. *Interea* &c. (b) Ibid. pag. 199. XIII.
(c) Ibid. pag. 516.

§. LXXXV.

Die Herren Evangelici verfaßten wiederum eine Formul, welche den 5. May. 1647. denen Schweden von ihnen überbracht worden, wie folgt: [Quantum deinde ad Comites, Barones, Nobiles, Vasallos, Civitates, Fundationes, Monasteria, Commendas, Communitates & Subditos Statibus immediatis Imperii, sive Ecclesiasticis, sive sæcularibus vel pure & simpliciter, vel certis conditionibus & Privilegiis subjectos pertinet, ubi Anno 1624. quacunque Anni parte, sive certo Pacto, & Privilegio, sive longo usu, sive sola conniventia publicum Augustanæ Confessionis Exercitium vel etiam privatum habuerunt, retineant id etiam imposterum, una cum annexis quatenus illa dicto Anno exercuerunt, aut exercita fuisse probare poterunt: Cujusmodi annexa habentur institutio Consistoriorum, Ministeriorum tam Scholasticorum, quam Ecclesiasticorum, Jus Patronatus, aliaque similia jura, nec minus maneant in possessione omnium dicto tempore in potestate eorundem constitutorum templorum, Fundationum, Monasteriorum, Hospitalium cum omnibus pertinentiis, reditibus & accessionibus, usuque eo, donec de Religione Christiana plene erit conventum, nec à quocunque ulla ratione vel via turbentur. Turbati vero vel quocunque modo destituti, sine ulla exceptione, in Politicis & Ecclesiasticis in eum statum restituantur plenarie, quo Anno 1624. fuerunt. Idemque observetur ratione Subditorum Catholicorum Augustanæ Confessionis Statuum, ubi dicto Anno 1624. usum & Exercitium Catholicum publicum aut privatum habuerunt.

Ein andere Formule wegen den Exercitium Religionis an Seite deren Evangelischen.

Quod si verò aliqua inter tales Imperii Status, eorumque Status Provinciales, & Subditos supradictos, ante hac Pacta interceßissent, & Transactiones, Conventiones, atque Concessiones de publico vel etiam privato Exercitio Religionis introducendo, permittendo, & conservando initæ & factæ sunt; Hujusmodi Pacta, Transactiones, Conventiones & Concessiones, quatenus observantiæ dicti Anni 1624. non adversantur, ratæ ac firmæ manento, nec ab iisdem nisi mutuo consensu recedere liceat, non attentis sed annihilatis omnibus anni 1624 observantiæ, utpote quæ vel sola instar Regulæ obtineat, contrariis latis Sententiis, Reversalibus, Pactis, quibuscunque Transactionibus, & quæ Episcopus Hildesienßis, & Duces Braunswicenses & Lunæburgenses de Religione Statuum & Subditorum Episcopatus Hildesienßis nonnullis Pactis, anno 1643. transegerunt. De Duderstadio peculiariter conventum est, ut Civibus Augustanæ Confessionis unum templorum concedatur & perpetuo maneat ad Religionem publice in eo exercendam.](d)

§. LXXXVI.

Herr Struven Dissertat. VI. de simultaneo Parte II. deren Neben-Stunden pag. 58. 59. setzet diese nemliche Wort: *Quòd si vero aliqua . . .* biß auf diese: [Anno 1643. transegerunt.] Er hat aber den Anfang dieses Evangelischen Aufsatzes Quantum deinde &c. völlig ausgelassen, und nur von diesen lezteren Wortẽ, *Quod si vero &c.* angefangen. Er sagt: [Die Evangelici hätten diese (letztere) Wort ihrer Formulæ de Autonomia Subditorum Imperii einverleibt, welchen Passum dann endlich **auch die Catholische sich gefallen lassen.** pag. 59.] NB. Es könte der Leser durch diese verschrauffte Schreib-Arth des Herrn Struvii gar leicht geblendet werden, daß derselbe glaubte, die Catholische hätten sich diese Formulam de Autonomia deren Evangelischen, (worinnen aber nichts von dem Jure reformandi Statuum, wie selbes der Graf Trautmansdorff in seinem Auffatz (oben §. LXXX. pag. 51.) behauptet, gemeldet wurde,) gefallen lassen. Allein das Widerspiel erhellet aus folgenden; massen der Graf Trautmansdorff diese gantze im vorigen §pho vorgezeigte Formulam Evangelicorum nicht angenommen, sondern die Regulam Territorialem mordicus behauptet, welches zwar denen Herren Evangelischen nicht gefallen wolte, jedoch sich solches haben müssen

Falsches Blendwerck des Herrn David Georg Struben von dieser Formule.

(d) Tom. IV. pag. 522.

müssen gefallen lassen; massen dieser §phus Quantum deinde ad Comites &c, wie solchen Graf Trautmansdorff verfast hat, verbleiben müssen, allwo es heist: jus reformandi impediri non debet (e)

In dem nachfolgenden wird sich weiters zeigen, wie Grund-falsch der Herr Struven geschrieben, daß NB. die Catholische sich diesen Passum hätten gefallen lassen.

Achter Abschnit.

Graf Trautmansdorffs letzter Anfsatz puncto Exercitii & Autonomiæ Subditorum.

§. LXXXVII.

Erster *Gradus* Autonomiæ, wie solche Graf Trautmansdorff vorerlig, ohne Wissen und Willen der Catholische zugesagt.

NAch lang gewechsleten, wiederholten, veränderten Aufsätzen willigte im Monath May 1647 endlich Graff Trautmansdorff ein, aber ohne Wissen der Catholischen; (dann keiner zugegen ware,) wie folgt: (f) Quantum deinde ad Comites, Barones, Nobiles, Vasallos, Civitates, Fundationes, Monasteria, Commendas, Communitates, & Subditos Statibus Imperii Immediatis, sive Ecclesiasticis, sive Secularibus vel pure vel simpliciter, vel certis conditionibus & privilegiis subjectos pertinet, Cùm ejusmodi Statibus Immediatis cum Jure Territorii & Superioritatis ex communi per totum Imperium hactenus usitata praxi etiam Jus reformandi Religionem competat, ac dudum in Pace Religionis talium Statuum Subditis, si à Religione sui Superioris dissentiant, beneficium emigrandi concessum, insuper majoris concordiæ inter Status conservandæ causa cautum fuerit, quod nemo alienos subditos ad se pertrahere, eave causa in defensionem aut protectionem suscipere, illisve ulla ratione patrocinari debeat, conventum est, hoc idem porro quoque ab utriusque Religionis Statibus observari, nullique Statui Immediato Jus, quod ipsi ratione Territorii & Superioritatis in negotio Religionis competit, impediri oportere.

Hoc tamen non obstante Catholicorum Statuum Landsassii, Vasalli, & Subditi cujusque generis, qui Anno Domini 1624 quacumque Anni parte, sive certo pacto & Privilegio, sive longo Usu, sive Conniventia publicum Augustanæ Confessionis Exercitium, vel etiam privatum habuerunt, retineant id etiam in posterum una cum annexis, quatenus illa dicto Anno exercuerunt, aut exercita fuisse probare poterunt; cujusmodi annexa habentur institutio Consistoriorum, Ministeriorum tam Scholasticorum quam Ecclesiasticorum, Jus Patronatus, aliaque similia, nec minus maneant in possessione omnium dicto tempore in potestate eorumdem constitutorum Templorum, Fundationum, Monasteriorum, Hospitalium cum omnibus pertinentiis, reditibus, & accessionibus, usque eo, donec de Religione Christiana, vel universaliter, vel inter Status Immediatos, eorumque Subditos mutuo consensu aliter erit conventum. Nec etiam à quocumque ulla ratione aut via turbentur: turbati verò aut quocumque modo destituti sine ulla exceptione in eum, quo Anno 1624 fuerant, statum plenariè restituantur.

Dieser §phus 31. Art. V. enthaltet also nichts anders in sich, als die Vergleichung der Beschwerden deren Herren Protestanten, indeme sie von Anno 1575 an, bis auf diese Zeit des Westphälischen Vergleichs das Exercitium publicum etlicher Unterthanen unter Catholischen Ständen (unter denen Geistlichen; dann wider diese allein, mit ausdrüklichē Worten nahmentlich Sie sich allzeit beschwerten) Krafft der Declarationis Ferdinandi forderten, wie sie solches noch Anno 1646 (oben

(e) Tom. IV. Act. P. W. pag. 519. §. IX. (f) Ibid. pag. 548. 549.

(oben §. XL. pag. 25.) in ihren Friedens-Vorschlägen gethan haben. Weilen sie aber in ihren Sessionibus hinnach geschlossen haben, von der Declaratione Ferdinandi zu abstrahiren, um die Difficultäten zu vermeyden, so haben sie vor diese Unterthanen den **langen Gebrauch**, longum usum Exercitii unter den obigen Catholischen **Geistlichen** Ständen, als das eintzige Fundament ihrer Forderung (des publici Exercitii) gesetzt, damit selbes diesen Leuten, (wegen welchen von Anno 1575 an, Krafft der Declarationis Ferdinandi die Protestanten die Gedultung von denen Geistlichen Ständen gefordert, und, da die Geistliche solches Fundament niemahlen gelten lassen, auf allen Reichstägen sich darüber beschwert haben,) hinführan verbleiben, und die ihres Exercitii entwehrte Unterthanen wiederum restituirt werden sollten. Dieses ware bishero das Gravamen deren Herren Protestanten puncto Exercitii publici„ wider die **Geistliche Stände allein**„ und nicht wider die **Weltliche**; dann niemahlen eine Beschwerde wider solche, (obschon der Marggraff zu Baaden reformirt hatte, gehört, sondern das Widerspiel (oben §. XXIII. pag. 11.) von ihnen selbst bekennt worden. Der Leser wolle sich dessen erinneren, was oben §§. XXII. XXIV. von denen Beschwerden deren Herren Protestanten auf vorigen alten Reichstägen erzehlt worden; daraus ja unverneintlich erhellet, daß die Hrn Protestanten niemahlen das Exercitium publicum behauptet haben, als nur Krafft der Declarationis Ferdinandi für die Unterthanen unter **etlich-Geistlichen** Ständen, unter welchen, weilen solche selbsten denen Unterthanen connivirt und nachgesehen, diese letztere ein Jus quæsitum Exercitii sui erlangt zu haben behauptet; NB. und diese Beschwerde ist durch den §. 31. Art. V. von Graf Trautmansdorff verglichen worden, wie selbst denen Catholischen zur Antwort gegeben, da sie sich darwider beklagten. (Unten §. XCIII.)

NB. Dieses ist also der **erste** Gradus Autonomiæ, welchen der Graf Trautmansdorff sich endlich **gefallen** lassen, aber noch nicht die Catholische; (dann diese protestirten gleich wider solche Concession:) Er setzte aber noch weiters hinzu, wie folgt: [Idemque observetur ratione subditorum Catholicorum Augustanæ Confessionis, Statuum, ubidicto Anno 1624 Usum & Exercitium Catholicæ Religionis publicum aut privatum habuerunt. Pacta autem, Transactiones, Conventiones atque Concessiones, quæ inter tales Immediatos Imperii Status, eorumque Status Provinciales & Subditos supradictos de publico vel etiam privato Religionis Exercitio introducendo, permittendo & conservando antehac interceserunt, initæ & factæ sunt, eatenus ratæ ac firmæ manento, quatenus observantiæ dicti Anni 1624 non adversentur, nec ab iisdem mutuo consensu recedere liceat: non attentis sed annihilatis omnibus Anno 1624 observantiæ, utpote quæ Regulæ instar obtineat, contrariis latis sententiis, Reversalibus, Pactis, quibuscumque Transactionibus. Et inter illa, quæ Episcopus Hildesienſis, & Duces Brunswicenses, & Luneburgenses de Religione Statuum & Subditorum Episcopatus Hildesienſis nonnullis pactis Anno 1643 transegerunt.]

§. LXXXVIII.

Zweyter Gradus nach des Grafen Trautmansdorffs Aufsatz

Illi vero Catholicorum Subditi Augustanæ Confessionis addicti, & Catholici Augustanæ Confessionis Statuum subditi, qui Anno 1624 publicum aut privatum Religionis suæ Exercitium nulla Anni parte obtinuerunt, quotquot eorum tempore publicatæ per Imperii Circulos præsentis Pacificationis in unius vel alterius Religionis Statuum Immediatorum ditionibus habitare deprehendantur, quibus ii adnumerandi erunt, qui ob calamitates bellicas evitandas, non tamen animo transferendi domicilium alio emigraverint, & facta pace in patriam redire volunt, Religionis causa solum vertere, bona venumdare, & emigrare nullatenus cogantur, sed patienter tolerentur, & conscientia libera domi devotioni suæ sine inquisitione aut turbatione privatim vacare, in viciniam vero,

ubi & quoties voluerint, publico Religionis Exercitio intereſſe, vel liberos ſuos exteris Auguſtanæ Confeſſionis Scholis, aut privatis domi Præceptoribus inſtruendos committere non prohibeantur, ſed ejusmodi Landſaſſii, Vaſalli, & Subditi in cæteris officium ſuum cum debita erga ſuos Superiores reverentia adimpleant, nullisque turbationibus anſam præbeant. (g) NB. Dieſer iſt alſo der **zweyte** Gradus Autonomiæ, **nemlich deren jenigen Unterthanen, die** *Tempore publicatæ Pacificationis P. W.* **der gegenſeitigen Religion zugethan waren.** Der Auffatz des Grafen Trautmansdorff folget weiter: [Sive autem Catholici, ſive Auguſtanæ Confeſſionis fuerint ſubditi, nullibi ob Religionem deſpicatui habeantur, nec à Mercatorum, Opificum, ac Tribuum Communione, Hæreditatibus, Legatis, Hoſpitalibus, Leproſoriis, Eleemoſynis, aliisque Juribus & Commerciis, multo minus publicis Cœmiteriis, honoreque ſepulturæ arceantur, aut quicquam pro exhibitione funeris à ſuperſtitibus exigatur, præter cujusque Eccleſiæ Parochialis Jura pro demortuis pendi ſolita, ſed in his & ſimilibus pari cum Concivibus jure habeantur æquali, juſtitia protectioneque tuti.

Quodſi vero Subditus ſua ſponte migrare voluerit, aut ſuum vendere, liberum ei ſit, aut retentis bonis, aut alienatis diſcedere, retenta per miniſtros adminiſtrare, & quoties ratio id poſtulat, ad res ſuas inſpiciendas libere redire.

Emigratio quoque hæc voluntaria prætextu ſervitutis, aut alio neutiquam impediatur, aut migraturis teſtimonia Nativitatis, noti opificii, honeſtæ vitæ denegentur, nec iidem Reverſalibus inuſitatis, decimationibus ſubſtantiæ ſecum exportatæ plus æquo extenſis prægraventur.

§. LXXXIX.

Dritter Gradus nach den Trautmansdorffiſchen Aufſatz.

Nun kommt der dritte Gradus Autonomiæ **deren Unterthanen, welche erſt nach den** publicirten **Frieden die Religion veränderen würden.** [Illi denique Statuum Immediatorum ſubditi, qui poſt Pacem per Circulos Imperii publicatam deinceps futuro tempore diverſa à ſuo Superiore Religionem amplectentur, & profiteri deprehendentur, juſta quidem Magiſtratus Religionis cauſa, termino præfixo decennali, emigrare teneantur, quod ſi intra hoc ſpatium bona ſua vendere, aut Commoditatem Domicilii transferendi invenire nequiverint vel neglexerint, ex ſuperabundanti ſecundus terminus quinquennalis præfigatur. Quo elapſo etiamſi moras nectant, Magiſtratus eos ulterius tolerare non teneatur.

Hoc modo autem coacte emigrantibus, eadem Beneficia competant, quæ paulo ante iis, qui ſua ſponte emigrant, conceſſa ſunt.] (h)

NB. **In dieſem Aufiatz** de Autonomia Subditorum **behauptete Graf** Trautmansdorff **die** Regulam Territorialem **oder** Jus reformandi, **von welchen die Herren Schweden in ihrem Auffatz zuvor** (**oben** § .LXXXV.) **nichts geſetzt. Er lieſſe auch dieſe Wörtlein** UBI, UBI, **aus:** *item in publicis & Eccleſiaſticis, &c.* **wie ſelbe die Herren Schweden und Evangeliſche in ihrer obigen Formul einverleibt hatten.**

Die Wort: *De Duderſtadio peculiariter &c.* **wurden auch vom Grafen** Trautmansdorff **hinweg gelaſſen. Doch ſetzte derſelbe, daß unter denen** annihilirten Pactis & Transactionibus, **welche der** Obſervance **des 1624ſten Jahrs zuwider ſeynd, auch die Hildesheimiſche** Pacta de Anno 1643. **zu verſtehen ſeyen.**

§. XC.

Alles dieſes geſchahe ohne Wiſſen und

Alſo tractirte der Graf Trautmannsdorff **mit denen Schweden, und anderen Proteſtantiſchen** Deputirten **über die bißherige Beſchwerden** (Puncto Autonomiæ) **im Monath May, 1647 welches alles in Eyl,** feſtinanter & plane tumultuarie **geſchehen,**

(g) Tom. IV. pag. 549. (h) Tom. IV. pag. 550.

geschehen, (Relat. Histor. Adami pag. 470. §. XXI.) Die Catholische wusten um vieles nichts, ja sogar diejenige nicht, deren doch mehreres daran gelegen ware. Das meiste wurde von Grafen Trautmansdorff zugesagt, ohne Consens und Einwilligung deren Catholischen. Dahero diese sich sehr starck und offentlich, nicht nur einmahl beklagt, daß die Kayserliche so voreylig und gütig gehandlet, wordurch die gegentheilige nur immer, um noch mehreres zu begehren, angereitzet wurden. (i).

Willen deren Catholischen.

§. XCI.

Herr Struvius hat also grundfalsch geschrieben, daß die Catholische diesen Passum sich hätten gefallen lassen (oben §. LXXXVI.) dann nicht nur Adamus Adami, sondern auch die Acta publica Mayeri (k) geben Zeugnuß, daß die mehreste Catholische wider diesen Passum besonders, und beständig protestiret. (l) Gleichwie die Beschwerdē deren Catholicorum wider diese Zulassung deutlich in diesen paginis zu lesen. Diese Beschwerdē deren Catholicorum bestunden (so viel die Herren Protestanten damahls darüber erfahren kunten) wider die Zulassung des Exercitii publici an denen Orthen, wo selbiges Anno 1624. absque ullo Pacto vel Privilegio aus blosser Connivence gestattet worden. Item wider den 15jährigen Termin ad emigrandum: mehr, wider die Paritāt zu Augspurg in Politicis &c. also erzehlet, Herr Mayer. §. VII. pag. 617. Tom. IV. Adamus aber Relat. Histor. pag. 486. beschreibt umständlich, was die Catholische wider das Graf Trautmansdorffische Instrumentum geklagt, und in selben zu enderen verlangt haben.

Struvii falsches Vorgeben, als hätten die Catholische solches sich gefallen lassen.

§. XCII.

Graf Trautmansdorff ware nun schon fertig seinen völligen Abzug vom Friedens-Congress nach Wien zu beschleunigen. Die Evangelische ersuchten aber den Grafen, durch eine solenne Deputation, seine Abreiß noch zu suspendiren, massen selbe dem gantzen Werck einen grossen Stoß zu geben schiene.

Abreiß des Grafen Trautmansdorff wird verschoben.

§. XCIII.

Die Kayserliche, (der Graf Trautmansdorff) suchten die Catholische zu befridigen. Unter anderen meldeten sie denen Catholischen: [Daß sie die Autonomiam denen Protestanten nicht anderst versprochen hätten, als wo die Unterthanen selbe vorhero schon durch die Pacta und Zulassung ihrer Obrigkeiten hergebracht haben.] (m) Sie stellten denen Catholischen die Ursachen vor, warumen sie also tractiret hätten; (n) Wer kann sich nun bereden lassen, daß die Protestanten etwas mehrers vom Grafen Trautmansdorff verlangt hätten, als ihre Beschwerden zuvor enthalten hatten, und daß Graf Trautmansdorff mehreres bewilliget, als selbe zuvor Beschwerdweiß geforderet?

Entschuldigung des Grafen gegen die Catholische wegen obiger Concession.

§. XCIV.

Die Catholische beharrten darauf, daß sie über diesem Punct, so die Kayserliche (der Graf Trautmansdorff) mit denen Protestanten behandlet hätten, neue Verhältungs-Befehl einhohlen müsten. (o). Sie sagten: Es wäre dem Graf von Trautmansdorff keine Vollmacht, als nur usque ad Ratificationem, von ihnen ertheilt worden. Sie (die Kayserliche) könten das gantze Corpus Catholicorum alleine nicht zwingen. Die Kayserliche selbsten meldeten denen Evangelischen: daß die Catholische eine weitere Instruction von ihren Höfen über diese Puncten einhohlen wolten: Die Heimstellung dieser Tractaten an die Kayserliche (daß diese mit denen Evangelischen

Die Catholische beharrten auf ihrer Protestation.

(i) Relat. Histor. Adami pag. 470. (k) Tom. IV. Act. P. W. pag. 609. col. 1. §. V. (l) pag. 617. §. VII. (m) Relat. Hist. Adami pag. 473. (n) Ibid pag. 478. Item Tom. IV. Act. P. W. pag. 621. (o) Relat. Hist. Adami pag. 485. Item Tom. IV. Act. P. W. pag. 699. §. V.

lischen tractiren solten) wäre allzeit nur cum Conditione rati habendi geschehen: Sie (die Kayserliche) hätten zwar nicht unterlassen, die Catholische von mehrerer Weitläufftigkeit zu dehortiren, hätten es aber nicht weiter bringen können (p).

§. XCV.

Sie machten eine Abänderung im Trautmansdorffischen Aufsatz.

Es wurde also nichts weiters beschlossen; Graf Trautmansdorff reiste im Monath Julio 1647. von Münster völlig hinweg. Die Catholische consultirten über den Punctum Gravaminum von Neuen, und machten viele Aenderungen in demselben; welche Schrifft sie denen anderen Kayserlichen, nach der Abreiß des Grafen Trautmansdorff überreichten. (q) NB. Hierbey muß ich den Leser erinneren, daß derselbe die Relationem Historicam Adami bedächtlich lesen wolle; dann Herr Mayerus erzehlet in seinen §phis Historicis Actor. P. W. diese Notas deren Catholischen über das Instrumentum Pacis Trautmansdorffianum auf solche Arth, als hätte derselbe so gar die **Gedancken** deren Catholischen klar eingesehen.

Die Catholische machten mehrere Enderungen in dem Trautmansdorffischen Aufsatz. Sie sagten denen Kayserlichen: daß sie ohne Verletzung ihres Gewissens, und ohne Beleydigung GOttes nicht einwilligen könnten; zum Exempel: in eine ewige Abtrettung deren Geistlichen Güttern,, in die Autonomiam deren Unterthanen,, in die Cassation der Bischöfflichen Jurisdiction,, und deren Gerichtlichen Sentenz, die vorhero schon gefället worden, ꝛc. Unter anderen Puncten ware auch dieser, daß die Pacta Hildesiensia zwischen den Bischoff und zwischen denen Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg de Anno 1643. in ihren Weesen, wie selbe geschlossen worden, verbleiben solten. NB. Graf Trautmansdorff liesse am Ende (obwohl er zuvor lang nicht wollte,) sich bereden und willigte ein, daß diese Pacta de Anno 1643. NB. (nemlich in den Religions-Exercitii-Puncten) annihiliret seyn solten.

§. XCVI.

Besonders wegen den Hildesheimischen Pacten.

Nachdeme also Anfangs Julii 1647 denen Catholischen zu Ohren kommen, daß die Hildesheimer diese Pacta de Anno 1643. nammentlich cassiret zu werden verlangten; so überreichte Adamus Adami denen Kayserlichen, nebst anderen Puncten, auch eine Eventual-Erinnerung wider diese Cassation deren Hildesheimischen Pacten de Anno 1643. und stellte darinnen vor, was aus solcher Cassation dieser Pacten, der Catholischen Religion nachtheiliges erfolgen würde. Er redet in dieser Vorstellung von allen Puncten, welche von Religions-Sachen in bemeldten Pactis Hildesiensibus verglichen waren. (r).

§. XCVII.

Verdrehung des Herrn Struvii von der Vorstellung des Adami.

Wie arglistig der Herr Struvius in seiner Abhandlung de Simultaneo, diese eventuale Vorstellung des Adami auf das Anti-Simultaneum verdrehe, wird hinnach gezeigt werden. Siehe Part. II. deren Neben-Stunden des Herrn Struvii pag. 62. pag. 96. Er drehet selbe dahin aus, als hätte Adamus vermeint, daß durch die Observance des 1624sten Jahrs das Simultaneum abgeschaffet wurde.

NB. Adamus redete gar nichts von der Observance des 1624sten Jahrs, sondern er sagte: [Es will **verlauten**, als solten die Pacta Hildesiensia entweder **völlig** oder so viel die Vergleichung der Religion halber betrifft, aufgehoben, und wohl gar eine Aenderung mit dem Stifft vorgenommen werden.] Er sagt kein Wörtlein von der Observance des 1624sten Jahrs. Die Catholische protestirten auch noch beständig wider diese vom Graf Trautmansdorff zugelassene Observance des 1624sten Jahrs. Herr Struvius aber führet dieses *Pro Memoria* des Adami an, als wäre

(p) Tom. IV. Act. P. W. pag. 619. (q) Ibid. pag. 767. 768. Relat. Hist. Adami pag. 486. &c. (r) Tom. V. Act. P. W. pag. 311. VI. pag. 318. lit. D.

wäre selbes von ihme überreicht worden; um das Simultaneum zu salviren, als welches durch den Trautmansdorffischen Aufsatz wäre annihiliret worden. Adamus redet aber in seinem Pro Memoria nicht nur von dem Simultaneo Hildesiensi, sondern von allen Puncten, auch von dem Exercitio deren Unterthanen auf 70 und 40. Jahr lang ꝛc. ꝛc. und stellte vor, was aus der Cassirung aller deren Pactorum Hildesiensium de Anno 1643. der Catholischen Religion nachtheiliges entstehen würde.

§. XCVIII.

Des Hildesheimischen Land-Syndici Pro Memoria.

Es übergabe aber auch der Hildesheimische Land-Syndicus Herr Küneke, ein *Pro Memoria*, und erzehlte, wie diese Bischöffe zu Hildesheim denen Unterthanen das freye Religions-Exercitium vorhero schon per Pacta zugesagt hätten, NB da nemlich der Magistrat zu Hildesheim dem Bischoff das Haus und Gericht Peina (so die Burger in des Stiffts Fehde an sich gebracht,) wieder zugestellt haben.

Er verlangte also, daß diese novissime Anno 1643 zwischen den Bischoff und den Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg, ohne Wissen der Land-Stände und Unterthanen errichtete Pacta cassiret, wo anderst die Observance des 1624sten Jahrs pro Regula gehalten solle werden.

NB. Der Herr Land-Syndicus suchte die Observance des 1624sten Jahrs also zu bestimmen, daß alle Neuerung mit Einführung der Catholischen Religion,, mit Occupirung deren Clöstern,, mit Aufstellung Catholischer Priester ꝛc. solte abgeschafft werden, (wie oben §. LXXVIII. zu lesen ist) welches aber der Graf Trautmansdorff verworffen. Es wird auch hinnach noch Sonnenhell gezeiget werden, daß die Pacisœntes die Observance des 1624sten Jahrs verglichen haben, ohne daß sie wider die Einführung Catholischer Religion etwas zu schliessen sich nur hätten einfallen lassen.

§. XCIX.

Desselben merckwürdige Erinneruug von der Observance des 1624sten Jahrs.

Der Hildesheimische Herr Land-Syndicus sagte am Ende: [Daß mit Vorwissen deren Interessenten die ausdrückliche (nammentliche) Cassation deren Hildesheimischen Pacten de Anno 1643 darum verlangt werde, damit die Catholische diese Regul de Observantia Anni 1624 wider die Evangelische nicht einwenden könten; weilen nemlich nur denen Unterthanen (die Anno 1624. unter denen damahligen Catholischen Obrigkeiten das Exercitium adversum genossen) selbes vom Grafen Trautmansdorff dardurch zugesagt worden, die Hildesheimer aber Anno 1624. nicht unter einer Catholischen Obrigkeit, sondern unter Braunschweig gestanden; doch hätten sie vorhero schon von denen Bischöffen Pacta adversi Exercitii tolerandi erhalten.](s)

Neundter Abschnit.

Wichtige Nachrichten von der wahren Meynung deren Protestantischen Pacisœnten, das Exercitium Religionis, und Gewissens-Freyheit deren Unterthanen betreffend, welche in drey Classes abgetheilt wurden.

§. C.

Härtigkeit zwey, oder drey Protestan-

Es waren hauptsächlich nur zwey oder drey allzu eyfrige Männer aus denen Protestanten (der von Tumbshirn,, Höbern,, und Lampadius) welche diese Materie der Autonomiæ und Exercitii Religionis, auch wider ihrer anderen Evangelischen Mit-Collegen mit so grosser Hartnäckigkeit durch Assistence deren Schwe-

(s) Tom. V. Act. P. W. pag. 320. 5.

Eyfcher Männer, das Exercitium publicum etlich-Unterthanen belangend.

Schwedischen betrieben haben. Chur-Sachsen wolte dieses Betragen solcher zwey oder drey Männer keineswegs gut heissen. [Es will gleichwohl jemehr verlauten, (sagte Chur-Sachsen in seinem Schreiben,) daß an Evangelischer Seite nur zwey oder meistens drey Gesandten hart, ja widrig, und den Schwedischen hingegen zu lauteren Gefallen und Annehmlichkeit geneigt sich erweisen, welches aus unterschiedenen eueren Berichten darmit bestärcket wird . . . und ihr zugleich anzeigt, daß die mehrere Evangelische über zwey oder dreyen Gesandten Härtigkeit, und daß sie unbegrüßt deren anderen, bald diß, bald jenes fürnehmen, Klag geführt.] (t)

Ich habe schon zuvor gemeldet, daß die hohe Principalen dieser sehr harten widrigen zwey oder drey Männer (dann wider diese die Klagē eingelauffen) an selbe ein Schreiben haben abgehen lassen. Allein Herr Mayerus hat solches ausgelassen, oder auslassen müssen, und nur die Entschuldigung dieser Männer seinen Actis allein einverleibt. (u). Diese Schreiben deren hohen Principalen würden vielleicht vieles entdecket haben. Mithin musten selbe ausgelassen werden. Indessen vermerckt der Leser gleichwohl aus dem Entschuldigungs-Schreiben dieser Männer, daß sie von ihren Principalen dergleichen Instruction nicht bekommen, wie selbe sich gegen die Catholische aufgeführt haben.

Pfanner in seiner Historia de Pace Westphalica schreibet von diesen Männern also: [Pluribus ex ipso Protestantium ordine, quamquam, ne aut odium, aut contemptum, *vehementiorum Collegarum* incurrerent, secretis vocibus improbata audacia, illorum insolentiam mirantibus, qui nulla propria potentia, sola Suecorum vi atque favore sustentati, omnem tamen modestiam evecti, tam rigidas leges parti adversæ præscribere auderent.] (x)

§. CI.

Puffendorffii Erzehlung de Autonomia &c.

Puffendorff erzehlet aus dem Schwedischen Archiv umständlich, was für eine Meynung deren Protestirenden (das Exercitium publicum und Libertatem Conscientiæ betreffend,) gewesen seye, er schreibet also: [Hierauf folgte ein ander Knoten wegen der Religions-Freyheit (welchen sie dazumahl Autonomie nennten,) die man denjenigen Unterthanen verstatten solte, die nicht eine Religion mit ihren Fürsten hatten. Welches vornehmlich die Evangelischen Unterthanen angieng, die unter den Catholischen Fürsten lebten (*1), und also von denen Evangelischen Ständen wider die Catholische vertheidiget wurden. Wiewohl nicht alle gleiche Zuneigung darunter erwiesen, worunter sonderlich Lampadius sehr eyfrig ware, der unter anderen vorgab: wann man der Catholischen Obrigkeit die Macht liesse, die Evangelische auszutreiben, und ihre Religion abzuschaffen, so wurden alle Apostel und Martyrer geschimpfft; massen sie bey Verstattung solcher Macht wegen Unterlassung des Gehorsams gegen die Obrigkeit billig als Maleficanten gestrafft worden.]

[Hingegen die Kayserliche bezeugten: sie könnten mehr nicht zulassen, als in dem neuligen Project exprimiret worden. (*2) Die Catholische hätten auch wichtige Ursachen auf dem Augspurgischen Frieden selbst, welcherwegen sie sich dem Ver-

(t) Tom. IV. Act. P.W. pag. 1012. Tom. III. pag. 306. §. V. &c. (u) Tom. III. pag. 311. 317. (x) Histor. Pac. W. pag. 433.

(*1) Es ware also die Rede von denen Unterthanen, die würcklich unter Catholischen Regenten lebten, und von denen Evangelischen wider die Catholische Landsherren vertheidiget wurden. Diese Vertheidigung solcher Unterthanen geschahe vorhero von denen Evangelischen wider die Catholische, (die Geistliche) da diese die Evangelische Unterthanen nicht dulten wollten.

(*2) Graf Trautmansdorff hat A. 1647 vieles zugelassen, wider welches die Catholische alsogleich protestiret. Nachdeme Graf Trautmansdorff nach Wien abgegangen, wollten weder die zuruck verbliebene Kayserliche, weder die Catholische in das Trautmansdorffische Instrument willigen, sondern verweigerten beständig das Exercitium, wie hinnach ex Actis noch erzehlet soll werden.

Verlangen der Evangelischen widersetzten; indeme ausdrücklich gesetzt wurde, es sollte keiner von den Ständen in Schutz nehmen, die einem anderen unterworffen wären, welches sie dann keineswegs könnten umstossen lassen. Die Evangelischen hätten eben so wohl, als die Catholische sich verbunden, über selbigen Frieden zu halten, und wann sie einmahl etwas darwider begehren liessen, so würde es ein weites Aussehen haben, und die Catholische würden nicht unterlassen von dem zu weichen, was ihnen beschwerlich vorkäme.

Worauf die Schweden einwandten: Die Evangelische wären nicht Willens, etwas an den Augspurgischen Frieden zu änderen, sondern weil eins und das andere wegen den bösen Zeiten ungleich ausgelegt worden, so wollten sie sich besser vorsehen, da ihnen anjetzo die Schwedische Waffen beystunden. Wie selbiger Friede nicht allein die Stände, sondern auch die Unterthanen angienge. Also gereichte diese Erklärung beyden zum Nutzen, und solcher gienge dieser Artickul eintzig und allein die Unterthanen an.

Ob die Stände Vermög eines Reichs-Recesses verbunden wären, das liessen sie an ihrem Orth gestellet seyn; zum wenigsten wäre die Königin nicht darzu gehalten, welche ihnen anbefohlen, wegen dieser und anderer Puncten als Friedens-Artickten mit den Kayserlichen zu tractiren, die Kayserliche möchten gedencken, was sie in dem vorigen Sommer zugelassen. (*1) Teutschland ware, was die Religion betrifft, in zwey nicht eben sehr ungleiche Theil getheilet, und es würde das beste seyn, daß sie beyde gleiche Recht zu geniessen hätten. Die Evangelische wären bereit an ihrem Theil eben das zu thun, was sie von denen Catholischen begehret. Es wäre unfreundlich, daß man unschuldige Menschen bloß wegen der Religion von ihren Häusern und Güttern stossen wollte.

Allein die Schweden möchten einwenden, was sie wollten, so entzogen sich die Kayserliche anfänglich von der Sach mit Ernst zu handlen unter mancherley Vorwande, und fingen allbereit an, an die Kayserliche Provintzen zu gedencken; (*2) dann sie wollten vorhero wissen, wie weit die Schweden wegen denselben gehen wollten. Allein sie merckten es, und entzogen sich mit allen Fleiß. Endlich brachen die Kayserliche heraus: sie könnten wegen der allgemeinen Amnestie nicht schliessen, wann sie sich in Particulari nicht darüber verglichen. Hingegen wollten die Schweden von der einmahl beliebten Ordnung, daß die durchgehende Puncten solten vorhero genommen werden, keineswegs weichen. Deßwegen resolvirten sich die Kayserliche, was wegen der Autonomie insgemein vorgegangen, das wollten sie vor ungültig halten, biß der Sphus von Kayserlichen Unterthanen verfertiget wäre. Nach welcher Caution sie zur Sach schritten.]

§. CII.

Puffendorff sagt weiters: [Darauf wurde unter den Unterthanen, (von deren Autonomie gehandlet wurde,) ein dreyfacher Unterschied gemacht. Dann etliche hatten das Religions-Exercitium entweder offentlich oder heimlich in ihren Häusern durch Vergleiche, durch langwürigen Gebrauch, oder durch Nachsehen der Oberen gehabt. Andere die selbes auf keine von diesen Arthen zu behaupten wusten, hatten

Puffendorffii deutliche Wort von den 3 Gattungen der

(*1) Graf Trautmansdorff als Principal, Kayserlicher Plenipotentiarius hatte selbes im Sommer Anno 1647. zugelassen, wider welches aber die Catholische alsogleich protestiret. NB. Die Schweden verlangten nur dasjenige, was Graf Trautmansdorff zugesagt hatte. Er hat das Exercitium publicum nur denenjenigen zugelassen, welchen die Geistliche Obrigkeiten selbes vorhin schon nachgesehen. Also entschuldigte er sich gegen die Catholische. NB. Die Dultung deren Unterthanen im Land ohne Exercitio waren die schärffesten Puncten, zu welchen auch die Catholische nimmermehr durch ein Gesatz sich verbinden liessen, sondern verwilligten nur einen gewissen Termin ad emigrandum.

(*2) Die Schweden hätten auch gern denen Oesterreichischen Unterthanen die alte Privilegia zuwegen zu bringen gedacht, aber umsonst. Die Unterthanen hatten selbe wegen ihrer Rebellion verlohren.

Unterthanē puncto Exercitii publici & privati.

sich unter eine Obrigkeit von unterschiedener Religion begeben. Endlichen waren etliche die vor diesem einerley Religion mit ihrer Obrigkeit gehabt, doch hernach dieselbe verlassen und eine andere angenommen. Vor diese alle dungen die Schweden aus, daß sie gleiches Recht in allen mit den übrigen Unterthanen geniessen solten. (*1) Die aus der ersten Classe solten das Exercitium der Religion, welches sie Anno 1624. gehabt, auch hinführo behalten, dann mit diesem Termin waren die Schweden endlich zufrieden, da sie anfänglich auf Anno 18. drungen. Vor die übrigen zwey Classen wollten die Schweden gern bessere Conditiones ausdingen. Weilen aber die Catholische die Sachen vorhin schon ausgeschlagen und ihnen nur gewisse Zeit gegönnet wurde, so liessen sie sich begnügen, daß denen in der anderen Classe die gantze Lebens-Zeit, und in der dritten 15 Jahr zu wohnen verstattet wurde. Ob nun wohl die Kayserliche und Catholischen nicht gern sich zu solcher Tolerance wollten verbinden lassen, so machten sie doch wegen der ersten Classe wenig Difficultät, ausser, daß sie meinten, es wäre genug, daß man schlechtweg das freye Exercitium nennte, darunter sowohl ein offentliches, als heimliches könte verstanden werden. Dannenhero begehrten sie die Wort entweder **offentlich** oder **heimlich**, wie auch **durch bloss** CONNIVENCE auszulöschen, (*2) und zwar jenes, weil es Materie zu künfftigen Zancke geben könnte; dieses, weil es überflüßig ware, und unter den Worten, **langen Gebrauch**, enthalten wurde, welcher Gebrauch anderst nicht als durch die CONNIVENCE der Obrigkeit könnte eingeführt werden. Doch den Evangelischen wurde um bessere Sicherheit willen zugelassen, daß beyder Seits Exercitium (publicum & privatum) ausdrücklich benennet wurde. Doch wurde das Wort CONNIVENCE ausgestrichen, und an dessen statt „ OBSERVANCE **gesagten Jahrs** „ gesetzt, als welches viel nachdrücklicher ware.] Bißhero Puffendorff. (y).

§. CIII.

Jetzt frage ich die gegnerische Scribenten, welche behaupten, daß die Pacisцenten durch diese Wort: (*Catholicorum subditi, qui Anno 1624. publicum vel privatum Exercitium habuerunt &c.* §. XXXI. Art. V) **allen Unterthanen ohne Unterschied**, oder Rucksicht auf den Regenten das Exercitium nach der Observance des 1624sten Jahrs zugesagt sollen haben: wohin dann? oder in wasfür eine Classe aus diesen **dreyen** diejenige Unterthanen gehörig, deren Lands-Regent zur Catholischen Religion übertritt? Ist wohl von solcher Unterthanen Exercitio publico jemahlen eine Handlung gewesen, oder eine **Beschwerde** gehöret worden? Die wenige Catholische Pacisцirende Weltliche Reichs-Stände bey diesen Tractaten, ja der Kayser selbst, (der den §phum Hoc tamen non obstante &c. aus dem Trautmansdorffischen Instrument ausgestrichen, weilen er wider die Regulam Territorialem lautete) (Tom. V. pag. 549. 550.) wurden nicht einmahl der ersten Classe, nemlich denen Unterthanen unter den **Geistlichen** Reichs-Ständen, das Exercitium verwilliget haben, wann

(*1) Diese drey Gattungen deren Unterthanen waren es also, von deren Autonomia damahls gehandlet wurde. Unter was für eine Classe seynd dann diejenige Unterthanen gehörig, die einerley Exercitium mit ihrem Landsherrn hatten, welcher aber hinnach eine andere Religion annimmt? Ware diese Handlung von des **Herrn** seiner Autonomia, oder von der Autonomia deren Unterthanen? Hatte sich damahls ein solcher Casus zugetragen, daß darüber Streitt und Beschwerde erfolgt? Der Marggraf von Baaden hatte nach Mitte des 16ten Sæculi das Exercitium seiner Unterthanen reformirt, ist vielleicht darüber eine Beschwerde, oder Klag wider den Marggrafen, der zur Catholischen Religion übergetretten, entstanden? Haben die Pacisцentes von dergleichen Zufall in ihren Handlungen etwas vergliechen? Unter was für einer Classe stecken dann solche Unterthanen?

(*2) Hiervon kommt es hinnach noch umständlich ex Actis.

(y) Lib. XX. de Rebus Suedicis Belli Germanici §. 89. 90. edit. germ. Lib. XX. pag. 470. 471.

wann nicht etlich-Hochansehnliche Geistliche Stände, Maynz, Cölln, Würtzburg, Bamberg, (in deren Landen solche Unterthanen wohnten,) aus Noth des Friedens, und wegen Härtigkeit deren zwey oder drey Männer, die unter Gunst fremder Assistence, von deme, was Trautmansdorff im Sommer Anno 1647. zugesagt, nicht mehr weichen wollten, endlich im Monath Mertz 1648. darinn gewilliget hätten, wie es die hinnach folgende Geschichten ex Actis bezeugen. Unter den weltlich-Catholischen allein regierenden Herren wohnten keine Unterthanen mit dem Gebrauch eines offentlichen *Exercitii*. Baaden hatte schon im 16ten Sæculo reformiret. Niemand aber unterfinge sich zu klagen. Die Regula Territorialis konnte nicht bestritten werden. Die eintzige Declaratio Ferdinandi wurde Anno 1575. unter der Banck hervorgezogen, um das publicum Exercitium etlicher Unterthanen unter einigen Geistlichen Ständen, weilen solche es nachgesehen hätten, weiters zu schützen.

Die sammentliche Geist- und Weltliche Pacisicirente Catholische Reichs-Stände liessen keineswegs die Autonomiam insgemein zu, sondern die Emigratio verbliebe *necessaria*, wann selbe der Lands-Herr anschaffen würde, jedoch mit Præfigirung des durch die Tractaten verglichenen Termins. Die Catholische Stände liessen sich durch kein Gesatz verbinden die Autonomiam im Land zu gedulten, sie erklärten sich aber, daß sie aus freyen Willen dergleichen Unterthanen zwar gedulten wollten, aber ohne Schuldigkeit. §. XXXIV. Art. V. Placuit.

Wie solte aber die gesunde Vernunfft fassen können, daß eben diese Catholische Geist- und Weltliche Pacisicirente Reichs-Stände, ja der Kayser selbst, der seinen Unterthanen dergleichen abgeschlagen, ein Gesatz solten verglichen, und solches denen mächtigen Reichs-Ständen aufgebürdet haben, daß diese, wann sie zur Catholischen Religion einstens übertretten würden, ihren Unterthanen das Exercitium gedulden müsten? und (was noch närrischer ist,) ohne deren Unterthanen Consens ihr offentliches Catholisches Exercitium in dem eignen Land nicht einführen dörfften? Die Schweden (saat Puffendorff) waren endlich mit dem Termin des 1624sten Jahrs zufrieden. NB. durch diesen erhielten die Protestanten Effectum Declarationis Ferdinandi. Nach deren Protestantischen jüngeren Scribenten Verdrehung aber müste der Lands-Herr, der zur Catholischen Religion übertritt, endlich zufrieden seyn, wann seine Unterthanen ihme das Exercitium privatum in seiner Residentz gestatteten. Was sagt die Vernunfft darzu? Sollen die hohe Pacisicentes, auch die Protestantische, bey den Westphälischen Tractaten so unsinnige Leute gewesen seyn, welche die Vernunfft verlassen hätte, daß sie solche unvernünfftige Gesätz solten verglichen haben?

§. CIV.

Puffendorffii Erzehlung von dem Simultaneo Hildesiensi.

Ich finde auch nöthig zu seyn, die Erzehlung des Puffendorff von denen Hildesheimischen Pactis de Anno 1643. zwischen Braunschweig, und den Bischoffen zu Hildesheim hieher zu setzen, um das Blendwerck der gegnerischen Scribenten wider das Simultaneum zu entdecken. Von diesen Geschichten wird auch hinnach ex Actis noch mehreres erzehlet werden. Puffendorff schreibet also: [Wegen der alten Vergleichung zwischen den Fürsten und Unterthanen über dem Religions-Exercitio wurde einige Difficultät gemacht(*), und zwar der Churfürst von Cölln liesse dasselbe nach, was wegen der Unterthanen im Stifft Hildesheim mit dem Lüneburgischen abgehandlet worden. Doch wollte er, daß 9. Evangelische Clöster daselbst mit den Catholischen allerdings conjungiret würden; imgleichen daß in den Evangelischen Kirchen die Catholische Religion möchte getrieben werden. Dessen Abgesandter Buschmann Mine machte: er wollte davon ziehen, wann man ihm nicht zu Willen wäre. . . . Allein dem Cölnischen wurde vorgestellt: Es wäre nicht nöthig, daß man in der Evangelischen Kirchen eindringen wollte, weil in dem

(*) Siehe oben §. LXXIX.

Stifft und Klöstern nur sehr wenige Catholische gefunden wurden, welche alle zusammen in eine giengen. Also wurde er von dieser Anforderung, ob sie wohl nicht unbillig wäre, abgeschrecket. Allein die Schweden wollten zwar die Clöster gerne unter den Churfürsten (zu Cölln als Bischoffen zu Hildesheim) und den Hertzog zu Lüneburg getheilet wissen. Weilen sie aber diese (die Hertzogen durch Restituirung des Stiffts) freywillig der Possess begeben, so konten sich die Schweden gleichfalls nicht weiter sperren, also daß sie der Churfürst von Cölln überkame.] (z)

NB. Puffendorff redet nichts von der Observance des 1624sten Jahrs, daß die Einführung des Simultanei in die Evangelische Kirchen selbst, allwo das Exercitium von etlichen Geistlichen Ständen geduldet werden muß, der Intentioni Pacificentium zuwider ware. Puffendorff erkennt selbsten, daß diese Anforderung des Bischoffs nicht unbillig ware. Es wurde nur demselben vorgestellt, daß es nicht nöthig wäre; weilen noch mehrere Catholische Kirchen im Stifft und in den Clöstern waren, deren eine allein für die Catholische erkleckte. Von dem Simultaneo Hildesiensi, von der Observance des 1624sten Jahrs wird unten mehreres gesagt, und zugleich die Verdrehung, oder Blendwerck des Herrn David Georg Struven wegen den Hildesheimischen Simultaneum (in seinen Neben-Stunden Dissert. VI.) entdecket werden.

§. CV.

Diarium Lampadii von deren Schweden Aeusserung die Autonomie betreffend.

Auch Lampadius (einer aus den dreyen harten Männern wider die Catholische) soll ein Zeugnuß geben, was die Schweden (da die Catholische wider die Trautmansdorffische Concession puncto Autonomiæ protestiret,) von diesen Puncten gehalten haben. Lampadius nahme sich sehr an, daß die Braunschweigische Pacta de Anno 1643. mit dem Bischoff zu Hildesheim solten cassiret werden. Er erzehlet in seinem Diario vom Julio 1647., was er mit den Schwedischen darüber gesprochen: [Den 8ten Juli (schreibet er,) eröffnete Herr Salvius: . . . Der Autonomiæ halber wollten die Catholische nicht weichen, und die zu Oßnabrug (vom Graf Trautmansdorff ad emigrandum 10. und 15.:) gewilligte Jahr nicht passiren lassen. In den abgetrettenen Hildesheimischen Aembtern wollte Chur-Cölln (als Bischoff zu Hildesheim) perpetuum Exercitium Religionis zwar willigen, im übrigen aber alles bey den Anno 1643. gemachten Vertrag bewenden lassen.

Wie nun immittels Herr Ochsenstirn neben Herrn Rosenhan (Schwedischen Residenten) ins Herrn SALVII Zimmer kam, remonstrirte ich, wie unbillig es wäre, daß die Catholische nicht halten wollten, was sowohl in diesen, als anderen Puncten zu Oßnabrug gewilliget. Herr Ochsenstirn fragte lachend: ob man dann den Krieg darum continuiren solte? Ego (Lampadius) itidem jocose: hæc est quæstio magistralis, quam nemo resolvere potest, nisi Magister noster: Die Cron Schweden führte die Waffen, und würden die Königliche Gesandten selber resolviren, warum man den Krieg continuiren wollte: Ille (Herr Ochsenstirn:) Herr Vollmar hätte wieder gefragt, ob sie dann darum kriegen wollten? darauf hätte er mit lachenden Mund ja geantwortet: Herr Vollmar aber hätte es für keinen Schertz gehalten, sondern gegen männiglich erwehnet: die Schweden wollten den Krieg continuiren, darüber wir endlich lachten.] (a). NB. Die Schweden hatten also wegen der Autonomie und den Hildesheimischen Pacten de Anno 1643. keinen Krieg geführet; sie waren auch nicht gesinnet wegen der Autonomie deren Unterthanen, und wegen den Hildesheimischen Vertrag den Krieg zu continuiren. Die Braunschweigische Gesandte und der Hildesheimische Land-Syndicus, wie auch (auf deren Ansinnen) der Sachsen-Altenburgische Gesandte von Tumbshirn, welcher in Puncto deren Compositions-Mittel deren Evangelischen, den ersten Auffatz gemacht, drungen also starck auf die Autonomiam und Cassation deren Hildesheimischen Pacten von Anno 1643. Wie es weiter gegangen, wird hinnach folgen.

(z) Lib. XX. §. XCI. (a) Journale Lampadii in der Schrifft R. P. Benedicti Stolte: *Pro Deo, Episcopo Principe, & Patria.* 1756. pag. 69.

Zehender Abschnit.

Continuatio deren Geschichten von denen Tractaten, aus denen Actis publicis.

§. CVI.

Des Hrn Meyers Erzehlung ist nicht allzeit gleichförmig.

Unterdessen wurden von denen Kayserlichen, die von denen Catholischen über das Trautmansdorffische Friedens-Instrument gemachte Monita (oben §. XCV.) dem Kayser eingeschickt. Selbe hatten auch schon eine Kayserliche Instruction von 12. Octobris 1647. überkommen, worauf sie einige Aenderungen, (Correcturas) in dem Instrumento Pacis Trautmansdorffiano gemacht, und denen Catholischen, um selbige anzunehmen, vorgezeiget. Herr Mayer (b) schreibet: daß der Kayserliche Legat Volmar die Kayserliche Resolution und fernere Instruction erhalten habe, in Substantia dahin gehend, [Daß alles bey demjenigen, (was Graf Trautmansdorff so wohl in Puncto Gravaminum, als in anderen Stücken eingewilliget habe,) zwar verbleiben, hingegen die Protestirenden sich ihrer Seits damit auch contentiren lassen, und zufrieden seyn solten.] Dieses Vorschreiben des Herrn Mayers aber gehet in Substantia in Puncto Gravaminum gar nicht dahin; massen in Puncto Gravaminum noch mehreres in dem Trautmansdorffischen Instrumento abgeänderet worden, wie es die Instrumenta selbsten zeigen; Es hat ja Graf Trautmansdorff in einem Hand-Brieflein selbsten geschrieben: daß der Kayser es **meisten Theils** darbey bewenden werde lassen.

NB. **Meisten Theils** aber heist nicht **alles**. Es ist Z.E. wegen dem Exercitio publico in denen Pfandschaffts-Orthen,, Item mit denen Clöstern in Hildesheimischen,, dann mit dem Termino ad emigrandum, ganz anderst, als Trautmansdorff sich zuvor verglichen, die Sach am Ende behandlet worden. Man sehe nur, (c) was die Kayserliche selbsten wegen einigen Veränderungen des Instrumenti Pacis als ein Objectum deliberandi denen Catholischen von sich gestellt. Diese aber beschwerten sich, daß nur einige Churfürstliche mit den Kayserlichen solche Correcturas aus der Kayserlichen Instruction abgefasset hätten, mithin begehrten sie eine Bedenckungs-Zeit, und fangten den 5ten Decembr. 1647 über diese Correcturas, und noch über andere Religions-Differentien ihre Consultationes an, wormit sie biß in Monath Februarium 1648. continuirten. (d).

§. CVII.

Relatio Historica Adami von diesen Handlungen, welche Relation aber die zwey Editores Adami, *Petrus Ludewig* und *Mayerus* ausgelassen.

Um eine authentische Relation dessen, was weiters vorgegangen, dem Leser vorzulegen, will ich die Erzehlung Adami aus seiner im Lateinischen abgefaßten Relatione historica hieher setzen, wie solches in Emblematibus Mayeri, oder Supplemento Zieglbaueri pag. 48. zu lesen; massen Herr Mayerus, wie auch Herr Peter Ludewig (der erste Editor Adami) alles dieses in ihren Editionibus Relat. Historicæ Adami ausgelassen. Adamus schreibet also pag. 48. [Quis vero quam &c. [Bevor aber diese Deliberationes deren Catholischen anfingen, stellten die Kayserliche denen Protestanten vor, daß der Kayser den Frieden zu schliessen bereit seye, wann nur die Protestanten wollten, und nicht solche Bedingnussen und Forderungen machen würden, worauf die Catholische nimmermehr einen Frieden eingehen würden. Sie redeten auch denen Catholischen zu Oßnabrug nachdrücklich zu; sie zeigten ihnen die Nothwendigkeit den Frieden zu schliessen; theils bitteten sie, theils befahlen sie ihnen, diese

(b) Tom. IV. Act. P. W. pag. 776. §. III. (c) Ibidem pag. 800. (d) Emblemata Mayeri; oder Supplementum der von Mayero ausgelassenen Relat. Histor. Adami. pag. 47. 48.

diese Gelegenheit dem Reich den Frieden zu verschaffen, durch ihre Exceptiones nicht zu versaumen, oder durch längere Verweylung die Protestanten (welche ab den grossen Last deren Kriegsheeren überdrüßig waren) zu Ergreiffung der äussersten Mittel nicht anzureizen. Die Protestanten, obwohl sie lieber den Entschluß dem Gutachten deren Kayserlichen und Schwedischen überlassen hätten, konten doch nicht verhinderen, daß nicht die Catholische sowohl über die Correcturas, welche jüngstens die Kayserliche gemacht, als über die andere Puncten des Trautmansdorffischen Friedens-Aufsatz, ihre Deliberationes anstellten, dann die Catholische nahmen das Trautmansdorffische Friedens-Instrument nicht als eine vollkommene Handlung an.] (e).

Petrus Buschman Chur-Cöllnischer Rath, der sonsten bey denen Friedens-Handlungen im Nahmen des Churfürstens sein Votum abzugeben pflegte, wurde um diese Zeit von seinem Churfürsten zu den Churfürsten in Brandenburg abgeschickt. Die Consulationes konten also nicht vorgenommen werden; dahero die Schweden und Protestanten urtheilten, dieses wäre auf Einrathen des Bischoffs zu Oßnabrug geschehen, damit diese Tractaten nur länaers verschoben würden, um denen Kayserlichen Waffen ferners glückliche Progressen zu beförderen.

Der Bischoff zu Oßnabrug wurde fast allzeit von den Schweden und Protestanten als die Ursach und Author dessen geachtet, was immer deren Sinn und Verlangen entgegen stunde. pag. 49.

§. CVIII.

Auf die mächtigere Reichs-Stände, aber nicht auf die minders-mächtige wurde bey denen Tractaten gedacht.

[Die von denen Kayserlichen gemachte Correcturæ waren doch also beschaffen, daß wenigstens auf die mächtigere Reichs-Stände eine Reflexion gemacht, und selbe durch diese Correcturas nicht das mindeste beschweret wurden. Auf die minders-mächtigen wurde gar kein, oder sehr schlechter Bedacht genommen. Mithin hörte man auch an Seite deren mächtigeren Reichs-Ständen kein grossen Widerspruch wider diesen Aufsatz. Der Chur-Trierische, wann er nur das Seinige versicheret hätte, liesse denen Kayserlich- und Bayerischen gleichwohlen über, als welche den Krieg führten, und das Anliegen Teutschlands bestens wusten, wasfür Friedens-Bedingnussen selbe mit dem Gegentheil machen wollten. Die andere wollten, ein jeder das Seinige, verwahren. Etliche (als gienge sie es nicht an, wie immer die andere Catholische bekräncket möchten werden,) schwiegen gäntzlich, und da sie also gar nichts einwendeten, gaben sie dardurch Gelegenheit, ihr Stillschweigen vor eine Einwilligung zu halten.] (f)

[Indeme aber die mehrere Catholische, obwohlen deren minders-mächtigen und geringeren Ständen Gesandte, ein jeder nicht nur vor seine eigene Gerechtsame, sondern vor das allgemeine Religions-Wesen, und andere Catholische Befugnissen beeyfert waren, und nicht weiter, als wie sie in denen Notis über das Trautmansdorfische Friedens-Instrument sich erkläret, nachgeben wollten; So seynd dieser ihre Vota, als wären selbe nur particularia, von den anderen abgesöndert worden, und durch die Mächtigere die Sach dahin geleitet worden, daß diese Vota denen Kayserlichen besonders vorgetragen würden, damit es nicht das Ansehen hätte, als thäten die Kayserliche die allgemeine Vota und Concluſa, oder auch die besondere Prætensiones deren Ständen nicht weiters achten. Ja sogar waren einige, und zwar die Mächtigere und Ansehnlichere, Eminentiores, (wann man aus denen mehreren Votis deren Catholischen etwas insgemein, IN GENERE, denen Kayserlichen vorzutragen beschlossen hatte,) welche theils heimlich, theils offentlich protestirten, daß diese Puncten nicht in ihrem Nahmen mit den anderen vorgestellt würden.] (g)

§. CIX.

(e) Emblem. Mayeri pag. 48. (f) pag. 49. Fmblemat. Mayeri, oder Relat. Adami.
(g) Ibid. pag. 49. 52.

§. CIX.

Puncten, in welchen die mehrere Catholische nicht weichen wollten.

Diese Puncten, in welchen die **mehrere** Catholische nicht weichen wollten, seynd zu lesen §. *Nimirum Catholicorum &c.* Unter solchen waren auch folgende: [Daß denen Unterthanen deren Catholischen Ständen weder das offentliche, weder das privatum Exercitium erlaubt seyn sollte: daß die Pacta, so zwischen den Bischoffen zu Hildesheim, und zwischen Braunschweig Anno 1643 gemacht worden, unbekränckt verbleiben müsten ꝛc. NB. Dieses, und noch mehr dergleichen verlangte der **grössere** Theil deren Catholischen, daß man bey denen Tractaten behaupten solle.] (h) Es waren auch noch andere **besondere** Prætensiones, welche **etliche** Stände für sich **allein** behaupteten. Also verlangte Chur-Cölln, als Bischoff zu Hildesheim (der endlich in das Exercitium continuum Subditorum gewilliget hatte, [Daß gewisse Clöster in dem Bistum Hildesheim bey ihren Orden verbleiben müsten ꝛc.]

§. CX.

Die Kayserliche machten in einigen Puncten eine Abänderung.

Die Kayserliche also machten über etliche Puncten einige Reflexion, die übrige aber achteten sie nicht; Sie stellten also denen Schweden und Protestanten über solche Puncten einige veränderte Aufsätze zu, allein solche waren denen Evangelischen nicht anständig. (i) Die Catholische stellten eben behertzt denen Kayserlichen vor, daß sie dem Gegentheil in ihrem Verlangen nicht gleich willfahren sollten, als unerschrocken sie vorhero dem Gegentheil selbsten sagten, daß er mit seinen Forderungen gegen die Catholische sehr unbillig sich bezeuge. Unterdessen hatten die Schweden und Protestanten die Correcturas Instrumenti, welche die Kayserliche gemacht, (ehe solche die Kayserliche denen Protestanten übergaben,) von einem Catholischen selbst schon bekommen. Sie droheten die Friedens-Handlungen abzubrechen, wann die Catholische bey ihren Fürsatz beharren würden.] (k)

§. CXI.

Die Evangelische wichen auch von dem 15jährigen Termin ab.

Die Kayserliche continuirten indessen doch ihre Handlungen mit denen Schweden, aber ohne Nutzen deren Catholischen. Diese Handlungen und Erklärungen gegen einander seynd in den Actis Mayeri (l) zu lesen. Die Catholische verlangten noch immer, daß der §phus: *Hoc tamen non obstante &c.*, welchen Trautmansdorff gesetzt, sollte ausgelassen werden ꝛc. pag. 825. Die Evangelische setzten anstatt 10 Jahren ꝛc. ad emigrandum, (welche Graf Trautmansdorff zuvor verwilliget) nur 6 Jahr. pag. 879. 881. colum. 1.

§. CXII.

Die ultima Resolutio des Kaysers kame an, welche aber keinem Theil gefallen wollte.

Anfangs des 1648sten Jahrs lieffe endlich die ULTIMA Resolutio, oder die Kayserliche Antwort, auf alle Puncten, welche die Catholische in dem Trautmansdorffischen Instrument geändert zu werden verlangten, ein; Da aber selbe wegen den geistlichen Güttern, und derselben beständigen Uberlassung, und auch in anderen wichtigen Puncten mehr mit deme, was Graf Trautmansdorff zugesagt, übereinskame, so wollte diß den mehresten Catholischen nicht gefallen, ja es ware solche Kayserliche Resolution denen Evangelischen selbst nicht anständig; weilen darin einige Veränderung wider die beschehene Concessionen des Graf Trautmansdorffs, obwohlen nur in geringen Puncten (die Autonomia ausgenommen) zu finden waren. Die Kayserliche waren auch sehr bekümmert, was sie in diesen Umständen, da so viellerley Meynungen zu vernehmen waren, thun sollten. Würden sie dieses (nach Kayserlicher Instruction) etwas geändertes Instrumentum denen Schweden vorlegen,

(h) pag. 52. (i) pag. 53. (k) pag. 53. (l) Tom. IV. pag. 821. 831, 832. 836 843. 847. 872.

gen, so sahen sie voraus, daß solches die Schweden nicht annehmen, und die Protestanten darmit in allen Puncten auch nicht zufrieden seyn würden: und daß solches alle Catholische gar nicht annehmen würden, liessen sie sich leicht beyfallen. (m)

Um eben diese Zeit wurde zu Leuchtenberg, meistens zwischen den Sächsischen und Brandenburgischen, und anderen Protestanten eine Versammlung angestellt, wobey einige persönlich, die andere durch Unterhändler erschienen, um das Friedens-Werck zu beschleunigen. Allein da ein schlechter Nutzen aus dieser Zusammenkunfft verspühret wurde, so erreichte diese bald ihr Ende. Da auch indessen der Churfürst in Sachsen glaubte, daß zwischen denen Catholischen und Protestanten nicht mehr so viele Beschwerden, und Differentien haffteten, (also urtheilte Derselbe aus deren Kayserlichen Aufsatz,) auch ihme solche Differentien so wichtig nicht schienen, um fremde Trouppes noch länger im Reich zu erhalten; und da Er besorgte, daß auch (wann die Catholische zu Ergreiffung der äussersten Mittlen gezwungen würden,) die Evangelische Religion Schaden leyden dürffte, so befahle Er seinem Gesandten, schleunig den Frieden zu beförderen, und die andere Protestanten darzu anzufrischen. (n)

§. CXIII.

Unterredung einiger mächtigerē Catholischē mit den Evangelischen.

Die Catholische, welche zu Oßnabrug sich aufhielten, (auch diese waren nicht alle eines Sinnes, sondern verschiedener Meynung) liessen denen Protestantischen ihr sogenannte Declarationem ultimam den 28. Jener 1648 überreichen, in welche aber die Protestanten nicht willigten. **Bayern**, deme auch **Maynz**, **Trier**, und noch etliche beyfielen, halteten vor rathsam (theils wegen beschehener Bedrohung, oder wegen vorstehender Gefahr,) daß die Kayserliche, (weilen sie nun die vollkomneste Instructionem vom Kayser erhalten hatten,) die letzte Resolution denen Protestanten extradiren solten, welche sie denen Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg schon communiciret hatten, woher die Protestanten ohnehin den Innhalt erfahren musten.

Verdruß deren Kayserlichen darüber.

Indeme aber die Kayserliche dieses zu thun verweylten, tratten die Maynzisch-Bayrisch-Bamberg- und Würtzburgische Gesandte etliche Täg mit denen Protestanten zusamen, und unterredeten sich ohne Wissen aller anderen, und statuirten gleichsam nach ihren Gutbedunckten über die wichtigste Puncten, welches bißhero die Kayserliche selbsten noch nicht gethan hatten. (o).

§. CXIV.

Ultima Declaratio etlichē mächtigerer Catholischen.

Die Declaratio ultima einiger Catholischen, die zu Oßnabrug waren, lautete in Puncto Autonomiæ also: (p) [§. XII. Maneat vers. 1. *Quantum deinde ad Comites &c.* omittantur econtra versiculi; *Hoc tamen non obstante &c. Pacta autem &c. Illi vero Catholicorum Subditi &c. Sive autem Catholici &c. Illi denique &c.*] (oben §. LXXXVII. LXXXVIII. pag. 54. 55.) wie selbe Graf Trautmansdorff ohne Vorwissen der Catholischen gewilliget hatte. Diese §phi also, so Graf Trautmansdorff verfasset, sollten nach deren Catholischen letzteren Declaration, ausgelassen werden. Et eorum loco *subsequentia* surrogentur. [Sive autem Catholici, sive Augustanæ Confessioni fuerint subditi, nullibi ob Religionem despectui habeantur, nec ab Hæreditatibus, Legatis, Hospitalibus, Leprosoriis, Eleemosynis, aliisque Juribus & Commerciis, multò minus publicis Cæmiteriis, honoreque Sepulturæ arceantur, aut quicquam pro exhibitione funeris à Superstitibus exigatur, præter cujusque Parochialis Ecclesiæ Jura pro Demortuis pendi solita, sed in his & similibus, pari cum Civibus jure habeantur, æquali Justitia, Protectioneque tuti.

Chur-Maynz übergabe dieselbe An. 1648. denē Evangelischen.

Quod si vero subditus migrare maluerit, aut debuerit & sua vendere, quam Superioris sui Religioni se accommodare, prætextu servitutis aut alio neutiquam impediatur, aut migraturis testimonia Nativitatis, Manumissionis, noti Opi-

(m) Emblem. Mayeri, oder Relat. Histor. Adami pag. 56. (n) Ibid. pag. 56. 57. (o) pag. 61. (p) Tom. IV. Act. P. W. pag. 928.

Opificii, honeſtæ Vitæ denegentur, nec ibidem Reverſalibus inuſitatis & Decimationibus Subſtantiæ ſecum exportatæ plus æquo extenſis prægraventur.

Cum autem in Epiſcopatibus Magdeburgenſi, Hildeſienſi, Oſnabrugenſi, Mindano & Halberſtadenſi Anno 1624 non ſolum Catholicæ Religionis, ſed et am Auguſtanæ Confeſſionis Exercitium publicum in uſu fuerit, porro etiam maneat. Ita quidem, ut Nobilitas & Subditi Epiſcopatus Hildeſienſis non obſtante Transactione inter Dominum Epiſcopum, & Duces Braunswico-Lüneburgenſes inita, qua Exercitium Auguſtanæ Confeſſionis dictæ Nobilitati ad 70. ſubditis vero ad 40. duntaxat Annos permittitur, eodem Exercitio indefinito tempore gaudere, pariterque in Poſſeſſione Eccleſiarum, Scholarum, Hoſpitalium eorumque pertinentium Bonorum, Ædificiorum, Proventuum, quemadmodum eadem de iſtis ponit, relinqui debeant, reliquis ibidem contentis in ſuo vigore permanentibus.]

NB. Dieſe Declaratio Catholicorum, (welche nemlich zu Oßnabrug damahls waren, (auch dieſe waren nicht alle darmit verſtanden,) wurde von dem Chur-Maynziſchen denen Proteſtantiſchen Deputirten extradirt; Worbey der Chur-Bayriſche Geſandte, Doct. ERNST erwehnet, daß auch die Kayſerliche eine Declarationem in Puncto Amneſtiæ & Gravaminum ausſtellen würden, ſie wurde aber wohl wenig von dieſer Schrifft diſcrepiren. (q).

§. CXV.

Die Catholiſche, welche dieſe Declarationem von ſich ſtellten, (es willigten auch nicht alle, die zu Oßnabrug waren, in alles, was darinnen enthalten ware,) wollten alſo auf keine Weiß den vom Grafen Trautmansdorff zuvor verfaßten Punctum de Autonomia zulaſſen. Sie verwarffen noch beſtändig den **erſten** Gradum, oder die Zulaſſung des publici Exercitii unter denen Catholiſchen, unter welchen die Unterthanen ſelbes Anno 1624. genoſſen, wie ſolchen der Graf Trautmansdorff verwilliget hatte. Sie wollten auch den zweyten Gradum Autonomiæ, oder die Libertatem Conſcientiæ, die Autonomie ohne publico Exercitio durch ein Legem publicam ſich nicht aufbürden laſſen, oder ſich obligiren, diejenige im Land zu gedulten, welche von einer anderen Religion, zur Zeit der Friedens-Publication ſich darinnen befindeten: ſondern ſie verlangten, daß die Emigratio *neceſſaria* ſeyn müſſe, wann der Lands-Herr einen ſolchen Unterthan nicht gedulten wollte. Auch den **dritten** Gradum Autonomiæ geſtunden ſie nicht ein, daß nemlich denjenigen, die nach publicirten Frieden die Religion changiren würden, 10. Jahr, und auch noch 5. Jahr lang darüber im Land verbleiben könten, wie alles dieſes der Graf Trautmansdorff zugeſagt; ſondern ſie erklärten ſich pro Exercitio publico nur vor gewiſſe Orth, die ſie benammſten. Sie lieſſen alſo den §. *Hoc tamen non obſtante &c.* völlig aus: Sie meldeten nichts von denen Pactis.

In dieſer Ultimata lieſſen die Catholiſche den erſten Gradum Autonomiæ noch nicht zu.

Die andere zwey Claſſes wollten ſie ſich gar nicht durch ein Geſatz aufdringen laſſen.

§. CXVI.

Die Kayſerliche ſtellten gleichfalls ihr endliche Reſolution von ſich. (r) mit Verſprechen, daß der Kayſer, und diejenige Catholiſche, welche darmit verſtanden, was darinnen enthalten, ſchützen und erfüllen würden, wann die Schweden und Proteſtanten auch mit einſtimmten.

Die Kayſerliche ſtellten auch ihr Ultimatum von ſich.

In dem Puncto Autonomiæ ware dieſe endliche Reſolution deren Kayſerlichen die nemliche, welche (oben §. CXIV.) von denen Catholiſchen überreicht worden. Die Catholiſche hatten zwar geſetzt, quod ſi ſubditus emigrare voluerit, aut DEBUERIT: die Kayſerliche abſtrahirten hingegen von dem Wort Debuerit: Sie behaupteten aber dannoch die Emigrationem neceſſariam, und lieſſen den Aufſatz des Grafen Trautmansdorff nicht gelten. Allein weder denen Schweden, weder

(q) Tom. IV Act. P. W. pag. 924. col. 2. (r) Ibid. pag. 948. 962.

der denen Protestanten wollte solche Resolutio oder Auffatz an sich selbsten gefallen; theils auch, weil die Kayserliche mit denen Catholischen zuvor nicht darüber conferiret hätten. (s).

§. CXVII.

Die Evangelische klagten über die Catholische

Da nun die Protestanten diese Declaration durchgegangen, beschwehrten sie sich gegen die Catholische, und warffen alle Schuld auf sie, daß die Tractaten also verzögert, mithin sie (die Catholische) alles daraus entspringenden Unheils Ursach seyn würden; weilen dieselbe das Trautmansdorffische Friedens-Instrument nicht annehmen wollten. Sie redeten denen Catholischen zu, man möchte doch von solchen Extremitäten abstehen,, billigere Mittel ergreiffen,, der Ehre und Ansehen deren Augspurgischen Confeßions-verwandten Ständen, und dero Gewissen nichts zuwider begehren ꝛc. (t)

§. CXVIII.

Deren Catholischē merckwürdige Antwort.

Die Catholische wollten diese öffters widerholte Beschuldigungen nicht gleichgültig anhören, indeme das Widerspiel klar vor Augen ware: Dahero erwiederten sie denen Protestanten: [Es wäre aus bißherigen Hergang deren Tractaten g nugsam bekannt, was denen Protestanten gleich von Anfang dieser Handlungen und bißhero zugestanden worden: Wie viele Ertz- und Bistümer,, Clöster,, Fundationes denselben überlassen, ja sogar allen Rechts-Forderungen biß zur Religions-Einigkeit renunciiret worden,, wie man sogar wegen denen Protestanten auf denen Reichs-Tägen Sitz und Stimm eingestanden: Wie die Urtheil und Sentence, welche die Assessores des Reichs-Cammer-Gerichts von beyderley Religion wider die Protestanten selbst gesprochen, annihilirt, und noch mehr anders nachgesehen, welches den Vorfahrern nimmermehr zu Sinn wäre gekommen ꝛc. Hingegen, wie sie (die Evangelische) fast kein Nagel-breit von ihren ersten Forderungen abgewichen: Diese Hartnäckigkeit deren Evangelischen allein wäre die Ursach der Friedens-Verzögerung, und die Schuld, daß die fremde Machten im Reich also handleten:]

[Die Catholische hätten niemahlen das Trautmansdorffische Instrumentum angenommen, und wären auch darzu nicht verbunden gewesen; weilen sie niemahlen denen Kayserlichen den Gewalt zu schliessen absolute übertragen hätten, sondern der Graf hätte nur tractiret sub spe rati: Es wäre der Warheit entgegen, wann man sagte, die Catholische würden minders, als die Protestanten durch diese Tractaten beschweret; dann nicht durch diese Tractaten, sondern schon durch den Religions-Frieden, und durch das Reservatum Ecclesiasticum die geistliche Gütter deren Catholischen versichert worden: indeme sie (die Catholische) damahls viele andere geistliche Gütter, so die Protestanten würcklich schon an sich gezogen hatten, denselben überlassen hätten: Zudeme wurden aus denen geistlichen Güttern, welche denen Catholischen mit allem Recht zugehörten, meistentheils die Schwedische Satisfaction hergezogen: Die Catholische thäten keineswegs etwas wider die Ehre und Gewissen deren Protestantischen Reichs-Ständen forderen, sondern sie würden zufrieden seyn, wann nur die Protestanten die Catholische mit Verfolgungen und Aufdringung ihrer Confeßion unbekränckt liessen: ꝛc. Endlich sagten die Catholische: Sie (die Protestanten) sollten also wenigstens dieser Kayserlichen endlichen Resolution beystimmen ꝛc. (u)]

NB. Diese waren aber nur diejenige Catholische, welche mit denen Kayserlichen übereins gekommen; Dann einige Catholische, welche über diese ungewöhnliche Handlungs-Arth im Römischen Reich verdrüßig waren, nach Münster wiederum zuruck gegangen, weilen sie vermeynten, daß man ihre Gegenwart in den offentlichen Consultationibus gefließentlich nicht geachtet habe: Etliche andere Catholi-

(s) Emblem. Mayeri pag. 61. (t) Ibid. pag. 61. (u) Ibid. pag. 62. Item Tom. IV. Act. P. W. pag. 990.

tholische aber, obwohlen sie zu Oßnabrug noch würcklich gegenwärtig waren, haben dannoch diesen Auffatz deren Kayserlichen nicht approbirt. (x)

Also redeten die Catholische mit vieler Moderation zu denen Evangelischen. Es waren auch einige aus ihnen, welche denen Protestanten vorstellten: wie bisherd mit denenselben mit gar keinem Bestand und Sicherheit etwas habe können verhandlet werden.

Dieses erwiesen sie nicht nur allein durch den Religions-Frieden, welchen die Protestanten alsogleich verdrehet, sondern auch durch die spätere Tractaten, als zu Prag,, Würtenberg,, Baaden,, Hildesheim,, und noch andere, so theils mit dem Kayser, theils mit den Catholischen von ihnen errichtet worden, welche sie aber nach Belieben umgestossen, wie es durch die Facta zu erweisen wäre. (y)

§. CXIX.

Den 7. Februarii 1648 erklärte sich der Chur-Maynzische (Reigersberger) gegen den Sachsen-Altenburgischen: [Daß der gantze Articulus de Autonomia, so Trautmansdorff vergliechen, nicht bestehen könne, sondern man solle es bey der Regul lassen, daß der Landsfürstlichen Obrigkeit das Jus Reformandi zustehe,, Man sollte der Pactorum nicht namentlich gedencken,, und wo das Exercitium publicum per Pacta, oder sonst Anno 1624 hergebracht, daß es in solchem Stande hinführo bleiben sollte, wiewohl es Ihro Churfürstliche Gnaden in ihren Landen, wo Pacta waren, es dabey würden bewenden lassen.] (z). NB. Hatten also wohl die Catholische einen Gedancken, daß das Exercitium publicum, überdas auch vor alle Unterthanen? ohne Unterschied? nach der Observance des 1624sten Jahrs? sollte verwilliget werden?

Chur-Mayn; protestirte noch im Monath Februario 1648 wider den § Hoc tamen non obstante &c. welchen Graf Trautmansdorff verfaßt.

Diejenige Catholische, welche denen Kayserlichen Concessionibus, (dann etliche doch mit denen Kayserlichen einstimmten,) sich theils widersetzten, theils keine ausdrückliche Einwilligung darzu geben, waren diese: Burgund, Bisanz, Teutschmeister (der auch Halberstadt,, Straßburg,, Passau-Hirschfeld-Murbachischer Reichs-Stand gewesen,) item der Bischoff zu Augspurg, welcher bey der schon zu Zeit des Religions-Frieden gemachten Protestation verbliben, item Regenspurg, Oßnabrug, Minden, Verden, Eichstädt, Verdun, Cur, Kempten, Corvey, und die Reichs-Prälatnn. Unter denen Weltlichen ware der Hertzog zu Neuburg (nicht nur wegen der Pfältzischen Vergleichs-Composition, welche ihme entgegen, sondern auch wegen den Religions-Sachen, und denen geistlichen Gütter,,) mehr Savoyen,, die Schwäbische Reichs-Grafen, und Catholische Reichs-Stände. (a)

Etliche Catholischer Meynung bey diesen letzten Handlungen.

Mit denen Kayserlichen aber hielten es (NB. ausser nicht in Sachen, wo das eigene Interesse leyden solte,) meistentheils Maynz, (*1) Bayern, (*2) Bamberg,, Würtzburg,, Constanz,, Basel,, Baaden. Trier, so zugleich Speyer betraffe, sorgte allein vor das Seinige, und kümmerte sich nicht um die andere. Doch hat der Trierische öffters sich erkläret: er liesse sich nicht binden oder beschwehren durch die Friedens Articul, sonsten wurde er offentlich protestiren. Cölln in seinen Ertz-Stifft, und anderer seiniger Bistümer, wie auch Saltzburg, Freysing verweigerten ihren Consensum in diese Concessiones. (b)

Obwohlen es bekannt ware, daß die mehrere Catholische nicht einwilligten, und nur die wenigere ihren ausdrücklichen Consens darzu gaben, so haben doch die Kayserliche, und die mit ihnen einstimmten, solches mit Stillschweigen umgangen, und diese CONTRADICTORES, nur etliche, ALIQUOS, benambset; dann es ware

(x) Emblem. Mayeri pag. 62. (y) Ibid. pag. 63. (z) Tom. IV. Act. P. W. pag. 992. (a) Emblem. Mayeri pag. 63.

(*1) Maynz protestirte noch schrifftlich bey würcklicher Unterschreibung des §phi de Autonomia. (*2) Bayrn erklärte allzeit, daß es nimmermehr in seinem Land eine andere Religion geduldet würde.

(b) Emblem. Mayeri pag. 63. 64.

zwischen ihnen und denen Schweden, auch denen Protestanten schon verabredet worden, daß wider das Instrumentum Pacis kein Widerspruch Platz finden solle. Damit aber doch dieser Widerspurch der mehreren kein Aufsehen machen könte, so hat man hinzugesetzt, daß diese Stände, welche einen Widerspruch machen würden, doch den Frieden dardurch nicht verhinderen, oder was beschlossen worden, übertretten würden. (c).

§. CXX.

Nachricht von denen Catholischen Deputatis Ordinariis, & Extraordinariis.

Unter denenjenigen Catholischen, die zum meisten widersprochen, waren auch eine, welche alten Herkommen und Gebrauch nach, (da etwas im Nahmen deren anderen nur durch **etliche** Deputirte gehandlet wird/) das hergebrachte DEPUTATIOns-**Recht** für sich hatten. Da nun diese bißweilen denen Consultationibus sich entzogen, oder in Ausstellung,, auch Annehmung solcher Schrifften sich etwas ungeneigter erwiesen, so wurden von denen übrigen **andere** darzu erwählet, welche sie die *extraordinarios Deputatos* benambsten, und dasjenige, was durch diese mitbehandlet, und gewilliget wurde, (als wäre solches in gemeinsammen Nahmen geschehen,) gehalten, ohnerachtet die ORDINARII DEPUTATI darwider protestirten (d).

§. CXXI.

Neuer Conferentien Anstellung.

Allein die Herren Protestanten wollten sich durch diese Arth zu handlen noch nicht völlig versichert halten, wann sie nicht zuvor wusten, daß diese extraordinarii Deputati Catholici mit gleichem Gewalt, in gemeinen Nahmen deren anderen, solche Handlungen tractirten, wider welche kein Widerspruch mehr etwas alsdann würcken könte; und da die Herren Protestanten wehrenden Tractaten aus denen mit den Kayserlichen angestellten Conferentien und Unterhandlungen bißhero allzeit mehr Vortheil erhalteten, als aus denen Zusammenkünfften mit denen Catholischen, so wollten sie mit diesen weiters keine Handlungen angehen, sondern setzten an die Kayserliche; aber auf eine gantz andere Weiß, als bißhero geschehen.

Es wurden wechselweiß in deren Kayserlichen und Schwedischen Wohnungen die Zusammenkünfften angestellet, worbey in denen nächst-gelegenen Zimmeren beyder Religions-Gesandte sich einfindeten, denen alsogleich, (wann etwann die Kayserlichen mit den Schwedischen sich nicht gleich vereinigen könten,) solches mündlich communiciret, und von ihnen auch mündlich ohne weitere Schrifftwechslung resolviret, und also zugleich approbiret werden sollte. (e).

Die Kayserliche, und die bey ihnen gegenwärtige Catholische glaubten nicht, daß die Protestanten sich über ihre letzte Erklärung und Aufsatz (oben §. CXIV. CXVI.) viel sperren würden; massen wenigstens in deren **Kayserlichen** Declaration nichts so wichtiges enthalten ware, weiches noch vieles Blut-Vergiessen kosten sollte.

Unterdessen waren dannoch einige Ursachen vorhanden, zu urtheilen, daß obige Conferentien ohne Verletzung Kayserlicher höchsten Authorität nicht sollten angestellet werden, und daß die Protestanten nichts anders dardurch suchten, als die Catholische auf solche Arth einzuschräncken, damit sie alles was sie nur wollten, erlangen möchten; dann wann sie (die Protestanten) etwas von ihren Forderungen hätten nachgeben wollen, hätten sie solches vorhero ohne weiteren Umschweif in einem Augenblick, und durch ein kleines Scriptum thun können; Gleichwie es die Kayserliche und Catholische durch ihre schrifftliche Aeusserungen vorhero gepflogen hatten. Allein diejenige, so schon in denen wichtigsten Stucken denen Protestanten sich willfährig erwiesen hatten, wollten denselben auch in diesen nachgeben. Es wurden also zwischen den Kayserlichen und Schwedischen sehr viele Conferentien gehalten, da

(c) Emblem. Mayeri pag. 64. (d) Ibid. pag. 65. (e) Loc. cit.

da indessen die Gesandte meistentheils in einem Neben-Zimmer den Ausgang derselben erwarteten, um mit ihrer Einstimmung entweders gleich in instanti, oder nach Erforderung der Sache durch längere Consultation, an gelegenen Orth, und zu gelegener Zeit, darüber zu deliberiren und zu unterschreiben. (f)

Die Protestanten waren zu diesen Modum tractandi so eylfertig, daß sie auf diejenige mehrere Catholische, die nach Münster zuruckgegangen, oder vorhero da verblieben, nicht warten wollten, sondern zu diesen Conferentien eylten. Doch liessen sie und die andere zu Oßnabrug sich befindende Catholische geschehen, daß die Kayserliche (wann sie wollten,) diese zu Münster sich aufhaltende Catholische Gesandte zu diesen Tractaten nach Oßnabrug beruffen könnten, auf deren Ankunfft man aber nicht länger warten sollte, wann sie nicht geschwind herüber kommen würden. (g).

§. CXXII.

Worbey nicht alle Catholische erschienen.

Differences, so nicht abgemacht waren.

Man wartete auch nicht lang. Es wurden also aus den vorigen Friedens-Aufsätzen jene Differentien herausgezogen, welche zwischen denen Kayserlichen sammt ihren beystimmenden etlich-Catholischen und zwischen den Protestanten noch unverglichen waren, welche IN MATERIA AMNESTIÆ hauptsächlich diese waren: 1. Causa Solisbacensis. 2. Causa Durlacensis. 3. Causa Comitum Sain & Witgenstaini. 4. Sphus: *Tandem omnes* &c. IN MATERIA GRAVAMINUM. 1. Die Reichs-Stadt Augspurg und andere Reichs-Städte. 2. Achen. 3. Die Oppignorationes. 4. Die Rechte deren Unterthanen. 5. Wegen Böhmen, und denen Kayserlichen Erb-Ländern. Das übrige glaubte man, daß es bey denen Conferentien leichtlich könte abgethan werden. (h).

Die Kayserliche schrieben also an die Catholische nach Münster, und meldeten, wie der Kayser schon öffters anbefohlen die Tractaten möglichster Weiße zu beschleunigen; Sie meldeten auch noch andere Ursachen, um dieses Werck zubeschleunigen. Sie vernachrichteten ihnen, was vor ein Modus tractandi denen Protestantischen gefallen hätte: wie die zu Oßnabrug sich befindende Catholische darein gewilliget: sie möchten also, wann sie wollten, ihre Herüberkunfft beschleunigen. Allein die Catholische zu Münster wollten sich aus dieser Handlungs-Arth keinen Nutzen vorstellen. Sie glaubten, daß die Protestantes dasjenige, was sie (die Catholische) bißhero widersprochen, dannoch erhalten würden, bey welchen sie aber nicht gegenwärtig zu seyn verlangten. Dahero, ehe zuvor ihnen deren Protestanten Meynung nicht vollkommen zu Münster bekannt seyn würde, von Münster nach Oßnabrug zu gehen, sie keine Ursach zu haben glaubten. Also ware die Antwort dieser Catholischen an die Kayserliche beschaffen im Monath Februario 1648. (i)

§. CXXIII.

Von der Handlung puncto Autonomiæ.

Die erste Conference zwischen den Kayserlichen und denen Schwedischen wurde den 28 Februari 1648 bey denen Schweden, nach der Ordnung der vorigen Zusammenkünfften gehalten. Nach einigen Præliminarien und anderen vorhergehenden Sachen wurde den 2. Mertz 1648. der Articul de Justitia unterschrieben. (k).

Abänderung des Trautmansdorffischen Aufsatzes.

Auf diesen folgte der andere Articul de Autonomia, oder von der Gewissens Freyheit, welche bißhero so grossen Widerspruch gehabt, und neuerlich erst noch starck betrieben worden. Worinn der Graf Trautmansdorff im Monath May 1647 denen Protestanten wider Willen deren Catholischen vieles nachgegeben. (l).

So wohl die Kayserliche als die Catholische (Adstipulatores quidam) wollten in Puncto Autonomiæ lang nicht weichen. Endlich stellten die Kayserliche einen neuen Aufsatz von sich, wie folgt: [Quantum deinde ad Comites &c. Hoc tamen

(f) Emblem. Mayeri pag. 66. (g) Loc. cit. (h) Ibid. pag. 66. 67. (i) Ibid. pag. 67. (k) Ibid. pag. 68. 69. (l) Ibid. pag. 69.

tamen non obstante &c. Diese beyde §§phi lauteten, wie selbe der Graf Trautmansdorff (oben §. LXXXVII. pag. 54) abgefasset, ausser, daß hier in dem Aufsatz deren Kayserlichen die Wörtlein: *Exercitium privatum* und *sola Conniventia* ausgelassen worden.

Der §phus aber *Pacta autem &c.* lautete also: [Pacta autem, Transactiones, Conventiones, aut Concessiones, quæ inter tales Immediatos, eorumque Status provinciales & subditos supra dictos de publico Exercitio Religionis introducendo, permittendo & conservando antehac interceſſerunt, initæ, & factæ sunt, eatenus ratæ ac firmæ maneant, quatenus observantiæ dicti Anni 1624 non adversantur, nec ab iisdem, nisi mutuo Consensu recedere liceat: non attentis, sed annullatis omnibus Anni 1624. observantiæ, utpote, quæ instar Regulæ obtineat, contrariis latis Sententiis, Reversalibus, Pactis quibuscunque, Transactionibus, & inter illa, quæ Episcopus Hildesienſis, & Duces Brunswico-Luneburgenses de Libertate Exercitii Augustanæ Confessionis, quoad Nobilitatem & Subditos, circa terminos 70. & respective 40. Annorum Anno Domini 1643 particulariter transegerunt, ita quidem, ut dicti Nobilitas & Subditi Augustanæ Confessionis pariter in Possessione Ecclesiarum, Scholarum, Hospitalium, eoque pertinentium Bonorum, Ædificiorum & Proventuum, quemadmodum eadem de iis disponit, relinquantur, reliquis ibidem contentis, in suo vigore permanentibus. Pacta etiam quæ Anno Domini 1618 inter Archi-Episcopum Joannem Suicardum, Electorem Moguntinensem, ac Civitatis Erfordiensis Magistratum inita, quibus inter cætera eidem Magistratui, & Communitati de Exercitio Augustanæ Confessionis sufficienter provisum est, firma ac rata sunto: teneanturque tam modernus Archi-Episcopus Moguntinus quam ejusdem Civitatis Erfordiensis Magistratus & Communitas iis stare, & quæ ibidem continentur, vicissim adimplere.]

NB. In dem Trautmansdorffischen Aufsatz (oben §. LXXXVII. pag. 55.) hiesse es nur in genere also: [Quæ de *Religione Statuum & Subditorum Episcopatus Hildesienſis nonnullis Pactis Anno* 1643. *transegerunt.*]

Der §phus: *Illi vero Catholicorum Subditi* &c. wie selben Graf Trautmansdorff (oben pag. 55) verfasset hatte, wurde hier völlig ausgelassen, sondern nur also weiters gesetzt: [Sive autem Catholici sive Augustanæ Confessionis fuerint subditi, nullibi ob Religionem despectui habeantur, nec ab Hæreditatibus, Legatis, Hospitalibus, Leprosoriis, Eleemosynis, aliisque Juribus, & Commerciis, multo minus publicis Cæmiteriis, honoreque Sepulturæ arceantur, aut quicquam pro exhibitione funeris à Superstitibus exigatur, præter cujusque Ecclesiæ Parochialis jura pro demortuis pendi solita: sed ex his & similibus pari cum Concivibus jure habeantur æquali Justitia, Protectionéque tuti.]

Anstatt des §phi: *Quodsi vero Subditus* &c. *Illi denique* &c. (oben pag. 56) wie solche der Graf Trautmansdorff gesetzt hatte, lautete der neue Aufsatz deren Kayserlichen also: [Quodsi vero subditus emigrare maluerit, & sua vendere, quàm Superioris sui Religioni se accommodare, prætextu Servitutis aut alio neutiquam impediatur, aut emigraturis testimonia Nativitatis, Ingenuitatis, Manumissionis, noti Officii, honestæ vitæ denegentur, nec iidem Reversalibus inusitatis aut Decimationibus Substantiæ secum exportatæ plus æquo extersis prægraventur. Terminus autem emigrandi non minor Triennio præfigatur.] (m)

NB. Es muß aber pag. 507. ein Druck-Fehler seyn, weilen allda anstatt *Triennio*, das Wörtlein *Biennio* gesetzt ist.

§. CXXIV.

(m) Emblem. Mayeri pag. 71. 72. Item Tom. IV. Act. P. W. pag. 505. 506.

§. CXXIV.

Erklärung deren Kayserlichen über die 3 Classes deren Unterthanen.

Es haben also die Kayserliche in diesem ihren Aufsatz den ersten Gradum Autonomiæ nach der Observance des 1624sten Jahrs in denen Territoriis Catholicorum, unter welchen die Unterthanen das Exercitium publicum hergebracht, zugelassen, weilen sie den §phum *Hoc tamen non obstante &c.* endlich angenommen. Welche Catholische Stände aber durch diese Wort, *Catholicòrum Subditi* &c. zu verstehen wären, erklärte der Kayserliche Gesande **Volmar** gantz deutlich, da derselbe zu einigen Protestantischen Deputirten kurtz vorhero sagte: [Was die Autonomiam und derselben erstes Membrum (den ersten Grad) anlanget, wuste man sich selbsten zu berichten, daß die **Weltliche** Catholische Chur- und Fürsten keine Evangelische Exercitia in ihren Landen haben. Die **Geistlichen** wären bereits dahin behandlet, daß sie die ermeldte Exercitia in dem Stand des 1624sten Jahrs continuirlich lassen wollten.] (n)

Den **zweyten** GRADUM AUTONOMIÆ aber, (wie selber im Trautmansdorffischen Aufsatz §. *Illi vero Catholicorum Subditi &c.* zu lesen,) haben sie verworffen, massen sie sich durch kein Legem publicam verbinden lassen wollten, die Unterthanen in ihrem Land zu gedulten, welche Anno 1624 kein Exercitium publicum im Territorio hergebracht. (o)

Den **dritten** Gradum, nemlich deren Unterthanen, die erst nach publicirten Frieden die Religion veränderen würden, haben sie auf 3. Jahr eingeschräncket, da der Graf Trautmansdorff solchen auf 10. und noch darüber auf 5. Jahr verwiliget. (oben §. LXXXIX. pag. 68.) Also lautete der Aufsatz deren **Kayserlichen**, welcher auch denen Catholischen, die damahl zu Oßnabrug waren, nicht mißfällig ware.

§. CXXV.

Die Evangelische machten noch eine Ausstellung.

Allein die Schweden und Protestanten haben in demselben nicht wenige Puncten ausgesetzt. In dem §. *Hoc tamen non obstante &c.* NB. wurde nichts gemeldet von dem *privato* Exercitio und von der *Conniventia Superiorum*, welches doch der Trautmansdorffische Aufsatz in sich enthielte.

In Bistum Hildesheim wurden Vermög deren Tractaten de Anno 1643 denen Catholischen 9 Clöster abgetretten, wovon sie zwar denen Catholischen 5 abtretten, vor sich (ihnen Evangelischen aber) 4 vorbehalten wollten.„ Die Pacta Erfordiana wollten sie auch nicht gedulten. Sie wünschten, daß die Unterthanen, welche bey Publicirung des Friedens in deren Catholischen Ständen Territoriis sich befindeten, obwohl dieselbe Anno 1624 kein Exercitium allda gehabt hätten, doch so lang sie lebten, aus guten Willen allda gedultet wurden. (*) Sie verstunden sich zu dem 3jährigen Termin ad emigrandum, doch also, wann indessen die Gütter nicht könten verkaufft werden, daß solche durch andere administriret würden, und diese Emigrantes zu gewissen Zeiten nachsehen durfften. (p).

(n) Tom. IV. Act. P. W. pag. 920. (o) pag. 921.

(*) NB. In diesem Articul und Puncto de Autonomia, werden bey denen drey Gradibus Autonomiæ allzeit die nemliche Wort„ CATHOLICORUM Subditi„ gebraucht; Es werden aber diese Wort hier bey dem zweyten Gradu mit dürren Worten nur von denen Unterthanen in deren Catholischen Territoriis gebraucht, NB. welche unter Catholischen Obrigkeiten Anno 1624 kein Exercitium genossen, doch zur Zeit der Friedens-Publication unter Catholischer Obrigkeit sich aufhielten. Ergo könnten diese Wort: *Catholicorum Subditi*, nicht von denenjenigen Catholischen Obrigkeiten verstanden werden, welche erst nach Anno 1624., oder nach den publicirten Frieden Catholisch wurden, wie doch die jüngere Scribenten selbe zu drehen sich nicht schämen.

(p) Emblem. Mayeri pag. 72. 74. Item Tom. V. Act. P. W. Lib. 39. §§. X. XI. XII. XIII.

Herr von Meyer meldet citato Tom. V. pag. 514. 515. Col. 2. auch etwas vom *Simultaneo* Hildesiensi. Er beziehet sich zu Bestärckung seiner Erzehlung auf die im §. XII. vorgelegte Beylagen und Numeros, in welchen aber kein Buchstaben von einem Simultaneo zu lesen ist, sondern pag. 523. nur von denen Hildesheimischen 9. Clöstern einige Meldung geschiehet. Es ist auch in Relatione Historica Adami, und in Emblematibus Mayeri kein Jota vom Simultaneo zu finden. Gedult! Es wird hinnach noch mehreres vom Simultaneo Hildesiensi zu reden, die Gelegenheit sich geben.

§. CXXVI.

Einwilligung deren Kayserlichē in etliche Sachen.

Die Catholische liessen endlich auch geschehen, (siehe den vorhergehenden §phum) daß in dem §. *Hoc tamen non obstante* &c. die Wörtlein EXERCITIUM PRIVATUM, und OBSERVANTIA (anstatt CONNIVENTIA) einverleibt wurden. NB. Der Leser muß nicht glauben, daß, wann derselbe öffters in Actis Meyeri dieses Wort: CATHOLICI lieset, daß selbes allzeit von allen Catholischen zu verstehen seye; Sondern Adamus Adami schreibt ausdrücklich: [CATHOLICOS illos denoto semper, qui Cæsareanis Osnabrugæ præsentes & adstipulantes erant, daß nemlich dieses Wort (die Catholische) nur von jenen zu verstehen seye, welche bey denen Kayserlichen zu Oßnabrug waren, und mit ihnen übereins stimmten. (q) Aber auch diese Catholische liessen nicht zu, daß die Hildesheimische 9 Clöster sollten abgetheilt werden, wie es die Protestanten gesucht hatten, sondern daß dieselbe dem Bischoffen zu Hildesheim verbleiben sollten; dann der Gesandte den Befelch hatte, ehender den Congreß zu verlassen, als daß er in solche Abtheilung deren Clöstern einwilligte. Wegen Erfurt stimmten auch die Catholische mit Chur-Maynz ein, allein sie wollten nicht, daß darumen der Frieden aufgehalten sollte werden. Das Ubrige verlangten sie, daß ausgelassen sollte werden, an dessen statt sie denen Protestanten versprochen, daß die der Augspurgischen Confeßion zugethane Unterthanen von denen Catholischen Obrigkeiten gantz gütlich tractirt, und ein noch längerer Terminus ad emigrandum denenselben zugelassen werden sollte. (r) Nach mehreren anderen Handlungen und Disputen, besonders in puncto Autonomiæ in den Erblanden (welches alles aber zu meinem Intent allhero nicht nothwendig ist,) wurde endlich diese lange Strittigkeit de Autonomia gehoben. Die Catholische erwiesen sich denen Protestanten noch weiters willfährig, und liessen denen Unterthanen, welche bey Publicirung des Friedens in ihrem Catholischen Territorio sich einfindeten, obwohlen sie Anno 1624 kein Exercitium darin gehabt, einen 5jährigen Terminum ad emigrandum angedeyen. Denen anderen aber verbliebe der 3jährige Terminus vorgeschrieben. Und also wurde der Articul de Autonomia, wie selber anjetzo in Instrumento Pacis zu lesen, den $\frac{18}{8}$ Mertz 1648 von den Kayserlich- und Schwedischen unterschrieben, ohngeachtet einige darwider protestirten, deren Contradictio aber nicht geachtet wurde. (s)

Das Wörtlein CATHOLICI, welches in den Protestantischen Protocollis beständig gebraucht wird, ist nicht von allen Gesandten, sondern nur von etlichen zu verstehen.

Der Articul de Autonomia wird unterschrieben.

Es wurden also laut des §phi 31. Art. V. *Hoc tamen non obstante &c.* der *primus* Gradus Autonomiæ verwilliget, daß nemlich die Unterthanen Augustanæ Confessionis, welche in dem Territorio Catholischer Landsherren das Exercitium publicum & privatum Anno 1624 von langer Zeit hergebracht, selbes weiters und beständig continuiren dürfften. Die Kayserliche erklärten weiters denen Protestantischen, daß zwar die Catholische Obrigkeiten ihre NB. jetzige, (bey Publicirung des Friedens) in ihrem Catholischen Territorio sich befindende Evangelische Unterthanen (dann Anno 1624 hatte keine Weltliche allein Regierende Catholische Obrigkeit in ihrem Land Protestantische Unterthanen gedultet) nicht ausschaffen; und dardurch ihre Landschafften noch mehr entblössen wollten. (t) Dahero der §phus 34 Art. V. gesetzt worden, *PLACUIT &c., ut PATIENTER tolerentur &c.* Die Kayserliche aber erklärten zugleich, daß sie, und kein eintziger Catholischer sich dahin ver-

(q) Emblem. Mayeri pag. 74. (r) Loc. cit. (s) Ibid pag. 77. (t) Tom. IV. Act. P. W. pag. 924.

verstehen würden, daß sie per PACTUM PUBLICUM darzu adstringirt und verbunden sollten werden. (u) Mithin wurden auch die andere zwey Gradus Autonomiæ durch die §§phos 36. Art. V. *Quodsi vero subditus &c. sua sponte emigrare voluerit, AUT A TERRITORII DOMINO JUSSUS FUERIT &c.* und der §. 37. *Conventum autem est &c.* auf diese Arth vergliechen, daß denen Unterthanen, die bey Publicirung des Friedens in einem Catholischen Land sich befindeten, wann sie emigriren wollten, oder der Landsherr selbsten die Emigration anbefehlen würde, ein 5jähriger Termin,, und denen Unterthanen in dem **dritten** Gradu ein 3jähriger ad emigrandum zugelassen seyn sollte.

§. CXXVII.

In dem Trautmansdorffischen Aufsatz Mense Majo 1647. wurden in dem §. *Hoc tamen non obstante &c.* diese Wort: *aut sola conniventia* (oben §. LXXXVII.) gesetzt. Die Kayserliche aber hatten solche in ihrem letzten Aufsatz (oben §. CXVI.) ausgelassen. Es ereigneten sich wegen dieser Wort-Auslassung, und deren wiederHineinsetzung verschiedene Disputes; die Schweden verlangten, daß anstatt *Conniventia*, die Wörtlein *sola Observantia* einverleibt sollten werden; dann, weilen die Unterthanen erweisen musten, daß sie das Exercitium publicum Anno 1624. im Catholischen Territorio unter einer Catholischen Obrigkeit gehabt hätten, denselben aber schwer fallen würde, die Conniventiam Superiorum Catholicorum ad Exercitium adversum zu probieren, so verlangten sie anstatt *Conniventia*, die Wörtlein *sola observantia*, welche ja leichter, als die Conniventia Superiorum zu erweisen wären. (x) Aus welchen Hergang deren Handlungen Sonnenklar erhellet, daß diese §phi *de Autonomia Subditorum Catholicorum Statuum*, keineswegs auf andere Catholische Stände, als welche Anno 1624. und 1648, (da der Frieden geschlossen wurde) würcklich Catholisch waren, extendiret könne werden; dann die Restitution solcher Unterthanen muste damahls gleich exequiret werden; Es kan auch die gesunde Vernunfft in Erwegung dessen, was bißhero in dieser Materie *de Autonomia* ex Actis & Protocollis erzehlet worden, sich nicht bereden lassen, daß die Kayserliche und Catholische, welche sich auch dem **ersten** *Gradui*, *ob Pacta*, *Privilegia*, dem Exercitio publico so starck widersetzt hatten, sogar diesen §phum auch dahin extendiret hätten, daß die Unterthanen deren Protestantischen Obrigkeiten, welche nach der Zeit Catholisch wurden, ein gleiches Recht wider ihre Obrigkeit erlangt hätten; in diesem Casu wäre ja keine *Conniventia* Superiorum ad Exercitium publicum adversum in Anno 1624. sich einzubilden. Es würde auch denen Unterthanen gar nicht schwer gefallen seyn, zu erproben, daß sie unter einem Evangelischen Fürsten ihr Exercitium publicum im 1624sten Jahr hergebracht hätten, wie sie Vermög §. 31. Art. V. zu erweisen schuldig waren. NB. Zu deme setzten die Herrn Evangelische, da sie einige Correcturen über den Aufsatz Instrumenti Pacis deren Kayserlichen gemacht, nachfolgende Wort: [Qui *privatum* Exercitium Anno prædicto (1624.) sine Pactis aut Privilegio, sed longo usu duntaxat, *sciente tamen & non contradicente Domino* habuerunt. &c.)(y) Mithin redeten sie von keinem anderen Catholischen Lands-Herrn, als welcher Anno 1624. würcklich Catholisch ware. Weilen nemlich dieser **wissentlich** dem Exercitio Subditorum nicht widersprochen hatte; wie hätte dann ein Protestantischer Lands-Herr Anno 1624. dem Exercitio Subditorum, die mit ihme einerley Religion hatten, widersprechen sollen? Zudeme hatte sich der Graf Trautmansdorff, da dei Catholische wider diese voreylige Concession beschweret, denenselben geantwortet: [Er hätte es ja nur denenjenigen Unterthanen zugesaget, welche solches Exercitium Anno 1624. von ihren Catholicis Superioribus damahls per Conniventiam erhalten.] NB. Die Evangelische verlangten auch nichts anders, als daß es bey dem verbleiben sollte, was der Graf Trautmansdorff in denen 3 Gradibus Autonomiæ mit ihnen behandlet hätte. Der erste Gradus wurde zwar von denen Kayserlichen und ihren etlichen Adstipu-

Nothwendige Nachricht von dem Wörtlein, OBSERVANCE, anstatt *Connivence*, wordurch das Blendwerk mit diesem Wort, *Observance*, zernichtet wird.

(u) Loc. cit. (x) Tom. V. Act. P. W. pag. 532.

latoribus zugelassen; die andere Concession der übrigen zweyen Graduum aber, (wie selbe Graf Trautmansdorff verwilliget) wurde dannoch abgeänderet, und der 5. dann 3 jährige Terminus ad emigrandum denen Subditis vorgeschrieben.

Eylfter Abschnit.

Vom Simultaneo.

§. CXXVIII.

Das Wort, *Simultaneum*, ist in keinen Protocollis, oder Instrumento Pacis, auch nicht in Relatione Historica Adami anzutreffen, daß von demselben etwas wäre behandlet worden.

DJe von den gegenseitigen Scribenten so sehr ausgekünstlete Materia de Simultaneo vel Anti-Simultaneo soll der Gegenstand dieser §§phorum seyn. Vor allen ist zu mercken, daß weder in Instrumento Pacis„ weder in Relatione historica Adami„ oder in denen Emblematibus Mayeri, ein Jota oder Wörtlein vom *Simultaneo* zu lesen ist. In denen Tomis Actor. P.W. Mayeri wird zwar in denen §§phis, (allwo Herr Mayer die Geschichte ex Actis schreibet,) dieses Wörtlein, *Simultaneum*, gefunden, aber in denen Actis & Protocollis, in denen Beylagen, woraus er seine §§phos verfasset, ist dieses Wörtlein SIMULTANEUM nicht anzutreffen.

Es ist auch kein Beschwerde (Gravamen) von denen Evangelischen wider das Simultaneum übergeben worden, sondern die Beschwerden bestunden in deme, daß die Catholische das Evangelische Exercitium etlicher Unterthanen nicht gedulten wollten; mithin könnte ja gar kein Beschwerde wider das Simultaneum an diesen Orthen gemacht werden. Zudeme, da Herr Mayer in diesen seinen Historischen Paragraphis vom *Simultaneo* etwas meldet, so redet er nur allein vom *Simultaneo Hildesiensi*.

NB. Keinem Catholischen Pacisœnti ist damahlen zu Sinn gekommen, von einem Simultaneo etwas zu handlen, oder wider selbes ein Legem zu statuiren. Man behauptete die Regulam Territorialem und die Befügniß das Exercitium der Unterthanen selbst zu reformiren. Wer hätte sich einfallen können lassen, das Simultaneum dem Domino Territoriali zu verbiethen?

§. CXXIX.

Von den zwey Impressis: **Ungrund**, und **Ursprung** des *Simultanei*.

Verschiedene Protestantische Gesandschafften haben Anno 1719. und 1720. **zwey** Schrifften verfassen lassen: die eine führet den Titul, Ungrund des *Simultanei*, und solle eine Juristische Schrifft seyn, welche die eigentliche Rechts-Gründe gegen das *Simultaneum* enthaltet, wie Herr Moser in seinen Notis, (siehe vermischte Religions-Bericht, zweyten Theil. pag. 335. Nota 59.) schreibet. Die **andere** ist rubriciret: Ursprung des *Simultanei &c.* welche auch nach des Herrn Mosers ibid. Ausspruch, Historisch- und eine pragmatische Geschichte des Lehrsatzes vom *Simultaneo* in sich begreiffe. In dieser anderen sogenannten Historisch- und pragmatischen Geschicht vom Simultaneo (Ursprung des *Simultanei*) enthaltet gleich der erste §phus eine grobe Unwahrheit; dann der Verfasser dieser Schrifft bestimmt den **Anfang** und **Ursprung** vom Simultaneo auf das 1653ste Jahr; [als hätten nemlich die Catholische solche **Frag** vom Simultaneo, welches der Zeit noch unbekannt ware, zum ersten mahl auf diesem Reichstag aufgebracht.] Daß aber die Catholische„ ja die Protestantische selbsten, (der eyfrige Herr von Tumshirn) schon bey denen Executions-Tractaten zu Nürnberg das Simultaneum Catholicum in die Protestantischen Kirchen im Sultzbachischen einzuführen ein Project verfasset, ist ohnlaugbar. Solches geben die Protocolla, so der von Tumbshirn mit

mit eigener Hand geschrieben: wie ich in dem Appendice zu den Grund-Riß Juris reformandi umständlich erwiesen habe. (z).

Es ist ja in der Sammlung neuer Schrifften des Herrn **Struven** (a) zu lesen: [Daß beyderseitige (mithin auch die Catholische) Religions-Verwandte auf den Westphälischen Friedens-Executions-Congreß Anno 1649 das Simultaneum zu Wertheim abgeschafft hätten. Wie haben dann die Catholische im Jahr 1653. die **erste Frag** des dero Zeit NB. noch **unbekannten** Simultanei vortragen können, ob selbes erlaubt seyn solle? wann selbes schon Anno 1649. von Catholischen Deputatis selbst abgeschafft worden?

§. CXXX.

Wo derselben Widerlegung zu lesen?

Ich habe schon in dem Tractätlein **Gründliche Antwort** pag. 45. die Unwahrheit dieser Notæ der Struvianischen Sammlung, (Leipzig 1656,) ex ipsis Actis & Protocollis erwiesen. Von der vom Gegentheil künstlich vorgeblendten **Frage** deren Catholischen habe ich geschriben im **Zusatz des Grund-Risses** JURIS REFORMANDI, (b) und vom Simultaneo an mehreren Orthen in denen vorigen Tractätlen, als z. E. im **Bau-Modelle** pag. 13. allwo ich ex Tom. I. Comit. Ratisbonensium pag. 50. edit Mayeri erzehlet, daß der Reichs-Hof-Rath schon den 13. Mertz Anno 1653. dieses Conclusum gemacht, daß das SIMULTANEUM oder RE-INTRODUCTIO SIMULTANEI CATHOLICI NB. im **Friedens-Schluß** FUNDIret seye. Wie konte dann der Verfasser der Schrifft: Ursprung des *Simultanei* sagen; daß erst Anno 1653. auf dem Reichstag die Frage von dem **dero Zeit unbekannten** SIMULTANEO durch die Catholische Directoria vorgetragen, und also das Simultaneum damahls erst seinen Anfang genommen habe?

Die sogenannte **Juristische, oder die eigentliche Rechts-Gründe gegen das** SIMULTANEUM **in sich enthaltende Schrifft,, Ungrund des** *Simultanei* &c. wird durch die Nürnbergische Friedens-Executions-Tractate widerlegt; dann der von Tumbshirn selbsten ein Project gemacht, (um den Frieden zwischen Pfaltz-Neuburg und Sultzbach auf beständig zu bevestigen) wordurch das Simultaneum Catholicum in einige Protestantische Kirchen im Sultzbachischen eingeführt könte werden. Ja die Herren Evangelische haben dem Pfaltz-Grafen zu Sultzbach unter der Hand selbsten den Rath gegeben, solches einzugehen, wann nur die Unterthanen das übrige, so ihnen Vermög Instr. Pacis zustunde, behielten, damit etwann Pfaltz-Neuburg nach erhaltenen Sentence de Competentia Juris Territorialis nicht mehreres reformiren möchte. (Siehe **Zusatz des Grund-Riß** (c). Es seynd also die eigentliche Rechts-Gründe, welche der Verfasser dieser Schrifft aus verschiedenen §§phis Instrumenti Pacis zusammen gedrehet, ein pures ausgekünstletes Blendwerck verschiedener Wort-Stücken, die derselbe zusammeu gefüget, welche aber sich gar nicht zusammen schicken; dann die §§phi 25. 26. Art V. haben kein Connexion mit dem Exercitio Subditorum und mit dem §. 31. Art, V.; massen das Exercitium noch lang nicht concediret worden, indeme doch die §§phi 25. 26. de Bonis Ecclesiasticis, & Exercitio Religionis in illis locis lang vorhero verglichen waren.

Die Catholische wusten ja, was sie bey denen Friedens-Tractaten behandlet und verglichen hatten, mithin hatten sie ja die eigentliche Rechts-Gründe wider das Simultaneum wissen müssen, wann durch die Tractaten etwas darwider wäre geschlossen worden. Allein die in dieser sogenannten Juristischen Schrifft enthalten seyn sollende eigentliche Rechts-Gründe, welche aus dem verglichenen Statu und

(z) APPENDIX, oder Zusatz des Grund-Riß Juris Reformandi pag. 43. 44. (a) pag. 271. Nota 41. (b) pag. 38. (c) pag. 41.

Observantia Anni 1624. heraus gedrehet seynd, werden durch die eigene Wort deren bey denen Tractaten sich befundenen Protestantischen Herren Gesandten (des Herrn Lampadii,) widerleget, wie es sein Diarium oder Journale giebt, von welchen hinnach.

Es ware bey denen gemeinsamen Tractaten kein Rede von einem Simultaneo, noch von einem Anti-Simultaneo; dann kein Catholischer Fürst wollte das Exercitium adversum Subditorum selbst nicht gedulten, mithin ware ja keine Rede, ob ein solcher Catholischer Reichs-Stand das Simultaneum dörffte einführen? die Herrn Protestanten musten erst erwarten, ob ihnen die Catholische das Exercitium Subditorum in Territoriis Catholicorum Ecclesiasticorum quorumdam zulassen würden, mithin hätten sie sich nicht getraut etwas vom Anti-Simultaneo zu sagen.

§. CXXXI.

Vom Simultaneo Hildesiensi inter privatos; non vero Pacisc entes.

Nur von dem Simultaneo Hildesiensi, als einer *Privat*-Sache, wurde etwas bey denen Tractaten gemeldet, wie Herr Struven aus dem Diario Lampadii erzehlet. (Siehe Neben-Stunden Struvii Dissert. VI.) Herr Mayer in seinen Tomis Act. P. W. schreibet auch etwas in denen Historischen §§phis (oben §. CXXVIII.) aber in denen Documentis, oder Protocollis findet sich dieses Wort *Simultaneum* nirgends. Von denen neun (9) Hildesheimischen Clöstern ist allda etwas zu lesen, aber kein Buchstaben vom *Simultaneo*.

§. CXXXII.

Journale Lampadii vom Simultaneo Hildesiensi.

Es werden zwar des Adami seine Vorstellungen, wie auch des Herrn Hildesheimischen Land-Syndici Küneke (d) von dem Herrn Mayer vorgezeigt; allein diese beyde Stücke gehören nicht zu denen Handlungen, als hätten die Pacificatores etwas vom Simultaneo gehandlet; sondern Adamus Adami stellte in seinen *Pro Memoria* vor, daß alle diese Puncten Recessus Hildesiensis & Brunswicensis, (wann die Pacta Hildesiensia & Brunswicensia sollten cassiret werden,) in damnum Religionis annihiliret wurden. Der Land-Syndicus aber machte seine Vorstellung, was alles denen Hildesheimischen Unterthanen zu Last und Beschwerde verbleiben würde, wann diese Pacta Hildesiensia nicht cassiret sollten werden. Der Herr Struvius (Dissert. VI. deren Neben-Stunden ꝛc.) drehet diese Vorstellung des Adami auf das Simultaneum in genere hinaus, und suchet den Leser darmit zu blenden. Allein diese Verdrehung verdienet keine Widerlegung, das Hauptwerck wird durch das vorhergehende und nachfolgende genugsam und Sonnenhell beleuchtet.

Nun dann schreibt Lampadius, Braunschweig-Calenbergischer Gesandter in seinem Diario also: [Den 2. Mertz (1648.) kamen wir (die Braunschweigische) bey denen Altenburgischen zusammen, und erzehlten mir die Sächsisch-Altenburgische, wie die Handlung bey dem Bayrischen abgelauffen, und daß sie zumahlen neben den Würtzburgischen vor ihre Persohn unseren Aufsatz beliebet, und bey Trier und Bamberg erhalten hätten, daß sie auch mit dem Aufsatz friedlich gewesen, haben aber wegen des *simultanei Exercitii* im Stifft Hildesheim hart concertiret, Herr Tumbshirn aber, und D. Langenbeck haben hierunter auch nicht weichen wollen.] . . . [Eodem liessen die Herrn Kayserliche die Sachsen-Altenburgische und uns Braunschweigische ersuchen, um 4. Uhr zu ihnen zu kommen, sonderlich aber erwehnten sie, daß Herr Buschmann vom Simultaneo nicht abstehen wollte.] [Nos: (nemlich die Braunschweigische:) obwohl die 9. abgetrettene Hildesheimische Clöster in den Terminum 1624. ausdrücklich liessen, und also den Evangelischen verbleiben müssen; so hätten wir doch zu Bezeugnuß unserer Friedfertigkeit selbige Clöster von solchen gemeinen Termino eximiren lassen, und hätten dem-

(d) Tom. V. Act. P. W. pag. 318. 319.

demnach Chur-Cölln, oder der Bischoff zu Hildesheim Kirchen genug, die Catholische Religion zu üben, massen in- und vor der Stadt 7 Catholische Kirchen, in dem abgetrettenen Stifft 9. Clöster, und in jedem ein Kirch enthalten, ich wuste aber deren Zahl nicht eigentlich, gewiß aber wäre es, daß noch im Stifft Hildesheim über 20. Catholische Kirchen, auch mehr seyn würden, darinn könten die wenige Catholische Leute ihren GOttes-Dienst gar wohl üben.

Die Kayserliche wären zwar wohl damit zufrieden, Herr Buschmann aber hätte gedrohet davon zu ziehen, wann er das simultaneum Exercitium nicht erhalten könnte ꝛc.] Also Lampadius in seinem Journal. (*)

§. CXXXIII.

Hier seynd verschiedene Sachen zu bemercken. 1mò Daß die **Bayrische und Würtzburgisch-Trier- und Bambergische** vor ihre Persohnen mit dem Protestantischen letzteren Auffatz in einigen Puncten zwar zufrieden gewesen: 2dò Wegen den Simultaneum in Hildesheim aber mit den Braunschweig- und Altenburgischen, hart concertiret haben. 3tiò Buschmann der Cöllnische und Hildesheimische Gesandte wollte vom Simultaneo nicht abstehen. 4tò Es ware nur die Rede vom Simultaneo in Hildesheim und von keinen anderen Orth im Reich. 5tò Weder die Kayserliche, weder die obig-Catholische wollten und könten den Cöllnischen zwingen. Die Kayserliche waren nur vor ihre Persohn allein zufrieden, wann der Cöllnische auch einwilligen wollte. 6tò Die Hildesheimer redeten nur wider das Simultaneum Catholicum in denen Hildesheimischen NB. Protestantischen Kirchen; 7mò Weilen es **nicht nöthig** ware, in selben das Catholicum Exercitium einzuführen. 8vò Indeme der Bischoff in denen abgetrettenen 9. Clösteren, welche Anno 1624. in Protestantischen Handen waren, selbes ja auch einführen könte.

Anmerckung über dieses Journale.

§. CXXXIV.

NB. Die Kayserliche, und derselben Catholische Adstipulatores hatten schon vorhero in ihrem Auffatz des Instrumenti Pacis NB. die *Observantiam* und *Possessionem Ecclesiarum* nach den Statum Anni 1624 denen Evangelischen zugesagt, und dannoch concertirten nach solch-vorher beschehener Zusage diese Adstipulatores Catholici mit denen Braunschweigischen, welche sich dem Simultaneo Hildesienſi widersetzten. Ergo hatten weder die Kayserliche, weder die Catholische Adstipulatores das Simultaneum Catholicum, (wann selbes auch in ipsas Protestantium Ecclesias eingeführet wurde,) der Obſervance und dem Statui Anni 1624. oder der Restitution deren Kirchen, nach dem Besitz dieses Jahrs, entgegen zu seyn geglaubet. Es ware keine Rede von einem anderen Orth, als von dem Hildesheimischen, allwo der Bischoff das Simultaneum in denen Kirchen deren Protestanten selbsten einführen wollte. Die Catholische Adstipulatores hingegen wollten auch den Chur-Cöllnischen Gesandten hierinn nicht zuwider seyn. Die Braunschweigische widersetzten sch nur solchem Simultaneo in ihren eigenen Kirchen, NB. weilen es nicht nöthig ware in denen Hildesheim-Protestantischen Kirchen das Catholicum Exercitium simultaneum einzuführen, indeme sonsten mehrere Catholische Kirchen im Stifft und in der Stadt waren, allwo die wenige Catholische Leute ihren GOttes-Dienst gar wohl üben könten. NB. Zudeme könte ja (sagten sie) der Chur-Fürst das Exercitium Catholicum in denen 9. Clöstern einführen, welche noch Anno 1624. in den Handen deren Protestanten gewesen, wie die Herren Braunschweiger selbst erinnerten. Es ist also das Simultaneum Catholicum der OBSERVANCE„ STATUI des 1624ſtē Jahrs, oder dem Besitz deren Kirchen-Possessioni gar nicht entgegen, sondern die Protestantische Herrn Hildesheimer errinnerten nur: **Es wäre ja nicht nöthig,**

Das Simultaneum ist der Observance des 1624ſtē Jahrs nicht zuwider, wann auch selbes in die Protestantische Kirchen von den Geistlichen eingeführt würde.

(*) Siehe die gelehrte Schrifft R. P. Benedicti Stolte, O. S. B. bey St. Michael in Hildesheim: *Pro Deo, Episcopo, Principe, & Patria &c.* 1756. pag. 71.

die andere Protestantische Kirchen darzu zu nehmen; weilen ohnedas schon mehrere Catholische Kirchen im Stifft und in der Stadt, und noch darzu 9. Clöster mit ihren Kirchen dem Bischoff abgetretten worden.

Das Simultaneum Hildesiense ware also ein Particular-Sach, und gienge die andere Catholische nichts an. Die Adstipulatores Catholici cum Cæsareis wollten selbsten hierinn wider des Bischoffs seinen Willen nichts schliessen.

Der Herr Mayer schreibet in seinen historischen §§. (e) wasfür Vorstellungen wegen den Simultaneum Hildesiense von denen Braunschweigischen gemacht worden. In denen **Beylagen** aber ist nichts vom Simultaneo zu lesen, sondern nur von Abtrettung der 9. Clöstern. Es ist auch in diesen Tomis nichts weiters zu finden, daß in dieser Particular-Sach etwas wäre verglichen worden; in Instrumento Pacis ist mehrmahlen kein Buchstaben davon zu lesen.

Daß **wegen** den Simultaneum, oder **wider** dasselbe von denen Paciscenten durch diese Tractaten nichts verglichen oder beschlossen worden, wäre dardurch schon sattsam demonstriret, weilen die Hrn Protestanten selbst in ihrer Schrifft: Ursprung des *Simultanei* &c. sagen: daß erst Anno 1653 diese **Frage** vom Simultaneo den **Anfang und Ursprung** genommen habe. **Allein**, wie ich schon mehrmahls in meinen Tractätlein ex Actis publicis erwiesen, so ist das Simultaneum Catholicum sowohl von den Catholisch- als Protestantischen vor gültig allzeit erkannt und niemahl in Zweifel gezogen worden; massen selbes die Executores Pacis selbsten im CONDOMINIO **zu Siegen** eingeführet haben. Im Sultzbachischen setzte solches der von Dumbshirn selbsten in sein Vergleichs-Project, daß es in einige Protestantische Kirchen allda eingeführt könte werden; dann Pfaltz-Neuburg prætendirte das Jus Territoriale, weilen aber solches strittig, und also deren Protestantischen Unterthanen (laut §. 43. Art. V. Jure Territorii &c.) ihr Exercitium biß zu Ende des Streits verbleiben müste, so ratheten die Herren Protestanten dem Pfaltz-Grafen zu Sultzbach einen **beständigen** Vergleich noch vor Ende dieses Streits mit Neuburg einzugehen; daß, im Fall Pfaltz-Neuburg durch richterlichen Spruch das Jus Territoriale haben sollte, der Hertzog nicht weiters reformiren möchte; weilen vorhero schon ein **beständiger Vergleich** wäre gemacht worden.

§. CXXXV.

Vom Simultaneo Hildesiensi wurde nichts tractirt, nach Zeugnuß Puffendorffii.

Wie, und auf was Weiß die PARTICULAR-Sach mit dem Hildesheimischen Simultaneo geendet worden, findet sich bey Puffendorff de Rebus Suedicis edit. German. Lib. XX. §. 91., allwo er also schreibt: [Weil dem Cöllnischen vorgestellt wurde, es wäre nicht nöthig, daß man in denen Evangelischen Kirchen eindringen wollte, weil in dem Stifft und Clöstern nur sehr wenige Catholische gefunden würden, welche allzusamm in eine giengen; als wäre er von dieser Anforderung, **ob sie wohl nicht unbillig wäre**, abgeschröckt.] NB. Hier ist kein Wort von der Observance des 1624sten Jahrs zu lesen, sondern die Anforderung des Bischoffs ware nicht **unbillig**; weilen aber diese Catholische in eine Kirchen giengen, so stellte man dem Gesandten vor, daß ja nicht nöthig wäre, in die andere Protestantische Kirchen einzudringen. Wer aber diese Vorstellung gemacht habe, und was durch diese **Abschröckung** zu verstehen seye, ist nirgends etwas davon zu lesen. Herr Meyer schreibt zwar also (f): [Die Chur-Bayrische hielten diese Rationes vor so wichtig und bündig, daß sie selbst vermeynten, der Chur-Cöllnische D. Buschmann würde dagegen nichts einwenden können ꝛc. ꝛc.] Nun aber erzehlt Lampadius in seinem Journal selbst (wie oben §. CXXXII. zu lesen) daß die Bayrische wegen den simultaneum Exercitium im Stifft Hildesheim mit

(e) Tom. V. Act. P. W. pag. 514. 515. (f) Loc. cit.

mit dem von Tumbshirn hart concertirt, auch hinnach wiederum demselben sagen lassen, zu verfügen, daß die Braunschweigische wegen des Stiffts Hildesheim etwas genehmer sich erklären möchten; Ob nun die Chur-Bayrische Gesandte (wie Herr Meyer schreibt) solche Rationes so bündig erachtet, daß nichts darwider könnte eingewendet werden, da mag der Leser urtheilen. Lampadius schreibt in seinem Journal: [Die Bayrische hätten hart darwider concertiret:] Puffendorff nennet das Begehren des Cöllnischen Gesandten nicht **unbillig**. Wer hat es dann **abgeschröckt**? Herr Meyer schreibt Tom. V. Act. pag. 515. also: [Die Kayserliche hatten denen Sachs-Altenburgischen und Braunschweigischen Gesandten gemeldet, daß der Chur-Cöllnische Gesandte Buschmann eyfrig angezeiget hätte, daß er ratione Hildesheim seiner Instruction zuwider nimmermehr consentiren könnte, sondern viel lieber protestiren, und von dem Congreß fortziehen wollte, und müste. Als aber denen Kayserlichen Gesandten der Ungrund dieser Oppositon des D. Buschmann umständlich zu erkennen gegeben wurde, versprachen sie, mit diesem weiter daraus zu reden.] Aus dieser Erzehlung Mayeri erhellet mehrmalen, daß diese Hildesheimische Sach, eine Particular-Affaire gewesen, und aus dieser kein allgemeiner Schluß contra Simultaneum gemacht könne werden. Kein Catholischer Stand, auch die Kayserliche nicht, wollten ohne Wissen und Willen des Chur-Cöllnischen Gesandten *Buschmann* desselben Protestation einige Schrancken setzen. Die Kayserliche sagten nur: Sie wollten mit dem Buschmann sprechen.

NB. Die Sachsen-Altenburgische und Braunschweigische suchten nur, erkennen zu geben, daß es nicht nöthig seye, das Simultaneum Catholicum in die Hildesheimische Protestantische Kirchen einzuführen, weilen aus mehreren Catholischen Kirchen, die im Land wären, eine eintzige vor die wenige Catholische schon genug wäre

Sie meldeten nichts, daß die Einführung des Simultanei wider die Gedultung des Exercitii„ oder wider den Besitz deren Kirchen nach der Observance des 1624sten Jahrs lieffe; dann wann die Einführung des Simultanei durch diese Regul der Observance des 1624sten Jahrs wäre verbotten worden, so hätten die Kayserliche, welche zuvor diese Regul aufgesetzt und verwilliget hatten, nicht lang sich besonnen, den Cöllnischen mit seiner Protestation abzuweisen. Sondern (nachdeme diese Regul von der Observance des Exercitii Subditorum, und Possessionis Ecclesiarum, nach den Gebrauch des 1624sten Jahrs schon verwilliget ware,) wollten erst noch die Kayserliche mit dem Chur-Cöllnischen sprechen, was derselbe auf die Braunschweigische Vorstellung, (daß es ja keine Nothwendigkeit wäre, das Simultaneum Catholicum in die Protestantische Kirchen einzuführen, weilen mehrere Catholische Kirchen schon vorhanden seyen) sagen würde. Auf diese Vorstellung kan es wohl seyn, daß Buschmann um den Friedens-Schluß nicht aufzuhalten, so eyfrig auf die Einführung des Simultanei Catholici in ipsas Protestantium Ecclesias nicht mehr gedrungen habe, dahero Puffendorff sagt, es wäre ihme abgeschröckt worden, obwohlen sein Begehren **nicht unbillig** ware. Der Leser mus wiederum hier bemercken, daß der Bischoff endlich auch eingewilliget habe, daß die Hildesheimische Unterthanen bey ihrem Exercitio verbleiben könnten, und dieses ob Pacta priorum Episcoporum. Es muß also dieser Casus nicht auf alle Catholische und **Weltliche** Regenten extendirt werden; dann diese (wie bishero demonstriret worden) das Exercitium publicum deren Unterthanen selbst reformiren können, mithin das Blendwerck wider das Simultaneum in Ansehung dieser Regenten von sich selbst verschwindet.

§. CXXXVI.

Erstaunliche Keckheit des Verfassers, Ungrunds des Simultanei.

Aus diesem particulari Casu Hildesiensi erhellet wiederum der Ungrund deren jüngeren Verdrehungen puncto Simultanei. Die jüngere Scribenten drehen das Anti-Simultaneum (welches ja ärgerlich ist) so gar wider die Anstellung neuer Proceßionen,, und zwar in einem Land, wo der Landsherr das Exercitium Subditorum selbst reformiren kan,, wider die Auferbauung neuer Kirchen,, wider die Aufstellung neuer Bildnussen, und Statuen ꝛc. ꝛc. (siehe den §. 49 Ungrund des *Simultanei.*) Indeme doch wider das Simultaneum bey denen Tractaten gar nichts verfüget worden; sondern dem Land-Regenten sein Regula Territorialis in negotio Religionis unbeschränckt verblieben, und nur die Unterthanen etlich-Geistlicher Fürsten, welche Vermög Declarationis Ferdinandi Anno 1555. oder (weil diese nicht gültig war,) vi Pactorum, Privilegiorum, & longo usu Anno 1624. unter Catholischen Obrigkeiten das Exercitium adversum hergebracht haben, excipiret worden: da in dem Particular-Casu mit Hildesheim nur darum der Braunschweigische Land-Syndicus dem Simultaneo Catholico in denen Protestantischen Kirchen sich widersetzet, weilen es unnöthig ware in selbe einzudringen, da mehrere Catholische Kirchen im Stifft und in der Stadt sich befindeten, in deren einer einzigen die wenige Catholische genug Platz hätten; obwohlen auch diese Forderung Episcopi Hildesiensis nicht **unbillig** ware, wie Puffendorff sagte.

§. CXXXVII.

David Georg Struvens Blendwerk wider das Simultaneum

Herr STRUVEN hat (g) eine Dissertation vom Simultaneo & Jure Consistorii verfasset: er redet in denen ersteren §§phis pur allein von Braunschweigisch- und Hildesheimischen Geschichten. Er erzehlet auch ex Diario Lampadii allerhand Passus, welche das Hildesheimische Simultaneum betreffen. Er drehet sonst ex Actis P. W., aus denen Tomis des Herrn Mayers verschiedene Textus puncto Autonomiæ & Exercitii Subditorum zusammen, um etwas wider das Simultaneum vorzuspieglen. Es verdienet aber diese Struvianische Verdrehung keine besondere Widerlegung, massen dasjenige, was bißhero ex Actis erzehlet worden, solches Blendwerck genugsam vernichtet. Er will aus diesem Particular-Casu von Hildesheim, (für welchen nur diejenige sich angenommen, deren Particular-Interesse darbey verfirte) eine **Erläuterung der Lehre vom** SIMULTANEO **insgemein** ertheilen, und also das Anti-Simultaneum, ex Actis P. W. bekräfftigen, da doch kein Paciscens etwas vom Simultaneo zu tractiren Ursach hatte; massen die Haupt-Handlung Puncto Autonomiæ in deme bestunde, daß die Catholische Stände das Exercitium adversum ihrer Unterthanen, welche solches hergebracht hätten, erlauben sollten. Wie hätte also ein vernünfftiger Mensch melden und forderen dörffen, daß die Catholische auch nicht sollten befugt seyn, (da sie ihren Unterthanen das Exercitium adversum erlauben,) ihr eigenes Exercitium in dieser Kirchen, und in ihrem Land **offentlich** zu üben?

§. CXXXVIII.

Wird entdecket.

Herr Struvius sagt: (h) [Nicht nur denen Evangelischen im Stifft Hildesheim, sondern in gantz Teutschland kommt diese (Struvianische) Anmerckung zu Gute; dann **man** hätte (nemlich die Paciscentes) den Willen nicht, denen Evangelischen des Stiffts Hildesheim ein Vorrecht für anderen Evangelischen Unterthanen Catholischer Landsherren beyzulegen, sondern sie nur selbigen gleich zu machen; Was konnte doch die Verfasser des Friedens-Schlusses beweyen, dem Bischoff zu Hildesheim ein Recht zu entziehen, welches anderen Catholischen Fürsten eingeraumet ware, da ihm nicht nur sowohl, als diesen die Landsherrliche Hochheit zustunde, sondern über dem der Braunschweigische Recess die Einführung des Simultanei ausdrücklich erlaubte? Indeme demselben also solche untersagt worden, ist sie allen Catho-

(g) Part. II. der Neben-Stunden Dissert. VI. (h) Cit. Parte II. §. X. pag. 97.

tholischen Reichs-Ständen untersagt, und deutlich zu erkennen gegeben, wie denen Evangelischen Unterthanen der alleinige Gebrauch derenjenigen Kirchen und Schulen zu gönnen, welche sie Anno 1624. in alleinigen Besitz gehabt.] Also Herr Struven.

Also nemlich suchet man diejenige zu blenden, welche kein Nachricht von dieser Historie haben. Herr Struven drehet die Erzehlung Lampadii dahin. 1*mò*: [Als hätte NB. **man** (die Pacisćentes) durch die vom Struvio vorgeblendete Abschaffung des Simultanei Catholici, den Hildesheimisch-Protestantischen Ständen und Unterthanen gar kein **Vorrecht** zuschanzen wollen, sondern 2*dò*: es wäre nur, (weilen auch in anderen Protestantischen Kirchen, allwo Catholische Regenten wären, die Einführung des Simultanei Catholici verbotten worden,) dieses auch in den Hildesheimischen Protestantischen Kirchen einzuführen untersagt worden; um 3*tiò* die Hildesheimer anderen Unterthanen gleich zu machen: 4*tò* Dem Bischoff zu Hildesheim sey ja sowohl die Landsherrliche Hochheit zugestanden, als wie andern Catholischen Fürsten; wann also den andern Catholischen Fürsten das Catholicum Simultaneum einzuführen noch erlaubt wäre, so hätten die Pacificatores solche Gerechtsamme dem Bischoffen nicht entziehen können.] Also drehet Herr Struvius.

Allein wo findet sich nur die mindeste Spur, daß NB. **man** (die Pacisćentes wie Herr Struven drehet,) etwas vom Simultaneo Catholico prohibendo oder vom Anti-Simultaneo behandlet hätte? Der Hildesheimische Casus ware ein Particular-Sach. NB. **Man**, oder die Pacisćentes Cæsarei und ihre Adstipulatores Catholici haben denen Bischoffen zu Hildesheim ihre Landsherrliche Gerechtsame Ratione Ordinationis Exercitii Religionis, und Simultanei Catholici introducendi keineswegs entziehen, noch einen Lands-Fürsten, (der von Protestantischer zur Catholischen Religion übertritt, und das Exercitium Subditorum selbst reformiren kan,) Leges vorschreiben wollen, noch können; sondern nur, (weilen ansonsten mehrere Catholische Kirchen im Stifft, und in der Stadt Hildesheim anzutreffen waren, und noch 9. Clöster mit ihren Kirchen darzugekommen,) so hatte **man** (nemlich die Braunschweigische) dem Cöllnischen Gesandten vorgestellt: es wäre ja nicht nöthig die Protestantische Kirchen zu dem Simultaneo Catholico zu gebrauchen, weilen ein eintzige Kirch für die wenige Catholische erkleckte. Und aus dieser Ursach (sagt Puffendorff) hätte **man** diese Anforderung dem Cöllnischen abgeschrecket, **obwohlen selbe nicht unbillig ware.** Es ist also weder denen Catholischen Ständen die Einführung des Simultanei Catholici verbotten, weder den Hildesheimern ein Vorrecht vor anderen Unterthanen zugestanden worden; dann alle Catholische Landes-Herrn die Landsherrliche Hochheit in negotio Rcligionis behauptet haben, und nur in etlich-Geistlicher Fürsten Territoriis, ob Pacta & Privilegia, ob scientiam, & non factam Contradictionem Principis, das Exercitium den Unterthanen, auch mit den Besitz deren Kirchen, so dieselbe Anno 1624. besessen, von denen Kayserlichen gestattet worden. Dardurch ist aber einen solchen Geistlichen Fürsten das Simultaneum Catholicum einzuführen nicht untersagt worden; sondern (wie Puffendorff sagt) selbes dem Buschmann (Cöllnischen Gesanden) darumen abgeschröckt worden; weilen sonst Catholische Kirchen genug anzutreffen waren. Was sagt nun die gesunde Vernunfft zu dergleichen boßhafften Verdrehung?

§. CXXXIX.

Die Pacisćentes Catholici haben nichts wider das Simultaneum beschlossen, noch wider

Der Bambergische Gesandte, welcher bey denen Westphälischen Tractaten zugegen, und unter denen, mit denen Kayserlichen verstandenen Catholischen, sich befindete, wuste nur gar zuwohl, was in Puncto Simultanei Hildesiensis in denen Zusammenkünfften geredet worden (Siehe oben §. CXXXIII.) und dannoch sagte der nemliche Bambergische Gesandte bey denen Friedens-Executions-Tractaten, in einer Conferentia am 3. August 1650: [Die Evangelische behielten ja die Kirchen, wann gleich das Simultaneum Exercitium in dieselbe eingeführet wurde, und geschehe dardurch nichts wider das Instrumentum Pacis. Dann darinn stunde, daß die Kirchen, so sie Anno 1624. gehabt, ihnen sollten gelassen werden. Das stunde aber

selbes schliesen können.

nicht darbey, daß darum die Catholische nicht das Simultaneum Exercitium darinn haben sollten. ꝛc.] (i) Aus welchen Sonnenklar erhellet, daß nichts ausdrückliches wider das Simultaneum beschlossen,, oder durch die Zulassung der Observance des 1624sten Jahrs, auch selbes wäre abgeschafft worden. Der Bambergische Gesandte wuste um alles, was tractiret worden, er wuste, wie die Observance des 1624sten Jahrs mit dem Besitz der Kirchen verglichen worden; Es hatte zwar Herr von Tumbshirn wider solche Rede des Herrn Bambergischen Gesandten excipiret, aber nicht gemeldet, daß man wider das Simultaneum etwas beschlossen hätte. Es liesse sich auch solches nicht thuen; weilen die Kayserliche und Catholische die Regulam Territorialem beständig behauptet, endlich aber, und zwar nur einigen Unterthanen das Exercitium publicum an etlich Orthen zugesagt, mithin auch ad publicum Religionis Exercitium den Besitz deren Kirchen, welche sie Anno 1624 besessen, gestattet haben. Daß aber ein solch-Catholisch- und Geistlicher Lands-Herr in selben Kirchen nimermehr das Simultaneum Catholicum einzuführen, und nach Erforderung der Umständen für die Catholische Unterthanen solche Kirchen zu gebrauchen befugt seyn solle, das liesse sich keiner beyfallen. Die Kayserliche und Catholische wollten dem Chur-Cöllnischen Forderungen nicht præjudiciren, obschon mehrere Catholische Kirchen in Hildesheimischen waren, sondern Puffendorff sagte: man hätte ihme Vorstellung gemacht, daß solches Simultaneum ja nicht nöthig wäre, weilen ohnehin mehrere Catholische Kirchen im Stifft und in der Stadt waren.

Die Evangelische suchten ja nur das Exercitium derẽ Unterthanẽ zu erhalten. Vn das Anti-Simultaneum dörfften sie nicht gedencken.

§. CXL.

Kayserliches Zeugniß.

Wann die Observance des 1624sten Jahrs das PRIVATIVUM Exercitium A. Confess in sich schliessete, also, daß das Catholicum an einen solchen Orth, wo selbes Anno 1624. nicht in usu gewesen, nicht könnte bestehen, so hätte ja der Kayser gleich Anno 1649. denen Bambergischen subdelegatis Executoribus den in ihrer Executione Solisbazensi begangenen Excess nicht verweisen können, da diese denen Catholischen Unterthanen, (die Anno 1624. kein Exercitium gehabt,) selbes verbiethen wollen; Allein der Kayser sagte in seinen Rescripto: daß die PACISCENTES dergleichen Meynung nicht gehabt hatten. (k) NB. Der Kayser wird ja gewust haben, wie der §. 31. Art. V. zu verstehen seye, dann seine Plenipotentiarii nach gehabter Instruction solchen verglichen. Der Sachsen-Altenburgische Gesandte, von Tumbshirn, so die Haupt-Triebfeder bey deren Behandlungen Puncto Gravaminum ware, (dann er hatte die Forderungen und Puncta Protestantium aufgesetzt und hauptsächlich den Puncten Autonomiæ betrieben, auch selben unterschrieben) hatte selbsten das Simultaneum Catholicum in einige Protestantische Sultzbachische Kirchen einzuführen projectiret; dann die Catholische Unterthanen im Sultzbachischen, welche von einiger Zeit sich her vermehret hatten, musten zu ihren GOttes-Dienst eine Kirchen haben: der Catholische Pfaltzgraf zu Neubura prætendirte das Territorial-Recht. Der von Tumbshirn rathete auch selbsten den Pfaltzgrafen Christian zu Sultzbach, sich gütlich mit Neubura zu vergleichen, und das Simultaneum Catholicum zuzulassen, damit man durch einen beständigen Vergleich denen Protestantischen Unterthanen ihr Exercitium erhielte, welches vielleicht Pfaltz-Neuburg nach erhaltenen Spruch des ihme zustehenden Territorial-Rechts noch reformiren würde.

Zeugniß eines der ersten Protestantischẽ Paciscentẽ.

Sultzbach wollte sich aber bey denen Nürnbergischen Executions-Tractaten nicht vergleichen. Pfaltzgrafe Christian August machte doch Anno 1652. zu Cölln mit dem Pfaltzgrafen zu Neuburg einen Vergleich, Krafft dessen daß Simultaneum Catholicum in die Haupt-Kirchen zu Sultzbach selbst sollte eingeführet werden. Obgedachter Pfaltzgraf zu Sultzbach Christian August bekandte sich Anno 1655. zur Catholischen Religion, und nachdeme Pfaltz-Neuburg demselben durch ein

(i) Tom. II. Act. Execut. Pacis pag. 599. 600. (k) Ibid. pag. 618. Item Zusatz des Grund-Riß pag. 42.

ein solennes Donations-Instrument die Landes-Hochheit überlassen, so führte Anno 1656. Christian August selbsten das Simultaneum Catholicum zu Sultzbach ein, doch gestattete derselbe seinen Unterthanen das vorige Exercitium A. C.

§. CXLI.

Einführung des Simultanei zu Sultzbach An. 1656 durch den Territorial-Herrn.

NB. Der Pfaltzgraf Christian August ware zuvor selbsten bey denen Nürnbergischen Executions-Tractaten zugegen, und hatte der von Tumbshirn selbst ihme (dem Pfaltzgrafen Christian August) gegen Pfaltz-Neuburg assistiret. Es wuste also Christian August, was es mit dem Jure Territoriali in negotio Religionis für eine Beschaffenheit habe, und wie die §§phi 30. & 31. Art. V. zu verstehen waren; dann da der Sultzbachische Herr Superintendens Mag. Theodosius Wider nebst denen übrigen Lutherischen Land-Pfarreren bey denenselben im Schloß erschienen. So hat zwar der Superintendent im Nahmen des gantzen Ministerii anfänglich gegen diß Simultaneum protestiren wollen; nicht darum, daß solches gegen das (bey jetzigen Zeiten so hoch beruffene) Normal-Jahr 1624 oder gegen die Observance dieses Jahrs, oder gegen den Münsterischen Friedens-Schluß lauffete; als von welchen allen kein Jota weder von denen Herren Prædicanten, noch denen Land-Ständen und Burgermeister und Rath bey Vorgang der gantzen, etlich Täg nacheinander angedauerten Sach, (wegen Abtheilung deren Pfarrlichen Renten) gemeldet oder gehöret worden. Sondern die Protestation wurde aus anderen nur in die Moral einschlagenden Ursachen von dem Herrn Superintendenten gemacht: besonders; weilen er beförchtete, es möchten durch gemeinschafftliche GOttes-Dienst deren 2. Religionen in einer Kirch, Altar und Canzel, die Leute zu Indifferentisten oder gar Atheisten werden, und die Religion als gleichgültige Sachen nur ansehen. Von einen Normal-Jahr oder einer Contra-Vention des gantz kurtz vorhero geschlossenen Friedens ware altissimum Silentium.

Ohneracht aber, daß die Protestation nur auf eine vermeyntliche Salvirung deren Prædicanten Gewissen, sich fundirte, so ist denselben von Pfaltzgrafen ihre Protestation mit folgenden Formalien verwiesen worden: [Das Zeigen des Gewissens wäre zweyerley: Eines vor sich selbst, eines vor die andere. Vor sich selbst wurden sie nicht beschwert, indeme ihnen wegen ihren Predigern oder Lehr nichts angesonnen wurde: vor die andere hätten sie nicht zu sorgen, und stünde nicht in ihren Mächten, **ob** und **wie** sie das Simultaneum annehmen wollten, oder zu disputiren: Sie wären Hirten und keine Herrn. Das Land und die Unterthanen waren ja nicht ihrer, sondern sie wären gesetzt, das Wort GOttes zu predigen, als lang sie ein oder andere würden begehren, und Unterhalt schaffen, in widrigen würden sie selbst weggehen müssen: Ihnen müste gleich viel seyn, ob sie Juden, Türcken, oder auch Wigelianer in ihrem Land wollten wohnen lassen.]

Der Herr Superintendens, der sich nur auf das Zeugniß seines Gewissen beruffen, wollte von der Canzel das erstemahl bey Einführung des Simultanei in Terminis generalibus protestiren, welches aber demselben, und allen andern bey schwerer Straf verbotten worden. Die Land-Stände, Burgermeister, und Rath liessen sich bey dem gemachten Vortrag des einzuführenden Simultanei gegen den Pfaltz-Grafen also vernehmen: [Wie in ihren Mächten nicht stünde, Sr. Durchlaucht hierin Maas zu geben, sie könnten und müsten geschehen lassen, was Höchst-Dieselbe zu Nutzen und Beruhigung des Lands gnädigist verordnen würden.]

NB. Die Herren Sultzbacher redeten nichts von dem Anno Normali, oder von dessen Observance &c.

Daß der Pfaltz-Graf Christian August, nach erhaltener Lands-Hochheit, denen Unterthanen und Ständen das offentliche Religions-Exercitium gedultet hatte, stunde bey ihme: Er hätte dasselbe Krafft der Territorial-Regul auch abschaffen können. Die Unterthanen im Sultzbachischen hatten das offentliche Religions-Exercitium

Anno 1624 unter keinem Catholischen Lands-Regenten hergebrachte, der ihnen solches per Pacta, oder Privilegia zugelassen, oder sciens dem elben sich nicht widersetzet hatte. NB. Da die Restitutio Solizbacensis von denen Subdelegatis Executoribus geschehen, so ware das Territorial-Recht noch strittig: Pfaltz-Neuburg ware nicht **ohnstrittiger** Territorial-Herr: Es wurden also die Unterthanen auch restituiret: Man muß sich also nicht blenden lassen, als hätten die Sultzbachische Unterthanen mit ihrem Exercitio unter einem Catholischen Herrn **müssen** restituirt werden. Nein! Das Jus Territoriale ware noch strittig. Dahero die Unterthanen cum Exercitio restituirt worden. Allein der Kayser erinnerte selbst in seinem Rescripto, (in welchem der Excessus dieser Restitution geahndet worden,) daß Pfaltz-Neuburg dem Sultzbachischen Theil gar keines Juris Territorialis noch geständig seye. (1)

§. CXLII.

Falsche Maximes in den mehrsten Büchern deren Hrn Gegnern.

Es seynd dahero jene Bücher deren gegenseitigen Scribenten voll der falschen Principiis, in welchen sie behaupten, daß **alle** Protestantische Unterthanen, welche Anno 1624 in possessione publici Exercitii gewesen, in PERPETUUM von **allen** ihren, nunmehro Catholischen Regenten, hätten müssen gelassen werden. Ein dergleichen mit schändlichen Verdrehungen, und Unwarheiten angefülltes Impressum ist die sogenannte Gesätzmäßigkeit der Religions-Versicherung des Tit. Herrn Erb-Prinzen von Hessen-Cassel ꝛc. Der bisherige Historische Bericht ex Actis & Protocollis sowohl des Religion- als Westphälischen Friedens, zeiget Sonnenklar, wie der Verfasser dieser Schrifft sich grosse Mühe gegeben, alles zu verdrehen, und handgreifliche Unwarheiten für **Gesätze** dahin zu schreiben. Er schämet sich nicht pag. 10. §. 17. zu sagen: [Der Religions- und Westphälische Frieden hat der Freyheit der Religion **insgemein** vorgesehen, und alle diejenige Rechte, welche zu Erhaltung der Religions- und Gewissens-Freyheit nöthig waren, auch den Unterthanen erworben.] Der Leser ersehe sich nur, was gleich anfangs ex Actis & Protocollis Lehmanni von dieser allgemeinen Freyheit der Religion, welche auch die Unterthanen erworben sollen haben, zu lesen ist. Pfuy des schändlichen Drehens! . . .

Der Verfasser will dieses sein Vorgeben nicht nur durch die Geschichte, sondern durch die Gesätze vor die Unterthanen bewarheiten. Er behauptet, es wäre bey dem Religions-Frieden die Religion, und Gewissens-Beruhigung deren Unterthanen eines der ersten Objecten gewesen, und dardurch denenselben auch contra proprios Dominos prospicirt worden. Er redet hier IN GENERE. Wie erweiset aber derselbe, daß denen Unterthanen contra proprios Dominos prospicire worden? Die Acta Lehmanni, unter **wehrenden** Friedens-Handlungen, zeigen das Widerspiel. Daß die Unterthanen das Beneficium emigrandi erlangt haben, das ist unlaugbahr, und mit diesen Beneficio ist ihnen contra proprios Dominos prospiciret worden, daß diese die Unterthanen emigriren lassen müssen.

Auch dasjenige selbst, was Lehmann von der Declaratione Ferdinandi, (aus deroselben vorgeblichen Concept) erzehlet, wird von dem Verfasser der Gesätzmäßigkeit, wider den klaren Buchstaben dieses Decreti unwarhafft vorgetragen. Er schreibt pag, 10.: [König Ferdinand hätte den allgemeinen beliebt- und bestättigten Ausschlag gegeben, daß deren **Stände**, Adel, Städte, Communen, und Unterthanen Augspurgischen Confession durch ihre Obrigkeit und in deren Nahmen nicht gedrungen, sondern darbey ruhig sollten gelassen werden ꝛc.] Der Leser wird allhier betrogen, indeme ihme durch diese Wort vorgeblendet wird, als hätten die Unterthanen **deren Ständen insgemein** durch das Decretum Ferdinandi die Religions-Freyheit erhalten. Allein der Verfasser hat nur das Wörtlein: NB.

der

(1) Locis supra citatis.

der **Stände** hieher gesetzt, und das Wort, **Geistlich**, ausgelassen. Pfuy der boshafften, vorsätzlichen Unwarheiten! . . . . Das andere ausgekünstlete, verdrehte Blendwerck von den Entscheid-Jahren ꝛc. ist durch die bisherige Erzehlung gründlich widerlegt worden. Die Acta Publica und Protocolla geben nur dieses, (wie ich es mehrmahlen unverneintlich demonstrirt,) daß nur denenjenigen Unterthanen unter **etlich-Geistlichen** Fürsten das freye Exercitium von dem allzugütigen Grafen Trautmansdorff vorcylig zugesagt,, und am Ende der Tractaten, (weilen etliche eyfrige Protestantische Gesandte von deme, was Trautmansdorff in hoc puncto einmahl zugelassen, unter Assistence fremder Hülff nicht mehr weichen wollten) auch von denen Kayserlichen, und etlich-Catholischen Adstipulatoribus zugesprochen worden, welche solches Exercitium publicum unter solch-Geistlichen Fürsten theils per Pacta, Privilegia, und longum Usum, (da diese Geistliche Landsherren scientes sich nicht widersetzt, oder auch sich nicht widersetzen können,) hergebracht haben; da nun diese Geistliche Territorial-Herren selbst vorhin connivirt, so übereylte sich Graf Trautmansdorff, und liesse selbes weiters zu. Dahero die Restitutio solcher Unterthanen geschehen müssen.

Von der Restitution deren Unterthanen unter zweyen Condominis.

Es seynd auch andere Unterthanen restituirt worden, wo keine Geistliche Landsherren regierten; sondern wo nebst einem Protestantischen auch ein Catholischer Condominus ware; dann der Catholische Condominus das Exercitium publicum denen Protestantischen Unterthanen seines Condomini Augustanæ Confessioni dediti nicht præjudiciren könnte. Hingegen aber ist auch von denen Executoribus Pacis utriusque Religionis das Simultaneum Catholicum in Condominiis, wo ein Condominus Catholisch ware, eingeführt worden, wie ich ex Actis erwiesen. (m)

Die Restitutio derer Pfaltz-Grafen geschahe mit ausdrücklichen Vorbehalt des Juris Reformandi.

Die Unterthanen und Landsassen, welche mit ihrem Landsherrn, (als wie in der Unteren Pfaltz) ex capite Amnestiæ restituirt wurden, dependirten quoad Exercitium Religionis von der Disposition ihres Regentens. Die Restitutio der **Unteren Pfaltz geschahe ausdrücklich**, NB. daß denen restituendis Principibus Palatinis das Jus Reformandi unbekränckt verbleiben müste, (n) nicht aber daß denen Unterthanen das Exercitium perpetuum gedultet müste werden, wann schon der Landsherr Catholisch würde. Von diesem habe ich schon umständlich (o) geschrieben.

Aus welchem allem der Ungrund der jüngeren Protestantischen Scribenten (deren Bücher von einigen Catholischen Publicisten vor den wahren Grund des Juris Publici angesehen werden) erwisen wird. Trotz! Zeige man ex Actis das Widerspiel! Hier hilfft kein Raisoniren und Wort-Drehung; Das Factum transactæ Pacis, und wie selber verglichen worden, kan nicht durch blosses Raisoniren erkläret,, sondern der wahre Verstand muß nothwendig ex Factis & Actis Publicis entnommen werden.

Die Historie von dem **Anfang** der Verdrehung Verborum Instrumenti Pacis habe ich in dem Tractätlein: **Wahrer Begriff** ꝛc. (p) umständlich ex Actis Publicis schon beschrieben.

§. CXLIII.

Continuatio des Struvianischen Anti-

Um wiederum auf das Simultaneum zu kommen, so muß ich noch weiters etwas aus der Struvianischen Dissertation de Simultaneo anmercken. Herr David Georg Struven schreibt: (q) Daß auch nicht erlaubt seye durch Erbauung neuer Kirchen das Simultaneum an denen Orthen, wo Anno 1624. die Protestantische Religion allein geübet worden, einzuführen. Er gestehet zwar, daß dieser Satz mehreren Schwürigkeiten, als der erste (von Einführung des Simultanei in die

(m) Tractätlein: **Gründliche Antwort** ꝛc. pag. 52. &c. (n) Tom. IV. Act. P. W. pag. 402. (o) Tractätlein: **Gründliche Antwort** ꝛc. pag. 17. 18. 19. (p) pag. 52. (q) Parte II. der **Neben-Stunden**. pag. 101. §. XI.

Simultanei mit dessen Widerlegung.

Evangelische Kirchen selbsten) unterworffen seye. Er decidiret dannoch durch sein Raisonnement und allerhand Dreh-Possen, daß auch dieses nicht erlaubt seyn solle. Ich habe aber allbereits den Ungrund des ersten Satzes (von nicht erlaubt seyn sollender Einführung des Simultanei in ipsas Protestantium Ecclesias) ex Actis erwiesen; Der zweyte Satz ist mehrmalen ex Actis publicis vernichtet; dann als zu Nürnberg bey denen Executions-Tractaten die Introductio Simultanei in ipsas Protestantium Ecclesias an Seite Pfaltz-Neuburg behauptet wurde, (so hinnach auch geschehen,) so sagte der Kayserliche Volmar zu denen Evangelischen Deputirten: [**Sollte dann der Herr nicht Macht haben, seinen Unterthanen ein** EXERCITIUM RELIGIONIS **und Kirchen zu verstatten?**] Worauf die Evangelische Deputati also antworteten: [Dieses wäre noch **ein andere** QUÆSTIO, ob ihnen ein Kirchen zu bauen verbotten, davon man jetzo nicht rede, und welches einer anderen Erörderung bedarffe ꝛc.] (r) Es ist also durch das Instrumentum Pacis auch dieses Simultaneum nicht verbotten worden. Volmar der Kayserliche Gesandte wuste nur gar zuwohl, **was:** und **wie** die Autonomia verglichen worden.

§. CXLIV.

Moſers ungegründeter Bericht vom Cronenbergischen Simultaneo.

Der Herr Moser (in seinen Vermischten Religions-Berichten, zweyten Theil *pag.* 336. *Nota* 44.) sagt: [Daß die **Cronnenbergische** Religions-Bewegungen lehren, daß die Evangelische Reichs-Stände **schlechterdings** nicht zugeben wollen, zu Behuf des Simultanei, auch nur neue eigene Kirchen zu erbauen.] Das ist freylich **schlechterdings** dahin gesagt. Allein die Catholische Geistliche Reichs-Stände sollen ihre Unterthanen mit solchem freyen Begehren **schlechterdings** abweisen, und ihre gedründete Gerechtsame behaupten, und auf solche Protestantische **Privat-Scribenten**, welche nur ihre hohe Evangelische Principalen ungerecht und fälschlich berichtē und aufhezen, schlechterdings gar kein Attention machen.

Wer hat dann dergleichen Leuten ein Recht ertheilet, **schlechterdings** zu behaupten, daß kein Catholischer Geistlicher Reichs-Stand (dann andere Weltliche können ohnehin das Exercitium Subditorum selbst reformiren,) nicht einmahl ein neue Kirchen erbauen dörffe, da das Simultaneum Catholicum in ipsis Protestantium Ecclesiis durch das Instrumentum Pacis nicht verbotten worden, sondern dem Cöllnischen Gesandten das Simultaneum Catholicum im Hildesheimischen nur darumen abgeschröcket wurde, weilen nicht nöthig ware, in die Evangelische Kirchen einzudringen, da mehrere Catholische Kirchen vor die wenige Catholische allda anzutreffen waren? Die Cronnenbergische Unterthanen hatten Anno 1624. ihr Exercitium publicum unter keinem Catholischen Regenten hergebracht; der lange Gebrauch ihres Exercitii ist nicht durch Nachsehen, *Conniventiam* eines Catholischen Oberen gedultet worden. Dieses Lehen ist erst Anno 1704. an Chur-Maynz gekommen, und hätte der Churfürst das Exercitium publicum allda selbst reformiren können; dann, ob derselbe schon ein **Geistlicher** Churfürst ist, doch dieses Exercitium zu gedulten nicht schuldig ware; weilen seine **Geistliche** Vorfahrer Anno 1624. dieses Lehen nicht besessen, oder das Exercitium connivendo allda gedultet haben.

§. CXLV.

Falsches Vorgeben des Herrn David Georg Strubens von der RR. PP. Capuciner Restitution.

Herr **Struven** sagt in margine des §. XII. pag. 106. [Daß die **Catholische und** Evangelische wehrender Tractaten das Instrumentum Pacis also ausgeleget haben, daß nemlich beyde Gattungen des Simultanei **theils** in denen Evangelischen **Kirchen, theils** durch Erbauung neuer Kirchen unerlaubt seye:] Die **Unwahrheit** dieses Vorgebens aber ist bißhero schon demonstriret worden. Von der Hildesheimer Herren Capuciner Sach, welche Herr Struven in diesem §pho 12. artig heraus drehet, hab ich schon mehrmahlen alle Umstände ex Actis erzehlet, wie nemlich obgemelde RR. PP. Capucini wiederum Anno 1656. in Hildesheim haben **müssen**

(r) Tom. VI. Act. P. W. pag. 970. col. 2.

müssen eingenommen werden „ die Herren Hildesheimer aber nach Franckfurt an ihre Augspurgische Glaubens-Genossene und Reichs-Deputirte geschrieben haben, um zu sorgen, damit das Vergleichs-Project, welches der Cöllnische aufgesetzt hatte, möchte abgeänderet werden, weilen die Merita causæ und Justitia facti Restitutionis Capucinorum in diesem Vergleich enthalten wären, wovon die Herrn Evangelici kein geringe Verkleinerung zu erwarten hätten. Sie ersuchten ihre Herren Glaubens-Genossene, die Sach dahin zu schlichten, damit man von diesen Sachen abstrahirte, und nur allein die Substantialia, nemlich die Restitutionem Capucinorum darinn ausdrucken sollte. Am Ende schrieben die Herren Hildesheimer an Bischoffen selbsten, (an den Churfürsten zu Cölln,) und excusirten sich; legten aber die Schuld auf den Executorem Magdeburgensem &c. wie ich diß alles ex Actis publicis demonstriret habe. (s) **Herr David Georg Struven** machte Anno 1756. eine Sammlung einiger neuerer vorhin gedruckter und bißhero ungedruckter Schrifften von der in Westphälischen Frieden erlaubten Selbsthülff: *Jurisdictione Ecclesiastica: Simultaneo* &c. Es wurde dieser Sammlung sein Nahmen obenauf vorgedruckt: Ulm 1756 in der Gaumischen Handlung. Es wurde aber dieses Titulblatt geänderet, und der Nahmen des Herrn **Struven** ausgelassen. Leipzig 1756. Das Impressum aber ist einerley. Der Ursach dieser Aenderung will ich nicht nachgründen. Indessen ist doch in dieser Struvianischen **Sammlung** am Ende pag. 395. Nota 9. ein schändliche f. v. Lüge zu lesen: allwo es heißt: [**Die Stadt Hildesheim** nahm die Capuciner ohne **Schuldigkeit** auf des Bischoffs **Vorwort** wiederum auf.] Es werden allda die Acta Publica Londorpii Tom. VI. pag. 690. citiret. Item Thomasii Antivindiciæ &c., Fabri **Staats-Cantzley**. Allein, was ich vorhero erzehlet, das ist ex Londorpii Actis Publicis Tom. VII. pag. 1100. col. 1. 2. Num. LXV. pag. 1101. herausgeschrieben. Wie kan man dann sagen: Die Stadt hätte die RR. PP. Capucinos **ohne Schuldigkeit, auf Vorwort** des Bischoffs wieder aufgenommen? Pfuy des Lügens! NB. Tom. VI. pag. 690. Londorpii ist von Einnehmung ohne Schuldigkeit auf Vorwort des Bischoffs kein Buchstaben zu lesen. Pfuy des Lügens! pfuy des schändlichen Drehens!

§. CXLVI.

Herr Struven (t) drehet die Verfassung des Hildesheimischen Consistorii auch auf ein Jus Consistorii der Evangelischen Unterthanen aller Catholischen Landsherren hinaus, und will dardurch denen Evangelischen Unterthanen Catholischer Landsherren ein Jus Consistorii zuschanzen, dem Catholischen Landsherrn aber keine sogenante Jurisdictionem Ecclesiasticam Protestantium gestatten. Da aber bishero ex Actis & Protocollis unverneintlich erwiesen worden, daß der Weltliche Landsherr, (wann derselbe von der Protestantischen Religion zur Catholischen übertritt,) das Exercitium Subditorum selbst reformiren könne, so ist dieses Blendwerck vom Jure Consistorii Subditorum schon entdecket. Kan das Exercitium publicum Subditorum von Catholischen Weltlichen Regenten reformirt werden, so haben ja die Unterthanen kein Jus ad Consistorium. Erlaubt aber der Landsherr seinen Unterthanen das alte Exercitium, so stehet es bey ihme; **ob**, und **wie** derselbe seinen Unterthanen ein Consistorium ihrer, von ihme anjetzo geduldeten Religion, erlauben wolle.

Struvianisches Blendwerk von den Consistoriis.

Etliche Geistliche Landsherren hingegen, deren Vorfahrere ihren Unterthanen selbes gedultet, und sie, als derenselben Nachfolger, (aus übereylter Zulassung des Grafen Trautmansdorff) solches Exercitium gedulten müssen, können über solche ihre Unterthanen keine Jurisdictionem Episcopalem exerciren, dahero auch die Consistoria propria solchen Unterthanen gestattet, und wegen Oßnabrug (weilen das

(s) Tractätlein: **Wahrer Begriff** &c. pag. 61. (t) §. XIII. pag. 114. Parte II. der **Neben-Stunden.**

Stifft alternativum;)(*) wie auch zu Hildesheim ein eigenes errichtet worden; dann die Jurisdictio Episcopalis deren Geistlichen Catholischen Bischöffen über ihre eigene Protestantische Lands-Unterthanen ist allein suspendiret worden. Es laßt sich also aus den Consistoriis Protestantischer Religions-Unterthanen unter Geistlichen Fürsten kein Jus Consistorii für die Unterthanen unter denen Weltlich-Catholischen Fürsten herausdrehen. Was der Churfürst aus Sachsen entweder freywillig, oder gezwungen zugelassen, bindet keinen anderen Reichs-Stande.

§. CXLVII.

Und von der Jurisdictione Ecclesiastica.

Aus dem Haupt-Satz, daß ein Weltlicher Catholischer Regent nach seinen Ubergang zur Catholischen Religion das Exercitium deren Unterthanen selbst zu reformiren befugt seye, erhellet zugleich, wie unnutz einige Protestantische Scribenten bißhero gearbeitet haben, da sie wider die Jurisdictionem Ecclesiasticam Catholicorum Principum verschiedene und häuffige Schrifften heraus gegeben, in dem Grund aber ihrer Sätze selbst nicht zusammen kommen, sondern einige aus ihnen, auch den Catholischen Regenten eine Jurisdictionem Ecclesiasticam beygelegt haben. Allein die Weltliche Catholische Fürsten verlangen keine Jurisdictionem Ecclesiasticam veram zu üben. Und wann sie das Protestantische Exercitium ihren Unterthanen gestatten, so seynd diese Weltliche Regenten der sogenannten Jurisdictionis Protestanticæ so fähig, als die Protestantische Lands-Herren selbst. Sie haben zu Exercirung dieses sogenannten Protestantischen Kirchen-Gewalts gar keiner Päbstlichen Dispensation nothig. Die gegenseitige Privat-Scribenten widersetzen sich der sogenannten Jurisdictioni Ecclesiasticæ Weltlich-Catholischer Regenten, und erklären dieselbe darzu unfähig, oder unbefugt; weilen sie glauben, daß ein Catholischer Regent in Bestellung der Kirchen-Dieneren und anderer Anordnung etwas wider das Protestantische Religions-Weesen verordnen würde. Allein, wann der Landsherr das vollkommene Exercitium publicum A. C. dem Unterthan gedultet, so will ja derselbe ihnen darinn kein Einhalt bezeugen. NB. Er muß es ja nicht gedulten; Mithin hat er den Gewalt, dasjenige zu verordnen, was zu dem, so er aus Gnade gedultet, nöthig ist. Von dieser sogenannten Jurisdictione Ecclesiastica siehe die Tractätlein: **Frag? ob ein Römisch-Catholischer Fürst** ꝛc. pag. 7. 19. &c. Item gründliche Artwort ꝛc. pag. 95.

§. CXLVIII.

Die Catholische behaupten keine *veram* Jurisdictionem Ec-

NB. Die Catholische Weltliche Regenten,, Scribenten,, und Publicisten können die Befugnis deren Territorial-Herren in negotio Religionis adversæ keine Jurisdictionem Ecclesiasticam VERAM nennen; dann es ist nur eine einzige wahre Kirch, mithin eine einzige wahre Jurisdictio Ecclesiastica. Der Catholische Land-

(*) Herr Struven drehet das Oßnabrugische Consistorium Evangelicorum gar artig heraus. Er schreibt cit. Parte II. seiner Neben-Stunden, pag. 175.: [Es stehet keine Ursach zu ergründen, warum man dem Catholischen Bischoff (zu Oßnabrug) untersagt haben sollte, sich einiges Rechts in den Evangelischen Kirchen-Sachen anzumassen, wann man nicht solches als eine Folge der suspendirten Catholischen Geistlichen Gerichtbarkeit über dieselbe angesehen hätte. Deren Mißbrauch war, der alternativæ halber, im Stifft Oßnabrug weniger, als in denjenigen Landen zu fürchten, welche beständig Catholischen Landsherren unterworffen seynd.] Also Struvius. NB. Die Ursach ist aber leicht zu ergründen; die Episcopalis Jurisdictio ware schon im Religions-Frieden über anderer Protestantischer Reichs-Ständen Lande suspendirt worden; durch den Westphälischen Frieden (GOtt seye es geklagt) ist das Exercitium publicum sogar denen eigenen Unterthanen etlich-Geistlicher Fürsten zugelassen worden, dahero auch die Jurisdictio Episcopalis über diese ihre eigene Unterthanen suspendirt worden. Die andere Catholische Lands-Regenten können das Exercitium Subditorum selbst reformiren. Durch das Raisoniren wird die Warheit des Facti nicht vernichtet. Was ich sage, geben die Protocolla. Trotz! Zeige man ex Actis das Widerspiel.

Land-Regent, der das Exercitium contrariæ Religionis gedulten würde, kan das Protestantische Consistorium bestellen, auf Arth und Weise, wie ihme beliebig, ohne dardurch eine wahre *Jurisdictionem Ecclesiasticam* zu exerciren. Er wurde also Vi Regulæ Territorialis, & ex Praxi usitata in Imperio über das Exercitium Religionis in seinem Territorio disponiren, wie die Umstände solches forderten, oder gestatteten.

Eben also kan sich kein Catholischer Reichs-Stand,, oder ein Catholischer Publicist einem Catholischen Reichs-Stand ein verum JUS CIRCA SACRA zueignen. Dieses Principium haben die Protestanten aufgebracht. Es können aber die Protestantische Publicisten und Theologi sich noch nicht vergleichen, wem das Jus circa Sacra zustehe. Einige Protestantische Publicisten suchten das Jus circa Sacra, EX Jure Territoriali zu erzwingen, darwider setzen sich aber die Protestantische Theologi selbsten, und ist unter ihnen (Publicisten und Theologen) die Sach noch nicht ausgemacht.

Die Catholische können, als wahre Christen, EX Jure Territoriali kein Jus circa Sacra sich zuschreiben. Sondern die Catholische Lands-Regenten behaupten ihre Regulam Territorialem, die durch den Religions-Frieden (§§ 15. 16.) verglichen worden, daß kein Reichs-Stand in Anordnung des Exercitii Religionis solle verhindert werden. Den Praxin reformandi Exercitium publicum Subditorum haben die Protestantische Reichs-Stände eingeführet. Dieser Praxis ist ihnen dnrch den Religions-Frieden zugelassen worden, weilen derselbe nicht mehr hat können verhindert werden. NB. Dieses aber wurde nur denen Reichs-Ständen versprochen, daß sie nicht dörfften gehindert werden; dahero sagte Graf Trautmansdorff §. 30. Art. V. Instr. Pac.: Cùm Jus Reformandi EX HACTENUS USITATA PRAXI, CUM Jure Territorii competat &c. daß die Anordnung des Kirchen-Exercitii denen Reichs-Ständen, CUM JURE TERRITORII, nicht EX Jure Territorii, sondern ex usitata praxi zustunde, welchen die Herren Protestanten aufgebracht, da sie die Authorität der Römisch-Catholischen Kirchen verworffen, und nach ihrem Belieben, als Territorial-Herren, (denen die Unterthanen sich nicht widersetzen dörfften,) und welche mächtig waren sich selbst zu defendiren, ein anderes Religions-Exercitium eingefuhrt haben. Die Catholische erkennen aber die Authorität der von Christo eingesetzten Catholischen Kirchen: Sie folgen der von solcher Kirch vorgeschriebenen Regul, und behaupten keineswegs, daß sie aus blosser Landsherrlichkeit, ex JURE TERRITORIALI ein Religions-Exercitium, **ohne Ruckſicht auf die Kirchen-Authorität**, einführen, oder ändern könnten.

Kurtz. Die Catholische behaupten die Regulam Territorialem; Sie behaupten aber kein Jus circa Sacra, oder veram Jurisdictionem Ecclesiasticam Catholicorum Episcoporum. Durch die Regulam Territorialem verordnen sie mit ihrer **Protestantischen** Unterthanen Exercitio nach Befindung der Umständen. Lassen sie solches zu, oder schaffen sie solches ab, so haben sie kein Jus circa Sacra darzu nöthig. Sie lassen selbes zu nach denen Umständen, ohne selbes als ein wahre sacram Religionem zu approbiren. Sie verbieten selbes, und führen das Catholische Exercitium ein, nach der Regul und Lehr Christi JEsu, welcher durch seine Kirchen redet. Der Catholische Lands-Regent kan aber den Unterthanen nicht zwingen, seiner Religion abzusagen, soudern er muß selben ausziehen lassen, wann er will, oder er kan selben hinaus schaffen, wann er ihne nicht länger im Land gedulten will.

Der Leser wird diese meine Erinnerung nicht verüblen können; dann durch solche Ausdruckungen deren Catholischen in ihren Schrifften, (obwohlen sie nichts anderst als die Regulam Territorialem verstehen) wurden die Protestantische Scribenten bestärcket,, als hätte der Lands-Regent ohne Ruckſicht auf die Kirchen-Authorität, und auf die von Christo vorgeschriebene Regul, ein *Jus circa*

Sacra EX JURE TERRITORIALI. Nein! Sondern ein Catholischer Territorial-Herr unterwirfft sich in Religions- und Glaubens-Sachen der Regul und Authorität der Catholischen Kirchen. Er weiß um kein Jus circa Sacra EX Jure Territoriali. Sondern er weiß und glaubt, daß Christus, der seine Kirchen eingestellt, und die Menschen aus purer Gnad (massen keiner ein Recht darzu hatte,) beruffen, solches Jus circa Sacra seiner Kirchen allein übergeben habe; die Territorial-Herren aber schuldig seyen, ihre Unterthanen zu wahrer Religion anzuhalten, und alles, was der wahren Religion, und der durch die Kirche erklärten Lehr zuwider, durch ihren Gewalt und Macht abzustellen, an welcher Abstellung der Lands-Herr Vermög der Territorial-Regul Pacis Religiosæ und Westphalicæ nicht kan verhindert werden.

Zwölfter Abschnit.

Ursachen der bishero eingewurzelten falschen Idee von dem §. 31. Art. V. *Hoc tamen non obstante Catholicorum Subditi, qui Anno 1624. &c.*

§. CXLIX.

Erste Ursach der irrigen Meynung von dem §. 31. Art. V. die Unwissenheit deren Geschichten.

Es ist nicht möglich ohne Einsicht deren Geschichten den wahren Innhalt aller Paragraphen des Instrumenti Pacis W. sicher zu treffen. Die blosse Wort können dem Leser verschiedene Ideen eindrucken, besonders, wann derselbe von Vorurtheilen, oder Paßionen bemeistert ist.

Unwissenheit deren Geschichten ist zwar nicht allzeit sträfflich. Selbe seynd entweder nicht bekannt, oder dero Legalität nicht genugsam gesichert. Es geschiehet also offt, daß die blosse Wort auf einen gantz widrigen Verstand gedeutet werden, welcher doch niemahlen deren Verfasseren zu Sinn gekommen.

Wann aber die legales Actes publiques gemacht worden,, ja wohl gar in denen Händen eines Scribentens seynd, derselbe aber dannoch ohne Einsicht deren Acten, oder wohl gar wider deren deutlichen Innhalt, die Wort des Gesatzes ꝛc. auf einen anderen Sinn verdrehet, so ist dergleichen vorsetzliche, selbst-erfundene Bestimmung deren Worten ein höchst-sträffliches Attentatum.

Die Wort des §. 31. Art. V. *Hoc tamen non obstante Catholicorum Statuum Subditi, qui Anno 1624. Exercitium publicum longo usu, per Pacta &c. habuerunt &c. restituantur. &c.* sind von dem Schwedischen Herrn Generalissimo (NB Der bey denen Westphälischen Tractaten nicht zugegen, und also unwissend ware, was selbe in sich hielten,) in einem gantz anderen Verstand genommen, als selbe von denen hohen Pacisœntibus Cæsareis & Suedicis verglichen worden. Der Pfaltzgraf Carl Gustav, Schwedischer Generalissimus vermeynte, daß die Ober-Pfältzische Landschafften und Unterthanen, welche an ihn (Generalissimum) gleich nach geschlossenen Frieden, ein Bitt-Schreiben abgehen liessen, Vermög dieses §. 31. Art V. ihr altes Exercitium, so sie Anno 1624. gehabt, (der Churfürst Maxmilian aber hernach abgeschafft) wiederum erlangen musten. Er wuste nicht, in was vor einen Verstand dieser §phus verfasset worden. Die Unterthanen in der Oberen Pfaltz gründeten sich auch in diesem §pho 31. Art. V.

Dahero obgedacht-Schwedischer Generalissimus in seinen Listen, welche er nach seiner Meynung von denen Restituendis verfasset, auch die Restitutionem Exercitii Religionis in der Oberen Pfaltz angesetzet, und darüber sich sehr eyfrig erwiesen. (u) Die Catholische hingegen und auch die Protestantische Gesandte, welche

(u) Tom. I. Act. Execut. Pacis pag. 571.

welche bey denen Executions-Tractaten zu Nürnberg sich befunden, wie auch die Reichs-Deputirte utriusque Religionis (die zuvor bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten selbst zugegen waren, und erst hinnach zur Liquidirung deren Casuum ad Restitutionem pertinentium bestellet worden,) haben in ihren Listen de Restituendis, niemahlen die Restitutionem Exercitii in der Oberen Pfaltz angesetzt, sondern die Unterthanen auf die §§. *Placuit porrò &c. Quod si verò subditus &c. Conventum autem est &c.* angewiesen, wie folgt: (x) [**Obere Pfaltz: Da lassen es die Deputirte darbey: daß Chur-Bayerns Durchlaucht die libera Dispositio quoad Exercitium Religionis über Dero Ober-Pfältzische Unterthanen mit dem Anhang zu verbleiben, daß hingegen solchen sowohl, als denen Unter-Pfältzischen Unterthanen die** Libertas Conscientiæ secundum Articulum V. Instrumenti Pacis §. 12. vers. *Placuit porrò &c.* & vers. *Quod si verò subditus &c.* & vers. *Conventum autem est &c.* **zugelassen seyn solle, ist also diese Ober-Pfältzische Sach in keinen** Terminum **zu bringen.**] **Solches wiederhohlten sie mehrmahlen in ihren Listen** (y) **Die Evangelische (Sachsen-Altenburg- und Braunschweig-Wolffenbüttlische Gesandte) durchgiengen mit denen Schwedischen Gesandten (dem** Præsidenten **Erskein und Baron Ochsenstirn) im Monath November 1649. die gantze** *Listam* Restituendorum, **und** examinirten **die** Differentien **der beyden Projecten;** (**dann die Schwedische (**NB. **welche sich in die Restitutions- und** Executions **Tractaten eingemischt, nicht aber bey denen Friedens-Tractaten als Gesandte gegenwärtig gewesen,) und die Reichs** Deputirte **(jeder Theil) ein** Project de Restituendis **verfasset hatten.)** (z)

Der Sachsen-Altenburgische aber, nebst dem Braunschweig-Wolffenbütlischen machten denen Schwedischen nochmahls eine Eröffnung wegen der Oberen Pfaltz. NB. Diese Schwedische waren nicht Pacisœntes bey den Tractaten zu Oßnabrug und Münster, sondern SALVIUS, der aber schon abgereiset. An diesen aber (an den Salvium) hatte Carl Gustav Pfaltzgraf, Generalissimus deren Schweden, nochmahlen nacher Hamburg geschrieben, und von ihme zu wissen begehret, (weil Salvius Pacisœns ware,) wie weit es bey denen Friedens Tractaten mit der Ober-Pfältzischen Religions-Sache gekommen. (a) Allein Salvius hatte zwar dem Pfaltzgrafen geschrieben, aber diese Sache mit keinem Wort berühret.

Nachdem also der Sachsen-Altenburgische die **Eröffnung** dem Schwedischen Erskein und Ochsenstirn wegen der **Oberen Pfaltz** gemacht, haben diese es ad referendum genommen, und den **geschehenen Vorschlag nach,** dahin incliniret, daß dieses Negotium de Restitutione Exercitii in der Oberen Pfaltz gar auszulassen wäre, dieweil es doch das meiste Calvinisten betreffe.) (b) NB. Die zwey Gesandte Sachsen-Altenburg- und Braunschweig-Wolffenbütel befindeten sich bey denen Tractaten zu Oßnabrug. Ja der Sachsen-Altenburgische (der von Tumbshirn) ware derjenige, welcher den §. 31. Art. V. de Catholicorum Statuum subditis also betrieben, und auch im Monath Mertz 1648. unterschrieben hat. Sie musten also wissen, ob unter dieser General-Regul *de restituendis Catholicorum Statuum Subditis* (§. 31. Art. V.) **alle Unterthanen ohne Unterschied,** die Anno 1624. das Exercitium genossen hatten, zu verstehen wären.

§. CL.

Es sagte Maximilianus I. Churfürst aus Bayern in seiner Information wegen der Religion in der Oberen Pfaltz: [daß, als im Monath Martio 1648. zu Oßnabrug der §. 30 und 31 Art. V. neuer Dingen abgehandlet und geschlossen worden; die Chur-Bayerische abgeordnete darbey ausdrücklich erkläret, daß sie sich darzu, so viel die Obere Pfaltz betrifft, daraus nicht verstehen könten. Worauf etliche fürnehme Protestirende Gesandten, welche im Nahmen der übrigen aus habender Vollmacht die gantze Handlung geführet, (der Tumbshirn nemlich) aufs

Maximilianus I. Churfürst in Bayrn ertheilt die wahre Information von dem Religions-

(x) Tom. I. Act. Execut. P. pag. 543. (y) Ibid. pag. 594. 604. 733. 742. (z) Ibid. pag. 627. (a) Tom. II. Act. Execut. P. pag. 52. col. 2. (b) Tom. I. Act. Execut. P. pag. 629.

Exercitio in der Oberen Pfaltz.

aufs beste sinceriret, und versicheret haben, daß solche Handlung (des §. 31. Art. V. Hoc tamen non obstante &c.) auf die Obere Pfaltz sich nicht extendire.] (c)

NB. Dieses meldete Chur-Bayern in seiner übergebenen Information im Angesicht derenjenigen Evangelischen, welche bey denen Tractaten zu Oßnabrug gegen die Chur-Bayerische Abgeordnete sich also sinceriret. Aus welchen allen erhellet, daß der §. 31. Art. V. *Hoc tamen non obstante &c.* nicht von der Observance des 1624sten Jahrs **aller Unterthanen, ohne Unterschied,** zu verstehen seye, sondern nur von denjenigen, welche ihr Exercitium publicum unter denen **damahls** (Anno 1624.) Catholischen (nemlich nur unter **etlich-Geistlichen Ständen**) von langer Zeit hergebracht haben; dann dieses (sagten die Protestanten) hätte der König Ferdinand wegen des langen Gebrauch der Unterthanen durch seine Declaration bestätiget: weilen aber die Catholische die Declarationem Ferdinandi nicht gelten liessen, so haben die Herren Evangelische (um das Exercitium publicum etlicher Unterthanen zu erlangen) das **lange Herkommen,, dessen langen Gebrauch** unter **etlich-Geistlichen** Fürsten zu den Fundament dieses ihres Begehrens gesetzt: da nun von der Zeit des Religion-Friedens biß auf die Westphälische Tractaten verschiedene Reformationes dieses Exercitii publici von etlich-Geistlichen Reichs-Ständen geschehen, und die Unterthanen dessen entwehret worden, so erwählten die Evangelische das 1624ste Jahr zu dem Termin, nach welchen die Restitutio des Exercitii solchen Uuterthanen wieder geschehen sollte; indeme sie glaubten, daß diese ihr Exercitium biß auf das 1624ste Jahr würden hergebracht haben, und auf solche Weiß hofften sie doch eundem Effectum Declarationis Ferdinandi zu erhalten, obwohlen sie von selber **namentlich** abstrahirten. NB. Sie hatten ihr Absehen hauptsächlich auf die **Städte und Communen** ꝛc. und wollten auch, wann sie es nicht zuwegen bringen könnten, **die Grafen und Baronen übergehen.** (oben §. LVI. pag. 34.)

§. CLI.

Blendwerk von einem besonderen Statuto oder Exceptione wegen den Religions-Exercitium in der Obern Pfaltz.

Es ist ein pures Blendwerck, wann man sagt, daß wegen der **Oberen Pfaltz** ein Exception von der allgemeinen Regul (§. 31. Art. V.) seye statuiret oder verglichen worden. NB. Wann in denen Geschichten deren Westphälischen Tractaten etwas zu lesen, welches einigen Evangelischen Scribenten nicht anständig ist, und deroselben Blendwerck entdecket wird, so wird alsogleich aus solchen Sachen eine EXCEPTION herausgedrehet; es mag sich selbe hernach schicken, oder nicht. Man weiß sich sonst nicht zu helffen. Es ist aber kein Jota in Actis zu finden, daß zwischen denen Pacisceuten wegen der Oberen Pfaltz eine EXCEPTIO wäre statuiret oder verglichen worden. Die Regula Territorialis **oder** das sogenannte Jus reformandi ist allen Reichs-Ständen unverletzt verblieben, ja sogar der Reichs-Ritterschafft und denen Reichs-Städten ein gleiches Recht in negotio Religionis mit anderen Reichs-Ständen durch diese Tractaten (d) zuerkannt worden. Menschen-Vernunfft kan also nicht fassen, daß allen Regenten, die zur Catholischen Religion übertretten würden, die Regula Territorialis wäre eingeschränckt worden, da man obbemeldter **Reichs-Ritterschafft**, und denen **Reichs-Städten** eben zu dieser Zeit ein gleiches Recht mit den anderen hohen Reichs-Ständen zuerkannt hat. Die EXCEPTIO aber etlicher Unterthanen unter etlich-**Geistlichen** Reichs-Fürsten wurde von denen Evangelischen denen Kayserlichen abgepresset; die Regula generalis Juris reformandi hingegen verbliebe unbekränckt, *Conventum est, impediri non debere.* (e). Die Evangelische Pacisceutes erklärten sich mit deutlichen Worten gegen die Chur-Bayerische Gesandte, daß der §. 31. Art. V. auf die Obere Pfaltz sich nicht extendire. Wo ist dann also ein Buchstaben einer gemachten *Exception* zu lesen? **Bayern** sagt in seiner Information: (da der Schwedische Gene-

(c) Loc. cit. pag. 875. (d) §§. 28. 29. Art. V. Inst. P. W.

Generaliſſimus den §. 31. Art. V. aus Unwiſſenheit auf die Obere Pfaltz extendiren wollte,) daß er das Land mit allen Rechten, worunter das Jus reformandi auch mit begriffen, erhalten habe.

§. CLII.

Es bemüheten ſich freylich die Schwediſche Paciſcentes (Salvius) und die andere Evangeliſche wehrenden Tractaten, daß der Chur-Fürſt aus Bayern das Religions-Exercitium in der Oberen Pfaltz wiederum gedulten möchte. Die Schwediſche ſuchten ſogar die Obere Pfaltz wiederum an die Untere Pfaltz zu bringen. Allein der Chur-Fürſt Maximilian behielte dieſelbe *cum omnibus Juribus*. Indeme alſo die Schweden ſolches nicht mehr verhinderen konnten, ſo trachteten ſie wenigſtens dieſe *Condition* dem Chur-Fürſten aufzubürden, daß er das Exercitium denen Unterthanen wiederum vergönnen möchte. Sie hatten aber kein Fundamentum darzu, ſondern ſie wollten nur demſelben dieſe CONDITION ſetzen. Sie beziehten ſich nicht auf die Declarationem Ferdinandi oder auf einige Pacta, Privilegia, oder langes Herkommen, *longum uſum Exercitii hujus*; dann dieſes alles ſchickte ſich nicht auf dieſe Unterthanen; weilen ſie ihr Exercitium niemahlen unter einem Geiſtlichen Regenten durch langen Gebrauch oder *per Pacta* und *Privilegia* hergebracht hätten; dann aus dieſen Urſachen forderten ſie das Exercitium publicum vor die Unterthanen in Böhmen, und Kayſerlichen Erb-Landen, nemlich wegen denen Majeſtäts-Briefen und *Conceſſionen* (oben §. LXVI. pag. 39.) wie auch für die Neuburgiſche Unterthanen wegen vorgeblichen *Pacten* ꝛc. (oben §. L. pag. 31.)

Die Hrn Schweden und Evangeliſche trachteten zwar diß Exercitium zu erhalten, aber nicht aus dem Grunde, aus welchem ſie ſolches vor etlich-andere Unterthanen forderten.

§. CLIII.

Die Kayſerliche, und der Chur-Fürſt aus Bayern wollten die untere Pfaltz denen reſtituendis Palatinis nicht anderſt reſtituiren laſſen, als daß dieſe das darinn eingeführte Catholiſche Religions-Exercitium geſtatten ſollten. Da aber Brandenburg das Jus Territoriale, und mit dieſem auch das Jus reformandi für die Pfältziſche Prinzen der Unteren Pfaltz behauptete, und ſolche Condition (de tolerando Exercitio Catholico) verneinte. So ſtunden endlich auch die Kayſerliche, und Chur-Bayern darvon ab, und urgirten dieſe Condition nicht weiters. Jedoch behauptete Chur-Bayern ſein Jus reformandi in der Oberen Pfaltz; dann Brandenburg behauptete für die Pfältziſche Printzen, das Jus reformandi Exercitium Catholicum in der Unteren Pfaltz. Die Schwediſche Paciſcentes meldeten alſo nichts mehr von dem Exercitio in der Oberen Pfaltz.

Beyde Churfürſte in Bayrn, und in der Unteren Pfaltz behaupteten das Jus reformandi Exercitium Religionis.

Die Schwediſche Generalen hingegen, beſonders Carl Guſtav GENERALISSIMUS (die bey den Tractaten nicht gegenwärtig waren,) und nichts de Intentione Paciſcentium wuſten, gründeten ſich in den bloſſen Worten des §. 31. Art. V. welches Fundament allein, und kein anders die Ober-Pfältziſche Unterthanen in ihrem Schreiben an den Generaliſſimum angezogen; und vorhero gar keines anzuführen wuſten; wie dann auch nach der Anno 1627. beſchehenen Reformation des Exercitii Religionis nur *Interceſſionales* von Dennemarck und Chur-Sachſen für die Unterthanen in der Oberen Pfaltz eingeleget, und gar von keinem Recht ad faciendam Exercitii hujus Reſtitutionem jemahl etwas gemeldet worden.

Man hörte niemahlen ein *Gravamen commune Evangelicorum*, wider dieſe Reformation des Exercitii in der Oberen Pfaltz. Auf dem Reichstag zu Regenſpurg 1641 verfaßten die Evangeliſche ſorgfältig alle ihre Gravamina, unter welchen auch eines wegen den Exercitium publicum geweſen. Sie prætendirten aber ſelbes nur vor etliche Unterthanen *ob Pacta & Privilegia* und langen Herkommen unter den Catholiſchen Geiſtlichen Ständen,, Vor die andere, die ſolche Fundamenta

menta nicht hätten, behaupteten sie auf keine Weiß ein **Recht** ad Exercitium publicum, sondern sie erkannten das Jus reformandi deren Territorial-Herren.

Die Catholische verlangten Anno 1641., daß die Evangelische einige Orth specificiren sollten, für welche sie ob Pacta & longum usum das Exercitium publicum forderten: (f) Worauf die Evangelische die Exemplification solcher Orthen machten, mit diesen Worten: [Dieses ist mit denen Lands-Ständen, sowohl Städten, als Adelichen Landsassen der Stiffter Oßnabrug,, Münden und Hildesheim und anderen zu exemplificiren, derowegen bey den Pirnischen Tractaten die Nothdurfft dißfalls ohne Zweifel unter anderen auch aus diesem Principio, quod Pacta sint servanda, in acht genommen, und von den Kayserlichen Herren Deputirten selbst darfür gehalten worden seyn soll, daß solchen und dergleichen das Exercitium nicht abzustricken wäre ꝛc.] (g) NB. Von **diesen** und **dergleichen** Ständen des Lands ware also der Streitt wegen den Exercitium publicum. (Siehe auch unten §. CLV., was die Herren Evangelische Anno 1641. von dem Exercitio publico gemeldet haben.)

Man gedachte an keine blosse *Observance* eines Normal-Jahrs, daß nemlich das Exercitium publicum nach den **blossen Gebrauch** eines solchen Jahrs **allen** Unterthanen verbleiben muste. Es ware ja die blosse OBSERVANCE des 1624sten Jahrs kein Fundament, um das Exercitium publicum bey denen Westphälischen Tractaten zu forderen, (h) sondern es wurden die *Pacta*, *Privilegia*, *longus Usus* Exercitii von denen Evangelischen allegirt, damit die Catholische solches Exercitium geduldten sollten, wo dergleichen Pacta &c. vorhanden wären; Es ware aber nöthig, einen Terminum zu bestimmen, theils ad restituendum Exercitium, wo selbes von den **Geistlichen** Ständen denen Unterthanen indessen abgestellt worden, theils ad *conservandum* illud, wann es unter etlich-Catholischen Geistlichen Regenten noch in Usu wäre. Mithin nahmen die Evangelische das 1624ste Jahr, pro Termino Restitutionis Exercitii, & Conservationis illius; weilen sie glaubten, daß die mehrste EXEMPLIFICIrte Orth (die solches Exercitium Anno 1555 gehabt,) selbes auch bis 1624 werden continuirt haben; Sie hofften also eumdem Effectum Declarationis Ferdinandi, von welcher sie nahmentlich abstrahirten, zu erhalten.

NB. Weilen sie aber von der Declaratione Ferdinandi abstrahirten, so könnten sie das 1555ste Jahr auch nicht pro Termino Restitutionis nehmen, sondern sie musten einen anderen Terminum erwählen: dann der Religions-Frieden (der Anno 1555 geschlossen worden) ausdrücklich die freye Dispositionem Exercitii Religionis dem Territorial-Herrn zulasset. Mithin hätte es sich nicht gereimt diesen Terminum, des 1555sten Jahrs, pro tolerando Exercitio publico zu begehren. Es muste nothwendig ein anderer von ihnen ausersehen werden, um das Exercitium denenjenigen zu erhalten, die solches per Pacta, Privilegia, & longum Usum unter Catholischen (nemlich denen Geistlichen) zuvor hergebracht hatten, und für welche sie solches forderten.

NB. *Sola Observantia &c.* Diese zwey Wörtlein seynd nur darum gesetzt worden, damit es denjenigen (die um Erlangung ihres vorigen Exercitii den blossen Besitz desselben im 1624sten Jahr probiren musten,) solches zu bewürcken nicht schwer fiele; dann sie leichter SOLAM OBSERVANTIAM, den blossen Usum Exercitii erweisen würden, als wann sie die CONNIVENTIAM, das gütige Nachsehen deren Oberen in tolerato Exercitio hätten probiren müssen, welches Wort (*Conniventia*) zuvor in dem §. 31. Art. V. gesetzt worden, (oben §. CXXVII. pag. 77.) und allerhand Disputes nach sich hätte ziehen können.

§. CLIV.

(f) Londorp. Tom. VII. pag. 330. col. 1. ad 20. (g) Ibid. pag. 422. col. 1. n. 20.
(h) Oben §. LXIX. pag. 41.

§. CLIV.

Verdrehte, unwarhaffte Erzehlung des Herrn Meyers von dem Exercitio Religionis in der Oberen Pfaltz.

Die Reformatio des Exercitii publici in der Oberen Pfaltz, und dasjenige, was wegen derselben bey denen Tractaten vorgegangen, ist ein unverneintlicher Beweiß, daß die Pacisćentes keinen Gedancken gehabt haben, durch den §. 31. Art. V. **allen Unterthanen, ohne Unterschied**, den Besitz und Gebrauch des Exercitii publici nach der Observance des 1624sten Jahrs zu bestättigen. Dahero will der Gegentheil eine Exception daraus machen. Mich befremdet sehr, daß Herr Mayer, welcher doch all-dasjenige, was in seiner Sammlung deren Actorum enthalten, gelesen muß haben, von dieser Ober-Pfältzischen Reformations-Sach so zweydeutig, ja wohl gar wider die Warheit der Geschichten rede. Er schreibt: (i) [Daß die Kayserliche und Schwedische untereinander wegen des Evangelischen Religions-Exercitii in der Oberen Pfaltz gantz differenter Meynung gewesen; indeme jene die Obere Pfaltz, intuitu Religionis, gäntzlich a Regula ausgeschlossen zu seyn behaupteten, diese aber solche darunter begriffen haben wollten; So waren auch die Evangelische Reichs-Stände selbst, von der Schweden Meynung dißfalls auf gewisse Maase abgewichen.] O wie holdseelig seynd nicht diese Wort gedrehet!

Der Herr Meyer wuste aus seiner Acten-Sammlung nur gar wohl, was sowohl die Kayserliche, als der Schwedische Salvius, auch die Evangelische Reichs-Stände selbsten, von dieser Sache bey denen Tractaten geiprochen, und daß das Religions-Exercitium in der Oberen Pfaltz keineswegs zu der ersten Classe des §. 31. Art. V. gehörig wäre. Die Schwedische, (der Generalissimus) welcher sich in die Restitutions-Sachen hinnach zu Nürnberg eingemischt, waren freylich einer anderen Meynung. Allein diese wusten nicht, wie der Schwedische Salvius, und die Evangelische Reichs-Stände bey denen Tractaten den §. 31. Art. V. behandlet hatten. Dahero die Evangelische (der Sachsen Altenburgische ꝛc.) diesen beyden Executions-Tractaten zu Nürnberg hernach anwesenden Schwedischen die **Eröffnung** gethan, (k) **wie? und von wem?** die Regula des §. 31. Art. V. zu verstehen seye.

Es hätte also der Herr Meyer deutlicher schreiben sollen; daß nemlich die Kayserliche, und die **Schwedische** NB. **zu Nürnberg**, welche die eigene Beschaffenheit der Sachen und Tractaten des Schwedischen Salvii, und deren Evangelischen Pacisćenten nicht wusten, einer gantz differenten Meynung gewesen. Der Herr Meyer will einen **deutlichen Begriff** von dieser Sache machen. (l) Er fangt aber die Erzehlung dieser Sach von dem Executions-Convent zu Nürnberg an. Dasjenige, was zu Oßnabrug vorhero vorbeygegangen, ware ihme zum Blenden nicht anständig. Die **Schweden zu Nürnberg** schickten sich besser zu der Masque. Eben also wird der Leser öffters durch dergleichen Wort-Geweb des **General-Registers über die Westphälische Friedens-Acten**, confus gemacht, welches ich anzumercken nöthig erachte; dann alles zum Vortheil des Gegentheils in dem General-Register eingerichtet, wie derjenige, der sich die Mühe geben, und den Zusammenhang der Geschichten einsiehet, selbst finden wird.

§. CLV.

Geschichte ex Protocollis von dieser Sach.

NB. Die Kayserliche, und der Schwedische Gesandte Salvius bey den Tractaten nebst denen Evangelischen waren gar nicht einer *differenten* Meynung, wegen den Exercitium Religionis in der Oberen Pfaltz. Weder die Schwedische, weder die Evangelische Reichs-Stände liessen sich beyfallen, daß dieses Negotium unter die Regulam des §. 31. Art. V. gehörig ware, oder daß sie das Exercitium publicum in der Oberen Pfaltz in ihren Compositions-Project, welches sie wegen Restituirung

(i) Tom. I. Act. Execut. pag. 857. §. XIX. (k) Oben §. CXLIX. pag. 95.
(l) Tom. I. Act. Execut. P. pag. 857. §. XIX.

des Exercitii publici deren Unterthanen nach der Obſervance des 1624ſten Jahrs gemacht hatten, einbegreiffen ſollten.

Wegen den Exercitium in der Oberen Pfaltz, ſo Maximilianus I. Bavarus reformiret hatte, wurde niemahlen an Seite deren Evangeliſchen ein Gravamen gemacht, auch ſogar nicht auf dem Reichstag 1641., wo doch die Evangeliſche alle Gravamina, die ſie nur erſinnen könnten, zuſammen getragen. Sie ſagten in ihren Conferentien über deren Catholiſchen Gravamina: [Die Augſpurgiſche Confeßions-verwandte Stände hielten nochmahlen darfür, und thun ihnen die Herren Catholici mit nichten ablegen, daß die Jurisdictio Territorialis bey Chur-Fürſten und Ständen das Jus exercendi Religionem Catholicam & Evangelicam regulariter nach ſich ziehe, wo kein anders durch ſonderbare Verträge, Verjährung, oder Pacta hergebracht worden.] (m).

Das Gravamen deren Proteſtanten, von Anno 1575 an (da die Declaratio Ferdinandi durch deren Reformirten Antrieb zum erſtenmahl vorgezeigt wurde) beſtunde biß auf die Weſtphäliſche Tractaten nur in dieſem, daß die Catholiſche Reichs-Stände (etliche Geiſtliche,) denen Unterthanen das publicum Exercitium nicht geſtatten wollten, welche ſolches lang vorhero durch ſonderbare Verträg, Verjährung, oder Pacta unter denen vorigen Catholiſchen (Geiſtlichen) Landsherren ſchon hergebracht hätten. Auſſer dieſen Fall bekennten ſie ſelbſten, daß die Jurisdictio Territorialis regulariter das Jus exercendi, und reformandi nach ſich ziehe. Dahero nirgends ein Jota zu leſen, daß ſie das Exercitium publicum für andere Unterthanen aus einen Recht gefordert, noch viel minders ein gewiſſes Jahr ad Exercitium publicum für alle Unterhanen behauptet hätten. Man hörte nichts von einem Obſervance-Jahr, ſondern das Gravamen deren Proteſtanten gründete ſich nur in der vorgeblichen Declaratione Ferdinandi„ in denen Pactis und Verjährung des Exercitii unter denen Catholiſchen Regenten, (etlichen Geiſtlichen Reichs-Ständen,) welche ſolches nachgeſehen hatten, weilen ſie es aus Mangel kräfftiger Mittel nicht verhinderen könnten.

§. CLVI.

Die Evangeliſche, nachdem der §. 31. Art. V. vom Graf Trautmansdorff ſchon vergliechen ware, ſuchten erſt denen Unterthanen in der Oberen Pfaltz das Exercitium Religionis per modum conditionis zu erlangen.

Nachdeme der Graf Trautmansdorff dieſen Unterthanen, welche das Exercitium publicum unter etlich-Geiſtlichen Reichs-Ständen durch Verjährung, und Pacta nach der Obſervance des 1624ſten Jahrs, (wann ſie den Uſum Exercitii in dieſem Jahr erweiſen könnten,) gar zu vorevlig zwar zugeſagt, ſo erklärte er ſich gegen die Catholiſche, (die darwider proteſtirten,) daß er nichts anders gethan, als was die Anteceſſores an ſolchen Orthen ſelbſten gedultet hätten.

Die Paciſcentes Evangelici ſelbſten, (nachdeme im Monath Majo 1647. der Graf Trautmansdorff es alſo verglichen hatte,) verſtunden dieſe Regul des §. 31. Art. V. Hoc tamen non obſtante &c. auch von keinen anderen Unterthanen. Es ware nur die Rede, und das Gravamen wegen denen Unterthanen, die erweiſen könnten, daß ſie das Exercitium publicum unter denen Catholiſchen Reichs-Ständen biß auf das 1624ſte Jahr rubig hergebracht hatten, und unter ſelben geſeſſen waren. Dieſes Jahr lieſſe endlich Graf Trautmansdorff ihnen zu, ad Reſtitutionem Exercitii faciendam, wann ſie deſſen wären entſetzet worden. Sie verlangten die Reſtitutionem, mithin ſo müſten ſie auch einen Terminum haben, nach welchen die Reſtitutio geſchehen ſollte. Sie hätten freylich gewunſchen, daß es bey den 1555ſten Jahr (nach der vorgeblichen Declarationem Ferdinandi) verbliebe, allein da die Catholiſche ſolche verwarffen, muſten ſie ſich mit dieſem Termino vergnügen.

Wie

(m) Tom. V. Actorum Londorpii pag. 427. ad XXIV.

Sie hatten in ihren Sessionibus publicis 1646. concludiret, **wie?** und für **welche Unterthanen** das Exercitium publicum zu begehren seye? Sie hatten beschlossen, von der Declaratione Ferdinandi zu abstrahiren, und einen gewissen Terminum Restitutionis vor solche Unterthanen zu erwählen. Nachdeme sie aber diese REGULAM selbst verfasset, und den Terminum ad Restitutionem Exercitii publici gesetzt, auch ihren Aufsatz Puncto Autonomiæ & Exercitii publici schon von sich gestellt; So suchten selbe **erst hinnach** durch Beystand deren Herren Schwedischen, daß diese sich auch um die Restitution des Exercitii in der Oberen Pfaltz möchten INTERPONIren, [Damit, (weilen dem Chur-Fürsten Maximiliano, nicht nur die Chur, sondern auch das Land (die Obere Pfaltz verbliebe,) denen Unterthanen das Exercitium Religionis möchte gelassen und vergönnet werden.] (n) Es fiele ihnen nicht ein, daß diese Unterthanen unter die Regul der Observance des 1624sten Jahrs gehörig wären. Sie meldeten auch nicht, daß ihnen das Exercitium Religionis NB. **nach der** OBSERVANCE **des 1624sten Jahrs gelassen und vergönnet** möchte werden.

Auf diesen Vortrag deren Evangelischen erwiederte der Schwedische Graf Ochsenstirn: [Daß die Schwedische zwar das ihrige thun wollten, sie beförchteten aber, es würde weder der Chur-Fürstlichen Dignität, noch der Landen halber ein mehreres, als von denen Herren Evangelischen vernünfftig erwogen worden, zu erhalten seyn. . . . Im übrigen sollten auf allen Fall deren Herren Evangelicorum angehängte CONDITIONES und Errinnerungen alles Fleisses beobachtet werden.] (o)

NB. Dieses geschahe den 27. Mertz 1647. NB. Die Evangelische hatten schon Anno 1646. ihre *Regulam* Exercitii publici projectiret, und denen Kayserlichen zugestellet, auch im Monath Februario 1647 über diese Project die Conferentien gepflogen. (p) Es gedenckten also weder die Evangelische, weder der Graf Trautmansdorff, daß die projectirte Regul (wegen den Exercitium publicum) auf alle Unterthanen sich extendiren solle. Dieselbe extendirte sich nur auf diejenige, für welche an Seite deren Herren Protestanten NB. durch die **bißherige** GRAVAMINA, (Krafft der Declarationis Ferdinandi und deren Pactorum) das Exercitium, aus einem **Recht** geforderet worden. Es haben auch die Paciscentes Evangelici im Monath Mertz 1648 (da diese Regul Puncto Exercitii publici **endlich** abgemacht worden,) gegen die Chur-Bayrische gemeldet, daß sich diese Regul auf die Obere Pfaltz nicht extendire. (q)

§. CLVII.

Wahre Nachricht ex Protocollis, und von der Braunschweigischen Erinnerung, das Jùs Reformandi restituendorum Palatinorum betreffend.

Die Herren Schweden hatten sich zwar bemühet denen Ober-Pfältzischen Unterthanen auch das Exercitium publicum nach der Observance des 1624sten Jahrs zu erhalten. Allein umsonst. Der Graf Trautmansdorff (nachdeme derselbe die Regulam Exercitii publici nach der Observance des 1624sten vorhero im Monath May schon mit denen Schwedischen verglichen) sagte im Monath Julio 1647. zu denen Herren Schweden: [Daß denen Chur-Bayrischen zwar die Communication geschehen, was von denen Herren Schweden wegen den Religions-Weesen in der Oberen Pfaltz desideriret wurde, dieselbe aber keineswegs weichen wollten, sondern sich allerdings auf den Religions-Frieden, (in welchen der Herr Churfürst vorgenommener Reformation halber genugsam fundiret) halten thäten.] (r) Der Schwedische Herr SALVIUS hatte noch den 11. Julio 1647. mit dem Kayserlichen Plenipotentiario VOLMAR ein hefftigen Dispute. Endlich vermeldete doch Salvius: [Weilen man dann in der Oberen Pfaltz, quoad Exercitium

(n) Tom. IV Act. P. W. pag. 167. (o) Ibid. pag 168. item pag. 387. (p) Ibid. pag. 60. &c. &c. (q) Oben §. CL. pag. 96. (r) Tom. I. Act. Execut. pag. 874.

citium Religionis nichts nachgeben wolle, so sollte man es auch in der Unteren Pfaltz auslassen.] (s) NB. Die Kayserliche und Französische, auch die Catholische Stände wollten die Restitution der Unteren Pfaltz nicht anderst geschehen lassen, als mit dem Beding, daß das EXERCITIUM CATHOLICUM allda verbleiben sollte. (t) Brandenburg aber sagte wider diese Condition, welche die Kayserliche, Französische und Catholische denen restituendis Palatinis sitzen wollten, in seinem Voto, welches der Magdeburgische dictirte, also: [Was die Lande anbelanget, werde (an Seite deren Kayserlichen ꝛc. ꝛt.) præsupponiret, daß nur die Untere Pfaltz mit gewissen angehängten Conditionen den Pfaltz-Gräflichen Kindern zu restituiren. . . . Nam quoad primum Ratione Religionis könne Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Brandenburg nicht absehen, warum den Pfaltz-Gräflichen Kindern das Jus Territoriale, welches allen Ständen zugeeignet wird, benommen werden solle. ꝛc.] (u).

Endlich haben die Schwedische (Salvius) aus ihrem Project die Condition de Exercitio Augustanæ Confessionis in Superiori Palatinatu „ hingegen auch die Kayserliche die Condition de Exercitio Catholico in Inferiori Palatinatu aus ihrem Aufsatz ausgestrichen.

Die Protestantische Herren Scribenten aber können nicht sagen, daß hierinn eine EXCEPTION von der Regula des 1624sten Jahrs (Laut des §. 31. Art. V.) wäre verglichen worden. Beyde Theil wusten und sagten ja selbsten, daß diese Sache zu obiger Regul nicht gehörig. Die Herren Schweden und Evangelische hatten zwar gewunschen, daß die Ober-Pfältzische Unterthanen auch dieser Regul geniessen dörfften; allein sie hatten kein Fundament darzu, dahero sie solches, (wann Maximiliano Bavaro die Obere Pfaltz verbleiben, und die Restituendi (die Pfaltz-Gräfliche Kinder) selbe nicht mehr bekommen sollten,) als eine CONDITION dieser Cession zwar urgirten; aber nicht erhielten, hingegen haben die Kayserliche und Catholische endlich auch von der *Conditione* des Exercitii Catholici in der Unteren Pfaltz nachgelassen; Dann beyde Territorial-Regenten prætendirten Krafft Landsfürstlicher Obrigkeit das Jus Reformandi &c, wie es Chur-Brandenburg für die Pfaltzgräfliche Kinder (die restituirt wurden) behauptete. Jedoch verlangten die Herren Lutheraner, daß die restituendi Palatini REFORMATÆ Religionis, auch das Exercitium AUGUSTANÆ CONFESSIONIS im Land gedulten sollten; Massen die Herren Confeßionisten die Herren Reformirte bey diesen Tractaten als *Augustanæ Confessionis Consortes* aufgenommen haben; Mithin sich es ja nicht geziemet hätte, daß der restitutus Palatinus das Exercitium Augustanæ Confessionis abschaffte. Jedoch wollte derselbe haben, daß die Herrn Lutheraner ihme darumen bitten sollten. (x)

§. CLVIII.

Kurtzer Begriff dessen, was in diesen Puncten vorhero gesagt worden.

Aus allem diesem erhellet, wie zweydeutig, ja der Warheit zuwider, der Herr Meyer geschrieben, und die damahls gegenwärtige Herren Evangelische beschuldigt habe: daß selbe von der Regula generali in gewisser Maas abgewichen „ daß die Herren Schweden, und die Kayserliche wegen dieser Regul einer gantz DIFFERENten Meynung gewesen seyen ꝛc., welches eine schändliche Unwarheit ist, wie solches bishero ex Relatis erhellet. Von welchem allen aber Herr Meyer abstrahirt, und seine Erzehlung erst von den Nürnbergischen Executions-Tractaten anfanget, um durch den Nahmen, deren Schwedischen, den Leser zu blenden, welche aber bey denen Tractaten zu Osnabrug nicht gegenwärtig gewesen; dahero sich der Generalissimus Carolus Gustavus (der aus Unwissenheit die Regulam des §phi 31. Art. V. anderst

(s) Ibid. pag. 874. (t) Tom. IV. Act. P. W. pag. 411. 560. (u) Ibid. pag. 402.
(x) Tom. I. Execut. pag. 543.

anderst interpretirte,) bey dem Schwedischen *Salvio* (der Pacisćens ware) Nachricht eingeholet.

Kurtz! unter die Regul des §. 31. Art. V. gehören keine andere Unterthanen, als diejenige, wegen welchen von Anno 1575 an, bis auf die Westphälische Tractaten, die Herren Protestanten sich allzeit beschwerten, daß derenselben Catholische Lands-Regenten ihnen das Exercitium nicht gedulten wollten, da sie doch selbes theils per Pacta und Privilegia, von ihnen, oder ihren Vorfahrern, und durch langen Gebrauch, ipsis conniventibus Catholicis von Anno 1555 an ꝛc. hergebracht hätten, (welches, (daß diese Regenten es gedulten müsten) König Ferdinandus durch seine Declaration sollte erkläret haben. Diese vermeintliche Beschwerden also brachten die Evangelische zu denen Westphälischen Tractaten, daß solche von denen Catholischen sollten aufgehoben, und dardurch der Fried gemacht werden, welches endlich die ansehnlichste Geistliche Reichs-Fürsten (dann diese allein gienge es an) auch zugesagt. Wie hätten aber die vernünfftige Pacisćentes Evangelici (wie anjetzo die jüngere Scribenten dichten) aus einem Recht noch mehr zu forderen, oder wider alle Billigkeit mit Gewalt durchzudringen sich dürffen einfallen lassen, nicht nur die Abstellung dieser alten vermeyntlichen Gravaminum denen Catholischen abzupressen, sondern allen Regenteu, welche nach der Zeit zu einer anderen Religion sich erklären würden, das Jus Territoriale in negotio Religionis zu beschräncken? daß selbe allen Unterthanen das freye publicum Exercitium Religionis uach der Observance des 1624sten Jahrs gedulten müsten? indeme die Herren Evangelici sich eyfrig bemüheten, der Reichs-Ritterschafft und Reichs-Städten die Freyheit der Territorial-Regul bey diesen Tractaten zu bewürcken.

Hätte sich wohl die Menschen-Vernunfft vorstellen können, daß für die **künfftige Zeiten** der Frieden bevestiget würde, wann **allen** Lands-Regenten von ihren Unterthanen die Regula Territorialis in negotio Religionis sollte können eingeschränckt werden? Wer waren dann die Pacisćentes bey denen Tractaten? Waren es die Unterthanen? oder die Reichs-Stände unter sich? Seynd die Protestantische Gesandte im **Nahmen deren Unterthanen** als Gesandte erschienen? daß sie dem eigenen Landsfürsten, wann er zu einer anderen Religion tretten würde, die Territorial-Superiorität in negotio Religionis einschräncken sollten? Oder haben die Principalen selbsten ihren Gesandten den Befelch ertheilt, also zu tractiren? daß, wann der Principal, oder Landsfürst z. E. Catholisch würde, er das Exercitium der Unterthanen nicht mehr reformiren dürffte? Was hätte es dann dergleichen Handlungen nöthig? Welcher Reichs-Stand hätte den anderen hinderen dörffen? Oder hatten diese Männer für sich selbst den Gewalt, die Sache also zu statuiren? Was sagt die gesunde Vernunfft zu dergleichen Possen?

NB. Es ware die Rede allein von denen Unterthanen, die das Exercitium adversum unter Geistlich-Catholischen Regenten bis auf das 1624ste Jahr im Gebrauch gehabt, und unter selben Anno 1624 würcklich gesessen. Nicht aber, welche Anno 1624. unter einem Lutherischen, oder Reformirten Regenten gesessen, auch einerley Exercitium mit ihme gehabt hatten. NB. Durch den §. 31. Art. V. ist ja ein altes lang-währendes Gravamen deren Hrn Protestanten (von Anno 1575 her) vergliechen worden; Wo ist aber ein Jota zu finden, daß die Protestanten wider die Reformation Exercitii publici deren Unterthanen sich beschweret hätten, wann der Regent zu einer anderen Religion übergegangen? Baaden hatte nach Mitte des 16ten Seculi das Exercitium publicum seiner Unterthanen schon reformirt; da eben die Herren Reformirte, und Herren Lutheraner die Declarationem Ferdinandi das erstemahl producirten, und Krafft dero das Exercitium publicum etlicher Unterthanen behaupteten. (*) Sie meldeten zwar etwas von dieser Baadischen Reformation, sie beschwerten sich aber nicht wegen Reformirung des Exercitii publici deren Unterthanen, sondern nur, daß ihnen die Libertas Conscientiæ nicht gestattet wollte werdē.

(*) Oben pag. 11. §. XXIII.

Churfürst Maximilian hatte die Obere Pfaltz reformirt; wo ist aber ein Buchstaben eines Gravaminis Statuum Imperii zu lesen, daß denen Unterthanen unrecht geschehen wäre? oder, daß solches Exercitium ob Jus quæsitum (wie die bisherige Gravamina lauteten) ihnen sollte restituirt werden? Es ist also ein pures Blendwerck deren jetzigen Scribenten, da sie die erstere blosse Wort des §. 31. Art. V. CATHOLICORUM STATUUM SUBDITI, &c. auf die Unterthanen auch derjenigen Ständen, die nach der Hand zur Catholischen Religion übertretten, extendiren. Darüber ist niemahlen eine Beschwerde gemacht worden. Es wäre auch kein Fundament zu erdencken gewesen; Diese Regula Territorialis ware von denen Herren Lutheranern selbsten aufgebracht. Das Gravamen von Anno 1575 bis auf die Tractaten ware wider die **Catholische Geistliche** Reichs-Stände, daß selbe ihren Unterthanen das lang-hergebrachte Exercitium nicht gedulten wolten. Wie reimt sich diß alles auf die Unterthanen, die etwann nach der Zeit einen anderen Regenten bekommen, der Catholisch ist, oder welcher zur Catholischen Religion übertritt? Es haben ja die Herren Evangelici selbsten in ihren Sessionibus gemeldet: [Dergleichen Regenten könnten nicht gezwungen werden, daß Exercitium publicum ihrer Unterthanen zu gedulten: Man müsse also in solchem Fall trachten, daß diese Landsherren ihren Unterthanen wenigstens die Libertatem conscientiæ gestatteten, damit sie nicht von Hauß und Hof wanderen müssen.] (y)

Der Leser wolle diese ad nauseam usque öffters gethane Widerholung mir verzeihen. Ich erachte selbe nöthig zu seyn, um den klaren Begriff dieser Sache zu erleichteren. Was dem Titl. Schwedischen Generalissimo geschehen, (da er ohne Einsehung deren Acten, die blosse Wort des §. 31. Art. V. in einen unrechten Verstand genommen,) das hat sich mit noch mehr anderen ereignet, welche nemlich ohne Einsicht deren Actorum die blosse Wort „ CATHOLICORUM STATUUM SUBDITI &c. allen Unterthanen, auch deren zur **Catholischen** Religion neuerdings übertrettenten Reichs-Ständen, ein **gleiches Recht** mit denen, (von welchen der §. 31. Art. V. allein redet,) zueignen. Die Unwissenheit deren Geschichten ist Schuld daran. Anjetzo aber scheinet die wahre Intention deren Paciscentium dieses §. 31. Art. V. vor jedermanns Augen. Mithin kan die Unwissenheit derenjenigen, welchen dergleichen Sachen zu wissen obliget, und bey diesen Umständen, (wo man denen Catholischen Reichs-Ständen ungerechtigster Weiß wider die ausdrückliche Meynung deren hohen Pacisccenten mit Gewalt ihr Territorial-Befügniß in negotio Religionis zu beschrencken sich bemühet,) nicht mehr entschuldiget werden; dann Trägheit und Gleichgültigkeit in Religions-Sachen ist sträflich.

§. CLIX.

Die zweyte Ursach der irrigen Idee von dem §. 31. Art. V. ist die vorsetzliche Verdrehung der blossen Wörter.

Nicht nur aus Unwissenheit wurde gleich nach geschlossenen Frieden von den Schwedischen Generalissimo selbsten, der §. 31. Art. V. in einem ungleichen Sinn genommen, sondern es beflissen sich also gleich einige, die Wort des Instrumenti nach Belieben zu drehen. Wie das Factum Hildesiensium, (da die RR. PP. Capucini aus Hildesheim durch den Magdeburgischen Executorem ausgesaget worden,) bezeuget. Von diesem habe ich schon mehreres gemeldet. (z) Chur-Cölln, als Bischoff zu Hildesheim, beschwehrte sich wider diese schändliche und ärgerliche Executionem auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg 1653. (a) [Daß nemlich einige Reichs-Glieder das Instrumentum Pacis sonderlich den §. Hoc tamen non obstante &c gantz *siniſtrè* interpretiret, und ausgedeutet haben, und noch ferners ausdeuten wollen, und dasjenige, was in obigen §§. einen jeden unmittelbaren Stand des Reichs vorbehalten ist, gäntzlich entzogen, das Jus Territoriale, und was deme an-

(y) Oben §. LXII. pag. 36. 37. (z) Wahrer Begriff deren §§. 30. 31. Art. V. pag. 56. &c. (a) Tom. I. Act. Comit. Ratisb. pag. 1049. N. I.

anklebt, uti Beneficium Juris reformandi ac publicum & simultaneum Exercitium Religionis respectivè concedendi ac introducendi &c. abgezwackt, und die den Uncatholischen Unterthanen, §. Hoc tamen non obstante &c. indulgirte Autonomia fast dahin extendiret werden will, als wann solche privativè der hohen Lands-Obrigkeit zuständig seye, da doch der Buchstabliche Innhalt ꝛc. ꝛc. . . . . Also werden . . . ersuchet, die Sach in die Weege zu richten, daß offt-erwehnte Stadt Hildesheim alles dasjenige, was immer zu Verachtung der Catholischen Religion gereichen möchte, nach Innhalt des Friedens-Schlusses ab- und einstellen, und sich mit deme, was ihnen §. Hoc tamen non obstante &c. singulari, & novo Beneficio zukommt, und überflüßig restituiret, sich contentiren lassen, und ihre Pomæria nicht zu weit aus der Unterthanen Recht, QUOD IN SOLA TOLERANTIA CONSISTIT, (AD QUAM DE JURE INSTRUMENTI PACIS ACTIONEM ET EXCEPTIONEM TANTUM HABENT) ad omnimodam abolitionem Jurisdictionis Territorialis, & inde dependentis Juris disponendi de Religione, extendiren, und sich gleichwohl über ihren Herrn nicht erheben sollten. ꝛc.](b)

NB. Der Chur-Fürst zu Cölln, Bischoff zu Hildesheim wuste umständlich, in was vor einem Verstand dieser §phus *Hoc tamen non obstante &c.* zu nehmen wäre. Sein Gesandter (der Buschmann) ware bey denen Tractaten überall zugegen, und widersetzte sich eyfrig denen Forderungen deren Hildesheim-Protestantischen Land-Ständen. Adamus Adami, der auch vieles bey diesen Tractaten zu thun hatte, und um alles wuste, dedicirte dem Chur-Fürsten seine Relationem Pacificationis hujus Westphalicæ, auf daß der Churfürst auf dem Reichstag zu Regenspurg 1653 aus diesen Nachrichten den nöthigen Gebrauch machen könnte.

§. CLX.

Vorsätzliche Verdrehung der bloßen Wort I. P. von denen Hildesheimern, wird erwiesen.

Pfanner schreibt: (c) daß die bescheidene Herren Evangelische ob der Arth dieser Execution (der Ausjagung deren RR. PP. Capuciner) selbsten erstaunet seyn. NB. **Braunschweig** wollte nichts bey dieser seinen Execution zu thun haben. **Magdeburg** ware gantz willig darzu.

Die Herren Hildesheimer und Evangelische wusten auch nur gar zu wohl, wie die Observance des 1624sten Jahrs verglichen worden. Sie hatten in ihrer Erklärung über das Friedens-Instrument (Puncto Gravaminum) den 25. Februarii 1647. verlangt: [Daß die denen Evangelischen neu-aufgetrungene Catholische Priester und Ordens-Leute wieder abgeschaffet, und alles respectivè in Politicis & Ecclesiasticis in dem Stand, (wo es Anno 1624) gelassen werde. ꝛc.] (d) Allein die Kayserliche verwarffen dieses verlangen deren Evangelischen. Diese bekennten solches selbsten in ihrer Deduction, die sie Anno 1655. wider die Fundamenta deren Catholicorum (puncto Ejectionis RR. PP. Capucinorum) übergebenhaben, (e) und dannoch unterstunden sich diese Leute, die Wort des Instrumenti Pacis wider ihr eigenes Wissen und Geständniß zu verdrehen; dann sie behaupteten den Statum, oder Observantiam Anni 1624 PRIVATIVAM, mit Ausschluß des Catholischen Religions-Exercitii„ deren Priestern und Ordens-Leuten ꝛc.

Pfannerus meldet, daß die Nieder-Sächsische Crays-Stände alsogleich nach den Friedens-Schluß ein Decretum gemacht, die Executionem Restitutionum nach den Statum Anni 1624 zu begehren; Seine Wort sind diese: [Ad hunc modum Pacis leges executi memorabantur Magdeburgii, adsensu suorum, & Decreto præsertim Regionis Saxoniæ inferioris alacriores, quo cuncta ad Annum MDCXXIV. exigi oportere decrevere.] (f)

(b) Tom. I. Act. Comit. Ratisb. Mayeri pag. 1049 &c. (c) Lib. III. Hist. Comit. Ratisb. pag. 425. (d) Tom. IV. Act. P. W. pag. 103. 105. (e) Londorp. Tom. VII. pag. 1069. col. 1. *Ad nonum &c.* (f) Lib. III. Histor. Comit. pag. 425. §. 87.

Die Catholische nebst den Bischoffen zu Hildesheim wusten nichts von einen Statu *privativo*, oder Observantia Anni 1624. *privativa*. Sie stellten solchen Verdrehern des Instrumenti die Unbilligkeit vor, wie nemlich die Territorial-Befugniß deren Lands-Herren keineswegs ad Statum Anni 1624 PRIVATIVUM wäre beschräncket worden.

Es begriffen auch solches einige aus denen Evangelischen, wie gründlich nemlich die Catholische ihre Territorial-Befügniß behaupteten: [Et fuere ex Evangelicis etiam, qui, (quàm verè ista dicerentur, quantisque momentis insisterent Catholici,) ipsi adverterent. &c.] (g) [Plerique tamen Evangelicorum altius ista penetrare causati, ne ita facile à Legibus Westphalicis, Noricisque discessio fieret, monuere. Quibus satis, SI NON JUSTUM AD PRÆLIUM, AD VELITATIONEM TAMEN INSTRUCTI SINT, QUOS QUALISCUNQUE POSSESSIO (*nudum Factum Possessionis*) *tueretur.*] (h)

Die Protestantische Herren Scribenten beschuldigen den Herrn Pfanner, daß er in seiner Schreib-Arth sehr dunckel seye. Ich finde aber in diesen Worten keine Dunckelheit. Ich glaube, daß viele Herren Protestanten wünschten, daß Herr Pfanner in vielen Stucken nicht so deutlich, und klar geschrieben hätte. Die jüngere Scribenten pflegen auch desselben Historie nicht zu citiren; sie vergnügen sich mit blossen Wort-Trexlen und eigensinnigen Auslegungen des Instrumenti. Was aber in Rebus Facti dergleichen Raisonnements nutzen, weiß ein vernünfftiger Criticus selbst zu bescheiden.

§. CLXI.

Erstes Project und Verdrehung Instr. Pac. von denen Hrn Protestanten dictirt zu Franckfurt 1655.

Mit dergleichen Wort-Trexlerey und eigensinniger Auslegung des Instrumenti Pacis haben also die Evangelische Interessati sich beflissen, deren Catholicorum Fundamenta zu widerlegen. Sie tratten zusammen, und votirten. Sachsen (das Directorium) machte aus ein- und anderen Evangelischen Gesandtens Voto ein PROJECT (und zwar den ersten Entwurff,) wie die Evangelische Principia, nach den Nider-Sächsischen Crayß-Decret, wider die Catholische könnten behauptet werden. (i) Allein sie hatten keinen Grund; die blosse Raisonnements und Wort-Drehungen könnten die Acta und Protocolla Pacisentium nicht vernichten. Die Herren Hildesheimer musten also die RR. PP. Capucinos Anno 1656. wieder einnehmen, und dieses durch den Spruch deren Reichs-Deputatorum utriusque Religionis &c. (k)

Aus diesen Hergang erhellet, daß gleich nach den geschlossenen Frieden die Wort des Friedens-Instrument nicht nur aus Unwissenheit, sondern vorsetzlich und geflissentlich verdrehet worden; dann man hat schon Anno 1655. den ersten Entwurff gemacht, wie man die *Liquiditatem* Juris Catholicorum wenigst zweifelhafft, DUBIE vorstellen könnte. Diesen ersten Entwurff aus ein- und anderen Gesandtens Voto wird der Leser hinnach, nebst deren Catholischen ihren Principiis, beygedruckter finden.

§. CLXII.

Burgerliches Jus Episcopale zu Hurer (Höxter) von denen

Was die Hildesheimer, nach den Nieder-Sächsischen Crayß-Decret gleich Anno 1649. durch den Fürsten zu Magdeburg (mit Ausjagung deren RR. PP. Capuciner aus dieser Stadt) zuwegen gebracht, das wollten auch die Burger zu Hurer (Höxter) wider ihren Fürsten und Abten zu Corvey wagen, da sie verlangten, daß die RR. PP. Franciscani wieder aus der Stadt ziehen sollten. Allein sie wur-

(g) Pfanner Histor. Comit. Lib. VI. pag. 840. §. L. (h) Ibid. pag. 843. §. LI.
(i) Londorp. Tom. VII. pag. 1063. XXIII. (k) Oben §. CXLV. pag. 90. 91.

wurden mit ihren unbilligen Verlangen abgewiesen, weilen selbes wider die klare Meynung deren hohen Pacisœnten lieffe. Denen Burgern, welche vorhero an diesem Orth durch Connivence des Geistlichen Fürstens das Exercitium hergebracht hatten, wurde selbes laut der Exception des §. 31. Art. V. bestättiget; Zugleich aber die Regula Generalis des Territorial-Herrens gründlich behauptet. Von diesen habe ich schon geschrieben in den Tractätlein **Gründliche Antwort**, pag. 88. 89. &c. Allwo ich mehrere Umstände ex Actis erzehlet habe. Ich erachte aber nöthig zu seyn, daß ich den Recess selbsten in Copia hinnach dem Leser vorzeige, aus welchen derselbe den Begriff deren §§phen 30. & 31. Art. V. *Quantum deinde &c.* & *Hoc non obstante &c.* noch mehr erleichteren wird.

Burgern allda zusamm gedrehet, aber ohne Bestand.

Die Protestation wegen diesen Receß, mit welcher die jüngere Protestantische Scribenten in diesem Casu den Leser blenden wollen, hat gar keinen Grund, um dasjenige, was einmahl verglichen worden, umzustossen. Es heißt: Pax *tali modo fuit* concluſa. Art. XVII. §. 1. Andergleichen Protestationes hätten die Pacisœirente Evangelici in talibus casibus & circumstantiis bey den Tractaten nicht gedencken dörffen, indeme ja die Catholische nicht einmahl das Exercitium denen Unterthanen gestatten wollten. Es ist nicht gleichl genug, daß man protestire, sondern die Protestation muß gründlich, und vernünfftig seyn. Die hohe Pacisœntes seynd nicht so unvernünfftig gewesen, daß sie die regierende Landsherren zu Unterthanen gemacht, und die Unterthanen zu Regenten in Religionis Negotio gesetzt hätten. Sondern beyde höhere Pacisœirente Theil (jedoch nicht ohne Widerspruch deren mehreren Catholischen) haben etlichen Unterthanen die Gnad zugesagt, daß derenselben **offentliches** Exercitium hinführo sollte *toleriret* werden, von welcher Tolerantia und Exceptione dann der §phus 31. Art. V. redet.

§. CLXIII.

Etliche Protestantische Gesandte zu Regēspurg fangen an, an eines Catholischē Condominis seiner Befugniß zu zweiflen. Sie wurden aber von ihren eigenen Hrn Collegis nicht gehört. Dahero sie abstrahirten.

Die Pacisœntes Catholici und Evangelici (welche den Westphälischen Frieden behandlet,) waren unterdessen gestorben,, die Acta und Protocolla noch nicht publiques gemacht; Mithin hatte man auch ein mehrere Freyheit nach Belieben die Wort zu **bezweiflen**, oder selbe gar zu **verdrehen**. Da Hertzog Christian zu Mecklenburg die Protestirende Religion verlassen, und zu der Catholischen übergetretten, so haben also gleich zu Anfang des noch für wehrenden Reichs-Tag Anno 1664 einige Protestirende Gesandte die Befügniß des neuen Catholischen Herzogens in Religions-Sachen **zu bezweiflen** angefangen. Sie suchten durch die Wörtlein, JUS EPISCOPALE, ihren **Zweifel** scheinbar zu machen, und fragten: [Ob Hertzog Christian das mit seinem Herrn Vettern, Hertzog Gustav Adolph biß dahin conjunctim exercirte *Jus Episcopale*, so per Pacta gemein geblieben ware, noch ferners in Dero Landen conjunctim exerciren **könne**?]NB. Diese gute Leute hatten sich noch nicht unterstanden, dem Catholischen Hertzogen **glatterdings** sein Territorial-Befügniß in Negotio Religionis abzusprechen, dahero stellten sie solche Frag, und **bezweiflten** die Befügniß desselben. Der Schwedische,, Sachsen-Gotha,, und Zell,, wusten aber nichts von einer Regul, daß ein solcher Regent, der zur Päbstlichen Religion übertritt, dardurch seines vorhinigen Lutherischen Juris Episcopalis wäre verlürstiget worden.

NB. Dieser Casus gehörte ad CONDOMINIUM; weilen diese beyde Hertzog Condomini waren, mithin einer ohne des anderen Willen keine Reformationem circa Exercitium Subditorum vornehmen könnte. Die Herren Gesandte abstrahirten also à Voto. Sie wusten ex Actis P. W. nichts wider die Befügniß eines Catholischen Condomini aufzubringen. Indessen haben doch einige diesen Zweifel aufgeworffen. Der Schwedische Gesandte aber hatte sich dahin geäussert: Es wäre dem Herrn *Christiano* keine Quæstion zu moviren, wann er nur in Terminis Instrumenti

ſtrumenti Pacis bliebe, und das Conſiſtorium mit Evangeſchen Perſonen beſetzte. ꝛc.] NB. Das Inſtrumentum Pacis lautet, daß kein Condominus etwas an der 1624ſten Jahrs-Obſervance des Exercitii Subditorum ohne Conſenſu Condomini NB. ALTERIUS Religionis enderen könnte, wann ſchon dieſer Condominus ein **Weltlicher** wäre, und dieſes ob *Condominium*. Mithin ſagte der Schwediſche: [Es wäre dem Hertzogen Chriſtiano keine Quæſtion zu moviren, wann er nur in Terminis Pacis bliebe. ꝛc.]

Auf einen allein herrſchenden Regenten, welcher keinen Condominum hat, würde ſich alſo dieſe Frag nicht gereimt haben; dann derſelbe das Exercitium Subditorum ſelbſt reformiren kan. Der Weltlich-Catholiſche Condominus, welcher einen Lutheriſchen Condominum neben ſich hat, kan freylich nicht das Exercitium Subditorum reformiren, jedoch iſt er befugt, ſein offentliches Religions-Exercitium einzuführen, wann er nur denen Unterthanen das ihrige nicht reformirt. Und kan der Condominus Lutheranus ihne daran nicht hinderen. Wird dieſer andere Condominus Lutheranus nach der Zeit Catholiſch, ſo können beyde miteinander das Exercitium publicum Subditorum reformiren, und haben die Unterthanen kein Recht zu der Obſervance des 1624ſten Jahrs, als welche ſich allein auf das Exercitium Subditorum unter etlich-Geiſtlichen Ständen extendirt, unter welchen etliche Unterthanen das Exercitium adverſum longo uſu hergebracht haben. Es erſtreckt ſich auch ſolche Obſervance auf diejenige Unterthanen, wo das Jus Territoriale ſtrittig iſt, NB bis der Streitt ſich endet. Item auf die Unterthanen zweyer Condominorum, NB. von **zweyerley** Religionen, ſo lang ſelbe ſich nicht zu einerley Religion bekennen; dann ſo lang die Condomini zweyerley Religionen zugethan, ſo lang bleiben die Unterthanen bey ihrer Obſervance des 1624ſten Jahrs.

Es wollte alſo an Seite Einiger dieſen Zweifel erregenden Proteſtantiſchen Geſandten, bey der Mecklenburgiſchen Religions-Veränderung die Sache ſich damahls noch nicht ſchicken, um etwas widriges wider die Befugniß eines Catholiſchen Landsfürſten abzudrehen. Man muſte ABSTRAHIren.

§. CLXIV.

Weitere vorſätzliche Verdrehung des Inſtrumenti Pacis.

Mit der Zeit aber, da Franckreich nach dem **Nimwegiſchen** Frieden die Reunion angefangen, auch das Catholiſche Religions-Exercitium eingeführt, Chur-Pfaltz ebenfalls vi Regulæ Territorialis ſeine Reformation vorgenommen, da finde ich, daß Hieronymus Brukner, unter dem Nahmen Heydenus Borromæus Ricruntus, ſich groſſe Mühe gegeben, das Inſtrumentum Pacis zu verdreben, wie ſolches in ſeinen Notis ad Manuale Pacificum Wilhelmi Schüzii zu leſen. Dieſe Notas de Anno 1689 findet der Leſer in LEHMANNO SUPPLETO pag. 328. &c.

Dieſem iſt alſogleich nachgefolgt ein Anonymus Miniſtriſſimus, der alle ſeine Kräfften angewendet hat, die Wort Inſtrumenti Pacis Art. V. auf eine ſcheinbare Arth zu verdrehen, um durch ſolches Blendwerck denen Catholiſchen Reichs-Ständen ihre Befugniß in negotio Religionis einzuſchräncken.

Dieſer Anonymus, deſſen Grundfalſche Verdrehungen hinnach bey denen Ryßwickiſchen Friedens-Tractaten diſtribuirt wurden, hatte ſchon Anno 1690 etliche Fragen aufgeworffen, welche unten nebſt der Deciſion dieſes Anonymi, und dero Widerlegung dem Leſer ſollen vorgelegt werden. Es ware niemand mehr bey Leben, der bey denen Oßnabrugiſch- und Münſteriſchen Friedens-Tractaten gegenwärtig geweſen, und von der rechten Meynung deren Paciſcenten etwas gewuſt hätte. (*) Er

(*) Die Acta und Protocolla waren nicht überall bekannt. Die bloſſe Wort des Inſtrumenti Pacis lieſſen ſich leichtlich verdrehen, gleichwie dieſer Anonymus ſich ſehr befliſſen hat, ſelbe nach ſeinen Sinn zu erklären.

Er wagte schon etwas mehrers, als einige Protestantische Gesandte zu Franckfurt Anno 1655 gewagt haben, allwo aus eines, und anderen (dieser Gesandten) Voto daß erste Project von einem STATU PRIVATIVO ANNI 1624 zusamm gedrehet worden. Diese eines oder anderen Protestantischen Gesandtens zu Franckfurt ausgekünstlete Wort-Drehung zielte nur dahin, das nudum Factum Possessionis zu Hildesheim, als in einer Bischöfflichen Stadt dahin zu drehen, damit die Herren Capuciner, (weilen sie Anno 1624 den Besitz ihres Closters nicht gehabt) daraus vertrieben sollten werden, welches aber die Pacisćentes, und der Kayser in seinem Executions-Edict keineswegs also verstanden; massen das nudum Factum Possessionis nur denenjenigen zum Guten verwilliget worden, welche erweisen könnten, daß sie in dem Besitz des Exercitii publici Religionis adversæ cum annexis, im Jahr 1624, unter Catholischen Regenten gewesen seyen; keineswegs aber, daß ein Geistlicher Regent nicht befugt seyn sollte, seinen Religions-Genossenen das Exercitium Religionis zu erlauben, oder den Besitz einiger Orth zu ertheilen, welche die Protestanten, in solchen denen Geistlichen Landsherren zugehörigen Landen, niemahlen in Besitz gehabt hatten.

Es hatten zwar die Herren Evangelische anfänglich bey denen Tractaten (oben §. LXXVIII. pag. 49.) (hauptsächlich durch Betreibung deren Hildesheimer) verlangt, daß die Ordens-Geistliche, und Priester, (welche Anno 1624 nicht angestellet waren) wiederum sollten abgeschafft werden; Alleinig Graf Trautmansdorff schluge solches Begehren ab, und willigte ihnen nur den alten vorigen Gebrauch des Exercitii, und den Besitz der Kirchen; nicht aber daß der Geistliche Regent keine weitere Disposition puncto Exercitii Religionis (ohne Reformation des Protestantischen) in seinem Land, und in dergleichen Orth sollte verfügen können: dann das nudum Factum Possessionis wurde denen Evangelischen Vermög deren Tractaten zwar concedirt, und ihrer Besitz tolerirt, at *salvâ de reliquo manente Regulâ Territoriali.*

Diese Tolerantia nudi Facti Possessionis wurde vergliechen für diejenige Unterthanen, die durch langes Herkommen den Usum Exercitii adversi, und den Besitz einiger Kirchen unter etlich-Geistlichen Chur- und Fürsten hergebracht hatten, und darumen ein Jus quæsitum sich zueigneten, welches der Graf Trautmansdorff aus allzugrosser Güte den wenigern Evangelischen eyfrigen Männern, (die ad tractandum deputirt waren,) ohne Consens der mehresten Catholischen gar zu voreylig zugesagt hatte, und von denen Hohen Geistlichen Churfürsten (die dergleichen Unterthanen in ihrem Territorio von langer Zeit, weilen sie solches zu verhinderen die Kräfften nicht hatten, zu toleriren genöthiget waren) um den Frieden nicht aufzuhalten, endlich selbsten zugelassen worden; indeme die eyfrige Protestantische zwey, oder drey Männer nimmermehr von deme, was Graf Trautmansdorff einmahl zugesagt, abweichen, und den Frieden puncto Gravaminum anderst schliessen wollten.

§. CLXV.

Dieser schon offt bemeldte Anonymus Ministrissimus wayte sich noch weiters. Ich habe zuvor §. CLXIII. erzehlet, daß zwar einige Protestantische Gesandte Anno 1664. zu Regenspurg de Jure Episcopali die Frag aufgeworffen: ob selbes einem zur Catholischen Religion übertrettenten Condomino, nebst den Protestantischen Condomino auch noch zu stehe? Schweden, Sachsen-Gotha, Zell wusten nichts von einer Regul, die solches verbietete. Die übrige ABSTRAHIRten also von dem Voto. Dieser kecke Mensch aber fellte das Urtheil ohne Anstand, und musten

Verwegenheit der vorsätzlichē Verdrehung Anonymi Ministrissimi.

die aus verschiedenen §§phis (die sich gar nicht zusammen schicken,) herausgerissene Wortstücklein sich drehen lassen, wie dieser Richter wollte. Die Protestantische Paciscentes bey denen Tractaten waren sehr sorgfälltig, denen, wegen der Jurisdictionem Episcopalem Episcoporum Catholicorum, vorgefallenen Beschwerden abzuhelffen. Es fiele aber keinem ein, etwas von einer sogenannten Jurisdictione Ecclesiastica LAICORUM Principum zu melden, wann dieselbe Catholisch würden. Es konnte auch keinem etwas dergleichen einfallen; dann sie wusten, und sagten es selbst: daß ein Weltlicher Regent, der zur Catholischen Religion übertrittet, das Exercitium deren Unterthanen reformiren könne. Dieser kecke Anonymus aber wirfft sich zu einen Richter auf, und erkläret ein von ihme erdichtes Gesatz, welches zu machen kein einziger vernünfftiger Protestant bey denen Tractaten sich hatte zu Sinn kommen lassen. An diese neuere Possen von dem *Jure circa Sacra* „ von der Jurisdictione Ecclesiastica LAICORUM gedenckten die gelehrte Männer damahlen nicht. Es wissen sich die jüngere Dichter auch noch nicht zu helffen, **wie?** und aus was vor einem Grund sie das Jus circa Sacra denen Laicis zueignen sollen? Bald höret man von einem Jure circa Sacra Majestatico „ bald von einem Jure COLLEGIALI „ bald von einem Jure EXTERNE decidendi „ bald von einem Jure decidendi INTERNE „ wiederum bald dieses, bald jenes. ꝛc.

§. CLXVI.

Gebrauch dieser Verdrehung wider Chur-Pfaltz zu Ende des letzten Seculi.

Mit diesem von dem Anonymo Ministrissimo erdichteten Principiis wagten die Herren Evangelische vor Ende des verflossenen Seculi, der Reformationi des Chur-Fürsten zu Pfaltz sich zu widersetzen, wie solches ihre Schrifften zeigen. (1) Man hörte zuvor niemahl von einem ANNO NORMALI 1624. und dessen Observance; daß ein **Weltlicher** Regent, (der zur Catholischen Religion übertritt,) in Krafft des Friedens-Instruments seinen Unterthanen das Exercitium Religionis gestatten müste. So bald aber dieser Anonymus solche Fragen von sich selbst aufgeworffen, und selbe eigenmächtig durch allerley verdrehte Possereyen decidiret, so gebrauchten sich die Herren Evangelische alsogleich solcher eigensinnigen Interpretation dieses Anonymi, und streiteten so gar dem Regenten das Recht an, sein eigenes Exercitium Religionis, nebst den anderen Exercitium seiner Unterthanen, einzuführen, da er doch das Exercitium seiner Unterthanen selbst hätte reformiren können.

Aus Mangel der noch nicht publicirten Acten der Friedens-Tractaten, (und da keiner aus denen Paciscentibus mehr bey Leben ware,) wurden durch die blosse Wort des §. 31. Art. V. [CATHOLICORUM STATUUM SUBDITI &c.] sehr viele in Irrthum geleitet, als wären nemlich diese Wort von **allen** Unterthanen, **aller** Regenten, **ohne Unterschied** zu verstehen. Ich habe aber Sonnenhell das Widerspiel ex Actis publicis gezeiget.

§. CLXVII.

Und wider den Chur-fürsten in Sachsen wegen veränderter Religion.

Da der Chur-Fürst in Sachsen zur Catholischen Religion sich bekannte, (dem auch der dermahlige Titl. ꝛc. Chur-Fürst, des Vorigen Hrn Sohn, nachgefolget,) da erfrechten sich seine Status Provinciales und Vasalli demselben wider den wahren Verstand Instrumenti P. W. allerley **Gesatzmäßig seyn sollende** Reversales abzupressen, und niemahlen erhörte Maximes von einer **herrschenden** Lands-Religion deren Unterthanen, (welche der Regent nicht reformiren sollte dörffen, auszubreiten „ dem hohen Lands-Fürsten seine Lands-Fürstliche hohe Gerechtsamme, auch die höchste **Reichs-Ständische** Befügnissen anzusprechen „ solche dem Protestan-

(1) Schauroth Tom II. 285. &c. &c.

stantischen Land zuzueignen, da doch diese hohe Regenten das Exercitium deren Unterthanen, Krafft des Instrumenti Pacis §. 30. Art. V. hätten reformiren können. ꝛc. ꝛc. Ich halte mich hier auch nicht auf, um von denen ärgerlichen Reversalibus, so Anno 1750. dem Titl. Herrn Hertzogen zu Wirtenberg abgenöthiget worden, noch viel weniger von denen Hessen-Casselischen Reversalibus etwas zu melden, deren Ingedencken mir allzeit eine nicht geringe Gemüths-Alteration machet; in Erwegung, wie es doch habe möglich seyn können, einem Lands-Fürsten solche, seiner hohen Lands-Fürstlichen Superiorität schändlich widerstrebende Regierungs-Gesätze vorzuschreiben, und ihme das Territorial-Recht in negotio Religionis so unverschämt zu beschräncken, (da doch die Protestantische Pacisćentes bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten sich sehr bemühet haben, denen Reichs-Grafen „ der Reichs-Ritterschafft „ ja so gar denen Reichs-Städten wegen der Territorial-Obrigkeit, das Jus reformandi in negotio Religionis zuwegen zu bringen?) Was sagt die Menschen-Vernunfft zu solchen Unternehmen wider einen Catholischen Lands-Fürsten? da man der Lutherischen Reichs-Ritterschafft „ und denen Reichs-Städten, dasjenige zuzueignen sich äusserst hat angelegen seyn lassen? einem Catbolischen Land-Regenten hingegen solche Befügniß von seinen Vasallen und verwegenen Scribenten ohnverschämt abgesprochen wird?

§. CLXVIII.

Erneuerte vorsätzliche Verdrehung des Instrumenti Pacis, durch etliche Herren Gesandte zu Regenspurg

Ich kehre zuruck, um den Zusammenhang nicht zu unterbrechen. Was die Protestantische Herren Gesandte vor Ende des verflossenen Seculi aus dem Tractätl. des Ministrissimi Anonymi wider die Reformation gegen Chur-Pfaltz sich zu Nutzen gemacht, das haben deren Nachkömmlinge Anno 1719. und 1720. wiederum zu Regensprug hervorgezogen, und die über-feine zwey Schrifften, **Ungrund und Ursprung** des SIMULTANEI daraus copiren, und mit einem ausgekünstelten Wort-Geweb erneueren lassen. Von diesen beyden Schrifften habe ich schon in dem APPENDICE des Grund-Riß *Juris reformandi* gehandlet. Die Herren Evangelische rühmten sich, (m) daß solche ihre Schrifften noch niemahlen wären widerleget worden. Ich biethe allen und jeden den Trotz wider dasjenige, so bißhero ex Actis publicis P. W. erzehlet, etwas gründliches, und Acten-mässiges vorzubringen. Da es aber nimmermehr geschehen wird, so ist das Blendwerck dieser beyden Schrifften, **Ungrund, und Ursprung** des *Simultanei &c.* bißhero genugsam entdecket worden. Die Herren Protestantische Gesandte zu Regenspurg machten im December 1719. ein Conclusum ihre Principalen zu ersuchen, daß selbe diesen aus verschiedenen theils gedruckten, theils ungedruckten Schrifften gemachten Extract und Normam interpretandi Instrumentum Pacis (Ungrund des *Simultanei*) approbiren „ solche auf ihre Universitäten und Academien schicken möchten, aufdaß die offentliche Lehrer ihre Lehren und Principia einrichten und sich darnach achten sollten. (n) Ich lasse einem jeden das Urtheil über, wie man dann an solchen Orthen die Wahrheit gründlich erlehren werde, da dieser Extract nur nach den Sinn der Protestantischen Hrn Gesandten verfasset worden; weil Sie kein Wohlgefallen an dem hatten, was einige aus ihren gelehrtesten Männern zuvor von dieser Materie gelehret haben? Die Catholische offentliche Lehrer mögen gleichwohl erwegen, ob sie nutzlich und billig handlen, da sie dergleichen Bücher juniorum Scriptorum Evangelicorum, (die sich nach dieser Schrifft (Ungrund des Simultanei) **achten**, und ihre Lehr-Principia darnach einrichten müssen,) auf denen Catholischen Universitäten ohnbedencklich ihren Auditoribus vorlesen können.

(m) Schauroth Concluſ. Evangel. Tom. I. pag. 336. (n) Ibid pag. 587.

§. CLXIX.

Welche denen Lehrern auf denen Protestantischē Academien zu einer Doctrinal-Regul von diesen etlichē Hrn Gesandten vorgeschrieben wordē.

Aus diesen durch den Ministrissimum Anonymum, und Anno 1719. durch verschiedene Protestantische Herren Gesandte zu Regenspurg wiederholten Principiis wurden die meiste vermeyntliche Religions-Gravamina beständig bißhero gedrehet. Wer aber sich die Mühe geben wird, die von mir citirte Acta und Protocolla einzusehen, und dem Zusammenhang nachzudencken, der wird bald ergreiffen/ daß viele Catholische in den Irrthum seyen verleitet worden. Anno 1752. wurde dieses Tractätl des Anonymi Ministrissimi, so wohl in 4to als in folio durch den Druck publiciret, und zwar als ein ganz neues Werck, mit dieser Uberschrifft: [Rechtliches Bedencken über drey wichtige die Religions-Freyheit in dem heiligen Römisch-Teutschen Reich betreffende Fragen aus dem Instrumento P. W. und zwar dessen V. und VII. Artickul erwiesen, und abgefasset von Johann Friederich Vetter ꝛc. Wetzlar 1752.] NB. Dieser Herr Vetter rühmet sich in seinem Vorbericht, was grosse Mühe und Arbeit er in Verfertigung dieses Rechtlichen Bedenckens sich gegeben habe. Es ist aber nichts anders, als das von Wort zu Wort abgeschriebene Tractätl, welches der Ministrissimus Anonymus schon Anno 1690. verfertiget, und bey den Rißwickischen Tractaten distribuiren lassen. Also nemlich muste man blenden, und die erdichtete Principia beständig ausposaunen, damit der Irrthum immer bestärcket und das ungerechte Betragen deren Evangelischen Rathgeberen des sogenannten Corporis Evangelicorum gegen die Catholische Lands-Herren beschönnet werde. Dieses Tractätl Anonymi Ministrissimi solle hinnach in seiner gantzen verdrehten Gestallt vorgewiesen werden. Und dieses seye indessen genug von denen Ursachen der falschen Idee, welche dem Publico wider den wahren Begriff des §. 31. Art. V. eingeflösset worden.

Anmer-

Anmerckung.

Zu weiterer Bestärckung dessen, was von mir bißhero erzehlet worden, erachte ich sehr nutzlich zu seyn dem Leser die nachfolgende Beylagen zu communiciren. In der ersten Beylage N. I. findet derselbe den Anfang der Verdrehung des Instrumenti P. W. oder den ersten Entwurff, wie das Instrumentum wider deren Catholischen Reichs-Stände Befügnisse könnte verdrehet werden, welcher erster Entwurff zu Franckfurt Anno 1655. aus ein- und anderen Protestantischen Gesandtens Voto verfasset worden.

Auf die erste folget die zweyte Beylage N. II. DEDUCTIO CATHOLICORUM in causa Hildesiensi &c. sammt der Widerlegung des vorgehenden ersten Entwurffs deren Herren Protestanten.

Da sich einige Protestantische Scribenten (*) nicht schämen zu schreiben, daß die RR.PP. Capucini auf Vorwort des Bischoffs wiederum von den Hildesheimern seyen recipiret worden; so hab ich die dritte Beylage N. III. oder die Schreiben des MAGISTRATUS HILDESIENSIS an die Protestantische Deputirte zu Franckfurt, und an Chur-Cölln, als Bischoffen zu Hildesheim, vorweisen wollen; welche die S. V. schändliche Lügen solcher Scribenten offenbaren; Und dannoch heisset es: Omni culpa carere Authores Acatholicos in *rebus Facti*, *aut Juris*, quæ nec fidem contingunt, nec bonis moribus, receptisque communibus Catholicorum sententiis repugnant, pro firmanda Facti veritate, aut stabilienda Thesi allegare, quod in Germaniæ Universitatibus, alibique à Scriptoribus Catholicis usu quotidie servatur &c.

Der Eyffer zur Erhaltung deren Befügnissen Catholischer Regenten muß wahrhafftig sehr schlecht seyn, wann man *in rebus Facti & Juris* denen Protestantischen Scribenten, so gar in Sachen deren Gerechtsamen Catholischer Regenten, ohnbedencklich folget, da doch die Experience schon öffters gezeiget hat, daß denen Protestantischen Scribenten in rebus Facti & Juris (wo es um die Gerechtsamme deren Catholischen Regenten zu thun,) auf keine Weiß zu trauen seye. Bedaurungs-würdig ist, daß von denen Catholischen Scribenten, ja so gar auf Catholischen Universitäten von denen Doctoribus Catholicis in diesen Zeiten solcher Gebrauch eingeführet worden, und ohne Scheu offentlich

(*) Oben pag. 91. §. CXLV.

fentlich gebilliget wird, woraus die gegnerische Scribenten nur immer angefrischet und in ihren Principiis bestärcket werden.

Die vierdte Beylage Num. IV. ist der RECESS, welchen die Kayserliche und des Heiligen Römischen Reichs subdelegirte Commissarii wegen den Corvey- und Höxerischen Sachen Anno 1651. publiciret haben. Aus welchen die wahre Intentio Pacisentium (wie selbe in Actis & Protocollis zu lesen ist,) Sonnenklar scheinet. Von der Protestatione, wider diesen Recess wird bey dieser Beylage eine Note zu lesen seyn.

Die fünffte Beylage Num. V. ist das Tractätl, oder Scriptum Anonymi Ministrissimi, welches Anno 1696. zu Ryßwick distribuiret worden. Der Leser wird finden, daß dieser Anonymus den ersten Entwurff, (welcher zu Franckfurt Anno 1655. aus denen Votis ein- und anderen Protestantischen Gesandtens zusammen gestücket worden,) treulich nachgeschrieben, und noch mehr darzu erdichtet habe. Aus dem Scripto Anonymi aber ist Anno 1719. zu Regenspurg das feine Impressum, Ungrund des *Simultanei &c.* verfertiget worden, wie solches der Leser selbst begreiffen wird. Daß das Scriptum Anonymi erst Anno 1752. als ein Nagel-neues Rechtliches Bedencken durch den Druck erneueret worden, habe ich (oben §. CLXIX. pag. 112.) gemeldet. Der Leser wird aber bey dieser Beylage auf der Neben-Seite die Widerlegung dieser boßhafft-verdrehten Schrifft finden.

Beylage.

Beylage
Num. I.

Erster Entwurff. (a)
Deren von dem Chur-Sächsischen Directorio ex votis Evangelicorum zusammen gezogenen Rationen und Fundamenten ꝛc. contra Restitutionem Capucinorum zu Hildesheim ꝛc.
Dict. Francof. à Saxon. 14. Nov. Anno 1655.

Die proponirte Frage bestehet darinnen, ob der Capuciner-Orden, so Anno 1624. in Collegio B. Virginis zu Hildesheim, einer Bischöflichen, und meist der Augspurgischen Confession zugethanen Land-Stadt nicht gewesen, sondern erst Anno 1631. von damahligen Herren Bischoffen anstat des Jesuiter-Alumnats darein geführet, aber Anno 1649. nach publicirten Reichs-Frieden ausgeschaffet worden, also fort wieder zu restituiren seye?

Wiewohlen nun der Chur-Fürstlich-Cöllnischen vortreflichen Gesandschafften gefallen, dieselbe zu affirmiren, und pro liquidissima zu halten, so hat man doch an Seite der Augspurgischen Confeßion zugethanen Reichs-Ständ, und bey diesem ordinari-Deputations-Tag vorhandenen Gesandtschafften, die prætendirte Liquidität so starcken Dingens nicht finden können, weilen gleichwohlen, erstlich nicht minder aus dem Friedens-Schluß selbst, als den vorhergangenen Tractaten wahrzunehmen, daß der hohen Herren Pacisцenten Intention gewesen, den Restitutions-Punct dergestalten in Genere zu fassen, daß allen und jeden damahligen und künfftigen Beschwerden unter Catholischen und Augspurgischer Confeßion Reichs- und Land-Ständen, ohne Exception und anderen Prætexten auf einmahl abgeholffen, und auch aller Disputat und Mißtrauen solle ausgerottet werden, Laut Kayserlicher Antwort auf die Schwedische Propoſition zu Oßnabrug, Anno 1645 Art. 7. Instr. P. Art. 1. 5. pr. Art. 17. &c. und dahero nicht zu vermuthen, daß jetziger Fall darvon ausgenommen, und dessen Decision unter so weitläufftige Deductionen und sehr disputirlichen Principiis gelassen worden. (*)

(a) Tom. VII. Londorpii Act. P. pag. 1063. XXIII.

(*) NB. Die Herren Protestanten haben also Anno 1655 **nur nicht so starck** die Liquidität der Gerechtsame des Bischoffen zu Hildesheim annoch finden können, weilen sie **wahrgenommen**, daß der Punctus Restitutionis dergestalten in genere gefaßt worden, daß allen und jeden dermahligen und künfftigen Beschwerden auf einmahl abgeholffen würde. NB. Also haben sie in diesem ihren **ersten Entwurff** zu raisoniren angefangen, um auf einmahl den damahligen, und künfftigen Beschwerden in genere abzuhelffen. Dieses Raisonnement des **ersten Entwurffs** ist das Fundament solches Blendwercks,

Zumahlen 2. die Constitution, darnach die Restitution in Puncto Gravaminis zu geschehen, stracks in Art. 5. mit gar generalen Worten, §. 2. gefasset, und in §. 12. vers. Pacta, welcher führnemlich von Unterthanen handelt, eine Regul genannt, auch darinnen zwischen Ständen und Unterthanen zwischen Restitution der Geistlichen Güttern und der Religions-Ubung, nebst Dependentien, kein Unterscheid, ratione ipsius rei essentiæ omniúmque qualitatum Restitutionis gemacht, sondern nur quoad Terminum, einen das gantze Jahr 1624, dem anderen aber der erste Tag desselben gegeben worden, zu welchem Ende Ihrer Kayserlichen Mayestät die Reichs-Deputation zu Nürnberg auf allergnädigstes Begehren, in dem allerunterthänigsten Gutachten, den 25 Jan. 1649 allergehorsamst eingerathen, die Execution und Restitution aus dem generalen Instr. Pacis bloß, wie sichs befunden, ohne Annehmung einiger Exception allergnädigst anzuordnen.

Gutachten übern arctiorem modum exequendi

vers. Gleichwie er nun ꝛc.

Ihrer Kayserlichen Majestät auch auf solche General-Regul und nach erwehntem allerunterthänigsten Gutachten den arctiorem modum exequendi einrichten, ins Reich den 2. Mertz 1649. allergnädigst publiciren lassen, deswegen und weilen die Augspurgische Confeßions-Verwandten hohen Herren Paciscenten sich versicheret gehalten, daß in allen und jeden ereignenden Fällen solche Regul dasjenige Fundament und Richtschnur, darnach die Restitution einzurichten seyn könne und solle, so seynd sie, als es nach lang gehaltenen Tractaten endlich zum Friedens

welches noch beständig abgeschrieben wird. (*) Die Menschen-Vernunfft kan aber nicht fassen, daß die Catholische Hohe Paciscentes, welche beständig bis auf die Westphälische Tractaten sogar das Exercitium publicum denen Unterthanen, die solches ob Pacta Antecessorum, und wegen der Declaration Ferdinandi verlangt, abgeschlagen, bey denen Tractaten hinnach nicht nur dieses, sondern allen anderen Unterthanen, auchderen Regenten (die ihre Religion veränderen würden) dasselbe wider die Regulam Territorialem sollten bestättiget haben, da doch von diesem letzteren kein Jota in allen Actis und Protocollis, sondern das Widerspiel mit dürren Worten zu lesen ist.

Die Acta und Protocolla geben, wie streng es gehalten, bis nur die erste *Classis* verglichen worden, in welcher allein die Unterthanen unter etlich-Geistlichen Ständen begriffen waren: Wo ist aber ein Buchstaben zu finden, daß man **auf einmahl** den **künftigen** Beschwerden habe also vorkommen wollen, daß ein Weltlicher Regent, der zur Catholischen Religion übertritt, seinen Unterthanen solches nachgeben müsse? Wer hat aus allen Paciscenten denen Beschwerden inskünfftig **auf einmahl** abhelffen wollen, daß der Lands-Regent denen Unterthanen weichen müsse, und er mit seinem Religions-Exercitio in der Residenz sich einsperren sollte lassen? Der Kayser, und Chur-Bayrn behaupteten die Regulam Territorialem. Die Marggrafen von Baaden hatten schon längstens reformirt, worüber auch keine Beschwerde wegen den Exercitium publicum von denen Protestanten gemacht worden. Und dannoch NB diese Höchste und Hohe Catholische Paciscentes sollten **auf einmahl** beschlossen haben (damit der Unterthan mit seinem Exercitio Religionis frey bleibe, und inskünfftig nicht beschweret werde,) daß die andere Lands-Regenten an ihrer Territorial Befugniß sollten beschwert und beschränckt werden? Was sagt die Menschen-Vernunfft zu solchen Raisonnement, von dem Zweck deren Paciscenten? durch welches man den Leser blenden will, und nicht gedencket, wie sehr es wider die gesunde Vernunfft streitte, wann man sagt: die Hohe Paciscentes (welche es für ihre Länder nicht gestattet) hätten doch die andere Lands-Regenten mit dergleichen Last beschweret, um ihren Unterthanen die Freyheit des Exercitii zu lassen, welches sie (die Paciscentes) denen eigenen Ihrigen nimmermehr gestattet haben. Dieser **erste Entwurff**, und **Wahrnehmung** ein- und **anderen** Protestantischen Gesandtens von der Intention deren Hohen Paciscenten hat auch keinen Eindruck gemacht, sondern die RR. PP. Capucini haben **müssen** wiederum zu Hildesheim eingenommen werden.

(*) Ungrund des Simultanei &c. §§. 23. 24. 25. &c. Item: Schreiben Corporis Evangelicorum an den Kayser den 19 August 1749. Schauroth Tom. I. pag. 808. 809.

Friedens-Schluß kommen, und von demjenigen, so die vorhero gedachte Exception in unterschiedenen Projecten, und in specie dem Instrum. Pacis einzurucken urgiret, abgestanden, und haben die Generalität der Constitution in allen denen Dubiis vor sufficient gehalten.

Dieweilen dann **Drittens**, gedachte Regul an mehreren Orthen Instr. Pacis verordnet, daß die Restitution in Ecclesiasticis nach dem blossen Statu, Usu, Observantia, & Possessione, wie es Anno 1624 hauptsächlich gewesen, und wesentlich Arg. §. 9. §. 12. bestanden, plenariè sine Exceptione & Prætextu de §. 12. zu beschehen, darbey aber weder auf das Recht, oder vorgehenden Titul solcher Status siehet, noch eine veram Juridicam Possessionem nirgendswo erforderet; sondern die jetzt angezogene Worte, Status, Usus, Observantia &c. als die nach Eigenschafft der Sprachen, den blossen und schlechten Zustand einer Sachen bedeuten, wegen ihrer öffteren und fast steten Zusammensetzen und Verwechslung im Instr. Pacis pro Synonymis hält und brauchet: so stehet zu ermessen, ob der Status oder Zustand in Ecclesiasticis zu Hildesheim, den das Instrum. Pac. haben will, nicht viel mehr nach Eigenschafft gedachter Worte, und der Arth insgemein zu reden von dem, wie er der Capuciner Anno 1624. gewesen, zu verstehen, und auszulegen, als wie er etwann von denen Herren Bischoffen, Vermög gehabten Juris Territorialis damahls hätte gestellet, und die Orden verwechslet werden können, und ob dahero verantwortlich, solche neue Principia von der Fundamental-Possession und Actibus meræ Facultatis, davon das Instr. Pacis nichts weiß, und daran die hohen Herrn Paciscenten nimmermehr gedacht haben, in den Punctum Restitutionis einzumischen und daraus eine Liquidität deren Casuum zu prætendiren, ꝛc.

Vierdtens giebt man zu weiterer Uberlegung, nachdeme die Hochlöbliche Intention des Instr. Pacis, wie anfangs angereget gewesen, daß gantze Religions-Wercke unter Catholischen und Augspurgischen Confeßions-Verwandten an denen Orthen, wo sie beysammen zu lassen, dergestalten zu verwahren, daß keine neue Beschwerden mit Fug entstehen können, die nicht alsofort von jedem, der nur die Wort des Instr. Pacis verstehet, daraus zu entscheiden, ob nicht das Wort Ecclesiastica, dessen sich das Instr. Pacis bey der Ordnung der Restitution in Religions-Sachen §. 2. und sonst öffters gebrauchet, so general seye, daß es nicht nur das Exercitium Religionis und Bestellung des Ministerii, sondern alles das, was sich zur Religions-Freyheit einiger Gestallt ziehen, und daraus neuer Anlaß zur Difference entspringen kan, in sich begreiffet, auch zu dem Ende in §. 12. vers. Hoc tamen non obstante &c. seqq. Nachdeme 1. die Restitutio des Exercitii Religionis, und 2. der Annexen, als welche beyde am meisten vorgeschienen, und darüber vormahls die schwerste Klagen entstanden, verordnet, aufs letzte und zum 3. nachdeme jetzt genahmte beede Puncten, so vor genugsam wider alle Turbationen mit nachdrücklichen Worten versehen gewesen, in fine d. v. alles vollends, darinnen der Status 1624. directò oder per Indirectum auf einerley Arth und Weise, wie es immer auszudencken, geschwächet oder gehemmet werde, und einen oder anderen Theile zur Beschwerung Ursach geben könnte, hinweg raumen, und in diese Worte schliessen wollen, nec quisquam à quocunque ullâ ratione, aut viâ turbetur: turbati autem sine ulla Exceptione in eum, quo Anno 1624. fuerunt, statum plenariè restituantur.

Daß auch die Verwechslung der Orden und andere, wider den Statum 1624 fürgenommene beschwerliche Veränderung inhibiret, und alles, wodurch der Status 1624. mercklich veränderet wird, pro Destitutione gehalten worden, wann auch gleich von dem Gravato keine daraus entstehende Beschwerde oder Molestien in Specie benennet wurde, in Erwegung, daß ein jeder seines Rechtens, so er der Gestallt ex Lege publica & Contractu der hohen Herren Paciscenten überkommen, sich nach Belieben gebrauchet und genöthiget werden kan, einem anderen, ob er Nutz oder Schaden habe, Rechenschafft zu geben, wiewohlen es sonst daran nicht manglen, und nur eines vor alles die Consequenz, so aus disfalls geführten Prin-

Principiis zu befahren, darzu dienen könnten, das, was heute in wenigen Ordens-Leuten, und einem Cloſter Recht erkannt, in kurtzen in infinitum, auch wohl nur in Æmulationem, und Præjudiz des andern, dörffte extendirt und practicirt werden; Und obſchon zum **Fünften** aus dem §. 12. es ſich möchte anſehen laſſen, daß der hohen Lands-Obrigkeit der Effectus Juris Superioritatis, aus der Exception in vers. *Hoc tamen non obſtante* &c. von Religions-Sachen, und alſo auch von Veränderung ihrer Clöſter, libere zu diſponiren, was ſie nach den Religions-Frieden 1555 daſelbſt gehabt, gelaſſen, und unterſchiedlich in Inſtr. Pac. expreſsè confirmirt worden, ſo iſt doch in billigen acht zu haben: was in nächſtvorgehenden N. 4. des Status halber im Jahr 1624, und wie derſelbe keinerley Weis dißfalls zu mutiren, angeführt, und daß nunmehro der Regul de Effectibus Juris Territorialis in Eccleſiaſticis in denen Fällen, da die Unterthanen die Freyheit der Religion, welcher der Landsherr nicht zugethan, ex Inſtr. Pacis bekommet, die andere obgedachte Regul in Eccleſiaſt. omnia reſtituantur in ſtatum Anni 1624 ſubſtituirt ſeye, und deßwegen ein ſolches Fundamentum Reſtitutionis Status dicti Anni, bey ſo geſtaltigen Sachen von den Effectibus Juris Territorialis ſich nicht viel einmiſchen, wie nicht weniger die Diſpoſition in verſu: *Hoc tamen non obſtante* &c. zu einer Exception proprie machen laſſen, daß das Inſtrumentum Pacis ſelbſt, ſo den Unterſchied der Regul und Exception wohl gewuſt, in verſu: *Pacta* &c. vor eine Regul deutlich gehalten und ausgeſprochen: In übrigen aber und auſſer dergleichen Terminis, iſt das Jus Territoriale circa Eccleſ. in ſeinen ſtattlichen Kräfften, wie es vor den Friedens-Schluß geſtanden, hoch zu halten, und genugſame Gelegenheiten, daſſelbe zu exerciren Art 6. §. 1. §. 9. vers. *Quæ bona* &c. §. 12. *Placuit* &c. & ſeqq. Wird ſich auch niemand unterſtehen, die Unterthanen wider ihre von GOtt vorgeſetzte Obrigkeit, und bey Ausübung der zugleich gegebenen und befugten Obrigkeitlichen Macht, auch unter dem geringſten Prætext, wider den Religions-Frieden, und das Inſtr. Pacis zu vertretten, oder in einiger Widerſetzlichkeit zu ſteiffen, ſondern vielmehr zu allen Gehorſam und Schuldigkeit anzuweiſen.

So wird auch zum **Sechſten** der prætendirten Liquidität des Hildesheimiſchen Caſus zimlich ſtarck widerſtehen, daß in §. 9. verſu: *Omnia quoque* &c. verſehen: Non tamen in alios Religioſorum Ord. quam quorum Regulis primitus dicata ſunt, commutentur, niſi talium Religioſor. Ordo plane interciderit, und ohne Vergwaltigung des Senſus und der Worten, daß ſelbe nicht nur auf die Catholiſche Clöſter, ſo in der Augſpurgiſchen Confeßion-Verwandten Territorio gelegen, ziehen, diejenige aber, die in die Catholiſcher Stände Landen, und andere Orthen, darinnen die Unterthanen das freye Exercitium der anderen Religion, nebſt den Dependentien frey und ungehindert, nach dem Statu 1624 haben ſollen, von ſolcher Diſpoſition ausſchlieſſen zu laſſen, zumahlen das daſelbſt beſetzte Wörtlein, *utut*, ein wahres Ampliativum, nicht aber Reſtrictivum iſt, auch ſonſten in einem wie dem anderen Fall, eadem Ratio, nemlich als in dem Statu 1624 zu laſſen, militirt.

Zum **Siebenden**, weiß man nicht, wie in dieſer Sache, Biſchöflichen Theils, zur Liquidität zu gelangen, darüber die Stadt noch niemahls gehöret, und ob dann gleichwohlen der Deputation die Richters-Stelle zu vertretten, zukommt, an ihrer Statt und gleichſam in Contumaciam, da ſie doch nicht einmahl citirt worden, zu antworten, und zu ſuppliren, daß ſie keine Exception, noch eine Beſchwernuß und Hinderung bey Wieder-Einführung der Capuciner haben können, da doch nicht unbekannt, wie auch Municipal-Städte öffters ihre Privilegia, wegen der Jurisdiction, Commercien, und anderen von ihrer hohen Obrigkeit, und zwar meiſtentheils, Titulo oneroſo & ex Contractu haben, und nicht zu vermuthen, daß in einer auch gantz Catholiſchen Land-Stadt des Cleri Veränderung ſollt vorgenommen werden, darüber die Stadt vorhero mit ihrer Nothdurfft nicht vernommen worden.

So

So wird zum achten noch wohl erinnerlich seyn, daß dieser Fall schon zu Nürnberg etlicher massen disputirt, und auf die Comitia gewiesen worden, der gantze Nider-Sächsische Crays darüber deliberirt, und auf dessen Einrathen die Execution bestehen, auch von den Reichs-Directoriis unter die Fälle, darin die Stände different, in den zu Regenspurg dictirten Designationen referirt, von derenselben Reichs-Ständen daselbst vorgenommen, aber zu keinen Vergleich zu gelangen gewesen ꝛc.

Bleibt also aus diesen, und anderen mehreren Rationen zu eines jeden unpaßionirten Judicio, wie es auf Bischöflicher Seiten mit der angegebenen Liquidität bewand, ob dieselbe sich aus gedachten ungestandenen, und sehr disputirlichen Principiis inferiren lassen, und die Stadt dahero der Possess, darein sie gleichwohlen nicht ohne Beyfall des Instr. Pacis kommen, alsofort und ungehört zu entsetzen, auch dißfaßs genugsame Ursachen gewesen; die in Fürschlag gebrachte, und fast auf dem Ende bestandene gütliche Handlungen so beständig abzuschlagen, und aufs Hauptsächliche heraus zu lassen, ohne Absehung einiges Effects so hart anzudringen.

Ad Num. I.

Copia deren Catholischen und Evangelischen Chur-Fürsten und Stände Deductionen ꝛc. (*1)

in Sachen

Chur-Cölln contra die Stadt Hildesheim ꝛc.

Die Wieder-Einführung deren daselbst ausgeschafften Capuciner betreffend.

Ubergeben denen Kayserlichen Herren Commissariis. Montags den 29. A. 19. N. Cal. Nov. Anno 1655. &c.

Deductio Dmn. Evang. in causa Hildesiensi.

Jewohlen der Chur-Fürstlich-Cöllnischen Fürtrefflichen Gesandtschafft gefallen, den proponirten Casum, ob der Capuciner-Orden, so Anno 1624. in Collegio B. Virginis zu Hildesheim einer Bischöfflichen Land-Stadt nicht gewesen, sondern Anno 1631. von dem damahligen Herrn Bischoffen, statt des Jesuiter-Alumnats darinn eingeführet, aber Anno 1649. nach publicirten Friedens-Schluß wieder ausgeschafft worden, alsofort zu restituiren seye, zu affirmiren und pro liquidissimo zu halten? so hat man doch an Seite der Augspurgischen Confeßion zugethanen Reichs-Ständen und bey diesen Ordinari-Deputations-Tag vorhandenen Gesandtschafften die prætendirte Liquidität nicht finden können: Gestallt dasselbe allbereit in den Votis von einer und anderen Gesandschafft (*2) aus besagten Protocollen angeführet, auch anjetzo aufs kürtzeste, jedoch mit Vorbehalt fernerer Nothdurfft, und den übrigen sammtlichen Reichs-Ständen nicht vorgriffen, noch etwas begeben, noch befinden, keinem Theil, weder zu Lieb, noch zu Leyd, deduciret werden solle: und ist 1. nicht weniger aus dem Frieden-Schluß selbst, als den vorhergangenen Tractaten wahr zu nehmen, daß der hohen Herren Paciscenten Intention gewesen, den Restitutions-Punct dergestallt in Genere zu

(*1) Tom. VII. Londorp. pag. 1077. XXXIII.
(*2) Aus den Votis NB. ein und anderer Gesandtschafft.

fassen, damit allen und jeden damahligen und künfftigen Beschwerden unter Catholischen und Augspurgischen Conf. Reichs- und Land-Ständen ohne Exception und andere Prætexten auf einmahl abgeholffen, und auch der Saamen alles Disputats und Mißtrauen ausgerottet werde, Krafft Kayserlicher Antwort auf die Schwedische Proposition zu Osnabrug Anno 1645. Art. 7. Instrum. Pacis Art. 1. Art. 5. Princ. Art. 17. &c.

Dahero zu schliessen, daß jetziger Fall davon nicht ausgenommen, noch dessen Decision in Ungewißheit gelassen worden: zumahlen 2. die Constitution, dardurch die Restitutio in puncto Gravaminum zu beschehen, stracks in Art. 5. mit gar generalen Worten §. 2. gefasset, in §. 12. vers. Pacta &c. welcher fürnemlich von Unterthanen handlet, eine Regul, und in §. 9. unicum solúmque Restitutionis & Observantiæ futuræ Fndamentum genannt, auch darinnen zwischen den Restituendis, sie seyen gleich Stände oder Unterthanen, kein Unterschied gemacht, auffer, daß quoad diversitatem Casuum, der Terminus Restitutionis theils auf den primum diem Januarii, theils aufs gantze Jahr 1624. gestellet, deßwegen, und da gleich die Augspurgische Confeßions-Verwandte bey denen Friedens-Tractaten geschehen lassen, daß etwann ein oder andere Specialität, so sie vorher etlichen Projecten inseriret, nachmahlens bey endlicher Einrichtung des Puncti Gravaminum übergangen worden, so ist doch darum nicht dafür zu halten, ob wären sie in selben Passibus von der Disposition obangedeuter Regul abgestanden, sondern vielmehr, daß sie es bey sothaner Generalität, als welche sie in allen entstehenden Dubiis vor sufficient erachtet, haben bewenden lassen wollen.

Wie dann 3. deren Chur-Fürsten und Stände Gesandte zu Münster, nach geschlossenen Frieden, in ihrem Gutachten an die Römisch-Kayserliche Majestät am 25. Jan. des folgenden 1649. Jahrs deroselben gehorsamst eingerathen, daß in Puncto Gravaminum Ecclesiasticorum, alles, wie sichs nach Anleitung des Instr. Pacis Anno 1624 befunden, ohne einigen Anhang oder Reservation restituiret, und keine andere Exception als super facto Possessionis dubio zugelassen werden solle, §. Gleichwieses nun ꝛc. Auf welche Weiß auch allerhöchst gedachte Ihre Kayserliche Majestät den vorgeschlagenen arctiorem modum exequendi einrichten und kurtz darnach, als nemlich den 2. Mertz selben Jahrs ins Reich publiciren lassen, worinn jedesmahl die Regul und das Fundamentum Restitutionis generaliter aufs Jahr 1624. secundum Instrumentum Pacis ohne Unterschied der Mediat- und Immediat-Stände gehalten worden, ꝛc. Gleichfalls ist in dem Nürnbergischen Præliminar-Executions-Recess §. erstlich ꝛc. soviel versehen, daß in dem Puncto Restitutionis aus dem Instr. Pacis und desselben gesetzten Normâ universali Terminorum à quibus, die Casus liquidi ab illiquidis zu separiren, und ebener Gestallt in dem Haupt Executions-Recess. 1. §. nemlich und erstlich ꝛc. verglichen, daß die Restitutiones, Chur-Fürsten und Stände des Reichs, auch derselben, quod notandum, und des Reichs angehörige betreffend, nach Ausweisung des Instr. Pacis, arctioris modi exequendi, Præliminar- und Haupt-Executions-Recessen zu verfügen; damahl auch ein Verzeichniß aufgesetzet, darinnen Status Mediati & Immediati restituendi begriffen, und demnach in §. Und solche gleichwohlen ꝛc. denen Deputirten frey gelassen, in einen oder anderen Casu ad cognitionem facti Possessionis zu schreiten. ꝛc.

Dieweilen ferner 4. gedachte Regul an mehreren Orthen Instrum. Pacis und in oberwehnten Gutachten, arctiore modo exequendi, und Nürnberg-Præliminar- und Haupt-Executions-Recessen klar verordnet, daß die Restitutio in Ecclesiasticis nach dem blossen Statu, Usu und Observantia & Facto Possessionis, wie es Anno 1624. hauptsächlich gewesen, und wesentlich, Innhalt §. 9. §. 12. & passim allegatis locis gestanden, plenariè sine ulla Exceptione & Prætextu dicti §. 12. geschehen solle, dabey auch weder auf das Recht oder vorhergehenden Titul, solcher Status siehet, noch eben eine ordentliche und nach allen Requisitis der beschriebenen

Rechten

Rechte qualificirte Possession irgendwo erfordert, sondern die jetzt angezogene Wort: Status, Usus, Observantia &c. als die nach Eigenschafft der Sprachen, den blossen, schlechten und äusserlichen Zustand einer Sache bedeuten, wegen ihrer öffteren und fast steten Zusammensetzung und Verwechslung Instrumentum Pacis pro Synonymis hält und gebrauchet: so ist jeder Status oder Zustand in Ecclesiasticis zu Hildesheim, den das Instrumentum Pacis und andere erfolgte Constitutiones und Recessus haben wollen, vielmehr nach Eigenschafft gedachter Worte und Arth insgemein zu reden von deme, wie er deren Capuciner wegen Anno 1624. gewesen, zu verstehen und auszulegen, als wie er etwann von einem zeitlichen Bischoff, Vermög gehaltenen Juris Territorialis damahls hätte gestellet, und die Orden verwechslet werden können, und dahero nicht erlaubet, solche neue Principia von der Mental-Possession und Actibus meræ Facultatis, darvon das Instr. Pacis, Arctior modus exequendi, Præliminar- und Haupt-Executions-Recess, auch das Gutachten von Chur-Fürsten und Ständen selbst abgeben, nichts wissen, noch daran gedacht haben, in den Punctum Restitutionis einzumischen, und daraus eine Liquidität der Casuum zu prætendiren.

Nachdeme nun 5. die Hoch-Löbliche Intention des Instr. Pacis, wie anfangs angereget gewesen, das gantze Religions-Werck unter Catholischen und Augspurgischen Confeßions-Verwandten an denen Orthen, wie sie beysammen wohnen und bleiben sollen, dergestallt zu verwahren, daß keine neue ungegründete Beschwerden entstehen können, die nicht alsofort von jedem, der nur die Wort des Instr. Pacis verstehet, daraus zu entscheiden: so hat gedachtes Instrumentum Pacis sich des Wortes, Ecclesiastica, bey Verordnung der Restitution in Religions-Sachen §. 2. und sonst öffters gebrauchet, welches so general ist, daß es nicht nur das Exercitium Religionis, und Bestellung des Ministerii, sondern alles das, was sich zu Religions-Freyheit und Sicherheit einiger Gestallt ziehen, und daraus neuer Anlaß zur Difference entspringen kan, in sich begreiffet, auch zu dem Ende in §. vers. *Hoc tamen non obstante &c.* & seqq. alles vollend, darinnen der Status Anni 1624. directo oder per indirectum auf einerley Arth und Weiß, wie es immer auszudencken, geschwächet oder geänderet werden, und einen oder anderen Theil zur Beschwehrung Ursach geben könnte, und wie §. 4. redet, causam pro cujusque parte lædere Jusque imminuere posset, &c. hinweg raumen, und in diese Wort schliessen wollen: Ne quisquam à quocunque ulla ratione aut via turbetur. Turbati aut quocunque modo destituti verò sine ulla Exceptione, in eum, quo Anno 1624. fuerunt, statum, plenariè restituantur. Dergestallt, daß auch die Auswechslung deren Orden vnd andere, wider den Statum 1624. fürgenommene beschwerliche Veränderung inhibiret, und alles, wordurch der Status 1624. mercklich veränderet wird, pro Turbatione und Destitutione zu halten, wann auch gleich von dem Gravato keine daraus entstehende Beschwerde, oder molestia in Specie benennet würde: in erwegung, daß ein jeder seines Rechtens, so dergestallt ex lege publica überkommen, sich nach Belieben gebrauchen, und nicht genöthiget werden kan, einen anderen, ob ers zum Nutzen oder Schaden habe, Rechenschafft zu geben: wiewohl es sonsten daran nicht manglen und eines vor alles aus dißfalls geführten Principiis zu befahren, daß es zu einer schädlichen Consequence gedeyen, und was heute in wenigen Ordens-Leuten und einen Closter recht erkannt, in Kurtzen in infinitum auch wohl nur in Æmulationem und Præjudiz des anderen dürffte extendiret und practiciret werden.

Und obschon 6. aus dem §. 12. es sich möchte ansehen lassen, daß der hohen Landes-Obrigkeit der Effectus Juris Superioritatis ausser der Exception in vers. *Hoc tamen non obstante. &c.* von Religions-Sachen, und also auch von Veränderung ihrer Clöster liberè zu disponiren, wie sie nach den Religions-Frieden Anno 1555. dasselbe gehabt, gelassen, so ist doch in billiger Acht zu haben, was in nechst fürgehenden Num. 5. des Status halber im Jahr 1624. und wie derselbe keinerley

Weiß in Eccleſiaſticis zu mutiren angeführet, und daß nunmehr der Regul de Effectibus Juris Territorialis in Eccleſiaſticis in denen Fällen, da die Unterthanen die Freyheit der Religion, welcher der Lands-Herr nicht zugethan, in Inſtrumento Pacis bekommen, die andere offt gedachte Regul, in Eccleſiaſticis omnia reſtituantur in Statum Anni 1624 ſubſtituiret ſeye: und deswegen in ſolches Fundamentum Reſtitutionis Status dicti Anni, bey ſo geſtallten Sachen, und von den Effectibus Juris Territorialis ſich nicht viel einmiſchen, wie nicht weniger die Diſpoſitio in vers. *Hoc tamen non obſtante* &c. zu einer Exception proprie machen laſſen, die das Inſtr. Pacis ſelbſten, ſo den Unterſchied der Regul und Exception wohl gewuſt, in vers. *Pacta* &c. vor eine Regul deutlich gehalten, und deutlich ausgeſprochen: Ja hierüber die Regul de Effectibus Juris Territorialis in Eccleſiaſticis, der Regul Reſtitutionis, oder, wie ſie in vers. *Pacta* &c. genannt wird, der Regulæ Obſervantiæ, inſonderheit der ſpecial-Regul, de Introductione novorum Ordinum, nicht derogirt, ſondern zuförderſt ſine hisce Regulis verſtanden werden muß: Wie weit aber im übrigen das Jus Reformandi ex Jure Territoriali, oder dem Juri Diœceſano, damit es in dieſen Fällen gleiche Beſchaffenheit hat, Statt habe, iſt ad Deciſionem præſentis Quæſtionis nicht zu ziehen.

So widerſteht auch 7. der prætendirten Liquidität des Hildesheimiſchen Caſus, und iſt derſelben directe zuwider, daß in §. 9. vers. *Omnia quoque* &c. verſehen: Non tamen in alios Religioſorum Ordinum, quàm quorum Regulis primitus dicata ſunt, commutentur, niſi talium Religioſorum Ordo planè interciderit, da ohne Vergewaltigung des Senſus und der Worte, daſſelbe nicht nur auf die Catholiſche Clöſter, ſo in der Augſpurgiſchen Confeßion-verwandten Territoriis gelegen, zu ziehen, diejenige aber, die in der Catholiſchen Ständen, Landen, und anderen Orthen, darin die Unterthanen das Exercitium der anderen Religion, nebens den Dependentien frey und ungehindert, nach dem Statu Anni 1624 haben ſollen, von ſolcher Diſpoſition auszuſchlieſſen: Zumahl, das daſelbſt geſetzte Wörtlein, *utut*, ein wahres Ampliativum, nicht aber Reſtrictivum iſt, auch ſonſten in einem wie dem anderen Fall eadem Ratio, nemlich alles in dem Statu Anni 1624 zu laſſen, militirt ꝛc.

Achtens, Weiß man nicht, wie in dieſer Sach Fürſtl. Biſchöflichen Theils zur Liquidität zu gelangen, darüber die Stadt, welcher man alle habende Nothdurfft hiemit nochmahls bedinget, noch niemahls gehöret, und ob dem gleichwohl die Deputation die Richters-Stell vertretten ſoll, an ihrer Statt, und gleichſam in Contumaciam, da ſie doch nicht einmahl citirt worden, zu antworten, und zu ſuppliciren, daß ſie keine Exception, noch einig Beſchwerdens und Hinderung gegen die Wider-Einführung der Capuciner haben könnten, die doch nicht unbekannt, wie auch Municipal-Städte öffters ihre ſonderbare Privilegia wegen der Jurisdiction, Commercien, Jurispatronatus, Exercitii Religionis, und anderen von ihrer hohen Obrigkeit, und zwar meiſtentheils Titulo oneroſo, & ex Contractu haben, und nicht zu vermuthen, daß in einer auch Catholiſchen Land-Stadt des Cleri Veränderung ſollte fürgenommen werden.

So würde neuntens noch wohl erinnerlichen ſeyn, daß von ſolchem Fall ſchon zu Nürnberg etlicher maſſen geredet, und die Execution nicht præcipitanter fürgenommen, auch von den Directoriis zu Regenſpurg in der am 19. Julii Anno 53 per Dictaturam communicirten Deſignatione Materiarum &c. dieſer Caſus unter diejenige, darin die Stände different, von denen Sämmtlichen Reichs-Ständen daſelbſt in etwas angeregt, aber zum Ende nicht gebracht worden ꝛc. Aus welchen und anderen Rationen, wie dann mehrers dazu, und davon zu thun reſervirt wird, genugſam erhellet, wie es auf der Churfürſtl. Cölniſchen Geſandſchaffts-Seiten mit der angegebenen Liquidität, und derſelben ungeſtandenen Principiis bewannt, auch warum die Augſpurgiſche Confeßions-Verwandte nicht erkennen mögen,

daß

daß die Stadt der Posseſs, darin ſie gleichwohl mit Beyfall des Inſtr. Pacis wieder kommen, alſofort und ohngehört beſchwerlich zu entſetzen, und hingegen der Capuciner-Orden zu reſtituiren: Bleibt darneben ſchlüßlichen zu eines jeden unpaßionirten Judicio, daß bey dergeſtallten Sachen keine Urſachen geweſen, die in Fürſchlag gebrachte, und faſt aufm Ende beſtehende gütliche Handlungen ſo beharrlich auszuſchlagen, und aufs Hauptſächliche, ohne Abſehung einigen Effects ſo hart anzudringen ꝛc.

Damit nun die Kayſerliche Hoch-anſehnliche Herren Commiſſarien ſehen, und hoch-verſtändig ermeſſen mögen, aus was vor erheblichen Fundamenten die von der Churfürſtlich-Cölniſchen Fürtreflichen Geſandtſchafft prætendirte Liquidität man dieſes Theils nicht einraumen, viel weniger die Wieder-Einführung der Capuciner bewilligen, und alſo weiter, als in jüngſten Reichs-Abſchied, denen anhero Deputirten nachgelaſſen, geben können: Wie aber doch gleichwohlen zu Bezeugung Fried-liebenden Gemüths, und daß man diſſeits nicht unterlaſſen, was zu Erhaltung guter Einigkeit, und Abwendung aller ſchädlichen Differenz dienlich, auch dem Inſtrumento Pacis, und gedachtem Reichs-Abſchied gemäß, die gütliche Handlung, ſo ohne diß in gewünſchten Terminis, und faſt aufm Ende beſtanden, wohlmeynend fürgeſchlagen, und ſich zu aller möglichen Cooperation die Stadt Hildesheim zu Annehmung derſelben zu diſponiren, beweglich, wiewohlen ohne Effect, bey dem anderen Theil erbotten: So hat man gegenwärtige Rationes ſo kurtz als immer möglich geweſen, ohne Anzüglichkeit nur die Fundamenta, ſo ohne das nicht verborgen ſeyn können, an Tag zu legen, verfaſſen, mit gebührender Reverenz zu der Hoch-anſehnlichen Herren Commiſſarien Nachrichtung übergeben, und zu derſelben höchſt-vernünfftigen Gutbefinden, ſtellen wollen; ob ihnen gefallen, und ſie dem Werck fürträglich zu ſeyn erachten möchten, die Churfürſtl. Cölniſche Fürtrefliche Geſandſchafft durch dienende und zulängliche Mittel, auch dero viel-geltende Authorität zu nachmachliger Beliebung der fürgeſchlagenen gütlichen Compoſition nachdrücklich zu diſponiren, oder in entſtehenden Fall bey künfftig-prorogirten Reichstag, daß in dergeſtalt zu Sämmtlicher Reichs-Stände weiteren Verhandlung der Sache wieder gedeyen muß, Uns das Hoch-gültige Zeugnuß unbeſchwert zu geben, daß Wir an Uns, ſo viel thunlich, und ſo weit ſich Unſere Reichs-Vollmacht erſtreckt, nichts erwinden laſſen, auch ſich ſelbſt Uns diß falls Hoch-geneigt vor entſchuldiget zu halten, und keinerley Weiſe etwas zu imputiren ꝛc

L. S.

Chur-Fürſtliche Maynziſche Canzley.

NB. Der Leſer, der die ſpätere Schrifften deren Herren Proteſtanten geleſen, wird in Betrachtung dieſer gegenwärtigen Proteſtantiſchen Deductionen finden, daß in den jüngeren Schrifften eben dieſe Principia (welche A. 1655 aus **ein**- und **anderer** Geſandtſchafft Votis zu Franckfurt zuſammgetragen worden) wiederum abgeſchrieben worden. Man hat aber auf dem Reichs-Deputations-Tag zu Franckfurt dieſe Principia vor ungegründet gehalten, und haben die RR. PP. Capucini wiederum **müſſen** recipirt werden. Die Hrn Hildesheiner haben nur gebetten, daß man in dem Inſtruménto Receptionis RR. PP. Capucinorum von den Meritis cauſæ und juſtitia Facti abſtrahiren möchte.

Beylage.

Num. II.

Dict. Francof. 21. Novembr. 1655. Mogunt. &c.

Deductio Dmn. Cathol. in Causa Hildesiensi, &c. (*)

Deductio ex Parte Catholicorum.

AUs was Ursachen die Austreibung der Capuciner aus Hildesheim, wie die von ihrer Fürstlichen Durchlaucht, Herrn Administratorn zu Magdeburg auf Anhalten und Nachfolgen ermeldter Stadt, Anno 1649. den 3. Nov. St. N. executiret worden, unrecht beschehen, und die ausgetriebene Capuciner, nach Laut und Innhalt des Westphälischen Friedens-Schluß, wiederum einzusetzen, und vermittelst dieser Restitution ihrer Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu Cölln, als Bischoff und Lands-Fürst über die Stadt und Bistum Hildesheim, wieder in dem Stand, Macht und Gewalt, in welchen sie vor und nach Anno 1624. der Enden undisputirlich gewesen, und sich befunden, durch gedachte Execution aber daran turbiret worden, zu restituiren seye, und solches bey den jüngst-vorgangenen Regenspurgischen Reichs-Tag von der Römisch-Kayserlichen Majestät auch sammtlicher Chur-Fürsten und Stände nach Franckfurt veranlaßten Ordinari-Reichs-Deputations-Convent, also decisivè erkannt und geschlossen werden solle.

CASUS.

ES hat die Land- oder Municipal-Stadt Hildesheim nach geschlossenen Münsterischen Frieden an die Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Cölln, als Ihren Lands-Fürsten begehrt, daß sie die in Anno 1631 von derselben, des Orths eingeführte Capuciner deshalben wiederum abschaffen sollte, weilen sie Anno 1624. daselbst nicht gewesen seynd, Seiner Chur-Fürstliche Durchlaucht haben sich darzu, daß sie Vermög des Friedens-Schluß ein solches zu thuen schuldig seyn sollten, gar nicht verstehen wollen. Auf diese abschlägige Antwort hat die Stadt bey des Löblich-Nieder-Sächsischen Crayses Mit-ausschreibenden Fürsten und Herren Administratorn zu Magdeburg Durchlaucht die würckliche Austreibung deren Capuciner inständig Sollicitiret und erhalten, daß ohngehöret Ihrer Churfürstliche Durchlaucht & absque ulla prævia Cognitione, die Capuciner, durch die von der Stadt hergegebene bewehrte Mannschafft gewalltsamlich und nach Innhalt des darüber aufgerichteten Instrumenti publici mit vielen groben Excessen ausgetrieben worden, darüber beschwehrten sich höchlich Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht, und begehrten, dieweilen erst-gedachte Execution und Austreibung gerad wider den zu Augspurg 1555. aufgerichteten Religions-Frieden, und den Münsterischen Frieden-Schluß lauffe, daß derentwegen neben der Stadt Hildesheim gebührenden Bestraffung, die von Seiner Chur-Fürstlichen Durchlaucht mit Recht und guten Fug einge-

(*) Tom. VII. Act. Londorpii pag. 1068. &c.

eingeführte, aber mit grossen Unfug und Gewallt vertriebene Capuciner ohne Verzug & cum omni causa wieder eingesetzet werden mögen: ob nun zwar die bey diesem Ordinari-Reichs-Deputations-Convent anwesende Catholische davor gehalten, daß dieser Casus vor Chur-Cölln gantz klar und liquid seye, so haben doch die Augspurgische Confeßions-verwandte Deputirte solches nicht nachgeben wollen, sondern dargegen eingewendet, wie folgt:

Rationes der Augspurgischen Confeßions Verwandten. ꝛc.

ERstlich wird pro negativa Parte, und zu Entschuldigung deren von der Stadt Hildesheim erpracticirten, und vermittelst eigener Hand-Anlegung vollzogener gewallttätiger Austreibung vorgeben und angeführet, daß dieser Casus, so viel des Herrn Chur-Fürsten zu Cölln Durchlaucht, als Bischoffen zu Hildesheim prætendirtes Possessorium vel quasi Juris Territorialis & Diœcesani, anlanget, gantz *illiquidus*, *dubius & altioris indaginis* seye, und derenthalben hiervor der Ordinari-Reichs-Deputation anderer Gestallten nicht, als per viam amicabilis Compositionis, gehandlet, und wo die nicht erhaltlich, wiederum zuruck auf die allgemeine Reichs-Versammlung remittiret werden, und solches so viel mehr die Stadt haben müste, dieweil von den Catholischen selbst bey jüngsten Reichs-Tag in deren den 29. Julii Anno 1653. proponirten General-Designation Materiarum Restitutionis die Quæstion eingerucket, ob einem Lands-Fürsten oder Lands-Herren verwehret seyn soll, in einer ihme zugehörigen Municipial- und Land-Stadt vor sich selbst, sein Hof-Gesind, oder auch der Enden befindliche Catholische oder der Augspurgischen Confeßion zugethanen Unterthanen, so viel deren de Facto vorhanden, oder noch künfftig darzu kommen möchten, diejenige Kirchen, Clöster und Gotts-Häußer, so öd stehen und verlassen seyn, gleichwohlen aber den Bürgerlichen Magistrat nicht, sondern dem Lands-Herren oder einer Christlichen Obrigkeit, welche derselben in Spiritualibus vor seine Seelsorger erkennen, zugehörig seyn, zu seinem Gottes-Dienst zu gebrauchen, denselben darinn aufzurichten und einzuführen, oder auch hierzu neue Kirchen zu erbauen, wann er schon in übrigen solcher Municipal-Stadt, an ihrem freyen Exercitio der anderen Religion, wie sie solches Anno 1624. innen gehabt, gebraucht und geübt haben, keinen Eintrag thut, noch auch zu thun begehrte, und nun aus dem, was biß daher wider die Stadt Hildesheim eingeführet worden, erscheinen thät, daß derselbe Casus eben unter diese Quæstion gehörig, und consequenter in dubio stehe, also nicht pro Liquido angezogen werden könnte. (*)

So viel aber zum anderen das Factum Expulsionis per se und an sich selbst betreffen thut, so wäre unlaugbahr, daß die Capuciner Anno 1624. zu Hildesheim nicht gewesen, sondern erst Anno 1631. einzuführen unterfangen worden: dieweilen nun Ratione Exercitii Religionis alles secundùm Usum & Observantiam, wie die sich Anno 1624 gefunden, nach Laut des §. Quantum deinde &c. Art. 5. Instrum. Pacis restituiret werden solle, so folgte unwidersprechlich, daß, quoad hunc Punctum der Casus liquidus, und consequenter mit Austreibung der Capuciner, recht beschehen, auch derselben Restitution per Decisionem dieses Deputations-Convents nicht gesucht, noch erkannt werden könnten.

(*) Dieses Fundament deren Evangelischen haben die verschiedene Protestantische Herren Gesandte zu Regenspurg Anno 1720 in ihrer Schrifft: **Ursprung des** *Simultanei &c.* gleich Anfangs adoptirt, und da die Evangelische zu Franckfurt Anno 1655 nur einen **Zweifel** über die Liquidität deren Catholischen Gründen ausgesonnen, so haben die zu Regenspurg, das Corpus Evangelicorum darstellende verschiedene Herren Gesandte, sogar den **Ursprung**, und **Anfang** des vorhin noch unbekannt gewesen seyn sollenden Simultanei herausgedrehet.

Zum dritten, so wären in dem Westphälischen Friedens-Schluß Art. V. §. 2. ausdrücklich versehen, daß der Terminus Restitutionis in diem 1. Januar. 1624 auf den Statum, wie derselbe sich in Exercitio Religionis utrinque befinden, ohne Distinction positivæ, vel negativæ Possessionis, gerichtet, und also alles wiederum in dem Stand gesetzt werden solle, wie es selbiger Zeit gewesen ꝛc. ꝛc. Nun waren die Capuciner den 1. Januar. Anno 24. zwar nicht in Possessione des Closters S. Hieronymi gewesen, viel weniger hätte auch der Bischoff zu Hildesheim einige Mutation mit dem Statu Ecclesiastico desselben vorgenommen; Consequenter müste es in illo Statu priori gelassen, und könnte bey sothaner Bewandnuß der Capuc. Reduct. nicht gesucht werden.

Zum vierten, wäre in dicto Art. V. §. 7. ebenmäßig verordnet, daß in Episcopatibus mixtis, beyderseits circa Bona Ecclesiastica, & Exercitium Religionis, alles in den Stand sollte reducirt, und darinnen in futurum gelassen werden, wie es sich Die 1. Januar. utrinque befunden hätte: Nun seye Hildesheim Episcopatus Mixtus, und in confesso, daß hoc Die & Anno keine Capuciner da gewesen, auch der A. C. verwand. Burgerschafft Religions-Exercitium, mit derselben Einführung nicht molestirt worden, ergo, ùt supra.

Zum fünfften, so seye in §. 9. vers. *Omnia quoque Monasteria* &c. specificè quoad hunc Casum versehen, daß zwar die Clöster, so Anno 24. von Catholischen possedirt und ingehabt worden, demselben noch führohin beständig verbleiben, jedoch die von Alters-her darin eingeführte Ordens-Leute nicht mutirt, oder ihnen andere substituirt werden sollen, es wäre dann selbiger Orden gantz abgangen, und erloschen, solchenfalls aber sollten allein andere Ordens-Leut nachgesetzt werden, deren Orthen vor entstandener Religions-Spaltung in Teutschland gebräuchlich gewesen: Daß aber der Capuciner-Orden erst lang hernach in Teutschland aufkommen, das könnte ja ex parte Catholicorum nicht verneynet werden: Woraus dann klärlich folget, daß, weilen mit derselben Introduction post Annum 24 die Stadt Hildesheim gravirt worden, daß sie auch, nach Anweisung des Instrumenti Pacis, billig wiederum hätten abgeschafft werden müssen, und dahero mit erfolgter Execution recht und wohl gehandlet worden wäre, und obwohlen in diesem Vers die Wort, *ùt ut*, in August. Confess. Statuum Territoriis sita sint, begrieffen, so seynd die doch nicht restrictivè, und solcher gestallten zu verstehen, daß nicht allein die in der Augspurgischen Confeßion verwandten Ständen Gebiet, sondern auch in der Catholischen selbst eigenen Landen, da etwann beyde Religions-Ubungen zugelassen werden, gelegene Clöster dieser Disposition unterworffen seyn sollen.

Und diß zum sechsten um so viel desto mehr, alldieweilen eben diese Sanctio §. 31. Liberæ Imperii Civitates &c. claris Verbis widerholet, und dardurch die Intentio Pacisentium mehrers confirmirt werde, daß die nemlich dahin gezielet hätte, daß die Catholisch-Mediat-Unterthanen eben so wenig, als die Unterthanen derselben, so der Augspurgischen Confeßion zugewand, mit Einführung neuer Clöster-Orden beschwert werden sollten ꝛc.

Zum siebenden, so hätte man diß Orths ex parte Catholic. der Ursachen nicht eben so præcisè auf das Factum Possessionis positivum zu sehen, sondern das Haupt-Fundament bestunde auf dem Usu & Observantia, worauf in Locis supra allegatis, und anderen mehr Stellen des Instrumenti Pacis, wie auch in dem Nürnbergischen-Executions-Receß auf das Factum Possessionis restringiret, determiniret, und erläutert werde: Nun seye der Usus & Observantia Exercitii Religionis bey der Stadt Hildesheim Anno 24. also bekannt gewesen, daß selbiger Seit von Einführung der Capuciner nicht gehandlet worden. Ergo &c.

Zum

Zum Achten, dieweilen dann alle diese vorstehende Regulæ eine gantze Universal-Satzung mit sich führen, wie es secundum Terminos Restitutionis, Usúmque & Observantiam, tum quoad Exercitium Relig. tum quoad recuperationem & retentionem Bonorum Ecclesiasticorum beyder Seits gehalten werden soll und muß: So folge nothwendig, daß die in §. 12. Quantum deinde &c. vorbehaltene Jura Territorii & inde dependens Potestas reformandi nicht also generaliter statt haben könnte, sondern auf die vorgehende Regulas restringiret werden müste.

Und obwohlen zum Neunten ex Parte Catholicorum vorgewendet worden, daß in einem von den Schwedischen Plenipotent. Anno 1647. den 9. Martii zu Oßnabrug den Kayserlich-übergebenen Project, das Jus Territorii & inde Dependentia Reformationis gantz ausgelassen, auch eben die Clausula, wordurch denen Catholischen das Jus mutandi vel introducendi Sacerdotes, Presbyteros & Religiosos hätten eingeschränckt und benommen werden können, zugesetzt, aber diese Clausul hernach, Facta per Cæs. constanti Oppositione ausgestrichen und hingegen die Regulæ de Jure Territorii & reformandi den Catholischen so wohl, als den A. C. verwandten Immediat-Ständen stabiliret worden; so folget doch hieraus nicht, daß eben darum an Seiten ihrer der A. C. Verwandten nicht wiederum ihre vorige Bedencken darüber angeführet werden sollen; dieweilen solchen Falls einige expressa Renuntiatio vorhanden seyn müste, dergleichen aber nicht dociret werden könnte, ꝛc.

Was zum Zehenden der Stadt Hildesheim ex prætenso Jure Diœcesano entgegen gesetzet werde, das könnte darumen in gegenwärtigen Casu nicht gültig seyn, dieweilen in dicto Art. 5. §. Jus Diœcesanum 16. statuiret werde: quod Catholicorum A. C. addicti Status Provinciales & Subditi, in iis tantum casibus Jurisdictioni Ecclesiasticæ subesse debeant, qui Augustanam Confess. nullatenus concernunt, modo ipsis, occasione Processus, nihil injungatur Augustanæ Conf. vel Conscientiæ repugnans.

Nun wäre aber dergleichen Religiosos einführen zu lassen, der Augsp. Conf. und derselben angewandte Land-Stände und Unterthanen Conscience zuwider Ergo &c.

Zum Eylfften: Gesetztenfalls, daß, wann ja bey diesem Deput. Convent, daß ab Anno 1624. ein Bischoff zu Hildesheim liberam Dispositionem über das Collegium S. Hieronymi gehabt, und Krafft dieser die Capuciner einzuführen, berechtiget gewesen seye, decisivè erkennet werden sollte und müste, so könnte doch zu solcher Cognition ehender nicht fort geschritten werden, biß forderist die Stadt auch mit ihrer Gegen-Nothdurfft wider solche Prætension gehöret und vernommen seyn wird, ꝛc. (*)

Auf diese jetzt vorgesetzte an Seiten der Augsp. Confeß. Verwandten eingewandte Rationes wird alles dasjenige fundiret, was bey der Collegial-Umfrag im Chur- und Fürsten-Rath in der Augsp. Confeß. Verw. deputirten Votis zur Justification des wider die Stadt Hildesheim geklagten Gewaltthätigen Austreibens der Capuciner hinc inde weitläufftig aus,, dargegen aber von denen Catholischen angeführet worden, wie folgt:

(*) Wer diese Principia, und Vota deren Evangelischen Deputirten bey der Collegial-Umfrag zu Franckfurt mit Bedacht durchliset, der wird finden, daß die Schrifft: Ungrund des *Simultanei &c.* Anno 1719 von denen verschiedenen Protestantischen Hrn Gesandten zu Regenspurg, iedoch mit einem ausgekünstleten Wort-Gepräng, darnach abgefaßt worden.

RATIONES CATHOLICORUM.

DAß aber mit allen dergleichen vorgebrachten Argumentis keineswegs erwiesen noch gründlich dargethan werden könnte, daß die Stadt Hildesheim einige Fug und Recht gehabt, die Capuciner aus ihren durch Gnad und Gutthat Ihrer Chur-Fürstliche Gnaden zu Cölln, als Bischoffen zu Hildesheim, Herrn und Lands-Fürsten über ermeldte Stadt ingehabten Clöster, durch die bey den Herrn Administratori zu Magdeburg erpracticirten Execution auszutreiben, und ihren Gnädigsten Herren und Lands-Fürsten seines diß Orths **vor, in, und nach** Anno 1624. der Enden gehabten und noch habenden Standes, Usus & Observantia zu entsetzen, sondern daß daran zu viel und unrecht beschehen, auch dem Instrum. Pacis Schnur-stracks zuwider gehandlet worden, derentwegen auch gedachte Capuciner ohne ferneren Aufenthalt wiederum in die Possess des eingehabten Closters eingesetzt werden sollen und müssen, das ist aus nachfolgenden Argumentis, und in dem Friedens-Schluß enthaltenen Compactatis klärlich zu erweisen.

Erstlich ist in Art. 5. §. 1. klärlich zu versehen, daß der Anno 1555. zu Augspurg aufgerichtete Religions-Frieden, in allen seinen Innhalt, in omnibus suis Capitulis stät, fest und unverbrüchlich gehalten werden solle, rata habeatur, sanctáque & inviolabiliter servetur.

Was aber bey dem Westphälischen Friedens-Schluß über einige aus angezogenen Religions-Frieden entstandenen Irrungen anderst verordnet und verglichen worden, das solle für desselben beständig-wehrende Erläuterung gehalten werden, so lang und viel, biß die Religions-Spaltung gäntzlich hingeleget und aufgehebt werden möchte, quæ verò de nonnullis in ea controversis Articulis, hac Transactione, communi Partium placito statuta sunt, ea pro perpetua dictæ Pacis declaratione, tam in Judiciis, quàm alibi observanda habebuntur, donec &c. Muß also alles, was in dem Religions-Frieden enthalten ist, ohnverbrüchlich gehalten werden, so weit es bey den Westphälischen Friedens-Tractaten nicht geänderet worden: Nun ist im Religions-Frieden. 1. §. Und damit solcher Fried ꝛc. cum sequent. §. Dargegen sollen die Stände ꝛc. ausdrücklich verordnet und zu einer Grundfeste des gantzen Friedens geleget, daß, gleichwie die Römisch-Kayserliche und Königliche Mayestät auch Chur-Fürsten und Stände der Catholischen Religion keinen Stand des Reichs, vonwegen der Augsp. Conf. turbiren, beschädigen, begualtigen; also auch, und dagegen die Stände, (so der Augsp. Conf.) ihre Kayserlich- und Königliche Majestäten, auch Chur-Fürsten und Ständen der alten Religion anhängig, Geistlich- oder Weltliche sammt und mit ihren Capitlen und anderen Geistlichen Stand, ꝛc. gleicher Gestallt bey ihrer Religion, Glauben, Kirchen, Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, Herrschafften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten ꝛc. unbeschwehrt bleiben, und derselben friedlich und ruhig gebrauchen lassen sollen, ꝛc. daß aber in Instrumento Pacis einigem Land, Stand und Unterthanen, welchem das Exercitium der Augsp. Confeß. Anno 1624. vergönnet gewesen seye, zugelassen seye, und frey stehen solle, seinem Herrn und Lands-Fürsten, so der alten Catholischen Religion anhängig ist, er seye nun Geistlichen oder Weltlichen Stands, Maaß und Ordnung vorzuschreiben, wie er es ausserhalb ihres heimgelassenen Religions-Exercitii der Augsp. Confeßion mit seinen ihm absonderlich angehörigen Geistlichen Güttern, Kirchen, Clöstern, Schulen, Stifftungen, Ordnungen, Bestellungen der Priestern, Prediger, Geistlichen Ordens-Leuten, und allen anderen die Seel-Sorg betreffenden Verordnungen halten sollten, und müsten, darüber ist im gantzen Instrumento Pacis, einiger ausgedruckter Buchstabe nicht zu finden ꝛc. Als folget unwidersprechlich, daß einem Catholischen Chur-Fürsten oder Stand in solchen allen nach Ausweiß der Geistlichen Rechten und Catholischen Kirchen-Satzungen die freye Disposition, Ordnung, Gewalt und Gebrauch, Besag angezogenen Religion-Friedens, gebühre und zustehe, und darwider von einigen

Chur-

Chur-Fürsten oder Stand des Reichs Augsp. Confeß. viel weniger von seinen Land-Ständen und Unterthanen keinesweegs turbiret, angefochten, oder deren entsetzet werden könne noch dörffte, ꝛc.

Und solchemnach kan anderst nicht erkennet noch geschlossen werden, dann; weilen ein Bischoff zu Hildesheim jederzeit mit seinem gantzen Clero, was Ordens oder Stands er seye, wie auch mit denen ihme angehörigen Kirchen, Clöstern und Stifftungen nach Ausweiß der Christlichen Rechten, Satzungen und Ordnungen freye Disposition zustehe, daß die Stadt Hildesheim mit solchen eigenthätigen Eingriff in einen Closter, woran sie weder vor,, noch IN Anno 1624 weder in Temporalibus, noch in Spiritualibus jemahlen das geringste zu sprechen, oder zu disponiren gehabt, auch noch nicht hat, gantz unrechtmäßig und sträfflicher Weiß gehandlet habe.

Zum anderen ist auch an Seiten der Stadt bekanntlich, daß ein zeitlicher Bischoff zu Hildesheim, sowohl in Ecclesiasticis & Secularibus absolutum Dominium über das Collegium von jemahlen, und mehr dann von 200 Jahren her gehabt, dahero dann ihme qua tali gebühret, in Ecclesiasticis & Spiritualibus mit seinem Clero darinnen dasjenige vorzunehmen, was zu desselben Ehr und Würde, Vermehr- und Besserung, Geistlichen Standes Anleitung, zu mehrerer GOttes-Forcht und Andacht seines untergebenen Volcks, zu Aufnahm der heiligen allgemeinen Kirchen GOttes dienstlich und nutzlich seyn kan: daran ihme auch von niemanden seiner Angehörigen einiger Eintrag und Hindernuß geschehen soll. Hæc enim omnia propriè pertinent ad Officium Episcopale, & Jus Diœcesanum, daß nur in solchen Sachen, quæ intra Terminos Territorii ad Episcopum spectantes continentur, einem zeitlichen Bischoff sein Jus Diœcesanum etiam contra Subditos Augustanæ Confess. addictos in iis Casibus, qui illam Confessionem non concernunt, salvum, & integrum seyn und bleiben sollen, das ist in §. Jus Diœcesanum 16. mit diesen jetzt gesetzten ausgedruckten Worten enthalten, und ist an sich selbsten lauter und klar, daß die den Hildesheimischen Unterthanen zugelassene Libertas credendi, & suæ Religionis Exercitium cum Annexis retinendi, mit Einführung der Capuciner in Feudo alieno, & ad alios non spectante, gantz nichts zu thun, oder derentwegen einen Stoß oder Hindernuß zu befahren hat ꝛc.

Zum dritten ist dessen ein zeitlicher Bischoff nicht nur ex Jure Diœcesano, sondern auch aus Landsfürstlicher Macht befugt, dieweilen ex communi praxi totius Imperii Rom. Germanici einem Herrn und Landsfürsten das Jus reformandi Religionis Exercitium zusteht und gebührt, allermassen sich dessen die Churfürsten und Stände Augsp. Conf. gleich von Anfang der eingerissenen Religions-Spaltung gebraucht haben, und noch heutiges Tags gebrauchen thun, welches Jus auch ein- und anderer Religion zugewandter Hohen und Niederen Ständen in dem Instr. Pac. dict. Art. §. *Quantum deinde* &c. A. 12. genugsam stabilirt, und bevestiget, also und dergestalten, daß sie sich dessen bey ihren Landen und Leuten gebrauchen können, mögen ihnen auch in d. §. keine weitere Restitution aufgebürdet werden, alles allein, daß sie ihre Land-Stände und Unterthanen nach deme lassen sollen, was sie in Exercitio Religionis vor sich in Anno 1624 hergebracht haben, quæ Exceptio non solùm non tollit duplex illud Jus, quod *Episcopo* & *Principi* Hildesienſi de jure & consuetudine competit, sed multò magis confirmat, cùm Exceptio firmet Regulam in non exceptis. Daß nun die Introductio novorum Religiosorum &c. ein Effectus des Bischöflichen Gewalts, und zumahl dem Juri Reformandi super Universalitate sublimis Territorii fundato anhängig, auch in Instr. Pacis eben so wenig als im Religions-Frieden cassiret und aufgehebt seye, das bedarff keines Erweisens, dieweilen weder in einem noch anderen Orth der geringste Buchstab in contrarium nicht gezeigt werden kan: Dahero dann es billig heisset: Quod non mutatur, cur stare prohibeatur &c.

Zum vierten / nachdem die Stadt Hildesheim Vermög des Friedens-Schlusses Part. 5. §. 12. vers. *Hoc tamen non obstante* &c. sich allein mit der Exception ab ista generali Territorii Regula zu salviren hat, dieselbe aber ihnen weiters nichts zugiebt, als was sie bey ihren 1624 gehabten Exercitio Aug. Confess., und was sie circa Annexa in Possessione gehabt zu haben, erweißlich darthun und beybringen kan: So sie nun inter Annexa gehalten haben will, quasi competat Jus negandi Episcopo & Principi suo, ea, quæ ad conservationem, auctionem, seu emendationem Status sui Ecclesiastici, conversionem populi ad pietatem, in ipsa sua Civitate, salva Pace Religiosa pertinere possunt &c.

So wäre hierauf ihnen juxta dictam Exceptionem obgelegen gewesen, solches zu dociren, und zu beweisen. Dergleichen ist aber bis Dato nicht geschehen, und kan auch nimmer beygebracht werden: Also folgt schlüßlich, daß mit diesem Actu violento wider das Instrumentum Pacis pecciret und gehandlet, auch solcher Gestallt von der Stadt mehr Recht eingebracht worden, als ihr laut des §. *Quantum* &c. gebühret hat.

Und daß auch zum fünfften, bey den Friedens-Tractaten selbst, zwar den Catholischen Churfürsten und Ständen sich in Religions-Sachen des Juris Territorialis ad Exemplum der Augsp. Conf. verwandten Churfürsten und Ständen zu gebrauchen, gantz in Dubio zu lassen, und was Krafft dessen mit Einführung Catholicher Geistlichen vorgenommen worden, oder vorzunehmen unterfangen werden möchte, gäntzlich zu verwehren, und abzustricken gesucht worden, so ist dieses aus deme klärlich abzunehmen, daß man von dem Königlich-Schwedischen Plenipot. zu Oßnabrug den 9. Martii Anno 1647 ein Project in puncto Autonomiæ vor die Land-Ständ und Unterthanen, so zwar den Catholischen unterworffen, aber der Augspurgischen Confeßion zugewandt wären, dem Kayserl. Plenipot. übergeben worden, nachfolgenden Innhalts:

Comites, Barones, Nobiles, Civitates, Fundationes, Monasteria, Commenda, Communitates, & Subditi, vel certis pactis, vèl purè & simpliciter Catholico Magistratui subjecti, qui Anno 1624 quacumque Anni parte, Exercitio Augustanæ Confessionis gavisi sint, aut id retro per pacta, privilegia, iura antiqua, & hæreditarias protectiones, itémque longo usu acquisiverunt & obtinuerunt, retineant id etiam imposterum cum annexis, quæ sunt, institutio Consistoriorum, Ministeriorum, tam Scholasticorum, quàm Ecclesiasticorum, Jus Patronatûs, aliáque Jura supra enumerata; Nec minùs maneant ii in possessione, & Dominio omnium, dicto tempore in potestate eorumdem constitutorum Templorum, Fundationum, Monasteriorum, Hospitalium, cum omnibus pertinentiis, redditibus, & accessionibus, usque eò, donec de Religione Christiana planè erit conventum. Nec à quocumque ulla viâ turbentur, destituti quovis modo, item Religionis causa remoti & ejecti tam Verbi Divini Ministri, quàm Scholarum; & Subditi, sine ulla exceptione in pristinum statum remittantur, iis obtrusi Sacerdotes, Presbyteri Religiosi Catholici, amoveantur, & omnia, in Ecclesiasticis, & Politicis in statum Anni 1624 reducantur, maneántque.

An diesen ist erstlich zu ersehen, daß man das Jus Territoriale & inde dependens Jus reformandi gantz auf ein Seiten gesetzt, 2. daß man alles dasjenige, was mit Einführung der Catholischen Priester, und Ordens-Leut ex hoc Jure vorgenommen worden, oder werden mögen, cassiret und aufgehebt haben wollen ꝛc. Woraus dann eben dieses Argument, so man anjetzo der Stadt zum Besten auf die Bahn bringen will, erzwungen werden können, daß nemlich ein Catholischer Immediat-Stand an seinem eigenen Land zu seiner Catholischen Religion Erhaltung und Aufnahm ein mehreres nicht anordnen können: als was er Anno 24. Re & Facto geübet und gebrauchet hätte, ohngeacht hierdurch seinen der anderen Religion zugewandten Unterthanen der geringste Abbruch nicht geschehen thäte; und ist darbey

bey 3. noch weiter auch diß in einem anderen den 14. May Anno 1647. von denen Schwedischen Plenipotent. an die Kayserliche überbrachten Project angemast worden, daß von jedem Catholischen Magistrat durch Not. & Testes innerhalb Monatsfrist glaubhafftige Verzeichniß ediret werden sollten, wie viel Unterthanen in der Catholischen Landen sich zu der Evangelischen Religion bekannt haben möchten. Nachdeme aber befunden worden, daß dieses alles solche Postulata seyn, so dem Religions-Frieden, und demjenigen, was an Seiten der Augsp. Confeß. verwandten Immediat-Ständen in ihrem angehörigen Chur-Fürstenthum und Landen jederzeit manuteniret, geübet und gebrauchet worden, schnurstracks zuwider laufft, auch die Catholische ohne Verletzung ihrer Conscience und habender kundbarer Herrlichkeiten, Rechten, und Gerechtigkeiten über ihre Land und Leut keineswegs darein willigen können, sollen, noch wollen, so ist endlich darauf nach langen Dilputat erfolget, daß zu Erhaltung eines förderlichen und beständigen Friedens in offt angezogenen §. Quantum deinde &c. förderist die General-Regula Juris Territorialis & inde dependentis Juris reformandi allen Catholischen Geistlichen und Weltlichen Immediat-Ständen des Reichs eben so wohl, als denen von der Augspurgischen Confeßion stabiliret, befestiget und eingeraumet, auch ob angezogene Wort, *De amovendis Sacerdotibus, Presbyteris & Religiosis*, wie nicht weniger die angemaste Specification deren post publicatam Pacem zur Evangelischen Religion trettenden Unterthanen, als berührter General-Regul zuwider lauffend, verworffen, und allein die einzige *Exception* nachgeben worden: daß dergleichen der Augsp. Confeß. zugewandten Mediat-Ständen und Unterthanen das Exercitium suæ Religionis so weit vergönnet und zugelassen seyn sollte, als sie solches Anno 24. in würcklicher Possession und Ubung gehabt, und gehabt zu haben beweisen könnten ꝛc. Solcher warhaffter Verlauff beweiset nun klärlich und unwidersprechlich, daß die Cathol. ihnen ihr habend Jus Territoriale, Episcopale & Diœcesannm auf ein mehreres, als jetzt gemeldet, und schließlich in das Instr. Pacis einkommen, keineswegs haben einschräncken lassen wollen, und consequenter anjetzt Ihro Chur-Fürstliche Durchlaucht als Bischoffen zu Hildesheim, per sinistram & distortam Interpretationem Instrum. Pacis nicht zugemuthet, noch solcher Gestallt derselben verübtes Spolium violentum justificiret und verantwortet werden könnte, ꝛc.

Und daß deme also, auch den Catholischen in cæteris das Jus reformandi ratione Territorii zu gebrauchen unverwehrt seyn solle, das ist zum Sechsten aus dem §. Quæcunque Monasteria &c. vers. Quæ verò Bona Status Imperii &c. heiter und klar abzunehmen, indeme daselbst statuiret und verordnet wird, daß einem Catholischen Immediat-Stand frey stehen solle, in einem anderen Ständen verpfändten und wieder an sich gelösten Land-Gut (ohngeachtet der gewesse Pfand-Innhaber vor entstandener Religions-Spaltung an, biß auf erfolgte Wiederlösung die Augsp. Confeß. daselbst geübet, und die Pfands-Unterthanen sich zu derselben bekannt hätten,) das Catholische Religions-Exercitium wiederum, und offentlich einzuführen, allein mit diesem Beding, daß den Unterthanen ihre vorige Religion zu verlassen oder das Land zu raumen nicht zugemuthet, sonderen sich mit ihren Eigenthums-Herren super Exercitio publico Augusst. Confess. inter se retinendo zu vergleichen, vorgehalten seyn solle: Verba textus sunt hæc: [Domino quidem directo liberum esse debet, in hujusmodi terras ad se reversas suæ Religionis Exercitium publice introducere, Incolæ tamen & Subditi migrare, aut suam, quam sub priore Possessore hujusmodi terrarum oppignoratarum amplexi fuerant, Religionem deserere non cogantur, de publico vero suæ Religionis Exercitio inter ipsos & directum Dominum transigatur &c. Wann nun obstehende Exception den Verstand haben sollte, daß, wo eines Catholischen Immediat-Stand, Unterthanen und Landsassen ihr Augsp. Confeß. Exercitium Anno 1624. hergebracht, ihr Herr und Lands-Fürst bey Ubung der Catholischen Religion auf deme, so ihme allein, und nicht allein seinen Unterthanen und Landsassen zuständig ist, ein mehreres nicht einführen, üben, oder gebrauchen dörffte, als was er daselbst Re & Fa-

&c. eodem Anno verübt und gebraucht hätte, so wäre zwischen diesen Compactatis eine notoria Contradictio begangen, welches man jedoch an Seiten der Augspurgischen Confeßions-verwandten Stände nimmer würde nachgeben haben; hätte es aber, wie der klare Buchstab ausweist, darbey zu bleiben, daß einem Catholischen Lands-Herrn in dergleichen wieder an sich gelösten Pfandschafften, das Jus introducendi suæ Religionis Exercitium publicum per omnia erlaubt, da er doch so lange Zeit der Enden nicht mehr gewesen, wie viel mehr muß dergleichen an Enden und Orthen, da es jederzeit extra omnem Dubitationem gewesen, zugelassen seyn?

Ferner, und zum Siebenden ist Notorium und kundbar, daß ein Bischoff zu Hildesheim nicht nur mit offt berührten Collegio S. Hieronymi, wie hie oben hergebracht worden, sondern auch super toto suo Clero, cujuscunque Ordinis & Generis in Civitate illa constituto aut constituendo, jederzeit ungehindert der Stadt, auch so lang die zur Augspurgischen Confeßion getretten, und derselben Ubung erhalten kan, liberam Dispositionem gehabt, geübt, und gebraucht, &c. Dann ob die wohl schon Anno 1542. sich guten Theils zu der Augspurgischen Confeßion bekannt, auch de Anno 1555. 62. 64. 69. und 1603. unterschiedliche Compactata zwischen ihrem und einem zeitlichen Bischoff zu Hildesheim des Religions-Exercitii halber vorgangen, so befindet sich doch im geringsten nicht, daß dem Magistrat dieser Stadt jemahlen erlaubt gewesen, ihrem Lands-Fürsten und Ordinario sub Clero Catholico einige Ziel und Maaß vorzuschreiben, sondern ist hingegen wahr, daß ungeachtet Tempore mutatæ Religionis keine Jesuiter sich unter selbigen Clero befunden, doch hernach selbige Societät nach Belieben des Herrn Ordinarii und Administratoris in Fundo Ecclesiastico alldort eingeführet worden, und sich noch heutigen Tages in quieta Possessione befinden, welches ermeldter Magistrat nimmer würde nachgesehen haben, wann er jemahlen Jus fundatum contradicendi hujusmodi Dispositionibus gehabt hätte oder haben könnte. &c. (*)

Zum Achten kan sich die Stadt Hildesheim auch darumen keiner Erneuerung wider ihr Religions-Exercitium wegen erfolgter Einführung der Capuciner mit Fug und Recht nicht beschweren, dieweilen in deren Anno 1642. mit ihren aufgerichten Vertrag das Religions-Exercitium per omnia, wie es damahlen, Krafft voriger Verträgen in Possessione gehabt, neuerdingen bestättiget, und aber von ihnen wegen der Capuciner, so eo ipso tempore in quieta Possessione dicti Collegii S. Hieronymi gewesen, das geringste nicht moviret worden, so sie keineswegs würden unterlassen haben, wann sie dargegen etwas einzuwenden befugt gewesen wären:

(*) Christianus Rittmeyr (Tractatu Juris Reformandi, Sect. III. pag. 17. Exemplo I.) setzt das Exempel Restitutionis RR. PP. Capucinorum zu einer Prob des Juris Reformandi; weilen die RR. PP. wiederum von den Hildesheimern haben müssen eingenommen werden. Herzius (Tractatu Juris Publici, seu *Examine Vindiciarum Rittmeyerianarum* pag. 98. 99. &c.) sagt: [dieses Exempel hätte keine Gleichheit mit der Sache (de Jure Reformandi.) Er verwundert sich, daß Rittmeyerus solches Exempel contra Observantiam Anni habe anziehen wollen; Indeme die Catholische den **hauptsächlichen Grund** dieser Sach, nicht auf die Landes-Hochheit, und daraus fliessendes Jus Reformandi, sondern auf die **Bischöfliche Gewalt** circa Clerum constitutum & constituendum gesetzt haben, welches aus dem §. **Ferner** &c. und **Zum siebenden** &c. erhelle &c.]

NB. Der Leser gebe sich die Mühe, und sehe nochmahlen, auf was für einen Grund, die Catholische hauptsächlich, in den vorhergehenden §§. 1. 2. 3. 5. sich gesteiffet haben. Ob sie dann nicht den hauptsächlichen Grund dieser Sach auf das Jus Territoriale gesetzt, sondern sich pur auf die Bischöfliche Gewalt gegründet haben? Was ist von dergleichen Schrifften, und Tractatibus Juris Publici, deren Gegnerischen Scribenten IN REBUS FACTI & JURIS zu halten? Wo man so unverschamt lüget? und deren Catholischen Jura zu unterdrucken suchet? Careátne omni culpâ? ad hos Scriptores, Auditores Catholicos passim remittere? AD FIRMANDAM FACTI VERITATEM, & STABILIENDAM THESIN? (Siehe Tom. II. Opuscul. L. B. de Ickstatt Præfat.)

wären: und obwohl im Instrumento Pacis dicto §. *Quantum deinde &c.* vers. *Pacta autem &c.* die Anno 1643. zwischen Chur-Cölln, und den Fürstlichen Haus Braunschweig aufgerichte Vergleichung so weit aufgehebt worden, als weit sie den vorgehenden vers. Hoc tamen non obstante &c. zuwider lauffen möchten, so hätte doch die Stadt damit nichts zu thun, dann sie ihres liberi Exercitii schon aus vorgehenden Verträgen in perpetuum versicheret gewesen, und hat dieser letztere Vertrag allein die übrige Hildesheimische Land-Stände und Unterthanen betroffen, welchen das Religions-Exercitium respective auf 70. und 40. Jahr limitiret und eingeschräncket ward. ꝛc.

Zum Neunten ist bekannten Rechtens, quòd in ejusmodi Negotiis controversis Pacta sint stricti Juris, nec ultra ea, quæ expresse conventa sunt, extendenda: dieweilen sich dann nirgends in dem gantzen Instrum. Pacis befindet, daß einem Catholischen Land-Fürsten, Geist- oder Weltlichen Standes verwehret und verbotten seyn soll, in seinem Territorio, wo neben der Catholischen auch die Religion der Augsp. Conf. in Ubung ist, auf seinem Eigenthumlichen Grund und Boden, da seine, der Augspurgischen Confeßion zugethane Unterthane einigen Spruch und Forderung nicht haben, alles dasjenige einzuführen, was zu mehreren Wohlstand und Aufnehmen der Catholischen Religion dienen mag, so kan auch die pactirte Zulassung eines freyen Exercitii zu einer solchen Ampliation per sinistram Interpretationem mit nichten extendiret und erweiteret werden.

Und diß alles zum Zehenden, um so viel desto mehr, dieweil in Instr. Pacis Art. 8. in Princ. ausdrücklich statuiret und bedingt worden, daß alle Chur-Fürsten und Stände des Reichs bey ihren alt-hergebrachten Freyheiten, Rechten, und Gerechtigkeiten und freyer Ubung ihres Juris Territorialis in Geist- und Weltlichen Sachen durch alle ihre Land gelassen, und in dero völliger Besitzung dermassen befestiget seyn und bleiben sollen, daß sie darvon von jemanden, unter waserley Prætext es immer geschehen möchte, de facto nicht turbiret werden sollen, ꝛc. Welche so hoch-verfaßte Bedingnuß die Catholische Chur-Fürste und Stände wenig oder gar nicht zu geniessen haben würden, wann ihren Unterthanen neben Zulassung des Augsp. Conf. Exercitii noch weiter auch dieses verstattet werden müste, daß ihre Herren und Lands-Fürsten das darneben vom Anfang der Christenheit hergebrachte Catholische Religions-Exercitium nach Ausweiß Geistlicher Indulten und Rechten zu vermehren und zu verbesseren, und den Catholischen Seelen mit den Sacramenten und Geistlichen Ubungen dardurch zu pflegen, weder Fug noch Macht haben sollten. ꝛc.

Zum Beschluß, und zum Eylften wird dem Herrn Chur-Fürsten zu Cölln, als Bischoffen zu Hildesheim zu unwidertreiblichen Vortheil dienen, was dicto Articulo 5. §. 1. wohlbedächtlich verordnet worden, daß nemlich (wie bereits hie oben Prima Cathol. ratione eingeführet ist) der Religions-Frieden, wie der Anno 1555 zu Augspurg aufgericht, so weit der bey den Westphälischen Friedens-Tractaten nicht geändert oder declarirt worden, ohnverbrüchlich gehalten, und im übrigen allein inter utriusque Religionis Elect. Principes, Status omnes & singulos æqualitas exacta mutuaque quatenus Formæ Reipublicæ Constitutionibus Imperii & præsenti Conventioni conformis esset, observiret, und was einem Theil recht, billig und recht geachtet werden solle; ita quod uni parti justum, alteri quoque justum sit &c. Wie nun der Augsp. Conf. Verwandten und Zugethanen dergleichen Reformationes, Handlung in ihren Landen und Leuten mit Einführung ihrer Confeßion ergebner Ministrorum, Aufrichtung neuer Schulen, Veränderung deren Ordens-Leuten, und in viele andere Weeg sich jederzeit ihres Territorial-Rechtens gebrauchet, und noch heutigen Tages gebrauchen, also erfordert die bedingte Æqualitas utrinque prætensi Juris, daß man die Catholische ebenmäßiger Gestallt bey solchen Gebrauch auch unturbirt verbleiben lasse, und consequenter die Stadt Hildesheim zu Wieder-Einnehmung der unbillig-ausgetriebener Capuciner anhalten thue, ꝛc.

Wie dann solches alles des Hoch-Löblich-Chur-Fürstlichen zu Sachsen Durchlaucht in seiner Abhandlung des Puncti Autonomiæ (wohin gegenwärtiger Streit eigentlich gehörig ist) sehr vernünfftig und wohl betrachtet, und nicht allein damahlen durch seine vortreffliche Abgesandten denen anderen der Augsp. Confeß. zugewandten Gesandtschafften offenhertzig remonstriren lassen, daß nemlich die Catholische eben so wohl freye Stände seyen, und eben so wohl ihrer Lands-Fürstlichen Obrigkeit vorzustehen, und darbey zu thun haben, wessen die Evangelische befugt zu seyn angeben ꝛc. Sondern es haben Seiner Chur-Fürstliche Durchlaucht in einem sub dato 10. Julii Anno 1646. an Hertzog Augustum zu Braunschweig abgangenen Schreiben, Seiner Fürstlichen Gnaden wohl meintlich zu Gemüth geführet, daß sie keine befugte Ursach sehen könnten, warum den Catholischen in ihren inhabenden Landen und Stifften dieses zu benehmen, oder durch die schädliche fremde Krieges-Waffen abzuzwingen, was man Evangelischen Theils jedem Stand der Lands-Fürstlichen Obrigkeit halben zugehörig erachtet hätte, könnte auch der Æquität und Æqualität nicht wohl ähnlich scheinen, den Catholischen in ihren Landen ein solches noch ferner anzumuthen, oder respectivè zu verweigeren, was man ihnen in den Evangelischen Landen niemahlen gestehen, oder einraumen wollen. ꝛc. Mit solcher Fried-liebender und auf gleichmäßige Billigkeit fundirten Intention werden verhoffentlich auch andere der Augspurgischen Confeßion zugethane hohe, und niedere Reichs-Ständ übereinstimmen, und nicht gemeynt seyn, der Stadt Hildesheim unbedachtsame Procedur wider ihren Herrn und Lands-Fürsten vertheidigen zu helffen, oder Respectu Religionis, die Erkanntnuß der billigen Restitution aufzuhalten, ꝛc.

Responsiones auf der Augspurgischen Confessions-Verwandten ob-angeführte Rationes.

WAs nun demnach die pro parte negativa von den Herren Augspurgischer Confeßions-Verwandten eingeführte Argumenta anlanget, da würde als denen entgegen gesetzten Rationibus Catholicorum unschwer abzunehmen seyn, daß solche widrige Argumenta zu Behauptung der vorgangenen gewaltthättigen Destitution Ihro Churfürstl. Durchlaucht als Bischoffen zu Hildesheim wohl-hergebrachten Stands, und mit ihm erfolgter Expulsion der Capuciner aus dem inngehabten, und der Stadt Hildesheim nullo prorsus jure zuständigen Collegio S. Hieronymi gantz impertinenter und ohnerheblich eingezohen worden seyn.

AD PRIMAM.

Und zwar daß, vor das erste, dieser Casus an Seiten Chur-Cölln gantz illiquidus, dubius, & altioris indaginis, consequenter hierüber anderst nicht, als per modum amicabilis Compositionis gehörig, in deren Entstehung aber ad Comitia zu remittiren seye, das ist bis dahero zwar in denen zu Bescheinung der Stadt Hildesheim vorgeschutzten Rechtens abgelegten Votis vielfältig allegirt, aber ulla ratione concludente im gerinsten nicht erwiesen worden. Solches nun unter Augen zu legen, wann man ja probiren und behaupten wollte, daß es die angezogene Beschaffenheit Status illiquidi & dubii haben sollte, so müste solches entweder in ignorantia Juris, oder ex ignorantia Facti partium litigantium, oder ex ignorantia utriusque, Juris scilicet, & Facti herfliessen und bewiesen werden, daß denen diß Orths in Lite versirenden Parteyen Jura & Facta Possessionis gantz unlauter und zweifelhafftig wären; Dieses aber bis dahero nicht bewiesen worden, und kan auch, wann man anderst den Religions-Frieden, und Westphälischen Friedens-Schluß nach dero buchstablichen Innhalt gültig seyn lassen will, nimmer erwiesen werden; Dann so viel eines zeitlichen Bischoffs zu Hildesheim, dessen

Stell

Stell anjetzo Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Cölln vertretten thut, Jura, Rechten, und Gerechtigkeiten, ratione Cleri & Territorii sibi subjecti anlanget, da ist klar, und unlaugbar, daß Ihme diß Orths liberrima Dispositio ex omni Jure anständig, daß er je diß von jeweilen hero, und so lang immer die Stadt Hildesheim das Exercitium Augustanæ Confessionis per pacta vel tolerantiam, vel conniventiam zugelassen worden, in undisputirlicher Possession gewesen, auch jederzeit solche Libertatem disponendi quatenus, & in quantum Officio Episcopali & sublimi Territorii Juri per singularia pacta non restricto, conforme est, vel esse potuit, zu unterschiedlichen Fällen geübt und gebraucht habe.

So wird ebenmäßig ex parte der Stadt gestanden, und ist ad Sensum offenbar, daß Sr. Churfürstl. Durchlaucht in reali Possessione Collegii S. Hieronymi in- und nach dem Anno 1624 undisputirlich gewesen, und damit ihres Beliebens, tum ratione Clericorum ibi introductorum, aut introducendorum, quàm ratione Fundi zu disponiren gehabt, und de facto disponirt habe.

Hingegen ist wiedernm klar und offenbar, daß der Magistrat zu Hildesheim mit dem Clero Catholico quoad Statum ejus Ecclesiasticum & immunitatem competentem im geringsten nichts zu thun, weder zu schicken, noch zu schaffen hat: Item, daß Ihme auch in specie wegen des Collegii S. Hieronymi einige Dispositio neque per directum, neque per indirectum niemahlen zugestanden, noch er dessen jemahlen in Possessione vel Observantia gewesen.

Drittens ist wiederum klar und offenbar, daß durch Innhaber dieses Collegii, es seyen nun Clerici Seculares, oder Conventuales & Religiosi, der Stadt Hildesheim an ihrem Exercitio Augspurg. Conf. eben so wenig Turbation, Irrung, und Eintrag, als von dem übrigen gantzen Clero geschehen, sondern wie die Stadt bekennen muß, daß sie dessen ungehindert bey ihrem freyen Exercitio gelassen worden, und die solam Subsistentiam Cleri Catholici pro Turbatione nicht allegiren könnte, also kan auch ein anderes diesem Membro Cleri totius ex sola Subsistentia mit Warheits-Grund nicht zugemessen werden.

Alldieweilen nun klar und offenbar ist, was einen zeitlichen Bischoff und Lands-Fürsten zu Hildesheim diß Orths für Jura gebühren, und daß er dessen in Exercitio & Possessione exercendi, zumahlen in Possessione Fundi ad se Jure Proprietatis absolute pertinentis gewesen: hingegen auch offenbar, daß der Stadt einige Jura contraria nicht gebühren, viel weniger sie jemahlen in Possessione Fundi controversi gewesen, noch seyn können, so folget nothwendig, daß dieser Casus keineswegs inter Casus illiquidos, sondern inter liquidissimos & manifestissimos zu zehlen, und dahero keiner Transaction vonnöthen, sondern dieser Streit juxta clarissimas Dispositiones des Religion-Friedens & Instrumenti Pacis supra in rationibus Catholicorum allegatas, bey diesem Deputations-Convent zu erledigen seye. Hierwider mag der widrigen Assertion gantz nicht vorträglich seyn, was bey dieser ersten Ration von den Augspurgischen Confeßions-Verwandten aus der zu Regenspurg nicht von den Catholischen, sondern von den Directoriis, und zwar auch nicht allein nomine Catholicorum, sed omnium Statuum utriusque Religionis proponirter generali Designatione materiarum Restitutionis angehenget worden, dann 1. redet selbiger hauptsächlich de Ecclesiis certis intra Mænia Civitatum municipalium constitutis, in welchen Terminis man diß Orths nicht versiret, sintemahl bekanntlich ist, daß in dem Collegio S. Hieronymi zu allen Zeiten à prima sua Fundatione Catholische Priesterschafft gehalten, und von derselben der Gotts-Dienst secundum omnes Catholicis proprios Ritus geübt, gebraucht und erhalten worden, daß also dieser casus, quoad hoc requisitum mit der angezogenen Quæstion durchaus nichts zu thun hat; 2. Ist diese Quæstion gar nicht Catholischer Seits pro dubia, sondern pro Gravamine proponiret und beständig darvor gehalten worden, daß die ex Instrumento Pacis & Pace Religiosa, nach denen ein und anderen Orths enthaltenen, und in dieser Deduction hin und wider eingeführten clarissimis Textibus

ohne einige gegründete Widerred affirmativè geschloſſen werden müſſe, man hat auch dieſe und andere generales Regulas zu ſtatuiren, darum rathſam erachtet, damit die vielfältige und weitläufftige Diſputationes ſuper expediendis Caſibus ſingularibus verhütet, deren Entſcheidung leichter ergriffen und alſo ein gutes Vertrauen unter den Ständen des Reichs, und ihren Angehörigen deſto beſſer möchte fort gepflantzet werden; geſtalten auch, wann ſolche Regula juxta Dictamen Pacis Religioſæ & Inſtrumentum Pacis Weſtphalicæ bey jüngſten Reichs-Tag ihre Richtigkeit erlangt hätten, gar nicht nöthig geweſen wäre, ſich weder daſelbſt mit der Extraordinari- noch hernach mit der Franckfurter Ordinari Reichs-Deputation neben Verzehrung mercklicher und ſchwerer Unkoſten, auch Verliehrung der edlen Zeit ſo lang aufzuhalten, ſondern es hätten daraufhin alle Reſtitutions-Sachen bey den höchſten Gerichten des Reichs ſummariſſima cauſæ cognitione ihr förderlichſte Erledigung bekommen mögen, daß es aber nicht zu erhalten geweſen, deſſen kan den Catholiſchen keine Schuld zugemeſſen werden, ſondern ſie haben ſich vielmehr höchlich zu beklagen, daß man in ſo klarer Sach ſich mit dergleichen Aufzüglichkeit und Umſchweiff aufhalten thut, und geſetzten Falls, jedoch keineswegs begeben, es wäre dieſer Caſus quoad Jura & Facta Partium illiquidus, ſo müſte darauf auſſer Zweifel dieſer Schluß folgen: daß der Stadt keineswegs gebühret hätte, ſtante illa illiquiditate & dubietate eigenes Willens mit Hülff des Herren Adminiſtratoris ad Expulſionem Capucinorum zu verfahren, darwider ihnen gar nicht vorträglich ſeyn mag, daß die Capuciner Anno 1624. nicht allda geweſen, dann in Inſtrum. Pacis nirgends geſchrieben ſtehet, daß denenjenigen Land-Ständen und Unterthanen, welche dicto Anno das Exercitium Aug. Conf. neben der Catholiſchen Prieſterſchafft hergebracht, auch zugelaſſen ſeyn ſolle, ein- oder andere Catholiſche Prieſter und Ordens-Leut, ſo mit ihrem Augſpurgiſchen Confeßions-Exercitio nichts zu thun, noch ſelbiges abzuſtellen unterfangen, eben der Urſachen hinwegzujagen, weilen der Anno 1624. an ſelbigen der Catholiſchen Prieſterſchafft und Geiſtlichkeit allein zugehörigen Kirchen und Clöſtern, Regel-Häuſern und Verſammlungen ſich nicht befunden, deficiente enim ſpecifica Pacis Conventione neceſſe eſſet ſubjacere hunc Caſum Diſpoſitioni Juris communis &c. Bey ſo geſtalten Dingen hätte dergleichen Execution und Expulſion è Fundo alieno ad Civitatem nullatenus ſpectante keinesweas vorgenommen, ſondern, wann je diß Orts ein zweifelhaftiger Verſtand des Friedens-Schluß erwecket werden wollen, alles in ſeinem Stand gelaſſen, und zu einer allgemeinen Reichs-Verſammlung remittiret werden ſollen.

Solche Remiſſion aber ferner zu erwarten, könnte Ihrer Chur-Fürſtlichen Durchlaucht nicht zugemuthet werden, es wäre dann mit unaufhältliger Reduction der Capuciner alles wider in vorigen Stand geſetzet: Spoliatum enim ante omnia reſtituendum eſſe, notiſſimi Juris eſt.

Und hätten Ihrer Chur-Fürſtliche Durchlaucht nicht unbillig ſich ob ſolcher zu vermuthender weiterer Remiſſion auch der Urſachen höchlich zu beſchwehren, alldieweilen dieſer gantzer Streit, ſchon der auf jüngſten Regenſpurgiſchen Reichs-Tag vorgeweſten Extraordinari-Deputation ſubmittiret und untergeben, auch daüber zwo unterſchiedliche Seſſiones die 20. und 30. Martii zugebracht, und bey der letzteren eben, wie jetzt, beſchicht, die aufzügliche Entſchuldigung geſuchet worden, daß es Quæſtio altioris Indaginis wäre, forderiſt mit übrigen Augſpurgiſchen Confeßions-verwandten Ständen davon conferirt werden müſte, wie ſonder Zweifel damahlen geſchehen, oder doch wohl geſchehen können, dannenhero gantz vergeblich wäre, erſt wiederum ſolchen Recurſum zu ſuchen, wodurch man Catholiſchen Theils nur auf die lange Bahn verwieſen, und ſolchemnach eben ſo viel Urſach nehmen und haben würde, gleichmäßigen Fleiſſes alle andere an Seiten der Augſp. Conf. verwandte Stände ad decidendum vorſtellende Reſtitutions-Fälle zuruck zu legen. ꝛc.

AD

AD SECUNDAM.

Das andere Argument, womit man behaupten will, daß der Casus Expulsionis, ex parte der Stadt liquidus, consequenter mit diesem Facto juxta Instrumentum Pacis recht verfahren worden seyn solle, bestehet allein auf dieser ungegründeten Assertion, daß das Exercitium Religionis bey denen Land-Ständen, Vasallen, und Unterthanen nicht allein, so viel es die Augsp. Confeß. sondern auch die alte Catholische Religion antreffen mag, in den Usum & Observantiam Anni 1624. eingeschräncket werden müste, daß aber solches in Instrumento Pacis also versehen seyn soll, das kan und wird mit einigen Buchstaben nimmermehr erwiesen werden.

Sondern darauf stehet der Cardo Quæstionis totius in §. Quantum deinde &c. Nachdeme in Principio dem Domino Territorii tam Ecclesiastico quàm Seculari das Jus reformandi Religionis Exercitium, idque ad suæ Religionis Possessionem reducendi, Catholischen Theils eben so wohlen, als den Augspurgischen Confeßions-verwandten Ständen stabiliret worden, und derselben untergebene Land-Ständ, Vasallen und Unterthanen in Gefahr gestanden, daß ihnen das Anno 24 inngehabte, geübte, und observirte Exercitium der Augspurgischen Confeßion derenthalben wiederum möchte benommen, oder wenigst enger eingestrickt, und nicht mehr in voriger Freyheit gelassen werden, daß ihnen zu Gefallen excipiendo bedinget worden, daß sie in dem Exercitio August. Confes. per omnia gelassen werden sollen, wie sie es Anno 24. in Usu & Observantia gehabt hätten, daß aber ex altera parte das Catholische Religions-Exercitium, auch allein præcisè in denen Terminis, wie es Anno eodem gehalten worden, eingestrickt verbleiben, und den Catholischen Herren und Lands-Fürsten selbiges nach Anleitung der Geistlichen Rechten zu öffnen, zu bezieren, zu vermehren verbotten seyn sollte, das ist niemahlen in Quæstione gewesen, und würden sich auch die Catholische hierzu, als einer Sach, so ihrem Juri Territoriali & Episcopali, seu Diæcesano, und ihrer Glaubens-Bekanntnuß schnurstracks zuwider lauffen thäte, nimmer haben bewegen lassen.

Dieweilen nun diese beyde, Usus & Observantia unius vel alterius Religionis Exercitio in se considerato gantz von einander abgesönderet, und keines vom anderen dependiret, so ist auch der aus solcher Disjunction ab uno disjuncto ad alterum vermeintlich gezogene Schluß gantz krafftloß und unbündig; à separatis ad separata nulla fit Illatio. &c.

AD TERTIAM.

Was diesen dritten Einwurff und Anzug Art 5. §. 2. anlangt, so ist ebenmäßig aus dem klaren Buchstaben, und nachfolgenden §§. bis ad §. Quantum deinde &c. genugsam bekannt, daß darinnen gar nicht von dem Religions-Exercitio der Land-Ständen, Vasallen, und Unterthanen, gegen ihren Herrn und Landsfürsten, sondern hauptsächlich allein von Immediat-Ständen, und derselben Restitution, wie auch von Occupation oder Retention deren hohen Dom- oder auch Collegial-Stifftern gehandlet wird, und derentwegen die darin enthaltene Dispositiones, auf daß, so zwischen einem Herrn und Lands-Fürsten, und seinen Land-Städten, Vasallen und Unterthanen bestritten würde, keineswegs gezohen werden könnte, dann wo dieser §. 2. die hernach folgende Disposition, circa Status Mediatos zu restringiren haben sollte, so würde in hoc versiculo: *Hoc tamen non obstante* &c. gesetzte Clausula extensiva, quacumque Anni parte, vergeblich gesetzt seyn, und allein juxta dict. §. 2. ad 1. Januar. Anno 1624 restringirt werden müssen, welches aber Protestirenden Theils nicht würde nachgeben werden wollen; Ergo locum habere prætensa imaginaria Restrictio non potest &c.

So ist auch ausser allen Zweifel, wann man ex parte Catholicorum prætendiren wollte, daß einem Churfürsten, oder Stand der Augspurgischen Confeßion vigore allegati §phi in seinem Territorio nicht zugelassen seyn sollte, seinem Kirchen-Dienst mit Personen, Stifftungen, Gebäuen, anderst, wie der Anno 1624 in Usu & Observantia gewesen, und deßwegen nicht zu verwehren, oder zu verändereu, dieweilen er auch einigen der Catholischen Religion zugewandteu Unterthanen ihr Anno 24 gehabtes Religions-Exercitium noch ferner gedulten müste, daß solches nimmermehr eingewilliget, und nachgegeben werden würde, allermassen die Exempla noch heutiges Tags unterschiedlicher Orthen, sonderlich in den Gülch-Clev- und Bergischen Landen vor Augen seyn, consequenter kan auch dergleichen denen Catholischen in ihren Territoriis nicht zugemuthet werden; Nam quod uni parti justum est, alteri quoque justum esse debet &c.

Zu dem allem, so ist hier oben schon erwiesen worden, daß Anno 1624 ein Bischoff zu Hildesheim ratione sui universalis Cleri, respectu Civitatis, in liberrima possessione, usu, & observantia, omnia, quatenus suo officio Episcopali conveniens esse poterat, disponendi gewesen, sich auch solcher Possession in specie mit dem Collegio S. Hieronymi de Facto gebraucht; Ergo in eum statum restituendus, & in eo relinquendus est.

AD QUARTAM.

Daß in allegato §. 7. de mixtis Episcopatibus verordnet, alles utrinque in den Statum zu setzen, wie es sich Anno 1624 befunden, ist wahr: Aber die Assumptio, *Episcopatum Hildesiensem esse inter mixtos censendum*, ist gantz absurda und unerweislich; dann in diesem §. wird principaliter von den Ecclesiis Collegiatis in Augustanæ Confessionis Statuum Territoriis subsistentibus gehandlet, damit aber solches nicht ad Episcopatus mixtos gezogen werde, so ist diese Exceptio hinzugesetzt worden ꝛc.

Was nun Episcopatus mixti seyen, das ist in præcedenti §. 4. illis verbis: [Sicut etiam pariter in Episcopatibus & Ecclesiis, in quibus Catholicis, & Augustanæ Confess. Ordinibus mixta Jura admittuntur &c.] genugsam erläutert, daß es nemlich allein an deme bestehe, wo die Canonici & Capitulares zweyerley Religionibus zugethan seynd: Dergleichen sich aber bey dem Hildesheimischen Dom-Capitel nichts befindet; Hat also der §. 7. mit dem Hildesheimischen Streitt durchaus nichts zu thun, und ist hierbey sonderlich auch dieses in obacht zu halten, daß, wann aus dem adverso præsupponirten ungleichen Verstand dieses §. pro Episcopatibus mixtis sollten gehalten werden, in welchen etwann in einer darunter gehörigen Stadt, Schloß, Dorff, oder Weihler sich zweyerley Religionen befinden sollten, daß solcher Gestallt fast alle Erz- und Bistümer im Reich Teutscher Nation pro mixtis gehalten werden müsten, so jedoch niemahls in Quæstione gewesen, es auch die Catholische Erz- und Bischöffe nimmermehr nachgeben könten, därffen, noch sollen:

AD QUINTAM.

Auf die fünffte aus dem §. *Quæcunque Monasteria* &c. angezogene Objection zu antworten, bedarf es nicht vieler Kunst; Dann aus dem gantzen Innhalt dieses §. klar und offenbar ist, daß darin keineswegs von denen in der Catholischen Churfürsten und Ständen undisputirlicheu Landen und Leuten gelegenen Clöstern und Stifftungen, sondern allein von denen gehandlet wird, so zwar in deren Augsp. Conf. verwandten Churfürsten und Ständen hohen Gebiet und Landschafften gelegen, aber doch Anno 24. mit Catholischen Ordens-Leuten besetzt, oder wenigstens anderen Catholischen Immediat-Ständen zugehörig gewesen seyn; dann

weilen

weilen die Protestirende pro infallibili Maxima gehalten, daß alle in ihren Territoriis gelegene Catholische Immediat-Kirchen, Clöster, und Stifftung, so nach den Passauischen Vertrag und Religions-Frieden, den Catholischen ubicumque & quantumcumque entzogen worden, wiederum abgetretten, und den Catholischen non attenta Juris Territorialis Oppositione restituirt werden sollten;

So ist endlich in diesem §. 9. verglichen worden, daß alle Monasteria, Collegia, Balliviatus, Commenda, Templa, Fundationes, Scholæ, Hospitalia, aliáve Bona Ecclesiastica mediata, cum suis Juribus, & reditibus, den Churfürsten und Ständen des Reichs Augsp. Conf. wie sie dieselbige Die 1. Januar. Anno 24 inngehabt, und besessen, noch ferner innzuhaben, und zu besitzen überlassen, und sie darzu restituirt werden sollten.

Hingegen, und wie die Augspurgische Confeßion verwandte Stände diß Orths bey ihrer nach den Passauischen Vertrag aufgerichten Religions-Friedens, ergriffene Possession gelassen worden, also ist auch denen Catholischen in vers. *Omnia quoque Monasteria* vorbehalten und ausbedingt worden, daß sie in Besitzung deren in der Augspurgischen Conf. zugewandten Stände Territoriis gelegenen, und Anno 1624 Die 1. Januar. inngehabten Mediat-Clöstern, Stifftungen und Versammlungen ruhiglich gelassen, jedoch die darin gewesene Clöster, Ordens-Leut anderst nicht, dann auf derselbigen Abgang verändert, und solchemfalls mit anderen im Reich Teutscher Nation vor angefangener Religions-Spaltung gebräuchlichen Ordens-Leuten ersetzt werden sollten, und dieses beweisen klärlich die in solchem Versu enthaltene Wort: *Utut in Auguſt. Confeſs. Statuum Territoriis ſita ſint* &c.

Dann einmahl dieser gantze §. mit dem einzigen Streit beschäfftiget ist, und bleibt, wie es mit denen Geistlichen Güttern, welche den Catholischen à primæva Fundatione zugehöret, aber nach den Passauischen Vertrag, und darauf erfolgten Religions-Frieden von denen der Augsp. Confeß. zugewandten Chur-Fürsten und Ständen aus der einzigen Ursach, daß die in ihrem Territorio gelegen, und ihrer Lands-Fürstlichen Reformation unterworffen wären, eingezogen worden, zu halten seye, ꝛc. daß auch solcher Vers. *Omnia quoque &c.* auch auf diejenige Monasteria zu verstehen seyn sollte, so in der Catholischen Chur-Fürsten und Stände Territoriis und Lands-Fürstliche Obrigkeit gelegen, davon ist in dem gantzen §. kein einzig Wort zu finden, quòd ergò lex, pactum, & conventio non dicit, nec nos dicere debemus.

Hierwider mag dem Hildesheimischen Magistrat gar zu keinen Vortheil dienen, daß man sagen wollte, die Particula *utut* wäre nicht restrictivè sondern ampliativè zu verstehen: dann solche Extensio dem klaren Buchstaben dieses §. zuwider, und kan in hujusmodi Pactionibus stricto Juri subjectis weder Statt noch Platz finden, ꝛc. Darbey auch ferners zu mercken, daß aus solchem ungereimten von diesem Vers. bey den Haaren herzugezogenen Argument, nichts anderes folget, als daß die Municipal- und Mediat-Stadt Hildesheim allerdings in die Jura Status Immediati gesetzt wurde, welches aber allein die in Instrumento Pacis denen Immediat-Ständen vorbehalten, und ausbedingten Juribus, Privilegiis & Immunitatibus schnurstracks entgegen und zuwider lauffen würde.

AD SEXTAM.

Gleicher Gestallt ist die ex §. *Liberæ Imperii Civitates* 11. eingeführte 6. Ratio allerdings impertinent; weilen dieser §. einzig und allein von denen unmittelbahren Reichs-Städten redete, in welchem Statu sich Hildesheim nicht befindet, und hat man sich auch deren hierinnen vermeldter Restriction, de non substituendis *novis* Ordinibus so viel weniger zu behelffen, dieweilen der Capuciner-Orden eigentlich kein neuer, sondern allein ad primam à S. Francisco vor mehr, dann vier hundert Jahren factam Institutionem reformirter Ordo ist, und genennet werden kan, und muß, ꝛc.

AD SEPTIMAM.

Was demnach zum Siebenden de Usu & Observantia entgegen gesetzet, und dahin gezogen werden will, daß solches auf den Brauch und Ubung der Catholischen Religion, Gotts-Dienst und Kirchen-Gebrauch zu verstehen seyn solle: das ist abermahl dem klaren Buchstaben des Instr. Pacis Art. 5. *Quantum deinde &c.* vers. *Hoc tamen non obstante* zuwider, dann darinn allein von demjenigen gehandlet wird, was die der Augspurgischen Confeßion verwandte Lands-Ständ und Unterthanen Anno 1624. ihres Religion-Exercitii halber in Ubung und Observance gehabt, daß man sie darbey ungehindert des ex Jure Territoriali competentis Juris Reformationis bleiben lassen sollen, daß aber ein Catholischer Lands-Fürst und Herr darneben auch sein Religions-Exercitium in gleichen Schrancken innhalten solle, darvon ist in diesem §. und in dem gantzen Friedens-Schluß kein Wort zu finden: und ist hie oben bereits remonstriret, daß sich diß Orts à separandis ad separata, à disjunctis ad disjuncta nicht argumentiren lasse, ꝛc.

AD OCTAVAM.

Aus diesen vorgehenden, wohl gegründeten Ableinungen hat man genugsam abzunehmen, daß die 8. loco gemachte Illatio gantz unerheblich seye, dann biß daher klärlich erwiesen worden, und giebt es auch der ausgedruckte Buchstaben des Instr. Pacis Art. 8. von denen vom zweyten, bis auf den 12. exclusive enthaltenen §§. augenscheinlich zu erkennen, daß in allen diesen Stellen einzig und allein von denen Statibus Immediatis, contra Immediatos, und wie es mit Retention oder Restriction deren von denselben nach den Passauischen Vertrag und Religions-Frieden eingenommenen Geistlichen Güttern gehandlet werden solle, gehandlet, aber von dem Exercitio Religionis, wie es zwischen den Lands-Herrn und seinen Municipal-Städten, Vasallen und Unterthanen observiret werden solle, mit keinem Wort gedacht, sondern diß allererst im nachfolgenden §. 12. Quantum deinde &c. deduciret und erläuteret wird.

Nun ist ein grosser Unterschied zwischen dieser und deren in vorgehenden §§. verglichener Materie, und kan mit keinem Grund gesagt werden, was in einem Theil verordnet wird, daß es also gleich auch in dem anderen Theil statt haben müste; dann wann deme also, so wäre unnöthig gewesen, in dem §. 12. wegen der Land-Ständen, Religionis Exercitii Exception einzuführen: laufft also wider alle Vernunfft, daß man jetzt erst die gedachte Exceptionem à Regula ipsi definitioni generalis Regulæ wiederum unterwerffen sollte. ꝛc.

AD NONAM.

Die zum Neunten vorgeschützte Opposition, daß über die aus dem ex Parte der Herren Augspurgischen Confeßions-verwandten Ständen dem 9. Martii Anno 1647. zu Oßnabrug denen Kayserlichen Plenipotentiariis übergebenen Project ausgestrichene und verworffene Præjudicial-Clausula kein expressa Renunciatio vorgangen, ꝛc. bedarff keiner Refutation; dann der Art. 17. Instrum. Pacis in Princ. *Pacem hoc modo conclusam &c.* beweiset genugsam, daß dergleichen Subtilitäten keineswegs statt haben könnten, sollen und mögen, wann mnn anderst den Frieden aufrecht und redlich, wie sichs gebühret, halten will, sonsten, wo dergleichen Exceptiones admittiret werden sollten, so würde selbige auch vielen hohen und niederen Ständen in Ecclesiasticis & Politicis nicht ermanglen, und mithin der gantze Friedens-Schluß über Hauffen geworffen werden.

AD

AD DECIMAM.

Daß diese, zum Zehenden, contra Usum Juris Diœcesani vorgeschützte Læsio Conscientiæ allerdings irrig und unerheblich seye, ist in 2. ratione Catholicorum genugsam remonstriret worden, bedarff auch diß Orts keines Wiederhohlens; dann mit Haltung der Capuciner, der Stadt Hildesheim an ihrem Religions-Exercitio eben so wenig eine Turbation geschicht, so wenig sie solches gegen den gantzen Clerum cujuscunque Ordinis, so innerhalb der Stadt begriffen ist, klagen könnten, consequenter haben sie auch ihnen selbsten derenthalben einige Læsionem Conscientiæ nicht einzubilden: dann wo aus dergleichen permissivis Tractatibus jederzeit demjenigen Theil, so ad evitandum majus malum, vel ad obtinendum majus bonum in dergleichen Religion- und Kirchen-Sachen etwas tolerando vel permittendo nachgiebt, in Læsione Conscientiæ vorgeworffen werden sollte, so hätte sich dessen niemand mehreres als die Catholische selbst zu beklagen, und müst von männiglich verleumdet werden, daß sie hierunter contra Conscientiam gehandlet hätten ꝛc.

AD UNDECIMAM.

Daß endlich vorgeben wird, man könnte neben obigen Einwendungen, auch darum noch zur Zeit ad Decisionem dieses Streits nicht fürschreitten, dieweilen die Stadt Hildesheim noch nicht mit ihrer Gegen-Nothdurfft über Ihro Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Cölln eingebrachte Klag-Schrifft wäre vernommen worden: Derowegen hat man diß zu bedencken, daß man diß Orts allerdings in Facto & Jure notorio versiret, und keiner Gerichtlichen Process-Solennitäten vonnöthen hat, *Argumento* 1. *evidentia C. de Accusat.* sondern dem Officio Judicis nobili ist obgelegen, die Sachen wiederum in den Stand zu setzen, wie die ante factam Destitutionem befunden worden, neben deme vielgedachte Stadt nicht allein ex publicis Comitiorum Actis, sondern auch aus derjenigen Relation, so sich zu Regenspurg 1654. im Nahmen der Hildesheimischen Land-Ständ angeben, genugsam bekannt worden, was von ihren gnädigsten Herren und Lands-Fürsten wider sie daselbst eingebracht, und was darüber in der hernach gefolgten Extraordinari-Reichs-Deputation gehandlet worden; ingleichen ist ihnen ohnverborgen blieben, wie ernsthafft dieses Werck allhier bey dieser Ordinari-Reichs-Deputation reassumiret und getrieben werde, da sie dann billig nicht hätte unterlassen sollen, dasjenige, was zu Vertheidigung ihrer Frevelbarer That-Handlung nothwendig seyn mögen, wann sie dessen je einige rechtmäßige Ursach gehabt hätte, hieher, wenigst zu billigen Respect der Chur- und Fürstlichen- auch übriger Deputirter Stände Gesandtschafften gelangen zu lassen, daß sie aber solches biß dahero nicht allein nicht gehabt, sondern auch die vor gewesene güttliche Composition von einer Zeit zur anderen über Jahr und Tag umgezogen, und noch mit gantz unleidentlichen Limitationibus & Reservatis zu verwicklen suchet, daraus ist nichts anderes abzunehmen, als daß sie durch solche Hinterhältigkeit die Verantwortung von sich ab- und auf hohe Stände des Reichs zu verschieben gedencket, und besser zu seyn verhofft, selbige derenthalben unter einander und gegen einander in Zanck gerathen zu lassen, als wann sie mit Deduction ihres Particular-Rechtens vergeblich und ohne Grund auf die Bahn aufziehen sollte.

CONCLUSIO.

Solchem allen nach, und dieweilen nicht allein mit denen Catholischer Seits ausgeführten Rationibus klärlich dargethan worden, daß dem Magistrat der Stadt Hildesheim keineswegs gebühret habe, wegen der von ihr an Chur-Cölln übel prætendirter, aber von Seiner Chur-Fürstlichen Durchlaucht in Krafft des Religion-Friedens und Frieden-Schlusses jederzeit beständig widerspro-

chener Restitution einige Execution bey des Herrn Administratoris zu Magdeburg Durchlaucht zu erpracticiren, noch auch darbey vermittelst ihrer Bedienten selbst thätliche Hand anzulegen, sonderen daß die zu ihren Behuff hinc inde vorkommene Rationes gantz unerheblich, auch aus dem Frieden-Schluß nicht zu begründen seyn, genugsam remonstriret worden, so muß darauf endlich der Schluß gefasset werden, daß Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu Cölln, als Bischoffen zu Hildesheim mit Austreibung deren Capuciner, Gewallt und Unrecht beschehen, sie auch dergestallt ihres habenden Bischöfflichen und Lands-Fürstlichen auch dazumahlen über das Collegium S. Hieronymi gebührenden eigenthümlichen Rechtens wider den Frieden-Schluß turbiret, spoliiret und entsetzet worden, und derentwegen ohne allen Verzug, Ein- und Ausred mit Reduction der Capuciner wiederum in vorigen Stand per omnia restituiret und eingesetzet werden sollen und müssen: die sonst bey Austreibung der Capuciner verübt- und geklagte Excessus betreffend, darüber könnte einige Special-Erkanntnuß zu ertheilen, noch zur Zeit in Suspenso gelassen werden, biß man sehen möchte, ob, und wie der Magistratus Hildesiensis endlich der Restitution statt thun werde; alsdann hätte Ihro Chur-Fürstliche Durchlaucht sich nach Gestaltsame mit Gnaden vernehmen zu lassen: dann im Fall ermeldter Magistratus nachmahlen in Behauptung seiner wider den Religions-Frieden und Friedens-Schluß verübten Ungebühr verharren wollte, so giebt man zu bedencken, ob nicht

alsdann Ihro Chur-Fürstliche Durchlaucht billige Ursach hätten wegen solcher geschehenen groben Eingriffen ebener Gestallt zu verfahren ꝛc.

NB. Das so sich nennende Corpus Evangelicorum schriebe den 14 Mertz 1739 an Ihro Kayserl. Majestät (Schauroth Tom. I. Concluſ. pag. 386. 387.) daß die beyde Schrifften: **Ungrund**, und **Ursprung des** *Simultanei* &c. (welche dieses Corpus Anno 1719 **nach Gefallen** verfassen lassen) noch immer **unwiderlegt** geblieben seye. Der Leser, welcher die Schrifft: **Ungrund des** *Simultanei* &c. (Schauroth Tom. III. pag. 594.) aufmercksam durchgehet, wird finden, daß selbe aus dem ersten Entwurff (oben pag. 115. &c.) abgeschrieben worden. Er findet aber in dieser zweyten Beylage, in der DEDUCTIONE CATHOLICORUM, und RESPONSIONE AD RATIONES PROTESTANTIUM, die schon Anno 1655 gemachte **Widerlegung** dieser grundfalschen Principiorum. Diese DEDUCTIO CATHOLICORUM, und RESPONSIO, oder **Widerlegung** Principiorum Protestantium, wurde schon Anno 1656 so gründlich befunden, und die Befugniß eines Catholischen Regenten, Juris notorii anerkannt, daß die Protestantische Principia verworffen, und in Effectu der Befugniß deren Catholischen von denen Herren Evangelicis hat **müssen** Statt und Platz gelassen werden. Aus diesen Beylagen erhellet also Sonnenklar, daß dasjenige, was bishero in meinen Impressis, de Jure Reformandi Exercitium Subditorùm, de introducendo Simultaneo &c. zu lesen, keine PARADOXA seyen, welche nur Mißverständnuß und Uneinigkeit erwecken, sondern in den Actis Pacis Westphalicæ gegründet, schon vor hundert Jahren mit dürren Worten offentlich behauptet und anerkannt worden.

Beylage.

Num. III.

Copia, an der Evangelischen Chur-Fürsten und Stände auf dem Deputations-Tag zu Franckfurt anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandte. ꝛc. (*)

Von

Burgermeister und Rath der Stadt Hildesheim abgelassenes Schreiben vom 11 Febr. Anno 1656.

DEmnach Eur. Excellenz Hoch-Edel, Gestreng und Herrlichkeit ꝛc. am 21 Jan. jüngsthin die daselbst zu Franckfurt seither vorgewesene Capuciner-Sache von uns unterthänig recommendiret, daß wir mit dem nachdencklichen Proœmio und Epilogo, des von den Herrn Chur-Cöllnischen herausgegebenen Projects aus denen dem Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Gesandten Herrn D. Polycarpo Heyland, ꝛc. vermittelst ausführlicher Remonstration zugeschriebener Ursachen übersetzen, und in deme, was eigentlich die Jura Imperii und in specie deren Herren Evangelicorum Interesse concernirt, nicht beschweret werden möchten, so zweiflen nicht, es werde solch-unser Recommendation-Schreiben wohl eingelauffen seyn; als wir an der Zukunfft geleben, es werde aus obangezogener Remonstration sich so viel hervor gethan haben, daß uns und dieser Evangelischen Commun, die Subscriptio des obgedachten Proœmii und Epilogi schwerlich fallen wollen: So gereichet an Dieselbe unser nochmahlig-unterthäniges Suchen und Bitten, Dero biß anhin verspürten hohen dancknehmigen Erweisung, die wir und unsere Nachkommen im unsterblichen Andencken behalten werden, noch diese hinzu zu thun, und uns und die Evangelische Commun, Ihren Hochgeneigten Belieben nach, mit einer Nachricht und gedeylichen Erklärung zu erfreuen, und ob zwar kein Zweifel bey uns waltet, es werden Euer Excellenz Hoch-Edel-Gestreng und Herrl. Unser Project zu Handen kommen seyn, so haben doch nicht unterlassen sollen, dasselbe nochmahls hierbey zu überfertigen, und aufs allerfleißigste zu bitten, diese Sache also zu vermitteln, daß die Justitia Facti von dem Facto ipso secerniret, und die Jura Imperii oder Merita Causæ an dem hohen Ort, wohin sie ihrer Natur und Eigenschafft nach gehören, die Substantialia aber ipsam Receptionem concernentia gelassen werden: Allermassen dann Eur Excellenz Hoch-Edel-Gestreng und Herrl. selbst Hochvernünfftig ermessen, daß uns nicht gebühren wolle, demjenigen, was zu höchsten Nachtheil der gesammten Evangelischen, denn auch zu nicht geringer Verkleinerung der Ausschreibenden Crayß-Executoren und des gesammten Hoch-Löblichen Crayses gereichen würde, durch unsere Schrifft zu præjudiciren, wir haben auch nicht unterlassen, und verhoffende gute Accommodation und Beylegung dieser Sache an Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Cölln, als Bischoffen zu Hildesheim, Unsern

(*) Tom. VII. Act. Londorpii pag. 1100. LXV.

Gnädigsten Herrn, ingeschlossenes unterthäniges Contestation- und Bitt-Schreiben abzuschicken, diesem allem nach, ist zu Euer Excellentz Hoch- Edel- Gestreng und Herrlichkeit das wahre Vertrauen gericht, sie werden zu unsterblicher Erläuterung Ihrer aller Welt- bekannten tapfferen, und das Evangelische Wesen betreffenden hochrühmlichen Actionen auch dieses importirendes Werck zu gedeylicher Endschafft Gnäd. und Hochg. beförderen, und sich versichert halten, daß wir die Tage unsers Lebens solche ohne Wohlthat rühmen, und dem lieben Nachkommen die schuldigste Hertzens- Danckbarkeit inculciren, und einpflantzen, der guten Hoffnung gelebende, Sie uns auch dieser unentgeltlichen Bemühung halben ungel- und ungl. nicht verdencken werden; Wormit Euer Excellenz Hoch- Edel- Gestreng und Herrlichkeit des Allerhöchsten gnädigster Obhut, zu allen gesegneten Wohlergehen, und heylwärtiger Benedeyung derer bey so hochwichtigen Reichs- Affairen fürfallenden Consultationen getreulich empfehlend, und verbleiben

Euer Gnädig. Hoch- Edel- Gestreng und Herrlichkeit

Unterthänig- Dienstwillige Geflieſſene

Gegeben unter Unseren Stadt- Secret den 11 Feb. 1656.

Burgermeister und Rath der Stadt Hildesheim.

Ad. Num III.

Dict. Francof. à Saxon. 18. Febr. 1656. (*)

Project der Stadt Hildesheim ꝛc.

Zu wissen und kund sey hiemit, als eine zeithero wegen Wieder- Einführung der Capuciner, Franciscaner- Ordens, in die Stadt Hildesheim, und Collegium S. Hieronymi, oder Congregation Beatæ Mariæ genannt, gütliche Tractaten und Handlungen zwischen besagten Ordens- Personen an einem, und Burgermeister und Rath der Stadt Hildesheim am anderen Theil gepflogen: So seynd dieselbe, durch göttliche Verleyhung, vermittels friedliebender Interposition heut Endes- bemeldten Dato folgender Gestallt, aus dem Grund ein- und beygelegt: Nemlich und fürs erste sollen die Capuciner, so anjetzo wiederum in solches Collegium eingesetzt werden, sammt allen ihren Nachkommen ihr freyes Domicilium, auch Aus- und Eingang in die Stadt Hildesheim haben, und hieran weder Burgermeister und Rath, noch deren Untergebenen Burgerschafft sammt oder sonders in keinerley Weys noch Weeg, weder mit Worten noch Wercken verhindert, betrübet,, oder beleydiget werden, sondern in- und ausserhalb dieses ihnen übergebenen Collegii, oder Closter, alle vollkommene Sicherheit, gleich anderer in der Stadt Hildesheim höheren und niederen Priesterschafft, wes Standes, Ordens, oder Regels dieselbe immer seye, genieſſen, und dabey in allen begebenden Fällen an Seiten des Raths würcklich und vestiglich geschützet und gehandhabet, und da jemand darwider handlen würde, die Verbrecher von dem Rath ernstlich bestrafset werden ꝛc. Zum andern soll dieser Convent höher dann 12. Personen ihres Ordens, worunter der Guardian, FF. Laici, und Diener begrieffen seynd, nicht ver-

(*) Tom. VII. Act. Londorpii pag. 1100. col. 2. LXVI.

verstärcket werden, in welcher Anzahl sie dann ihren Gotts-Dienst, nach Laut ihres Ordens-Regul, verrichten, und sich der Thüren und des Ausgangs nach der neuen Strassen, unbeläſtiget gebrauchen mögen: Zum dritten aber soll das Gebäu dieses Collegii, Congregation, oder Closters über jetzigen seinen Begriff, und Circumferenz weiter nicht erstrecket werden: jedoch soll ihnen, den Capucinern vorbehalten, und unbenommen seyn, dieselbe ihrer Bequemlichkeit und Nothdurfft nach, wie es ihrer Regul, und Clösterlichen Leben ähnlich und gemäß seyn mag, zu bauen, zu besseren, und zu veränderen; Gleichwohl dieses ohne Schaden und Nachtheil der Stadt und Nachbarschafft ꝛc.

Zum vierten, sollen auch gedachte Ordens-Leute und ihre Nachkommen, der nächst-gegenüber stehenden Kirchen S. Pauli, und denen darzu Eingepfarrten bey Verrichtung ihres Gotts-Dienst an Sonn-Feyer- und Werckträgen keine Hinderung zufügen.

Es sollen und wollen zum fünfften auch die Capucini keine der Stadt dingpflichtige Gütter, es geschehe per modum Contractûs, Testamenti, Legari, donationis inter vivos, vel mortis causâ, oder wie es sonsten in einerley Weiß oder Weeg geschehen, oder Nahmen haben möchte, nichts ausgenommen, an sich bringen oder bekräfftigen: allermassen auch solches ohnedem in ihrer Regul und Statutis, nicht zugelassen, sondern verbotten ist, ꝛc. so haben auch zum Sechsten sie P. P. Capucini von selbsten dahin freywillich sich erkläret, daß sie in der Stadt Hildesheim einigen Burger von der Augspurgischen Confeßion, an, oder vor ihren Häusern mit Einforderung Allmosens oder sonst in einerley Weiß nicht beschwerlich seyn, sie sich auch also bezeigen wollen, daß Burgermeister und Rath, wie auch gemeine Burgerschafft sich über sie zu beschweren keine Ursach haben, darbey aber auch keinen Burger verwehret seyn solle, aus freyen guten Willen und Christlicher Liebe ihnen Capuciner zu ihrer Lebens Nothdurfft eine Allmose oder Gutthat wiederfahren zu lassen.

Ebenmäßiger Gestallt, und zum Siebenden seynd vielgedachte P. P. Capucini auch damit einig und erböttig, daß sie Ampt und Gülden in der Stadt so wenig für sich, als auch andere keinen Eintrag thun, noch ihrenthalben solches zu thun, anmuthen und verstatten wollen: Sollte sich jedoch über Zuversicht, über kurtz oder lang begeben, daß gegen besagte Ordens-Leut insgesammt wegen ihres Closters, Convents und Versammlung, oder gegen einen oder mehreren, oder alle in Particulari, und jeden absonderlich, Burgermeister und Rath, oder einiger aus derselben Burgerschafft rechtliche Spruch-Forderung oder Klage gewönne oder hätte, alsdann, so sollen sie schuldig und gehalten seyn, vor den Gnädigen Lands-Fürsten und Ordinario Superiore, oder dessen in Hildesheim habenden Competentibus Judiciis zu Recht zu stehen, auch daselbst Recht zu geben und jeder ihnn von Ordens wegen gebührenden Privilegium und Exceptionem purè und allerdings vor sich und ihre Nachkommen wohl bedächtlich begeben, sich deren solchenfalls in keinerley Weiß noch Weeg zu gebrauchen; es sollen aber bemeldte Judicia gehalten seyn, Burgermeister und Rath, und sammtliche Burgerschafft, auch jedem Kläger aus derselbigen, auf ihre beschehene Klag und Anruffen, die Justiz schleunig und unangesehen einiger Persohn rühmlich zu administriren.

Damit nun dieser gütige Vergleich in allen und jeden seinen Clausulen desto beständig- und unverbrüchlicher gehalten werde, haben die Transigenten bey ihrer Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Cölln, als Bischoffen zu Hildesheim, und einem Hochwürdigen Domm-Capitul um anädig- und geneigte Confirmation angehalten: immassen auch dieselbe noch vor der Wiedereinnehmung der P. P. Capucinorum ertheilet, und dieser Vergleich jetzt erwehnter Confirmation wörtlich einverleibt worden: urkundlich ist dieser Vergleich von dem P. Guardiano vor sich und im Nahmen des gantzen Convents der Capuciner und ihrer Nachfolger versieglet und unterschrieben, wie auch vom Burgermeister und Rath der Stadt Hildesheim mit ihren Stadt-Secret bevestiget, so geschehen Anno 1656.

Dict. Francof. per Direct. Saxon. 19. Febr. 1656. (*)

Copia Schreibens an Ihro Durchlaucht zu Cölln,

Von

Burgermeister und Rath der Stadt Hildesheim.

EUer Chur-Fürstliche Durchlaucht seithero von hinnen genommenen Abreis erlebtes Chur-Fürstliche Wohlergehen und glückhaffte Regierung haben wir mit grosser Hertzens-Erfreulichkeit je und allemahl, so offt wir dessen vergwissert, vernommen, und gleichwie Euer Chur-Fürstliche Durchlaucht Gnädige Affection und Lands-Vätterliche Vorsorge, wir in tiefister Danckbarkeit erkennen, weil Dieselbe bey Dero Hohen Churfürstl. Persönlichen Anwesenheit dermassen Sich herfür gethan, daß wir und die gantze Burgerschafft annoch in die heutige Stund sich darob höchlich erfreuen: Also ist unser Hertz-gründlicher Wunsch, daß der Allerhöchste Euer Churfürstl. Durchlaucht, und Dero Hohe Ministros sammt Dero gantzen Hof-Staat, dieses unlängst-angetrettene neue und viel mehrere folgende lange liebe Jahr, bey Churfürstl. wohl-geseegneten Wohlstand, und Selbst-wünschender Gedeylichkeit gnädiglich erhalten, Sie für allem Unheyl bewahren, und Ihro ein glückseelig-friedsame Regierung verleyhen wolle: Nachdeme uns fast glaubwürdig fürkommen, so hätten Euer Churfürstl. Durchlaucht wegen der Re-Admission der Herren Capuciner in diese Stadt gegen uns einigen Unmuth und Widerwillen geschöpffet, so leben wir doch der ungezweifleten unterthänigsten Zuversicht, Euer Churfürstl. Durchlaucht werden Ihres Höchst-erleuchten Verstands und Begäbnuß Gnädigst ermessen, daß angeregte Wieder-Einnehmung der Herren Capuciner damahl in unser freyen Macht und Gewalt nicht gestanden, noch uns gebühren können, daß die Höchst-Ansehnliche Nieder-Sächsische Crays-Executores verrichtet, und zu Verantwortung über sich genommen, für unser Haupt zuwider rathen und abzuthun, sondern wir hierunter also behutsam uns zu comportiren, damit wir uns in so hoch-wichtigen publicis Negotiis nicht vertieffen, und einige schwere Verantwortung aufladen möchten ꝛc. Wir bezeugen aber mit GOtt dem Allerhöchsten, als einem innersten Hertzenkündiger, daß wir nicht de weniger unsern guten Willen gern dazu im Werck zu beweisen, und so viel an uns, nichts erwinden zu lassen, je und alleweg gewillet gewesen, und noch, wenn wir nur der schweren Imputation, daß nemlich wir dem Hochlöbl. Nieder-Sächsischen Crays-Ausschreibenden Fürsten einiges Præjudicium zur Ungebühr zugezogen, befreyet seyn möchten; Immassen dann noch Euer Churfürstl. Durchlaucht genommenen Abreiß bey theils hiesigen Deroselben Wohl-Verordneten Herren Räthen und Hohen Ministris uns anerbotten, worauf auch Herren PP. Capucini selbst sich intromittirt, und ihren Begriff wechselweis gegen die Unserigen verschiedentlich hergegeben, der gefaßten Zuversicht, es sollte diß Werck ohne einzige zu Franckfurt vorgewesene Weitläuffigkeit seine gute Richtigkeit erlanget haben: Gestallt wir auch nochmahls bis in die jezige Stund bey unseren hiebevorn gethanen Erbieten unveränderlich beharren, Euer Churfürstl. Durchlaucht unterthänigist bittend, Dieselbe daraus unsere stets beybehaltende Hertz-gründliche Devotion Gnädigst abnehmen, und sich gewiß versichert haben, daß wir bey obliegender treu- und unterthänigster Devotion beständig beharren, und uns dergestalt erweisen werden, daß darob in der That zu verspüren, wie uns nichts liebers noch höhers angelegen seye, als in unaussetzlicher standhaffter Treue nach allen Vermögen zu verbleiben, beynebens Euer Churfürstliche Durchlaucht Gnädigster Affection, und daß Dieselbe diese unsere Erklärung, als wordurch die Herren Capucini ihr Contento, und die Sach ihre Richtigkeit erlanget, nunmehro

Gnä-

(*) Tom. VII. Act. Londorpii pag. 1101. LXVII.

Gnädigst Ihro gefallen lassen, uns in unterthänigsten Gehorsam ohnzweifentlich getröstend, die wir nechst getreuer Ergebung in GOttes Obschutz zu allen hochgeseegneten und selbst ersinnlichen hoch-gedeylichen Churfürstlichen Wohlseyn befehlen, und uns äusserst befleissen werden zu verbleiben ꝛc.

Euer Churfürstlichen Durchlaucht

Unterthänigst-Gehorsamste

Burgermeister und Rath
der Stadt Hildesheim.

Gegeben unter Unseren Stadt-Secret-Insigel 11 Februar. 1656.

NB. In dem Schreiben an die Evangelische Reichs-Deputirte zu Franckfurt bittete die Stadt Hildesheim, daß die Herren Deputirte durch ihre Klugheit verhinderen möchten, damit die JUSTITIA FACTI vom Facto (wie selbe in dem Cöllnischen Receptions-Project entworffen) möchte secernirt werden, und nur die Substantialia Receptionem concernentia darin gelassen werden. In dem Schreiben aber an den Churfürsten zu Cölln bezeuget die Stadt **mit GOtt dem Allerhöchsten, als einem innersten Hertzenskündiger**, daß sie zu der Reception deren Capucinern **ihren guten Willen im Werck zu erweisen, je und allweg gewilliget gewesen** ꝛc. Die Stadt Hildesheim hat nemlich ihren guten Willen für die RR. PP. Capuciner also erwiesen, daß sie gleich Anno 1649 im Februario von den Crays-Fürsten begehrt, die RR. PP. Capuciner aus der Stadt zu schaffen, zu welchen schändlichen Act sie selbsten geholffen. Siehe Mayer. Tom. I. Act. Execut. Pacis pag. 691. &c. &c.

Beylage.

Num. IV.

Recess der Kayserlichen und des Römischen Reichs Subdelegirten in Causa Höxter. (*)

DEmnach in Sachen zwischen dem Hochwürdigen in GOtt Fürsten und Herren Arnolden, erwählten und bestättigten Abbten, des Kayserlichen Freyen Stiffts Corvey und Seiner Fürstlichen Gnaden ungezweifelten Municipal-Stadt Huxer eine geraume Zeit wegen Restitution etlicher Kirchen und anderer angegebenen Jurium in Politicis & Ecclesiasticis schwere Differentien vorgefallen, zu welcher Erörterung auch allerhand Mittel gebraucht, aber der erwünschte Zweck nicht hat erreichet werden können, dahero des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Stände ad PunctumExecutionis ex Capite & Gravaminum Verordnete Gevollmächtigte Herren Räthe und Gesandte zu Nürnberg endlich verursachet worden, die Hochwürdigst, Hochwürdig, Durchlauchtig und Hochgebohrnen Chur-Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philippsen des heiligen Stuls zu Maynz, Ertz-Bischoffen, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien, Ertz-Cantzlern und Chur-Fürsten, Bischoffen zu Würtzburg, und Hertzogen zu Francken ꝛc. Herrn Joachim, Abbten des Fürstlichen Stiffts Fulda, Römischen Kayserinen Ertz-Cantzlern, durch Germanien und Gallien Primaten ꝛc. und Herrn Augustum, Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg, sodann den Hochwohlgebohrnen Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, Herrn zu Jevern und Kniephausen ꝛc. Unsere Gnädigst-Gnädige Chur-Fürsten, Grafen und Herren sub dato Nürnberg den 30 Augusti nechsthin unterthänigst und gebührend zu ersuchen und Commission zu ertheilen, daß Ihro Chur-Fürstl. und Gräfl. Gnaden Gnädigst vermittelst Dero Subdelegirten Räthen diese Sache aus dem Grunde vornehmen, und ohn einzig Neben-Respect über die streitige Kirchen, und andere Differentien cognosciren, dem Instrumento Pacis, arctiori modo exequendi, und verglichenen Haupt-Recess gemäß verfahren möchten.

Nun seynd zwar die Fürstlich-Braunschweig- und Gräflich-Oldenburgische im nächst-vergangenen Monath Januario neben uns auf den bestimmten Termin in Huxer erschienen, hätten auch verhofft, es sollte durch fleißige und emsige Bemühung der Sachen auf einen und den anderen Weeg abgeholffen worden seyn; weilen aber wegen schwerer eingefallenen Difficultäten man damahlen zum Zweck nicht gelangen können, sondern forderist unsere Gnädigst- und Gnädige Herrschafften hievon unterthänigst und gehorsamst berichtet, und Dero Gnädigste Erklärung eingehohlt werden müssen, und zu dem Ende um Vermeidung grosser Unkosten der Terminus auf den 12 und 22. hujus prorogiret worden; So seynd dem Verlaß zu Folge wir beyneben dem Gräflich-Oldenburgischen Herrn Abgesandten zu rechter

Zeit

(*) Siehe Tractatum Juris Publici, oder Examen Vindiciarum Rittmeyerianarum pag. 187. D. Item Henniges Meditat. Specim. ad Art. V. Instr. Pac. pag. 564.

Zeit allhier anlanget, der Fürstlichen Braunschweigischen Ankunft sechs gantzer Tagen mit grossen Kosten und Ungelegenheit vergeblich erwartet, immittelst aber der Stadt Huxer gesammter Hand angedeutet, daß sie ihre fernere endliche Nothdurfft auf Ihro Fürstlichen Gnaden zu Corvey eingegebene Schrifft zu dem Ende einschicken möchten, damit bey der Fürstlich-Braunschweigischen Ankunfft Wir desto ehender zum Zweck kommen, und keine fernere Zeit verliehren möchten. Weilen aber die Stadt Huxer wiederum auf eine von ihnen angezogene einseitige, Unsere Commission gar nicht angehende, viel weniger restringirende Execution sich bezogen, ihre vorige Schrifften repetiret, und Unserer Cognition sich abermahlen entziehen, und alles eludiren wollen, auch der Gräflich-Oldenburgischer Abgesandter wegen anderweitiger ihm obliegender Commission sich zur Abreise fertig gemacht, und seine Meynung schrifftlich bey dem Protocollo hinterlassen hat; so haben Wir Vermög klaren und gemessenen gnädigsten Befehls dieser der Stadt Huxer, so wohl vormahls als jetzo erwiesener Wiedersetzlichkeit länger nicht zu sehen, und Uns omittendo, der im Friedens-Schluß und arctiori modo exequendi angedrohter Straffe theilhafftig machen, sondern unseres Orts dasjenige thun müssen, was Uns der klare Buchstab unser Commission mit deutlichen Worten zeiget, und so wohl auf General- als Special-Regul weiset, und sonderlich das Instrumentum Pacis Art. 16. §. *Omnes denique & singuli &c.* nicht nur etliche Casus nach eines und des anderen Belieben und eigensinnigen Ausdeutung und Limitirung auf gewisse Exceptionem, sondern alle dasjenige zu exequiren und zu restituiren verordnet, was die generales & speciales Regulæ, oder sonst einige expressa Dispositio ad restituendum, cedendum, dandum, faciendum, aut aliud quid præstandum mit sich führen thun, und dann der arctior modus exequendi nicht allein auf dasjenige, was zu restituiren, sondern auch was zu cediren, oder einiger anderer Gestallt zu præstiren ausdrücklich gegründet.

Nun hätten Wir mögen wünschen, daß die Fürstlich-Braunschweigische bey ihrer, wiewohl allzuspäter Ankünfft auf Unser schrifftliches Ersuchen den Concept unseres Recesses durchsehen, die darinn befindliche Rationes reiflich erwegen, und sich mit Uns eines gewissen Schlusses vergleichen mögen; dieweil aber ihnen solches nicht beliebet, und Uns über alles Verhoffen durch einen Notarien einen ungewöhnlichen, unter Gesandten nie erhörten schimpflichen Zettul eingeschicket, und Uns pro Arbitrio zu Vollziehung etlicher ihnen selbst gefälliger, des Herrn Abbts F. G. ungehört, und also absque legitima Causæ Cognitione von ihren vor diß unternommener Sachen, mit Bedrohung adstringiren wollen; so müssen Wir zwar solches unserer gnädigen Herrschafften zu ihrer Ahndung vorbehalten, auch die vor des allbereits anbedrohete armatam manum angehörige Orten remittiren, können Uns aber auf blosse Exceptiones nicht zwingen, und solche dem Instrumento Pacis gar zuwider lauffende Oppositiones bey solchen Zusammenkünfften ohne Fundament, Unserer Gnädigsten Herrschafft auftringen lassen, sondern geben der gantzen Welt, zumahlen auch allen ohnpartheyischen Ständen des Hoch-Löblich-Nieder-Sächsischen Creyses, deren höchst-geehrten Nahmen man hiebey brauchet, zu erkennen anheim; ob nachgesetzte unsere Rationes und darauf fundirte Recess nicht mit genugsammen Fundament verwahret, und der Substanz des Frieden-Schlusses gemäß sey, den Wir auch vor GOtt, Unseren Gnädigsten Herrschafften, an allen gehörigen Orten, und in Unseren Gewissen wohl zu verantworten getrauen.

So viel nun anfangs den Zustand der Religion in der Stadt Huxer betreffen thut, laßt man es bey Ihro Fürstlichen Gnaden zu Corvey selbst eigenen gethanen Gnädigen Erbieten bewenden, daß Sie nemlich, der Augspurgischen Confeßion zugethane Burgerschafft bey allen demjenigen, was ihnen Vermög des Friedens-Schlusses Artic. 5. §. 12. vers. Hoc tamen non obstante &c. per Exceptionem gebühret, ruhiglich nicht allein wollen verbleiben lassen, sondern auch dabey Fürstl. G.G. Unsere Gnädigst- und Gnädige Chur-Fürsten und Herren eben so wenig gemeynet

meynet, ihnen den Huxerischen hierunter præjudiciren zu lassen, sondern vielmehr die ihnen zukommende, von Anno 1624. exercirte Lutherische Religion, und die Actus, deren sie fähig, und ihnen als Unterthanen in dem allegirten versu: Hoc tamen non obstante &c. mit Nahmen benennet, und expresse bezeichnet worden, hiemit und in Krafft habenden Reichs-Commission nochmahlen zu bestättigen, auch, wann noch etwas vorhanden an Kirchen-Ornamenten so zu prætendiren, müste ihnen solches auch gefolget werden; hingegen seynd sie Rechts wegen verbunden, denen Herren Patribus Franciscanis, die von ihnen erbaute Altar, Orgel, Fenster und andere Ornamenta zu ihrer freywilligen Disposition allein zu lassen.

Daß sie aber darinnen nicht vergnügt seyn, sondern wie die von ihnen eingeschickte also genannte dienstliche Gegen-Anzeige auf die Corveyische eingegebene Gravamina, zumahlen die mit-beygelegte Verzeichnuß der Stadt Huxer Recht und Gerechtigkeiten, auch ihre vor dreyen Tagen wiederhohlte Erklärung klärlich ausweiset, ein eigenes Kirchen-Recht daraus erzwingen, ja gar, als ein Jus Episcopale zu allegiren sich nicht entblöden, und also Ihro Fürstlichen Gnaden, als ohngezweifelten Domino Territorii vorzugreiffen sich unterstehen, das ist, und lauffet wider den klaren, hellen und unwidersprechlichen Buchstaben des Instrumenti Pacis, wider die Intention und Meynung des höchst- und hoher Herren Contrahenten zu Münster und Oßnabrug, die so eigentlich und steiff auf die Conservation und Authorität der Lands-Fürstlichen Hoheit gesehen, den vorigen Passauischen Vertrag und Religion-Frieden, zumahlen in hoc Passu wiederhohlet, erneueret, und mit einer gemeinen Regul befestiget, den Mediat-Unterthanen durch das gantze Reich dergleichen Einbildungen benommen, und sie allein auf die per Exceptionem vergönnte und limitirte Actus verwiesen, und alles restringiret haben.

Weilen die Stadt Huxer die Regul und Exception hierdurch confundiret, Fundamentum antastet, die Substantialia des Frieden-Schlusses anzugreiffen sich unterstehet; so müssen Wir, Vermög empfangener Vollmacht, und habenden Reichs-Commission, auch wegen der Consequenz und Præjudiz, die allen Chur-Fürsten, und Ständen des Reichs hierdurch zuwachsen würden, hiermit wohlbedächtlich, und ohne einziges Absehen ihnen den Huxerischen den rechten Verstand des Frieden-Schlusses und ihrer gerühmten Observance de Anno 24. dergestallt erklären, daß weder sie noch einzige andere Mediat-Communen und Unterthanen im gantzen Römischen Reich in vorigen Jahren jemahlen ihrer Religions-Exercitium proprio Jure und als Effectus Juris Episcopalis gebrauchet oder gebrauchen können, sondern was in und vor Anno 24. geschehen, entweder ex speciali Pacto, oder wie bey Huxer befindlich, aus Tolleranz und Connivenz vergönnet, nunmehro aber durch den Frieden-Schluß, als eine Exception bestättiget, doch aber darbey ausdrücklich limitiret, und auf gewisse Actus restringiret worden, also daß sie die von Huxer, weder Anno 24. noch jetzo sich eines Juris Episcopalis berühmen, sondern gleich anderen Mediat-Unterthanen mit der befindlichen Exception vergnügen, und in die General-Regul durchaus nicht mischen, sondern dieselbe unangefochten, und einzig und allein bey ihren Landes-Fürsten verbleiben lassen müssen, gestallt sie auch kein ander Recht, als die blosse Observance in vorigen Jahren beybringen können, gleich vielen anderen Städten und Landsassen durch das gantze Reich, welche, wann sie gleichfalls durch ihre in vorigen Zeiten vergönnte und nachgesehene Ubung der Augspurgischen Confeßion ein Jus Episcopale oder proprium Jus, und also eine Regul erzwingen wollten, würde den Vornehmsten Chur- und Fürsten im gantzen Reich mercklich præjudiciret, und die im jetzigen Instrumento Pacis confirmirte Regul am meisten Orten infringiret, und also die Exception als die Regul importiren, welches höchst- und hochgedachte Stände nimmermehr admittiren, und Uns zu äusserstem Gefahr gereichen, auch Wir keinesweegs würden verantworten können, da Uns die von Huxer diese ihre vermeynte eingebildete Gerechtsam also offentlich ins Gesicht stellen, und ungescheut vorgeben dörffen, daß sie es proprio Jure, als

ein

ein Kirchen-Recht, Jurisdictionem Ecclesiasticam, und gar als ein Effectum Juris Episcopalis verstehen wollen, wann Wir darzu still schweigen, und sie in ihrer ungereimten Meynung stärcken thäten.

Destwegen Wir diese ihre weit aussehende, dem Friedens-Schluß gerade zuwider laufende eingegebene Schrifften hiemit, und in soweit cassiren, die im Friedens-Schluß befindliche General-Regul für den Lands-Fürsten, und die Exception für die Stadt Huxer als ein unwidersprechlich, von der Kayserlichen Majestät, dem gantzen Römischen Reich, und allen interessirten ausländischen Cronen beliebtes und sanctè bestättigtes Fundament hiemit wiederhohlen, und uns darauf solidè beziehen.

Gleichwie Wir nun aus diesem Grunde bald anfangs der Stadt Huxer ihr per Exceptionem competirendes Religions-Exercitium und andere darinn befindliche und erzehlte Actus ohne einzigen Respect bestättiget, also erklärren Wir Uns expresse, mit deutlichen hellen Worten, die der gantzen Welt wohl mögen communiciret werden, daß Ihro Fürstliche Gnaden zu Corvey, als ohngezweifleten Lands-Fürsten, die in der angezogenen General-Regul bestättigte Jus Territoriale, und was davon nicht per Exceptionem den Huxerischen vergönnet, gleich allen anderen Lands-Fürsten des Heil. Röm. Reichs ungezweiflet in dero Stifft Corvey, keinen einzigen Ort desselben ausgenommen, zustehen und gebühren thue.

Weilen sich dann dieser Zeit eine ziemliche Anzahl von Catholischen Burgern und Corveyischen Dienern in Huxer befinden, welche um Continuation ihres Catholischen Exercitii anhalten thun, und also Ihro Fürstliche Gnaden sattsame Materien haben, ihr Vermög Juris Territorialis competirendes Exercitium zu appliciren, also erkennen Wir Krafft habender Commission Gnädigen Befehls und respectivè Instruction, hiermit, daß Ihro Fürstliche Gnaden zu Corvey nicht allein befugt, sondern auch Vermög ihres hohen Lands-Fürstlichen Ambts verbunden seyn, denen Catholischen Unterthanen, die es begehren, Ihro Fürstlichen Gnaden Belieben und Gutbefinden, bevorab in dem Chor Sancti Petri der Sacristey und Kirch-Hof daselbst zu Begräbnuß, auch den ledig stehenden, und von den Huxerischen Anno 24. nicht bestellten Kirchen, ein Exercitium continuirlich zu verstatten, sie darbey zu schützen und Hand zu haben, und zwar an diesem Ort um so viel mehr zuzusehen, damit durch einige Verwahrlosung nicht anderen Reichs-Ständen præjudiciret, und die Unterthanen der Herrschafften über den Kopf gezogen, die so heylsamlich und wohl bedächtlich mit so grossen Kosten und Mühe formirte Regul infringiret, und hingegen den Adelichen Landsassen, auch so gar Burgern und Bauern, mehr, als ihnen per Exceptionem gebühret, zugesehen und nachgelassen werde.

Wie nun Ihro Chur-Fürstliche und Fürstliche G. Gnaden Unsere Gnädigst- und Gnädigel-Herren Principalen, auch die des Löblich-Westphälischen Crayses ausschreibende Fürsten, neben anderen hohen Reichs-Ständen Ihro Fürstliche Gnaden hiebey manuteniren zu helffen sich erbiethen; als würden hingegen dieselbe insgesammt es hoch empfinden, und durchaus nicht zugeben können, wann der Stadt Huxer im geringsten ein mehreres, als sich per Exceptionem gebühret, eingeraumet, und gleich in Limine Pacis durch eine geringe Commun die vornehmste Haupt Regul des Frieden-Schlusses angefochten werden sollte.

Demach man auch nicht gemeynet, der Stadt Huxer Ziel und Maaß zu setzen, was sie vor Prædicanten Augspurgischer Confeßion zu ihrem Exercitio zu gebrauchen, und dem Herkommen gemäß zu præsentiren gedencken, sondern frey gelassen wird, graduirte oder andere Persohnen zu adhibiren, solche von Helmstadt, Wittenberg, oder anderen Lutherischen Orten nach ihren Gefallen zu benehmen, als auch, und zwar um so viel weniger haben sich die von Huxer in des Lands-Fürsten General-Regul einzutringen, und Ihro Fürstlichen Gnaden vorzuschreiben,

was Sie vor Geistliche zu dem Catholischen GOttes-Dienst adhibiren wollen, sondern stehet Dero frey, ihres Ordens-Personen oder andere Religiosos, auch Weltliche Clerical-Personen und Priester ohne einige Maaßgebung hierzu zu gebrauchen, doch daß den Augspurgischen Religions-Verwandten hierdurch ihre in dem Friedens-Schluß specialiter vergönnte Actus weder directè, noch indirectè infringiret, sondern den Catholischen Pfarr-Herren eingebunden werden möge, daß sie hierwider nichts vornehmen, einigen zur Catholischen Religion zwingen, sondern sie in ihrem Religions-Exercitio unbetrübt verbleiben lassen müssen.

Aus diesem ist handgreiflich zu vernehmen, mit was Unfug und ungegründeter Temerität sich die von Huxer unterstanden, die Herren Franciscaner aus Ihro Fürstlichen Gnaden zu Corvey eigenen Haus, welches die Huxerische nimmer occupiret, sondern Ihro Fürstliche Gnaden allzeit, auch Anno 24. den Besitz desselben ruhiglich continuiret, herauszutreiben, und noch auf den heutigen Tag vorgeben dörffen, daß sie solche precario darinn, so lange ihnen beliebt, dulten thäten, welches, wann ihnen sollte gut geheissen, und nicht ernstliche Gegen-Mittel gebraucht werden, würden Ihro Fürstliche Gnaden, als der Lands-Herr deterioris Conditionis seyn, dann unzählig viele Landsassen, welchen man in ihren eigenen Häussern Prædicanten verstattet, und also das gantze Werck umgekehret, und dem Faß den Boden gantz umstossen thäte; Ist auch zu verwunderen, daß man Huxerischer Seiten einen alten Vertrag, so vor drey hundert Jahren aufgerichtet, und die Ordines mendicantes allhier ausgeschlossen seyn sollten, herum tragen thut, da doch solcher Vertrag, wie es jetzund vorgezeiget, nimmer in Observance kommen, und benannte Franciscaner, biß auf die Religions Aenderung und geraume Zeit hernach in dieser Stadt, und zwar in etlichen Seculis gewohnet haben, wann auch die von Huxer dergleichen von uralten Jahren herrührende Verträge in Religions-Sachen mehr, als den Religions-Frieden, und jetziges Instrumentum Pacis inacht nehmen wollen, würde man es an Fürstlich-Corveischen Seiten leichtlich acceptiren, dahero Wir dann ernannte Patres Franciscanos in erwehnter Behausung nicht allein bestättigen, sondern auch Ihro Fürstliche Gnaden zu Corvey gehorsamst, und gebührlich ersuchen, sie darinn zu schützen, und auf unverhofften Nothfall des Hochlöblich-Westphälischen Crayses ordentlicher Assistence sich zu gebrauchen.

Ferners, und aus gleicher in dem Friedens-Schluß befindlicher Lands-Fürstlicher Regul und Principia seynd Ihro Fürstliche Gnaden zu Corvey befugt, und ist ihrem Lands-Fürstlichen Ambt gemäß, daß Sie ihre Catholische Burger und Unterthanen in Huxer gleich den Augspnrgischen Confeßions-Verwandten schützen, schirmen, und eine durchgehende Parität halten lassen, auch die Augspurgische Confeßions-Verwandten dahin anweisen, daß sie solche, wie bißhero wider rechtlich geschehen, bey dem Einzug nicht beschweren, viel weniger solchen Verweigeren mit höheren Einzugs-Geldern als die Lutherische beladen, auch in der Contribution und anderen Oneribus keine Partialität verspühren, sondern einen Theil wie den anderen tractiren thun.

Wie Wir dann ferner hiemit erklären, daß Vermög des Frieden-Schlusses sie die Catholische zu dem Burgermeister und Raths-Stande, auch Gilden und anderen Ehren-Aembtern eben so wohl als die Lutherische, und zumahlen diejenige, so schon im Raths-Stand begriffen gewesen, aus alten Geschlechten herkommen, auch die notoriè mehr oder gleich als etliche Lutherische qualificiret, zuzulassen, und wegen der Religion durchaus kein Unterschied zu machen seye.

Wir cassiren auch hiemit alle und jede Verbott, so die Lutherische vermessentlich angeleget, und den Catholischen verbiethen wollen, ihre Begräbnussen, Copulationen, Kinder-Tauffe, und dergleichen nicht mehr bey Catholischen Priestern, sondern Lutherischen Verrichten zu lassen, dann es es soll ein jeglicher Theil bey seinen

nen Geistlichen so wohl das Kinder-Tauffen, als Copulationes und Begräbnussen, wie auch alle heilige Sacramenta und deren Gebrauch suchen, und darunter von keiner Obrigkeit angefeindet, viel weniger verhindert, auch den Catholischen Dienst-Mägden und Knechten, so bey den Augspurgischen Confeßions-Verwandten in Diensten sich aufhalten, zum Catholischen GOttes-Dienst und Kirchen zugehen, frey gelassen und gestattet werden.

Es soll auch den Catholischen Einwohnern frey stehen und zugelassen werden, nicht allein, wie bißhero privatim, sondern auch eine offene Schule in Huxer aufzurichten, und darzu Præceptores nach ihrer eigenen guten Gelegenheit zu gebrauchen, doch daß hierinn alles mit Ihro Fürstlichen Gnaden zu Corvey, als des Landsherrn, Gnädigster Beliebung und Anordnung vollzogen werde; endlich die in Politicis & Profanis hinc inde hergebrachte Gravamina, und sonderlich die vier Puncta, nemlich des Unter-Gerichts, primæ Instantiæ, des Juden-Geleids, Bestallung des Scharff-Richters, und andere dergleichen betreffend, dieweilen dieselbe Occasione Belli nicht entstanden, auch ad Restitutionem ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, und sonst Vermög der General- und Special-Regien des Friedens-Schlusses zu dieser Commission nicht qualificiret, bevorab, weilen auch die von Huxer in selbigen Stucken das Factum Possessionis de Anno 1624. nicht bewiesen, und hierinn viel mehr Ihro Fürstlichen Gnaden darzu ihre Befügnuß und Besitz mit Vorzeigung Kayserlicher Cameral-Processen, und sonsten besser erschienen. Als werden beyde Theile, so wohl Ihro Fürstliche Gnaden zu Corvey, als die Stadt Huxer ihrer würcklich gehabter Possession vel quasi, oder Rechtens, worinn sie beyder Seits Anno 1648. den zehenden und vier und zwanzigsten October, neuen und alten Calenders zur Zeit des zu Münster und Oßnabrug geschlossenen Friedens-Schlusses gewesen, wieder gesetzet, und was ein oder die andere Parthey in Possessorio oder Petitorio für Action und Spruch zu haben vermeinet, dasselbe in Maaß und Form, wie solches nach den gemeinen Rechten und Reichs-Constitutionen sich gebühren mag, bester Gestallt zu suchen, oder sich dessen zu bedienen, zu ordentlichen Rechten hiemit verwiesen, gestallt was dawider vor Publication dieses Recesses von einem oder anderen Theil, durch sich selbst, oder anderer einigerley Gestallt vorgenommen, und attentiret, Wir solches Krafft dieses hiemit abthun, cassiren, und aufheben, und als zu dieser oder eintziger Execution, sie haben Nahmen, wie sie wollen, nicht gehörig, vor sich selbsten fallen thun. Dieweil dann auch Corveyscher Seiten begehret worden, demnach Ihro Fürstliche Gnaden erbietig gewesen, denen von Huxer, was ihnen wegen anfangs gedachter Exception in Puncto liberi Exercitii Augustanæ Confessionis und sonsten gebühret, wiederfahren zu lassen, sie aber sich damit nicht befriedigen, sondern Ihro Fürstliche Gnaden, was Ihro in Puncto Religionis aus Dero in Instrumento Pacis bestättigter hoher Territorial-Obrigkeit zugestanden, nicht gestatten, und deßwegen bey erster so wohl als jetziger Zusammenkunfft ihre Schuldigkeit nicht verrichten, noch auf diese Kayserliche Reichs-Commission sich submittiren wollen, dahero dann dißfalls aufgangene Unkosten verursachet, so thun Wir dieselbe Vermög des arctioris exequendi modi und gemeinen Rechten gemäß in die ergangene Kosten und Schaden salvo Moderamine fählig ertheilen, und sie inskünfftig vor ferneren Unkosten warnen.

Hierauf nun werden im Nahmen der Römisch-Kayserlichen Majestät und des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Stände offtgedachte Burgermeister und Rath, auch gantze Gemeinheit der Stadt Huxer hiemit ernstlich, und bey deren Frieden-Schluß benennten Straffen errinneret und befehlicht, daß sie sich in ihren Terminis und exceptivè zugeeigneten Juribus halten, Ihro Fürstlichen Gnaden zu Corvey gebührlichen unterthänigen Gehorsam leisten, und in der ob-erzehlten Puncten keineswegs, weder durch sich oder Imploriruna anderwertiger Protection, die in so weit, und was diese Sache anlanget, in dem Friedens-Schluß abgeschnitten, verhinderen, und Ursach geben, daß es zu ordentlichen dem Löblich-Westphäli-

phälischen Crayß zustehenden würcklichen Execution gerathen, und solcher implori-ret werden muste, dadurch dann auch ihre in dem Friedens-Schluß, und sonsten erlangte und habende Privilegia allerdings in hohe Gefahr gesetzet werden dürfften.

Zur Urkund haben Wir diesen Recess mit eigenen Handen unterschrieben, und Unseren angebohrnen und gewöhnlichen Sieglen bekräfftiget. So geschehen zu Corvey den 19. und 29. Mertz 1651.

Der Römisch-Kayserlichen Majestät und des Heil. Röm. Reichs zu der Corveisch-und Hurerischen Sachen Subdelegirte Räthe und Commissarii.

L.S.

Heinrich Christoph von Griesheim. Mpp.

L.S.

Hermann Rumpff. Mpp.

L.S.

Johann Begkerslefft. Mpp.

Pro Copia auscultata, vero authentico, quod in Archivo Regio Oldenburgi asservatur, concordante.

Gerhard von Asseln, Ass. Regim. & Archivarius. d. 25. Maji 1705. Mpp.

NB.

NB.

Das sogenannte Corpus Evangelicorum, und (nach der, denen Lehrern, von selbem vorgeschriebener Lehr-Regul: **Ungrund, und Urspruug des** SIMULTANEI &c.) auch die jüngere Protestantische Scribenten vermeynen diesen RECESS ungültig zu erklären, da sie sagen: der Evangelische Commissions-Theil hätte denselben widersprochen: mithin wäre auch die Introductio Simultanei von demselben verneinet worden. (Siehe **Ursprung des** *Simultanei* &c. Schauroth Tom. III. pag. 615.) Examen Vindiciarum Rittmeyerianarum &c. pag. 101 &c. Repertorium Reale Pragmaticum Juris Publici, *Verbo*: SIMULTANEUM pag. 1186.)

Man kan sich aber nicht genug verwunderen, wie es doch möglich seye, daß das so sich nennende Corpus Evangelicorum, Leute, welche mit solchen Schrifften vor Kayser und König aufzutretten sich nicht scheuen, dergleichen Blendwerck, und verdrehte Deuteleyen, ja wohl gar die Unwarheit in solchen Schrifften vor Warheit anzugeben sich getrauen.

Wo ist dann ein Buchstaben **wider** das Simultaneum in der **Braunschweigischen** Requisition zu lesen? Sagten diese Braunschweigische Subdelegirte nicht mit dürren Worten: [Daß sie einigen Recess zu unterschreiben, oder sich in Disputat super Simultaneo Exercitio Catholicæ Religionis, oder anderen Quæstionibus Juris, massen darvon in berührter Executions-Commission nichts enthalten, einzulassen nicht befehlt wären? Examen Vindiciarum Rittmeyerianarum pag. 217. Mit was Schein der Warheit kan dann das Corpus Evangelicorum sagen, und die Protestation der Braunschweigischen Subdelegirten dahin verdrehen, als hätte die Evangelische Executions-Commission **wider das** SIMULTANEUM protestirt? Sagte nicht der Oldenburgische Subdelegirte: [Das der Graf zu Oldenburg dem Fürsten zu Corvey das begehrte Simultanenm in der Stadt gar nicht mißgönnte?] *Examen Vindiciarum* pag. 211. Wie kan dann das Corpus Evangelicorum die Protestation, welche keineswegs **wider** das Simultaneum, sondern wider etwas anders gemacht worden, auf das Simultaneum verdrehen? und mit solchen Unwarheiten offentlich vor dem Kayser erscheinen?

Mit was für Wahrscheinlichkeit hat das Corpus Evangelicorum in ihrer Schrifft: **Ursprung** des SIMULTANEI (Schauroth Tom. III. pag. 615.) sagen dürffen: [Daß Henniges (so keck und frey derselbe vors Simultaneum geschrieben) doch nach Zeugnuß einiger Personen, und Pflicht-mäßiger Bericht es bereuet hätte, und geneigt gewesen, offentlich an den Tag zu legen, daß er seine Meynung hierunter geändert, dieweil er **ohnwissend** ware, daß der Recess, welchen er seinen Meditationibus einverleibt, nur von den Catholischen Deputirten allein wäre verfaßt worden.] Unlaugbar ist, daß Henniges diesen Recess gelesen, massen er einen Extract darvon seinen Meditationibus (Specim. IV. pag. 564.) einverleibt. Es hat also Henniges auch gewust, ob dieser Recess von denen Catholischen **allein** verfasset worden, wie solches im Eingang des Recess mit mehreren Umständen enthalten ist. Mit was für Wahrscheinlichkeit könnte also das Corpus Evangelicorum schreiben, daß Henniges dero Zeit **unwissend** ware, daß die Catholische solchen allein verfaßt hätten? Wer kan sich bereden laffen, daß Henniges seine vorige Meynung vors Simultaneum **bereuet** hätte? weil er diese Umstände nicht sollte gewust haben? Henniges hatte seine Meynung vor das Simultaneum nicht in diesem Recess gegründet, wie ein jeder, der den Henniges lieset, finden wird. Sondern da derselbe auf die NB **Kirchen** gekommen (Specim. IV. pag. 563.) so hat er dieses Exemplum von Hörter angezogen. Seine Fundamenta vors Simultaneum gründete derselbe in Intentione Paciscentium, und in der Billigkeit, wie der Leser solches finden wird.

Das Corpus Evangelicorum aber erkeckte sich Anno 1719 wider die Intentionem Paciscentium, wider die Lehre ihrer eigenen Offentlichen Lehrern, (weilen es ihnen nicht gefallen,) eine Lehr-Regul zu verfertigen, solche denen Lehrern vorzuschreiben, und ein Gesatz wider das Simultaneum in ihrer Schrifft: **Ungrund**, und **Ursprung** des Simultanei &c. zu verfassen. Dieses Corpus hat sich unterfangen, einseitig, ohne Vernehmung des Catholischen Theils, das Instrumentum Pacis nach Gefallen, wider die Lehr deren Protestantischen Lehrer zu erklären.

Wiederum sagt das Corpus Evangelicorum (cit. loc. Schauroth Tom. III. pag. 615): [Daß nemlich in denen Rittmeyerischen Vindiciis enthalten wäre, wie eine **gantze Reichs-Deputation von beyderseits Religionen in der Hörterischen Commissions-Sach vors Simultaneum sich erkläret habe:** ... Es wäre dieses Vorgeben irrig, und

Henniges hätte sich nicht einbilden können, daß man solche Dinge in offenen Schrifften, die Authoritate publica herauskommen, so keck vorzugeben nicht erröthen dörffte.]

Wo ist dann in denen Vindiciis Juris Reformandi Rittmeyerianis zu lesen, daß ein NB gantze Reichs-Deputation utriusque Religionis vors SIMULTANEUM sich erkläret habe? Trotz! Zeige man einen Buchstaben darvon! Der Herr Rittmeyer legt in seinen Vindiciis Juris Reformandi pag. 14. einen Extract dieses Recessus vor, welcher NB bey der Maynzischen, Fuldischen, Braunschweig- und Oldenburgischen Commission Anno 1651 den 19 Martii zu Corvey publicirt worden. Das Factum ist unverneintlich, daß dieser Recess publicirt worden. Wo sagt aber der Herr Rittmeyer, daß die gantze Reichs-Deputation von beyderseits Religionen in der Höxterischen Commissions-Sach vors Simultaneum sich erklärt habe? Die Maynz„ Fuld„ und Braunschweigische Commissarii waren zu Corvey, als die Kayserliche und Reichs-Deputirte Catholische den Recess verfaßt hatten. Rittmeyer sagt pag. 17: [Daß die Herren Subdelegati, als aberseits Verständige Estaatsleute, denen der wahre Verstand des damahl noch nagelneuen Friedens-Schluß aus dem Fundament bekannt gewesen, denen schwürigen Burgern zu Höxter den Text gelesen, und ihnen den wahren Verstand des Instrumenti Pacis deutlich genug explicirt haben ꝛc.] Wo sagt dann Rittmeyer, daß die gantze Reichs-Deputation vor das Simultaneum sich erkläret habe?

NB. Das ist unwidersprechlich, daß die gantze Reichs-Deputation beyder Religionen bey dieser Commission nichts wider das Simultaneum gesprochen, oder demselben entgegen sich erklärt habe. Die Catholische erklärten sich vor das Simultaneum mit dürren Worten, laut des Recess. Die Braunschweigische sagten: Sie wären nicht befelcht in Disputat wegen des Simultaneum sich einzulassen: Der Oldenburgische erklärte: Daß sein Herr Graf dem Fürsten zu Corvey das Simultaneum gar nicht mißgönnte. Es ist also unwidersprechlich wahr, daß die gantze Commission nichts wider das Simultaneum gemeldet. Es ist unwidersprechlich wahr, daß die Subdelegati zu Corvey den Recessum publicirt haben. Es ist aber auch wahr, daß der Herr Rittmeyer nirgends gesagt habe, daß die gantze Reichs-Deputation vor das Simultaneum sich erklärt hätte. Das Corpus Evangelicorum aber drehet die Umstände der Protestation, welche wider den Recess gemacht worden, auch wider das SIMULTANEUM, welches eine handgreifliche Unwarheit ist, und man sich nicht genug verwunderen kan, daß die Authores der Schrifft: Ursprung des SIMULTANEI &c. dergleichen Unwarheiten offentlich auszubreiten nicht erröthen sollten?

Die Burger zu Huxer wurden restituirt, wie das Instrumentum Pacis lautete. Sie prætendirten aber eine Jurisdictionem Ecclesiasticam, und ein Jus prohibitorium wider den Fürsten zu Corvey. Sie wusten, was der Magdeburgische Administrator Anno 1649 mit denen RR. PP. Capucinis zu Hildesheim gewagt; Es ware ihnen das Decretum des Nieder-Sächsischen Creyses bekannt; Dahero steifften sie sich auf die Glaubens-Genosseine, um dem Fürsten zu Corvey seine Territorial-Regul einschräncken zu können. Allein die Kayserliche- und Reichs-Deputirte, besonders der Subdelegirte Chur-Maynzische wusten nur gar zu wohl, was die Paciscentes vor eine Meynung gehabt hatten. Der geschlossene Fried ware nagelneu, und die Befugniß des Territorial-Herrn Juris notorii auch bey denen Tractaten nicht in Zweifel gezogen, sondern bestättiget ꝛc. Doch wurden die Burger zu Huxer laut §. 31. Art. V. unter denen Geistlichen Landsherren restituirt, welche das Exercitium unter denselben durch langen Gebrauch hergebracht hatten. Es könnte also das muthwillige, ungerechte Protestiren das Jus Notorium Domini Territorialis nich einschräncken.

Beylage.

Num. V.

Dieses ist das Scriptum Anonymi, von welchen oben pag. 108. §. CLXIV. Meldung geschehen. Der Titul dieses Scripti (in Vindiciis Juris reformandi Auth. Christiano Rittmeyer in Procemio:) ist folgender:

Wahrhaffte und in dem I. P. gegründete Auslegung derjenigen Frage, ob ein Catholischer Fürst in seinen Fürstenthum, darinnen das Exercitium Evangelicæ Religionis Anno 1618. oder 1624. bloß und allein in Ubung gewesen, sein Religionis Exercitium introduciren könne?

Dieses Tractätlein solle allbereits schon A. 1691 verfertiget, aber allererst Anno 1696. zum Druck seyn beförderet worden. Der Leser wird finden, daß dieser Anonymus die Principia Protestantium, (die bey der Hildesheimischen Restitutions-Sach zu Franckfurt Anno 1655. aus ein- und anderen Protestantischen Herren Gesandten Votis entworffen worden,) abgeschrieben, und zugleich noch mehreres abzudrehen sich beflissen habe.

Herzius, Author des Tractatûs publici, oder *Examinis Vindiciarum Rittmayerianarum*, hat das gantze Scriptum dieses Anonymi seinem Tractat einverleibet. pag. 116. & seq.

Herr **Johann Friederich Vetter** hat selbes unter einer neuen Uberschrifft An. 1752, und zwar als seine eigene, mit vieler Mühe gemachte Arbeit wiederum zu den Druck beförderet, wie folgt:

[**Rechtliches Bedencken** über drey wichtige die Religions-Freyheit in dem Heil. Römisch-Teutschen Reich betreffende Fragen, aus dem Instrumento Pacis Westphalicæ, und zwar dessen V. und VII. Articul erwiesen, und abgefasset, von Johann Friederich Vetter, Philosophiæ, und der Rechten Doctore, Königlich-Dähnischen und Herzoglich-Mecklenburgischen respectivè Hof-Rath, auch Ober-Gerichts- und Regierungs-Advocato des Herzogthums Hollstein. **Wetzlar** gedruckt und verlegt bey Nicolaus Ludwig Winckler, Anno 1752.]

Dieses von Herrn Vetter copirte Inpressum Anonymi wird also hier dem Leser auf einer Seite, nebst dessen Widerlegung auf der anderen Seite, vorgezeigt:

TEXTUS ANONYMI.

Species Facti.

EIn Römisch-Catholischer Fürst succediret einem Evangelischen Fürsten in einem solchen Fürstenthum, darin das Exercitium Evangelischer Religion im Jahr 1618. oder respectivè 1624., wie ingleichen nach der, Krafft des Münsterischen Friedens-Schlusses, erfolgten Restitution, bloß und allein in Uebung gewesen, ohne daß die Römisch-Catholische, weder in dem obgedachten Termino des 1618ten Jahrs, weder nach benannter Restitution, publicè oder privatim, das ihrige darin gehabt. Dieser Catholische Successor aber introduciret, nach angetrettener Regierung, vermittelst eines gedruckten General-Patents, in diesem gantzen Fürstenthum, und zwar absque Consensu Consistorii & Subditorum, das freye Exercitium Religionis Catholicæ, jedoch dem Versprechen nach, ohne Eintrag und Eingriff in den Evangelischen Kirchen, und deren geistlichen Güthern und Gefällen. Woraus dann folgende nachbemerckte Fragen entstanden, deren Entscheidung oder Decision verlanget werden:

Erste Frage:

Ob ein Catholischer Fürst, so einem Evangelischen in Principatu merè Evangelico succediret, nach Vorschrifft des Instrumenti Pacis Westphalicæ, das völlige Exercitium der Römisch-Catholischen Religion, neben der Evangelischen, in solchem Fürstenthum einzuführen berechtiget?

Widerlegung.

DJese Wörtlein: *Principatus merè Evangelicus* können in keinen anderen Verstand genommen werden, als selbe in der *Specie facti* gebrauchet worden, nemlich von einem Fürstenthum, darinn das Protestantische Religions-Exercitium bloß und allein in Ubung gewesen; weilen nemlich der Protestantische Lands-Fürst solches Exercitium allda eingeführet, und kein anderes darin gedultet hat. Die Unterthanen in einem Fürstenthum haben nur dasjenige Exercitium publicum, welches der Lands-Herr darin verordnet. Es giebt kein *Principatum merè Evangelicum*, ohne Willen des Lands-Fürstens; die Unterthanen dependiren quoad Exercitium publicum von ihren Regenten. Einige Unterthanen haben zwar wider den Willen etlich-Geistlicher Fürsten in derselben Land ein anderes Exercitium aufgebracht. Der Geistliche Fürst hatte die Krafft nicht, solches abzustellen. Die Weltliche hatten kräfftigere Mittel solches zu verhinderen. Jene Unterthanen, unter etlich-Geistlichen Reichs-Ständen haben also ihr Exercitium erhalten; unter denen Weltlichen ware kein anderes anzutreffen.

Die Vorschrifft des Instrumenti Pacis W. (diesen Punctum belangend,) ist in denen §§. 30 und 31 Art. V. zu lesen.

Ratio

Ratio dubitandi I.

BEy Erörterung dieser Frage möchte man, aus denen so wohl geistlichen, als weltlichen Historicis, anführen, daß die Könige, Fürsten und Herren in Religions-Sachen, das Jus Reformandi ihnen zugezogen, und dasselbe auch würcklich exerciret; ja vielmahlen, wie noch wohl zum öfftern zu geschehen pfleget, ihren eydlichen Versprechen, und denen Pactis publicis zuwider, ihre Unterthanen aufs herbste und schärffste verfolget, bald von Hauß und Hof aus dem Lande verjaget, bald noch grausamer mit ihnen verfahren, den Abzug versaget, und mit allerhand unchristlichen und abscheulichen Zwangs-Mitteln, ihren Glauben abzuschwören, und des Landes-Herrn seine Religion anzunehmen, genöthiget haben.

Ad Rationem dubitandi I.

EIn Catholischer Fürst behauptet EX Jure Territoriali, nach Belieben, das Catholische Religions-Exercitium reformiren zu können. Was die denen anderen Religionen zugethane Regenten sich zueignen, das gehöret nicht allhero. Die Catholische gründen sich also nicht in dieser Ratione, welche der Anonymus ab Exemplis anziehet. Mir ist auch weder ein Geistlich- noch Weltlich-Catholischer Historicus bekannt, der einige Exempla von Catholischen Lands-Herren erzehlte, daß selbe in Religions-Sachen, ohne Rucksicht auf die Kirchen-Authorität etwas verordnet, oder ein Recht decidendi EX Jure Territoriali behauptet hätten.

Ratio dubitandi II.

So ist Zweytens, solches Recht zu reformiren, auch allen des Heiligen Römisch-Teutschen Reichs Ständen beyder Religionen, in dem *Instrumento Pacis Westphalicæ* ausdrücklich bestättiget und confirmiret worden; wie man solches aus dem *Art. V. §. 12. Quantum deinde &c.* verb. *Cum ejusmodi Statibus immediatis, cum Jure territorii & superioritatis, ex communi per totum Imperium hactenus usitata praxi, etiam Jus reformandi Exercitium Religionis competat.* Item: *Conventum est, hoc idem porrò quoque ab utriusque Religionis Statibus observari, nullique Statuum &c.* etwa erweisen möchte. Dann, obwohl man Römisch-Catholischen Theils, bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten sich hefftig darwider gesetzet hat, mit dem Vorgeben, als

Ad Rationem dubitandi II.

Der Catholische Lands-Regent behauptet EX usitata per Imperium Praxi, und Vermög der, durch den Religions-Frieden, gemachten Territorial-Regul, daß derselbe von keinem anderen Reichs-Stand in Anordnung des Religions-Exercitii dörffte gehinderet werden. Dieses ist das sogenannte Jus reformandi, welches die Herren Evangelische angefangen, und also benahmset haben, welche Wörter der Graf Trautmansdorff in seinem Aufsatz des §. 30. Art. V. Quantum deinde &c. gebrauchet und gesetzt, cùm ex usitata Praxi Statibus Imperii competat, conventum est illud impediri non debere. Die Herren Evangelische haben sich lang gesperret diesen Aufsatz anzunehmen; weilen selbe denen Unterthanen etlich-Geistlicher Fürstendas Exercitium publicum wegen den langen Gebrauch erhalten, und denen anderen Unterthanen durchaus die Libertatem Conscientiæ, jedoch ohne Exercitio publico, zuwegen bringen wollen, damit sie nicht aus den Land emigriren müsten. Allein sie haben den Trautmansdorffi-

als wann ihnen daraus ein grosser Nachtheil und Schaden erwachsen könnte, hingegen aber nicht der allergeringste Vortheil daher zu gewarthen stünde: So ist es doch endlich darbey verblieben, und den Ständen des Reichs das Recht, in ihren Landen die Religion zu reformiren, zugestanden, und bestätiget worden.

schen Aufsatz annehmen müssen, doch hat derselbe durch den §. 31. Art. V. solche Unterthanen mit ihren Exercitio publico ausgenommen, denen anderen aber einen geraumen Termin ad emigrandum zugesagt.

Ratio dubitandi III.

Solchemnach, wofern Drittens, ein Teutscher Fürst oder Stand des Reichs nicht sollte befugt seyn, das Exercitium seiner Religion in seinem, etwa neulich zugefallenen Lande, ohnerachtet selbiges Exercitium Religionis, respective Anno 1618. oder 1624. daselbsten nicht gewesen, einzuführen: So würde das sehr eyfferig bestrittene- und kümmerlich erhaltene Jus Reformandi keine Krafft noch Würckung haben, und, ausser dem blossen Namen, gar keinen Nutzen schaffen; da dannoch nicht zu vermuthen, daß die hohe Herren Paciscenten um einer bloßen Chymæra, oder um ein eiteles, in abstracto bestehendes, und nur ein Ens rationis vorstellendes Recht sich so sehr sollten bemühet haben.

Ad Rationem dubitandi III.

Die Regula Territorialis muß bestehen, so lang der Religions- und der Westphälische Frieden bestehen soll. Diese Regula ware der Haupt-Punct des Religion-Friedens, welcher wiederum zu dem Grund des Westphälischen Friedens geleget worden. Etliche Unterthanen seynd ausgenommen worden; weilen die Herrn Evangelische von der Declaratione Ferdinandi nicht haben weichen wollen, Krafft deren (wie sie sagten,) Ferdinandus solches also sollte erkläret haben; um welches aber die Catholische nichts wusten, doch, (um den Frieden zu beförderen,) endlich von einigen Paciscenten darein gewilliget worden.

Die vernünfftige Paciscentes haben kein solche Chimärische Idee von dem Jure reformandi gehabt, wie selbes von den jüngeren Scribenten, und in der Schrifft, Ursprung des *Simultanei* &c. (*) holdseelig abgeschilteret worden.

Ratio dubitandi IV.

Dem auch Vierdtens/ noch beyzutretten scheinet, was in dem *Art. V.* §. 9. vers. *Quæ verò bona &c.* ausdrücklich verordnet und enthalten: *Quod nimirum Domino liberum esse debeat, in terras, ad se reversas, suæ Religionis Exercitium publicè introducere, Subditi tamen migrare non cogantur &c.* und was dergleichen mehr von geringerem Gewichte etwa könnte beygebracht werden.

Ad Rationem dubitandi IV.

Der §phus 27. Art. V. Quæ verò bona &c. ist ein unverwerfliche Prob, daß dem Territorial-Herrn solche Befügniß circa Exercitium Religionis nicht könne verhinderet werden, *liberum esse DEBET*„ Subditi TRANSIGANT.

(*) Schauroth Tom. III. pag. 414.

Ratio

Ratio decidendi I.

DJeser und anderer Schein-Gründe ohngeachtet, so ist aus dem offt angezogenen *Instrumento Pacis Westphalicæ* durchgehends, absonderlich aber aus dem *Artic. V.* ein dem obangeführten Rationibus dubitandi gantz è diametro Widriges zu ersehen;

1. I. Indem fast aller Orten, allwo des Exercitii Religionis, und dessen Restitution und Conservation, in genere oder in specie, auch wegen ein- und anderen Reichs-Standes Stadt, oder Ort, gedacht wird, jedesmal die Wörter: Observantia, oder Status Religionis, nemlich vom Jahr 1624 und respectivè 1618 gebraucht, selbige pro Regula & Lege perpetua gesetzet, und daß dawider nichts fürgenommen werde, sehr scharff verbotten worden; wie solches der *Art. V.* §. 11. *Liberæ Imperii Civitates &c.* item §. 12. vers. *Hoc tamen non obstante &c.* & vers. *Pacta autem &c.* nec non §. 14. *A sola qualitate &c. per tot. & passim* gantz klar und überzeugend erweiset. 2. Nun leiden aber die Wörter: *Observantia*, Gebrauch, oder Uebung, item *Status*, das ist, Zustand, so wenig in sensu populari, seu communi, als das Instrumentum Pacis Westphalicæ selbst, keinesweges, daß neben der in einem Lande oder Orte allein, und privativè übligen Religion, noch eine, oder mehr andere, salva observantia & statu de Anno 1618 & respectivè 1624 sollten können eingeführet werden. 3. Um diesen Satz nun auch in erweißliche Richtigkeit zu setzen, und gebührend zu amplificiren: So muß man hierbey zuförderst anführen, daß im Jahr 1618 in der Chur-Pfaltz keine,

2.

3.

Ad Rationem decidendi I.

DJese Gründe seynd fest und nicht nur scheinbar. Alles, was in vorgehenden Blättern von der Intentione Pacisentium ex Protocollis erwiesen worden, giebt unverneintlich zu erkennen, daß die Regula Territorialis keineswegs eingeschränckt, sondern auf ein neues bevestiget worden, Conventum est, impediri non debere. Es ist also handgreiflich, daß der Anonymus Ministrissimus das Instrumentum Pacis auf einen gantz anderen Verstand zu drehen sich beflissen habe.

Ad 1. Es können die Wort, *Observantia*, *Status Religionis* nimmermehr in dem Sensu, wie solchen dieser Anonymus drehet, genommen werden. Man leset zwar solche Wörtlein in verschiedenen §§phis, aber derselben Begriff ist ex Protocollis zu entnehmen. Zum Exempel: Wider die Observance und Statum des 1. Jeners 1624 darff nichts in den Besitz deren Geistlichen Güttern von einem anderen tentiret werden. Das Exercitium Religionis publicum bleibt an Ort und Ende unter etlich-Geistlichen Fürsten, wie solches einige Unterthanen in dem Jahr 1624. unter diesen Catholischen Reichs-Ständen exerciret haben: dieser Status und Observantia muß von diesen Reichs-Ständen geduldet werden, weilen die Unterthanen Anno 1624. unter diesen Catholischen Geistlichen Reichs-Ständen gesessen, und das Exercitium publicum damahls hergebracht hatten.

Ad 2. Die Wörter: *Observantia* Gebrauch oder Ubung, item *Status*, Zustand, mögen in keinem anderen populari, seu communi Sensu genommen werden, als in jenem, mit welchem das Instrumentum Pacis von denen hohen Pacisentibus, nach ihren Sensum verfasset worden. Diese Wort allein leyden sowohl eine Neben-Religion, wann auch solche Anno 1624. in einem Orth nicht in Usu, oder in der *Observance* gewesen. Die Herren Lutheraner haben ja dem Hertzogen zu Sultzbach selbsten unter der Hand den Rath gegeben, das Simultaneum Catholicum in denen Protestanti-

keine, als nur allein die Evangelisch-Reformirte Religion, in Observantz, Uebung, und offentlichen Brauch gewesen. Nachdem aber, und zwar im Jahr 1685 von damals regierender Churfürst. Durchlaucht/ *Philippo Wilhelmo*, Höchstseeligen Andenckens/ das Exercitium Religionis Romano-Catholicæ durch das gantze Land, vermittelst eines gedruckten und offentlich angeschlagenen Patents, verstattet, auch guten Theils bereits würcklich, und zwar de facto, introduciret ist; So wird und kan warlich kein vernünfftiger Mensch darfür halten, noch mit Grunde der Wahrheit behaupten, daß in der Chur-Pfaltz im Jahr 1685 eben dieselbe Observantia sey beybehalten worden, vielweniger aber anjetzo eben derselbe Status, oder Zustand der Religion, und Sacrorum sey, wie derselbe im Jahr 1618
4. gewesen. 4. Gleicher gestalt, da im Jahr 1624 in den Städten Cölln/Maynz/Bamberg/Würtzburg/ und andern mehr, uur allein das Exercitium Religionis Romano-Catholicæ in Uebung gewesen; folgends aber auch das Evangelisch-Lutherische und Reformirte Exercitium Religionis daselbst etwa wäre verstattet worden, und diese in denen jetztgedachten Oertern gegenwärtig in Uebung wären: So würde ja kein vernünfftiger Mensch darfür halten, noch behaupten können, eandem esse Observantiam, eundémque Religionis Statum, qualis fuit Anno 1624. Dann es würde hieraus dieses Absurdum nothwendig folgen müssen, daß in zweyen von einander gäntzlich unterschiedenen Städten, deren eine nemlich gantz Römisch-Catholisch, wie z. E. Maynz/ und die andere, darin schen Kirchen mit einführen zu lassen, wann nur denen Unterthanen dasjenige erhalten wurde, was selbe in dem Instrumento Pacis erlangt hatten. Der von Tumbshirn machte ja selbst ein Vergleichs-Project, worinnen das Simultaneum Catholicum in Sultzbachischen Kirchen mit eingeführt könnte werden, obschon selbes Anno 1624. nicht allda gewesen. Es leyden also die Wort: *Status, Observantia*, gar wohl die Neben-Einführung einer anderen Religion; dann die Unterthanen, welche das Recht ad Exercitium publicum erlangt hatten, verbleiben bey ihrer Observance und in ihrem Zustand des freyen Exercitii.

Ad. 3. Die erweißliche Richtigkeit hat wohl schlecht gerathen; diese *Amplificatio* reimet sich keineswegs daher. Daß in der Unteren Pfaltz vieles reformiret worden, ist unlaugbahr. Es hat aber der Status und Observance des Exercitii Religionis adversæ von dem Catholischen Chur-Fürsten nicht müssen beybehalten werden. Die Principes Palatini seynd restituiret worden in Politicis & Ecclesiasticis, in Statu 1618. wie nemlich selbe in Politicis & Ecclesiasticis das Land regieret hatten: die Unterthanen waren keine Regenten im Land quoad Ecclesiastica, sondern der Chur-Fürst. Und da die Kayserliche und Bayrische das Catholische Exercitium per modum Conditionis denen restituendis Principibus aufdringen wollten, so meldete Brandenburg: daß denen restituendis Palatinis Principibus die Regula Territorialis in Ecclesiasticis nicht könne eingeschräncket werden. NB. Es wurde denen restituendis Palatinis nicht aufgebürdet, daß sie allzeit der Reformirten Religion zugethan verbleiben,, oder daß selbe denen Unterthanen das alte Religions-Exercitium gedulten müsten. Sondern denenselben wurde die Territorial-Befügniß gleich denen anderen Reichs-Ständen in Ecclesiasticis (durch derselben Restitution) bevestiget.

Was hat dann diese *Amplificatio* oder Geschwätz des Anonymi von der Unteren Pfaltz der erweißlichen Richtigkeit seines Satzes beytragen sollen? Die Observance des Religions-Exercitii in der Unteren Pfaltz ist nicht überall

darin neben der Römisch-Catholischen, fürnehmlich auch die Evangelisch-Lutherische Religion in Uebung ist, als z. E. Franckfurth ám Mayn/ Oßnabruck/ u. a. m. eben dieselbe Observantz, Uebung, und Status, oder Zustand der rechtsinnigen natürlichen Vernunfft, und der richtigen Denckungs-Krafft widerstrebet und entgegen stehet.

5. 5. Daß nun ferner, wie bereits gedacht, nicht nur allein in dem gemeinen Sinne und Verstande, sondern auch der hohen Herren Paciscenten, und also des Westphälischen Friedens-Schlusses, Meynung nach, die Wörter: Observantia, & Status Religionis, keine Miteinführung einer andern Religion, so da im Jahr 1618 und respectivè 1624 in einem Orte nicht gewesen, in sich enthalten, und mit-begreiffen möge, ist aus dem *Instrumento Pacis* verschiedentlich zu ersehen, ins besondere aber aus dessen *Art. V. §. 12. vers. Pacta autem &c.* überzeugend abzunehmen: Sintemal in demselben Articul alle und jede Vergleiche, so zwischen einem Lands-Fürsten und seinen Ständen und Unterthanen, de Exercitio Religionis introducendo, conservando, & permittendo, welches Exercitium im Jahr 1624 an einem Orte nicht gewesen, gäntzlich cassiret, und gedachten Jahres Observantz zuwider und entgegen strebend, erachtet und erkläret worden; dannenhero selbige, wie auch dergleichen ausgesprochene Urtheile dadurch in so weit cassiret, vernichtet, und aufgehoben, daß, quoad futurum, sicut etiam præsens tempus, unumgänglich daraus zu folgern, quoad introductio, conservatio, seu permissio ejusmodi Religionis, quæ Anno 1624 in quodam all mehr die nemliche. Der Lands-Herr ist Catholisch, und hätte das offentliche Exercitium aller seiner Unterthanen reformiren können. Was folgt aber daraus, weil selbe nicht mehr an allen Orthen nach der nemlichen Observance ist? Ist dann denen restituendis Palatinis aufgetragen worden, daß sie nichts reformiren dörfften? Dieses muß richtig erwiesen werden, alsdann kan diese Amplification Platz greiffen.

Ad. 4. Wann zu Cölln, Maynz, Bamberg, Würtzburg und an anderen Bischöflichen Orten mehr, die Bischöffe zur anderen Religion übertretteten, so wurden dieselbe ihrer bisherigen Dignität und Statûs ipso Facto entsetzet, mithin reimet sich diese Parität, oder daß to gleicher Gestallt, gar nicht allhero. Diese *populaires* Paritäten schicken sich nicht auf jene wichtige Handlungen, von dem Statu & Observantia Exercitii, über welche vernünfftige Leute so lang tractiret hatten.

Ad 5. Die Meynung der hohen Paciscenten im Gebrauch dieser Wort: *Observantia & Status Religionis* ist ex Protocollis ipsis schon erwiesen worden. Die blosse Wort seynd nicht der Judex, sondern die Legislatores, die Paciscentes, welche diese Wort gesetzt haben. Die Regenten können das Exercitium Religionis Subditorum selbsten reformiren, (exceptis quibusdam.) Es liegt also die Meynung der hohen Paciscenten vor jedermans Augen, daß selbe einem Lands-Herrn die Neben-Einführung einer anderen Religion nicht haben verbiethen wollen; weilen die Paciscentes Catholici behauptet, und die Protestantische bekennet haben, daß das offentliche Exercitium von dem Lands-Herrn könne reformiret werden.

Der §. *Pacta autem &c.* wird hier schändlich verdrehet. Die jüngere Herren Protestantische Scribenten sagen selbst, daß die Pacta mutuo consensu Subditorum können veränderet werden. Der Anonymus aber sagt: daß dergleichen Pacta NB. zwischen den Lands-Fürsten und Vasallen, (wann das Exercitium Anno 1624. nicht im Land gewesen,) gäntzlich cassiret worden. Die

dam loco non fuit, dicti Anni Obſervantiæ adverſetur; non attento, quod cum Statuum Provincialium & Subditorum conſenſu id factum ſeu ſuper his pactum initum ſit. **Ingleichen, wann ein Lehen-Herr in** Religions-**Sachen etwas eingeführet, oder ſich angemaſſet, ſo** Anno 1624 **nicht geweſen, es ſey gleich durch ordentliche Urtheile und Rechte, oder auſſer dieſen: ſo wird ſolches als ein** Innovatum **aufgehoben, und muß alles wiederum in den vorigen Stand geſetzet werden,** vigore *dicti Articuli V.* §. 14. verbis: *A ſola qualitate &c.* 6. **Hiernächſt nun auch** â generalibus ad particularia **zu ſchreiten, iſt zu bemercken, was maſſen von Jhro Churfürſtlichen Durchlaucht in** *Artic. XI. Inſtrumenti Pacis* **verſprochen:** *Quod in Principatu Halberſtadienſi Religionem in eo Statu velit relinquere, quemadmodum inter Archi-Ducem Leopoldum Wilhelmum inita cum Capitulo Cathedrali pactione ordinata eſt.* **Wann aber höchſtgedachte Jhro Churfürſtliche Durchlaucht höchſtſeeligen Andenckens, durch ein offentliches** Patent **in jetztgemeldten Fürſtenthum, auch deſſen Städten, und Dörffern, nachhero das** Exercitium **der Evangeliſch-Reformirten** Religion **hätten zulaſſen oder einführen wollen: So wäre ſolches ohne allen Zweifel,** contra dictum Statum, **wie auch wider den Friedens-Schluß** *in Art. VII.* verſ. *Si verò aliqua communitas &c.* **mithin ein widerrechtliches** Attentatum **geweſen; als davon ein mehreres in den nachfolgenden Sätzen wird gedacht werden. Solcher geſtalt müſſen auch die zeitliche Biſchöffe und regierende Fürſten zu Oßnabrück, es ſey nun, daß nach Anleitung des** *Artic. XIII. Inſtru-*

6.

Acta und Protocolla geben die Auskunfft. Es haben einige Geiſtliche Reichs-Stände NB. ANTEHAC, **(vor den Weſtphäliſchen Frieden) verſchiedene Pacta, auch wegen Geduldung des Exercitii** Religionis **mit ihren** Statibus Provincialibus **gemacht. Dieſe Pacta müſſen laut dieſes §phi gehalten werden, und wann einige Urtheil wider dergleichen Pacta ergangen wären, ſo ſeynd dieſe Urtheil caſſiret worden: Item: wann wider dieſe ältere Pacta mit denen Unterthanen, einige ſpätere zwiſchen denen Reichs-Ständen (als wie zwiſchen den Biſchoffen zu Hildesheim und zwiſchen Braunſchweig Anno** 1643.) **zum Nachtheil des** Exercitii Subditorum **wären errichtet worden, und der** Obſervance **im Jahr** 1624. **zuwider lauteten. Durch dieſen §phum aber,** *Pacta autem &c.* **iſt keineswegs einem Geiſtlichen Regenten das** Simultaneum **einzuführen verbotten worden, wie** de Simultaneo Hildeſienſi **umſtändlich erzehlet worden,** (Siehe oben pag. 80. §. CXXXI.)

Ein dergleichen ſchändliche Verdrehung macht derſelbe mit dem §. *A ſola qualitate feudali. &c.* NB. **Darumen könnte der Lehen-Herr den** Statum Exercitii Religionis **nicht reformiren, weilen er nicht ordentlicher** Territorial-**Herr ware, (der allein an ſolcher** Reformation **nicht dörffte gehinderet werden.)** *à ſola qualitate feudali Jus reformandi non dependet.* §. 42. Art. V.

Ad 6. In Art. XI. §. 1. **heiſt es alſo:** [*Religionem autem & Bona Eccleſiaſtica in eo Statu relinquat, &c.* **Das** Exercitium Catholicæ Religionis, **und die Geiſtliche Gütter müſſen in dem Stand gelaſſen werden, wie ſelber zwiſchen den Ertz-Hertzogen** Leopoldum Wilhelmum **als Biſchoffen, und zwiſchen den Dom-Capitul verglichen worden. Hieran kann keine** Innovation **geſchehen. Wegen den reformirten Religions-**Exercitium **laſſe ich die Herrn Lutheraner ſorgen, wie aber der** Art. VII. **zu verſtehen ſeye, das weiſen die Geſchichte dieſer Handlung, welche ich öffters erzehlet habe. Der** Status Exercitii Religionis Catholicæ **kann zu Oßnabrug von keinem Braunſchweigiſchen Fürſten, wie auch der** Status Exercitii Aug. Confeſs. **von keinem Geiſtlichen Fürſten oder Biſchoffen**

Instrumenti Pacis einer aus dem respectivè Hochfürstlichen Hannover-Braunschweig-Lüneburgischen Hauße/ oder aber successivè ein Catholischer Fürst und Herr, wie gegenwärtiger Zeit, welcher von dem Capitulo erwehlet worden, *Statum Religionis, tam in Urbe Osnabrugensi, quam in reliquis ad hunc Episcopatum pertinentibus ditionibus, oppidis, villis, pagis, omnibusque aliis locis*, wieder einführen und behalten, als derselbe Status den 1ten Januarii 1624 gewesen. Da aber ein jedweder Landes-Herr, salva & integra manente Religione, quæ Anno 1624 quolibet in loco fuit, daneben auch noch das Exercitium seiner eigenen Religion sollte einführen mögen: So würde einem zeitlichen und jetzigen Catholischen Bischoff und Fürsten zu Oßnabrück/ Churfürstlichen Durchlaucht zu Cölln/ in allen Städten Flecken und Dörffern, wo das Exercitium der Römisch-Catholischen Religion im Jahr 1624 nicht gewesen, solches anzuordnen; Hingegen aber einem Evangelisch-Lutherischen Bischoff daselbst zu Oßnabrück in eben dergleichen Oppidis, Villis, Pagis, aliisque Locis, worinnen das bloße Exercitium Catholicæ Religionis Anno 1624 geübet worden, auch die Evangelisch-Lutherische Religion nach diesem, und dermaleinst für sich einzuführen ohnbenommen seyn: welches alles aber der bisherigen *Observantz*, und dem Verstande des Westphälischen Friedens-Schlußes/ auch nach der Catholischen Meynung, allerdings zuwider ist. Wann mann auch die fernere Consequentz, und insonderheit dieses betrachtet: *Quod quilibet territorii Dominus Subditis suis, qui Anno* 1624 *in quibusdam locis, Exercitium Religionis, á suo Domino & regnante Principe diversæ, sive publicum, sive privatum, non habuerunt, primò illius territorii Exercitium Religionis interdicere, illudque adimere, ac postea etiam subditos tales ad migrandum cogere possit, dict. Art. V. §.* 12. *Quantum deinde &c.* vers. *Quod si vero &c.* item vers. *Conventum autem est &c.* So würde daraus nothwendig folgen, daß, wann der Evangelisch-Lutherische Lands-Herr seinen Religions-Verwandten in einem Städtlein, Flecken, oder Dorffe, woselbst diese das Exercitium Religionis Anno 1624 nicht gehabt, oder im widrigen Fall, wann ein Römisch-Catholischer

fen abgeänderet werden. Was folgt aber aus dieser besonderen Particulaire Behandlung? ergone à PARTICULARI aliqua Transactione generalem liceat inferre? reim dich, oder . . .

Ad 7. Bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten haben die vernünfftige hohe Paciscenten sich nicht mit dergleichen Inconvenientiis, oder futuris Contingentibus, wie der Herr Anonymus selbe ausgesonnen, aufgehalten. Wir haben die Acta und Protocolla von dem, was verglichen worden, und ist keinen Fabulanten erlaubt, auf seine Reverie, und Possenwerck, die Wort des Instrumenti Pacis zu verdrehen, und Gesätz-mäßige Folgerungen hieraus vorzublenden. Legantur, Acta, Protocolla & evidenter demonstrata erit Intentio Paciscentium. Der Scopus Paciscentium ware, durch den §. 31. Art. V. die bißherige Beschwerde deren Protestanten wegen den offentlichen Exercitium publicum einiger Unterthanen unter etlich-Catholischen Reichs-Ständen gesessen, zu vergleichen; im übrigen muste die Regula Territorialis ungestöhret verbleiben. Impediri non oportet Jus reformandi; *Hoc tamen non obstante.* seynd diese Unterthanen unter etlich-Geistlichen Ständen excipiret worden, ob longum Usum Exercitii ex Conniventia Superiorum.

tholischer Bischoff denen Römisch-Catholischen in besagtem Stifft gelegenen Städten, Flecken ꝛc. wo das Romano-Catholicum Exercitium Anno 1624 nicht gewesen, solches verstattet oder eingeführet hätte, daß, sage ich, alsdann ein Römisch-Catholischer Bischoff und Landes-Fürst auch denen Evangelisch-Lutherischen Unterthanen, und hinwiederum ein Evangelischer Fürst denen Römisch-Catholischen Unterthanen das Exercitium Religionis noviter concessum, und da sie es im Jahr 1624 nicht gehabt, nicht nur allein wieder nehmen, sondern auch beyde, circa discrimen Religionis, nach Anleitung *dict. vers. Conventum autem est &c.* ad emigrandum würde nöthigen, und also von Hauß und Hof zu gehen würde zwingen können. Damit es nun aber nicht das Ansehen gewinnen möge, als wann dieses ein Particulair-Werck sey, und es nur allein mit dem Stiffte Oßnabrück etwa eine besondere Beschaffenheit habe: So wird man ein anderes, und zwar, daß diese obgedachte Inconvenientia universalis sey, aus mehreren Beyspielen
7. wahrnehmen und bemercken können. 7. Solchemnach ist, ratione præteriti, einem jeden sattsam bekandt, was massen das Fürstenthum Calenberg/ gleichwie auch die gesammte Braunschweig-Hannöverische Länder im Jahr 1624 und in allen nachfolgenden Zeiten Evangelisch-Lutherisch gewesen, und würcklich auch noch seynd. Da aber der Herr Hertzog, Johann Friederich Höchstseeligen Andenckens/ als ein Catholischer Fürst, seine Religion in jetztgedachten Ländern aller Orten etwa eingeführet hätte: So wäre der Ihm succedirte Hochfürstliche Landes-Herr, der Durchlauchtigste Herr Hertzog Ernst August/ Höchstseeligen Gedächtnisses/ auch dem Friedens-Schluß gemäß, allerdings befugt und berechtiget gewesen, das Exercitium Religionis Romano-Catholicæ daselbst nicht allein wiederum abzuschaffen, sondern auch sogar sothane neue Römisch-Catholische ad emigrandum zu zwingen, und aus dem Lande zu weisen; und dagegen hätte nichts helffen, schützen, noch verfangen können, was in dem *Art. VII.* vers. *Si verò &c.* enthalten. *Quod Exercitium Religionis, ab Antecessore concessum, Successor auferre nequeat:* Sintemal solches 1mò, ad solos Protestantes inter se, gehöret, inter quos, 2dò, Status Anni 1624 non attenditur, neque etiam, 3tiò, necessitas migrandi, qualis inter Catholicos & Protestantes solummodò obtinet, *dict. §. V.* vers. *Quod si verò &c. cum seq.* den allergeringsten Platz findet; zu geschweigen, daß solches 4tò, in casu specialissimo, si nimirum communitas Domini sui Religionem amplexa &c. ist verordnet worden, und also in genere ad alia & casus extraneos & diversissimos keinesweges extendiret werden kan. Dergleichen Veränderung der Landes-Herren, in puncto Religionis, sich auch bey dem Hochfürstlichen Landgräflich-Heßischen Hauße/ Homburgischer *Linie*, ehedem begeben. Und dafern man bey den Hochfürstlichen Häußern Mecklenburg-Schwerin, und Sachsen-Lauenburg/ als ehemaligen Römisch-Catholischen Fürsten, dergleichen Innovationes in ihren Landen hätte einführen wollen; Diese hohe Häupter aber ohne Hinterlassung Männlicher Erben, oder Printzen, abgegangen wären: So hätten die Römisch-Catholische Unterthanen von

denen Succeſſoribus Sereniſſimis, nicht nur allein ihres Exercitii Religionis Catholicæ entſetzet, ſondern auch ad emigrandum, und mit den Ihren das Land zu räumen angehalten und gezwungen werden können. Gleichwie aber dergleichen Verfahren groſſe Mißhelligkeiten, auch Feindſchafft, Verfolg- und -Verwirrung, ſo dann Haß und Neyd zwiſchen beyder Religion zugethanen Unterthanen und Ständen, gleichwie zwiſchen dieſen und ihrem Landes-Fürſten, zum höchſten Nachtheil und Schaden des Heiligen Römiſch-Teutſchen Reichs, und deſſen Ruhe und Wohlfahrt, im Betracht der daraus entſtandenen übeln Folgen, würde nach ſich gezogen haben; die hohe Herren Paciſcenten bey dem Weſtphäliſchen Friedens-Schluße aber ſolche und dergleichen Uneinigkeiten verhüten und abwenden wollen: mithin ein gantz anderes Abſehen und Scopum gehabt: Als ſtehet daher abzunehmen und zu ſchlieſſen, daß ſelbe, zu Verhüt- und Abkehrung dergleichen übeln Folgen, per Obſervantiam & Statum Religionis Anno 1618 und reſpectivè 1624 alle fernere und neue Einführung anderer Religionen, als in dem obgedachten Jahre jedes Orts üblich geweſen, verbieten und abſchaffen wollen; wie ſolches vorgemeldete Durchl. Durchl. Durchl. Durchl. *reſpectivè* zu Hannover / Mecklenburg, Schwerin / und Sachſen-Lauenburg, bißher obſerviret und genau beobachtet, auch das gute Vertrauen und eine beſtändige Einigkeit, als worinn die wahre Wohlfarth des Heiligen Römiſch-Teutſchen Reichs beſtehet, dem blinden Religions-Eyffer höchſt rühmlich præferiret und vorgezogen haben.

Ratio decidendi II.

I. Fürs Zweyte iſt (I) aus denen zu Münſter und Oßnabrück gepflogenen Friedens-Handlungen, und deren Beſchreibungen, ſattſam bekandt, wie die Hohe Herren *Paciſcenten* wohlbedächtlich dahin abgezielet, in dem Religions-Weſen, auch wegen Beſitz- und Genieſſung der geiſtlichen Güther, einen gewiſſen Terminum, Ziel, oder Zeit zu ſetzen, wornach alles zu richten; und daß zu Verhütung künfftiger Mißverſtändniß und Irrungen, ſelbiger feſtgeſetzte Terminus hinführo ſtäts vor Augen gehalten, auch keinesweges dawider gehandlet, noch davon abgegangen werden ſollte, ausdrücklich zu beſtimmen. Sodann iſt inſonderheit auch bewuſt, wie man von Sei-

Ad Rationem decidendi II.

Ad 1. Aus denen Actis und Protocollis iſt bekannt, daß wegen den Beſitz deren Geiſtlichen Güttern (dann darum hat der Krieg wieder angefangen,) der Vergleich bald zu Stand gekommen ſeye. Wegen den Religions-Exercitium aber hat ſich die Sach bis auf das 1648ſte Jahr verlängeret, da endlich etliche anſehnliche Geiſtliche Stände in das Exercitium adverſum, ſo ihre Unterthanen an etlichen Orthen von langer Zeit hergebracht hattē, gewilligt. Graf Trautmannsdorff hat zwar im May 1647. ſolches ſchon verwilliget. Der Kayſer aber hat dieſen §. wieder ausſtreichen laſſen, und hätten die Kayſerliche Geſandte, die Geiſtliche hohe Stände, ſolches einzuwilligen, nicht zwingen können, wann nicht dieſe ſelbſten ſolches zugeſagt hätten, wie ich es ex Actis und Protocollis erwieſen, und deren Kayſerlichen Worte ſelbſt angezogen habe, und alſo iſt dieſe Obſervance für das künfftige verglichen

Seiten der Römisch-Catholischen eigentlich auf das Jahr 1630, in welchem Jahr besagte Catholische, Krafft des im Jahr 1629 ergangenen *Edicti Ferdinandi II. Glorioſiſs: Memor. de redintegrandis Bonis Eccleſiaſticis*, von sothanen geistlichen Güthern bereits einen grossen Theil wieder eingenommen hatten, der Zeit fest bestanden: Protestirender Seits aber von dem Termino Augustan. Confess. 1618, aus dem Anfange und Ursprung des dreyßigjährigen Deutschen Krieges, und in welchen Stand alles wiederum müste restituiret werden, nicht hat wollen abgewichen werden; endlich beyde Theile von ihrem Vornehmen, oder gefaßten Resolution, etwas nachgegeben, und die mittlere Zeit, nemlich das Jahr 1624, (die Chur-Pfaltz/ und die Marggrafschaft Baaden-Durlach ausgenommen, als welche, wie bereits gedacht, auf das Jahr 1618 restituiret worden,) pro Termino Restitutionis belieber, angenommen, und dergestalt fest-
2. gestellet, (2) daß, wann schon durch Urthel und Recht, oder vermittelst des Landes-Fürsten mit seinen Ständen und Unterthanen etwa gemachten Vergleichs, eine Religion in einem Orte, wo dieselbe im Jahr 1624 nicht in Uebung gewesen, und also gemeldten Jahres Observanz und Zustande zuwider, vor dem Westphälischen Friedens-Schluß daselbsten eingeführet, zugelassen, oder beybehalten wäre, selbige dannoch wiederum abgeschaffet, und alles in den Stand vom gedachten 1624sten Jahr gesetzet und restituiret werden sollte, vigore *dicti Art. V.* §. 12. *Quantum deinde* &c. vers. *Pacta autem &c.* verbis: *Conceſſiones, quæ de publico vel private Religionis Exercitio* NB. *introducendo, permittendo, & conſervan-*

worden, damit die bisherige Miß-Verständnuß und Beschwerden zwischen denen Ständen gehoben wurden. Es liesse sich aber niemand zu Sinn kommen, daß ein Regent, (der zur Catholischen Religion übertritt,) das Exercitium publicum Subditorum gedulten müste; Sondern die Herren Protestanten bekennten selbsten, daß der Lands-Regent solches reformiren könnte, wann er nur wenigstens die Libertatem Conscientiæ denen Unterthanen gestattete; wie ich solches ex ipsis Protocollis deren Herren Protestanten erwiesen habe.

Wann die Evangelische verlangt hätten, daß zu Vermeydung künfftiger Unruhe, (wann ein Protestantischer Lands-Herr zur Catholischen Religion übertritt,) derselbe seinen Unterthanen das Exercitium Religionis liberum gedulten sollte, warum haben sie dann nicht auch einen §phum von solchen Ubergang eines Regenten zur Catholischen Religion in das Instrumentum Pacis einschalten lassen? gleichwie sie vor die Unterthanen, die nach Publicirung des Friedens die Religion änderen würden, durch den §. 34. Art. V. *Placuit porro &c.* gesorget haben? allein sie sagten und bekennten es selbsten; daß ein solcher Regent nicht könnte gezwungen werden, dergleichen Exercitium zu toleriren: Man sollte also nur trachten die Libertatem Conscientiæ solchen Unterthanen zuwegen zu bringen, damit sie nicht emigriren müsten.

Ad 2. Wo ist dann ein Buchstaben darvon zu lesen? oder ein Grund zu finden um also zu drehen? wo ist ein Jota anzutreffen, daß eine Religion, welche mit Einstimmung deren Unterthanen an ein Orth eingeführet worden, selbe wiederum abgeschafft sollte werden? Der Anonymus Ministrissimus muß entweder seine Leser vor lauter einfältige Leuthe gehalten haben, da er dergleichen Possenwerck über den §. Pacta autem &c. erdichtet hat, oder derselbe muß nicht recht bey sich gewesen seyn, da er also, und zwar wider den obvium Sensum des §phi dahin gesudelt hat.

ſervando antehac interceſſerunt. Und bindet der hieraus folgende Schluß um ſo viel mehr genauer und ſchärfer, nachdemmal die Herren Paciſcenten die Rechts-Regul: Quamvis multa de Jure fieri prohibeantur, ea tamen, ſi facta ſint, nihilominus teneant obligationem, hier nicht haben wollen gelten, noch das mindeſte Gewicht nehmen laſſen; ſondern, was mit beyder Theile, nemlich des Landes-Fürſten und der Unterthanen etwaigen Belieben und Willen eingegangen, ſtipuliret oder geſchloſſen worden, dannoch ſolches alles, als dem Termino, Anno 1624 zuwider und entgegen, vernichtet, und gäntzlich aufgehoben haben. Daher dann auch eine andere Rechts-Regul allhier, und bey ſolchen Umſtänden, einen feſten Fuß ergriffen, nemlich: Ubi id, quod ritè & decenter factum & perfectum eſt, caſſatur, conceſſio, introductio, permiſſio, & conſervatio alterius Exercitii Religionis, id ipſum ex parte altera longe magis fieri prohibetur.

Ratio decidendi III.

1. Zum Dritten beſtättigen (1) die in *dicto verſ. Pacta autem &c.* folgende Wörter den obgedachten Folgerungs-Schluß zum Ueberfluß, verbis: *Nec ab iisdem* (hoc eſt, Obſervantia in Anno 1624 & Pactis, huic non adverſantibus, utpote de quibus paulò antè dictum erat,) *niſi mutuo conſenſu recedere liceat.* Iſt nun dem alſo, ſo giebt ſich von ſelbſten untrüglich, daß ein Lands-Fürſt für ſich allein keine andere Religion, als jedes Orts im Jahre 1624 geweſen, einführen laſſen, noch beybehalten, oder dulten möge: Ubi enim utriusque partis conſenſus copulativè & præcisè requiritur, ibi unius, ſeu alterius minimè ſufficit. Und wäre ſolchemnach dieſer verſ. *Pacta autem &c. Inſtrum. Pac. Weſtphal.* alleine genug, dieſe vorgeſetzte und aufgegebene problematiſche Frage völlig zu entſcheiden, wann man die übrige Gründe mit einem Stillſchweigen übergehen wollte.

2. (2) Ehe und bevor man aber in der Fortſetzung der unumſtößlichen Beweißgründe weiter gehet, muß mit wenigen zum voraus unterſuchet

Ad Rationem decidendi III.

Ad 1. Die Wort des §. Pacta autem, allwo es heiſt: [*Nec ab iisdem niſi mutuo conſenſu recedere liceat.*] dienen ja nicht zu Beſtettigung der Fabel, daß das Exercitium, welches mutuo Conſenſu eingeführet worden, wieder ſollte abgeſchafft ſeyn: reim dich, oder . . . Sondern ſie beſtättigen, daß die alte Pacta, (antehac inita) welche von denen Catholiſchen Geiſtlichen Reichs-Ständen, vorhin, wegen Gedultung des Exercitii Subditorum mit denſelben gemacht worden, ohne deren Einwilligung nicht dörfften aufgehoben werden. In dieſen alten Pactis (antehac initis) iſt ja nichts NB von einer *Obſervantia Anni* 1624. enthalten, als welche erſt durch die Weſtphäliſche Friedens-Tractaten verglichen worden. Oder hat vielleicht der Paciſcens mit ſeinen Unterthanen, da er denſelben das Exercitium per Pacta gedultet, ſich auch verglichen, daß er ſein Exercitium ſelbſt nicht einführen wollte, und alſo ein Exercitium PRIVATIVUM, eine *Obſervantiam EXCLUSIVAM* ſui Catholici Exercitii denſelben einraumen wollte? Wie ſchicket ſich die muthwillige Interpretation des Anonymi Miniſtriſſimi, da er ſagt: (*Nec ab iisdem* (*hoc eſt Obſervantia in Anno* 1624.) *recedere liceat,*) auf die alte Pacta, daß ſelbe gehalten müſſen werden, und dardurch eine *Obſervantia privativa, excluſiva Catholici Exercitii* von dieſem Fabulanten vorgeblendet wird? NB. weilen die Pacta Hildeſien-

suchet und ausgemacht werden, was für Personen unter den Wörtern: mutuo consensu, eigentlich begriffen und verstanden werden; hiernächst muß man auch die Krafft und Würckung dieser Wörter betrachten. Gleichwie nun die sequentia, præsertim, si relationem habeant ad antecedentia, nach dem Verstande und Begriff dieser gedachten Wörter müssen ausgeleget werden: Als ist zu beobachten, daß kurtz vorher in *dict. vers. Pacta autem &c.* immediati Imperii Status, eorumque immediatorum Status Provinciales, & Subditi; in dem anderen Satze, nemlich vers. *Hoc tamen non obstante &c.* aber nur allein Status immediati, eorumque Subditi sich befinden, und daher sicher zu schliessen, quod horum mutuus consensus in istiusmodi novationibus requiratur. Wiewohl nun das letztere weniger, als das erste zu erfordern scheinet: So ist dannoch beydes gleich viel, weil die Status Provinciales auch Subditi sind, indessen aber der Statuum Provincialium Consensus nominatim & implicitè dabey erfordert wird. Und daraus ist dann Sonnen-klar erscheinlich, daß ein Dorff, Flecken, oder Municipal-Stadt für sich keine Macht noch Gewalt habe, mit dem Landes-Herrn sich der Religion wegen zu vergleichen, und in ihrem Orte, des Landes-Herrn seine Religion einzuführen, so im Jahr 1618 und respectivè 1624 daselbsten nicht gewesen, oder sonst in Religions-Sachen etwas zu verändern, oder zu ordnen befugt sey; sondern, daß auch derjenigen Belieben, oder Consens, dazu erfordert werde, welche die gesammte Landschafft repræsentiren, quales sunt sia Anno 1643. (*antehac*„ vor den Friedens-Tractaten) aufgerichtet worden, (doch endlich der Chur-Fürst zu Cöln denen Unterthannen, in Hildesheimischen Stifft, das Exercitium auch zugesagt,) so wurden diese Pacta cassiret, weilen sie der Observance des 1624sten Jahrs zuwider waren, welche verglichen worden. Die Hildesheimische Pacta wurden aber darum SPECIFICE, namentlich, cassiret; damit denen Hildesheimern kein Einwurff geschehen könnte, als gienge sie diese Regul nichts an; weilen sie Anno 1624. unter keinem Catholischen Reichs-Stand gesessen, sondern unter einem Lutherischen ihr Exercitium gehabt haben. Sie haben auch solches Exercitium NB. nicht wegen den Besitz„ und wegen der blossen Observance des 1624sten Jahrs geforderet, sondern weilen sie *antehac*, lang vorhero, (da sie noch unter der Regierung deren Bischöffen gestanden,) solches von diesen per Pacta erhalten hätten; dahero dergleichen Pacta antehac facta, in das künfftige beobachtet musten werden.

Da nun durch den §phum *Pacta autem &c.* nichts anders verglichen worden, als daß denen Unterthanen das Exercitium, welches sie Vermög deren alten Pacten & longo Usu hergebracht haben, gedultet muß werden, so kann mit keinem Grund gesagt werden, daß ein Lands-Fürst für sich allein ohne Consensu Subditorum sein Religions-Exercitium nicht einführen möge, indeme auch ein Weltlicher Regent, wann er zur Catholischen Religion übertritt, Laut deren Acten und Protocollen das Exercitium selbst der Unterthanen reformiren kan.

Ad 2. Indeme ein solcher Regent das Exercitium seiner Land-Stände, Vasallen, und Unterthanen reformiren kan; so ist es nicht nöthig, daß ich mich über des Fabulanten seine Possereyen, (wer nemlich den Consensum ad Introductionem Simultanei zugeben hat,) aufhalte. Wer die Geschichten, die ich vorhero erzehlet habe, aufmercksam durchlieset, der kan ohne Gemüths-Alteration deraleichen abscheuliche Verdrehungen nicht vertragen.

Status

Status Provinciales, und daneben auch die andere Unterthanen. Da aber in einem Fürstenthum etwa keine Land-Stände befindlich sind, so wird sich dannoch, gleichwie bey den Römisch-Catholischen der Clerus, oder die Geistlichkeit, als auch bey den Evangelischen das Ober-Consistorium, davon nicht ausschliessen lassen, als welches auch inter Subditos gehöret, und dem die Cura Religionis & Sacrorum fürnehmlich obliget; ja, es müssen auch sogar die Patroni Ecclesiarum und Conservatores, gleichwie alle andere, so dabey interessiret sind, ihr Theil daran haben, und quoad Consensum freywillig mit einstimmen; Quod enim omnes tangit, ac de quorum Interesse & Præjudicio agitur, hoc ab omnibus debet approbari. Und ein solcher Consensus omnium wird absonderlich in Religions-Sachen, als einer der allerwichtigsten, und also auch in dem Fall, da man des Landes-Herrn seine Religion in einem Dorffe, Flecken, oder Stadt, einführen wollte, allerdings erfordert. Da aber dergleichen Religions-Einführung durch ein gantzes Fürstenthum des Heil. Röm. Teutschen Reichs geschehen sollte: So dörffte, und zwar in dem Betracht, daß insgemein alle, der Unterthanen ihrer Religion zugethane Reichs-Stände dabey interessiret sind, habita ratione â Statibus Provincialibus ad Status Imperii, auch dieser aller des Heil. Röm. Deutschen Reichs-Stände ihr Belieben und Consens dazu nöthig seyn; wiewohl solches in dem offtangeführten Instrumento Pacis Westphalicæ ist ausdrücklich nicht entschieden worden. Insonderheit aber, gleichwie in denen Päbstlichen, oder Römisch-Catholischen Oertern, die Conservatores Jurium & Advocati Ecclesiarum, Monasteriorum, aliorumque Conventuum, absonderlich dabey interessiret sind, und solcherwegen deren Zustimmung, Römisch-Catholischen Theils, auch nothwendig dabey erfordert werden dörffte: Als müste ebenfalls auch, Evangelischen Theils, derjenige Fürst, oder Landes-Herr, welchen etwa der regierende Landes-Fürst, oder Antecessor, in der Regierung, bey seinem Leben dazu erkohren und benannt, oder in seinem Testament, auch sonsten durch anderwertige Vergleiche und Verträge, die Erhaltung der Religion empfohlen und recommendiret hat, allerdings mit dazu gezogen werden, ob gleich derselbe die Regierung eines solchen besagten Landes noch nicht würcklich angetretten hätte.

Ratio decidendi IV.

Viertens, ist auch in *dict. Artic. V. §. 7. Quot Capitulares, &c.* folgende gantz deutliche Verordnung geschehen: *Exercitium verò Religionis in mixtis Episcopatibus* NB. *ita restituatur & permaneat, ubi & quatenus ad Anno* 1624. *palam receptum permissumque fuit:* als worin weiters klärlich vor Augen gestellet, und ausgele-

Ad Rationem decidendi IV.

Der Anonymus Ministrissimus bemühet sich umsonst aus denen Worten: *Quot Capitulares &c. A CONTRARIO* zu folgeren: daß nemlich, wo das Exercitium nicht offentlich recipiret worden, dasselbe auch nicht einmahl eingeführet könne werden. Es nutzen die Sophistische Consequenzien nichts, da die Legislatores ihre Meynung deutlich geäusseret haben, wie ein jeder Sphus zu verstehen seye. Aus denen Geschichten und

geleget wird, was die in *Ratione decidendi I.* angezogene Worte: Obſervantia & Status Religionis, vor Krafft und Würckung haben, nemlich à contrario: Quod, nimirum, ubi aliquod Exercitium Religionis non fuit palam receptum permiſſumque, nec ibidem introduci debeat, utpote Obſervantiæ & Statui dicti Anni 1624. adverſum. Dagegen zwar könte oder möchte eingewendet werden, daß dieſes ſey in ſpecie de mixtis Epiſcopatibus verordnet worden, und alſo à particulari ad univerſale kein Schluß könne noch möge gemacht werden. Es iſt aber hingegen ex antecedentibus genugſam zu erſehen, daß die Termini 1618. und reſpectivè 1624. univerſales ſeyn: Derowegen auch in hoc §. 7. quoad Exercitium Religionis, keine diſpoſitio ſpecialis, noch weniger eine exceptio à regula, ſondern nur eine bloſſe declaratio und explicatio univerſalis diſpoſitionis in verbis antecedentibus determinatæ, gefunden und angetroffen wird. Quæ enim dubitationis tollendæ gratia, Contractibus, aliisque negotiis, adjiciuntur, Jus commune non lædunt, *l.* 18. *ff. de Regul. Jur.*

Protocollis muß vielmehr *à Contrario* inferiret werden, daß der Regent das Exercitium ſeiner Unterthanen ſelbſt reformiren könne, mithin dieſes Poſſenwerck ein bloſſes eitles Wort-Geweb ſeye. Die Diſpoſitiones Paciſcentium ſeynd ex Protocollis & Actis Sonnenklar; dieſe geben zu erkennen, wie die Termin von 1618, und 1624. zu verſtehen ſeyen.

Ratio decidendi V.

Welches auch zum Fünfften/

1. (1) aus beſagtem *Artic. V.* §. 9. *Quæcunque Monaſteria, &c.* verſ. *Omnia quoque &c.* verbis: *Publicum etiam Religionis Exercitium idem maneat, quod quovis in loco, dicto Anno, dieque, uſitatum fuit*, noch weiter erhellet; als woſelbſten auſſer allem Zweiffel ſolches, mit gleicher Krafft und Nachdruck habenden Wörtern, nicht nur allein de Epiſcopatibus mixtis, ſondern vielmehr univerſaliter, von allen Chur- und Fürſtenthümern, verordnet wird.

2. (2) Und wann auch ſchon dawider eingewendet werden wollte, hoc ipſo, quod Exercitium Religionis manere debere præcipitur, quale fuit Anno 1618, & 1624. non excludi, quo minus alia adhuc admitti poſſit Religio, ſalva per omnia manente prima: So wird darauf dreyfach geantwortet: und zwar erſtlich, will man

Ad Rationem decidendi V.

Ad 1. Die Gedult will abbrechen. NB. Die Wörtlein: §. 26. Art. V. *Publicum etiam Religionis Exercitium IDEM maneat*, die man in dieſem §. von denen Locis *mixtis*, und Monaſteriis, Eccleſiis, Collegiatis NB *mediatis* lieſet, werden von dieſem Fabulanten *univerſaliter* auf alle Chur- und Fürſtenthumern extendiret. NB. Dieſer §. meldet, daß die Catholiſche diejenige Clöſter, Fundationes & Sodalitia *mediata*, die ſie Anno 1624. in Beſitz gehabt, behalten ſollten, ob ſie ſchon in deren Proteſtantiſchen Fürſten Territoriis entlegen ſeyen; jedoch ſollten die der Augſpurgiſchen Confeßion zugethane Perſohnen, welche an dieſen Orten Anno 1624. auch das Exercitium gehabt, daſſelbe mitbehalten, wie ſie es Anno 1624 allda exerciret. Wie reimt ſich alſo die Folge des Anonymi auf dieſes, da er ſagt, [daß dieſe Wort nicht nur allein *de Epiſcopatibus mixtis*, ſondern vielmehr univerſaliter von allen Chur- und Fürſtenthümer verordnet wird?]

Ad 2. NB. Wo ſeynd die Wort zu leſen, daß das Exercitium Religionis ver-

man sich der Kürtze wegen nur darauf beziehen, was bereits in den vorhergehenden *Rationibus decidendi I. & II.* aus dem *Artic. V. §. 12. Quantum deinde &c.* vers. *Pacta autem, &c.* durch die angeführte Wörter: Concessiones, item Introducendo, Permittendo, & Conservando ist bestättiget worden; gleichwie dann auch deducendo überzeugend ist dargethan, was massen alle Concessiones, Introductiones, Permissiones, & Conservationes Religionis, quæ Anno 1618. & respectivè Anno 1624. alicubi non fuit, verworffen und vernichtet worden sind. Zweytens will man, um die möglichste Kürtze in diesem Responso zu beobachten, die in der nächst-vorhergehenden, gleichwie in dieser *Ratione decidendi V.* angeführte Passus *Instrumenti Pacis Westphalicæ* zugleich betrachten; als worinnen dreyerley fürgestellet und entschieden werden, nemlich, Locus, Tempus, & Modus, seu Qualitas Exercitii Religionis. Der Platz, oder Locus wird in dem §. 7. *Quot Capitulares &c.* per voculam, *ubi*, in dem §. 9. aber per verba: *quovis in loco*, angewiesen. Die Zeit, oder Tempus Exercitii Religionis, darauf fürnehmlich reflectiret werden muß, ist, wie bereits in den vorhergehenden Sätzen zum öfteren gemeldet, das Jahr 1618. und respectivè 1624. und hat es solcher wegen nicht den allermindesten Streit. Das dritte aber, Modum seu Qualitatem Exercitii Religionis belangend, dabey muß man folgende Wörter des *Instrumenti Pacis dict. Artic. & §.* wohl erwegen: *Ita restituatur & permaneat, quatenus Anno* 1624. *palam receptum permissumque fuit*, h. e. das Exercitium Religionis soll also und dergestallt wiederum verbleiben müsse, wie selbes *Anno* 1618. gewesen? Was der Anonymus hier dreyfach antwortet, ist ein Fabe werck; dann erstlich ad Rationes decidendi I. & II. habe ich vorhero schon dieses Blendwerck entdecket.

Der Herr Anonymus treibet Zweytens sein Spielwerck mit denen Worten: UBI, & QUOVIS IN LOCO gar hitzig. Was hat es dann nöthig mit diesen Wörtern also herum zu hupffen, und selbe zu erklären? die Acta und Protocolla seynd deutlich genug, was die hohe Paciscentes in denen §§. 31. 32. &c. Art. V. von dem Exercitio *Subditorum* unter Catholischen Regenten für das 1624ste Jahr verglichen haben. Dieselbe geben aber unwidersprechlich, daß der Weltliche Regent das Exercitium der Unterthanen selbst reformiren könne; was nutzen dann also diese Wörtlein UBI, & QUOVIS IN LOCO? Es hilfft kein Drehen, da die Protocolla klar reden. NB. Der Geistliche Regent, unter dessen Vorfahrer die Unterthann das Exercitium adversum longo Usu hergebracht, muß freylich das Exercitium gedulten; was sollen aber diese Wörtlein UBI, & QUOVIS IN LOCO wider denselben erweisen? Diese Wörtlein gehören nicht ad Exercitium Subditorum unter den Catholisch-Geistlichen Fürsten, sondern *ad Episcopatus mixtos*, & ad Loca *mixta Ecclesiastica in Territoriis Protestantium sita* § 23. & 26. Art. V. und wann auch selbe bey den Haaren, (wie man zu reden pflegt,) auf den §. 31. Art. V. herabgezogen werden, so erweisen sie doch nichts wider die Befugnuß eines Geistlichen Regentens; dann wann schon derselbe das Catholicum Simultaneum neben einführet, so bleibt doch das Exercitium adversum allda, UBI, allwo es vorhero gewesen, und IN QUOVIS LOCO, an einen jeden Orth, an welchen es in Gebrauch ware, und zwar IDEM, eben dasjenige, welches Anno 1624. in Usu gewesen, nemlich PUBLICUM aut PRIVATUM, und in diesem bestehet der Modus.

Ad 3. Das Exempel, welches hier angezohen wird, erweiset nichts. Der §. 25. *Quæcunque Monasteria &c.* redet von denen Bonis Ecclesiasticis *mediatis*, welche denen Protestantischen Reichs-

derum hergestellet werden, und verbleiben, wie und welcher gestalt solches im Jahr 1624 offentlich ist hergebracht und zugelassen gewesen. 3. (3) Ist nun, zum Exempel, das Exercitium Religionis Romano-Catholicæ im Jahr 1624 privativè, oder allein in einem Orte offentlich hergebracht und zugelassen gewesen: So mus es auch also und dergestallt dabey verbleiben; ohne daß ein andere Religion, nisi mutuo consensu, wie in der vorhergehenden *Ratione decidendi II.* ist dargethan und erkläret, daneben könne oder möge eingeführet werden. Und also stehet es auch reciprocè mit den Protestirenden gegen die Catholische zu halten. Absonderlich aber ist aus dem Worte: *Permissumque fuit*, zu bemercken, daß die Permissiones, oder Zulassungen auch nach dem Stande und Verhältnüsse des Jahrs 1618 oder 1624 reguliret werden müssen. Noch klärer aber ist obiges aus dem besagten und angeführten §. 9. *Quæcunque Monasteria &c.* zu ersehen, und vorläuffig dabey zu betrachten, quòd publicum Religionis Exercitium in omnibus, vel sit privativè Catholicæ, vel privativè Augustanæ Confessionis, (darunter sowohl die Reformirte, als Lutherische Religion begriffen, vel ex utraque Religione mixtum. Welches nun von diesen dreyen, nemlich Römisch-Catholische, Reformirte, und Lutherische Religion, in einem Orte Anno 1618 und respectivè 1624 in Uebung uud Gebrauch gewesen, eben dasselbe soll 4. also verbleiben. (4) Sollte man nun eine solche deutliche Wahrheit nicht begreiffen wollen; oder sollte man an dieser meiner gründlichen Erklärung etwa noch einen Zweifel

Ständen nach den Besitz des 1. Jenners 1624 überlassen worden. In diesem §pho ist kein Buchstaben von einem Religions-Exercitio Augustanæ Confessionis, oder Catholicæ Religionis zu lesen. Sondern diese Geistliche Gütter (Mediata) wurden denen Protestantischen Reichs-Ständen überlassen. Will ein solcher Reichs-Stand die Catholische Religion darin einführen, so kann er es thuen. Was soll dann dieser §phus probiren?

In dem §. 26. *Omnia quoque Monasteria* &c. werden die Catholische in den Besitz ihrer Geistlichen Gütter, so sie am 1. Jenner 1624. in Protestantischen Ländern besessen, wie auch die Geistliche Ordens-Stände in solchen Orthen nach bißheriger Observance bestättiget. In diesem §pho ist wieder kein Buchstaben von dem Catholico Exercitio zu lesen, sondern der Besitz dieser Geistlichen Orthen wird denen Catholischen Besitzern confirmiret, an welchen Orthen, (als in Bonis Ecclesiasticis) der Protestantische Reichs-Stand, Laut des Religions-Frieden, keine Religions-Reformation fürnehmen könnte. Welches aber von denen Protestantischen Reichs-Ständen nicht gehalten, sondern unzahlbare Geistliche, theils unmittelbare, theils mittelbare Gütter denen Catholischen abgenommen, und die Reformation darin eingeführet worden. Wegen diesen Geistlichen Güttern also wurde durch die Tractaten ein Vergleich gemacht, und ein jeder verbliebe in dem Besitz derselben, nach der Observance des 1. Jenners 1624, also daß kein Protestantischer Reichs-Stand in solchen Catholisch-Geistlichen Orthen, wann selbe schon in seinem Territorio entlegen, eine Reformation fürnehmen könnte. Es muß also das Exercitium Catholicum privativum an solchen Geistlichen Orthen unbekränckt bleiben.

Indeme aber an etlichen dergleichen Geistlichen Orthen schon vor denen Friedens-Tractaten neben den Catholischen, so sich noch bey ihrem Exercitio erhalten haben, auch einige der August. Confessioni Zugethane eingedrungen, so trachteten die Protestantische Paciscentes, daß diese Aug. Confes. verwandte Leuthe nicht abgeschafft wurden, sondern

IDEM

fel haben: So mag man die zur Erläuterung dienende Exempla vor Augen nehmen. Ich will demnach einen solchen Zweiffler zu dem bereits in den vorhergehenden Sätzen gedachten Exempel, da nemlich Anno 1624 in einer Stadt das Exercitium Religionis Romano-Catholicæ solum & privativè offentlich in Uebung gewesen, nemlich zu der Chur-Bayrischen *Residentz*-Stadt München führen, und fragen, daferne zeithero per Successionem Principis Augustanæ Religionis, oder sonsten das Exercitium Religionis Augustanæ daselbst offentlich eingeführet, und annoch beständig behalten würde, ob solchen Falls heut zu Tage publicum Religions Exercitium adhuc idem sit, vel ita manserit, ob dasselbe Exercitium Religionis nochgleicher Weise und also, daselbst geblieben, wie es im Jahr 1624 gewesen? Wird nun auf diese Frage mit Nein, wie recht, geantwortet: So folget der gesunden Vernunfft nach ohnwidersprechlich daraus, daß, wann neben derjenigen Religion, welche in einem Orte im Jahr 1624 privativè, oder alleine gewesen, noch eine andere öffentlich eingeführet wird, publicum Religionis Excrcitium tunc non amplius esse idem, neque ita mansisse, quemadmodum fuit Anno 1624; einsolglich, wie solches eine Innovatio, oder Neuerung, und dem *Instrumento Pacis Westphalicæ* zuwider, mithin derenthalben auch wiederum aufzuheben und abzuschaffen sey. Würde man aber obgedachte Frage, wider Vernunfft, affirmativè, oder mit Ja beantworten: so müßte nothwendig daraus folgen, wie bereits in *Ratione decidendi I.* ist angezogen worden, publicum Religionis Exercitium IDEM Exercitium an solchen Orthen ferners haben solten, wie sie es am 1. Jener 1624 allda exerciret hatten. Wie schickt sich nun dieses IDEM, (welches in diesem Umstand allein zu lesen ist, und von dem *Simultaneo* Lutherano, nebst den Catholischen Exercitium meldet,) um dardurch zu erweisen, daß, wo ein Exercitium Religionis oder Confessionis allein in Usu gewesen, solches auch PRIVATIVE allein, im Gebrauch seyn müsse? da die Pacisentes durch dieses: IDEM selbst ein Exercitium *Simultaneum* Lutheranum haben vergleichen wollen?

Ich melde hier nichts, ob die Reformirte Religion unter dem Nahmen Augustanæ Confessionis (wie dieser Mensch hier schreibt,) zu rechnen seye.

Ad 4. Der gute Mensch mercket selbsten, daß diese seine vermeyntlich-deutliche Wahrheit nicht dörffte begriffen, oder diese seine vorgeblich-gründliche Erklärung in Zweifel gezogen werden. Es hilfft aber nichts zur Sach, wann er mit seinem Wörtlein (mit dem IDEM) in die Chur-Bayrische Residentz Stadt München, von dannen nach Münster und Dreßden, gleich wieder nach Franckfurt, Augspurg, und Oßnabrug, herumreiset, um sein Blendwerck vorzuspielen. Diese grosse Mühe in seiner Herumreiß, nach so entlegenen Orthen, giebt schon zu erkennen, daß er sich was kosten liesse, um seine Spielwerck anzubringen, da er doch in Einsehung deren Acten und Protocollen klar findete, daß dieses Idem pur allein von dem Simultaneo Lutherano *in Bonis Ecclesiasticis*, Monasteriis, &c. Catholicorum, in terris Protestantium sitorum, nach der Observance des 1. Jenners 1624. zu verstehen seye; dann die Territorial-Regenten in Anordnung des Exercitii publici nicht verhinderet können werden. Die Protestantische Territorial-Herren müssen aber NB. in Monasteriis & Ecclesiis, Collegiatis, Fundationibus & Sodalitiis, (gemäß des Religion-Friedens, und Westphälischen Friedens-Tractaten) das Exercitium Catholicum publicum unbekränckt lassen; dann darumen hat man ihnen die vor den Religions-Frieden Anno

ercitium' idem esse, ubi privativè unum, & ubi simul utrumque palam viget; oder deutlicher zu reden, daß zu München und zu Dreßden/ allwo, wie einem jeden bekandt, respectivè das Römisch-Catholische und Evangelisch-Lutherische Religions-Exercitium allein in Uebung und Gebrauch ist, eben dasselbe publicum Exercitium sey, als zu Franckfurt/ Angspurg, Oßnabrück/ und derer Orten mehr, allwo beyde Religionen, nemlich die Römisch-Catholische, und Evangelisch-Lutherische, öffentlich geübet werden. Ja es würde warlich bey tiefferem Nachsinnen der Sachen endlich darauf hinaus lauffen, daß die Protestirende und Römisch-Catholische Religionen eine, und dieselbe waren, und zwischen beyden gar kein Unterschied sey; mithin daß die hohe Herren Paciscenten bey dem Westphälischen Friedens-Schluß sich nicht hätten bemühen dörffen, wegen des Exercitii Religionis, so da nach einer solchen Hypothesi einerley ist, einen Unterschied zu machen; geschweige so viel Zeit und Kösten darum zu verschwenden. Gleichwie nun aber solche und dergleichen aus der gedachten Hypothesi fliessende Absurditäten der natürlichen Vernunfft widerstehen: als erachtet man dißeits gantz unnöthig zu seyn, mit ferneren Widerlegungen sich aufzuhalten.

Ratio decidendi VI.

Zum Sechsten, wird diese Meynung aus dem offt angezogenen *Artic. V. §. 14. A solaqualitate &c.* vers. *Territorii Jure, &c.* mercklich bestättiget; als worinnen ist verordnet worden, quod in iis Locis, ubi Catholici & Augustanæ Confessionis Status ex æquo Jure Superioritatis fruuntur, tam ratione publici Exercitii, quam aliarum rerum, Religionem concernentium, idem Status Anni 1624. manere debeat: Daß nem-

1555. denen Catholischen abgenommene Geistliche Gütter endlich überlassen, daß sie nicht weiter greiffen sollten. Sie haben aber das Instrumentum Pacis Religiosæ anderst ausgeleget, und sub Prætexto Regulæ Territorialis, noch mehr dergleichen an sich gezogen, worüber endlich durch die Westphälische Tractaten, ein Vergleich gemacht worden; doch also, daß sie denen Catholischen die noch übrige in denen Protestantischen Territoriis entlegene und am 1. Jenner 1624. im Besitz gehabte Gütter vollkommen überlassen, und kein Territorial-Superiorität in negotio Religionis darüber, reformando ausüben wollten.

Der Herr Anonymus hätte also mit seinen Wörtlein UBI„ QUOVIS IN LOCO„ IDEM EXERCITIUM, ruhig zu Haus bleiben können, und sich die Mühe, an so weit entlegene Orth herumzu reisen, ersparen können. Ich hätte bald vergessen, daß derselbe mit seinem Impresso auch Anno 1719. nach Regenspurg gekommen, allwo diese Wörtlein grossen Beyfall gefunden haben. Siehe die Schrifft: Ungrund des SIMULTANEI &c. §. XXXVIII.

Ad Rationem decidendi VI.

Der §phus *A sola qualitate &c.* erweiset nichts wider die Territorial-Befügniß reformandi Exercitium. Sondern derselbe sagt, daß diese Befügniß keineswegs von einem blossen Lehen-Vasallen abhange; es wird vielmehr dieses Recht dem Territorial-Herrn darin vorbehalten.

Eben dergleichen wird durch den §. *Territorii Jure*, das Territorial-Recht, reformandi Exercitium, bestättiget; weilen nur so lang das Exercitium Subditorum unbekränckt bleiben muß, so lang das Territorial-Recht allda strittig ist.

Bey

nemlich, wann eine Stadt, oder Land, zweyen Herren, deren einer, zum Exempel, der Römisch-Catholischen, der andere aber der Protestirenden Religion zugethan ist, gehöret, oder von solchen Landes-Herren gemeinschafftlich regieret wird, das Exercitium Religionis, und deren anklebende Sachen, allesammt im Stande des 1624sten Jahrs gelassen werden sollen. Daher ohne Widerspruch folget, daß, da in solchem ausdrücklich bestimmten Jahre, in sothanen obgedachten zwey-Herrigen Lande, oder Stadt, das Römisch-Catholische Religions-Exercitium alleine in Uebung gewesen, der Protestirende Mit-Herr, oder Mit-Regent, das Exercitium seiner Protestantischen Religion daselbst nicht einführen möge: Ist aber alles Evangelisch gewesen, kan hingegen der Römisch-Catholische Mit-Regent seinen Religionis Romano-Catholicæ eben wenig aeben noch zugestehen. Woraus dann auch ferner ohnwiderleglich fliesset, daß ein Fürst, oder Landes-Herr, in Krafft Landes-Fürstlich-hohen Obrigkeit, vigore Juris Territorialis, & huic annexi Juris Reformandi, contra Statum Anni 1624. & respectivè 1618. das Exercitium seiner privativen Religion eigenwillig einzuführen nicht vermag. Und wiewohl dawider könte oder mögte angeführet werden, daß dieses eine Special-Sache, oder Verfügung in Condominio der Mit-Regenten sey: So ist jedoch in denen hier vorhergehenden Sätzen, besonders in *Ratione decidendi I. & IV.* daß es allerdings ein Universale sey, bereits überführend dargethan und erwiesen worden.

Bey denen Condominis NB. *diversæ Religionis* kan ohne Einwilligung des anderen Condomini kein Reforme wider das andere Exercitium Subditorum vorgenommen werden. Der andere Condominus aber kan neben den andern sein eigenes Exercitium publicum einführen, wie es zu Wertheim geschehen, und selbes von denen Executoribus Pacis Westphalicæ wehrenden Tractaten zu Nürnberg, in der Grafschafft Siegen vollzogen worden, da die Executores ob Condominum Catholicum das Simultaneum Catholicum eingeführt hatten. Von dem Wertheimischen Casu Siehe das Tractätl **Gründliche Antwort**: pag. 45. Von Siegen ibid. pag. 52. hieher ist auch zu nehmen, was wehrenden Executions-Tractaten wegen den Simultaneum in Sultzbach ab ipsis Paciscentibus zu den Grund eines beständigen Vergleichs gesetzet worden. Siehe APPENDIX oder Zusatz des Grund-Riß Juris reformandi &c. pag. 41.

Ratio decidendi VII.

Zum Siebenden, kommt auch noch hinzu, quod Exceptio firmet Regulam in casibus non exceptis, oder wann aus Special-Umständen und Ursachen etwas besonderes verordnet oder gesetzet wird, daraus zu schliessen, daß in der Regul ein Widriges enthalten. Nun ist aber einem jeden sattsam bekandt, was maßen

Ad Rationem decidendi VII.

Aus denen Actis und Protocollis ist unverneintlich erwiesen, daß die Observance des Exercitii publici im 1624sten Jahr nur von etlichen Unterthanen unter einigen Geistlichen Reichs-Ständen verstanden könne werden. Von einer Regul und Observance des Religions-Exercitii, nach der Uebung NB. des 1618ten Jahrs hab ich bißdato noch kein Buchstaben weder in Actis, Protocollis, oder

maßen das Exercitium Religionis nach der Observantz und Uebung, oder Zustand des 1618. und respectivè 1624sten Jahres reguliret sey, und in einem solchen regulirten Zustande solle und müsse erhalten werden. Diese sonst fest-stehende Regul aber hat eine sonderbare Exception, oder Abfall bey denen Ländern, und Güthern, welche etliche Reichs-Stände vor Menschen-Gedencken sich einander versetzet oder verpfändet haben, und wieder eingelöset werden; daß nemlich der rechte Landes-Herr, welcher das Land oder die Güther wieder eingelöset hat, auch in solchen eingelöseten Güthern oder Landen das Exercitium seiner Religion, wann schon solches in dem Jahr 1618. und respectivè 1624. daselbst nicht ist in Uebung oder Brauch gewesen, selbiges dannoch öffentlich einführen mag, vermöge des angeführten *Artic. V. §. 9. Quæcunque Monasteria, &c.* vers. *Quæ vero bona &c.* Als daher dann auch zu schliessen, daß solches in gemein allerdings verbotten sey. Dann, wofern einjedweder Landes-Herr solches zu thun berechtiget wäre: So wäre allerdings gantz überflüßig und ohnnöthig gewesen, solches ausdrücklich, und zwar benanntlich im Fall der Wiedereinlösung anderer versetzter Länder und Leute, zu verordnen. Daß es aber mit solchen versetzten und wieder eingelöseten Ländern eine gantz sonderbare Beschaffenheit habe, und daß eine Exceptio specialis à Regula communi & ordinaria darinnen enthalten sey, solches ist aus folgenden Gründen sehr deutlich zu ersehen. Und zwar, imò, aus der Connexion dieses angezogenen §phi, mit dem nächst vorhergehenden §pho: verb. *Quod ad Oppignorationes Imperiales attinet &c.* daß nemlich die Reichs-Pfände denjenigen, welchen sie sind verpfändet worden, verbleiben, und Status Religionis des 1624 oder 1618ten Jahres darin erhalten werden solle: Wie man dann auch bey dem Reichs-Lehen Oppenheim, und andern mehr, die Exempel hat; und noch absonderlich in der jetztgemeldten Stadt Oppenheim auch, quoad Augustanos, in specie die Evangelisch-Lutherische betreffend, der Status Anni 1624 gehalten werden solle, wie *Artic. IV.* vers. *Augustanæ Confessionis &c.* solches ergiebet. Die nachfolgende Wörter: *Quæ vero Bona &c.* und deren vis adversativa aber geben zu hellem Tage, daß ein anderes, und zwar etwas absonderliches in dem Instrumento Pacis gelesen. Mithin ist diese EXCEPTIO eine schändliche Verdrehung. Von dieser Ausflucht deren Protestantischen Herren Scribenten (durch eine vorgespiegelte Exception in Oppignorationibus) habe ich schon öffters die Acta, und Protocolla in verschiedenen Tractätlen geschrieben. Siehe Grund-Riß Juris reformandi pag. 192. &c.

Ad 1. Wie reimet sich dann hieher eine Exceptio, welche aus dem Instrumento Pacis W. zu entnehmen seye? da der Anonymus diese Befügniß dem Oppignoranti selbsten zuerkennt, und dem blossen Unterpfands Innhaber selbe abspricht? Wie schickt sich eine Exception auf den §. 27. da in denen gleich darauf folgenden §§. 28. 29. der Reichs-Ritterschafft, und denen Reichs-Städten diese Befügniß mit anderen hohen Reichs-Ständen zuerkennet worden? NB. Man wuste sich nicht anderst zu rathen, dahero aus diesem §pho, wo es heist: (liberum esse DEBET,) eine EXCEPTIO gedrechslet worden; dann sonsten die Fabula von dem Statu Anni 1618. & respectivè 1624. (wie der Anonymus sagt,) gäntzlich über den Hauffen geworffen wurde.

liches, darinnen hat ſollen verordnet werden. 2dò, Iſt auch dieſes ſpecialiter, quoad terras & bona oppignorata, darin enthalten, daß der rechte Landes-Herr, welcher das Land wieder eingelöſet hat, das Exercitium Religionis, welches von dem Creditore darin iſt eingeführet worden, und Anno 1618 und reſpectivè 1624 daſelbſt in voller Uebung geweſen, daſelbſt zu dulten, keinesweges gehalten ſeyn ſolle; ſondern ſolches in ſothanen Landen nach eigenem Belieben abſtellen könne, und die Unterthanen mit dem Landes-Herrn ſich wegen des öffentlichen Exercitii Religionis vergleichen ſollen: wie das Exempel mit der Bergſtraße ſolches ausweiſet, als welche vigore *Artic. IV. §. Cum autem certæ &c* von Chur-Maynz wieder eingeführet worden; ſondern deren Zugethane mit der Verordnung *dicti §phi. Quæ vero bona &c.* verb. *Quod non debeant cogi ad migrandum, neque deſerendum Religionem, quam ſub priori poſſeſſore*, Electore ſcilicet Palatino, *amplexi fuerant:* ſich vergnügen
I. und verlieb nehmen müſſen. (1) Die Urſach aber dieſer ſpecial-Verordnung, oder Exception, quoad bona oppignorata, iſt ſo wohl aus dem Inſtrumento Pacis Weſtphalicæ ſelbſten, als auch aus denen gemeinen geſchriebenen Kayſerlichen Rechten, oder Jure Juſtinianeo offenkündig: Jenes, weil darinnen enthalten: *Quod Jus Reformandi Exercitium Religionis dependeat à Jure Territorii & Superioritatis*, conf. *Artic. V. §. 12. Quantum deinde &c.* und alſo dem Domino oder Landes-Herrn ſolches zuſtehe. Nun iſt aber der Creditor, qui in poſſeſſione pignoris iſt, kein Landes-Herr, ſondern nur ein bloßer Inhaber des Unterpfandes; wie er derohalben dann auch *in dict. §. Quæ vero bona &c.* nur prior Poſſeſſor genennt wird; hat auch kein Jus Territorii, noch Superioritatis, als daß er etwa nomine Domini, hujusve permiſſu, ſolches exerciret: dannenhero ihm auch kein Jus Reformandi in re aliena iſt zugeſtanden. Dieſem allen dann auch noch ferner beypflichtet, was in *dict. Artic. V. §. 14. A ſola qualitate &c.* verſ. *Sola Criminalis* verordnet, quod ſcilicet, Jus Retentionis, ſo einiger maßen mit dem Pfand-Rechte verglichen werden kan, non tribuat Jus Reformandi. Aus den allgemeinen geſchriebenen Rechten aber iſt ſattſam bekandt, quod Creditor non habeat facultatem aliquid immutandi in re ſibi oppignorata, maxime in præjudicium Domini proprietatis, eoque diſſentiente. Derowegen, quæ illicitè & contra diſpoſitionem Legis dießfalls von demſelben etwa vorgenommen worden, billig wiederum abzuſchaffen, und in vorigen Zuſtand alles zu ſetzen geweſen: Bevorab da in den geſchriebenen Kayſerlichen Rechten verordnet, quod, quando Commodatarius, re commodata, & Creditor re ſibi oppignorata aliter utuntur, quâm ſecundùm Pacta licebat, furtum committere dicantur, §. 6. *Furtum &c. Inſtitut. de obligat. quæ ex delict. naſc.* Es bleibet demnach die in dem angezogenen §. *Quæ vero bona &c.* enthaltene Diſpoſition, in terminis exceptionis, ob ſpeciales rationes in der vorgedachten Richtigkeit feſt beſtehen; und wird dadurch die Regul, quoad Caſus non exceptos, mercklich beſtättiget: Wie dann auch die Anfangs vorgekommene und vorausgeſetzte *Ratio dubitandi IV.* hiermit ihre völlige Abfertigung bekommt. Dann, woferne der offtangezogene §. *Quæ vero bona &c. Inſtrumenti Pacis Weſt-*

phalicæ nicht de exceptione, ſeu ſpeciali diſpoſitione, circa res oppignoratas, ſondern de conſtitutione univerſali ſollte verſtanden oder ausgeleget werden wollen: So würde der Status Anni 1618 & reſpectivè 1624 als das Fundamentum totius Inſtrumenti Pacis Weſtphalicæ, und alſo auch dieſes ſelbſt dadurch gäntzlich umgeſtoſſen, und auf einmal übern Hauffen geworffen; und könnte ſolchemnach ein jedweder Succeſſor diverſæ Religionis, hujus Statum vom Jahr 1618 und 1624 ändern, das Exercitium ſeiner Unterthanen, welche es damals gehabt, willkührlich nehmen; und hätten ſich ſothane Unterthanen des Inſtrumenti Pacis Weſtphalicæ gar nicht zu erfreuen, ſondern müſſen mit demjenigen Vergleich, ſo ſie mit ihrem Landes-Herrn eingehen würden, ſchlechterdings vergnügen. Quod, quia tot expreſſis textibus Inſtrumenti Pacis Weſtphalicæ, nec non unanimi tam Catholicorum, quam Evangelicorum, ſententiæ & opinioni, tum etiam obſervantiæ refragatur: nimiumque probaret, nihil omninò probat. Und derentwegen iſt die daraus flieſſende, und in *Ratione dubitandi IV.* vorausgeſetzte Sententia abſurda weiter anzuziehen, oder weitläuffiger auseinander zu wicklen, überflüßig.

Ratio decidendi VIII.

Schließlich, und zum Achten/ ſtehet ſonderlich zu beobachten, daß inter Catholicos & Proteſtantes in dem Inſtrumento Pacis Weſtphalicæ gantz andere und ſehr verſchiedentliche Verordnungen gemacht und enthalten ſeyn, als inter Proteſtantes ſolos gelten, und pro norma, ſeu regula, angeſehen werden ſollten. Von den erſten, nemlich Römiſch-Catholiſchen, wird in *Artic. V.* gehandelt; wie aus deſſen Anfang, verbis: *Gravamina, quæ inter utriusque Religionis Electores, &c.* Item, *de iis, prout ſequitur, conventum eſt &c.* zu erſehen: Wiewohl auch bißweilen, da die Materiæ connexitas ſolches veranlaſſet, als zum Exempel/ circa Exercitium Juris Diœceſani ac Jurisdictionis Eccleſiaſticæ, in §. 16. *Jus Diœceſanum &c.* verbis: *Quam inter ipſos ſolos Auguſtanæ Confeſſionis Status, & ſeq.* ſodann auch in puncto Deputationum extraordinariarum, in §. 18. *In Conventionibus, &c.* verb. *Si res inter*

Ad Rationem decidendi VIII.

Von denen beſonderen Vortheilen und Verordnungen des Art. VII. §. 1. zwiſchen denen Reformirten habe ich ex Actis und Protocollis das mehrere ſchon erzehlet. (Siehe Grund-Riß Juris reformandi &c. pag. 195. Item Zuſatz des Grund-Riß pag. 31. Bau-Modelle des Grund-Riſſes pag. 26. 27.

Wider dergleichen beſondere Vortheil und Verordnungen proteſtirte Chur-Sachſen, und die Herren Reformirte ſelbſten; dann beyde behaupteten Territorialem Regulam, und zwar CUM STATIBUS CATHOLICIS, nemlich das Jus reformandi Exercitium Subditorum &c. Ich laſſe alſo dieſen Herren ihre Vortheil allein über, wie ſie ſich darum reiſſen mögen.

Dieſe beſondere vorgeſpiegelte Vortheile und Verordnungen *inter ſolos Proteſtantes* werden von dem Anonymo ſehr angerühmet und verbreitet, welches auch in der Schrifft: Ungrund des *Simultanei* §. LII. nachgeſchrieben worden. Der unpartheyiſche Leſer dieſer Blätter wird aber bald erkennen, daß der Anonymus beſſer gethan hätte, wann er von dieſen beſonderen Vortheilen gar geſchwiegen hätte; dann dieſe beſondere Vortheil haben gemacht, daß man ſelben in denen Actis

inter Augustanæ Confessionis Status versatur, soli eidem Religioni addicti deputentur, &c. inter solos Protestantes einige Verordnungen in *dict. Artic. V.* zu finden. Hauptsächlich aber so viel das Jus Reformandi inter hos Protestantes solos betrifft, davon ist die deutliche Verordnung in dem *Artic. VII. Instrumenti Pacis Westphalicæ* enthalten und vorgeschrieben. Wann man diese beyde Articulos etwas näher betrachtet, und gegen einander hält: So wird der Schluß gantz hell und deutlich geben, daß gleichwie der Religions-Unterscheid unter den Protestirenden sehr geringe, zwischen ihnen aber und denen Römisch-Catholischen gar groß ist: Also auch die Macht und Gewalt, in Religions-Sachen etwas vorzunehmen, oder zu verändern, zwischen den Römisch-Catholischen und Protestirenden oder Evangelischen, vielmehr eingeschräncket, oder genauer und schärffer in dem offtgedachten Westphälischen Friedens-Schluße gemacht worden, als zwischen den Protestirenden alleine; denen unter sich vieles ist zugelassen, so aber zwischen den Römisch Catholischen und Protestirenden allerdings verbotten bleibet. Dieses nun näher darzuthun, so wird vorausgesetzet, was maßen aus obigen und vorhergehenden zur Genüge bekandt seyn werde, welchergestalt, Erstlich, inter Catholicos & Protestantes die Observantia, oder Status Religionis vom Jahr 1618. und respectivè 1624. als eine feste Regul oder Richtschnur sey gesetzt worden; nach welcher nemlich alles wiederum hergestellet, gerichtet, und auch dabey erhalten werden muß, biß man sich in Religions-Sachen anders wird verglichen haben. Diese scharffe Regul aber findet unter denen Protestirenden, ausser was in specie von der bereits in vorhergehendem gedachten Stadt Oppenheim / und denen darin wohnhafften Evangelisch-Lutherischen Bürgern und Einwohnern in *Artic. IV.* vers. *Augustanæ Confessionis Consortibus &c.* enthalten, keinen Platz; sondern es ist die darunter gemachte Verordnung viel glimpfflicher und gelinder. Dann in Ansehung dieser letztern, ist der Status Religionis, qualis fuit tempore Pacificationis Westphalicæ, nemlich zu den Zeiten des Westphälischen Friedens-Schlußes, in *Artic VII.* ein-für allemal fest gestellet und vorgeschrieben worden, verbis: *Ubi alterius partis Sacra exercitio publico de præsenti vigent, &c.* item in fine: *Eidem Religione addicti sint, quæ hoc tempore quolibet in loco publicè recepta est;* wie ingleichen auch, und zwar ad Speciem zu gehen, wegen des Hertzogthums Magdeburg / sodann der Fürstenthümer Halberstadt und Minden / solches und ein gleiches in dem *Artic. XI. Instrum. Pac.* vers. *In his verò, &c.* verbis: *Augustanæ Confessionis exercitium, quale nunc ibi viget, maneat,* ist verordnet und ausdrücklich bestimmet worden. Zweytens / befindet sich, daß inter Carholicos & Protestantes der Status vom Jahre 1624. und respectivè 1618 so genau, scharff, und nachdrücklich gehalten werden mus, daß, wann schon vor dem Westphälischen Friedens-Schluße der Landes-Herr mit seinen Unterthanen sich wegen des öffentlichen, oder privati Exercitii Religionis, gütlich verglichen hätte, solches alles, in so weit es dem Religions-Stande, oder Observantz des Jahrs 1624

Actis besser nachgeforschet, aber gar nichts vortheilhafftes darvon gefunden hat. Das andere in dieser Ratione decidendi VIII. enthaltene ist schon mehrmahlen gründlich widerleget worden.

und respectivè 1618 zuwider, solle, und müsse für null und nichtig erkläret werden, per textum expressum in *sæpe dict. Artic. V. §.* 12. *Quantum deinde &c.* vers. *Pacta autem seq.* Hingegen aber ist viel milder, und leidlicher, daß dergleichen Vergleiche, zum Exempel, der Evangelisch-Reformirten Landes-Herren mit ihren Evangelisch Lutherischen Unterthanen, oder vicissim, für gut und bündig erkläret und gehalten werden, vermöge des bereits zum öfftern gedachten *Artic. VII.* verbis: *Salvis semper Statuum, qui Protestantes vocantur, inter se, & cum Subditis suis conventis Pactis &c.* Drittens, wann ein Catholischer Fürst in einem Evangelischen Fürstenthum succediret, oder selbiges sonsten besitzet, und darinne sich eine Universität, oder hohe Schule befindet, wie auch reciprocè, da ein Protestirender, oder der Evangelischen Religion zugethaner Fürst, ein Römisch-Catholisches Land, und dergleichen Universität darinnen hätte, mag und kan der Landes-Fürst seiner Religion zugethane Professores selbst in Facultate Juridica & Medica, geschweige Theologica & Philosophica darinnen keinesweges einsetzen, noch einführen, wann nicht selbige bereits im Jahr 1618 und respectivè 1624 in besagter Facultät gewesen: Wohlerwogen, daß die Bestellung der Schul-Bedienten nicht weniger als der Kirchen-Bedienten, ein annexum Religionis, oder eine der Religion anklebende Sache ist; wie aus dem *Artic. V. §.* 12. *Quantum deinde &c.* vers. *Hoc tamen non obstante &c.* solches zu ersehen, und zwar ins besondere aus den Worten: *Cujusmodi annexa habentur Institutio Consistoriorum, Ministeriorum,* NB. *tam Scholasticorum, quam Ecclesiasticorum.* Nun aber hat es mit denen annexis Religionis, quoad ejus Jura, eben dieselbe Beschaffenheit, als mit der Religion selbsten, *dict.* vers. *Hoc tamen non obstante &c.* verbis: *Retineant etiam id imposterum, cum annexis, quatenus illa dicto Anno exercuerunt, aut exercita fuisse probare poterunt.* Also und solcher gestalt dann auch der Schluß von selbsten ergiebt, daß, gleichwie ein Römisch-Catholischer Fürst, an statt eines abgehenden Protestirenden, oder Evangelischen Pfarr-Herrn keinen Römisch-Catholischen Priester annehmen, und wieder einsetzen könne, noch möge, wie dieser Satz ohnstreitig ist, und als ausgemacht zugegeben, und für gantz richtig angenommen werden muß; eben so wenig nach Abgang eines Protestirenden Professoris, oder andern Schul-Lehrers, einen Römisch-Catholischen Professorem, oder Schul-Lehrer anzunehmen, und zu setzen befugt sey/ sondern er muß die Universität und Schule bey derselben Religion, und in dem Zustande, als wie sie im Jahr 1618 und respectivè 1624 gewesen, zu lassen: Wie es nicht weniger in dem Gegenfalle mit einem Protestirenden Fürsten, so ein Römisch-Catholisches Land, Universität, und Schulen überkommt, soll und muß gehalten werden. Es ist aber nur allein unter den Protestirenden ein mehreres zugelassen, und in dem offt besagten Instrumento Pacis Westphalicæ verstattet worden: Sintemal ein Evangelisch-Lutherischer Fürst und Landes-Herr, so da in eines Evangelisch-Reformirten Lande succediret, und darin eine Universität vorfindet, gleichwie auch im Gegenfall, wann ein Evangelisch-Reformirter Fürst ein Evangelisch-Lutherisch

risch Land uberkommt, und darin eine Evangelisch-Lutherische Universität und Schule ist: So ist ein solcher Fürst und Landes-Herr allerdings befugt und berechtiget, anstatt deren, in der Juristen- und Medicinischen Facultät Professorum, andere seiner Religion zugethane wiederum einzusetzen; die Theologische und Philosophische Facultät aber muß er in dem Stande, wie selbige zur Zeit des Westphälischen Friedens-Schlusses gewesen, lassen, wie solches der *Artic. VII. Instrum. Pac. Westphal.* in den Worten gantz deutlich lehret: *Professores Scholarum & Academiarum, Theologiæ & Philosophiæ non nisi eidem Religioni addicti sint, quæ hoc tempore*, scilicet Pacificationis, *quolibet in loco publicè recepta est.* Warum aber unter den Protestirenden auch die Philosophische Facultät, unverändert derer in dem Jahre 1624 & respectivè 1618 dabey befindlich gewesenen Religions-Verwandten, nach Vorschrifft des angeführten Articuli VII. nothwendig bleiben müsse, und was die Ursach einer solchen Disposition wohl eigentlich seyn möge, solches habe ich allhier nicht zu untersuchen; wiewohl es sattsam bekandt ist, daß die Principia Philosophica nicht allerseits gleich: sodann auch in Historia Ecclesiastica, welche der Zeit allein bey dieser Facultät pflegte abgehandelt und vorgelesen zu werden, fürnehmlich ratione priorum quatuor Seculorum die Evangelisch-Lutherische und Reformirte Lehrer nicht gäntzlich einerley Meynung sind, und daher, um die aus denen vielen Meynungen der eigensinnigen Gelehrten, und nicht selten mit hetzlichen Vorurtheilen und Hochmuth beladenen Lehrern gemeiniglich entstehenden Irrungen, mithin auch allen Haß und Zanck zu verhüten, für besser und zuträglicher ist gehalten worden, in diesem Stücke es bey dem Alten zu lassen. Viertens / muß dann auch der Landes-Fürst, unter Römisch-Catholischen und Evangelischen, wie bereits in den vorhergehenden Sätzen mehrmalen gemeldet, den Statum Religionis vom Jahr 1618 und respectivè 1624 so steiff unterhalten, daß er auch, selbigem Statu zuwider, seine Religion in einer Stadt, Flecken, oder anderem Orte, da beneben nicht einführen, noch zulassen kan, nisi mutuo consensu, das ist, mit beyderseits Bewilligung inter Principem, alios-ve Imperii Status, & Status suos Provinciales & Subditos, wie solches in *Ratione decidendi III*, dahin man sich dießfalls beziehet, breiter ist ausgeführet worden, und ohne dem ex *alleg. Artic V. §. Quantum &c.* vers. *Pacta autem seq.* zu erlernen stehet. Zwischen den Protestirende aber hat man in dergleichen Fall die besagte Einwilligung gar nicht nöthig; sondern es mag, zum Exempel, ein Evangelisch-Lutherischer Landes-Herr in einem Flecken, Stadt, oder Orte seines Landes, allwo bißhero der Evangelisch-Reformirten ihr freyes Exercitium Religionis alleine in Uebung gewesen, daferne sich eine Gemeinde seiner Religion darin befindet, und auch zugleich das Evangelisch-Lutherische Exercium Religionis darin verstatten sollte, darin solches verstatten, nach Anweisung des *Art. VII. Instrum. Pac. Westphal.* vers. *Si verò aliqua communitas &c.* ohne daß derer Land-Stände, oder Unterthanen Consens und Einwilligung dazu erfordert werde, noch deren Widersezung solches etwa verhindern könne: Gleichwie dann auch ehedem in Sachen

des Flecken Liehr wider und gegen Oſt-Frießland / dieſer Punct bey dem Kayſerlichen Reichs-Cammer-Gericht zu Speyer, auf beyderſeits Partheyen gepflogene Handlungen, alſo iſt erörtert und entſchieden worden; und die Evangeliſch-Lutheriſche in dieſem beſagten Flecken dadurch das freye Exercitium Religionis erhalten haben, und auch noch bis dieſe Stunde in deſſen quaſi-Poſſeſſion geblieben. Fünfftens, wann ein Evangeliſch-Lutheriſcher Herr in einem Reformirten Land ſuccediret, oder gegen geſetzet, wann ein Reformirter Herr ein Lutheriſches Land überkommt, hat derſelbe die Macht, einen Hof-Prediger, der die Sacra Religionis verrichtet, bey ſich und in ſeiner Reſidentz zu halten: wie ſolches der vorangezogene *Artic. VII.* ergiebet; So aber zwiſchen Römiſch-Catholiſchen und Evangeliſchen, nach Anweiſung des Inſtrumenti Pacis Weſtphalicæ nicht ausdrücklich iſt zugelaſſen, davon ich in der nachfolgenden Zweyten Frage ſpecialius, und ſo viel als Raum und Zeit verſtattet, ausführlich handlen werde. Andere dergleichen Exempel mehr vor jetzo zu übergehen: Sintemal dieſe *Ratio decidendi* ohne dem ſchon weitläuffiger, als man ſich ſolche auszuführen vorgeſetzet, iſt gefallen; ſo aber in Anſehung deſſen geſchehen, daß viele gelehrte Publiciſten die Deciſa in *Artic. VII. Inſtrum. Pac. Weſtphal.* auch ad Romanos-Catholicos, und die in *Artic. V.* enthaltene Deciſiones gleichermaßen nur allein inter ſolos Proteſtantes anziehen; andere aber in dem Irrthum ſtecken, als wäre inter ſolos Proteſtantes in einigen Puncten die Macht, in Religions-Sachen etwas einzuführen, viel eingeſchränckter, oder enger, als inter Romano-Catholicos & Proteſtantes, zum Theil nöthig geweſen. Endlich aber wiederum zum vorgeſetzten Zweck zu kommen, iſt aus ſolchen allen vorangeführten Gründen gantz unwiderſprechlich zu ſchlieſſen, daß die Principes Proteſtantes diverſæ Religionis à Subditis ſuis etiam Proteſtantibus ſeu Evangelicis, gantz eine andere, und auch mehrere Macht in Religions-Sachen und Rebus Sacris haben, als wie die Römiſch-Catholiſche Fürſten gegen Evangeliſche Unterthanen, oder ein Evangeliſcher Fürſt und Landes-Herr in Subditos Romano-Catholicos; ohne, daß ein Widriges, meines Ermeſſens und Beurtheilung nach, auch nur mit einem eintzigen Exempel könne oder möge dargethan werden. Daraus dann auch das Argumentum à prohibitis von ſelbſt folget; nemlich: Quod prohibitum eſt in Sacris, cauſisve Religionis, inter Proteſtantes ſolos, Dominum ſcilicet & Subditos diverſæ Religionis, id multò magis prohibitum eſt inter Catholicos & Proteſtantes, Principem ſcilicet & Subditos; Seu, quod Principi Reformato non licet in Subditos Lutheranos, id multò minus licet Principi Romano-Catholico in Auguſtanos, vel Auguſtano Principi in Subditos Romano-Catholicos. Und ſolchemnach iſt dieſes die richtige Folge, daß, gleichwie ein Reformirter Landes-Fürſt, deſſen Land Evangeliſch-Lutheriſch iſt, das Exercitium ſeiner Religion nicht ohne Unterſcheid einführen kan, wie bereits in den vorhergehenden Sätzen aus dem *Inſtrumento Pacis Weſtphalicæ*, und zwar *Artic. VII.* verſ. *Si verò communitas &c.* überzeugend iſt dargethan und erwieſen worden, alſo auch vielweniger ein Römiſch-Catholiſcher

Landes-Fürst, welcher in einem Evangelischen Fürstenthum succediret; sich dergleichen unterfangen möge. Gleichwie es dann auch mit denen Braunschweig-Calenberg-Mecklenburg-Schwerin- und Sachsen-Lauenburgischen Fürstenthümern, so da allesammt Catholische Herren und Landes-Fürsten entweder vormals gehabt, oder auch gegenwärtig noch haben, bishero also ist gehalten worden, und annoch biß diese Stunde daselbsten observiret wird. Gleichwie solchemnach nicht minder die gesammte Evangelische Stände des Heiligen Römisch-Teutschen Reichs in ihrer bey dem Regenspurgischen Reichs-Tag im Jahr 1654 wegen der Stadt Hildesheim geführten Klage gehaltenen außerordentlichen und separaten Zusammenkunfft, auch der von mir angezeigten Meynung gewesen; die Chur-Brandenburgische Herren Gesandte aber der Stadt Hildesheim in hypothesi zwar recht gegeben, diese Frage aber in thesi zu decidiren, oder ausdrücklich zu entscheiden, damalen, wegen gewisser Umstände, nicht dienlich, noch de tempore zu seyn, erachtet haben.

NB. NB. In dieser Ratione decidendi VIII wiederhohlet der Anonymus öffters diese Wort: RESPECTIVE 1618. Wo seynd aber dieselben in dem Instrumento Pacis W. zu lesen? daß das Exercitium Subditorum nach der Observance des 1618ten Jahrs verbleiben solle?

Resolutio Rationis dubitandi I.

DIesen in den vorangeführten Sätzen deducirten Rechts-Gründen mag und kan nicht im allermindesten widerstehen, was in den Rationibus dubitandi, und zwar gleich anfangs in Ratione dubitandi I. widriges zu behaupten ist angeführet worden. Dann, so viel ins besondere den Ersten Einwurff, oder *Rationem I. dubitandi*, betrifft, läst man diesseits dahin gestellet seyn, wie weit einem Landes-Fürsten das Jus reformandi, welches viele Gradus, und einen großen Inbegriff oder Laxität in sich hat, zustehe oder gebühre; und geben sowohl die Biblische, als andere Weltliche Historien genugsam an Tag, welchergestalt der Allmächtige GOtt diejenigen Könige, Fürsten, Landes-Herren, und Herrschafften, so sich ihrer, besonders der Religion betreffenden Gewalt gemißbrauchet, sammt ihren Nachfolgern, sehr hart gestrafet. Man mag sich aber bey weitläufftiger Anführung der Beyspiele, oder Exempel, vorjetzo nicht aufhalten: Sintemal die zum Vorwurff dieser Abhandlung vorgesetzte Frage, nicht auf das gemeine Völker- noch andere Rechte, sondern bloß und

Ad Resolutionem Rationis dubitandi I.

DEr Anonymus lasset also selbst dahin gestellet seyn, wie Lax das Jus reformandi seye, und wie viele Gradus dasselbe in sich habe, welches einem Landes-Fürsten zustünde. Er gründet sich allein auf den Westphälischen Friedens-Schluß. Der gute Mensch thut aber nichts anders, als die blosse Wörter des Instrumenti Pacis mit allerley Logical-Raisonnements herumdrehen, wie er es sich einfallen last. Der Grund des wahren Verstands Instrumenti Pacis seynd die Acta und Protocolla, welche bey diesen Tractaten geführet worden.

allein nur auf den Westphälischen

Friedens-Schluß vom Jahr 1648. gerichtet ist, mithin auch daraus die Decision, oder Spruch Rechtens dieser Rationis dubitandi I. genommen werden muß.

Resolutio II. Dubii II.

Hierauf dann nun zum zweyten Einwurff zu schreiten, so da aus dem besagten Friedens-Schluße / *Artic. V. §. 12. Quantum deinde &c.* worinnen denen Reichs-Ständen das Jus reformandi, als ein Cohærens oder annexum Juris Superioritatis, gleichwie vormals, also auch noch biß auf den heutigen Tag, reserviret und vorbehalten wird, hat wollen, und auch vielleicht von einigen unrichtig informirten Rechts-Gelehrten noch wohl jetzo möchte begründet werden: So muß man zuvorderst betrachten, daß selbige in dem angezogenen §pho enthaltene Regul zwar einen Schein der Richtigkeit zu haben scheine; jedoch aber die Anfangs-Worte des nächst darauf folgenden vers. *Hoc tamen non obstante &c.* genugsam am Tag geben, daß die in dem angezogenen §pho enthaltene Regul viele Abfälle und Exceptiones habe, und daß darunter auch begriffen seye, was massen inter Catholicos & Protestantes die Macht und Gewalt, eine andere Religion, als im Jahr 1624. und respectivè 1618. jedes Orts in Uebung und Observantz gewesen, einzuführen, sey beschräncket worden. Und dieses weitläufftiger zu wiederhohlen, wird gantz überflüßig seyn: Sintemal aus denen hier vorangeführten *Rationibus decidendi* Sonnen-klar erhellet, was in dem besagten *Artic. V. Instrum. Pac. Westphal.* enthalten sey, und wie dessen Innhalt müsse erkläret werden, wann man nicht wider die vernünfftige Regulu einer gesunden Hermeneutic sich blindlings verstossen wolle; und solchemnach will man, anstatt einer weitläufftigen Wiederholung, zur Beantwortung der vorausgesetzten *Rationis dubitandi II.* sich nur lediglich und allein ad præmissas *Rationes decidendi* beziehen.

Ad Resolutionem II. Dubii II.

Es ist überflüßig, weitläufftiger zu widerhohlen, was bißhero von dem Statu Exercitii Religionis Anni 1624. ex Actis und Protocollis erzehlet worden, woraus die Befügniß deren Catholischen Regenten Sonnen-hell heraus leuchtet.

Von dem Jahr 1618 (daß das Exercitium Religionis Subditorum nach dessen Observance geduldet müsse werden) ist kein Buchstaben zu finden.

Resolutio III Dubii III.

Der Dritte Einwurff scheinet zwar bey dem ersten Anblick von mehrerem Gewichte zuseyn; bey fernerem Nachsinnen und genaueren Betracht aber befindet sich, was gestalt deren in dem offtgedachten *Instrumento Pacis Westphal.* enthaltenen Restrictionum ohngehindert, das Jus Reformandi, Principibus competens

Ad Resolutionem Dubii III.

Da die Befügniß der Territorial-Herrn, (exceptis quibusdam Subditis,) durch die Westphälische Tractaten auf ein neues befestiget worden; So ist es ein unverschamte Keckheit des Anonymi, da sich derselbe erfrechet, die Effectus Juris reformandi zu bestimmen, welches auch in dem Impresso: Ungrund des *Simultanei* §. 49. geschehen.

Noch eines muß ich hier errinneren, daß, was hier von dem Saltzburgischen

Un-

tens, dannoch seine notabiles reales Effectus, oder Würckungen, behalten habe. Dieses nun specialius und per omnes partes darzuthun, ist die aus dem besagten *Instrum. Pac.* und zwar *Artic. VII. in fine*, erscheinliche Disposition zu bemercken, daß nemlich, ausser denen drey Religionen im Heiligen Römisch-Teutschen Reiche keine angenommen noch gedultet werden solle. Es hat demnach also ein jeder Landes-Fürst die Macht und Gewalt, alle fremde Religionen, vigore Juris Territorialis, & ab hoc dependentis Juris Reformandi, abzuschaffen, und in seinem Lande oder Gebiethe nicht zu dulten. Man hat davon noch ein frisches Exempel in dem Ertz-Bißthum Saltzburg, woselbsten bereits im 1685sten Jahre, ohnerachtet der Evangelischen Cour-Fürsten und Stände starcken Interceßionen bey Allerhöchst Ihro Kayserlichen Majestät, und des Herrn Ertz-Bischoffen zu Saltzburg Hochfürstlichen Gnaden, höchstgedachter Ertz-Bischoff dannoch die Einwohner des Saltzburgischen Tefferecker Thals, gleichwie auch nachhero im Jahr 1730. unter dem Vorwand, daß selbige der Augspurgischen *Confession* nicht zugethan, sondern andern Glaubens, ja Aufrührer und Rebellen wären, von Hauß und Hof, und also von ihrem Lande gewaltsam verjaget auch aus solcher angeblichen Ursache die Commoda Juris Emigrandi, so in dem *Instrum. Pac. Westphal.* und zwar *Artic. V.* §. 12, *Quantum deinde, &c.* vers. *Quod si verò, &c.* item vers. *Conventum autem est, seq.* enthalten, aller hoher und kräfftiger Interceßionen ohnerachtet, ihnen gäntzlich versaget; wie solches aus der in des Fabri Staats-Cantzley / und Lünigs Reichs-*Archiv*, und dessen Sammlung wohl-*stylisirter* Schreiben / u. s. f. enthaltenen gesammten Evangelischen Ständen Schreiben, und des Ertz-Bischoffs zu Saltzburg darauf erfolgter Antwort, (alles vom 1685sten und 1730., auch 1731sten Jahr,) mit mehreren zu ersehen; wie man auch dießfalls sich ad Acta publica beziehet. Zum Zweyten bleibet nicht minder denen Reichs-Ständen, so etwa ehemals Land und Leute an andere ihre Mit-Stände versetzet, und inzwischen die Religion in sothanen versetzten Landen sich geändert, allemal frey, nach geschehener Wiedereinlösung ihr Exercitium Religionis daselbsten wieder einzuführen, und den andern, ohnerachtet, daß dieselben im Jahr 1624. und respectivè 1618. in dessen Uebung, vel

Unterthanen von 1730. mit etlichen Zeilen angezogen wird, selbes zu der *Composition* des Rechtlichen Bedenckens des Herrn Vötters gehöre; dann der Anonymus schon vor mehr als 60. Jahr dieses sein Tractätlein, welches der Herr Vötter von Wort zu Wort abgeschrieben, verfasset hat.

Es ist auch Grund-falsch, daß in den Art. VII. in fine zu lesen seye, wie ausser denen drey Religionen im heiligen Römischen teutschen Reich keine angenommen, noch gedultet werden solle. Sondern es heist: PRÆTER RELIGIONES SUPRA NOMINATAS, (die Lutherische, und denen Reformirten die ihrige,) welche *duas partes* in Art. VII. machten. Die Catholische Religion wird nicht TOLERIret im teutschem Reich, sondern sie hatte das Recht allein, in selben offentlich geübet zu werden, biß endlich durch den Religions-Frieden die Lutherische gedultet worden, zu welcher auch die Herrn Reformirten durch die Westphälische Tractaten recipiret worden, von diesen allein redet der Art. VII. aber kein Wort von der Catholischen Religion.

quasi Possessione gewesen, solches zu verbieten, und zwar krafft und vermöge des habenden Juris Territorialis, & huic annexi Juris Reformandi, wie dieses bereits in *Rationibus decidendi VII.* ex *Artic. V. §. 9. Quæcunque &c.* vers. *Quæ verò, seq.* ist angezeiget und weitläufftig genug deduciret worden. Die Würckung davon siehet und erkennet man an der Bergstraße, so da ehedem an Chur-Pfaltz ist verpfändet gewesen. Dann, obwohl im Jahr 1618. das Exercitium Religionis Reformatæ daselbst privativè, oder allein, ist in Brauch und Uebung gewesen: so ist dannoch folgends, nachdemmal, Inhalts *Artic. IV. Instrum. Pac. Westphal. vers. 7. Cum autem, &c.* Chur-Maynz selbigen Strich Landes wieder eingelöset, das Jus Reformandi darinnen solcher gestalt exerciret worden, daß nicht nur allein das Reformirte Religions-Exercitium daselbst ist gäntzlich aufgehoben, sondern auch nachhero, und noch jetzo, kaum die eine, oder die andere einzele Evangelisch-Reformirte Familie mehr darinnen übrig gelassen worden. Ingleichen und für das Dritte, wo der Landes-Herr, und dessen Unterthanen, verschiedener Religion, als nemlich Evangelisch und Römisch-Catholisch seyn, die Evangelische Unterthanen zum Exempel aber im Jahr 1618. oder 1624. ihr Exercitium Religionis, weder öffentlich noch heimlich, in demselben Orte gehabt, ist der Landes-Herr, Krafft des habenden Juris Reformandi allerdings befugt, solche und dergleichen Unterthanen, wie bereits vorhin gedacht, aus dem Lande zu weisen; jedoch dergestalt, daß denenselben die Commoda Juris Migrandi, nach Vorschrifft des besagten *Art. V. Instrum. Pac. Westphal. §. Quantum &c.* vers. *Quod si verò, & seq.* vorbehalten blieben. Gleichergestalt bleiben auch die Effectus Juris Reformandi noch unter den Protestanten selbsten auf gewisse Weise und Maße: Als nemlich, wann ein Reformirter Fürst und Herr in ein Evangelisch-Lutherisches Land, oder im Gegentheil, wann ein Evangelisch-Lutherischer Fürst in einem Evangelisch-Reformirten Lande succediret, so hat derselbe Landes-Herr, vigore Juris Reformandi, freye Macht und Gewalt, 1mò, einen Hof-Prediger seiner Religion in seiner Residentz zu halten, auch secum, oder mit sich in dasselbe Land zu nehmen. 2dò, So eine Gemeinde, welche des Landes-Herrn seiner Religion zugethan, es begehret, mag und kan ein solcher Evangelischer Landes-Herr derselben Gemeinde, auf ihre eigene Kosten, eine Kirche und Schule zu bauen, und das Exercitium Religionis öffentlich zu üben, allerdings verstatten. Auch 3tiò, kan ein solcher Evangelischer Fürst und Landes-Herr bey der Universität eines solchen Landes die Juristen- und Medicinische Facultät mit seiner Religion zugethanen Personen besetzen; alles mehreren Inhalts des offt angezogenen *Artic. VII. Instrum. Pac. Westphal.* Sollte nun etwa einer oder ander hierwider einwenden und sagen, daß diese geringe Sachen, und von der Würde nicht wären, daß man selbige ad Catalogum Jurium Reformandi brächte; So gebe ich demjenigen zur Antwort, daß es genug sey, daß die hohe Herren *Paciscenten* des Westphälischen Friedens es selbsten gethan, und oberzehlte Actus von ihnen unter die Jura Reformandi ausdrücklich sind gesetzet worden; wie die dürren Worte des besagten *Artic. VII. in med.*

med. solches nach sich führen, und zwar verbis: *Ideo de Jure Reformandi inter utramque, scilicet Protestantium, partem ita conventum est, &c.* und darauf dann jetzt angezeigte Puncta nach einander folgen. Dannenhero kan dann auch das Jus Reformandi, Statibus Imperii Romano-Germanici, reservatum, licet multis modis restrictum, pro non ente, seu Chymæra, nicht gehalten werden: Sondern behält vielmehr, (1) wider die im Heiligen Römisch-Teutschen Reiche nicht zugelassene Religion; gleichwie auch, (2) inter Romano-Catholicos & Protestantes; und endlich (3) inter Protestantes solos seine völlige Krafft und Würckung. Es könnten nun auch noch viel mehrere dergleichen Gründe beygebracht werden, wann diese in der Kürtze angeführte nicht schon, an, und vor sich selbst hinlänglich genug wären, die *IIItiam Rationem dubitandi* völlig aufzuheben, und gäntzlich aus dem Wege zu räumen; zumahl da sothane *IIItia Ratio dubitandi* bereits durch die in den vorhergehenden *Rationibus decidendi* angeführte Gründe, und zu deren Erläuterung dienende Beyspiele oder Exempla, genug ist widerleget worden.

Resolutio IV. Dubii IV. *Ad Resolutionem Dubii IV.*

Wie die Ratio decidendi VII. des Anonymi beschaffen seye, ist schon gemeldet worden.

Hiernächst will ich mich auch bey der *IV. Ratione dubitandi* vorjetzo nicht länger aufhalten: Sintemal selbige in *Ratione decidendi VII.* genugsam ist abgelehnet worden; besonders da man überzeugend erwiesen, daß in dem offtangezogenen vers. *Quæ verò &c. Artic. V. §. 9. Instrum. Pac. Westphal.* eine gantz singulaire oder absonderliche Verordnung, oder vielmehr eine Exceptio à Regula, enthalten sey; mithin die dissеits führende Meynung, daß, nehmlich, ein Römisch-Catholischer Fürst und Herr / der einem Evangelischen Fürsten und Landes-Herrn *in Principatu merè Evangelico succediret* / nach Vorschrifft des *Instrumenti Pacis Westphalicæ*, das völlige *Exercitium* der Römisch-Catholischen *Religion*, neben der Evangelischen, in solchem Fürstenthum einzuführen nicht berechtiget sey / wo nicht die übrige hohe Mit-Stände des Heiligen Römisch-Teutschen Reichs / und die Stände und Unterthanen in sothanen Fürstenthum, darin ausdrücklich *consentiret* haben / dadurch völlig und überzeugend bestättiget werde.

Zweyte Frage:

Wann ein Römisch-Catholischer Fürst und Herr in einem Evangelischen Lande succediret, oder sonsten der Landes-Herr eine andere Religion, als seine Unterthanen haben, annimmt, ob solchen Falls ein solcher Fürst und Landes-Herr zum wenigsten für sich das Exercitium seiner Religion im Lande haben könne, und möge?

Responsio.

JA ein Fürst und Landes-Herr, in dem dieser Zweyten Frage enthaltenen Fall, das Exercitium seiner Religion für sich im Lande haben könne, davon befindet sich zwar in Instrumento Pacis Westphalicæ zwischen den Römisch-Catholischen, und Protestirenden oder Evangelischen, keine absonderliche
1. Verordnung. (1) Allein, wann man betrachtet, wie Christlich, und zumal nöthig es sey, daß ein Fürst und Landes-Herr, welcher Land und Leute regieren soll, gleichwohl auch seinen GOttes-Dienst dabey haben möge; und wann man daneben auch die in verschiedenen Fürstenthümern und Herrschafften bereits zur Gewohnheit und Observantz gewordene Weise einsiehet, und dabey erwegt, quod optima sit legum interpres consuetudo: So will es das Ansehen gewinnen, als wäre die Dispositio *Artic. VII. Instrum. Pac. Westphal.* inter Protestantes solos, tacito Procerum Imperii ac Subditorum consensu, in hoc puncto, seu

Ad secundam Quæstionem.

Diese Frag befindet sich weder in Instrumento Pacis, weder in Actis & Protocollis. Warumen aber nicht? darumen; weilen weder ein Catholischer, weder ein Protestantischer Reichs-Stand gezweifflet, daß ein Regent in Reformatione Exercitii publici dörffte verhinderet werden. Wie hätten also die bey denen Friedens-Tractaten anwesende Gesandte dergleichen ungeschickte Fragen vorbringen können? Die Protestantische selbsten hatten noch Anno 1641. auf den Reichs-Tag zu Regenspurg gesagt: [Daß die Catholische und die Evangelische übereinskomten, mit dem offentlichen Religions-Exercitium zu disponiren, (ausser wo Pacta und Verträg vorhanden wären,) Wer sollte dann so unsinnig gewesen seyn, der diese Frag des unverschamten Anonymi hätte aufwerffen wollen?

Die Acta und Protocolla geben dieses: daß der Graf Trautmansdorff denen Protestantischen Deputirten, (welche wegen den Hertzogen zu Sultzbach, wider Neuburg mit denen Kayserlichen conferirten) vermeldet habe: wie er (der Graf Trautmansdorff) trachten und machen wollte, daß der Hertzog zu Neuburg, welcher das Territorial-Recht prætendirte, dem Hertzog zu Sultzbach das Exercitium in dessen Residentz nicht verhindern möchte.

Ad 1. Die Dispositio Art. VII. Instr. Pac. inter solos Protestantes ist ein besonderer Vortheil, scilicet, pro solis Protestantibus, wider welchen aber sowohl der Churfürst in Sachsen, als die Reformirte damahls schon protestiret hatten. Es hat gar kein tacitum Procerum Imperii, oder, was noch ärgerlicher ist, *Subditorum Consensum*, darzu nöthig, wie dieser Fabulant zu schreiben sich nicht schämet; Indeme der Catholische Lands-Regent, da er von der Protestantischen Confession zur Catholischen Religion übertritt, seiner eignen Unterthanen publicum Exercitium ohne ihren Consens reformiren, und wann selbe sich ungehorsam gegen ihm erzeigen würden, solche aus dem Land gar hinausjagen kan.

Warum

seu casu dicto, auch zwischen den Römisch-Catholischen und Evangelischen extendiret und eingeführet worden; dem zufolge dann also einem Fürsten und Landes-Herrn, in dem obgesetzten Fall Hof-Prediger, Priester, oder Capellan, secum, atque in Residentia sua, zu haben unverbotten bleibet. Und wiewohl diese in dem angezogenen *Artic. VII.* befindliche Wörter, von denen hohen Herren Paciscenten des Westphälischen Friedens, sehr bedächtlich sind gesetzt werden; dannoch aber einer zweifelhafften Auslegung unterworffen sind, und daher wohl gar zum Mißbrauch könten gezogen werden: So will ich nur mit wenigem meine dabey führende Gedancken hiermit eröffnen.

2. (2) Solchemnach ist gleich anfangs erscheinlich, daß zweyerley darunter verstanden, und zwey von einander unterschiedene Umstände begriffen werden; nemlich 1mò, secum, 2dò, atque in Residentia sua. Hierbey ist nun zum voraus dieses wohl zu bemercken, daß nicht alle Amt- und Jagd-Häuser, noch Kellereyen, oder Schäffereyen, und dergleichen Gebäude, sie mögen in Städten, oder anderswo seyn, darin ein Fürst und Landes-Herr eine Zeitlang sich aufhalten, wohnen, oder selbige einer Verwittibten zum Wittibstuhl geben kan, für Residentz zu halten seyn, noch unter dem Wort, Residentia, können oder mögen begriffen werden; Anerwogen solcher gestalt in fraudem Legis durch das gantze Land, und überall in eines solchen Landes-Fürsten und Herrn seinem Gebiete, des Landes-Herrn seine Religion sicherlich könte eingeführet werden: Sondern Residentia ist nur allein, allwo ein Fürst und Lan-

Warum aber einige Lutherische Gesandte mit denen Reformirten den Art. VII. also verfasset haben, ist von mir schon im Grund-Riß Juris reformandi pag. 195. und Zusatz des Juris reformandi pag. 31. 32. &c. erzehlet worden. Diejenige Protestantisch-Lutherische Herrn Gesandte, welche diesen Art VII. mit denen Reformirten behandleten, (die Catholische mischten sich in diese besondere Behandlung nicht ein,) wollten zwar denen Reformirten die Securitatem publicam in Imperio verwilligen, aber nicht das Jus reformandi Exercitium Subditorum, welches die Catholische und Lutherische Reichs-Stände mit ihren Unterthanen behaupteten. Die Herren Reformirten wurde von diesen Reichs-Fürstlich- und Lutherischen Herren Gesandten, als Consortes Augustanæ Confessionis aufgenommen, mithin bedüngten diese, daß jene, als Consortes Augustanæ Confessionis noviter recepti, das Exercitium publicum Augustanæ Confessionis in einem Lutherischen Land, (wann selbe durch Erbschafft darinn succediren würden,) nicht reformiren dörfften.

Der Schwedische General Graf Ochsenstirn und Salvius gestatteten denen Reformirten kein Jus reformandi, welches die andere Reichs-Stände behaupteten: [Wohlan (sagte der Graf Ochsenstirn zu denen Reformirten,) alsdann werdet ihr zeigen, daß ihr wahre Aug. Confessionis Consortes seyet, wann ihr nemlich das Exercitium Aug. Confessionis nicht werdet reformiren.]

Chur-Sachsen, (damahls der Augustanæ Confessionis zugethanner hoher Reichs-Stand) protestirte wider solche durch die Fürstlich-Lutherische Gesandte mit denen Reformirten gepflogene Handlung, Krafft dero die Lutherische Herren Gesandte denen Reformirten das freye Religions-Exercitium, (wann ein Lutherischer Fürst in einem solchen Land succediren würde ꝛc.) bestättigten. Der Lutherische Churfürst in Sachsen erklärte: daß er in einem solchen Fall die Regulam Territorialem reformandi ipsum Exercitium Subditorum sich nicht würde einschräncken lassen. Die Reformirte erklärten sich auch alsogleich, daß sie in einem solchem Fall, eben das Jus reformandi Exercitium

Landes-Herr seinen ordentlichen und gewöhnlichen Sitz und Wohnung, auch dabey seine bestellte Cantzley und Regierung hat. Wann demnach eine Residentz von solcher Qualität, und zwar nur eine, im Lande ist: So hat es dabey sein Verbleiben. Hat aber ein Fürst und Landes-Herr verschiedene Fürstenthümer und Herrschafften, und in einer jeden Herrschafft, oder Fürstenthum, eine besondere Residentz, wie auch Cantzley, oder Regierung: So bleibet ihm die Macht, daselbst einen Hof-Prediger, oder Priester beständig zu halten, unbenommen. Wann aber der Fürst und Landes-Herr sich ausserhalb seiner Residentz, oder anderwärts in einer Stadt, Flecken, Amt- oder Jagd-Hauße aufhält: So kommt ihm das Wörtlein, *secum*, welcher ein Adverbium motus à loco ad locum ist, und so viel heist, als mit sich, nur allein zu statten; das ist / er mag alsdann einen Hof-Prediger, oder Priester, cum Altari portatili, Römisch-Catholischen Gebrauch nach, seinen Gottesdienst zu verrichten, überall mit- und bey sich führen. Ein mehreres aber dabey einzuführen, ist zwischen denen Römisch-Catholischen und Protestirenden gantz unzuläßig; und zwar solches aus demjenigen Rechts-Grunde, so da bereits bey der vorhergehenden Ersten Frage / in *Ratione decidendi ultima*, ist ausgeführet worden: Videlicet, quod non est permissum, in puncto Religionis introducendæ, inter solos Protestantes; id neutiquam licet, nec permissum est, inter hos & Romano-Catholicos.

citium publicum Subditorum gebrauchen würden, wie selbes auch die Catholische, als Reichs-Stände behaupteten, nur wollten sie die Pacta, wo einige vorhanden wären, gelten lassen. ꝛc.

Ad 2. Es kommt also hier auf den blinden Gehorsam deren Territorial-Herrn an, welche gleichwohl nach der Decision dieses Anonymi ihre Territorial-Befügniß einzuschräncken werden wissen? oder etwan nicht?

Dritte Frage:

Ob ein solcher Römisch-Catholischer Fürst und Herr, welcher einem Evangelischen Fürsten und Landes-Herrn in Politicis ohndisputirlich succediret, auch vigore Instrumenti Pacis Westphalicæ, Jurisdictionem Ecclesiasticam, & Jura Episcopalia, wie der hohe Vorfahrer, oder Antecessor, selbige gehabt, oder exerciret hat, gleicher Weise in Subditos Augustanos exerciren könne? Oder aber, ob die in dem Weltkündigen Religions-Frieden verordnete, und in dem besagten Instrumento Pacis Westphalicæ vom Jahr 1648 bestättigte Suspensio Jurisdictionis Ecclesiasticæ Episcoporum Catholicorum in Evangelicos

Ad Quæstionem tertiam.

Siehe, was oben von der auf dem Reichs-Tag Anno 1664. aufgeworffenen Frage wegen Mecklenburg erzehlet worden.

licos, auch auf die Römisch-Catholische Weltliche Fürsten zu extendiren und zu appliciren sey?

Responsio.

Diese obige alternativè gesetzte, aber zu einem und gleichem Zweck abzielende, auch auf das Instrumentum Pacis Westphalicæ restringirte Fragen, mit Vorbeygehung der etwa anzuführenden Rationum dubitandi, so da nöthigen Falls aus denen allgemeinen Rechten könten genommen werden, kürtzlich zu entscheiden, will ich den Vordersatz, oder die Erste Frage, negativè; den Nachsatz, oder die Zweyte Frage aber affirmativè beantworten: Und zwar solches aus nachfolgenden Ursachen:

Ratio decidendi I.

Weil Erstlich ein Römisch-Catholischer Fürst und Herr universaliter des Exercitii Jurisdictionis Ecclesiasticæ, & Jurium Episcopalium, nach Vorschrifft der Päbstlichen Rechte, gantz ohnfähig ist, und als ein Laicus, den geringsten Theil daran nicht haben kan; sondern in casum contraventionis, per excommunicationes ipso facto incursas, und dergleichen fulgura Papalia & Ecclesiastica gantz und gar davon ausgeschlossen bleibet, per vulgata & satis nota: So ergiebt die natürliche Folge von selbst, daß ein solcher Princeps Laicus, propter exclusionem universalem, dergleichen Geistliche Jurisdiction in Subditos Protestantes sich nicht anmaßen könne noch möge, biß daß etwa von demselben eine exceptio à regula universali dargethan und erwiesen werde. Solchemnach hat auch in dem offt angeführten Instrumento Pacis Westphalicæ, in Ansehung eines Weltlichen Fürsten, seu quoad Principem Laicum Romano-Catholicum, eine suspensio Jurisdictionis Ecclesiasticæ nicht verhänget werden können: Anerwogen, cum Princeps Laicus nullam habeat Jurisdictionem Ecclesiasticam; adeoque etiam, sicuti quoad Ecclesiasticos factum, suspendi minimè potuerit Jurisdictio talis Ecclesiastica.

Ad Rationem decidendi I.

Ein Römisch-Catholisch-Weltlicher Fürst und Herr prætendiret keine Jurisdictionem Ecclesiasticam & Jura Episcopalia, weder in subditos Catholicos, weder in subditos alienæ Religionis. Er kan das Exercitium adversæ Religionis selbst reformiren. Gestattet er aber denen Unterthanen das Exercitium, und die Religions-Freyheit, eo ipso non exercet Jurisdictionem Episcopalem in tales Subditos; dann er gedultet das Exercitium adversum.

Diese Materia de Jurisdictione Ecclesiastica seu Jure Episcopali wird nur darumen von denen jüngeren Protestantischen Scribenten herum und hinum gedrehet; damit selbe durch dieses Wort-Blendwerck die Territorialem Regulam eines Catholisch-Weltlichen Regenten, (der von der widrigen Religion herüber tritt,) einschräncken könnten.

Ratio decidendi II.

Und zwar solches Zweytens, so viel weniger, weil durchgehends in dem Religion-Frieden vom Jahr 1555. und in dem Instrumento Pacis Westphalicæ alle und jede Verordnungen dahin gehen, daß die Geistliche Sachen jedes Orts durch derselben Religion Anverwandte oder Zugethane, administriret, anderer Religion Zugethane aber dazu nicht zugelassen werden sollen; wie ich solches in den nächstfolgenden Sätzen deutlicher anzeigen, und darthun werde. Und ohnedem giebt die gesunde Vernunfft, wie sehr billig, gerecht, und heilsam es sey, daß eine jedwede in dem Heiligen Röm. Deutschen Reich zugelassene Religion, durch solche derselben Religion zugethane Personen, und nicht durch andere, regieret werde.

Ad Rationem decidendi II.

Wann ein Catholisch-Weltlicher Regent seinen Unterthanen das vorige Exercitium gedultet, so gestattet er ja eben dardurch die Freyheit der Religion, und thut wider dasjenige, so er erlaubt, keine Censuras fällen, oder das Contrarium verordnen. NB. Er kan aber auch verordnen, daß das Exercitium völlig aufgehoben seye.

Ratio decidendi III.

Drittens, ist auch ausser allem Zweiffel, quod Exercitium Jurisdictionis Ecclesiasticæ, & Jurium Episcopalium sit de annexis Religionis. Nun aber ist, quoad hæc annexa, idem Juris, quod est circa Religionem ipsam, secundùm *Artic. V. §. 12. Quantum deinde &c* vers. *Hoc tamen seq.* Einfolglich, allwo im Jahr 1618. oder respectivè 1624 Jurisdictio Ecclesiastica, Juraque Episcopalia à Catholicis in Augustanos non fuerunt exercita, ibidem ne nunc quidem â Romano-Catholico exerceri poterunt. In mehrerer Betrachtung:

Ad Rationem decidendi III.

Daß die Jurisdictio Ecclesiastica, & Episcopalia Jura annexa seyen Religionis Catholicæ, ist richtig. Was die sogenannte Jurisdictionem Ecclesiasticam adversæ Religionis belanget, das gehöret nicht allhero. Es ist auch noch ein grosser Streit zwischen denen Protestantischen Rechts-Gelehrten und zwischen ihren Theologen, weme dann die sogenannte Jurisdictio Ecclesiastica zustehe? Der Protestantische Lands-Herr wird wissen, ob dieses Annexum Religionis adversæ seinen Unterthanen, oder ihme gelassen werden müsse. Wann ein Protestantischer Regent Anno 1624. mit seinen Unterthanen einerley Religions-Exercitium gehabt, und die sogenannte Jurisdictionem Ecclesiasticam Protestantium über selbe exerciret hat, hinnach aber zur Catholischen Religion übertritt, so kommt es darauf an, ob er ihnen das Exercitium gestatten will. Gestattet er das Exercitium, so geschihet solches auf Arth und Weiß, wie er will. Gestattet er aber solches nicht, und reformiret derselbe das publicum Exercitium, so ist das Catholicæ Religionis Exercitium Jurisdictioni Ecclesiasticæ Episcopi Catholici unterworffen; dann der Catholisch-Weltliche Regent behauptet kein Jurisdictionem Episcopalem Catholicorum Episcoporum.

Ratio decidendi IV.

Viertens / daß, wann auch im Jahr 1618. oder 1624. einige Pro-

Ad Rationem decidendi IV.

Die Protestirende Unterthanen, so Anno 1624. unter Geistlichen Lands-Für-

protestirende Unterthanen ihres Römisch-Catholischen Bischoffs und Landes-Fürsten Geistliche Jurisdiction erkannt haben, oder derselben unterworffen gewesen, gleichwohl nicht absolutè darunter verbleiben sollen; verum restrictivè in iis casibus modo dictæ Jurisdictioni subsint, qui Augustanam Confessionem nullatenus concernunt, *Art. V. §. 16. Jus Diœcesanum, &c. in medio.*

Fürsten das Exercitium Religionis hergebracht haben, seynd dem Bischoffen nur in iis Casibus Jurisdictionis Ecclesiasticæ unterworffen, in welchen sie Anno 1624. demselben untergeben waren, exceptis Casibus, qui Augustanam Confessionem concernunt. Es ware kein Weltlich-Catholischer Lands-Fürst, welcher Anno 1624 über Protestirende Unterthanen eine Jurisdictionem Episcopalem exerciret hätte; dann kein Weltlicher Reichs-Fürst gedultete ein Exercitium publicum adversum in seinem Territorio.

Ratio decidendi V.

Wobey dann Fünfftens, auch insonderheit das Absehen und die Intention derer hohen Herren Paciscenten des Westphälischen Friedens zu untersuchen, und dabey zu bemercken stehet / daß, obwohl selbige mit den allernachdrücklichsten und schärffesten Expressionibus den Terminum vom 1 Januarii, und respectivè vom gantzen 1624sten Jahr, quoad restitutionem Bonorum Ecclesiasticorum, mediatorum & immediatorum, in *dicto Artic. V. §. 3. Bona Ecclesiastica &c.* item §. 9. *Quæcunque Monasteria, &c. seqq.* gleichwie auch wegen des Exercitii Religionis & Jurium annexorum, in *dicto Art. V. §. 12. Quantum deinde &c.* vers. *Hoc tamen non obstante, & seqq.* ac generaliter in causis Ecclesiasticis & Politicis angesetzet, so gar, daß auch keine Pacta, Transactiones, Litispendentiæ, & Res judicatæ dawider gelten, noch angehöret werden sollen, die besagte hohe Herren Paciscenten jedannoch diesen Punct, daß nemlich die Römisch-Catholische Bischöffe und Landes-Fürsten Jurisdictionem Ecclesiasticam, & Jura Episcopalia in Augustanæ Confessioni addictos exerciren und üben sollten oder mögten, für gantz unvernünfftig und höchst absurd gehalten; daß daher dieselbe auch solcherwegen in diesem Fall von dem so scharff gesetzten Termino abgegangen, exceptionem à regula gemacht, und mit grossen Vorbedacht gesetzet und verordnet haben, daß, obwohl ein jeder Theil, sowohl derer Römisch-Catholischen, als auch derer Protestirenden, in Ecclesiasticis, in Statum Anni 1624. plenariè restituiret seyn, und

Ad Rationem decidendi V.

Man findet keinen Buchstaben in denen Actis oder Protocollis P. W. daß bey denen Tractaten von einer Jurisdictione Ecclesiastica eines Weltlichen Lands-Fürsten etwas wäre gemeldet worden. Der Fabulant mischet hier alles unter einander, und da er von der Jurisdictione Ecclesiastica Episcoporum Catholicorum, (von welcher allein die Rede ware,) meldet, so setzet er allzeit neben einen Bischoffen, auch den Catholisch-Weltlichen Lands-Fürsten. NB. Einem Bischoffen ist die Bischöfliche Jurisdictio in Casibus Augustanam Confessionem concernentibus suspendiret worden. Ein Weltlicher Regent hingegen kan das Exercitium Subditorum selbst reformiren, welches einige Bischöff etlichen Unterthanen, ob longum Usum & Conniventiam Superiorum Antecessorum, (wegen der vorgeblichen Concession des Graf Trautmansdorff,) gedulten müssen.

darin verbleiben sollte, dessen ohngeachtet, wann schon ein Bischoff, oder Römisch-Catholischer Landes-Fürst, Jura Episcopalia, & Jurisdictionem Ecclesiasticam, und zwar vor, oder aber im Jahr 1624. in Augustanæ Confessioni addictos exerciret hätte, solches dannoch einem solchen Römisch-Catholischen Landes-Fürsten, in so weit benommen, daß es hinfüro nur in iis casibus, qui Augustanam Confessionem nullatenus concernunt, scilicet in exigendis Reditibus, Decimis, & Pensionibus geschehen, dabey aber solchen und dergleichen Protestirenden Unterthanen von ihrem etwa Römisch-Catholischen Landes-Herrn, er möge Geistlichen oder Weltlichen Standes seyn, nicht das allergeringste, so der Augspurgischen Confession, wie auch dem Gewissen zuwider wäre, injungiret oder anbefohlen werden solle; wie solches der *Artic. V.* §. 16. *Jus Diœcesanum, &c.* ausdrücklich bestimmet.

Ratio decidendi VI.

Sechstens, wolle man in Bedencken nehmen und erwegen, ob man auch einem Protestirenden Fürsten und Landes-Herrn, da nemlich ein Römisch-Catholischer Weltlicher Fürst abgehen, und demselben ein Protestirender, oder Evangelischer Herr in der Regierung eines gantz Römisch-Catholischen Landes succediren sollte, ob man diesem, sage ich, auch Jurisdictionem Ecclesiasticam in Romano-Catholicos wohl jemalen zugestehen oder einräumen würde? Wahrlich! die Römisch-Catholischen werden dieses denen Protestanten, oder Evangelischen in Ewigkeit nicht zugeben, noch zugestehen: Derowegen werden selbige auch im widrigen Fall sich nach der Billigkeit entsinnen und bedencken, daß ein jeder vernünfftiger Mensch alsdann urtheilen und sagen würde: Quod æquum judicant pro se, non debent iniquum judicare contra se, conf. *tot. tit. ff. Quod quisque jur. in alter.* Zumal da in dem Instrumento Pacis Westphalicæ mit dürren Worten ist vorgeschrieben worden: *Inter utriusque Religionis Electores, Principes, Status, omnes & singulos, æqualitas debet esse exacta, mutuaque, ita ut, quod* NB, *uni parti justum est, alteri quoque justum sit*: vid. *Artic. V.* §. 1. *Transactio &c.* Und obwohl dawider eingewendet werden dörffte, daß die Catholici Seculares selbst keine Jurisdictionem Ecclesiasticam hätten, wie die Evangelische Fürsten; sondern die Geistliche Jurisdiction von dem Episcopal-Rechte abhienge, mithin

Ad Rationem decidendi VI.

Was ins künfftig, (da ein Protestirender Fürst in einem Catholischen Land succedirte,) demselben wurde zugestanden werden? ob derselbe eine Jurisdictionem Ecclesiasticam über die Catholische Unterthanen exerciren würde können? Dieses gehöret nicht allhero. Andergleichen Possenwerck haben die vernünfftige hohe Paciscentes nicht dencken können; dann die Evangelische haben sowohl in ihren Sessionibus unter sich, als in denen Conferentien mit denen Kayserlichen frey bekannt, daß ein Regent, wann er zur Catholischen Religion übertritt, oder in einem Lutherischen Lande succediret, das vorige Exercitium Religionis seiner Unterthanen zu gedulten nicht könnte gezwungen werden. Mithin gehöret dieses Bedencken des Anonymi gar nicht allhero. Die Rede ist nur von dem, was die Paciscentes behandlet haben.

mithin die Evangelische Unterthanen sowohl, als wie die Römisch-Catholische, der Bischöflichen Jurisdiction, oder dem so genannten Krumstab, unterworffen wären: So ist dannoch hier wiederum zu betrachten, welcher gestalt

Ratio decidendi VII.

Zum Siebenden, nicht allein schwerlich in dem gantzen Heiligen Römisch-Teutschen Reich einige Exempel zu finden, allwo die Römisch-Catholisch-Geistliche, quoad Jurisdictionem Ecclesiasticam, & Jura Episcopalia, Evangelischen Fürsten und Weltlichen Landes-Herren unterworffen seyn; sondern es gehen vielmehr selbige so weit davon ab, daß, wann ein Protestirender Fürst, oder Evangelischer Landes-Herr denen Römisch-Catholischen in einem Orte ihr Exercitium Religionis, da sie solches im Jahr 1624. etwa nicht gehabt, aus bloßer Gnade zuläst, die dazu erforderte und bestimmte Geistliche alsobald unter eine andere Jurisdictionem Ecclesiasticam ac Diœcesin gezogen werden, und den Evangelischen Landes-Herrn, welcher sie aus lauter Gnade angenommen, als davon man an die auf Nordstrande im Hertzogthum Hollstein-Schleßwig/ von Allerhöchst-Ihro Königlichen Majestät zu Dännemarck und Norwegen, aus Allerhöchst Königlicher Clemence aufgenommene Römisch-Catholische Unterthanen, ein gantz neues Exempel hat, auch in andern Sachen, die nicht zur Geistlichen, sondern schlechterdings zur Weltlichen Jurisdiction gehören, nicht erkennen wollen, mithin einem solchen Evangelischen Landes-Herrn gleichsam Statum in Statu zu formiren anfangen.

Ad Rationem decidendi VII.

Die Römisch-Catholische Geistlichkeit ist weder einem Protestantischen, weder einem Weltlich-Catholischen Fürsten, quoad Jurisdictionem Episcopalem unterworffen. Es hat auch kein Protestantischer Fürst eine dergleichen Jurisdictionem Episcopalem über die Geistliche und Weltliche Catholische auszuüben jemahls verlangt. Ich könnte mir auch keine Idee machen, wie und auf was Weiße ein Protestantischer Lands-Fürst solches anstellen würde? Wann ein Protestantischer Fürst das Exercitium Catholicum einigen Unterthanen gestattet, eo ipso gestattet er dasselbe nach Arth und Weiß der Catholischen Kirchen und Religion, und überlasset die Jurisdictionem veram Episcopalem Catholicam denen Bischöffen. Der Catholische Bischoff aber, da derselbe Potestatem Episcopalem Ordinis & Censuræ über diese Catholische Unterthanen, (welche der Protestantische Lands-Fürst aus Gnade etwann gedultet,) exerciret, der formiret dardurch gar keinen *Statum*, *in Statu*. Der Protestirende Lands-Herr verbleibt der eintzige Territorial-Herr, und der Bischoff redet ihme nichts ein. Er exerciret auch kein Jurisdictionem Episcopalem ohne Zulassung des Territorial-Herrens, sondern nur, weilen der Protestirende Lands-Herr solchen Unterthanen freywillig ihr Exercitium Catholicum, und also auch dem Bischoffen die Jurisdictionem circa Sacra Catholica gestatten thut.

Ratio decidendi VIII.

Ferner und zum Achten, ad speciem zu gehen, so ist auch wohl zu erwegen, daß die hohe Herren Pa-

Ad Rationem decidendi VIII.

Die Pacisentes haben keinen Weltlichen Regenten eine Jurisdictionem Ecclesiasticam weder in Protestantes, weder in Catholicos zuerkannt. Sondern die

Paciſcenten das Exercitium Jurium Epiſcopalium, & Jurisdictionis Eccleſiaſticæ keinem Romano-Catholico Principi in Proteſtantes, nec Proteſtanti in Catholicos zugeben, noch verſtatten wollen. Und ſolches haben dieſelbe mit der Verordnung wegen des Stiffts Oßnabrück / in *Artic. XIII.* verſ. *Sexto &c.* genugſam an Tag gegeben; als worin deutlich enthalten, daß, wann der zeitliche Biſchoff und Landes-Fürſt daſelbſt der Evangeliſchen Religion iſt zugethan, alsdann der Ertz-Biſchoff zu Cölln, als Metropolitanus, die Jura Epiſcopalia in Catholicos, in dem Stifft Oßnabrück exerciren möge; und ſolcher wegen auch daſelbſt von dem Ertz-Biſchoff zu Cölln der Weyh-Biſchoff verordnet, und das Official-Gericht beſtellet wird; gegen die Proteſtirende oder Evangeliſche aber, ſothane Geiſtliche Jurisdiction gäntzlich aufgehoben ſeyn ſollte, wie die Worte in dem beſagten *Artic. Planè ſublata eſto*, deutlich genug anzeigen, da doch in dem vorhergehenden *Artic. V. §. 16. Jus Diœceſanum &c.* nur geſetzt war: *Suſpenſa eſto.* Hingegen aber, quoties Catholicus Epiſcopus Oſnabrugenſis rerum potitur, NB. nihil omninò in Auguſtanæ Confeſſionis Sacra arroget ſibi Juris aut obtineat. Wodurch dann alſo dieſer Punct deutlich genug entſchieden iſt. Und ſchaffet demnach nichts, was dawider etwa könnte oder mögte angeführet werden, daß es nehmlich mit dem Stifft Oßnabrück eine gantz ſonderbare Beſchaffenheit habe, derohalben auch dieſe vorangeführte Verordnung ad alia nicht könne noch müſſe gezogen werden: Maßen quoad Jura circa Sacra, & Jurisdictionem Eccleſiaſticam, eadem undequaque ſubeſt decidendi ratio. Und iſt aus denen vorhergehenden *Rationibus decidendi ad Quæſtionem Imam*, und inſonderheit aus der *IVta & Vta Ratione*, überzeugend zu erkennen, daß ſothane Verordnung univerſalis, und dieſe von dem ausdrücklich gedachten Stifft Oßnabrück nur ein Exempel davon ſey: Gleichwie vielmals, non obſtante univerſali diſpoſitione, omnis dubitationis tollendæ cauſa, noch ſpecialiter viele Sachen und Puncta, quæ ſub generali comprehenſa erant, ſind angeführet und decidiret worden. Noch weniger ſtehet in Conſideration zu ziehen, was ferner ex adverſo pfleget angezogen zu werden: Nehmlich daß der §. 16. *Jus Diœceſanum &c. dict. Art. V.* nur allein verordne ſuſpenſionem Jurisdictionis Eccleſiaſticæ Archi- & Epiſcoporum Catholicorum in Auguſtanos; keinesweges aber quoad Catholicum Principem Secularem, qui Proteſtanti Principi ſuccedit, könne und müſſe appliciret werden: Sintemal bey dieſem die Regul: qui ſuccedit in locum, ſuccedit in Jus, beſtehen bleibe. Ich antworte aber hierauf, und ſage, imò, daß dieſe Regul ihren Abfall habe in Muneribus Perſonalibus. Dann, woferne ein Fürſt, Graf, oder

Jurisdictio Epiſcopalis deren Biſchöffen, iſt in ſubditos Proteſtantes *proprios*, & *in Territoriis* Proteſtantium Imperii Statuum ſuſpendiret worden. Der Catholiſche Biſchoff zu Oßnabrug hat keine Poteſtatem Ordinis & Cenſuræ in die Oßnabrug-Proteſtantiſche Unterthanen, und der aletrnirende Weltlich-Proteſtantiſche Regent hat keine Jurisdictionem in die Oßnabrug-Catholiſche Subditos; dahero, weilen dieſes Biſtum, alternativum) auch eine beſondere CAPITULATIO errichtet worden iſt, um allen Unruhen vorzukommen, welche bey der Alternation ſich ereignen möchten.

oder Herr, welcher seine à Majoribus devolvirte Fürstenthümer und Länder besitzet, zugleich auch anderwärts ein Ertz- oder Bischoff wäre, würden die Agnati, nach seinem Absterben, zwar in denen Alt-Vätterlichen Erb-Ländern, mit nichten aber in den Ertz- und Bischoffthümern succediren können. 2dô. Widerstehet allhier die incapacitas personæ: Zumahlen, wie bereits in *Ratione decidendi Ima* gemeldet, Princeps Laicus, secundùm scita Juris Canonici, & Principia Catholicorum, est omninò incapax, seu inhabilis exercitii Jurium Episcopalium. Dannenhero es auch, zumal in tam apertis & claris, gantz unnöthig, ja sehr lächerlich würde gewesen seyn, ipsorum Jurisdictionem Ecclesiasticam, seu Jura Episcopalia suspendere, quæ nunquam habuerunt, aut quorum incapaces & inhabiles sunt. 3tiò. Meldet auch der Textus in *dict.* §. 16. nicht in specie de Archi- & Episcopis: sondern in genere de Catholicis & Augustanis, verbis: *Jus Diœcesanum, & tota Jurisdictio Ecclesiastica cum omnibus suis speciebus, contra Augustanæ Confessionis Electores, Principes, Status, eorumque Subditos*, NB. *inter Catholicos, & Augustanæ Confessioni addictos suspensa esto.* Daß nemlich also cæteris paribus, sub vocabulo, *Catholicos*, auch die Catholici Principes Seculares allerdings können und müssen verstanden, mithin dieses gantz füglich *pro Ratione decidendi IX.* möge angezogen werden.

Ratio decidendi IX. & X.

Dem dann folgends zum Zehenden / um die jetzo angeführte *IV. V. & VIII. Rationem decidendi* mit mehreren Rechts-Gründen zu bestärcken, und diese Sache noch klärer zu machen, auch beyzufügen stehet, was maßen ein Römisch-Catholischer Ertz- oder Bischoff, als ein regierender Landes-Herr, nicht nur allein den so genannten Krumstab, sondern auch den Degen führet, und solchem nach duplicem personam, nimirum Ecclesiasticam & Secularem repræsentiret. Daher würde folgen, daß wann ihm in der ersten Qualität alleine, die Jurisdictionem Ecclesiasticam zu exerciren etwa benommen wäre, ihm dannoch frey bliebe, als einem Weltlichen Fürsten, die Jura Episcopalia in Augustanos zu exerciren. Allein weil die hohe Herren Paciscenten des Westphälischen Friedens es indistinctè verbotten: So ist um so deutlicher daraus zu ersehen, quod nullatenus voluerint, qualemcunque Catholicum in Augustanos, vel Augustanum in Catholicos Jurisdictionem Ecclesiasticam exercere.

Ad Rationes decidendi IX. & X.

Ein Römisch-Catholischer Ertz- oder Bischoff ist ein regierender Landes-Herr in Ecclesiasticis & Politicis. Ein solcher kan Laut §. 48. Art. V. I. P. in jene Unterthanen, die etwann A. 1624 unter seinen Geistlichen Vorfahrern das Exercitium adversum hergebracht, kein Jurisdictionem Ecclesiasticam in Casibus Aug. Confessionem concernentibus exerciren. Wann aber derselbe einige IMMEDIAT-Gütter ererben, oder durch andere gültige Weiße dergleichen an sich bringen würde, so könnte derselbe das Exercitium adversum an solchen Immediat-Orthen reformiren, wann die Unterthanen selbes Anno 1624. unter keiner Catholischen Immediaten Obrigkeit hergebracht hätten.

Ratio decidendi XI.

Dazu kommt dann auch noch zum Eylfften / bey tiefferem Nachsinnen der Sache noch dieses, daß in dem jetzt gemeldten Stifft Oßnabrück die in der Succession alternirende Catholische und Evangelische oder Protestirende Bischöffe und Fursten, einander nicht in Juribus Episcopalibus, seu Jurisdictione Ecclesiastica, sondern nur allein in merè Secularibus, ac Politicis tantum succediren. Welches auch unter andern hieraus klärlich erhellet, daß nach Anleitung des obgedachten *Artic. XIII. §. Sexto &c. Instrumenti Pacis Westphalicæ*, so bald ein Römisch-Catholischer Bischoff und Fürst verstirbet, die Jura Episcopalia in Catholicos nicht auf den folgenden Evangelischen Bischoff und Landes-Fürsten, sondern omnium horum dispositio, auf den Ertz-Bischoff zu Cölln / als Metropolitanum fallen und devolviret werden. Hingegen aber, da ein Protestirender Bischoff und Fürst abgehet, der Römisch-Catholische Successor in Augustanæ Confessioni addictos, eorumque Sacra, nihil sibi arrogare aut obtinere potest Juris Ecclesiastici, seu Jurisdictionis Ecclesiasticæ; Sondern es muß ohne Zweiffel so lange der Römisch-Catholische Bischoff, wie heutiges Tages in dem Stifft Oßnabrück, regieret, die Cura Sacrorum, und das Exercitium Jurium Episcopalium etwa einem verordneten Consilio, oder Consistorio Ecclesiastico Evangelico allein obligen. Diesem nach, da die alternirende Successiones blos und allein in Secularibus & Politicis geschehen, (dahin auch die Worte in *dict. §. Sexto &c.* verbis: *Cætera Superioritatis & Regiminis Jura in Civilibus & Criminalibus, Augustanæ Confessionis Episcopo, juxta Capitulationis Leges, illibata permaneant*, abzielen) findet sich auch dabey dieser Casus und Decisio in terminis: Videlicet, quando Secularis Princeps

Ad Rationem decidendi XI.

Durch das tieffere Nachsinnen und Ausdichten des Anonymi, kommt endlich eine hinckende Parität hervor. In dem Stifft Oßnabrug succediren alternando ein Catholisch-Geistlicher, und ein Weltlich-Protestantischer Fürst. So offt ein Catholisch-Geistlicher Bischoff allda alternando succediret, so offt succedirt derselbe in Jurisdictione Ecclesiastica circa *subditos Catholicos*, und circa Protestantes Lutheranos, (exceptis casibus, qui Augustanam concernunt Confessionem.) Der Protestantische Fürst succediret in Administrirung des Protestantischen Kirchen-Regiments. Der Catholische Bischoff kan circa Exercitium Subditorum Aug. Confess. nichts reformiren, vermög §. 31. Art. V. Hingegen kan auch der Protestantische Successor nichts circa Exercitium Subditorum Catholicorum veränderen. *Concedo.* Ergo folgt die Decisio in Terminis: [Quando Princeps Catholicus secularis succedit Evangelico in Principatu, quod ipse Catholicus in Augustanæ Confessionis Sacra, & consequenter in Subditos, quoad Ecclesiastica, nihil sibi arrogare aut obtinere possit Juris aut Jurisdictionis Ecclesiasticæ?] *Nego.* Die Parität ist sehr ungestaltet. Daß die Jurisdictio Episcopalis Episcoporum Catholicorum in Subditos proprios Protestantes suspendiret seyn solle, ist durch einen besonderen §phum verglichen worden. Daß aber ein Weltlicher Regent, welcher zur Catholischen Religion herüber tritt, das Exercitium selbst seiner Unterthanen zu gedulten nicht schuldig seye, haben die Herren Protestanten bey denen Tractaten öffters mit klaren Worten eingestanden. Und dieses ist bißhero ausführlich erwiesen, und überzeugend dargethan worden.

ceps Catholicus in Augustan. Confession. Sacra, & consequenter in Subditos, quoad Ecclesiastica, nihil sibi arrogare aut obtinere possit Juris aut Jurisdictionis Ecclesiasticæ. Daß nun auch dieses kein special- oder absonderliches Werck in dem offt-angeführten Stifft Oßnabrück, sondern allerdings universal sey; solches ist bereits vorhin bey der Ersten Frage / in *Ratione decidendi IV. & V.* gleichwie auch in der hiernächstvorhergehenden *Ratione decidendi VIII.* ausführlich gewiesen und überzeugend dargethan. Womit ich dann nun endlich diese zwey alternativè vorgetragene Fragen beschliesse; und die darauf respectivè negativè und affirmativè gegebene Antwort genugsam bestättiget, und behörig ausgeführet zu seyn erachte: Wiewohl sonsten aus dem auf dem Reichs-Tag zu Augspurg im Jahr 1555. geschlossenen *Religion*-Frieden / und der darauf gefolgten Observantz, wie auch aus dem Westphälischen Friedens-Schluß vom Jahr 1648. dafern es nöthig und erforderlich, und die vorgesetzte Kürtze solches verstattete, noch ein mehreres könnte beygebracht und angeführet werden.

NOTA.

Hier enden sich die 3. Fragen, welche der Herr Vetter von Wort zu Wort aus dem Impresso Anonymi Ministrissimi abgeschrieben, ausser, daß derselbe hin und wider eine Zeil von neuerer Begebenheit eingemischet hat. In dem Tractat des Herrn Herzii, oder Examine Vindiciarum Rittmeyerianarum ist auch eine Quæstio quarta des Anonymi zu lesen, welche aber der Herr Vetter nicht abgeschrieben, sondern nur diese vor seine Nagel-neue Arbeit ausgegeben.

Nach dieser grossen Mühe in Abschreibung des Anonymi, hat der Herr Vetter doch selbst eine Frag von etlich Zeilen am Ende hinzugeflickt; den Leser aber, um die Entscheidung dieser Frage, auf andere angewiesen, wie folgt:

Jedoch aber muß ich allhier zum Beschluß noch die Frage berühren: Ob nehmlich von Allerhöchst-Römisch Kayserlicher Majestät / folglich von dem Reichs-Hof-Rath, oder aber von denen höchst- und hohen Reichs-Ständen auf dem Reichs-Tag dergleichen vorangeführte *Religions*-Strittigkeiten untersuchet / und entschieden werden müssen? Ohne andere, theils gantz unrichtige, theils, gleichwie der, von dem Herrn Geheimen Rath Moser *in Compendio Juris Publici lib. 4. cap. 15. §. 31. pag. m. 426. & cap. 19, pag. m. 469.* diese Materie betreffend gegebene Unterricht, auf Schrauben gesetzte Meynungen verschiedener

Diese von dem Anonymo Ministrissimo in seinen Tractätl muthwillig aufgeworffene, und von dem Herrn Vetter abgeschriebene Fragen haben keiner Entscheidung nicht nöthig. Die Pacisœntes haben die vorhinige Religions-Beschwerden bey denen Westphälischen Tractaten verglichen. Von dergleichen Beschwerden oder Fragen aber, ist in Actis und Protocollis nicht nur kein Buchstaben, sondern das Widerspiel mit klaren Worten zu lesen; es ware kein Streit, ob der Territorial-Herr das Exercitium publicum reformiren dörffte? dieses streitete niemand an. Die Herren Protestanten sagten es mit dürren Worten; Sondern unter anderen Beschwerden und Strittigkeiten ware auch diese von 1575. an, biß auf die Tractaten, nemlich, wegen der Ferdinandischen Declaration, Krafft dero einige Unterthanen, die unter etlich-Geistlichen Fürsten von langen Jahren her, (conniventibus Superioribus) das

ner Publiciſten anzuführen, will ich anſtatt ſothane Frage, die ich nächſtens in einer beſonderen Abhandlung auseinander wicklen, und behörig ans Licht ſtellen werde, vorjetzo zu beantworten, nur den geehrten Leſer auf die in des Fabri Staats, Cantzley *tom.* 66. *cap.* 3. *pag.* 61. *tom.* 67. *pag. m.* 17. Reichs-*Fama tom.* 13. *cap.* 5. *pag. m.* 127. *Elect. Jur. Pub. tom.* 9. *pag. m.* 253. und ſo mehr, enthaltene gründliche Deductionen, beſonders auf das ſub dato 4. April. 1750. emanirte, und am 14. Maji ejusdem Anni, auf dem Reichs-Tag zu Regenſpurg, von Chur-Sachſen ad Dictaturam gebrachte an Allerhöchſt-Römiſch-Kayſerliche Majeſtät, von dem Corpore Evangelicorum, das von dem Kayſerlichen Reichs-Hof-Rath, in Sachen des Pfarrers zu Hildesheim, Dr. Gläſners, ſich angemaßete Erkänntnüß betreffend, gerichtete Schreiben, nebſt der ab Seiten des Königs in Preußen und Königs von Groß-Britanien Majeſtät pro Memoria ertheilten Beylage ſub A. und endlich auf die von dem Stryck, Bœhmer, Lyncker, Titio, Fleiſcher, und anderer gründlich gelehrten Männer ihre, dieſe Materie angehende Schrifften, wie auch auf des Herrn Geheimen Rath Moſers ſeine Hiſtoriſch-Rechtliche Betrachtung des *Recurſus*, von denen Höchſten Reichs-Gerichten an den Reichs-*Convent* verweiſen, und hiermit ſchließlich nur noch anzeigen, daß ich in dieſen Blättern allein habe erweiſen und darthun wollen, was maßen ich in alle Wege und Weiſe ſchuldigſt beobachte, was die Kayſere Theodoſ. & Valent. *in l. unic. Cod. de Profeſſor. qui urbe &c.* geſchrieben: Jurisperitus laudabilem in ſe probis Exercitium adverſum hergebracht hatten, bey demſelben ſollten gedultet werden. Die Catholiſche aber haben ſolche Declaration allzeit verworffen, ſie wuſten nichts darum. Die andere aber, und zwar die gröſte Beſchwerde beſtunde in dem, daß die Evangeliſche die Libertatem Conſcientiæ deren Unterthanen behaupteten, welche die Landes-Herren im Land gedulten ſollten, damit die Subditi nicht emigriren müſten. Dieſe zwey Puncten und Beſchwerden wurden alſo nebſt den Haupt-Puncten, (den Beſitz deren Geiſtlichen Gütter) auch durch die Friedens-Tractaten verglichen, daß diejenige Unterthanen, welche Anno 1624. unter Catholiſchen Regenten, das Exercitium publicum longo uſu hergebracht hätten, (jedoch muſten ſie das Factum Poſſeſſionis Exercitii erweiſen können,) auch darbey ſollten gelaſſen werden. NB. Weilen aber die Declaratio Ferdinandi allezeit von denen Catholiſchen vor ungiltig gehalten worden, ſo haben die Evangeliſche concludiret, von ſelber zu abſtrahiren, und an dero Statt das Exercitium publicum nach der Obſervance des 1624-ſten Jahrs verlangt; dann ſie urtheilten, daß alle diejenige Unterthanen, die das Exercitium publicum Anno 1555. unter denen Geiſtlichen Ständen gehabt haben, ſolches auch biß auf das Jahr 1624 werden fortgeführet haben, mithin, daß alſo idem Effectus Declarationis Ferdinandi dannoch erhalten würde.

Der andere groſſe Beſchwerds-Puncten wegen der Autonomie, und die Libertatem Conſcientiæ betreffend, würde auch verglichen, daß zwar der Unterthan (ſi juſſus fuerit,) emigriren müſte. Jedoch ſeynd für demſelben ad emigrandum geraume Termini verglichen worden.

Es zweifletе alſo kein einziger aus denen bey den Friedens-Tractaten gegenwärtigen Geſandten ab der Befügniß eines Territorial-Regentens, das Exercitium publicum Subditorum zu reformiren. Die Evangeliſche verlangten nur die Exception vor etliche Unterthanen Krafft der Declarationis Ferdinandi.

Es ware kein Streit von dergleichen Poſſenwerck, welche der Anonymus durch ſeine muthwillige Fragen anzuſtifften geſuchet. Sondern dieſer Miniſtriſſimus

probis moribus vitam esse monstret, & docendi peritiam, facundiam dicendi, interpretandi subtilitatem, copiamque differendi habere debet.

strissimus sinnte nur nach, wie er das Instrumentum Pacis verdrehen, und also neue Streit anstifften, und den Sensum Verborum zweiselhafft machen könnte, wohl wissend, quod, qui dubiam facit causam, aut acquirat integram, aut lucretur partem.

Also beschäfftigen sich noch beständig etliche Leute, etwas wider die Catholische auszusinnen, und allerhand Strittigkeiten anzustifften, um dardurch denenselben immer mehreres abzupressen. Weilen sie behaupten, daß Zweifel und Strittigkeiten in solchen Sachen, nicht anders, als durch beyderseitigen gütlichen Vergleich sollen gehoben werden, so ist derenselben gröste Beschäfftigung dergleichen Zweifel und Strittigkeiten zu erregen, und also durch einen Vergleich immerdar etwas zu erhaschen; sollte es nicht gehen, so fanget man an mit grossen Geschrey sich zu beklagen, zu drohen, und endlich mit der Selbst-Hülff die Sach durchzutreiben.

Wann endlich die Catholische ihre Gerechtsame nicht mit blossen Raisonniren, sondern ex Actis & Protocollis deren Herren Protestanten selbst, erweisen, so beschuldiget man dieselbe, daß sie nur Mißtrauen und Unfrieden unter denen Ständen anstifften wollen. Es scheinet, als wollten einige Protestantische Räthgeber eine Gesätz-ähnliche Observance für die Evangelische erzwingen, daß diese allein befugt seyn sollen, mit gantzen Tomis allerhand Conclusorum wider die Catholische offentlich aufzutretten, und nach eigenen Gefallen dem Kayser selbst den Verstand des Instrumenti Pacis vorzulegen, ohne daß jemand selbe einer Anstifftung, Mißtrauens und Unfriedens beschuldigen sollte dörffen. Die Catholische hingegen sollten schweigen; und wann sie endlich gezwungen werden, ihre eigene Rechten in ihren eigenen TERRITORIIS und Landen, (dann kein Protestantischer Reichs-Stand in seinem Territorio von einen Catholischen in Negotio Religionis bekräncket wird,) zu behaupten, so werden selbe als Anstiffter Mißtrauens und Unfriedens offentlich ausgeruffen.

Der Herr Vetter (biß derselbe von ihm die berührte Frage selbsten entscheiden oder von einen anderen abschreiben wird,) verweiset dem Leser an verschiedene Protestantische Scribenten, und Deductionen, besonders auf das Anno 1750. den 4. April von dem Corpore Evangelicorum emanirte Schreiben, nebst anderen Beylagen. Ich aberverweise den Liebhaber der Wahrheit auf die Acta und Protocolla, welche von denen Herren Pacisenten selbsten zusammen geschrieben worden. Das Urtheil alsdann machet die gesunde Vernunfft.

U. I. O. G. D.

A. I. O. C. D.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kraus, Johann Baptist,

Gründlich- und Acten-mäßige Nachrichten, Von Denen Die Gewissens-Freyheit Und Das Religions-Exercitium Deren Unterthanen Betreffenden Friedens-Handlungen Von Anno 1555 bis 1648 ; Nebst einigen Wichtigen Beylagen

Regenspurg 1759

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/2 Jur490/494
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11057414-1
VD18 14935554-003